Urtheile

Im

Anklage Kammer

1873.

J 2
67

№ 1

Sitzung vom 3 Januar 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer verkündet und veröffentlicht in der Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertdreiundsiebenzig, wo zugegegen waren: v. Kaserer, Director, Molitor, Forell, Berium, Thoma, Krüger, Zoeller, Staatsanwalt und Bold, zweiter Sekretär folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern eingeleiteten Untersuchung gegen

Johann Geibel,

30 Jahre alt, katholisch, ledig, Taglöhner und wohnhaft in Seelen, Cantons Wolfstein, — des Diebstahls in wiederholten Rückfalle beschuldigt;

Auf Anschauung des kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Hingegeben:

1, daß von dem genannten kgl. Staatsanwalt gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge, also lautend:

" Der kgl. Staatsanwalt:

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen " Johann Geibel von Seelen wegen gemeiner " Diebstähle, verübt in wiederholten Rückfalle.

" Auf Einsicht des Loskaufsscheins des kgl. Landgerichts " gerichts zu Kaiserslautern vom 21 Januar " wovon Johann Geibel den gegen den Loskaufsbetrag " bestimmten Entlassungsschein erhalten;

In Betreff, dass man den Freyheitsbesitzer der gemeinschaftlichen Behausung in Imweiler Andreas Kraus dessen Gründe dafür erklären;

I, dass der oben genannte Landschöffe Johann Heid V um 26ten Oktober vorigen Jahres Nachmittags zwischen vier und fünf Uhr auf Kaiserslautern an dem Hirschhalter des Wirthes Jacob Kraus allda von dem selbst stehenden Lokus des Nachtstuhls des Lokus neben an hinein Jacob Kraus gehörigen Hofraith und Kopfkissen ein Wurf von zwey Gulden in der Absicht, sich diese Summe zuzueignen, mitgenommen hat;

dass, nachdem diese Thatsache vollständig mit Zeugnissen erwiesen, und der Landschöffe durch den Ehemann der Jacob Kraus vorstehenden und unter an Lokus genannten neuen Chaussée umgelenkt worden, derselbe sich von dem Polizeidiener Hahn und Aufseher der Landschöffen, Georg Haas, von dem benachrichtigt sah und deshalb der Gynekologen Katharina Kraus in den Hof der Jacob Kraus zurückkehrte, wo sie dessen an einem offenen Schuppen innen sind, hinüber von der Ehefrau des Jacob Katharina Kraus betroffen, die Flucht ergriff.

Da Andere der Umstand, dass die unschuldige That betroffenen sind die zugestandenen Zeugen, sind da zu Entschuldigung sich nicht geeignet, sondern in den Hof zurückkehrt, um gestohlenen Gegenstand mit zurückgebracht haben kann, dass die

Diese Entscheidung, wie in der Sache Landschöffen Kaiserslautern wegen ——— ein abwesender Beschluss in Sachen

II, dass derselbe Landschöffe am 30ten Oktober vorigen Jahres Abends zwischen sieben und acht Uhr in der Wirthschaft des Müllers Carl Adam Limbacher zu Imweiler und dann Zimmermann Franz Klein des Gutsbesitzers unterzeichneten Freunde Bezeichnete Person des unterzeichneten Landschöffen in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern mitgenommen hat, nämlich:

a, dem genannten Müller Carl Adam Limbacher ein Geldstück von Werth von zwanzig Gulden,

b, dessen Hausknecht Jacob Lenzer von Imweiler einen Fünfundzwanzig Gulden und einen Werth von zwölf Kreuzern,

c, dessen Hausknecht Carl Lang von Gräfinthaler, sechs Gemeinde Imweiler einen gemischten Werth von sechs Gulden, einmal Hemd im Werth von zwei Gulden, eine Tabakspfeife im Werth von acht und vierzig Kreuzer,

d, dessen Kellnerinn Jacob Hemminger von Imweiler ein Fünfundzwanzig Hemd im Werth von zwei Gulden, ein Tuchen im Werth von einem Gulden, einen Hut im Werth von vier und zwanzig Kreuzer, einen Rock im Werth von vier und zwanzig Kreuzer;

e, dessen Gemeinde Carl Klein von Sömbock
wegen zweihundert Gulden Wandel um Buße
von dreißig Kreuzern und wegen Ruhestörung
um Buße von neun und zwanzig Kreuzern,
Schadloshaltung anzuzeigen ist, dass dieser Gab,
stand einige dem nächsten ermüden Kundmachung
des Feuerlöschwesens zur Nachtzeit vorübergehend
in einem minder Klugheit von Seiten des Ge,
setzes ein verbrecherischer Absichtsbezug zu gewer,
sehen ist (Oppenhoff zu §. 243. Nr. 103) mit Gefäng,
nisstrafe bis Gab abwende zwischen sieben und
acht Tage zur Klugheitsbezug der Einbuße des
Gemeindebodens gestraft;

In Erwägung, dass demnach seine zwei Gab,
stände anzuzeigen sind, welche nun und für
sich als einfache Gabstände von Seiten des §. 242
des Reichsstrafgesetzbuches mit Rücksicht nehmen,
stand haben, dass der Schuldigste durch das kgl. Bezirk,
polizeigericht zu Kaiserslautern schon zwei,
mal wegen Gabstände bestraft worden ist,
nämlich:

am 24 Mai 1870 wegen Gabstände und anderer
Strafbaren Handlungen zu einer Gefängnis,
strafe von sechs Wochen,

am 28 November 1871 wegen Gabstände und
anderer strafbaren Handlungen zu einer Ge,
fängnisstrafe von acht Wochen -
und nächstens Übertretung des Feuer- und Polizei,
strafgesetzes vom 29 Februar 1868 zu Einer
Gulden Geldstrafe event. Gefängnisstrafe,

gemäß §§. 244 u. 245 des Reichsstrafgesetzbuches
Verbrechen vorliegen, zu deren Abwendung

es gemäß Art. 61 Abs. 2. des Gesetzes vom 26 Dezember
1871 der Schwurgerichte zuständig ist,

Auf Grund der angezogenen Gesetzes-Stellen und
des §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 231 ff.
der Strafprozeßordnung:

Findet der Antrag:

Schuller c/ die Anklagekammer des kgl. Appellations,
gerichts dieser Pfalz dahin gehend abzugeben:

wegen der beiden vorbezeichneten Gabstände ein,
Klage zu erkennen und dasselbe zur Schwurge,
richtsverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen;

sofort die Ausfertigung einer Anklageschrift zu
verfassen und unter Anweisung des von
dem kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern er,
kannten Beisitzers Gerichtsassessor Conrad Bürkel
Qualificirten der Pfalz den Geschworenen anzuzeig,
den Verbrechen einen neuen Gerichtshof
zu bestellen und die Ladung zu verfügen
vor den Gerichtshof.

Zweibrücken den 2 Januar 1873.

Kgl. Zoeller k. Staatsanwalt.

2. die von dem kgl. Bezirksgerichte Kaisers,
lautern am 21 Dezember 1872 gegen den Ge,
schuldigten verfügte Untersuchungshaft-Ordonnanz
also lautend:

Rathskammerbeschluss,

des kgl. bayer. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
in der Pfalz, verfassungsmäßig versammelt in seinem Berathungs,
zimmer am ein und zwanzigsten Dezember
achtzehnhundert zwei und siebenzig, wegegegen
waren: Mahique, Direktor, Koch, Rath, Edelding

Untersuchungsrichter, und Welsch, Gerichtsactuar als
Gerichtsschreiber,

Auf Anordnung des von dem Untersuchungsrichter
requisitorischen Verhaftsbefehls vom 30 Juni d. J.
gegen Johann Jacob V. 30 Jahre alt, ledigen Tag-
löhner in Seelen wohnhaft, beschuldigt:

1, den Diebstahl des Diebstahls einer Brieftasche
mit einer Banknote im Betrage von 20 Gulden
zum Nachtheile des Wirths Jacob Krauß von der
Seelsmühle bei Kaiserslautern am 26 October 1872,

2, den Diebstahl einer Brieftasche mit 20 Gulden
zum Nachtheile des Müllers Carl Adam Lambacher von Imw.,
weiter; einer braunwollenen Decke im Werthe von
12 Kreuzer zum Nachtheile dessen Mitbewohners Jacob
Danzer; einer gelben baumwollenen Bettdecke im
Werthe von sechs Gulden, einer blauwollenen Hemde
im Werthe von drei Gulden, einer schwarzen Weste
im Werthe von zwei Gulden, einer Tuchhose,
schwarz im Werthe von 18 Kreuzer zum Nach-
theile dessen Mitbewohners Carl Lang;
einer braunwollenen Hemde im Werthe
von zwei Gulden, einer Weste zum Werthe
von sechs Gulden, einer Hose zum Werthe
von 24 Kreuzer, einer Weste zum Werthe
von 24 Kreuzer zum Nachtheile dessen Mitbewohners
Jacob Benninger; einer gelben wollenen Bettdecke
im Werthe von dreißig Kreuzer, einer Tuchhose
im Werthe von 28 Kreuzer zum Nachtheile dessen
Mitbewohners Carl Klein – alle diese Diebstähle
verübt in der Nacht vom 30 Juni/31 October 1872

zu Imweiler mittels Einbrechens in die verschlossenen
Gebäulichkeiten des Eigenthümers Lambacher;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
des öffentlichen Antrags der Königlichen
Staatsanwaltschaft vom 19 dieses Monats;

Nach Einsicht des Art. 133 des Gesetzbuchs über das
Strafverfahren;

In Erwägung, daß nach den von dem Untersuchungs-
richter requisitorischen Verhaftsbefehl ergangenen
Untersuchungsakten sich Indizien ergeben haben,
daß der Beschuldigte:

I, am 26 October 1872 Vormittags zwischen neun
und zehn Uhr mittels Einbrechens in
Steinwenden Kaiserslautern aus dem befindlichen
offenen Keller des Wirths Jacob Krauß
ein Leinenes gehöriges Bettbett und Brieftasche
im Werthe von zwanzig Gulden in dem
Absicht, diese Gegenstände sich rechtswidrig
zuzueignen, weggenommen haben,
und an der Ausführung dieser von ihm bestehenden
Diebstahls nur durch Umstände verhindert
worden, die von seinem Willen unabhängig
waren;

II, am 30 desselben Monats Abends zwischen
7 und 8 Uhr polizeiwidrig zur Nachtzeit, und durch
mehrere Gebäulichkeiten des Carl Adam Lam-
bacher zu Imweiler in die verschlossenen
Behältnisse eingestiegen, zum Nachtheile mehrerer
anwesender Personen nachbezeichnete fremde bewegs-
liche Sachen, nämlich:

1, zum Nachtheile des Müllers Lambacher folgende

1 Rebhuhn im Werthe von 20 Gulden;
2, zum Nachtheile dessen Hausbesitzers Jacob Lenzer
einen braunmelirten Rock im Werthe von sechs
Gulden und einen Mantel im Werthe von 12 Kreuzer;
3, zum Nachtheile dessen Hausbesitzers Carl Lang
einen graubraunen Rammler im Werthe von
sechs Gulden, ein Paar Hasenfüsse im Werthe
von drei Gulden, eine Feuerbüchse im Werthe
von zwei Gulden und einen Tabakbeutel im Werthe
von 48 Kreuzer;
4, zum Nachtheile dessen Kultivateurs Jacob Hemminger
ein braunmelirten Hasen im Werthe von zwei
Gulden, ein Rebhuhn im Werthe von fünf Gulden,
einen Hasen im Werthe von fünf Gulden,
einen Mantel im Werthe von 24 Kreuzer und
eine Kappe im Werthe von 24 Kreuzer;
5, zum Nachtheile dessen Hausbesitzers Carl
Ehlers einen gelbmelirten Rammler im Werthe
von 30 Kreuzer und einen Hasenbalg im Werthe
von 28 Kreuzer;

in der Absicht rechtswidriger Zueignung
wegzunehmen und somit gestohlen haben,

In Erwägung, daß der zum Nachtheile des Thomas
verübte Diebstahls-Versuch den Thatbestand eines
Verbrechens; daß zum Nachtheile des Lembacher
und dessen Mitbetheiligten verübte Diebstahls
stücke den Thatbestand eines Vergehens
bilden, und nach §. 74 des Strafgesetz-
buches, so wie Art. 61 Ziffer 2 des Einführungs-
gesetzes vom 26 Dezember 1871 mit einem der
dieser vom sechs Tagen Zuchthaus übereinstimmenden

Gefängnisstrafe bedroht sind, das Schöffengericht
dem durch das Kgl. Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern
vom 24 Mai 1870 zu einer Ge-
fängnisstrafe von sechs Monaten und 28 November
1871 zu einer solchen von acht Monaten verurtheilt
worden, welche Strafen nicht verbüßt sind, so daß
derselbe im Sinne der §.§. 244 und 245 des Strafgesetz-
gesetzbuches rückfällig ist, diese mit doppelter Gefäng-
nißstrafe gesetzlich bedroht;

In Erwägung, daß die Vorbrüder der Inculpaten
sich mit Diebstählen gewerbsmäßig befaßt und
Einbruchsdiebstähle gegen Inculpaten zu schließen ist.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Kgl. Landgericht Zweibrücken, Kammer
30 Jahre alt, ledigen Taglöhner, in Sachen wegen
Diebstahls und Einbruchs);

I. des Diebstahls des Diebstahls einen Hasenbalg und
einen Kuhstrick im Werthe von zwanzig Gulden
zum Nachtheile des Michael Jacob Thomas von der
Schelbach und Dessen daselbst befindlichen offenen
Stallen vom 26 Oktober 1872

II. des Diebstahls:

1, eines Rehbockes im Werthe von 20 Gulden zum
Nachtheile des Müllers Carl Adam Lembacher von
Imweiler,
2, eines braunmelirten Hasen im Werthe von
fünf Gulden, und einer Kappe im Werthe von
12 Kreuzer zum Nachtheile dessen Hausbesitzers Jacob
Lenzer,
3, von abgenützten Hasenfellen im Werthe von
sechs Gulden, einer Feuerbüchse im Werthe

von dem Gebäude einen Franken Wechsel im Betrage von zwei Gulden und einer Lebensversicherungsscheine im Betrage von 48 Kreuzer zum Nachtheile des Carl Lang;

4, einen Schuldenverbrennungs Handel im Betrage von zwei Gulden, einen Wechsel im Betrage von fünf Gulden, einen Wechsel im Betrage von fünf Gulden, einen Wechsel im Betrage von 24 Kreuzer und einen Posten im Betrage von 24 Kreuzer zum Nachtheile von dessen Ehefrau Jacob Hemminger;

5, einen gemeinschaftlichen Wechsel im Betrage von 30 Kreuzer und einen Wechselbrief im Betrage von 28 Kreuzer zum Nachtheile des Carl Ehlers, — Alles dieses am 30 Oktober 1872 zu Landweiler mittelst mündlichen Einschreibens an die benannten Gemeindsbürgen Heymann Landecker, die sub I und II bezeichneten Akten im Rückfalle vorlegt;

Bemerkt ist, daß in Betreff der Taxe gerichtsärztliche Untersuchungsakten und nebst den Untersuchungsakten an den kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz gesendet wurde;

welchem seinem Civil und Gefängnißbefragungen den Beschuldigten inculpirlich dessen Johann Heinrich V, geboren am 7 Juli 1842, jetzt 30 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Selen Canton Wolfstein — protestantischer Religion, groß, braune, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Haare dunkelblond, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform länglich, Statur schlank, besondere Kennzeichen keine, —

kürzerlich vorgriffen und in dessen Haftung,

nicht, wichtige der kgl. Appellationsgerichtsrath gründen bestimmen wird, verbracht werden soll;

Allen die Anwendung und auf Grund der §§. 242, 243, 244, 245, 43 und 74 des Strafgesetzbuches; der Art. 61, 56 und 130 des Einführungsgesetzes vom 26 Februar 1871, der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also verfügt und hinzugefügt am Akt.

Gez: Wolfgang Koch, Erbelding L. Welsch."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und ihrer stattgehabten Einsichtnahme;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung sich Thatsachen ergeben haben, welche mit hinreichend starker Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johannes Heil:

I am 26 Oktober vorigen Jahres Abends zwischen vier und fünf Uhr auf der Gemarkung Kaiserslautern — mit dem Wirthe Jacob Straus alda, von dem dasselbe besondere Leute der Wirthschaft wie dem Jacob Straus gehörig, Acht und Besteck an sich genommen, wenn zwanzig Gulden, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe;

II am 30 Oktober vorigen Jahres Abends zwischen 7 und 8 Uhr, in der Wirthschaft des Bürgermeisters Carl Adam Limbacher zu Landweiler, mittelst Einsteigen die Einsatzkapsel des Lichtes an einem bezeichneten Hause, das auf einem Tannenbaum gehörige Beil in der Absicht

nach Mündigerklärung vorgenommen habe, als:
1, dem genannten Küfermeister Carl Adam Limbacher ein Backtrog im Werthe von zwanzig Gulden;
2, dem Bäckermeister Jacob Denzer von Jmmerweiler einen buchenen Backtrog im Werthe von sechs Gulden und eine Mulde im Werthe von 12 Kreuzer;
3, dem Bäckermeister Carl Lang von Brücken-Hahnweiler in Jmmerweiler einen tannenen Backtrog im Werthe von sechs Gulden, ein tannenes Brod im Werthe von drei Gulden, ein tannenes Kistchen im Werthe von zwei Gulden, eine Lebkuchenform im Werthe von 48 Kreuzer;
4, dem Mühlenbesitzer Jacob Hemminger von Jmmerweiler ein tannenes Brod im Werthe von zwei Gulden, ein Backtrog im Werthe von drei Gulden, ein Backtrog im Werthe von zwei Gulden, ein Backtrog im Werthe von 24 Kreuzer, und eine Kuppe im Werthe von 24 Kreuzer,
5, dem Bäckermeister Carl Klein von Börnbach einen tannenen Backtrog im Werthe von 30 Kreuzer und einen Kochtopf im Werthe von 28 Kreuzer;

In Erwägung, daß beiden oben vermerkten Thatsachlagen zwar einfache Diebstähle nach §. 242 des Strafgesetzbuches, aber Rückfälle vorliegen, daß jedoch der Angeschuldigte sich in wiederholtem Rückfalle befindet, indem er schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist und die erhaltene Strafe vor der wegen dritten Diebstahls und dem Versuche eines vierten Diebstahls, nämlich:
a, am 24ten Mai 1870 wegen Diebstahls und am 28ten November 1871 wegen Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und
b, am 28ten November 1871 wegen Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, beide Erkenntnisse vom Kgl. Zuchtpolizeigerichte Kaiserslautern verhängt;

daß demnach zufolge Art. §. 244 in Verbindung mit §. 245 des Strafgesetzbuches schon wegen wiederholten Diebstahls die Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt, mithin Erwägung gegeben, vollständigen Strafvollzug zufolge §. 74 Abs. 1 überschritten werden kann, daß somit, weshalb zufolge Art. 61 Abs. 2 des bayer. Strafgesetzbuches, welches vom 26. Dezember 1871 die Anwendung vor das Reichsstrafgesetz geht;

In Erwägung, daß in den obigen Thatsachen, selbst Concurrenz zwar in der Absicht zu Gründe liegenden Thatsachen nicht nur einfacher Diebstahl nicht erkannt sind;

daß dabei mit Umgehung des Kgl. Zuchtpolizeigerichts in der Thatumstellung vom 26 Oktober einen bloßen Irrthum vorhanden ist, indem vielmehr in derselben ein vollendeter Diebstahl erkannt werden muß;

daß ebenso mit Umgehung vom Kgl. Zuchtpolizeigerichte bezüglich der Thatsumstellung vom 30 Oktober

der erschwerende Umstand der Aufforderung
verübt worden wäre, während die Strafe zweier
Jahre 8 Tage Arrests, nach dem Maximum Obigen,
gesetzliche Zeit der Aufforderung, nicht drei Jahre
der Aufforderung ist, welche Letzteren von Gesetze be-
sonders noch ein Recht zuerkannt worden wollte;
das Erkennen beider Bezeichnungen der Landes-
polizeiordnung abzuändern und Ersteren über
zu bestätigen; dabei gestützt der citirten Gesetz-
stellen (§§. 242, 244, 245, 74 des Rhein. Strafgesetzbuches
die Abänderung des Urtheils, nicht Er-
kennung der Anklage, niederzuschlagen und den
weiteren gesetzlichen angeordnet ist.

Nach diesen Gründen

Erklärt der Kgl. Appellationsgerichts-Senat in seiner An-
klagekammer: daß gegen den Letztbeschuldigten
Johann Heib V, 30 Jahre alt, ledigen Tagner von
Seelen, gerichtlich Angeschuldigten bestehen:

das derselbe, nachdem er schon zweimal von
Polizeigerichten Kerkerstrafen wegen Ab-
stoßlichkeiten verbüßt worden war, nämlich am
24 Mai 1870 zu fünf Monaten und am 28 No-
vember 1871 zu acht Monaten Gefängniß
und beide Strafen noch verbüßt hatte,
I am 26 Oktober vorigen Jahres, Nachmittags
zwischen vier und fünf Uhr auf der Straße
(Gemeinde Kaiserslautern) mit dem Wirthe
der Wirthschaft Jacob Kraus alda, vor dem daselbst
stehenden Leiterwagen des Wirthschaftsbesitzers Jacob
Kraus gehörigen Fußball und Fußkissen im Ge-
sammtwerthe von zwanzig Gulden, in der Ab-
sicht rechtswidrige Zueignung mit zu nehmen
suchte;
II am 30 Oktober vorigen Jahres, Abends gegen
sechs Uhr mit Axt sich in die Wirthschaft des Ludwig
wirthes Carl Adam Limbacher zu Imsweiler,
mit dem Zimmer der Wirthstochter dieses
Letzteren, welche zu ersterer beruflich, damit
gekommen, eingedrungen, dieselbe
in der Absicht rechtswidrige Zueignung
mit zu nehmen suchte, nämlich:
1, dem Wirthe Carl Adam
Limbacher mit Verletzung am Kopfe mehrere
Gulden,
2, dem Wirthe Jacob Benzer von Ims-
weiler einen baumwollenen Rock im Werthe
von fünf Gulden und mit Gewalt im Werthe
von zwölf Kreuzer,
3, dem Wirthe Carl Lang von Hirsch-
hof (Gemeinde Imsweiler) einen grünlichen
Rock im Werthe von fünf Gulden,
ein Halstuch im Werthe von drei
Gulden, ein Hemd im Werthe von
zwei Gulden, einen Lederhosen im Werthe
von sechzig Kreuzer,
4, dem Wirthe Jacob Henninger von Ims-
weiler ein baumwollenes Halstuch im Werthe
von zwei Gulden, ein Beinkleid im Werthe
von fünf Gulden, eine Hose im Werthe
von fünf Gulden, einen Rock im Werthe
von vier und zwanzig Kreuzer und eine
Kappe im Werthe von vierundzwanzig Kreuzer,

[illegible] Herr Advocat Carl Schleiss von Dörnbach einen grünseidenen Blumenstrauß im Werthe von dreißig Kreuzern und einen Rosenstock im Werthe von fünf und zwanzig Kreuzern;

Hiedurch scheint [illegible] Beweggrund dieser beiden That, handlungen lediglich gegen [illegible] Johann Heid Gastgeb und unmittelbar denselben zu [illegible] hingegen nicht gegen die Person des k.k. Bezirksvorstehers gerichtet gewesen zu sein;

Erwägend; daß auch der k.k. Oberstlieutenant von Winkelmayrhofer nicht durch Androhungen und Gewaltthätigkeiten, sondern lediglich durch Ueberredung bewogen worden ist, seine Pferde abspannen zu lassen;

Erstlich; die Landesgesetz Verordnung des k.k. Bezirksamtes Kaiserslautern vom 21 Dezember vorigen Jahres, insoferne darin die Verordnung, daß die Gastwirthe von 28 October des nächstfolgenden Jahres, nicht vor 5 Uhr Früh zu [illegible] seien, nicht vom 30 October des nächstfolgenden Jahres Stund der Anfang zu machen sei;

Verordnet wird, daß die Angeklagten in den 24 Stunden nach der ihnen gemachten Zustellung dieses Urtheils und Anklage, schrift in der bei dem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung einzubringen seien.

Alles Recht zufolge der oben citirten Gesetze und Stellen §§. 242, 244, 245, 74, des Strafgesetzbuches; Art. 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 sowie der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der gerichtlichen Strafordnung.

Also gesprochen und beschlossen von der Anklagekammer.

v. Hermann

Molitor Foell Dereum Thoma Holtz

Nº 2

Sitzung vom 10 Januar 1873

Der k.k. Appellationsgerichtsrath Schaffer zu Zweibrücken als Vorsitzender, kommt nach Aufruf und Constatirung in seiner Amtsthätigkeit, wie fest in der Sitzung vom gestrigen Tage, fünfhundert drei und siebenzig, mit folgenden Herren: von Thaerner Direktor, Molitor, Foell, Dereum, Thoma, Küffer, Kessert, Kuhlmann als und Roth, zweiter Untersuchungsrichter folgender Rathsspruch erlassen.

Auf Einsicht der von dem k.k. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Kaiserslautern wegen Untersuchung mit gestrigen Untersuchung gegen

Balthasar Schneff

35 Jahre alt, katholischer Religion, Bäcker in Kaiserslautern

wohnhaft; gegenwärtig schon bei dem Untersuchungsfalle Ort abwesend –

Die wegen öffentlicher thätlicher Widersetzung Anklage,

Auf Aufforderung des k.k. Kronanwalts wegen alle Akten in sachen Vorsicht;

Erwägend:

1, daß aus den Untersuchungsakten und öffentlich zu den Akten gegebenen Eintrag also kündend:

" das k.k. Oberstlieutenant

" Einsicht in die Untersuchungsakten gegen

" Balthasar Schneff, 35 Jahre alt, Gastwirth in

" Kaiserslautern wegen öffentlicher Widersetzung,

" insbesondere das Urtheil umfassend beschluß der Anklage,

" Kammer vom Beschluß vom 31 Dezember 1872.

" Verordnung, daß gegen die Angeklagten

" gegeben sind, daß der Angeklagte am 9 September

" also in der Absicht zu Kaiserslautern in

" Ausübung seines Amtes gewaltthätig den Gehorsam

gegen

1, Georg Fries, 24 Jahre alt, Gerbergeselle von Kaiserslautern, beschuldigt der Widersetzlichkeit gegen den Polizei-Diener Balthasar Knecht von der während Ausübung seiner Amtspflicht, am Abende des 9ten September 1872 stattgefundenen Exekution,

2, Balthasar Knecht, 35 Jahre alt, Polizeidiener von Kaiserslautern, beschuldigt der verbotswidrigen Zurückweisung des Gerbergesellen Georg Fries von der während Ausübung seines Amtes als Polizeidiener des Rudolf Kaisers, dessen am Abende des 9ten September 1872 in der Metzgergasse allda.

Auf Einsicht der Untersuchungsakten und des Gesetzes, die Amtsverrichtungen der Polizeidiener betreffend vom 19ten Juli 1837 (Reg. Bl. S. 301);

Auf Einsicht der Art. 130 und 133 des Gesetzbuches über die Verbrechen;

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geführten Untersuchung genügende Anhaltspunkte sich ergeben:

1, daß der Beschuldigte Fries am Abende des 9 September 1872 in der Metzgergasse zu Kaiserslautern sich widersetzt Knecht von der während Ausübung seines Amtes Polizei ausgeübten Verhaftung und denselben durch Gewalt Widerstand geleistet habe; welches Vergehen mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Monat nach Gemäßheit des §. 113 des Strafgesetzbuches und Art. 57 des Einführungsgesetzes hiezu zur Aburtheilung vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist,

2, daß der beschuldigte Knecht am Abende des neun-

gehellen Georg Fries schuldig mittelst von Polizeidienern körperliche Mißhandlungen, wovon jene näheren Umstände zu entnehmen sind, daß derselbe Knecht den Gerberbursch Fries mit Füßen stieß und mehrmals

verletzt;

Eingesehen die §§. 223, 224, 340 und 359 des Strafgesetzbuches, Art. 66 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes und Art. 231 der Strafprozeßordnung.

Hat der Untersuchungsrichter

Beschluß erlassen, gegen beschuldigten Gerber wegen Widersetzlichkeit gegen Polizeidiener und Mißhandlung eines Polizeidieners Anklage zu erheben, denselben zur Aburtheilung vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen und weiters zu verordnen, wie folgt:

Zweibrücken den 10ten Januar 1873.

Der Königl. Bezirksgerichts-Rath:

2, die von dem kgl. Landgerichte Kaiserslautern am 31 Dezember wegen Exzesses gegen den Polizeidiener Knecht erhobene Anklage und Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht enthaltende Beschluß-Ordonnanz, also lautend:

Rathskammer-Beschluß

des kgl. bayerischen Landgerichts zu Kaiserslautern, in der Pfalz, versammelt in seinem Berathungszimmer am 31 Dezember 1872, wurde gesagt:

Nach, allhaltbaren Inzichtsgegenstand, als Vorsitzender für den beurlaubten Direktor, Ostheider, Rath, Eckel-ding, Untersuchungsrichter und Welsch stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter aufgestellten Anträge in Betreff der Untersuchung

dieser 9te September und bei derselben Gelegenheit in Ausübung seines Amtes als Polizeidiener der Stadt Kaiserslautern von dem Georg Fries mittels seines Gebahrens, thätlich und ohne jeden Anlaß beleidigt worden zu sein, indem er Verletzungen beigebracht hat, wovon eine mit dem Verbrechen der Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge nach §. 224 des Strafgesetzbuches als Strafe schwerer bestraft ist, daß der Landgerichtsrath Knecht zur Leistung des Eides, zu dessen Abnahme, da dasselbe mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bedroht ist, ein Termin nach §§. 1, 11. 340 Abs. 2 und 369 der Strafgesetzgesetze auf Morgen vormittag 10 Uhr anberaumt wurde.

In Erwägung, daß die Vernehmung des Beschuldigten Knecht nach Art. 133 des Gesetzes vom 29 Januar 1871 gestattet erscheint, und für den Fall der Verhinderung desselben anzuordnen ist, daß Verhandlung gegen ihn zu veranlassen ist.

Beschließt die Kgl. Landgerichtskammer

1, den Georg Fries, 24 Jahre alt, Gelegenheitsarbeiter von Kaiserslautern für gewöhnlich dahier

2, den Balthasar Knecht, 35 Jahre alt, Polizeidiener von Kaiserslautern, für gewöhnlich dahier

wegen Verbrechens der gefährlichen Körperverletzung des Gendarmen Georg Fries von hier, begangen in Ausübung seines Amtes als Polizeidiener der Stadt Kaiserslautern am Abend des 9ten Septembers 1872 in der Schützengasse daselbst, anzuordnen, daß den Kostenpunkt der Voruntersuchungsakten an den Kgl. Oberamtsanwalt anmit zu legen ist.

Anordnet ferner die Vorladung des Beschuldigten Knecht in Untersuchungssache für den Fall dessen Hinderung, und weiß Vorladung desselben, nämlich des Balthasar Knecht 35 Jahre alt, Polizeidiener von Kaiserslautern, Größe 5' 11" Haare braun, Stirne frei, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gesicht voll, Farbe frisch, Statur gewöhnlich, Tracht blauer Ueber- und Rockanzug, Besonderheiten keine, Gesichtsform länglich, Nation französisch, Re-

" sondern Lanzirschen Reiter, Kürzel, Schwadronen
" und in der Schwingen Schützungsart, welche der Königl.
" Appellationsgerichts in Frankfurt an der Oder
" wieder, anderweit wieder fest;
" dass die Anwendung der §§ 113, 340 Abs. 2, 224,
" 359, 1, 14 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der Art.
" 46 Ziffer 3, 47, 133, 150 des Gesetzes vom 26 Dezember
" 1871 und der Art. 130, 133 und 134 des Gesetzbuches
" über das Strafverfahren.
" Also erkennen wir Recht:
" Der Koch, Ostheider, Erbeding, L. Welsch."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und auf
Mündliche Verhandlung;

In Erwägung, dass durch die gepflogene Untersuchung
sich Folgendes ergeben hat: Der
der Gefreite Balthasar Kneffum Abend
des 9. Februar vorigen Jahres zwischen
8 und 9 Uhr in der Schützenstube zu Hainerslautern,
während Ausübung seiner Funktion als Polizei-
diener, diese Stube, dem Gasthofe gegenüber, betrat
Dies war der Gefreite, welcher eine Schusswunde
Rückseite über der linken Kniescheibe:
1, am Unterschenkel,
2, an der hinteren Oberschenkel,
3, am Unterschenkel unter dem Kniegelenk der
Wunde beim,
4, am Arme, 2½ Centimeter von dem oberen
Ende des Ellbogengelenks entfernt, schräg nach
oben und innen beim,

Verletzungen bei gelegentlich habe, von welchen

die drei letzten nur als leichte im gewöhnlichen
Sinne anzusehen, die letzte aber eine gefährliche
Verletzung durch Ellbogengelenk und eine die
Gesundheit des Klägers beeinträchtigt, indem der
Arm- und Ellbogen beinahe einen rechten Win-
kel bilden und die Rückenflexion der Vorder-
armknochen nicht möglich ist, in Folge welcher
Steifigkeit und Verwachsung nicht allein
der Vorderarm, den Arm im Ellbogengelenke zu
beugen oder zu strecken, sondern auch der Hand,
die Vorderarmknochen im Ellbogengelenken zu
drehen, aufgehoben, dadurch aber die Gebrauchs-
fähigkeit der linken Arme und die Einge-
schränktheit der linken Hand im hohen Grade be-
schränkt, und eine besondere für den Verletzten
zur Ausübung seines bisherigen Gewerbes,
im Allgemeinen aber auf jede Erwerbsthätigkeit
und wenige Eingriffsfähigkeit erforderlichen
Arbeiten die mittlere Gliedspinal Rente von
zwölf von Hundert in Vergleichungsweise
erheblich durch Attest bestellt worden wäre;

dass hierauf eine Strafhandlung indiziert
ist, welche durch die §§. 223 und 224 des Strafgesetz-
buches vorgesehen worden ist und zufolge
des §. 73 ebidem mit Zuchthaus
und Zuchthaus zu bestrafen ist, und zwar wegen
der Eigenschaft des Verletzten als Polizei-
diener, der bei Ausübung seiner Amtes Angriffen gewesen
gemäß des §§. 340 i. 359 nämlichen Strafgesetz-
buch und wegen der Zuchthausstrafe;

[illegible] Gründen nöthig zur Abkürzung der mündlichen Verhandlung zufolge Art. 56 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung vom 29 Dezember 1871 die Zurückweisung der Berufung begründet, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg gewährt, wenn nach den Akten, die Verwerfung der Berufung, die Entscheidung mit Übergehung der Hauptverhandlung zu verordnen ist, und wenn Gründe vorliegen, welche gegen die Zulässigkeit der Berufung sprechen.

Auf diese Gründe

stützt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident seine Entschließung, dahingehend den Taglöhner Balthasar Kraft 35 Jahre alt, ledig, Polizeidiener hier in Kaiserslautern, wegen wissentlicher Beleidigung seiner Berufung zu verwerfen und ihm die Kosten derselben aufzuerlegen.

Laut Protokoll der Hauptverhandlung vom 24 Dezember 1872 vor der Strafkammer des Königl. Landgerichts Kaiserslautern, wurde der Taglöhner Balthasar Kraft von Kaiserslautern, wegen wissentlicher Beleidigung seines Vorgesetzten, Polizeidieners Georg Kriess von da, dadurch daß er ihn mit den Worten: Du Lump, Du Schuft, Du Halunke, Du Spitzbub, Du Strolch,

№ 3

Urtheil vom 10 Januar 1873.

In der kgl. Appellationssache wegen Haft zu Zuchthaus- und Aufenthaltsbestimmung hat das kgl. Appellationsgericht des Obermainkreises in seiner Sitzung vom 10 Januar 1873 in der Urtheilsberathung zum gefassten Urtheil einstimmig und mit Zuziehung von Beisitzern: v. Thaerer, Director, Walther, Feldt, Perdum, Thoma, Rüth, Hessert, Kunstanwalt und Rolli, zur mündlichen Verhandlung vom 9 Januar 1873 beigezogen worden

Gefallen der Anklagekammer, unter Ein-
stellung des Verfahrens wegen schweren Dieb-
stahls wegen nicht zureichender Indicien, sowie
unter Aufhebung des Haftbefehls, den
Beschuldigten wegen der zwei vorbezeichneten
selbstständigen einfachen Diebstähle zur Aburthei-
lung vor das Polizeigericht zu verweisen
und gemäß Art. 135 Ziff. 1. sowie 136 des Ein-
führungsgesetzes die Fortdauer der Untersuchungs-
haft zu verordnen:
Zweibrücken den 9. Januar 1873.
Gez. Hessert, Staatsanwalt."

2. die Verweisungsordonnanz des kgl. Be-
zirksgerichts zu Frankenthal vom 24. Dezem-
ber 1872.

Nach Verlesung der Untersuchungsakten und
nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung, daß nach der bisher von Amts-
wegen gepflogenen Instruktion gegen den
Beschuldigten hinreichend schwere Indicien
dafür vorliegen, daß derselbe:
1, am 5. Oktober 1872 des Morgens aus der
offenen Schlafstube der Wittwe von Adam
Koch von Neustadt zum Nachtheile des Lehr-
arbeiters Leonhard Eschmann von da einen
silbernen Cylinderuhr im Werthe von fünfzehn
Gulden und
2, am 20. Oktober 1872 des Nachmittags aus einem
dem Zimmermeister Theobald Mathäus von
Hardenburg gehörigen auf dessen Zimmer-
platz in Neustadt stehenden Bretterhäuschen,

zum Nachtheil des bei letzterem in Arbeit stehen-
den Zimmergesellen Johann Waltz von Dei-
desheim einen grauen wollenen Wamms im
Werthe von ~~einem~~ Gulden dreißig Kreuzer,
in der Absicht diese Gegenstände sich rechtswid-
rig zuzueignen, weggenommen und somit
entwendet habe;

daß jedoch bezüglich des sub No 2 bezeichneten
Diebstahls keine zureichenden Indicien sich dafür
ergeben haben, daß derselbe unter den erschwe-
renden Umständen des Einbruchs und des Einstei-
gens verübt worden sei; indem einerseits
das Abschieben eines an einem
Nagel hängenden Brettes nicht als ein Ein-
bruch qualificirt werden kann, anderntheils
aber während der geführten Instruktion sich
keine Momente ergeben haben, welche
mit Sicherheit schließen lassen, daß der Be-
schuldigte nur durch Einsteigen durch das Fenster
und nicht auch durch Öffnen der Thüre vermittelst
des, wie ihm bekannt war, in der Nähe
deren befindlichen Schlüssels, in das fragliche
Gebäude habe gelangen sein können;

In Erwägung, daß daher nur vorliegend
lediglich zwei einfache Diebstähle, welche als
selbstständige Vergehen sich darstellen,
bewiesen sind, deren Aburtheilung gemäß
Art. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafge-
setzbuch vom 26. Dezember 1871 zur Zuständig-
keit der Bezirksgerichte gehört, welchen dieselben
deshalb zu verweisen sind;

abschließend auf Grund der Art. 135 Ziffer 1. und 136 der Strafprozeßordnung beschließt der Gerichtshof, daß über die Berufung nicht zu verhandeln ist.

Die Kosten

fallen der Rechtsanwaltskammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, welche die Berufung eingelegt hat, auf den Grund, weil sie zu Unrecht bezüglich des Rechtsanwalts Hirschelmann in Dansiedors, unter Aufhebung des Urtheils, eine Entscheidung getroffen hat.

Die Gebühr für die Urtheilsausfertigung wird auf zwei Thaler festgesetzt.

Dieses Urtheil ist durch die Post an die Kammer, Abtheilung, zu Frankenthal;

Demnächst endlich die Parteien und der Anwalt, Verfügungsbeschluß.

Vorgelesen und beschlossen in der Berathung.

v. Heumann

Molitor Zoll Derum

Thoma

Zoltz

Urtheil vom 18ten Januar 1873.

In der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit des Advokaten Hirschelmann, Rechtsanwalts zu Zweibrücken, als Rechtsanwaltskammer, vertreten, und vertheidigt in seiner Sache, durch den Urtheil vom 26ten Januar 1872 in Rechtsanwaltsachen, vertreten durch Rechtsanwalt Hessert, Rechtsanwalt und Mühl, Rechtsanwalt in Zweibrücken, Beklagten, Appellanten, gegen

gegen

Casimir Hirschelmann, 36 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, früher und gegenwärtig in Dansiedors, Kantons Pirmasens, wegen mit in mündlicher Rechtsfolge gewählter Einlassung durch Rechtsanwalt vom 26ten November 1872 in Rechtsanwaltsachen, vertreten und vertheidigt und zur Abrechnung von der Berufung gegen

Auf Anordnung des königl. Rechtsanwalts Hessert in seinen mündlichen Vorträgen und Anträgen, Letzteren dahin gehend: Es gefallen der Rechtsanwaltskammer des königl. Appellationsgerichts auf Grund des von dem königl. Exekutionsrichter Dr. Rauch daselbst im Vorbringen gestellten Antrags über den Streitgegenstand der Anklagten Casimir Hirschelmann die gegen denselben gerichtete Untersuchungshaft behufs ihrer Aufhebung in eine Hinterlegung umzuwandeln und auf die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen und gemäß Artikel 144 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871;

Nach Anhörung des vorgelegten Exekutionsrichters vom fünften dieses und

In Erwägung, daß der königliche Exekutionsrichter Dr. Rauch dafür, daß er als solcher bestellter Arzt sich im Exekutionsgefängnisse und resp. Zuchthause befindliche Gefangene zu besuchen hat, bezüglich der Angeklagten Casimir Hirschelmann

bewirkt, daß dieselben an einem ehrenrührigen Laster verübt worden sind, daß aber jetzt bemängelnde Thatsachen mitgetheilt sind, welche deren Nichtbemängelung an einem Theil nöthig machen, weil sie eine sorgfältige am Platze mit in Erwägung ziehen kann, wegen der dadurch ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden kann;

daß ferner nicht soll gegeben ist, weil der Artikel 144 Absatz 3 der Einführungsgesetze verpflichtet eine richterliche Voruntersuchung über Thatsachen öffentlich beleidigender Natur zu eröffnen, der königl. Staatsanwaltschaft aber das genannte Verfahren zu überlassen ist;

Aus diesen Gründen

Hebt das königl. Appellationsgericht die gegen die Angeklagte Ehefrau von Hirschelmann bestehende Untersuchungshaft wegen jetzt bezüglich empfohlenen Verdachtsumstände auf, – der königlichen Staatsanwaltschaft die weitere Thätigkeit überlassend, um die Angeklagte einer Irrenanstalt unterzubringen.

In Gemäßheit des Artikels 144 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken am Tage vorgemeldet.

v. Hemmer

Molitor Foell Dereum

Thoma

Müller

No 5

Verhandelt Zweibrücken den 24 Januar 1873

Der königl. Appellationsgerichtsrath des Pfalzes zu Zweibrücken Adam Wilhelm Hubert Hemmer als Untersuchungsrichter requirirend mit Assistenz des königl. Staatsanwalts in seiner Rathskammer sich in der Untersuchungssache wider die Ehefrau von Hirschelmann geborne Johanna Martin, zuletzt wohnhaft zu Zweibrücken, katholischer Religion, ohne Gewerbe, geboren zu Zweibrücken am 21ten Januar 1833, wegen Verbrechens gegen Leib und Leben, Beleidigung und Körperverletzung durch Vergiftung, Mordversuch, Meineid, Kindesmord, Brandstiftung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Urkundenunterdrückung, Hehlerei, Bettelei, Landstreicherei, Gewohnheitsverbrechen und Rückfall, worüber Untersuchung gegen

Johann Martin Hirschelmann,

33 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Edenkoben wegen Verbrechens gegen Leib und Leben, wegen Entwendung und Unterschlagung beschuldigt.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hessel in seinen Anträgen;

Einsichtlich insbesondere:

1, der von den genannten königl. Staatsanwalt zu stellenden und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge, also lautend:

" der königl. Staatsanwalt

" beantragt die Untersuchungsakten gegen

" Johann Martin Hirschelmann 33 Jahre alt, Metzger,

" wohnhaft zu Edenkoben wegen Verbrechens und Vergehens

" Körperverletzung, insbesondere den Verbrechensfall des

" königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 21ten

- Januar 1873.

" Zu verfügen, daß gegenwärtig Partei Endurtheil

" dahin zu verlangen, daß der beschuldigte Angeklagte

vezember 1872,
I. in der Absicht sich einen weiteren dringenden Verdienst zu verschaffen, den Vorenthalten des aufgenommenen Personen durch Hoffnung, durch Verschweigung falscher und durch Unterdrückung mehrer Thatsachen zu bewirken, sich rechtswidrig, nämlich:
a, den Jacob Julius Reis in Zweibrücken um zehn Gulden vorsätzlich Betrügen durch falsche Vorspiegelung, seine Absicht bestehe in einer Untersuchung, um in Abwesenheit seines Mannes ein falsches Attest zu erzwingen;
b, den Adjunkten Daniel Lutz in Mörsbach um fünf Gulden unter der falschen Vorspiegelung, er sei mit Mathy zu Saarwellingen bei Großblittersdorf gegangen, um ein gekauftes Rind abzuholen, habe aber auf zwei Kälber geboten, wozu ihm auf jenen Lehen stehen, sowie durch Unterdrückung des wahren Thatbestandes, daß nemlich 13 Tage vorher vor seinem Amtsdiener Eschenbaum bereits aufgetreten war.
II. Mitbeschuldigte Gehilfen, da ihm als Mathygehülfen seine Meister, der Mathyer Carl Eschenbaum in Zweibrücken waren, freund waren, sich rechtswidrig zu dienen, nämlich:
a, der Gastwirth Heinrich Benkes in Zweibrücken mit neun und fünfzig Kreuzer,
b, der Gerber Reis daselbst fünfunddreißig Kreuzer und
c, der Bauer Adam Schilling daselbst fünf Gulden drei und fünfzig Kreuzer.
In Erwägung, daß die Untersuchung gegen Lenhardt

basirt sind:
1, den 7. Januar 1870 durch das Kgl. Friedensgericht Zweibrücken zu 1 Tage und
2, am 27. Dezember 1871 durch das Kgl. Friedensgericht Zweibrücken zu 4 Wochen Gefängniß,
welche Strafen unerlassen sind;
Hingesehen die §§. 246, 247, 263, 264, 74, des Strafgesetzbuches 56 u. 61 des Einführungsgesetzes und die 231. der Strafprozeßordnung.
Urtheil der Anklage:
Daß Beschuldigten der Anklage gegenwärtig, das Kgl. Appellationsgericht wegen verbrecherischen falschen Anschuldigung, Verleitung zum Meineide und Verweisung der Anklage gegen die Untersuchung zu erkennen, denselben zu belehren, Haftung über das Strafmaß zu vernehmen und weiter zu verordnen und Kosten.
Zweibrücken den 23 Januar 1873.
gez. Hessert. Kanzlemann."
2. der Rathskammerbeschluß des Königlichen Landgerichts Zweibrücken vom 21 Januar 1873 gegen den Beschuldigten also lautend:
Rathskammerbeschluß.
des Kgl. Bayer. Landgerichts Zweibrücken in seinem Berathungszimmer, wobei zugegen waren: Präsident Brenkler, Schulen, Rath, Untersuchungsrichter und Actuar, Noesel, Rath, und Vohemann, Untersuchungsrichterschreiber,
Auf Requisition der von dem Untersuchungsrichter aufgenommenen Verhandlungen in Betreff der Untersuchung gegen Johann Martin Lenhardt, 33 Jahre alt, Mathygehülfe, wohnhaft in Contwig und Eschenbacher, Person des desselben angeschuldigten Mathygehülfen Philipp Jacob

Amlung, beschuldigt der Untersuchung und der Entweichung;

Auf Einholung der Untersuchungsakten, und nach Anhörung des öffentlichen Anklägers, des hohen Ministeriums des Innern vom 15ten Januar d. J.;

Nach Anhörung der §§. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches und

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten sich ergeben haben;

1, die Anklage gegen den Entwichenen, daß er einen zu seiner Bewachung bestellten Gefangenen, den Amtsdiener Carl Eschenbaum, in Zweibrücken, unter dessen Begleitung nach dem Untersuchungsgefängniß daselbst, sich freiwillig zurückgekehrt, um sich einer Untersuchung zu unterziehen;

a, der Entweichung eines Arrestanten in Zweibrücken schuldig und mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kreuzer,

b, der Gefangenenbefreiung des Julius Reiß daselbst schuldig und mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer,

c, der Beamtenbeleidigung des Adam Schilling daselbst schuldig und mit einer Geldstrafe von fünfzig Kreuzer;

All dieß zu Handen der Amtsdienerei vom 1872;

2, den genannten Julius Reiß durch seine eigene Entweichung von einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer und seine Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung, dann die Verpflichtung des Gefangenwärters, dessen Entweichung verhindert zu haben, in die Kosten, soweit dieselben durch seine Verschuldung verursacht sind, und

3, den Actuar und Adjunkten Daniel Lutz von Wörsbach durch Verletzung seiner Amtspflichten, indem der Beschuldigte, ohne dessen Wissen seine Schlüssel bei Eschenbaum zurückgelassen, für diesen, indem er Aufsicht pflegen sollte, mit Julius Reiß Karten gespielt, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß Letzterer entfliehen konnte, zu bestrafen.

Nach diesen beiden Entweichungsverhandlungen haben in der heutigen Hülfte des Monats Dezember 1872.

In Erwägung, daß somit wirklich Verurtheilungsgründe gegen den Beschuldigten vorliegen, indem

In weiterer Erwägung, daß der Beschuldigte wegen Entweichung in wiederholten Rückfalle sich befindet, indem er durch die kgl. Polizeistrafgerichte in Kaiserslautern und Landau in den Jahren 1870 und 1871 wegen Entweichung zu Strafen verurtheilt worden ist, welche Strafen vorbehaltlich verbüßt worden,

daß deßhalb, da die ungehorsame Gefangenenentweichung Rückfälligkeit des kgl. Polizeistrafgerichts überhaupt, für vorliegende Entweichung des Gefangenwärters zur Abwälzung zurechnungsfähig erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Landgericht der genannten Beschuldigten Johann Martin Amlung und Eduard Jungmann und verurtheilt:

1, der Untersuchung zum Nachtheile des Amtsdieners Carl Eschenbaum in Zweibrücken von fünfundzwanzig

" Kreuzer, zahlbar bei Gerichtsbote Lehmig dahier in Zweibrücken; zwei Gulden und dreißig Kreuzer, zahlbar bei Gerichtsvollzieher Julius Reiß daselbst, zwei Gulden drei und dreißig Kreuzer, zahlbar bei Gerichtsvollzieher Adam Schilling daselbst;

2, die Vorladung zum Aufgebote des Inhabers der Inhaber-Aktie Reiß über den Betrag von zehn Gulden dreißig Kreuzer und

3, die Vorladung zum Aufgebote des Inhabers und Ausstellers Daniel Lutz in Mörsbach über den Betrag von fünf Gulden;

Alles dieses in der letzten Hälfte des Monats Dezember 1872; die Vorladungsurkunden in zwei verschlossenen Briefumschlägen übermittelt;

Beauftragt, das die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der etwa vorhandenen Asservatenstücke an das Königliche Oberamtsgericht als beschl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden sind und werden sollen, und vollzieht zu gleich Ladung, wie vorstehend

gegeben

Johann Martin Amling, geboren am 19 Dezember 1839 zu Edenkoben, Metzgergeselle und Küfer zu Edenkoben wohnhaft, dann daselbst wohnender Metzgermeister Jacob Amling, gestaltungsfähig, lang, 5'10 Zoll, mit schwarzbraunem Haupthaar, hoher und breiter Stirne, schwarzbraunen Augenbrauen, Augen, braunen Augäpfeln, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, mit dunkelbraunem Schnurr- und Knebelbart, breitem Kinn, langem hohem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, kräftigem

" Körperbau und einem Klumpfuß unter der linken " Ferse, als besonderem Kennzeichen, wegen welchem " verhaftet und in die Untersuchungshaft " gebracht werden soll, wurde der beschl. Appellationsgericht " gerichtsherr der Pfalz bestimmung wird.

" Alles dieses auf Grund der bereits angezogenen, " den Art. 133 u. 134 der Strafprozeßordnung, " dann der §§. 246, 247, 263, 264, 74 des Reichsstrafgesetz- " buches, Art. 56. 61. 133, 150 des Gesetzes über die Einführung der " Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches betreffend.

" Diese Urkunden zu Zweibrücken, am neun und zwanzigsten Januar 1873.

" Gerichtsschreiber Borckenberg, Nösel, Aug. Schuler, Vollmann."

Auf Anordnung der Untersuchungsakten und Beauftragung Vollziehung Ladung;

In Vollziehung dieses Auftrages begab ich mich, Gerichtsvollzieher Reiß, zu der Untersuchung Zeugen, welche mir angegeben worden waren, welche mir versicherten, daß der Beschuldigte Martin Amling 33 Jahre alt, Metzgergeselle, auf Kundschaft, in Edenkoben wohnhaft,

I. In der Absicht sich einer ordentlichen Hauptverhandlung zu entziehen, das Land verlassen hat, und seit dieser Person unbekannten Aufenthalt hat, nämlich:

a, den Gerichtsdiener Reiß in Zweibrücken am Dezember 1872 um zehn Gulden dreißig

Kreuzer, indem er die falsche Rechnungsstellung annahm, seinen Mitschuldigen, die Eheleute der Metzger Carl Eschenbaum von da dadurch zum Betrug, nämlich in Abwesenheit, schon Monate ein falsches Pfund zu begehen.

b, den Bäcker Daniel Lutz in Mörsbach um fünf Gulden, indem er die falsche Rechnung benutzte, er sei mit Metzger Baer auf Gensbardenbach gegangen, um ein gestohlenes Rind abzuholen, habe aber auf zwei Kälber gemusst, wegen dem zweiten Betrug verhaftet, es, wie der wahre Sachverhalt ist, verschwiegen, dass er vereint mit 13 Angehörigen von seinem Meister Eschenbaum bereits als Bursche entlassen war,

II Mehrbezeichnete Geldbeträge, welche sich die Metzger vorsätzlich seinem Mitschuldigen Metzger Carl Eschenbaum in Zweibrücken zueignete, sich verschiedentlich zu verschaffen gewusst, indem sie dieselben

a, von Landwirth Heinrich Ambos in Horst; beziehen, fünf und vierzig Kreuzer;

b, von Gerber Julius Reis von da fünfundsechzig Kreuzer;

c, von Bauer Adam Schilling von da fünf Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

In Erwägung, dass bezüglich dieser Unterschlagungen der Angeschuldigte Eschenbaum, in dessen Lohn und Kost der Angeschuldigte zur Zeit dieser Lagerung stand, von Seiten der §§. 247 u. 61 des Reichsstrafgesetzbuchs rechtzeitig Kenntniss gestellt sind.

In Erwägung, dass in diesen Unterschlagungen auch §. 246 ebenden abgedruckten zu 1 aufgeführten Betrügereien Kündigungen und für sie auch §. 263 ebenden mit als Betrugsfälle angesehen sind, letztere Betrugshandlungen aber den Charakter von Verbrechen annehmen, da der Angeschuldigte schon mindestens zu drei Malen wegen Betrugs bestraft worden und sich in wiederholtem Rückfalle befindet, nämlich:

1. vom 29. Oktober 1869 vom Polizeigericht zu Neustadt zu 2 Jahr Zuchthaus,

2, vom 7. Januar 1870 vom kgl. Zuchtpolizeigericht Landau zu 3 Jahren Zuchthaus,

3, vom 20 Juni 1871 daselbst zu einem Monat und

4, vom 27 Dezember 1871 vom kgl. Zuchtpolizeigericht Kaiserslautern zu einem Monat Gefängniss;

mehre Personen vorsätzlich und mit Vorbedacht der baaren Mittel des Leben Strafe bei zur Lagerung der Waaren in Handlungen oder Betrugshandlungen gehörigen Lohn und Kost verschafft sind.

In Erwägung, dass demnach zufolge der §§ 264 und 246 die Buchthausstrafgesetzbestimmungen dem Angeschuldigten wegen seiner Betrugshandlungen mit der Geldstrafe von fünfzig bis 2000 Gulden eine Landesgefängnissstrafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus androhen, welche Strafe nach §. 74 ebendemselben wegen Zusammentreffens der beiden selbstständigen Betrugsakte und wegen Konkurrenz der übrigen Unterschlagungen, welche zur gleichzeitigen Aburtheilung zu kommen haben, höchstens und bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus zu erkennen

werden könnte, dieser zufolge Art. 86 Ziff. 3. und 61 der Einführungsgesetze vom 2 Dezember 1871 die Strafverfolgung verjährt wäre,

das Strafverfahren gegen den Beschuldigten auf Grund des erwähnten Gesetzes Artikel 4 einzustellen sei und dasselbe unter Verurtheilung der Civilpartei Ersatzverordnung der Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 21. Januar hinsichtlich des Beschuldigten Adolf Schmidt wegen Diebstahl gesetzmäßigen Abwesenheit zu verweisen und die weiteren gesetzlichen Verfügungen

Aus diesen Gründen

wolle der Anklagevertreter, das gegen den Beschuldigten Johann Martin Ambery, auf dessen Person weiter und wegen Verbrechens verfolgt werden ist, die Untersuchung wolle sofort mit Ausscheidung der letzten Thatsache bis zur Entscheidung der vorgreiflichen Frage in Betreff der Ehe zwischen Ambery und Elisabetha Reiss einstellen, sowie auch gegen die Beschuldigten

I wegen Diebstahl mittelst gewaltsamen Einsteigens und Erbrechens der Thüre eines Hauses, das Haus selbst zu Zweibrücken, die Thüre durch Einschlagen mittelst Beilhiebe, dann wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Brandlegung, das Haus selbst zu Zweibrücken, die Thüre durch Einschlagen mittelst Beilhiebe und durch Einbrechen mittelst Brechstangen, dann wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Brandlegung

a, den Schreiner Ludwig Reiss in Zweibrücken im Monate August 1872, zum Nachtheile Gulden dreißig Kreuzer durch die falsche Versicherung, seinen Arbeitsmann bezahlt zu haben, um in Abwesenheit des Beschuldigten

ungehindert sein Zimmer mit Beil selbst Thüre einzuschlagen;

b, den Adjunkten Daniel Lutz in Mörsbach um fünf Gulden durch die falsche Vorspiegelung, er sei mit Metzger Paar von Zweibrücken nach Großbundenbach gegangen, um ein gekauftes Rind abzuholen, habe aber wegen Kälbergrube nicht vorgehen und seine Betrug stellen, somit durch Unterdrückung der wahren Thatsache, d.d. Neukirch 13 Dezember 1872, von sein an Wirthe Eschenbaum bereits vollzogen war.

II Wegen begangenen Geldbetrugs, die ihm als Metzger Zweibrücken, den Metzger Carl Eschenbaum in Zweibrücken durch wissentliche Unwahrheit widrig zugefügt haben unterstehen zu haben,

nämlich:

a, den Landwirth Heinrich Ambach in Zweibrücken fünfund vierzig Kreuzer,

b, den Gerber Fabian Reiss von da fünfundzwanzig Kreuzer,

c, den Bauer Adam Schilling von da fünf Gulden vierundfünfzig Kreuzer;

nehmen sich vorbehalten, von diese Thatsachlichen gegen den gegenwärtigen Anklage Akte sich noch weiteren selben zu Abfassung Anklage Akte Kgl. Oberstaatsanwalt wegen Kgl. Landgericht Zweibrücken, den Metzger Carl Eschenbaum in Zweibrücken wegen Verbrechens widrig zugefügt haben unterstehen zu haben, nämlich:

a, den Landwirth Heinrich Ambach in Zweibrücken fünfund vierzig Kreuzer,

b, den Gerber Fabian Reiss von da fünfundzwanzig Kreuzer,

c, den Bauer Adam Schilling von da fünf Gulden vierundfünfzig Kreuzer;

nehmen sich vorbehalten, von diesen Thatsachlichen gegen den gegenwärtigen Anklage Akte sich noch weiteren selben zu Abfassung Anklage Akte Kgl. Oberstaatsanwalt wegen Kgl. Landgericht Zweibrücken, den Metzger Carl Eschenbaum in Zweibrücken wegen Verbrechens vom 21 Januar 1872 welchem

Landwehrbataillon mobil zu machen, wovon
die Landwehr sofort kriegsmäßig angegriffen und binnen
Jahr und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung der Mobilmachungsbefehls und der
Ordonnanzgegenstände in der Residenz Zweibrücken
versammelt werden soll.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Fürst
Gnädigster Herr Herr

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamste
Kreisregierung
des Rheinkreises

v. Stengel

Forell Molitor Dorrum

Thoma Roldy

No 6

Sitzung vom 24 Januar 1873.

4.2.72 eingeliefert.

Auf Königlich Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken
mit Anklageakte unter Nro 1 und 2 versehen mit
in seiner Rathskammer vom Sitzung
vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
drei und siebenzig, wegen Vergehens v. Haerne
direktion, Molitor, Forell, Dorrum, Thoma, Rühl,
Zeller, Kreisbaumeister, Roldy, gewesener Untersuchungs-
richter Schreiber Roldy und Rathsdiener Nolte
Auf Ansuchen der von dem Königl. Untersuchungsrichter
des Königlich Kreisgerichtes von Landau in der
Untersuchung gegen

Theodor Lachaise,

56 Jahre alt, Eigenthümer in Hochspeier wohnhaft, wegen
Einbringung falschen Geldes.

Anschuldigung des Königl. Staatsanwalts als Zeugen
vernommen Parteien,

Hierauf sowie auf besonderen
den von demselben verfassten und schriftlich zu
den Akten gegebenen Antrag, alsdann und
nach Abhaltung der Berathung,

Nach Einsicht der Instruktionsakten gegen
Theodor Lachaise 56 Jahre alt, Eigenthümer in Hoch-
speier wegen Einbringung falschen Geldes;

Nach Einsicht des Requisitoriums vom 17 Januar 1873
Königlich Kreisstaatsanwalts zu Kaiserslautern
nebst dem gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehle;

In Betracht, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen
Untersuchung genügende Verdachtsgründe
dafür vorliegen, daß der oben genannte Beschuldigte
Theodor Lachaise am 15 dieses Monats 1872 Abends
zwischen neun und zehn Uhr zu Hochspeier den
Wirthe Adolph Heinbuch und Herr
Steigmal in den über den Rhein-Marne-Kanal
führenden Eisenbahnwagen Carl Nach von Hochspeier
gehörigen Trinkgeschirre der Letzteren eine Quantität
von den damals ausgegebenen Zwanzigfrancsstücken in der
Absicht hineingeworfen, dieselben für echte anzu-
nehmen, dieselben in Umlauf zu bringen, wobei
Einbringung falschen Geldes zu vermeiden, durch Hand-
lungen, welche einen Anfang der Ausführung
dieses Verbrechens enthalten, bethätigt und die
Vollführung der beabsichtigten Handlung nur auf-
gegeben hat, weil sie nur durch Dazwischenkunft

" Angeklagte angehindert werden ist, machen wenn
" wenn Willen zurückzuführen waren.
" Dass diese Handlung allein Vergehen des
" Diebstahls von Feuer des §. 243 Ziff. 2 in Verbindung
" mit §§. 43, 44 und 46 des Strafgesetzbuches strafbar
" stellt.
" Dass der Angeklagte durch das Kgl. Bezirks-
" gericht zu Kaiserslautern wegen Diebstahls bestraft
" worden ist, nämlich durch eine Entscheidung
" vom Jahre 1833,
" 1, vom 17 Juni 1856 mit einer Geldstrafe von
" sechs Wochen,
" 2, vom 31 Dezember 1860 mit einer Geldstrafe
" von drei Wochen,
" 3, vom 3 Februar 1862 mit einer Geldstrafe
" von einem Monate,
" 4, vom 16 September 1864 mit einer Geldstrafe
" von einem Monate,
" 5, vom 18 September 1865 mit einer Geldstrafe
" von einem Monate
" 6, vom 14 April 1868 mit einer solchen von drei Mo-
" naten,
" 7, vom 8 März 1870 mit einer solchen von sechs
" Wochen;
" und alle diese Personen verschuldet in Folge
" fortgesetzter Handlung vorsätzlich verbrochen hat.
" Dass demnach der Angeschuldigte sich vermöge
" seiner Rückfalls gemäss §§. 244 und 245 des Strafg.
" Strafgesetzbuches befindet und, —— da bei gegen ihn
" beizubringen Verbrechen mit einer im höchsten
" Maasse die Dauer von fünf Jahren übersteigen,
" der zulässige Freiheitsstrafen bedroht ist, nach Maass-

" gabe des Art 56 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches vom
" 26 Dezember 1871 durch die Ehrenstrafe abzustrafen
" ist.
" Auf Grund der angezogenen Gesetze Stelle und der
" Art. 231 ff. der Strafprozessordnung
" Stellt an Antrag:
" Gegen die Beschuldigte Theodor Lacroix, ledig, Lagner,
" geboren zu Hochspeier, wohnhaft zu Hochspeier, Kantons
" Landau, Bezirksamts Landau, Kreis Pfalz,
" Haftbefehl zu erlassen, und der Gerichtsvollzieher
" zu ersuchen, und der Gendarmerie zu Landau
" zu requiriren, und der Gerichtsschreiber
" zu beauftragen, den Vollzug des Haftbefehls gemäss
" Art. 236 der Strafprozessordnung zu bewerkstelligen.
" Zweibrücken am 24 Januar 1873.
" Kgl. Staatsanwalt bei dem Kreis- und Landgericht
" Zweibrücken.
" Kgl. Bayer. Bezirks-Gericht Kaiserslautern.
" Kammer des Rathes.
" Rathskammer-Beschluss.
" Das Kgl. bayer. Bezirks-Gericht zu Kaiserslautern,
" Rathskammer in der Pfalz, versammelt in seinem
" Berathungszimmer am 17 Januar 1873, an-
" wesend waren: Maligne, Direktor, Koch,
" Rath, Erbelding, Untersuchungsrichter und Welsch,
" Gerichtsschreiber:
" Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters
" Assistenten Lerisch in Betreff Verhaftung
" gegen
" Theodor Lacroix, 56 Jahre alt, Lagner, in Hochspeier,
" wohnhaft, beschuldigt des Verbrechens des Diebstahls

von Horn zum Nachtheile des Akteurs Carl Raab von Hochspeier, verübt um Abend des 15ten Dezember 1872 mittels Hinderniß und Hinterlegen eines über dessen Einwirken daselbst befindlichen Fuhrwerkes;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge der königlichen Staatsanwaltschaft als Hofes vom 14ten laufenden Monats;

Auf Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß durch die vom Amtsanwalte angestellte Untersuchung hinreichende Beweisanzeichen dafür erhoben worden sind, daß der Taglöhner am 15ten Dezember 1872 Abends zwischen 9 und 10 Uhr zu Hochspeier in der Absicht, rechtswidrige Zueignung von Heu mittels Einwirkung auf den über dem Einwirken des Akteurs Carl Raab daselbst befindlichen Fuhrwerkes mittels Hinderniß und Hinterlegen eines Prügels in Gang und nur durch von seinem Willen unabhängige Umstände an der Wegnahme von Heu verhindert worden sei;

In Erwägung, daß diese Handlung nach den Bestimmungen der §§. 242, 243 Ziff. 2. 43, 44, 46, 1. 14 des Strafgesetzbuches als Versuch des Diebstahls mit erschwerenden Umständen sich darstellt;

In Erwägung, daß der Angeklagte zu dem in Sinne der §§. 244 u. 245 des genannten Gesetzes für den Rückfall sich bestimmt, indem nachgewiesen ist, daß derselbe durch das Kgl. Bezirksgericht, Kammer des Innern, als Disziplinarbehörde wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden ist und die gegen diese bekannten Strafen verhängte Haft für Diebstahl begangen hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte zu dem in Sinne des §. 244 des genannten Gesetzes für den Rückfall sich bestimmt, indem nachgewiesen ist, daß derselbe durch das Kgl. Bezirksgericht, Kammer des Innern, als Disziplinarbehörde wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden ist und die gegen diese bekannten Strafen verhängte Haft für Diebstahl begangen hat;

In Erwägung, daß demnach, da die fragliche Handlung unter den angeführten Gesetzesstellen mit einer nicht höheren Strafe als fünf Jahren Zuchthaus bedroht ist, nicht unter die Bestimmungen des Art. 56 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 gehört, die Kreisgerichtliche Competenz Platz zu greifen hat.

In Erwägung, daß nach den Feststellungen der Untersuchungsakten und Art. 133 des Gesetzbuches angeklagte Gesetzwidrigkeit vorliegt.

Aus diesen Gründen.

Erkennt der Kgl. Landgerichtsrath Graber Taglöhner, 56 Jahre alt, Ledig, in Hochspeier wohnhaft, des Verbrechens des Versuches des Diebstahls mit erschwerenden Umständen von Heu zum Nachtheile des Akteurs Carl Raab von Hochspeier, verübt daselbst am Abend des 15ten Dezember 1872 mittels Hinderniß und Hinterlegen eines über dessen Einwirken befindlichen Fuhrwerkes und

mündlich Vernommen;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten eingesehen, Erkundigungen eingezogen, und nach den Untersuchungsakten und dem Gesetze Recht gesprochen, und Endlich wegen der Appellation und Kosten zu Erkenntniß gesprochen werde.

Gelesen seine Lebensbeschaffenheit gegen den Beschuldigten, ein katholischen Standes Lacroix 56 Jahre alt, Tagner in Hochspeier wohnhaft, Größe 6'9", Haare blond, Stirne niedrig, Augen braun blond, Augen gesund, Nase klein, Mund groß, Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Gesicht klein, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt Statur mittelmäßig, besondere Kennzeichen: kein körperlich angeborene und in das Gesicht fallende Eigenheit, welches das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken bekannt wird, vernommen.

Alles die Anwendung und wegen Grund des Klagvortrags zum Hundertsten mal wiederum, 243 Ziffer 2. 244, 245, 43, 44, 46, 1, 14, des Gesetzbuches Strafverfahren, Art. 56 Ziff. 3 133, 150 des Tagner. Strafgesetzbuches vom 26 Dezember 1871, endlich Art. 193 u. 194 des Strafprozeßgesetzbuches.

Beschlossen wie Eingangs Erkannt.

Gez. Maligne, Koch, Edelding, Welsch.

Auf Lesung der Untersuchungsakten und nochmalige Berathung.

In Erwägung, daß nach der bisher vorgenommenen Untersuchung Umstände sich ergeben haben, welche

mit schwerer Verletzung thun sprechen, daß der Beschuldigte Xavier Lacroix, 56 Jahre alt, Tagner, in Hochspeier wohnhaft, am 14ten Dezember 1872 des Abends gegen 8 Uhr zu Hochspeier an dem über dem Hofe befindlichen Fruchtspeicher des Ackerers Carl Raab, wer dessen nicht allerdings anwesend zum Theil und zwar an dem hinteren Theile und zwar an der 5½ Fuß hohen Planke an Mauer vermittelst Einsteigen mit den darüberstehenden Spitzen eine Oeffnung machte, durch welche Oeffnung in den Speicher einstieg, in der Absicht einen Quantität Getreide daraus hinunter Raab gehörige Frucht, wovon Letzterer wieder zu Verfügung und wegnahm, hierdurch aber durch Dazwischenkunft weiter gehindert wurde;

daß der Beschuldigte somit den Entschluß einen Diebstahl durch Einsteigen, welche Ausführung die Einsteigung durch Erbrechen enthalten, bethätigt hat, indem daß dasselbe zur Vollendung gekommen wäre, die Einsteigung der letzten thätigen Handlung aber nur deßhalb gethan hat, weil er von dieser Einsteigung durch fremden gehindert wurde, welches von seinem Willen unabhängig war;

In Erwägung, daß aus dieser kurzen Schilderung der Thatumstände von dem Angeschuldigten, mit seinem von einer Handlung der Fahrlässigkeit, welche durch §. 243 Ziff. 2 in Verbindung mit §. 43, 44 und 46 des Strafgesetzbuches bedroht ist, und nur und für sich mit einer Geldstrafe, die zehn Thaler in keinem Falle übersteigen darf, bestraft ist, also zur Aburtheilung vor das Kgl. Kreisgericht gezogen wurde; daß die bezeichnete That aber mit Rücksicht auf die persönlichkeit des Angeschuldigten unter eine der angeführten Strafgesetzstellen nicht unter die §§. 244 und 245 des Strafgesetzbuches fällt und somit mit einer die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, sondern der Angeschuldigte nöthig war, seine anderweite Bestrafung unumgänglich nöthig machen die Kgl. Kreisgerichte, erste in Kaiserslautern am 14 April 1868 erlassen die Kgl. Kreisgerichte zu den Akten und am 8 März 1870 mangels der gesetzlichen Beweismittel abgeschlossen zu den Akten Entscheidung getroffen worden, diese Beweise nicht weiter in Frage stehender That vorliegen, weshalb auf Freisprechung des Angeschuldigten unter Aufhebung der Kgl. Kreisgerichte erkannt werden, daß auf Art. 86 Ziff. 3. des Gesetzes über Strafverfahren vom 29 Januar 1871 über die weiteren Akten des Strafverfahrens zu verfügen hat;

Begründet müssen der Angeschuldigte

seine wegen Aufklärung stattgefundene Verfolgung zu tragen, sowie die Gerichtskosten zu bezahlen, und ist die Kgl. Staatsanwaltschaft zu beauftragen, die Aufhebung der Kgl. Kreisgerichte vom 17 Januar 1873 nebst Akten zu veranlassen.

Aus diesen Gründen

erkennt die Aufklärungskammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Lacroix, Referent, Hochspeier, Beisitzer, Aufklärungsverfahren vom 15 Januar 1872 des Abendgerichts Zweibrücken zu Hochspeier in der Aufklärungsverfahren Sache gegen Karl Raab in Hochspeier wegen Verletzung und Beschädigung über das Verfahren des Kgl. Kreisgerichts Kaiserslautern vom 17 Januar 1873 nebst Akten zu veranlassen.

Aus diesen Gründen

erkennt die Aufklärungskammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Lacroix, Referent, Hochspeier, Beisitzer, Aufklärungsverfahren vom 15 Januar 1872 des Abendgerichts Zweibrücken zu Hochspeier in der Aufklärungsverfahren Sache gegen Karl Raab in Hochspeier wegen Verletzung und Beschädigung über das Verfahren des Kgl. Kreisgerichts Kaiserslautern vom 17 Januar 1873 nebst Akten zu veranlassen.

Aus diesen Gründen

erkennt die Aufklärungskammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Lacroix, Referent, Hochspeier, Beisitzer, Aufklärungsverfahren vom 15 Januar 1872 des Abendgerichts Zweibrücken zu Hochspeier in der Aufklärungsverfahren Sache gegen Karl Raab in Hochspeier wegen Verletzung und Beschädigung über das Verfahren des Kgl. Kreisgerichts Kaiserslautern vom 17 Januar 1873 nebst Akten zu veranlassen.

Aus diesen Gründen

erkennt die Aufklärungskammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz Lacroix, Referent, Hochspeier, Beisitzer, Aufklärungsverfahren vom 15 Januar 1872 des Abendgerichts Zweibrücken zu Hochspeier in der Aufklärungsverfahren Sache gegen Karl Raab in Hochspeier wegen Verletzung und Beschädigung über das Verfahren des Kgl. Kreisgerichts Kaiserslautern vom 17 Januar 1873 nebst Akten zu veranlassen.

Sitzung vom 24 Januar 1873

4.2.73. Bolz

des kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken als Anklagekammer in nicht öffentlicher und mündlicher Sitzung in der Sitzung von vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Thaeren, Direktor, Molitor, Foell, Bercum, Thoma, Ritter, Wessel, Staatsanwalt, Bold, zweiter Beisitzer, gerichtsschreiber folgender Beschluß erlassen;

Auf Einschreiben von dem kgl. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom Amtsmayn gehaltenen Untersuchung gegen

Jacob Theobald,

20 Jahre alt, Maurer, in Leinsweiler, Canton Landau, wegen Verbrechens des Mords und Raubs, wie Theobald selbst, — zweimal schwören, mehrere einfache Diebstähle und Entwendungen so wie der Brandstiftung beschuldigt.

Auf Anfordern des kgl. Staatsanwalts-Substituten in seinem Berichte;

Hinsichtlich:

1, der von demselben gestellten Anträge auf Beischließung zu den Akten gegebener Antrag, als: Staatsanwalt,

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Theobald, 20 Jahre alt, Maurer von Leinsweiler wegen schweren Diebstahls, Entwendung und Brandstiftung, und besonders vom Anklageschlußakte des kgl. Untersuchungsrichters Landau vom 15 Januar 1873.

" In Erwägung, daß zwischen Staatsanwalt

" dafür verbürgen, daß der Verpfändete,
" I Pferdegeschirrte Fremde, brennyliche Person,
" in der Absicht daselbe sich rechtswidrig zuzu-
" eignen, den unterzeichneten Eigenthümer von
" mehreren um, nämlich:
" 1, den 24 Oktober 1872 zum Nachtheil der Wittwe
" von Wendel Rausch in Leinweiler mit deren
" Einwilligung und Wissen sowie Verfügung
" eine Schmiede daselbst, wie
" Werkzeuge mit mehreren alt Gulden an
" baarem Geld;
" 2, In der Nacht von 23ten auf 24ten November 1872
" zum Nachtheile der Wittwe von Carl Wedant
" daselbst und Theresia in einem unverschlossenen
" Raum daselbst befindlichen Behältniß mittelst Einbruchs
" eine Holzaxt;
" 3, In der Nacht vom 31 Oktober auf 1 November
" 1872 zum Nachtheile der Wittwe von Jakob
" Becker daselbst und Theresia Ballenschmied einer
" Holzaxt;
" 4, Am 24 November 1872 im Wohnhause des
" Eduard Jakob Ostermann daselbst:
" a, zu dessen Nachtheil:
" einen silbernen Löffel mit mehreren dreimal
" zwanzig Gulden schein und dreißig Kreuzer
" an baarem Gelde, einen Fingerhut, einen
" Ringanstecker und ein Paar Ohrringe;
" b, zum Nachtheile des Johann Jacob Ostermann
" einen Tuchrock,
" c zum Nachtheile des Johann Ludwig Ostermann
" einen Tuchrock, einen Hutmantel, einen Cravatte,
" ein baumwollenes Halstuch, ein Paar und Handschuh

" und einen seidenen Taschentuch;
" d, zum Nachtheil des Johann Christoph Ostermann
" einen Flanell Unterjacke;
" II In der Nacht vom 23/24 November 1872 dringen
" Peter von Wissing daselbst gehörige Scheunthüren
" in dessen Garten daselbst durch Herausheben aus ihren
" bei einem daselbst durch Herausheben aus ihrer
" befestigt und Thorangel gewaltsam fort, also gewaltsam
" und rechtswidrig;
" III, In der Absicht sich einen rechtswidrigen Vor-
" mögens Vortheil zu verschaffen, den Vermögenden der
" Unterzeichneten dadurch beschädigte, daß er durch Vor-
" spiegelung falscher Thatsachen einen Betrug
" und zwar:
" 1, am 30 September 1872 zum Nachtheil des Adam
" und Johann Georg Aeschbach zu Illesheim um mehr
" Gulden baar,
" 2 am 8 November 1872 zum Nachtheil des Metzgers
" Georg Ludwig in Annweiler um drei Stück Kalb-
" fleisch und zwei Ochsen und Rinder, sowie um
" sechs Gulden neun und dreißig Kreuzer baar.
" 3, den vierundsechzigen Tuch zum Nachtheile der Wittwe
" von Georg Meyer daselbst um drei Pfund Kalbfleisch
" und einen Schmalzkuchen, wobei er noch weiter
" in derselben Weise und Absicht um vier Gulden neun
" und dreißig Kreuzer baaren Geldes zu beschädigen
" versuchte;

In Erwägung, daß jedoch die Angeschuldigten einen Betrug zum Nachtheile des Weinbergbesitzers Fritz als mehrfach versuchten, einen Diebstahl nicht begingen und daß die Angeschuldigten von Klingler zum Nachtheil der Wittwe Rausch bei vorliegenden mildernden

Antrag nicht weiter verfolgbar ist, sodass in dieser Richtung das Verfahren einzustellen war;

Eingesehen die §§. 242, 243 Ziffr. 263, 303, 43, 44, und 74 des Strafgesetzbuchs Art. 86 und 61 der Strafprozessordnung;

Rechts der Anklage:

Gestellt ist der Antrag, gegen den verantwortlichen Vorsteher und Thorwart, gegen Anklage gegen den Landschullehrer zu erkennen, war, denselben gute Überschreitung vor das Schöffengericht zu verweisen und mit anzuordnen wie Kosten.

Endlich bezüglich des Einbruchs an und beim Anwesen zum Nachtheil des Steinbrechers Fritz und der Margarethe von Weichsberg zum Nachtheil der Witwe Dausch, unter bezügliche Abänderung der Anklageschrift dem Antrag, die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.

Zweibrücken am 22. Januar 1873.

Kgl. Bezirksgericht. Kammer des Innern.

Kgl. Bezirksgerichtsrath Hessert, Kammervorstand."

2, in Sachen des Kgl. Landgerichts Landau wegen Landstreicherei und Bettel gegen den Taglöhner Jakob Theobald von Leinsweiler, Diebstahls des verstorbenen Maurers Friedrich Theobald, Landstreicherei, Betrugs, Diebstahls und versuchlichen Brandstiftung gegen

Auf Berufung des Vertheidigers in seinem Namen, sowie auf Berufung des Königlichen Anwalts, gegen das Urtheil der Kgl. Kammer, vom 13. Januar d. J.

In Erwägung, dass auf dem Verfahren der vor Anklagegegen geführten Untersuchung zureichend starke Belastungsindizien dafür vorliegen, dass der Landstreicher sich seit Herbst vorigen Jahres Übertretungen bezeichnete strafbarer Handlungen schuldig gemacht habe:

1, des mittels Einsteigens und Erbrechens eines Schuppenthores am 24. October vorigen Jahres aus dem Anbau des Wirthschaftsgebäudes des Posthalters Schwarz von dunkelbraunem Leder mit Ausschlag im Werthe von etwa zwölf Kreuzern, nebst mehreren grünen und bunten Feldgürteln der Wittwe von Wendel Dausch zu Leinsweiler, in realer Concurrenz mit gefährlicher Bedrohung mittels Mordwaffe, einer Axt im Werthe von etwa zwei Kreuzern zum Nachtheil der Wittwe Dausch und zwar beides in der Absicht, sich die Landstreicherei, nachdem sie schon durch den Mangel des Obdachs offenbar sich bereits in die Nothwendigkeit versetzt, mit dem Bedürfnisse in der unmittelbaren dringlichen

schuhmachermeister Johann Peter Wilhelm
Lausch begangen, indem sie mit Einbruch der
Nacht am Abend des 23 auf 24 Oktober, mit
Hilfe Leiterschemme des Hauses verlassen hatten,
in das Schloß zu Kasten zu gelangen und
dem daselbst im Hause befindlichen Gewölbe
des Schäffers sich zu nähern, von dort
durch eine in der Hausmauer befindliche
mit zerbrochener Ladenöffnung in einen
Raum zu steigen und durch diesen offenen Thüre
ins Freie zu gelangen, nachdem sie zuvor
gewaltsam, mit Brechwerkzeug, die Thüre
des Gewölbes, in welchem sich verschiedene
Kleidungsstücke befanden, erbrochen hatten,
wo sie die obere verschlossene Abtheilung einer
Kommode gewaltsam mit der Hand
geöffnet und aus derselben
mehrere Kleidungsstücke und Leinen,
sowie mehrere Paar Schuhe und Stiefel
im Gesammtwerthe von 60 Mark, in welchen

" verschene Inventurgegenstände in der gemeinschaftlichen Behausung
" und dem Stalle befindlichen Lebensmittel und Lebensbedürf-
" nisse, durch welche sie in den Stall und von diesem sei-
" ner den Lebensmittel des Kalbes gelangte, abanderungen,
" nachdem sie bereits die Aufgrüfung genommen hatte,
" auf seine Leitung durch seine Frau die Frau des Kalbes,
" fernere Erhebung nach den Vorschriften,
" wenn sie in eine verschlossene Kammer sich begab und
" auf Befragen, nachdem sie durch Hören und Sehen der
" mitgebrachten Art durch gewaltsamen Losspringen
" des Schlosses, in welchen der Riegel vorgeschlossen war,
" eröffnet hatte, wenn sie eine Abschrift von Briefen
" Schriftstücken und dergleichen Gegenständen zum
" Lesen verfertigte, abanderungen, dass sie dieselben
" der Schuldigten gestellt würde und abanderungen für die
" Annahme, dass dieselbe ein unwahres Geständnis ablegte,
" bis zur Stellung seines Ehemannes sich nach Lebens-
" mitteln umzusehen, die verweigerte Kommunion ver-
" bereiten habe, keinen genügenden Beweis enthalten
" würden;

" 4, die Einrichtung Diebstahlen von:

" a, einem silbernen Leuchter mit 1 Goldgulden nebst
" circa 23 Gulden 36 Kreuzer an baarem Geld,

" b, einer Uhrkapsel,

" c, einem Wagnerbeil und

" d, einem Paar Steigeisen zum Aufsteigen der Obst-
" bäume Jakob Erlenwein in Leinsweiler,

" ferner von:

" e, einem Leuchter zum Aufsteigen dessen Bruder
" Jacob Erlenwein;

" f, einer Uhrkapsel,

" g, einem Paar Unterhosen,

" h, einem Hemde,

" i, einem leinenen Handtuch,

" k, einem seidenen Halstüchel und

" l, einem silbernen Lebensversicherungsmedaillon, zum Aufsteigen
" des Johann Ludwig Erlenwein, endlich

" m, einem Paar ledernen Schnallenschuhe zum Aufsteigen
" Theile des Johann Christoph Erlenwein;

" alle diese Gegenstände, die zum größten Theile des Erlenwein
" dem Schuldigten zum größten Theile zu ganz Kleidungsstücken,
" zu denen die Schlüssel passten, nachgemacht waren, im
" Gesammtwerthe von Einzig und Gulden 37 Kreuzer, wo-
" von zu Leinsweiler allein bei einer und derselben Gelegen-
" heit am Nachmittage des 24 November ab[gen]ommen;

" 5, das Einschmuggeln die bestohlenen Leute und deren Hab-
" seligkeiten zum Aufsteigen des Diebes,

" dessen Charakter Fritz von Eschbach nachdem Wagen von
" Leinsweiler diese fünf Diebstähle wenige Tage, nachdem
" sie der Schuldigte das erste Mal Leinsweiler als alten Gartenweg
" Fritz, der schon in vergangenen Winter mit dem
" zu gedachten Rübchen voll Essen in den Kreisbau
" bei Leinsweiler bringen wollte, in der Absicht verhin-
" derlichen Zeitigung in lästiger Weise mag genom-
" men hat,

" dass derselbe zwar bei derselben Gelegenheit
" nämlich in den Rübchen befindlichen Nahrungs-
" mittel, als Birne, Gemüse, einige Birnen und
" ein Rübchen Brod zum schuldigten Genusse auf-
" wandte, hiermit aber dem Gesetze keinen
" Genugthuung stellen zu wollen zu thun hat, und
" von einer Verfolgung wegen vorsätzlicher Ver-
" letzung keine Rede sein kann, da, wenn

" der Beschuldigte unternommen, öffnen den Kuhstall
" Hüffer und Gabel bei Nacht mutwillig zer-
" trümmert und dadurch, daß dieser mit dem hier-
" durch verursachten Lärm nicht zufrieden sein wollte, zu beschädigen;
" 6, des versuchten schweren Diebstahls dadurch, daß er
" mittelst Einbruchs der verschlossenen Kasse mit
" dem Diebeswerkzeug und Herausbrechen eines
" übrigens nicht vorgefundenen Blechkastens eine
" Barschaft mittelst Entwendung von fünf Gulden
" zum Nachtheile des Ackerers Peter Wiseing
" in Leiaweiler, verübt in der Nacht vom 23 auf
" 24 November vorigen Jahres im Garten des
" Letzteren, dann der Beschuldigte vom freien
" Felde mittelst einer Leiter durch das Wohnhaus
" des Gartens befindlichen Pflanzgarten
" mutmaßlich betreten hatte;
" 7, des Entwendens mittelst Einbruchs zum Nachtheile des
" Ackerers Johann Georg Altschuh in Illesheim
" am 30 September vorigen Jahres, wobei Beschuldigte
" der Beschädigte in der Absicht, sich einen rechtswid-
" rigen Vortheil zu verschaffen durch die gewalt-
" same Öffnung; seine Absicht, der nicht genug
" an Vergehen begangen müsse; indem er gestohlen,
" den rückständigen Lohn seiner gewesenen Magd
" Rebekka abzulösen, um dann weiteren Lohn
" an seinem Dienstboten bezahlen könne;
" 8, des Entwendens von einem Schaf Kalbfleisch und
" zwar Fett und Nieren im Gesammtwerthe von
" zwei Gulden zwölf Kreuzer, so wie von sechs
" Gulden neun und dreißig Kreuzer an baarem
" Geld zum Nachtheile des Metzgers Georg Ludwig
" in Ammerbach am 8 November vorigen Jahres, und
" 9, des Entwendens von drei Schaf Kalbfleisch und einer
" Schmalzmenge im Gesammtwerthe von zwei
" Gulden sechs Kreuzer, so wie des Versuchs des
" Entwendens von vier Gulden neun und dreißig
" Kreuzer zum Nachtheile des Wittwers und Ackers
" Meyer, Metzgers daselbst in Ammerbach, und
" resp. dessen Knechts;
" welche zu Nr. 8 u. 9 genannten Entwendungen
" von dem Beschuldigten mittelst der früher be-
" schriebenen Einbrüche verübt, dessen der Wirth Johannes Back
" von Leiaweiler, von dem wegen des in dem
" allein angefochtenen Urtheil Meyer, einen Gast-
" wirthsantrag, sich beauftragt habe, für dessen Rech-
" nung die angegebenen Metzgereiwaaren abzu-
" holen und, was die besagte Geldentwendung betrifft,
" dasselbe für seinen Antheil bei Holzhändlers Hess
" Holzgeld zu begleichen habe, der mehr Entwendung,
" sein Antheil sich mitzuhaben, mehr Verschwendung
" sich jedoch bezüglich der entwendeten neun
" Gulden neun und dreißig Kreuzer bei dem Urtheil
" Meyer nicht gedenke, indem dieser wegen des Geld-
" schlüssels nicht zu befragen, weshalb in dieser Richtung
" der Beschuldigte Entwendung nicht zu Recht bestehen
" könne,

In Erwägung, daß beim Zusammentreffen
" dieser fortgesetzten Thatsachen, wovon
" mehrere jedoch die sub Nr. 1 und 2 nicht gerichtsbar-
" keitsbezirksüberschreitend mit Zuhilfenahme bis zu zehn
" Personen verübt, einen der Raube wie zehn Jahren
" übersteigenden Gesammtstrafrahmen begründen
" würden können und deshalb gemäß Art. 61 Abs. 2

das Einführungsgesetz vom 28 Dezember 1871 die pfandrechtliche Zuständigkeit übertragen ist;

In Erwägung, daß wegen der verschwundenen Schuldigkeiten zur Befriedigung der Gläubiger die Versteigerung der Pfandsachen zu verordnen ist, nämlich:

a, wegen Rückstehenden zehn Gulden zum Nachtheil Heinrich Friedrich Theobald, wohnhaft in Leinsweiler und Hebers Frau Eheleute Johannette Diemer 5te Oktober voriges Jahres und

b, wegen Entrichtung von fünf Gulden zwölf Kreuzer zum Nachtheil seiner eigenen Mutter Wittwe Theobald, wohnhaft zu Edesheim am 28 September voriges Jahres, nachdem diese Posten ursprünglich gestellten Versteigerung auf den 15 Oktober voriges Jahres ein bestimmte Richtung worden zu Folge verfügt hat;

c, wegen verfallene Pachtschuldigkeit durch Verlassen einer Leiter in der Hinterwand der Behausung des Heinrich Theobald Gemeinde Leinsweiler am 21 Oktober voriges Jahres, nachdem letztere seiner wegen seinen Strafentlassung stellt;

d, wegen Rückstandes mittels Forderung zum Nachtheil der Wittwe von Nicolaus Brüderle in Leinsweiler am 20 Oktober voriges Jahres, in welcher Vorschreibung wurde objektiv verfügt in genügende Sicherheit verlangt worden und endlich

e, wegen einfachen Rückstandes einer Rechnung zum Nachtheil des Johannes Georg Jacob Schwall in Leinsweiler im Oktober voriges Jahres, nachdem gerichtlich indicirt ist, daß der Gefälligkeit nicht mit der Abschätzung niedrigere Forderung wegen Verkaufs, dann wo bloßen der Schätzung der Wittwe Hauch und Ruppert Weber beim Schätzer benützt und wiederholt hingenommen hinsichtlich, wegen genommen an Hütte;

Aus diesen Gründen

hat Namens des Kgl. Landgerichts Zweibrücken, das Jacob Theobald, 20 Jahre alt, ledigen Maurer zu Leinsweiler, Sohn des dortigen Maurers Friedrich Theobald zuvorderst indicirt ist:

1, das Rückstehende zehn Hectoliter Weizen nebst zwölf Gulden baaren Geldes zum Nachtheile der Wittwe von Nicolaus Hauch in Leinsweiler mittelst Einstellung in diesen Versteigerung und Hebers Frau einen Leiterwagen in denselben, in welcher Concurrenz mit der Entschädigung wegen Rückstand Weißbrod zu Neustadt an der Haardt etwa zwölf Kreuzer zum Nachtheile der Wittwe Hauch beziehungsweise am 24 Oktober voriges Jahres;

2, das Rückstehende zehn Hectoliter Weizen und vierzig Kreuzer zum Nachtheile der Wittwe von Karl Medart in Leinsweiler, wegen dasselbe mittelst Einstellung in diesen Versteigerung in den Behausungen Räumen in das Haus vom 23 auf 24 November voriges Jahres;

3. das einfachen Rückstandes zehn Hectoliter Weizen und fünf Gulden zum Nachtheile der Wittwe von Peter Becker in Leinsweiler in der Nacht vom 31 Oktober auf 1 November voriges Jahres;

" b, der Weinhuser Gabelhalter a, einen Spaten
" Laubhaue mit Goldgulden nebst circa 23 fl. 36 kr
" baarem Geld, c, einen Lichtstock, d, einen Hagen
" stirnen Riedel, einen Hammer, einen Kreuzhaue zum Aus-
" stechen der Akazien Pflanzen Eichenweiden in Leinswei-
" ler, e, einen Lichtstock zum Ausstechen der Pflanzen
" Jacob Eichenweiers, f einen Lichtstock, g einen Gartenhaue,
" h, einen Cigarette, i, einen Steinernen Hammer),
" k, einen Spaten Gabelstock und l einen Setzer,
" einen Lebensversicherungsschein zum Ausstechen der Pflan-
" zen Ludwig Eichenweiers, endlich m, einen Spaten
" haueisen Lebensversicherungsschein zum Ausstechen der
" Pflanzen Christoph Eichenweiers – diese sämmt-
" liche Gegenstände im Gesammtwerthe von
" etwa zehn Gulden sieben und dreißig Kreuzer
" allen Anschein nach zu Leinsweiler bei nie er und der
" selben Gelegenheit um 24 November 1872,
" 5, der Weinhuser Gabelhalter einen Steinernen
" Lichtschein zweiflügeligem Wachs zum
" Ausstechen der Pflanzen des Johannes Fritz
" in Eschbach, wohnhaft zu Weinhuser Leinswei-
" ler seit Juni October vorigen Jahres,
" 6, der wegfertigen Ausstechung durch Gebrauch
" und Losstechung von drei Leinenkörben und
" einem Gabelhalter einen Kasten Gesammt-
" gewicht von einem Gulden
" zum Ausstechen der Akazien Pflanzen Wiesung
" in Leinsweiler in der Nacht vom 23 auf 24 Ok-
" tober 1872,
" 7, der Letztgenannte mit Gulden zum Ausstechen
" der Akazien Pflanzen Georg Altschuh von Ilbesheim
" am 30 September vorigen Jahres,

" 8, der Letztgenannte drei Schaufel Kalkspitzen
" zwei dutzend Messer von Hornmetall
" vier zwei Gulden zwölf Kreuzer und ein Paar
" Gulden neun und dreißig Kreuzer baaren
" Geldes zum Ausstechen der Akazien Pflanzen
" Ludwig in Annweiler am 8 November 1872,
" 9, der Letztgenannte von drei Schaufel Kalkspitzen und
" einem Schneidemesser von Hornmetall
" von zwei Gulden sechs Kreuzer sowie der Letztge-
" nannte mit einer Gulden neun und dreißig
" Kreuzer baarem Geldes zum Ausstechen der Pflan-
" zen von Georg Meyer, Metzgerhaus in Ann-
" weiler, am 8 November 1872.

" Anwendet, indem ich in allen übrigen
" Richtungen der Anklageschrift mich stelle, schließlich
" diese mündlich gegenwärtige Untersuchung Sachen haben
" den Akten nebst einem Schneidemesser und
" betreffenden Gebrauchsgegenständen an den
" Kgl. Oberstaatsanwalt am Kgl. Appellationsge-
" richt der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden
" werden sollen, damit dort weitere verfügt werden
" könne.

" Schließlich zeigt sich meine Lebensgefährtin an
" gegen den abwesenden Beschuldigten Jacob
" Theobald, welcher 5' 7" 9" groß ist, schwarze Haare,
" flache Stirne, schwarze Augenbrauen, braune
" Augen, mittelgroße Nase, gewöhnlichen Mund,
" spitzes Kinn, kleinen Bart, längliches Gesicht,
" frohen, heiteren Gesichtsausdruck, untersetzten Körper-
" bau und keine besonderen Kennzeichen hat
" weswegen derselbe kurzerhand ergriffen und in
" dasjenige Gefängniß abgeliefert werden soll,

" welche der Lage Appellation Beschwerde bestimmt
" werden wird."
" Selbe beruft sich auf Grund der §§. 242, 243, Z. 12.
- 247, Abs. 1. 303, 370, Abs. 1. Ziff. 5. u. Abs. 2, 263, 43,
- 44, 61 u. 74 der Strafprozeßordnung für das Großherzogthum
- Baden, des Art. 61 Abs. 2 in Verbindung mit Art.
- Art. 56 Ziff. 3. Litt. c. 133 u. 180 der Verfassungs-
- urkunde vom 26 August des 1871, sowie des Art.
- 133 und 134 der Strafprozeßordnung.
" Alles beschlossen zu Landau wie oben.
" Dr. Müller, Bauer, Hoffmann, Kobel."

Anführung der Akten und angefochtenen Entscheidung:

In Erwägung, daß die Klägerin den Beweis dafür angeboten hat, daß Herr Bürgermeister Lauer in Landau, welche mit zurückgesandter Urkunde Vorladung dieses Zeugen, dessen Aussage Jacob Theobald

I. in der Absicht verhindern zu sein, um
auf bezeichnete Beweis beweglichen Sachen
den aufgenommen Pfändungsakt vernichten
zu können, 1, am 24 October 1872 in dem Hause gehörend
zum Amtsbezirke der Barbara Hachtel, Wittwe
des Privatiers Leuchtenberg und Mitbetheiligten Wendel
Lauch in Leinsweiler, mittels Einsteigens
in den Wohngebäude und Herausnahme einer
Schublade im Wohnzimmer, also einen
Diebstahl, indem er widerrechtlich, nachdem er
den Absicht zuvor sich dadurch nach die Thüre ver-
schaffen hat in die mit Waffen, mit dem
Wohnhause in Verbindung stehenden Scheune,

- unfern stehenden Scheune begeben, woraus
- sich Letzteren in den oberen Theilen der Scheune
- steigen und daselbst eine Heu übernachtet hatte, am
- Morgen des 24 October zunächst in den mit dem
- Theilraum der Scheune ein Ganzes bildenden Stall,
- wurden der Pfändung eines durch eine in
- den Scheidewand befindliche mit Schloß
- Ladevorrichtung in einen Kammer stieg und
- durch einen offenen Thür zum Einsteigen gelangte, und
- welcher er zum Fuß sprang und von dieser in
- den Einschnitten Wohnzimmer ging, um
- nachsam zu die oberen erwähnten Abtheilung
- der Pfändung zu nehmen mit der Hand nahm,
- in der Absicht, diese die Thüre in der Thür
- der Pfändung zu den dieser Abtheilung stehenden
- Thürflügel sie wieder drückte und dadurch den nun
- mehr schwachen Riegel befestigte Pfändung,
- ein Pferdegeschirr, worth zwölf Kreuzer,
- und neunzig Gulden an baarem Gelde;
2, in der Nacht vom 23 auf 24 November 1872
zum Nachtheile der Wittwe von Carl Medard
daselbst, und Person in neunundvierzig Pfändungs-
nun Raum stehenden Objekte an mittelst ein-
steigens, indem er widrig von dem da-
hinter gelegenen offenen Garten und über
ein 9' Einfriedigungsmauer in einen
zwischen diesem Objekte und einem Nachbar-
hause befindlichen Winkel stieg, der sich
in den Einschnitten Theile des Objekte
ausmündet, einen daselbst neben dem Schubkarren
liegenden Holzkeil, machstens einen Gulden,
3, in der Nacht vom 31 October auf 1. November

1872 zum Ausschieder der Margaretha Hauch, Wittwe von Johann Peter Becker daselbst und deren Kaltmachter, Jacob Becker daselbst mit einem Gehalte von 80 Gulden;

4, am 24 November 1872 in Wiederersetzung des Ackermanns Peter Erlenwein daselbst, zum Ausschieder:

a, Johann Peter Erlenwein mit einem Gehalte von 100 Gulden mit Gehaltszulage nach Dienstjahren drei und zwanzig Gulden fünfundvierzig Kreuzer neuen Geldes, einem Tuchmantel, einem Wagenschirm und einer Pfeife Kraut;

b, der Johann Jacob Erlenwein einen Tuchrock;

c, der Johann Ludwig Erlenwein einen Tuchrock, einen Paar Beinkleider, einen Shawl, einen Hemd, ein Paar Schuhe und ein Paar wollene Unterkleider;

d, der Johann Christoph Erlenwein ein Paar Hosenträger;-

alle diese Dienstkleider unter dem neuen Gelde im Gesammtbetrage von sechs Gulden fünfzehn und dreißig Kreuzer;

II in der Nacht vom 23 auf 24 November 1872 durch den Ackermann Peter Wissing zu Leinsweiler gehörige Leinwandstücke in dessen Gewahrsam befindlich, durch Erbrechen dessen Kiste und bei einem derselben durch Hinwegnehmen von Heuig verdächtig und rechtswidrig beschädigt und Diebstahl qualifizirt,

hierdurch eines einem Gesammtbetrage von einem Gulden verübten Diebstahl, auf Verfolgung rechtliche Behandlung der Beschädigten, stets gestellt hat;

III in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vor-

einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, den Beschädigten rechtswidrige Schaden dadurch beschädigt haben, daß sie durch Verfügung falscher Thatsachen Irrthum erregte, nämlich:

1, am 30 September 1872 zum Ausschieder des Ackermanns Johann Georg Ostrowski zu Ilbesheim einen Gaul Gulden 100 kaufte,

2, am 8 November 1872 zum Ausschieder des Metzgers Georg Ludwig in Annweiler ein Viertelpfund Kalbfleisch, zwei Leberwürste zusammen zwei Gulden zwölf Kreuzer werth, sowie ein Paar Hosenträger neun und dreißig Kreuzer kaufte;

3, am nämlichen Tage zum Ausschieder des Metzgers Johann Wilhelm von Georg Meyer in Annweiler ein Viertelpfund Kalbfleisch und einen Schweinskopf, zusammen zwei Gulden, wobei sie verschwiegen, daß derselbe Beide auf Abschlag der Forderung einer Schuldigkeit von vier Gulden und dreißig Kreuzer bereits Geld mehr erhalten hatte, sondern der Johann Jacob Meyer, welcher in Abwesenheit seines Mannes nicht Schein wollte, schrieb:

Zu Verringerung, Abdruck der übrigen Lieferungen auf Schuldigkeit zu den Beschädigten, eine auf selbstständige Thatsachen gegründete Einrede nicht, nämlich zwei schwere Einbrüche (oben I. 1 u. 2), zwei einfache Einbrüche (I. 3. u. 4) eine verdächtige Beschädigung, auf deren Verfolgung der Beschädigte Antrag gestellt hat (II); ferner

drei Lehengs-Grundbuchungen (III. 1. 2. u. 3.) die bisher
nur einem mißbräuchlichen Anspruche des Lehens-
herrn unterlagen.

Das Erbrecht der Ehegatten und Verwandten
in gerader Linie wurde durch die §§. 242.
243 Zift 2. 303, 263, 43 u. 44 des Einführungsge-
setzes gleichfalls aufgehoben und demgemäß
gemäß Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli
1871 diesem Gesetze Gesetzeskraft ertheilt.

Das Recht der Zusammenflüsse der Lehens-Grund-
buchungen auf höhere Beträge als zehn Jahres-
Einkünfte wurde durch Art 56 und 61 des Einführungs-
gesetzes vom 26 Dezember 1871 den Ansprüchen des
Lehensherrn entzogen; demnach Antrag
wegen übrige Grundbuchungen zu nehmen
und die weitere Behandlung zu verordnen ist.

In Erwägung, daß den vom Kgl. Bezirksge-
richte Landau am 15 laufenden Monats ge-
faßten Lehensaufhebungsbeschluß sowohl die mit
übrigen Antragsunterschrift übereinstimmt,
zu bestätigen und deren Vollzug zu verfügen
ist;

daß jedoch mit Rücksicht auf diese Ordnung zum
Abschlusse bei Wittwe Dausch (oben I. 1.) auf die
Rich Wm. Abred als Abschluß-Objekt nicht ein-
genommen wurde, da wegen der Natur dieses
Lehens-Aufhebungs-Mittels von vindicirenden
Rechts-, zufolge §. 370 Abs. 1. Z. 5 und Abs. 2
des Einführungsgesetzbuchs nie Leistung auf Vor-
schulpflichtung erforderlich ist, welche nicht ungewiß

sind wäre;

daß ferner die sub Nr. 4 der Lehensherrlichen
Ordonanz auf nichtgrundbuchmäßige Abschlüsse
Rücksicht nehmenden Lehensgüter Ausschuß des Johann
Fritz in der Eschbach wegen nunmehr bezahlter
einer Hauptsumme Grundbuchung nicht in die Aufhebung
einzubeziehen, weil nach der Lehensaufhebungsord-
nung in dieser Beziehung nichts zu haben und
der Oberlehensherrschaft nichts anheim ist;

Aus diesen Gründen

hat bleibt der Aufhebungsantrag, daß seine nicht
bezeichnen gegen Jacob Theobald, 20 Jahre alt,
Maurer wohnhaft in Leinweiler, abzuweisen,
daß dasselbe:

I. in der Absicht rechtsverbindlicher Löschung nun
nun bezeichnete fremde lehensherrliche Rechte, wo-
genannten Hypothekbriefen vom Pfandobjekte
nun zustehen habe, als

1, am 24 Oktober 1872 in der im Versteigerungsbüro
und zum Ausschlusse der Barbara Hachtel, Wwe.
von da wohnhaften Leichtwebs und Mühlenbesitzer
Wendel Dausch in Leinweiler, am Hahnbach
gelegen in dem Versteigerungsbüro und sodann in
das Versteigerungszimmer, also in einen
Lokalitäten, in denen die mündlichen Abmach-
gütlichen vor durch den öffentlichen Hof in die gehörigen
nicht verhältnismäßigen mit dem Versteigerungsbeamten
angebrachte Pfandverzeichnisse und sonstigen
treten in den obersten Versteigerungsraum, wo-
selbst sie übereinstimmten, am Morgen des 24 Oktober
abwesend nicht in den Versteigerungsraum des Pfändungs- und
Versteigerungsbeamten ein Inzwischenraum

von der drey eine in die Scheidewand der hinteren nach der Lade öffnung in eine Kammer stieg und durch denselben eine Thüre zur Stiege, dem Hausflur zur Küche und in die daneben gelegene Wohnzimmer gelangte und das Haus durch eine abgesonderte Abtheilung des Fachwerkes, in die Küche, dessen die Einfahrt in die Küche des Wohnhauses zwischen den Thürflügel kommen drückte und dadurch das Wohnhaus abtrennte, ein Portal verwahrt, nach zwölf Kreuzer, mit einhundert neun Gulden an baarem Geld;

2, in der Nacht vom 23 auf 24 November 1872 zum Nachtheile des Wittwers von Carl Medard daselbst, auf dem in einem eingefriedigten Raume stehenden Schuppen mittels Einbruches, in welchem er nämlich von dem abgesonderten gelegenen Garten aus über die 95 Centimeter hohen Mauern, in einen zwischen diesen Schuppen und einem Nachbarhause befindlichen Winkel sprang, der frei in den eingefriedigten Hof des Schuppen sich mündet, wo selbst neben dem Fachwerke ungefähr Zehnpfund, macht dann neun Gulden;

3, in der Nacht vom 31 October auf 1 November 1872 zum Nachtheile des Metzgermeisters Hauke Wittwe, von der Schatour Becker daselbst, und einem Kalter, dasselbe eine Holzaxt macht neun Gulden;

4, um 24 November 1872 in Nachtheile des Ackerers Peter Erbenwein daselbst, zum Nachtheile

a, dieses Peter Erbenwein, um dreimal Geld, Kleidungsstücken mit Geld zu nehmen und einige 23 Gulden 36 Kreuzer, an baarem Geld, einen Taschenuhr, einen Ringe und einen Kleine Kleidungsstücke;

b, das Weibes Jacob Erbenwein einen Taschenuhr;

c, das Weibes Ludwig Erbenwein einen Taschenuhr, ein Paar Hosenträger, einen Cravatte, ein leinenes Hemd, ein baumwollenes Hemd und ein Paar Unterhosen;

d, das Weibes Christoph Erbenwein ein Paar Hosenträger;

alle diese Gegenstände mit dem einem Gelde im Gesammtwerthe von neun Gulden und dreißig Kreuzer;

II. in der Nacht vom 23 auf 24 November 1872 durch den Abnehmen Kalter Wissing zu Leimbach der gehörige Leinenstücken in dessen Garten daselbst, durch Herabnehmen dieser Leinen und Einnehmen derselben durch Herüberlangen von der Gartenmauer verübt und vollendet habe mit einem Gesammtschaden von einem Gulden;

III. in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Eigenthum rechtswidrig zugefügt habe, durch die diese Zueignungshandlung enthaltene Thatsachen verursacht, nämlich:

1, um 30 September 1872 zum Nachtheile des Ackerers Johann Georg Ackermann zu Ickelsheim um 8 Gulden baar.

2, um 8 November 1872 zum Nachtheile des Metzgers Georg Ludwig in Emmerich um drei Pfund Rindfleisch und zwei Pfund Wurst, diese zusammen zu einem Gulden zwölf Kreuzer

macht, somit vier Gulden neun und
dreißig Kreuzer beträgt;

3, an gerichtlichen Taxe zum Ausschrieb der
Abschrift Urtheils von Franz Meyer
in Bruchsal neun Gulden Achtundvierzig Kreuzer,
wovon Schmarten vierzig, zusammen macht
zwei Gulden sechs Kreuzer, welche er auf
gleiche Weise und Art für Erhebung der
Vorschuß wie der Zahlfreigebung um vier Gulden
neun und dreißig Kreuzer baar Geld
empfing, welche Vorschuß jedoch durch Verstand
in den Militär Etat bald hundertvierzig mach,
mit gute Rechnung der Zahlungsbehörde;

Bekannt gegeben, daß gegen Jacob Thew-
bald wegen der obigen mit Freiheitsstrafe
strafbaren Handlungen Anklage-Zustand und ein
Strafbefehl zur Abwendung der Kgl. Staats-
anwaltschaft;

Verordnet, daß durch den Kgl. Obergerichts-
Anwalt eine Anklageschrift gefertigt und
diese mit sämtlichen gesammelten Akten
gehörigen abschriftlich zugestellt werde;

Der Richter des Kgl. Landgerichts Land-
am 16 laufenden Monats Oberamts Instruc-
tionsordonnanz und ordentlich Verhandlung,
jedoch mit der Abänderung: daß
dem Beklagten zum Ausschrieb der Akten
Dessen des Rechts Beistand wegen offenbarer
Untauglichkeit der Vertheidigung wegzüber;
dann Art. 2, daß die unter Nr. 5 der Ordonnanz
aufgeführte Vorschuß einer Mark und sechzig
Kreuzer zum Ausschrieb der Johannes Fritz

wegen Eschbach, als wegen gerichtlicher
strafbarer That, mit der Rechtfertigung gestrichen
und die Kosten Forderung der Verbrechensfasse
niedergeschlagen wird;

Verordnet endlich, daß der Angeklagte in
den neun und zwanzig Kosten nach
gefallenen Fürstellung wegen Vorschuß und
Anklagegebühr an das Amt Bruchsal
besonderliche Fürsorge Rechte vorbehalten
werden soll.

Alle Acten die Gerichtsakten aber nicht
gehörten Beschaffenheiten somit die Artikel
231, 233, 241, 242 und 243 der Strafgesetz-
Ordnung.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzung
gemeldet.

v. Stenzel

Voll Dreuw Hermann Mohler

Fritz

No. 8.

Sitzung vom 24. Januar 1873.

Der Kgl. Kgl. Assessor Schmidt als Untersuchungsrichter zu Zweibrücken hat mit Antrag vom 22. Januar 1873 gegen den Jacob Fuchs, 34 Jahre alt, Schuhmacher in Frankenthal wohnhaft, wegen Nothzucht beschuldigt.

Nach Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter zu Frankenthal über Anordnung gegen den Beschuldigten geführten Untersuchung

Jacob Fuchs,

34 Jahre alt, Schuhmacher in Frankenthal wohnhaft,

wegen Nothzucht beschuldigt.

Nach Einsicht der Kgl. Staatsanwaltes Zoeller in seinem Antrage;

Erwägend:

1, daß vorstehender gestellte und schriftlich zu den Akten gegebene Antrag, als begründet;

" der Kgl. Oberstaatsanwalt,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Fuchs 34 Jahre alt, Schuhmacher in Frankenthal wohnhaft, wegen Nothzucht;

" Nach Einsicht des Raths-Kammerbeschlusses des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19ten laufenden Monats und des gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehles;

" In Betracht, daß nach dem Ergebnisse der

" gepflogenen Untersuchung keinen vollständigen und " wirkende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der " obengenannte Beschuldigte Jacob Fuchs am Abende des " 27 November vorigen Jahres den Johann Klingel- " berger, Schuhmacher von Pfalzig Glaser zu Frankenthal mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes " nöthigt habe, daher, da nach seinem weiteren Verhalten " keine Handlung gegen den Beschuldigten beantragt " worden, die Einstellung des Verfahrens und " den sofortigen Entlassung des Beschuldigten zu ver- " ordnen ist,

" Hat der Antrag:

" Beschuldigten Jacob Fuchs von der Akte gegen Kgl. Assessor " Schmidt in obiger Untersuchungssache die Einstellung des Verfahrens und die sofortige Entlassung " des Beschuldigten zu verordnen.

" Zweibrücken den 23. Januar 1873.

" Zoeller, k. Staatsanwalt."

2, die Beschwerde-Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Januar 1873 gegen den Beschuldigten.

Nach Lesung der Akten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß nach Einsicht von Anklagen gegen Beschuldigten wegen Nothzucht keine genügenden Verdachtsmomente dafür vorgelegen haben, daß der Beschuldigte Jacob Fuchs, 34 Jahre alt, Schuhmacher, in Frankenthal wohnhaft, am 27 November 1872 des Abends um etwa fünf Uhr die Susanna Klingelberger, 17 Jahre alt, Schuhmacherin von Pfalzig Liegué, Glaser zu Frankenthal, gewaltsam zur Duldung des Beischlafes

in seiner Wohnung dadurch gewaltsam sich, daß er
derselben, nach vorheriger ungebührlicher Entfernung
von der Thür, mit dem linken Arm um seinen
um die Brust faßte, unter Beihilfe seines
rechten Arms und des Kniees gegen sie
sodann mit der rechten Hand die Leuchte der
Art zusammendrückte, daß sie nicht scheinbar
brannte, sie auf das Bett mit einem ge-
waltigen Ruck niederwarf, in Folge dessen
der Schuhmann Disqué die Beine über einander
schlagen und die selbe mit den Beinen über
sich zu biegen kam, trotz ihres Widerstrebens
und Abwehrens mit den Armen sie die Röcke
in die Höhe schlug, sie zwischen seine Beine hinein
legte und sein Glied in seine Genitalien einführte.

Durch die gehörig belegung auf die Feststellungen
des Schutzmann Disqué, insbesondere die durch die
Vornahmen bewirkte Unmöglichkeit eine
Hülfe zu leisten, die in Folge der Anklageschrift
Schwer durch die in der polizeilichen Protokolle gemach-
ten Zeugen Aussagen nicht widerlegt
geschieden hätte gestellt werden können, und
sich der Vertheidiger des Gutachten des Kgl. Kreis-
gerichtsarzt Dr. Bettinger
in Frankenthal nothwendigen Zweifel Raum gibt
dasselbe nicht, da einen anderen sterblichen Irrthum
gegen den Beschuldigten nicht beanzeigt er-
scheint, der Beschluß der Rathskammer des
Kgl Bezirksgerichts Frankenthal vom 19ten
Januar 1873 aufzuheben, die Einstellung des
Verfahrens sowie die Freilassung des Beschul-

digten zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

stellt der Anklagekammer des Kgl. Bezirksgerichts
gallatinweg gegen den Beschuldigten
Jacob Fuchs, Schuhmann von Frankenthal in
Betreff der ihm zur Last gelegten Handlungen
das Nichtgefallen bei einstimmender Berathung,
zu erkennen verlangen, wie verordnet schon mittels
Verfügung des Beschlusses des Rathskammer
des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom
19ten Januar 1873, wonach die Aufhebung des In-
dicium nicht gegeben hat, die Einstellung
des Verfahrens und die Freilassung des
Beschuldigten.

Also gesprochen und beschlossen, wie hingezeich-
net ist.

v. Heinrich

Roth Molitor Dermann

Schmitz

Feldt

Nº 9

Sitzung vom 26 Januar 1873

Ezdelt/z. 73

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer hat in der Sitzung vom vierundzwanzigsten Januar achtzehnhundertdreiundsiebenzig, an welcher Theil genommen: v. Haberkorn Direktor, Molitor, Foell, Serieux, Thome, Räthe, Hessert, Knust Kammeralt und Baldinger, dann Gerichtsschreiber folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Einspruch des vom Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankenthal wegen Entwendung gerichtlicher Untersuchungsakten gegen

Peter Distler,

26 Jahre alt, ledigen Schmied in Iggelheim wegen Diebstahls, Landstreicherei und Untersuchung beschuldigt.

Anschließung des Kgl Kreisanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Hingesehen:

1, den von dem genannten Kgl. Kreisanwalt gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

der Kgl. Oberkreisanwalt,

Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Peter Distler, 26 Jahre alt, ledig Schmied von Iggelheim wegen Diebstahls, Landstreicherei und Untersuchung, insbesondere den Einbruch auf Beschluß des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 15 Januar 1873,

Zu Verfügung, daß die gerichtliche Untersuchung in folgenden Punkten zu ergänzen,

Amtliche Zeugen zu beobachten, wegen Hinzuziehung weiterer Sachverständiger;

1, Ob nach den Sachverständigen über den Zustand des Verdächtigten nicht mit genügender Sicherheit auszusprechen, welche Hinzuziehung der Identität wünschenswerth ist, so daß die Zuhaftnahme noch nicht abzuwarten wäre;

2, Ob es nöthig, den Werth der Uhr des Diebstahls bestimmt festzustellen, da, wenn nicht zu ergründen wäre, die Gesetzwidrigkeit auf dem Gesetze der Zeit der That haftenden beyden Strafen, Zuchthaus, nur Gefängnißstrafe und Polizeiaufsicht verschieden wären;

3, Ob im Verfolge des Amtsgerichts Mannheim vom 29 Mai 1872 einsichtlich, daß der Verdächtigte sich selbst als Metzger ausgegeben habe und von der Gemeinde zur Niederlassung, so daß die Gutsendungen gegen Marke und Schein, dann gegen Besitz als Gemeinde Angehöriger als Lehrling als Verdächtigter, wenn sich darstellen würden;

4, Einsicht in den Akten des Amtsgerichts Mannheim einen Anzeige des Gendarmerie Sergeanten Stahl von Ludwigshafen vom 24 April 1872, wonach der Verdächtigte angezeigt wird, zum Nachtheile des Jacob Günther von Rheingönheim einen Pfund Ofen Pfeifen gestohlen, ebenso

„ pflichtig würde, das Haftbefehl wider
„ denselben erlassen oder der Haft-Befehl nicht abzu-
„ ändern, sondern aufrecht zu erhalten sey,
„ weniger Art. 235 der Strafprozeßgesetzbuchs vor-
„ zuziehen wäre;
„ 5, hinsichtlich des durch Art. 134 der Strafprozeß-
„ ordnung vorgeschriebenen Signalements der
„ Inculpaten weder gesetzlich noch in der
„ Instruktions-Ordonnanz enthalten sey;

Statt haben Antrag:

„ Gegen den Angeklagten Kaufmann wegen
„ Verhaftnehmung des Haftbefehls bis zur Haupt-
„ verhandlung zu verfahren,

„ Jedenfalls für den Fall der Hauptverhandlung
„ ein Mitglied des Gerichtshofes als Com-
„ missär zu ernennen, die Vernehmung der
„ Inculpaten in der oben angegebenen
„ Weise zu verordnen und ruhig zu
„ verfügen, daß die Instruktion nach der
„ vernommenen Anzeige des Angeklagten
„ Schluß erhalten werde.

„ Zweibrücken 22 Januar 1873.

„ Herz. Hofgericht k. Rentkommissariat."

2, die Instruktions-Ordonnanz des Kgl.
Untersuchungsrichters zu Frankenthal vom
16ten Januar 1873 gegen den Inculpaten;

Einsicht der Akten und gepflogener
Berathung.

In Erwägung, daß nun dem Gerichtshofe
Kenntniß der Untersuchung nicht gegeben
gegeben, ist der Inculpat selbst zu vernehmen,
und dem deßfallsigen Antrage, einen Haft-

dem Inculpaten wisse über die ihm zuge-
schriebene Handlungen zu Protokoll zu vernehmen
und die durch seine abweichende Aussage
nothwendig gewordenen weiteren
Instruktionen vorzunehmen, sodann
Haftbefehlsentlassung die betreffende Immediat-
sache einmal in der Sitzungssaale des Ge-
richtshofes gegen Inculpaten und namentlich wegen
Verletzung seiner Amtspflicht zu
verhandeln zu können;

Diese ausdrücklich letztere Anordnung zur
Instruktion der Inculpaten-Haftbefehlsentlassung
aber unbedingt abzuweisen und den Haftbefehl
dahin aufrecht zu erhalten, daß der In-
culpat gegen Leistung einer Caution von 500
Gulden und Stellung zweier Bürgen, respective
des Vaters seines Sohnes, bis zum Eintritt
dieses Hinderniß gegen Caution auf freien
Fuß zu setzen;

In Erwägung, daß, den Eintritt dieses
Falles selbst vorausgesetzt, die Lage der
Instruktionsakten aber der Art ist, daß sie
in unbestimmte Weise weder in Vorzeigung
und Confrontirung bestimmt und zwar
in nachstehenden Punkten:

a, Gut der Inculpaten den Zeugen Marx und
Hoenig gegenüber sich Thatsachen, auf-
rund und in dem Verhöre des Amtsg. zu
Mannheim vom 29 Mai 1872 hervorgeht,
daß er sich durch die Aussagen nicht genügend
genug zu stellen, warum gleichwohl sie vernommen,
die den betreffenden Vorzeigungen mit den re-
spectiven Zeugen zu Grunde liegenden That-

[illegible] Leistungen [illegible]
[illegible];
b, ebenso wird der Beschuldigte laut eines Protokolls der kgl. Gendarmerie-Abtheilung Stahl von Ludwigshafen vom 2ten April 1872 beschuldigt, [illegible] Jacob Günther von Rheingönheim einen Faustschlag [illegible] zu haben, während und wegen der Akten, so wie der Verhandlungen, in der Sache [illegible] ist, ob die [illegible] Faustschläge nicht wie vorgeschützt gewesen oder durch [illegible] Abwehrung stattgefunden hat; und
c, wurde ein Zeugenabkommen des Beschuldigten [illegible] nicht vorgelegen, weshalb [illegible] in der Voruntersuchungs-Ordnung nicht aufgenommen ist, und der Beschuldigte [illegible];

durch diese Gründe

in Erwägung die Entlastungszeugen der kgl. Appellationsgerichts-Präsidial-Verfügung vom [illegible] Vorgeschriebene Beibringung der Beschuldigten;

in Erwägung für den Fall der Beibringung des Beschuldigten den kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten Molitor als Commissär [illegible] die Vernehmung der Entlastungszeugen [illegible] zu beauftragen, [illegible] und anordnet, daß eine Entschädigung, falls der Beschuldigte [illegible] werden soll,

Anordnet endlich, im letzteren Falle auf die Ausführung der Verhandlungen auf die [illegible] in übereinstimmender Anzeige der Gendarmerie, die festgenommene Frau [illegible] Beschuldigte [illegible] der Art. 234, 235 und 236 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen, wie eingangs bemerkt.

v. Heermann

Foell Molitor Heermann

Zeugen

Bold

Nr. 10.

Sitzung vom 29ten Januar 1873.

Expedirt 4/2. 73.

Das königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seinem Anklage-Senate hat in der Sitzung vom [illegible] mit [illegible] Januar [illegible] Sitzung, [illegible] gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Molitor, Foell, Heermann, Thoma, Käss, Hofrath, Staatsanwalt und Mück, [illegible] Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Auf Antrag des [illegible] königl. Untersuchungsrichters des Bezirks Kaiserslautern vom [illegible] Untersuchung gegen

1, Christoph Rollar, 27 Jahre alt, [illegible], katholisch, [illegible] zu Hirschbach, wohnhaft zu Bernheim, Canton Obermoschel,

2, Carl Rollar, 24 Jahre alt, ledig, Arbeiter, wohnhaft zu

Obernheim, Landamt Obermaschel.

In Sachen der Landmanns, der Ehefrau des Häuslers Jacob Hofmann Jagenfügigung der Wand betreffend;

Nach Anhörung des königl. Staatsanwalts Hofrath Hüsemann Vortrags;

Eingesehen nachstehende

1., den von Amtswegen Termins zu gerichtlicher und öffentlicher Sitzung gestellten Antrag, also lautend:

„Des königl. Oberstaatsanwalts

„Eingesehen Untersuchungsakten gegen

1, Charlotte Roller, 27 Jahre alt, ledig, Taglöhnerin, zu Obernheim wohnhaft, in Obermaschel gefangen;

2, Carl Roller, 34 Jahre alt, ledig, Ackerer in Obernheim,

„die Angeschuldigten wegen Landfriedensbruchs, der Letzteren wegen Hehlerei, Vergehens gegen Jagenfügigung der Wand, —

„nachdem die Verlesung der königl. Vergehensgerichts zu Landstuhl vom 27ten Januar 1873, wodurch gegen Letztere Landfriedensbruchsverfahren eröffnet, gegen Letztere und sogegen die Einstellung des Verfahrens verordnet wurde;

„Eingesehen ferners die gegen die verfügte Einstellung am 25ten laufenden Monats von dem k. Staatsanwaltschaft zu Kaiserslautern eingelegte Opposition-Erklärung;

„In Erwägung, daß zureichende Indicien dafür gefunden sind, daß die beschuldigte Charlotte Roller am zweiten Januar 1872 zu Obernheim Land, wo sie an jenem Tage zum Theil gelesenen, theils Land umherliegenden Getreides in einen Sack nach der Gebäude verdächtig dadurch lockte, daß sie durch Zusammenklopfen des Halmes und Schüttung der Aehre dasselbe verstreute;

Eingesehen den §. 217 des Strafgesetzbuchs, Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung,

Recht und Antrag:

„Inculpatin der zum Antragsbegehren gegen die Beschuldigte Charlotte Roller wegen des Vergehens Verletzung des Landfriedens Anlaß zu nehmen, einfalle zur Abänderung von der Einstellung zu verurtheilen und weiters zu verordnen, daß das Gesetz vollstreckt, über die Opposition sofort nach Eingang zu verhandeln.

„Frankenthal den 29ten Januar 1873, Vortrag: Hofrath Staudenmaier;

II. Im Rathskammerausschuß des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 31ten Januar 1873, also lautend:

„Rathskammerausschuß.

„Das königl. bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Kammer III in seinem Berathungszimmer, wo nie und gegenwärtig Herr Präsident Hoffmann verschwunden war und sechszehn Herren Beisitzer, wo gegenwärtig waren: Abolique, Heinrichs, Eckhard, Rath, Erbeldinger, Landgerichtsassessor und Welsch, Hülfsgerichtsschreiber;

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter verfaßten Berichts zu Behuf der Untersuchung gegen 1, Charlotte Roller, 27 Jahre alt, ledig, genannt, von Imbenbach, der Landmann Hofmann, 2, Carl Roller, 34 Jahre alt, ledigen Ackerer von Obernheim, beschuldigt des Landfriedensbruchs, Vergehungsweise Jagenfügigung an fremdem Wild betreffend;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge des königlichen Staatsanwaltschaft vom 23ten laufenden Monats;

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134, sowie des Art. 128 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus den von der Anklagebehörde geprüften Untersuchungsakten sich ergeben

gegeben haben:

1, daß die Beschuldigte Ehefrau Rollar am vierten Dezember 1872 im Hause ihres Ehemanns Carl Rollar zu Obernheim am Lind mündlichen Geschäfte gehabt habe, dabei Lärm um 13 Uhr Abends Marokk in einer zugemachten Kiste in der Stube der genannten Rollar vorgenommen aufgefunden worden;

2, daß Linde Lind, die bei dem am 14ten Dezember stattgefundenen Sektion und Obduktion dabei Lärm fortgestellt worden, auf den Gedanken gebracht, seinen Hut gleich nach dem Gedanken der Exhumirung in Folge Zeitungsnachrichten gefunden und die Beschuldigte diese Exhumirung sehr Lind, vorsätzlich und mit Überlegung veranlaßt habe;

In Erwägung, daß gegen die Beschuldigte Ehefrau Rollar die Verdachtsgründe Indizienbeweis im Sinne des §. 217 der Strafprozeßordnung indirekt vorhanden, zu deren Abwendung Untersuchung der Beschuldigten zulässig ist;

In Erwägung, daß die Verhaftung der Beschuldigten Ehefrau Rollar gesetzlich gestattet und Fluchtverdacht gegen dieselbe zu bejahen ist;

In Erwägung, daß jedoch gegen die Beschuldigten Carl Rollar auf dem Ergebnisse der geführten Untersuchung keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, daß dieselben an dem von seiner Ehefrau Rollar verübten Verbrechen Theil genommen oder dazu angestiftet haben; ebenso wenig Verdachtsgründe sich dafür ergeben haben, daß derselbe sich der Beihilfe zu diesem Verbrechen im Sinne des §. 257 Absatz 3 der Strafprozeßordnung oder der Begünstigung im Sinne desselben Paragraphen Absatz 1 schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß gegen die Einstellung der Verfahren gegen Carl Rollar, sowie die Aufhebung der gegen denselben am 14ten Dezember 1872 ausgesprochenen Untersuchungshaft zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Verkündet das königliche Bezirksgericht die Ehefrau Rollar, Christine, geb. Lindig, verwaltet von Unkenbach, zuletzt in Obernheim wohnhaft, für genügend überzeugt, am vierten Dezember 1872 zu Obernheim in dem Hause des Ehemanns Carl Rollar die muthmaßliche Lind mündlichen Geschäfte gehabt und den Gedanken vorsätzlich gefaßt zu haben; verordnet, daß die Verhaftung der Beschuldigten anzuordnen, und gegen die Verhaftung an den hiesigen 2. Oberstaatsanwalt zum 2. Appellationsgerichte zu Zweibrücken gesendet werde;

Erläßt ferner Untersuchungseinstellungsbeschluß gegen die Beschuldigte, ihrerseits Ehefrau Rollar, geboren zu Unkenbach am 22ten Dezember 1845, dermalen 27 Jahre alt, ledig gewesene, Tochter des zu Unkenbach verstorbenen Ackermanns Jacob Rollar und Susanna, geborene gewesene verwittwete Wilhelm Cornelius Schneider, sie selbst zuletzt in Obernheim wohnhaft — Gemäß §§ 5 Ziff. 3, 6 Abs. 2, 7 Ziff. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1,

„Reichsstrafgesetzbuches, Artikel 56, 144 und 150 der Reichsverfassung, Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871, sowie §§ 128, 133 und 134 der Strafprozeßordnung verhandelt.

„Also erlassen zur Eingangsformalität.

„Und unterschrieben: Mollique, Eckhard, Erbelding, Welsch."

III. Dem Akt des K. Bezirksgerichtsschreiberamts in Zweibrücken vom 26ten Januar 1873 über die vom k. Staatsanwalte daselbst gegen verhaftende Ordonnanz, also somit für die Einstellung des Verfahrens gegen den Lehrfeldwebel Carl Roller verordnet, mündlicher Opposition;

Nach Lesung der Akten, nach gutbefundener Verhandlung und Berathung, durch aus der hierüber neu aufgenommenen Verhandlungsschrift sich ergeben haben, welche mit einstimmend schriftlicher Erklärung schließt, daß die Lehrfeldwebel Charlotte Roller, 27 Jahre alt, ledig gewesene, zuletzt in Landau, in Oberösterreich wohnhaft, am vierten Dezember 1872 der Polizeidirektion gegenüber durch Schimpfworte gegen den Lehrfeldwebel Carl Roller, welchen man da und zwar in dem hinteren Zimmer ebenen Hauses hielte vom Hausbesitzer in das auf dem gemeinschaftlichen Hofraum erbaute Holz gehörende Abtrittsgebäude Kinder männlichen Geschlechts gleich nach der Geburt verstorbene mittels nach seinem Gehalt resp: Lohn ausgeübten Zwangsmittel verhält und sonderlich dasselbe gestört habe;

daß aber gegen den beschuldigt Carl Roller keine sein anfernde Indizien vorliegen, seines vorgenommenen Weibs Charlotte Roller zur Vergehung der vorerwähnten Thatsache persönliche Hilfe, resp: Beihilfe durch Begünstigung im Sinne der §§ 49 und 257 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches gestanden zu haben, da die dafür gefundenen Verdachtsmomente den bestimmten Erklärungen der Charlotte Roller gegenüber zu wenig sind, überstimmt erscheinen, um die provisorische Verhaftung gegen denselben zu rechtfertigen, dieser die Opposition der königl. Staatsanwalts zu Zweibrücken gegen die Ordonnanz des K. Bezirksgerichts erfolgt vom 24ten Januar, also, soweit sie unter Begründete Einstellung des Verfahrens die Freilassung des beschuldigten Carl Roller verordnete, als unbegründet zu verwerfen ist;

daß hingegen die der Charlotte Roller zur Last gelegte That, worunter Einsetzen, sein absichtlich, bezweckt ist, als Mittäter des gemeinschaftlichen Kindsmordes durch eigene Thatsachen gestanden zu haben, die Verhaftung bedingt, soweit nach den §§ 1 und 214 der Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus von drei bis fünf Jahren bedroht ist, daher nach Artikel 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes dazu vom 26ten Dezember 1871 die provisorische Zuständigkeit gibt;

daß daher unter Bekanntmachung der Anklage und Verhaftung aber verwerfende Ordonnanz des Lehrfeldwebels zur gesetzmäßigen Abänderung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen und das provisorische Gefängniß zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen,

indem die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts die gegen die Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 24ten Januar 1873, soweit unter Begründeter Einstellung des Verfahrens die Freilassung des Lehrfeldwebels Carl Roller verordnet wurde, von der königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Opposition als unbegründet

wegen sind unter Bestätigung seiner Ordnung ein
sofortiger Ausschluss des beschuldigten Carl Roller verordnet,
und dass gegen ihn beschuldigten Schmiedt
Roller eine Geldstrafe und Kostenersatz sowie
Anzeigen sein anliegen.

Zum mündlichen Vergleich 1872 der Nachmittags gegen 3 Uhr
zu Oberramstadt in dem Gasthof Hotel gelegenen Wohnhäuser
des Schmiedt Carl Roller, Ackerers, wohnhaft, sind zwar in
dem hinteren Zimmer ebenen Erdgeschoss links, zum Hindurchgehen für
auf zu nächst östlichen Hintertüre Lebend zur Wahl gekommener,
Inhaftsfähigkeit ausschließlich Zeugen mündlichen Gehörs gleichwohl
der Gehörd zu erfolgen, mittels auf dessen Eides resp. Nach
zu übergebenden Generalmittel vereidigt und sind dass dessen
gelöbtet zu haben;

Erkannt sofort, dass zwegen dieser Hehlerhandlung Anklage
gegen den beschuldigten Roller hat, und zwar nicht dieselben
zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht
der Pfalz;

Ferner dass das Königl. Bezirksamtsamtsgericht der Pfalz
zum Anklagevertreter und dass die zugezogenen Zeugen
Gerichtsvollzieher Heinrich Schwarz Ackerer, Wohnhaft
zu Ramstadt, Gemeinde Ramstadt, Bezirksamts Darmstadt
vom 24ten Januar 1872 erlassene Ladungsverfügung
vorerst, zu welcher der beschuldigte Vorgeladen und innerhalb
vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung der
Ladungsverfügung, und der Anklageschrift in der Gerichtsstand
zu Zerstreuten verabredet werden soll;

Alles dieses nach Grund der oben citirten Verordnungen

1 und 217 der Reichsstrafgerichtsordnung, der Artikel 56 Ziffer 3 des
Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, sowie der Artikel
229, 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen.

Also geschehen und ausgefertigt zum Zeugniss genehmigt.

H. Hellmann

Roller Mollitor Dercum

Müller

N° 11.

Ordnung vom 29. Januar 1873.

Das Königl. Bezirksamtsgericht der Pfalz zu
Zerstreuten in seinem Anklage-Zimmer hat in der Sitzung
vom zwölf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei
und siebenzig, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor,
Mollitor, Facil-Dercum, Thoma, Richter, Hofgerichts, Assessor
und Müller, zweiter Gerichtsschreiber, folgender Beschluss
erlassen:

Auf Ansuchen des durch das Königl. Verfügung dieses
das Bezirks Kaiserslautern vom Anklagezum zugeordneten
Verfügung

gegen

Wenzel Johann Fath, 19 Jahre alt, ledigen Bierbrauers, zuletzt
in Schwarzbach, bei zugezogenen Wilgalswiesen, am 29ten

April 1853, Tochter des verstorbenen Ackermanns Caspar Fath
und Margaretha Dillenkofer von da, protestantischer Religion,
des Diebstahls in fünf selbständigen Rückfällen und des Versuchs des gleichen
gleichfalls in fünf selbständigen Rückfällen nochmals dringend verdächtig;

Auf Anordnung des königl. Amtsanwalts Hessert in seinem
Vortrage;

Eingangsformel

I, daß man darüber gutachtlich und schriftlich zu Land erkennen
zugekommen Ordnung, also lautend:

des Königl. Oberstaatsanwalts

Eingabe die Voruntersuchung gegen Margaretha Fath,
19 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, von Schwarzbach, Landamts
weiler, wegen Diebstahl, insbesondere von Liebesgabe-Posse
des königl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 17. Juni 1873;

In Erwägung, daß gegenwärtige Inculpatin dringend
daß die Verdächtige, welche wegen Diebstahls im Laufe des
wegen Zuhaft durch das k. Polizeigericht zu Zweibrücken
schon zweimal, nämlich am 21ten Februar und 9ten Oktober 1872
zu je vier Tagen Gefängniß verurtheilt worden und
die nochmalen Thaten verübt hat, verschiedene damit
begangene Diebstähle dem beschuldigten Tagelöhner wieder
abgibt, dieselben sich meistens wieder zueignen, zugenommen
hat, nämlich:

1, zum Nachtheile des Ackermanns Hermann in Zweibrücken
einen Diebstahl am 22. September 1872;

2, zum Nachtheile des Tagelöhners Wilhelm Tascher daselbst
einen Diebstahl am 23ten darauffolgenden Monats;

In Erwägung, daß die Verdächtige zwar nicht
des Versuchs der Rückfallsverbrechen in der Zeit vom 16ten bis
24ten darauffolgenden Monats zu Zweibrücken,

Eingangsformel wie §§ 242, 244, 245 und 74 des Strafgesetzbuches,
28 des Polizeistrafgesetzbuches, 36 Ziffer 3 und 61 der Strafprozeß-
Gesetzes; endlich 231 der Strafprozeßordnung;

Statt der Anklage:

Gründe für der Anklagekammer, gegen die Verdächtige gegen
der beigefügten selbstständigen Handlungen und der Übertretung
Anklage zu erheben, dieselben vor das Polizeigericht zu ver-
weisen und gegen die Kosten zu verfahren und Recht.

Zweibrücken den 28ten Juni 1873, unterzeichnet: Hessert,
Amtsanwalt.

II, den Rathskammerbeschluß des königl. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom 17ten Juni 1873, welcher also lautet:

Rathskammerbeschluß.

Das königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken,
Amtsanwalt in seinem Vortrage vom siebenzehnten Juni
mündlichen und Sitzung, wegen gegen Margaretha
Fath, Koch, Nass. Erbelding, Voruntersuchung, und Welsch
Tagelöhner Inculpaten;

Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter verfaßten
Verhöre in Verlauf der Untersuchung gegen Margaretha Fath,
19 Jahre alt, ledig, protestantisch, von Schwarzbach, Landes
und daselbst wohnhaften Margaretha Caspar Fath und ferner gleichfalls
wohnhaften Ehefrau Margaretha Dillenkofer, - beschließt

1, das Diebstahls gegen Hermann wegen Diebstahls in Betrag von 3 fl
zum Nachtheile des Ackermanns Hermann von Zweibrücken
vom 22. September 1872 selbst;

2, das Diebstahls gegen Tagelöhner Wilhelm Tascher wegen
Diebstahls in Betrag von 3 fl zum Nachtheile des Tagelöhners Wilhelm Tascher von
Zweibrücken vom 23. September 1872;

3, das Verhöre der gutachtlichen Anhaltspunkte wegen in der Zeit

vom 16ten bis 22. Dezember zu Zuschreibungen sind,

, Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Aussage
, des königl. Landwehrbataillons vom Teltower Kreis;

, Nach Einsicht der Artikel 733 und 734 der Militär-Strafgerichtsordnung;

, In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geführten
, Untersuchung hinreichend klare Tatsachenfeststellungen sich ergeben
, haben, daß die Verschuldigte mehrere gemeine Vergehen
, gegen die Pflicht der Absicht, einfallen sich wiederholt zu entfernen,
, wissentlich begangen haben, und daß sie dadurch
, Dienstvergehen begangen haben;

, In Erwägung, daß nach der von Amtswegen geführten
, Untersuchung hinreichend klare Tatsachenfeststellungen sich ergeben
, haben, daß die Verschuldigte mehrere gemeine Vergehen
, gegen die Pflicht der Absicht, einfallen sich wiederholt zu entfernen,
, wissentlich begangen haben, und daß sie dadurch
, Dienstvergehen begangen haben;

, In Erwägung, daß am 22. Dezember 1872 Abends zwischen 6 und 7 Uhr der Gefreite
, Kasernier Hermann von Teltower Kreis-Bataillon
, in die für Zweck Offizier einer unverschlossenen Zimmerthüre gelangte,
, einen schwarzen Herrenrock mit gelben Knöpfen im Werthe von 3 Thl;
, in am 23. Dezember 1872 Abends zwischen 7 und 8 Uhr dem Füsilier
, Wilhelm Tascher von Teltower Kreis-Bataillon aus dessen hinter seinem Bette
, daselbst befindlichen nicht verschlossenen Spind einen blauen Tuchrock
, im Werthe von 5 Thl;

, In Erwägung, daß bezüglich der ersten Handlung nicht zu verkennen
, ist, daß die Verschuldigte den Absicht der Kasernier
, Hermann gewaltsam zu erbrechen oder zur Eröffnung derselben
, falsche Schlüssel oder anderes zur ordnungswidrigen Eröffnung nicht
, bestimmte Werkzeuge angewendet habe;

, In Erwägung, daß sowohl beide in Rede stehenden Verhandlungen
, als einfache nach Paragraph 242 des Reichsstrafgesetzbuches strafbare
, Diebstähle sich darstellen;

, daß jedoch die Verschuldigte in mehrfachen Rückfalle sich
, befindet, indem sie schon zweimal wegen Diebstahls und zwar
, durch das königl. Feldjägerrecht zu Teltow-Kreis, nämlich am 24ten
, Januar 1872 und am 9ten Oktober 1872 zu Haftstrafen von
, je 14 Tagen rechtskräftig verurtheilt ist und daß gegen sie

, wiederholt begangenen Vergehen nach den im Monate Dezember 1872 vor-
, liegenden Thatsachen nach zu erkennen sei;

, Nach Einsicht der §§ 244, 245 Nr. 6
Reichsstrafgesetzbuch eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, welche
, wegen Zusammentreffens mehrerer selbstständiger Handlungen
, gegen Paragraph 74 desselben Gesetzes über sechs Monate
, Dauer, Platz greift, jedenfalls nach Artikel 61 Absatz 2 der Militär-
, Strafgerichtsordnung vom 26ten Dezember 1871 die Abänderung von der
, Strafe zu setzen sei;

, In Erwägung, daß die Verschuldigte wiederholten des Vergehens
, Arbeitsscheu-Verhaltens fortwährend beharrlich gezeigt, indem sie selbe
, in Zwischenhandlung gegen einen Beschluß des k. Bezirkskommando
, Teltow-Kreis vom 5ten November 1872, durch welchen ihr Ver-
, weisung ertheilen und der Stadt Teltow-Kreis auf ein Jahr
, von gleichen Jahren verfügt wurde, sich neuerdings
, durch Arbeitsscheu des k. Zuchtpolizeigerichts Teltow-Kreis vom
, Dezember 1872 wegen derselben Übertretung zu zwei Wochen
, Gefängnissen Haft-Strafe vom 16ten Dezember bis zu 2ten und 24ten
, desselben Monats entsprechenden Verhaftung in Teltow-Kreis unterfallend sei;

, In Erwägung, daß auch die Fortdauer der Untersuchungshaft
, gesetzlich geboten erscheint;

Aus diesen Gründen

, Erkennt die Magdeburg Fath, 19 Jahre alt, ledig, zuletzt wohnhaft zu
, Schwarzbach, Königreich Preußen, Provinz Sachsen, Regierungs-
, bezirk Magdeburg, Kreis Fath zu 2 Jahren für genügend bestraft:

1, der Diebstähle - im Rückfalle durch Rückfall - einmal
, schwerer Gefängnisstrafe mit gelben Hemden im Werthe von 3 Thl
, zum Nachtheile der ledigen Kasernier Hermann von Teltow-Kreis,
, verübt allda am 22. Dezember 1872,

2, der Diebstähle - im Rückfallbegriffe durch Rückfall - eines

Almann Zuschneidebursch in Lobenstein von 5/6 zum Mitgesellen des Eisenbahnarbeiters Wilhelm Tascher von Zaisendeindeleben, wohnhaft daselbst am 23. September 1872;

3) der Löschung der Eintragung des Ehrenstrafverlustes in der Zeit vom 16ten bis 24. September 1872;

Nachdem, daß im Verfolgungsstadium der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten und nach der Voruntersuchungsakten das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Herzoglichen Kreisgerichts Lobenstein eröffnet worden;

Erwägt ferner, daß gegen den Beschuldigten, ledigen Eisenbahnarbeiter, von Schwarzbach, Königreich Bayern, katholischer Religion, geboren am 29. April 1853, seit 9 Jahren hier, ledig, zuletzt wohnhaft, von Schwarzbach, Königreich Bayern, Bezirksamt Hof, zuletzt wohnhaft in Lobenstein, Haus-Nr. 74 bei Tischlermeister Carl Falk, gestanden 5 Fuß, 7 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase klein, Zähne gut, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: auf linker Seite des Halses eine Narbe, — dringender Verdacht der Begehung folgender Verbrechen, welche das königliche Appellationsgericht zu Zuständigkeit bestimmen würden, vorliegt, nämlich:

Also 1) am 22ten September 1872 Abends zwischen 6 und 7 Uhr den Eisenbahnarbeiter Hermann Herrmann von Zaisendeindeleben und dessen Wohnung in der Zimmerhütte daselbst, in die sie durch die verschlossene Zimmerthüre ohne Gewaltanwendung, somit durch Einsteigen, gelangte, — einen Hammer mit gelben Messing- und Eisenbeschlägen im Betrage von 3 Sgr;

2) am 23. September 1872 Abends zwischen 7 und 8 Uhr dem Eisenbahnarbeiter Wilhelm Tascher von Zaisendeindeleben, mit dessen Hausgenossen in der Zimmerhütte daselbst Hausthüre nicht verschlossen war, durch Oeffnen der Thüre, zum Zwecke der Wegnahme, widerrechtlich eingedrungen zu haben, indem er aus der Küche des Tascher 2 Stück Eisenbahnschwellennägel im Betrage von 2 Sgr 6 Pf;

durch diese gegen selbstständige Handlungen nach §§ 242, 243 Ziffer 3, 244, 245, 1, 74, 77 des Reichsstrafgesetzbuchs, Artikel 4, 56 Ziffer 3, 61, 133, 150 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871, Artikel 28 des Reichsstrafgesetzes, Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Meiningen

Auf Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Beweisführung für Angeschuldigten sprechende, welche mit sämmtlichen Thatsachen Belastung ebenso, durch die Beschuldigte

1) am 22ten September 1872 Abends zwischen 6 und 7 Uhr den Eisenbahnarbeiter Hermann Herrmann von Zaisendeindeleben und dessen Wohnung in der Zimmerhütte daselbst, in die sie durch die verschlossene Zimmerthüre ohne Gewaltanwendung, somit durch Einsteigen, gelangte, — einen Hammer mit gelben Messing- und Eisenbeschlägen im Betrage von 3 Sgr;

2) am 23. September 1872 Abends zwischen 7 und 8 Uhr dem Eisenbahnarbeiter Wilhelm Tascher von Zaisendeindeleben, mit dessen Hausgenossen in der Zimmerhütte daselbst Hausthüre nicht verschlossen war, durch Oeffnen der Thüre, zum Zwecke der Wegnahme, widerrechtlich eingedrungen zu haben, indem er aus der Küche des Tascher 2 Stück Eisenbahnschwellennägel im Betrage von 2 Sgr 6 Pf;

durch diese gegen selbstständige Handlungen nach §§ 242, 243 Ziffer 3, 244, 245, 1, 74, 77 des Reichsstrafgesetzbuchs, Artikel 4, 56 Ziffer 3, 61, 133, 150 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871, Artikel 28 des Reichsstrafgesetzes, Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Meiningen

Auf Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Beweisführung die für Angeschuldigten sprechenden, welche mit sämmtlichen Thatsachen der Belastung ebenso, durch die Beschuldigte

durch diese gegen selbstständige Handlungen nach §§ 242, 243 Ziffer 3, 244, 245, 1, 74, 77 des Reichsstrafgesetzbuchs, Artikel 4, 56 Ziffer 3, 61, 133, 150 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871, Artikel 28 des Reichsstrafgesetzes, Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Meiningen

Also gegen den Zaisendeindeleben zur Zeit

Recht unbescholten; Religion: katholisch, Konfession: L. A. Welsch.

Auf Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Beweisführung die für Angeschuldigten sprechenden, welche mit sämmtlichen Thatsachen der Belastung ebenso, durch die Beschuldigte

Auf Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Beweisführung die für Angeschuldigten sprechenden, welche mit sämmtlichen Thatsachen der Belastung ebenso, durch die Beschuldigte

1) am 22ten September 1872 Abends zwischen 6 und 7 Uhr den Eisenbahnarbeiter Hermann Herrmann von Zaisendeindeleben und dessen Wohnung in der Zimmerhütte daselbst, in die sie durch die verschlossene Zimmerthüre ohne Gewaltanwendung, somit durch Einsteigen, gelangte, — einen Hammer mit gelben Messing- und Eisenbeschlägen im Betrage von 3 Sgr;

2) am 23. September 1872 Abends zwischen 7 und 8 Uhr dem Eisenbahnarbeiter Wilhelm Tascher von Zaisendeindeleben, mit dessen Hausgenossen in der Zimmerhütte daselbst Hausthüre nicht verschlossen war, durch Oeffnen der Thüre, zum Zwecke der Wegnahme, widerrechtlich eingedrungen zu haben, indem er aus der Küche des Tascher 2 Stück Eisenbahnschwellennägel im Betrage von 2 Sgr 6 Pf;

durch diese gegen selbstständige Handlungen nach §§ 242, 243 Ziffer 3, 244, 245, 1, 74, 77 des Reichsstrafgesetzbuchs, Artikel 4, 56 Ziffer 3, 61, 133, 150 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871, Artikel 28 des Reichsstrafgesetzes, Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Sachsen-Meiningen gemäß §§ 74 des letzteren Strafgesetzbuchs zusammen Artikel 56 Ziffer 3 lit. d und Artikel 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26. September 1871 das Schwurgericht zuständig ist;

In Erwägung, daß aber die Beschuldigte nach Lesung der Akten der Eintragung des Verlustes der Ehrenrechte zuzurechnen kommt;

Durch mündliches Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern durch Beschluß vom 5ten November 1872 auf Grund des Artikels 45 Ziffer 1 des Ausnahmsgesetzes vom 16ten April 1868 und resp: Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 die Beschuldigte, wurde dieselbe am 9. Oktober 1872 wegen dem Einbruch und noch weiters genannte mißliche Vergehen zu gemeinschaftlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden sey: auch gegen diese aus der Stadt Kaiserslautern verwiesen hat, welche Beschluß ihr aber Zweifel bekannt gemacht ist, da sie nicht blos in ihrem Verhöre dessen gedenkt, sondern auch schon gemeinsam wegen Bruch dieser Verbannung des königlichen Landgerichts Kaiserslautern am 27. November und 6ten Dezember 1872 zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist;

daß sie Berufung eingelegt und innerhalb die Letzte Frist am 16ten Dezember erklärt hatte, auf welche sie in Kaiserslautern allein, persönlich sie am 21. Dezember 1872 vorgeführt wurde;

daß diese durch Artikel 28 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26ten Dezember 1871 vorgesehene Übertretung auf Art. 44 und resp. 77 des Strafgesetzes gleichzeitig mit den andern zwei selbstständigen Handlungen abzuurtheilen ist;

In Erwägung, daß hiernach gemäß der angegebenen Gesetzesstellen wegen der zwei Selbstständigen in Rede stehenden Übertretung die Strafe der Verweisung und wegen selbstständiger Handlungen, gegen die Beschuldigte Anklage zu erheben war, dieselbe zur Aburtheilung vor das Schöffengericht zu verweisen, und das penitus der Gesetzliche zu erkennen und der Kostenpunkt mit Inbegriff des Urtheils, als dem Gesetze und dem Ergebnisse der Sache entsprechend, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das königliche Appellationsgericht, daß gegen die Beschuldigte

Magdalena Falk, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Schwarzbach (Bezirksamts Pirmasens) hiesige Angeschuldigte wegen, daß dieselbe:

I. folgende benannte Gegenstände, die der Abschätzung beigelegt sind, welche zusammen den Werth von 3 Thlr. haben, das nachgenannte Eigenthümer zugehörige gewesen seyen, gestohlen habe, als:

1) am 22. Dezember 1872 abends zwischen 6 und 7 Uhr der ledigen Barbara Herrmann von Kaiserslautern aus der Schlafkammer in der Dämmerung, die durch die offene Thüre der verschlossenen Zimmerthüre ohne Gewaltanwendung gelangte, einen Sonntagsrock mit gelben Knöpfen und Blumen im Werthe von 3 Thlr.;

2) am 23. Dezember 1872 abends zwischen 7 und 8 Uhr dem Tagelöhner Wilhelm Tascher von Kaiserslautern aus dessen hinter seinem Hause an der Barbelgasse daselbst befindlichen nicht verschlossenen Hofe einen zum Trocknen aufgehängten blauen Kittel im Werthe von 5 Thlr.; –

und gegen welchen wegen die in Rede stehenden Diebstähle vom heutigen Tage Gefängnißstrafe von zwei Jahren in Kaiserslautern am 21. Februar und 9. Oktober 1872 gegen dieselbe Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt war und diese beiden Strafen auch verbüßt hatte.

II., in der Zeit vom 16ten bis 25ten Dezember 1872, innerhalb der Frist vom 5ten November 1872 durch Beschluß des K. Bezirksamts Kaiserslautern der Aufenthalt in dieser Stadt auf zwei Jahre verboten war, sich festgenommen in Kaiserslautern aufgehalten und dadurch dieses Verbot übertreten habe;

Ferner wegen, daß gegen die Beschuldigte wegen obigen zwei selbstständigen Handlungen Anklage stattfand und verwiesen dieselbe zur beschleunigten Aburtheilung vor das K. Schöffengericht des Pfalz;

Verordnet, daß dieses dem K. Oberstaatsanwalt zum

Anklageschrift festgestellt und diese nebst sämmtlichen
Beilagen der Beschuldigten ordnungsmäßig zugestellt worden;

Verfügt die Zulassung der Anklageschrift durch Beschluß
Königlichen Landgerichts zu Kaiserslautern vom 17ten Januar ablaufend, daß
die Beschuldigten in den 24 Stunden eine beglaubigte Abschrift vom
Beschluß und Anklageschrift in der hier dem K. Bezirksgerichte bestimmten
Sitzung gesetzlich mündlich verhandelt soll.

Alles dieses in Gemäßheit der oben angezogenen Gesetzes-
stellen - §§ 242, 244, 245 der Strafprozeßordnung, Artikel 28 des
Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, §§ 74 und 77 des
Strafgesetzbuches - dann Artikel 231, 233, 241, 242 & 243
der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und gesprochen zu Frankenthal den Eingangs
genannten.

v. Herrmann

Feill Molitor Dorrum

Hönes

Mühe

№ 12.

Sitzung vom 29 Januar 1873.

Das königliche Bezirksamt Landgerichts der Pfalz in Zweibrücken in seiner Anklage-Verfügung hat in der Sitzung zum Verhandlung und Urtheilung gezogenen Januar-Assisen-Session dem Amt und Sitzung, gemäß gegenwärtig waren: v. Herrmann, Präsident, Molitor, Feill, Dorrum, Thoma, Häfele, Hofherr, Landrichter und Mühe, Assessor-Gerichtsschreiber, folgender Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch königlichen Anklage-Verfügung

gegen

Hugo Weise, 30 Jahre alt aus Berlin, Redacteur der in Kaiserslautern erscheinenden "Kaiserslauterer Zeitung" wohnhaft in Kaiserslautern, wegen Verletzung Seiner Majestät des Königs von Bayern durch die Presse am 17. Januar 1873 verübt;

Auf Anordnung des königl. Staatsanwalts Hofherr in seinem Vortrag;

Eingesehen die beigebrachten

by den mit Einschluß gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

"Der bayr. Oberstaatsanwalt

"Eingesehen die Akten verhandlungsacten gegen Hugo Weise, 30 Jahre alt, Redacteur zu Kaiserslautern wegen Verletzung Seiner "Majestät des Königs von Bayern durch die Presse, insbesondere "die Einstellungsverfügung des königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 17. Januar 1873, wonach Sie von dem bayr. Staats- "anwalte deselbst zur folgenden Ihnen Eingangs abgegebenen "Hypothesenverfügung;

"In Erwägung, daß zwar in der Nummer Sieben Zweiundsechzig "vorliegen, daß der Beschuldigte, welche verantwortliche "Redacteur der zu Kaiserslautern erscheinenden Kaiserslauterer "Zeitung ist, in Nr. 314 dieses Blattes vom 31. Dezember 1872 unter "der Rubrik "Politische Übersicht" einen von ihm selbst ver- "faßten Artikel aufgenommen und veröffentlicht hat, beginnend "mit den Worten: "Die Ereignisse, welche der päpstliche Hof", "und schließend mit den Worten: "man verbannt sie";

In Erwägung, daß sie in diesem Artikel eine thatsächliche

„Zeitlich seines Abzuges an der königlichen Hoftafel,
„sondern zur Entschädigung Seiner Majestät des Königs
„von Sachsen trägt;

„Eingesehen den §. 95 des Strafgesetzbuches, dann den
„Artikel 56 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes, endlich den
„Artikel 1 ffa des Gesetzes vom 18. Januar 1849,

Stellt den Antrag:

„Gemäß §. 26 der Antragsschrift unter Annahme des Vorh.
„stein den Verschuldigten der Entschädigung Seiner Majestät
„des Königs von Sachsen für genügend bemerkt zu
„erklären und Denselben zur Abwendung des Strafgesetzes
„des Hafts zu verurtheilen.

„Zwickau am 28. Januar 1873. Der Amtsanwalt: Hessel,
„Staatsanwalt."

In der Strafsache wider den königl. Bezirksgerichts zu
Zwickau vom 17. Januar 1873, contra den Redacteur
Hugo Weidt wegen
Beleidigung verfassen gegen den Verschuldigten Hugo Weidt wegen
gestellt worden ist;

In der Abtheilung des königl. Bezirksgerichts zu Zwickau vom 18ten Januar 1873 über die von der Staatsanwaltschaft zu Zwickau gegen den vorgenannten Beschuldigten
erhobene Anklage

Nach Lesung der Akten, nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des §. 26 des Gesetzes vom 7. Januar 1870 die Entschädigungsklage
gegen den Verschuldigten Hugo Weidt 30 Tage
ab vom verantwortlichen Redacteur der in Zwickau erscheinenden
täglich erscheinenden „Zwickauer Tageblätter" verfasst zu
Zwickau, Nr. 314 des vom Dienstag den 31ten

Dezember 1872 erschienenen Stammblatt Nr. 1 Leitung, enthalten
den Artikel, überschrieben: „Falsches Gerücht", namentlich auf
den letzten auf der zweiten Seite in der ersten Spalte befindlichen
den Absatz, beginnend mit den Worten: „Die Aufhebung, welche
der hiesige Rath" und schließend mit den Worten: „im Gegen.
theil, man wundert sich" verfasst und in der genannten
Leitung veröffentlicht hat; daß dem Artikel nach
die Personen der Strafgesetze nicht zu erkennende Verspottung von
Vorgesetzten enthalten und damit Entschädigung Seiner Majestät des
Königs von Sachsen enthält; daß insbesondere in der zur Strafbarkeit
des Thatbestandes erforderliche Entschädigende Absicht nicht genügend indicirt
erscheint, indem die gegen den die Zeitung des Verfassers und verantwortlichen Redacteurs des Tageblattes Zwickauer Tageblätter
vom 17ten Januar 1873 am folgenden Tage von dem Staatsanwalte
daselbst eingelegte Opposition, unter gleichzeitiger Verwerfung der
auf Verwerfung des Verschuldigten von der Strafe eingetretenen abzu.
leitenden Antrages des königl. Oberstaatsanwalts, als nicht begründet
abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Wird die Anklageschrift des königlichen Appellationsgerichts, die
gegen den Beschluß der Kammer des königl. Bezirksgerichts Zwickau
vom 17ten Januar 1873 am folgenden Tage von dem königl.
Staatsanwalte daselbst eingelegte Opposition, sowie die Verwerfung
des von dem königl. Oberstaatsanwalt gestellten Antrages auf Ver.
werfung des Verschuldigten von der Strafe eingetretenen, als nicht begründet
abgewiesen ist;

Also geschehen und beschlossen zu Zwickau am Tage Eingang genannt.

v. Schreiber

Hell Mothes Dienst

Mitk. R.

№ 13.

Sitzung vom 29. Januar 1873.

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz in Zweibrücken in seinem Anklage-Senate hat in der Sitzung vom heutigen Tage mit gemeinschaftlicher Zuziehung der Beisitzer: P. Kaerner, Leinbach, Mahler, Faell, Decem, Roma Bürsa, Zeller, Staatsanwalt und Schriftführer Gerichtsassessor Volk, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den beim Königl. Bezirksgerichte Landau von Amtswegen gestellten Verweisung

gegen

Oskar Hoffmeister, 21 Jahre alt, ledig, Bürger, geboren und wohnhaft zu Landau, wegen der daselbst verübten Körperverletzung Namens Hoffmeister gegen mehrfachen Rückfalls im qualificirten Rückfalle und Excesses;

Auf Requisition des Königl. Staatsanwalts Zeller in seinem Vortrage;

Einsicht nehmend

In der von demselben gestellten schriftlichen Anträge, dahin lautend:

Der Königl. Oberstaatsanwalt:

Auf Einsicht der Verweisungsakten gegen Oskar Hoffmeister, 21 Jahre alt, ledigen Bürgers von Landau wegen mehrfacher qualificirter Körperverletzung im qualificirten Rückfalle;

Auf Requisition des Rathskammervorsitzenden des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten laufenden Monats nebst dem gegen den Angeklagten erlassenen Haftbefehle;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung genügende Verdachtsgründe gegen den Angeklagten, daß derselbe in der Nacht vom 19. auf 20. Dezember v. J. in seiner Behausung zu Landau

Ihre Ehefrau Barbara Hoffmeister, geborene Bauer, durch Schläge mit der Faust und mit einem Stocke, sowie durch Stöße mit dem Fuße, mehrere Körperverletzungen zugefügt habe, welche eine Lebensgefahr nach sich gezogen haben würden, wenn nicht ärztliche Hülfe rechtzeitig eingetreten wäre;

In Erwägung, daß der Angeklagte durch diese That des Verbrechens der mehrfachen qualificirten Körperverletzung mit Rückfall sich schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß der Angeklagte im Jahre 1864 zu einer Korrektionsstrafe von einem Tage;

By Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 7ten November 1866 zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten;

By Urtheil desselben Gerichts vom 7ten Mai 1869 zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten;

By Urtheil desselben Gerichts vom Juni 1870 zu einer Gefängniß-Strafe von zwei Monaten;

By Urtheil desselben Gerichts vom 14. Oktober 1870 zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten

sowie durch Urtheil der Kaiserlich deutschen Landgerichts-Zuchtpolizeikammer zu Metz vom 16ten Februar 1872 zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten

rechtskräftig verurtheilt worden ist, und zwar

... [illegible] ...

... [illegible] ...

... [illegible] ...

Entscheidungsgründe.

Durch Urtheil vom 3. Juni 1870 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten,

durch Urtheil vom 14ten Oktober 1870 wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten,

sowie durch Urtheil des Königlichen Landgerichts Landau vom 16. Januar 1872 wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

ist der Angeklagte bereits dreimal wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs mit Gefängniß bestraft worden.

Im Hinblicke darauf, daß mit Rücksicht auf diese Vorstrafen die Voraussetzungen, unter denen der Angeklagte gemäß §. 244 des Strafgesetzbuches für die Diebstähle, deren er sich schuldig gemacht hat, mit Zuchthaus bestraft werden kann, nicht vorliegen, daß jedoch die Strafkammer nicht in der Lage ist, auf eine Strafe von mehr als 5 Jahren Gefängniß zu erkennen, weil dann die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet wäre, und daß deshalb eine Strafe von mehr als 5 Jahren Gefängniß nicht verwirkt ist;

Auf diesen Gründen

Urkundet das Königl. Bezirksgericht, daß Jakob Hoffmeister, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Landau, wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs, begangen in Landau, mittelst Urtheils vom 16. Januar 1872 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurtheilt worden ist,

1) weil er in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

2) weil er in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

3) weil er in der Nacht vom 29. auf den 30. Januar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

4) weil er in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

5) weil er in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

6) weil er in der Nacht vom 1. auf den 2. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

7) weil er in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

8) weil er in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

9) weil er in der Nacht vom 4. auf den 5. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

10) weil er in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

11) weil er in der Nacht vom 6. auf den 7. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

12) weil er in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

13) weil er in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

14) weil er in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

15) weil er in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

16) weil er in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

17) weil er in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

18) weil er in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

19) weil er in der Nacht vom 14. auf den 15. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

20) weil er in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

21) weil er in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

22) weil er in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

23) weil er in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

24) weil er in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

25) weil er in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

26) weil er in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

27) weil er in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

28) weil er in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

29) weil er in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

30) weil er in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

31) weil er in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

32) weil er in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

33) weil er in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

34) weil er in der Nacht vom 29. auf den 30. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

35) weil er in der Nacht vom 30. auf den 31. Februar d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

36) weil er in der Nacht vom 31. auf den 1. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

37) weil er in der Nacht vom 1. auf den 2. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

38) weil er in der Nacht vom 2. auf den 3. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

39) weil er in der Nacht vom 3. auf den 4. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

40) weil er in der Nacht vom 4. auf den 5. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

41) weil er in der Nacht vom 5. auf den 6. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

42) weil er in der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

43) weil er in der Nacht vom 7. auf den 8. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

44) weil er in der Nacht vom 8. auf den 9. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

45) weil er in der Nacht vom 9. auf den 10. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

46) weil er in der Nacht vom 10. auf den 11. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

47) weil er in der Nacht vom 11. auf den 12. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

48) weil er in der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

49) weil er in der Nacht vom 13. auf den 14. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

50) weil er in der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

51) weil er in der Nacht vom 15. auf den 16. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

52) weil er in der Nacht vom 16. auf den 17. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

53) weil er in der Nacht vom 17. auf den 18. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

54) weil er in der Nacht vom 18. auf den 19. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

55) weil er in der Nacht vom 19. auf den 20. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

56) weil er in der Nacht vom 20. auf den 21. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

57) weil er in der Nacht vom 21. auf den 22. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

58) weil er in der Nacht vom 22. auf den 23. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

59) weil er in der Nacht vom 23. auf den 24. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

60) weil er in der Nacht vom 24. auf den 25. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

61) weil er in der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

62) weil er in der Nacht vom 26. auf den 27. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

63) weil er in der Nacht vom 27. auf den 28. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

64) weil er in der Nacht vom 28. auf den 29. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

65) weil er in der Nacht vom 29. auf den 30. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

66) weil er in der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

67) weil er in der Nacht vom 31. auf den 1. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

68) weil er in der Nacht vom 1. auf den 2. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

69) weil er in der Nacht vom 2. auf den 3. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

70) weil er in der Nacht vom 3. auf den 4. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

71) weil er in der Nacht vom 4. auf den 5. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

72) weil er in der Nacht vom 5. auf den 6. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

73) weil er in der Nacht vom 6. auf den 7. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

74) weil er in der Nacht vom 7. auf den 8. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

75) weil er in der Nacht vom 8. auf den 9. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

76) weil er in der Nacht vom 9. auf den 10. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

77) weil er in der Nacht vom 10. auf den 11. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

78) weil er in der Nacht vom 11. auf den 12. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

79) weil er in der Nacht vom 12. auf den 13. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

80) weil er in der Nacht vom 13. auf den 14. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

81) weil er in der Nacht vom 14. auf den 15. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

82) weil er in der Nacht vom 15. auf den 16. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

83) weil er in der Nacht vom 16. auf den 17. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

84) weil er in der Nacht vom 17. auf den 18. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

85) weil er in der Nacht vom 18. auf den 19. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

86) weil er in der Nacht vom 19. auf den 20. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

87) weil er in der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

88) weil er in der Nacht vom 21. auf den 22. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

89) weil er in der Nacht vom 22. auf den 23. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

90) weil er in der Nacht vom 23. auf den 24. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

91) weil er in der Nacht vom 24. auf den 25. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

92) weil er in der Nacht vom 25. auf den 26. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

93) weil er in der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

94) weil er in der Nacht vom 27. auf den 28. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

95) weil er in der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar Stiefel im Werthe von 8 fl. entwendet hat,

96) weil er in der Nacht vom 29. auf den 30. April d. J. in Landau dem Schuhmacher Johann Georg Hartmann Hoffmann daselbst aus dessen Wohnung, Marktstraße Nr. 5, mittelst Einsteigens durch das offene Fenster 1 Paar Schuhe im Werthe von 3 fl. und 1 Paar

wiederholte selbstständige Handlungen
1.) weggenommene fremde bewegliche Sachen, in der Absicht sie rechtswidrig sich zuzueignen, Anderen weggenommen, also gestohlen habe, nämlich:
a.) zum Nachtheile der Dienstmagd Catharina Haering von Rülzheim am 17. Dezember 1872 aus deren Schlafzimmer in der Wohnung des Wirths Adam Breier in Landau eine schwarze Schatulle im Werthe von drei Gulden;
b.) zum Nachtheile des Kaufmannes Carl Meyer in Landau am 19. Dezember 1872 aus dem Schlafzimmer seiner Wohnung daselbst eine goldene Cylinderuhr mit goldbeschlagener Kette im Gesammtwerthe von etwa 44 Gulden.

daß derselbe ferner
2.) am 19ten Dezember also in zwei Häusern zu Landau gebettelt habe;

In Erwägung, daß der Beschuldigte ferner ausweislich der Akten der obigen Strafhandlungen wegen wiederholter Diebstähle im Inlande schon mehrmals verurtheilt wurde und die Strafen von jener Zeit auch bereits verbüßt hat, nämlich:
a.) durch das Polizeigericht zu Landau am 1ten Juli 1864 zu einem Tage Arrest.
b.) durch das Zuchtpolizeigericht daselbst am 9. November 1866 zu drei Monaten Gefängniß.
c.) durch dasselbe Gericht am 7ten Mai 1869 zu sechs Monaten Gefängniß,
d.) durch dasselbe Gericht am 3. Juni 1870 zu zwei Monaten Gefängniß,
e.) durch dasselbe Gericht am 14ten Oktober 1870 zu sechs Monaten Gefängniß
f.) durch das kaiserlich deutsche Landgericht, Zuchtpolizeikammer, in Metz am 16. Februar 1872 zu neun Monaten Gefängniß;

daß seit der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Verübung der heute in Frage stehenden neuen Diebstähle zehn Jahre noch nicht verflossen sind;

Daß daher nach dieser bezeichneten Aneinanderreihung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Sache die oben sub No 1a und b bezeichneten einfachen Diebstähle im Sinne der §§ 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs als Rückfall erscheinen, und daß wegen der Concurrenz der verschiedenen Strafhandlungen die schwurgerichtliche Competenz auf Grund des § 74 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie des Artikels 61 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 hier Platz zu greifen hat, wobei die sub No 2 erwähnte strafbare Strafhandlung nach § 361 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs ebenfalls zu verweisen ist;

daß demgemäß wegen dieser Strafhandlungen gegen den Beschuldigten Anklage statt hat, und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, hierin das weitere Erforderliche angeordnet ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Hoffmeister, 21 Jahre alt, lediger Zigeuner von Landau, Anklage dahin statt hat, daß derselbe:
1.) weggenommene fremde bewegliche Sachen, in der Absicht, sie rechtswidrig sich zuzueignen, Anderen weggenommen, also gestohlen habe, nämlich:
a.) zum Nachtheile der Dienstmagd Catharina Haering von Rülzheim am 17. Dezember 1872 aus deren Schlafzimmer in der Wohnung des Wirths Adam Breier in Landau eine schwarze Schatulle im Werthe von fünf Gulden, lese: drei Gulden.
b.) zum Nachtheile des Kaufmannes Carl Meyer in Landau am 19. Dezember 1872 aus dem Schlafzimmer seiner Wohnung daselbst eine goldene Cylinderuhr mit goldbeschlagener Kette

im Gesammtbetrage von 44 fr;

2. am 19. Januar ab hin in seine Heimath zu Landwehrpflicht;

Er sei nicht befugt, den Kostenbetrag zu entrichten;

Ferner ersucht, daß Behufs der Herbeischaffung der Kostenbeträge seine Angehörigen benachrichtigt werden;

Endlich, daß ihm die Rückerstattung der Kosten für Verpflegung und Logis während seiner Untersuchungshaft zu Landau gestattet werde;

Beigefügt, daß ihm die Anklageschrift in Abschrift zugestellt und der selbe in den nächsten 10 Tagen nach Zustellung in das Deutsche zu übersetzen wünschen möchte.

Alles dies gemäß Artikel 231, 233, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie oben. –

v. Hermann

Full Molitor Jerum

Thomas

Müller

№ 14

Sitzung vom 3. Februar 1873

Der kgl. Appellationsanwalt bei dem Hofe zu Zweibrücken als Anklagebehörde, vertreten durch den Staatsprocurator Hoffmann, gegen

Georg Lechner, Bierbrauer, Wolitzer, Foell, Bergum, Thomas Bäcker, Hessert, Rentbeamter, Bold, welche Untersuchungsrichterliche folgende Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der von dem königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Landau erlassenen Untersuchungsakten gegen

Georg Lechner,

25 Jahre alt, Bauer in Herxheim, Canton Landau wohnhaft, wegen Diebstahl beschuldigt.

Auf Requisition des kgl. Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Hingehört

1, den von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag also lautend:

" der kgl Advocat Anwalt

" Hingehört die Untersuchungsakten gegen

" Georg Lechner, 25 Jahre alt, Bauer von

" Herxheim wegen Diebstahl und besonders

" von Einbruchsdiebstahl des kgl. Bezirksgerichts

" sitzt zu Landau vom 21. Januar 1873.

" In Erwägung, daß Zuwiderhandlungen

" gegen die Verbindungsverbote, daß die Beschuldigten mehrere

" wegen Diebstahl schon zum mal worden sind

8.2.73 - 87.

wurden, nämlich:

1, vom 30 August 1871 durch das Kgl. Bezirksgericht Landau mit sechs Monaten und

2, vom 9. Mai 1872 durch das Kgl. Bezirksgericht selbst mit drei Monaten Gefängniß

und diese Strafen nicht vollständig sind, und

begründete formelle bürgerliche Ansprüche der Betheiligten nicht vorliegen,

Absitzen, deßhalben sich verfassungsmäßig zuständig,

vom 23. October 1872 angenommen

hat, nämlich:

a, zum Thatbestande einer Entwendung mittelst Einbruch in die Wirthschaft des Jacob Bucher zu Offenbach mittelst eines falschen Schlüssels, wovon sich befunden:

einen zweibartigen schmalen Eisenschlüssel,
zwei kleinere Blechschneider,
einen Schraubenzieher,
einen Bohrer,
eine Zange,
einen Hammer,
ein Taschenmesser,
ein Leuchter,
ein Feuerzeug,
ein Brennzeug von 1871 mit Lunte;

b, zum Thatbestande des Einbruchs bei Jacob Wagner zu Mörlheim einer silbernen Remontoiruhr;

c, zum Thatbestande des Einbruchs bei Joseph Hoffmann daselbst ein kleines Blechschneid;

strafbar in den §§. 242. 244, 245, 74 des Strafgesetzbuches, Art. 56 Ziffer 3 und 361 der Strafprozeßordnung, Art. 231 der Strafprozeßordnung,

Rolle des Autors:

Schuldig ist der Angeklagte Georg Lochner von Hergersheim, Canton Landau, mehrerer schwerer Diebstähle, begangen durch Einbruch mittelst falschen Schlüssels, zum Nachtheile des Jacob Bucher zu Offenbach, des Jacob Wagner zu Mörlheim und des Joseph Hoffmann daselbst, zu erkennen, derselbe zur Abbüßung der durch

Schuldspruch zu verurtheilen und weiter zu verfahren, wie Recht.

Zweibrücken, den 30. Januar 1873.

Der Vertheidiger des Angeklagten:

L, die von dem Kgl. Bezirksgericht zu Landau am 21. Januar 1873 über den Angeklagten Georg Lochner = Hergersheim = Todesurtheil = Entscheidung:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern:

des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau, welches

mittelst seiner Entscheidung vom 21. Januar 1873 in Gemäßheit

des Art. 127 des Strafgesetzbuches,

neben den Zeugen Müller, Bruder,

Bauer, Hasemann, Rüth, Lehrer Zeh-

lentz Untersuchungsrichter und Referent

Knebel, Gerichtsschreiber,

Nach stattgefundener Untersuchung

gegen

Georg Lochner 25 Jahre alt, ledigen Bauer

von Hergersheim, Canton Landau, wegen

der schweren Diebstähle an mindestens drei

Fällen;

Nach Anhörung des Vertheidigers in sei-

nem Vortrage, so wie nach Einsicht des schrift-

lichen Antrags der Kgl. Staatsbehörde vom

20ᵗ laufenden Monats;

Le Verwaltung, den nachstehend Beschädigten der von dem Amtsrichter gepflogenen Untersuchung über den Beschuldigten zugezogen und beauftragt hat;

1, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

2, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

3, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

4, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

5, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

6, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

7, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

8, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

9, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

10, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

11, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

12, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

13, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

14, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

15, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

16, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

17, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

18, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

19, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

20, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

21, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

22, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

23, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

24, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

25, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

26, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

27, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

28, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

29, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

30, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

31, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

32, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

33, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

34, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

35, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

36, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

37, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

38, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

39, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

40, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

41, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

42, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

43, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

44, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

45, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

46, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

47, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

48, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

49, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

50, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

51, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

52, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

53, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

54, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

55, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

56, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

57, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

58, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

59, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

60, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

61, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

62, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

63, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

64, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

65, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

66, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

67, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

68, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

69, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

70, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

71, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

72, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

73, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

74, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

75, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

76, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

77, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

78, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

79, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

80, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

81, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

82, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

83, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

84, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

85, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

86, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

87, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

88, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

89, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

90, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

91, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

92, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

93, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

94, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

95, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

96, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

97, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

98, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

99, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

100, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

101, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

102, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

103, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

104, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

105, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

106, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

107, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

108, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

109, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

110, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

111, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock, dergl. Weste und einer Hose von gestreiftem Zeug, einem Hemd, einer Halsbinde, einem Paar Schuhe, einem Paar Strümpfe, einem Taschentuch, einem Hut, einem Paar Handschuhen, und einem Stock;

112, den Taglöhner Adolf Lutz in Rimpar mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock,

einen die Buchstaben zusammengesetzten Namen über-
haupt und Geburtsjahr, Wohnort, Gewerbe
oder sonstige Eigenschaft, die geeignet
erscheint, die Persönlichkeit deutlich zu machen.

Als diesen Gemeinden

gehörend der Kgl. Landwehr-Infanterie, der
Georg Lechner, 25 Jahre alt, ledige Weber
von Herxheim, Kanton Landau, gebür-
tig und eingestellt sei:

1, der Abschluß-Einer mit einem Schwur-
gen Tuch-Mantel mit einem Schwarz-
Schwarz-gestreiften Schirmtuch, der
Hose, zwei hinnen Blumenstrauben, der
einen I. C. gezeichnet, der Knöpfen eine
Zwischen- einer Schnaps, einem Wa-
ster, einer Pfeifenklappe, einer Leib-
binde, einem Taschentuch, einem
Braunbrotzeichen von 1871 und einer
ganzen ungefähren Länge, alles diese Gegen-
stände im Gesamtwerthe von zwei
Gulden siebenzehn Kreuzer, welches am
23 October vorigen Jahres zu Offenbach
in der Wirthschaft von Jacob Brücker
zum Aufbewahren einem bisher unbe-
kannten fremden Handwerksburschen
2, der Abschluß einer schwarzen von
Baumwolle in Werthe von etwa
48 Kreuzer, welches am nämlichen Tage
zu Mörlheim zum Aufbewahren der Ehefrau
Jacob Wagner allhier und
3, der Abschluß einer J. H. gezeichneten
leinenen Blumenschnupftücher im Werthe

von vierzig Kreuzer, welches am näm-
lichen Tage zu Mörlheim zum Aufbewah-
ren und so dann mit einer am linken festen
Hosenzunge einzugebenen Abschneider des
Füsiliers Jacob Hoerdt daselbst,

diese drei Diebstücke mögen wiederhol-
den Rückfalls des Letzschuldigten selbst,
strafbare Anerkennen bildend:

Verordnet demgemäß, daß gegenwär-
tige Untersuchung
Lenzing sodann Akten nebst einem
Verzeichniß der Untersuchungsstücke
an den königl. Oberstaatsanwalt am
kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zwei-
brücken einzusenden werden sollen, da
mit der weitere rechtliche und Prozeß-
gesetzliche Verfahren auf Beschuldigung
gegen den Füsilier Georg Lechner, 25 Jahre alt, ledigen Webers von
Herxheim Kanton Landau, mehr 5', 10"
groß, 18, schwarze Haare, schwarze Augen-
brauen, schwarze Augen
klarem Auge, mittelgroßer Mund, run-
des Kinn, schwarzen Schnurrbärtchen, run-
dem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, kräfti-
gen Körperbau und keinen besonderen
Kennzeichen, - wegen desselben Dieb-
stahls angriffen und in das einzu-
leitende Hauptverfahren werden soll, mit
dem Abgl. Appellationsgerichte über-
stimmend wird.

Allerhöchst Gründe der §. 242, 244, 245 und

74 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Art. 56 Ziff. 3.
Art. d. 61. Abs. 2. 133 und 150 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 und des Art. 133 u. 134 des Strafprozessgesetzbuches
Verbrechen zu Landau wie oben.
Berg. Müller. Bauer. Rosenmann. Hebel.

Nach Lesung der Akten und sorgfältiger Untersuchung.

In Erwägung, daß nämlich aus den Untersuchungsakten sich Anzeichen ergeben haben, welche mit Gewißheit auf Unterschlagung schließen lassen, daß der Beschuldigte, welcher sich in einer selbigen Rückstand befindet, einen — nämlich aus der Zeit vom 30 August 1871 durch Zuschlagung eines Landes von Viehbesitz zu fest Monaten Haft und seinem 9 Mai 1872 durch das kgl. Landgericht Landau wegen Viehdiebstahl zu drei Monaten Haft verurtheilt worden ist, auch bei der Person sowie bei seinem Hausrath Gegenstände vorgefunden hat, welche mit großer Wahrscheinlichkeit gestohlen sind, als Beschuldigter 23 Diebstähle zweifach Laden nämlich:

1, zum Nachtheile einer Witwe Schmitt von Hundsmattkleidern in der Wirthschaft des Jacob Bender in Offenbach, einen mit einem Hemd und Leibchen gefüllten Leinsack mit einem Kurzgarnirten Hemd und Leibchen, zwei Mannshemden — wovon

einen rothen Streifen, die andere aber mit I. G. gezeichnet waren, — dann einen Hemd, einen Mannshemd, einen Unterhose, einen Leintuch, ein rothen Küchentuch, einen Baumwollzeug vom 1871 mehl bezeichneten Lumpen, — alles Gesammtwerth zwei Gulden siebenzehn Kreuzer werth;

2, zum Nachtheile des Zeugmachers Jacob Wagner in Mörlheim daselbst einen rothen Hemd, einen Leintuch, einen Mannshemd, einen Unterhose, einen Mannshemd, einen Mannshemd mit I. H. zeichnet, — alles Gesammtwerth zwei Gulden siebenzehn Kreuzer werth;

In Erwägung, daß zwar diese Beschuldigungen durch die Untersuchungsakten nicht vollständig erwiesen sind, daß jedoch unter den §. 242 des Strafgesetzbuches fallen würden, wenn der wirklich vorhandene Rückfälligkeit des Beschuldigten über §. §. 244 u. 245 leiden der Gerichtshof zu Landau zuständig und somit bei der Concurrenz dreier rechtskräftiger Verurtheilungen und der Möglichkeit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe, kann nur das Amt Zuchtpolizeigericht übertragen, den Verbrechen, gemäß §. 74 des Art. 56 Ziff. 3. und Art. 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Zuständigkeit des Gerichtshofes zu dem Abtheilung gegeben werden.

des Strafgesetzbuches über die Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu verkennen, der Beschuldigte zur Abtheilung der Beschwerdeanträge zu vernehmen und das weitere gesetzliche zu verfügen, insbesondere über die Verletzung des vom kgl. Bezirksamte Landau gegen den Beschuldigten verhängten Disciplinarverweises, welcher von demselben mit dem Beschwerdeantrage angefochten ist.

Aus diesen Gründen

beschließt das kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises, daß der beschuldigte Georg Lechner, 25 Jahre alt, ledig, Maler, geboren und wohnhaft in Herxheim, folgende fremde Eisengeräthschaften, in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, den beschädigten Eigenthümern entwendet haben soll, als:

1, zum Nachtheile eines minderjährigen von Mörlheim mittelst Einbruches in das Wirthshaus des Jacob Brucker einen mit einem schwarzen Tuche überzogenen Leinwandrucksack, worin 2 Paar schwarze Lederhosen, 2 Paar graue Tuchhosen, 2 Paar Manchesterhosen, eine Weste, ein Paar Stiefel, ein Hemd, ein Halstuch, ein Taschentuch, ein Messer, ein Rasirmesser, ein Rasirbecken, zwischen dem 1871 und 1872 gehörigen Sonntagskleider, alles Gegenstände zusammen zum Gulden siebenzehn Kreuzer werth;

2, zum Nachtheile des Ziegelers Jacob Wagner in Mörlheim einen unter der öffentlichen

Strasse daselbst an einem Leitungsdrahte zum Trocknen aufgehängten Sonntagsrock in Werthe von acht und zwanzig Kreuzer;

3, zum Nachtheile des Fuhrmanns Jacob Hoffmann in Mörlheim mittelst Einbruches, mit einem silbernen Uhrschlüssel geöffneten Kommode einen Uhrgurten, silbernen Messerschmied, I. H. gezeichnet, vierzig Kreuzer werth;

alle drei verbezeichnete Diebstähle um 23 October 1872 verübt und nachdem der Untersuchungsrichter zwei weitere Diebstähle ermittelt worden war, nämlich um 30 August 1871 durch das Bezirksamt Landau zu Nachtheil Clemens und um 9 Mai 1872 durch das Bez. Landgericht Landau zu Nachtheil Clemens Gehörigen Verhaftung und Einlieferung in die Untersuchungshaft verfügt hatte;

Gestützt darauf, daß Georg Lechner Anklagestand und angewiesen denselben zur Abtheilung seiner Beschwerden über das kgl. Bezirksamt der Pfalz;

Erwogend, daß durch die kgl. Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift gehörig und daß nebstdem gegen den Angeklagten schriftlich zugestellt worden sei.

Bestätigt den Untersuchungshaftbefehl des kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 21 Januar ab hin und verordnet dessen Vollzug in allen Theilen;

Beauftragt schließlich, daß der Angeklagte in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung

wegen Diebstahl und Aktenzerstörung in der Voruntersuchung befindliche Lichtscheu Vorgang ursprünglich eingeleitet worden ist;

Auf Grund der §§. §§ 242, 244, 245, 74, des Einführungsgesetzes, Art. 56 Ziff. 3. Litt. c und Art. 61 der Strafprozeßordnung vom 26 Dezember 1871, sowie Art. 231, 233, 241, 242, und 243 der gerichtlichen Strafprozeßordnung

Also geschehen und beschlossen in Sitzung

v. Heermann

Molitor Dersum Forell

Thoma Roth.

No. 15

Sitzung vom 3. Februar 1873

der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer bestehend aus dem Präsidenten Herrn v. Heermann und den Räthen Molitor, Forell, Dersum, Thoma, Rüffer, Hessert, Rauschenwald, Roth, welche Untersuchungssache den Holzhändler Wilhelm Fuhrmann

12.2.73 v.

Auf Requisition der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern über die Anklagesache wegen Diebstahls

Anwesend:

v. Heermann

Molitor Dersum Forell

Thoma Roth

Rauschenwald Hessert Rüffer

Kgl. Staatsanwalt Kapot in seinem Berichte:

Es sey gegen

1, den vor zwei Jahren zu Lohnsfeld wohnhaft gewesenen Holzhändler Wilhelm Fuhrmann, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, gegenwärtig in Untersuchungshaft dahier,

2, die Ehefrau des Wilhelm Fuhrmann, Anna Maria Fuhrmann, 23 Jahre alt, katholisch, verheirathet zu Lohnsfeld,

3, den Holzhändler Heinrich Schreiber zu Lohnsfeld

Haftbefehl zu erlassen.

Requisitorium:

Wilhelm Fuhrmann, Holzhändler von Lohnsfeld, 23 Jahre alt, katholisch, verheirathet zu Lohnsfeld,

Anna Maria Fuhrmann, Ehefrau des Holzhändlers Wilhelm Fuhrmann, 23 Jahre alt, katholisch, verheirathet zu Lohnsfeld,

Heinrich Schreiber, Holzhändler zu Lohnsfeld,

sind des Verbrechens des Diebstahls, begangen durch Einbruch, und des Verbrechens der Zerstörung von Akten durch Feuer, begangen durch Beschädigung von Akten durch Feuer, dringend verdächtig.

v. Heermann

Molitor Dersum Forell

Thoma Roth

Requisitorium:

Es sey gegen

1, den vor zwei Jahren zu Lohnsfeld wohnhaft gewesenen Holzhändler Wilhelm Fuhrmann, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft gewesen

" misse,
" In Erwägung, daß die abgenommenen Zeugen
" Schreiber und Heinrich Schreiber keinen Anstand
" Beeidigung stellten;
" Hingesehen die §§. 242, 244, 245, 247, 303, 74
" der Strafgesetzbücher Art. 56 Ziffer 3 und 61 Ziffer 1,
" wenigstehende Artikel 231 der Strafprozeßordnung.
" Wird vor Antrag:
" Gegen die Anklagekammer-Erkenntniß die Beschuldigten mögen ihre wiederholt nochmalen selbstständigen Vorbringen und Anträgen Anklage zu verkennen, dieselben zur Abänderung vor der Strafgericht zu verweisen und weiter zu verhandeln
" und Kosten.
" Zimmeribrücken den 30. Januar 1873
" Kgl. Hofgerichts Assessor."
2. Im Rathskammer-Sitzung des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 27. Januar 1873, nachstehende:
" Rathskammer-Sitzung:
" Der Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern, versammelt in seinem Berathungszimmer, vom 27. Januar 1873, wegen gegen Mobique, Director, Eckhard, Rath, Erbelding, Untersuchungsrichter und Welsch, Stellvertreter, des Gerichtsschreiber.
" Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter verfaßten Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Anna Maria Fahrmann, 23 Jahre alt, ledig, gewerblos, von Lohnsfeld, betreffend:
" 1, den Diebstahl an Hanf und Kleidungsstücken im Werth von 35 Kreuzern, einen Kattunen Kleid
" von Werth von fünf und Gulden fünfzig Kreuzer,
" zehn Kreuzer, einen wollenen Kleid von
" Werth von drei Gulden zwanzig Kreuzer, einen
" Handbeschlag im Werth von 36 Kreuzer zum
" Nachtheile ihrer Dienstherrin, der Wittwe von
" Johann Schreiber in Kreuznach, im November
" 1872;
" 2, den Diebstahl an Baumwollstoff im Werth
" von 36 Kreuzer, einen Hanf- Handschuh im Werth
" von 6 Kreuzer, einen Handtuch im Werthe von
" 30 Kreuzer und einer Tuchhose im Werthe von
" zwei Gulden zum Nachtheile des Tagners Heinrich
" Schreiber von Lohnsfeld, im Dezember 1872
" verübt;
" 3, den Diebstahl an einer Trauringschnalle von
" Werth von einem Gulden vier und zwanzig
" Kreuzer zum Nachtheile des Wilhelm von Hilz
" Fahrmann von Lohnsfeld, am nämlichen Tage
" allda.
" 4, der vorsätzlichen und widerrechtlichen Zerstörung
" einer Brandel im Werth von 30 Kreuzer zum
" Nachtheile des Heinrich Schreiber von Lohnsfeld
" am 2. Dezember 1872 allda;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
" der schriftlichen Anklage des Kgl. Staatsanwalts
" vom 26. laufenden Monats;
" Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
" über das Verfahren;
" In Erwägung, daß aus den von Amtswegen
" vorgenommenen Untersuchungshandlungen
" Bemerkungen sich dahin ergeben haben, daß
" die Beschuldigte Anna Maria Fahrmann

" mehrliche Kosten der Versteigerung an Ihr,
" jenen in die Absteigerungsurkunden fehr,
" selben fest erstmöglich zu bezeichnen, nämlich
" 1, Im Monat November 1872 zu Strengnach fol-
" gende Immobilien Eigenthümer, der Schuldner
" ein, Wittwe von Peter Schreiber in Hanse Nr.
" ein Werth von 36 Kreuzer, ein Kultivirtes Feld
" ein Werth von einem Gulden 15 Kreuzer, ein
" weiteres Feld im Werth von drei Gulden
" dreißig Kreuzer, ein Hanfbaumgarten im
" Werth von 36 Kreuzer;
" 2, Am Versteigerungstage im Monat September
" 1872 zu Lohrsfeld dem Eigenen Heinrich Schreiber
" daselbst noch an Baargeld im Werth von 36
" Kreuzer, ein Haus Hausrath im Werth von
" 9 Kreuzer, ein Feld im Werth von 30 Kreuzer
" und einen Ochsen im Werth von zwei Gulden
" 3, Am nämlichen Tage zu Lohrsfeld der Mitbür-
" ger Polizei Fuhrmann Adam Braunfürther
" im Werthe von fünf Gulden 24 Kreuzer und
" dessen nämliche fahrende Habschaft, über deren
" Verkauf erkennend Unterzeichneter
" sich daselbst einfinden wird;
" In Erwägung, daß der Gerichtsdiener mit sei-
" nigen Unterbeamten, um Vollziehung der
" nämlichen Exekution zu Handen genommen
" Schreiber gehörige Feld verschiedene andere,
" wichtig durch Verbrennung gerichtet zu sehen,
" In Erwägung, daß dieser Zweck der Gerichtsbe-
" hörde, somit gesetzlich nothwendig Sorgfalt nicht
" Vorkehrungsverfügung gegen die Gerichtsdiener recht-
" fertig gestellt werden will.

" In Erwägung, daß die vorgeschriebenen
" Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten, und Art. 242 der
" Polizeistrafgesetze Strafbares abgeschlossen darstellen,
" daß der Gerichtsdiener in wiederholten Fällen
" selben sich befindet, indem sie Versteigerungs
" Akten wegen Gebrechlichkeit worden sind
" und die gegen sie deshalb eingeschrittenen Verfah-
" ren den nämlichen Eingezeichneten Gebrechen
" über den Akten ihrer Versteigerungen und sogenannten
" weiteren Fehler nicht gehoben hat, nämlich:
" a, am 5ten November 1863 zu einer Arreststrafe
" von drei Tagen, durch das Kgl. Polizeigericht
" Wiesenweiler;
" b, am 22 November 1864 zu einer Arreststrafe
" von einem Tage durch das Kgl. Polizeigericht
" Heimbolanden,
" c, am 9ten Januar 1866 wegen mehrerer Gebrechen
" und andrer Akten zu einer Geldstrafe
" Strafe von fünf Gulden und zwei und vierzig
" Tagen;
" d, am 4ten Februar 1868 wegen Gebrechen und Lud,
" Strafe zu einer Geldstrafe von fünf
" Gulden und zwei und vierzig Tagen,
" e, am 31ten Mai 1870 wegen Gebrechen und andrer
" Akten zu einer Geldstrafe von einem
" Thaler;
" f, am 24ten Oktober 1871 zu einer Geldstrafe
" von einem Thaler, –
" daß seine Abwesenheitsverfügungen von dem Kgl. Ge-
" richtsvollzieher Hauserslautern ausgeführt;
" demgemäß zufolge des §. 41 in Verbindung
" mit §. 245 der Civilprozeßordnung eine

Zuchthäuser bis zu 6 Jahren, welche wegen
Verbrechen oder Vergehen der fahrlässigen
Handlungen nach §. 74 desselben Gesetzbuches
begangen werden kann, falls gemäß,
nach Art. 61 Abs. 2. der bayer. Strafprozeß-
Gesetzes vom 26 Dezember 1871 der Untersu-
chung vor das Schwurgericht gehört.

Die Verweisung, durch die Verfügung der Unter-
suchungsbehörde der Sache dieser gesetzlich ge-
worden ist und durch welche sie gegen
Einsalbung rechtskräftig geworden ist;

Aus diesen Gründen

Haben Kgl. Landgerichts Lohnsfeld die Anna Maria
Fuhrmann, 23 Jahre alt, ledig, gewerblos aus
Lohnsfeld, hiergegen nichts vorgebracht.

1, des Diebstahls eines Paar Strümpfe im Werth
von 35 Kreuzer, eines Paar Mannshosen im Werth
von 45 Kreuzer, eines Paar Mannsstiefel
im Werthe von drei Gulden 30 Kreuzer, eines
alten Kleides im Werthe von drei Gulden 30
Kreuzer; eines Handkoffers im Werthe von
35 Kreuzer, zum Nachtheile ihrer Dienstherrin, der
Wittwe von Peter Schreiber in Kreuznach im
November 1872 verübt.

2, des Diebstahls eines Paar Strümpfe im Werthe
von 36 Kreuzer, eines Paar Handschuhe im
Werthe von 9 Kreuzer, eines Hemdes im
Werthe von 30 Kreuzer und einer Perücke
im Werthe von zwei Gulden zum Nachtheile der
Ludwig Heinrich Schreiber von Lohnsfeld,
am 2ten Dezember 1872 verübt.

3, des Diebstahls eines Brennschürzchens im Werth
von fünf Gulden 24 Kreuzer zum Nachtheile

der Wittwe von Philipps Fuhrmann allda am 2ten
Dezember 1872 daselbst alle diese Diebstähle am Tage,
bewaffneter gewaltsamer Einbruch.

4, des wiederholten und rückfälligen Verbrechens
eines Hausdiebstahls im Werthe von 30 Kreuzer
zum Nachtheile des Heinrich Schreiber von Lohns-
feld am 2 Dezember 1872 allda.

Dieselbe verdient, daß gegen Angeschuldigte die Unter-
suchungshaft aufgehoben und mit den Un-
tersuchungsakten an den Herrn Kgl. Ober-
staatsanwalt am Kgl. Appellationsgerichte
Zweibrücken abgesendet werde.

Gestützt somit auf Anklagebeschlußnahme die Gerichts-
hofe, insbesondere dessen Anna Maria Fuhrmann, ge-
boren am 6 September 1849, jetzt 23 Jahre alt,
ledig, gewerblos von Lohnsfeld, Tochter der allda
verstorbenen Eheleuten Philipps Fuhrmann und Margaretha Bast, Größe
5'2", braune Stirne, Augen wasserblau, braune
Stirne, braune Brauen, Nase gewöhnlich, Mund
gewöhnlich, Zähne Mangelhaft, Kinn rund, Gesicht
gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform oval,
Statur schlank, besondere Kennzeichen keine,
vorläufig ergriffen und in Untersuchungshaft
welche der Kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken zu
bestimmen sein wird, verbracht werden soll. –

Allen in Anwendung und Grund der §§. 242,
244, 245, 247, 303, 74 des Strafgesetzbuches Art.
56, 61, 133, 150 der bayer. Strafprozeßordnung
vom 26 Dezember 1871, und der Art 133 und 134 der
Gesetzbücher über das Strafverfahren.

Also erkannt im Sitzungssaale Kaiserslautern

r Hrz: Molique, Eckhard, Edelding, Welsch."

Auf Lesung des Aktes, auf gepflogener Berathung

In Erwägung, daß aus der Lösung von Amtswegen angeordneten Untersuchung Thatsachen sich ergeben haben, welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß die Verschuldigte Anna Maria Fuhrmann, 23 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, in Lohnfeld wohnhaft, die nachbezeichneten fremden bewegliche Sachen zum Nachtheile der nachgenannten Personen in der Absicht rechtswidriger Zueignung entwendet hat:

1, am Monate November 1872 zum Nachtheile ihrer Dienstherrin Anna Müller, Wittwe von Lohnfeld Schreibers, Wirthin zu Kreuzach wohnhaft mit Lohnfeld Wohnung allda, folgende Stücke in den unteren und oberen Räumen des Hauses Hausnummer 36 Lohnfeld Hauptstraße gelegen:

a, ein Paar blaue wollene Strümpfe, werth 35 Kreuzer,

b, ein graues Kattunenes Kleid, werth fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer;

c, ein rothgestreiftes wollenes Kleid, werth drei Gulden dreißig Kreuzer und

d, ein baumwollenes Taschentuch, werth 35 Kreuzer.

2, am Nachmittage des 2ten Dezember 1872 zum Nachtheile des Ehemann Schreibers Lang von, in Lohnfeld wohnhaft, während Abwesenheit desselben und zwar mittelst Einsteigen durch ein offenes Fenster, aus der Wohnung allda, folgende Stücke, als:

a, ein Kissen, ein Mannshemd, werth 30 Kreuzer, sodann aus dem Zimmer selbst einen Damenschirm, werth 36 Kreuzer, ein Paar Handschuhe, werth 9 Kreuzer und einen der Wandschrank daselbst befindlichen Taschentücher werth zwei Gulden

3, am nämlichen Nachmittage zum Nachtheile der Katharina Müller, Wittwe von Philipp Fuhrmann, Taglöhnerin, zu Lohnfeld wohnhaft, aus einem offenen Fenster eines ebenerdigen Zimmers ihres Wohnhauses Hausnummer 24 Kreuzer;

Daß die Untersuchung auf dasjenige gerichtet, was in gesetzlicher Weise Gegenstand derselben ist, daß die genannte Verschuldigte von Anklageverfügung des königlichen 2ten Untersuchungsrichters Lang von Lohnfeld in der Richtung der Verübung von Diebstahlen durch Schreiber von demselben gehörigen Mannshemd im Werthe von 30 Kreuzer und Taschentuch, in der gehörigen Form einleitender und auf diese Weise rechtzeitig und ordnungsmäßig durch Anklageverfügung gerichtet;

In Erwägung, daß nach dieser kurzen Schilderung der Thatsachverhältnisse eine weitere eingehendere selbstständige Prüfung der Anklage, wegen der Verschuldigten, somit eine gerichtliche Voruntersuchung überflüssig ist, Verhandlung nöthig erscheint und wenn dann die Voruntersuchung in drei Fällen nach §. 242 der Strafprozeßordnung geschlossen wird, Verhandlung bis zu fünf Jahren gerichtete Diebstahls-Vergehen nur und für sich bilden, aber als Diebstahls-Verbrechen, welche nach §. 244 und 245 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu belegen sind, sich darstellen, weil die Verschuldigte mittelst mehrere fortgesetzter Handlungen, den Entschluß in einer fortgesetzten Handlungsweise, durch drei bezüglich Zuchtpolizeigerichts Urtheile vom 31ten Mai 1870 und vom 24 Oktober 1871 jedesmal zu sechs Tagen Gefängnißstrafen verurtheilt wurde, diese Strafen nicht verbüßt hat

und statt Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tilgung der für begangene Verbrechen verhängten Strafe nicht verflossen sind, – die gänzliche Amtsunfähigkeit derjenigen, welche nach §. 303 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 300 Thalern oder mit Haft oder mit einer dieser Strafen zu bestrafen sind. Diese Unfähigkeit erstreckt sich, wenn nicht in jedem der über einzelnen Verbrechen, wegen welcher auf Zuchthaus erkannt worden ist, ein Anderes ausgesprochen ist, auf die Dauer von fünf Jahren.

Dem Gesuche mögen die vorgeschriebenen Beweisurkunden beigefügt sein.

Die gesetzliche Stellvertretung des Beklagten gegen die Klage übernimmt der Königliche Amtsanwalt Dr. Hermann in Leipzig.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig wird Termin auf den 28. Januar 1873 Vormittags 9 Uhr

Tit. Dem Kgl. Bezirksgerichte, Abtheilung für Civilsachen, Leipzig, Neumarkt No. 37.

Leipzig, am 27. December 1872.

Für Kläger:
Dr. Hermann
Advocat.

Für Beklagten:
Dr. Hermann
Advocat.

Leipzig, den 27. December 1872.

Tit.

Gegen den Beklagten Gärtnergehilfen Carl Friedrich Hermann Schmidt in Leipzig-Reudnitz, Eisenbahnstraße No. 3, wegen Forderung, hat Kläger Klage erhoben, welche Sache vor die Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Leipzig gehört

zum nämlichen Klassenteile zu Rechtsteile der Ka-
tharina Müller, Witwe v. verstorbenen Tagelöhners,
Lazarus, zu Lohnsfeld, wohnhaft, und dem ein,
wohlhaften Zimmermann allda, die Forderung, welche
noch für Gebühren hier und gerichtlich Kosten
Diese drei Viertheilsforderungen sind wiederholt
Rückstellen worden;

II, den Klassenteilungs-Vorgenommen dagegen wurde
zu Rechtsbeschwerde zwar und siebenzig zu Lohnsfeld in
der Wohnung des Ladungsgerichtsbeamten Lazarus Hein-
rich Schreiber in demselben gehörigen Mannschaft
in Betrage von dreißig Kreuzer verfügt und
wofür drei Tage Arrestierung zu verfügt gehabt,

Hiergegen ist Seitens der Beschuldigten zu Rechtfer-
tigung gehörig rechtzeitige Abwehrschreibung vor der
Klägerin Gerichtsbehörde, wonach dieser
von Königlichen Abgeordnetenkammer als wegen dieser
Verbrechen Anklagebeschluß vorliegt und dieß dahingehend
verfügt und dieß Anklagebeschluß
sammt Anlagenschrift der Beschuldigten eine
Abschrift zugestellt werden, worauf Seitens
der Anklagung das durch Beschluß der Rathskam-
mer des Königl. Landgerichts Landau
vom 27 Januar 1873 rechtskräftig
Landesrechtsbeschluß, wonach die Beschuldigten
Vorgenommen angewiesen und im Falle wenn
zwanzig Kronen zur Herstellung
der Abwesenheitsurtheil und der Anklagebeschluß
in der Dauer zu Zuchthausstrafe verurtheilt
wird nicht soll.

Alles dieses auf Grund der obangeführten
Gesetzlichkeiten, so wie der Art. 231. 233, 241. 242 und

243 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Strafsachen und des §. 247 der Strafprozeßordnung.

Gesetzlichen und Beschlossen, wie Vorgenommen.

v. Hermann

Moldor Dennig Fell

Ehr Roldy

41 : 16

Sitzung vom sechsten Februar 1873.

13.2.73-77

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer unter Mitwirkung und Beisitz, mals in seiner Rathskammer Sitzung vom sechsten Februar tausend achthundert drei und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Präsident, Meister, Fell, Bergdum, Thoma, Büttner, Zodler Rathskammerath, Roth, welcher Untersuchungsrichter folgenden Beschluß faßte:

Auf Ansuchen des vom Königl. Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Frankenthal vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1, Conrad Hahn, 28 Jahre alt, Weingärtner gebürtig in Altdorf, Landkommissariat Landau, wohnhaft mit dem Familienhaft, Gemeinde Ludwigshafen;

2, Barbara Härter, 24 Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Conrad Hahn, gebürtig in Lemberg bei Neustadt, zur Zeit Zeugen auf dem Familienhaft wohnhaft;

№ 1 mehrerer Beklagte, № 2 der gemeinschaftlichen Forderung bezüglich desselben beklagt.

Auf Einführung des Kgl. Amtsrichters Zoller in seinem Amte;

Auf Einsicht

1, der von demselben vorgelegten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags des Inhalts:

Der Kgl. Oberstaatsanwalt:

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Conrad Hahn, 28 Jahre alt, Maurer von Albersweiler wegen Hausfriedensbruch und Gewaltthätigkeit.

Auf Antrag des Rechtsanwalts beim Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal namens des gegen den Beschuldigten Conrad Hahn erlassenen Haftbefehls;

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der gegen denselben Untersuchung genügende Anhaltspunkte vorliegen, daß der Beschuldigte Conrad Hahn durch mehrere selbstständige Handlungen den unbescholtenen Eheleuten Georg Heinrich Braun dahier die Absicht, dieselben sich verfassungswidrig zu widersetzen, vorsätzlich kundgegeben hat,

1, in der Zeit von 18 bis 19 Januar 1871 in seinem Gütercheschuppen zu Ludwigshafen mit einem zur Beförderung daselbst befindlichen Gutes, mittels Ablösen des Planenverschlusses diesen Wagen und Aufschneiden eines Sackes eine Quantität Hafer im Werthe von sechzehn Gulden zum Nachtheile des Eisenbahnfiskus,

2, in der Nacht vom 3 auf 4 Januar 1872, gemeinschaftlich mit dem beschuldigten Conrad Bauer von Frankenthal zu Mannheim übergewölbten Fuhrknechten Heddesheim und Andreas Schmitt von Dirkheim mittelst vorgeschützten Mangels der Einfuhrscheine Eduard Rebmann Hoff zu Ludwigshafen folgende Waaren;

a, zwei Ballen Cylinder Kaffee im Werthe von hundertfünfzig Gulden . . 150. —

b, fünfundzwanzig Pfund Canaster im Werthe von sechzehn Gulden . . 16. —

c, achtundsechzig Pfund Zucker im Werthe von sechsundvierzig Gulden . 46. —

d, Pfeffer im Werthe von achtundzwanzig Gulden vierundzwanzig Kreuzer . 28. 24

e, eine Quantität Zündhölzchen im Werthe von zwei Gulden dreißig Kreuzer . 2. 30

im Gesammtbetrage von zweihundertzweiunddreißig Gulden vierundsechzig Kreuzer . 232. 54

und zwar mittelst Hinüberreichen durch die über dem Hofe befindliche Fensteröffnung und von da mittelst Durchwerfen über die Hofmauer in einer Höhe von 3,50 Meter bei Hinterlassung offenen Laufgrabens in die gemeinschaftliche Wohnung;

3, in der Nacht vom achtzehnten auf neunzehnten Januar 1872 zu Ludwigshafen im Gemeinschaft mit unbekannt gebliebenen Thätern dem Wirthe Johannes Hess von da;

a, einen ledernen Koffer mit 240 Stück Handtücher

" a, ein Mutz von sechs Gulden 6.—
" b, dreißig Kunstblumenrosetten im Werthe
" von einem Gulden dreißig Kreuzer 1.30
" c, sechs gebrauchten Cylinderhut im Werthe von nie
" und fünfzig Kreuzer . . . —54
" d, drei Pfauen Hundsfeyer Leinfer im Werth
" von vier Gulden achtzig Kreuzer 3.18
" e, ein halb Lotse Kümmelbranntwein
" mit Krug im Werthe von einem Gulden
" zwölf Kreuzer . . . 1.12
" f, circa hundert Stück Cigarren „Pinel" im
" Werthe von fünf und dreißig Kreuzer 1.30
" g, ein Schlüssel von Christophel im Werthe von
" neunzehn Gulden fünf und vierzig Kreuzer 19.45
" h, ein gebrauchter Mantel im Werthe von zwei
" Gulden . . . 2.—
" die Gesammtsumme von sechs und dreißig
" Gulden neun Kreuzer: 36.09
" mittels Handschrift durch ein Gerichtsdiener,
" Polizeidiener Hauptmann Hartmann in den Mittelstuben
" und Gerichtssaal zweiter im Lösch befindlichen
" Schränken.
" 4, ein dasselben Knaben zu Ludwigshafen in Ge-
" meinschaft mit unbekannten Mitthätern
" durch den Landbriefträger Johannes Deutsch aller-
" unter Kistchen Cigarren zu 250 Stück „Virginier"
" und ein Kistchen Cigarren zu 100 Stück „La Excel-
" lencia" im Gesammtwerthe von dreizehn Gulden
" mittels Handschrift durch ein Gerichtsdiener
" Polizeidiener Hauptmann Hartmann in den Mittel-
" stuben;

" 5, ein den Knaben zu Ludwigshafen mit 3 Februar 1872 zu Lud-
" wigshafen in Gemeinschaft mit den Abschaffen be-
" reits von dem Polizeidiener zu Mannheim
" abgenöthigten Johann Heberer, Andreas Schmitt
" Untergemeinde und Carl Moriz Ziegler von Wald-
" allen dem Kaufmann Carl Backer zu Ludwigshafen
" mit dessen verschiedenen Cigarren fehlenden Namen
" verwerthe:
" a, ein Stück gemischten Cassinet von
" 47 Metern zu 48 Kreuzer im Werthe von sieben
" und dreißig Gulden sechsund dreißig Kreuzer
" b, dergleichen braunen von 47 Metern zu 48 Kreu. 37.36
" zwei im Werthe von sieben und dreißig Gulden
" sechs und dreißig Kreuzer 37.36
" c, ein Stück schwarzen Cambrik von 56 Metern
" zu 23 Kreuzer. 20.32
" d, ein Stück schwarz und weiß gestreifter
" Kleiderstoff von 38 Metern zu 33 Kreuzer im
" Werthe von zwanzig Gulden vier und fünfzig
" Kreuzer . . . 20.54
" e, ein Stück Mousselin Chemisettung von
" 49 Metern zu 27 Kreuzer im Werthe von zwei
" und zwanzig Gulden drei Kreuzer 22.03
" f, ein Stück dergleichen zu 29 Kreuzer im
" Werthe von drei und zwanzig Gulden ein
" und vierzig Kreuzer . . . 23.41
" g, ein Stück braun und schwarz gestreif-
" ten Hosenzeug von 36 Metern zu 45 Kreuzer
" im Werthe von sieben und zwanzig Gulden 27.—
" die Gesammtsumme von hundert neun und
" achtzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer: 189.22.

mittels Einbruchs mittels eines zu diesem Zwecke
geeigneten nachgemachten und eigenmächtig
und heimlich durch mittels des 4½ Meter
über dem Boden befindlichen Magazin-Fensters
6, in der Nacht vom 3ten auf 4ten Februar 1872
zu Ludwigshafen in Gemeinschaft mit dem mehr-
genannten Michael Brandstätter gestohlen hatte
Heinrich und Andreas Schmitt denselben Kauf-
mann Carl Bach zu Ludwigshafen auf
dem oben erwähnten Magazine:

a, zwölf Stück feinene ägyptische Hemdstoffe
Leinwand - Cretas - im Werthe von dreißig
und fünfzehn Gulden; 315. —

b, drei Stück Cyperling von 51 Meter im
Werthe von neunzig und dreißig Gulden fest
und dreißig Kreuzer . . . 39; 36

c, eine Stück blau leinenen Hosen im Werth
von fünf Gulden zwanzig Kreuzer 5.20

- im Gesammtbetrage von dreihundertneun
- und fünfzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer 359.56

In Erwägung, daß der sub Nr. 1 mehrerwähnte
Diebstahl nach Art. 282. Ziff. 1 des Strafgesetz-
buches, unter dessen Voraussetzung mehrere
Diebstähle, als Verbrechen, nach §. 243 Ziff. 4
des Reichsstrafgesetzbuches schwerer Diebstahl
bestimmt, dieser gemäß §. 2. des Reichsstraf-
gesetzbuches als der mildere
hier zur Anwendung zu kommen hat;

daß die sub 3 bis 5 inclusive mitgetheilten
Diebstähle selbst schwere Diebstähle im Sinne
des Strafgesetzes genannt werden müssen,
weniger Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches darstellen,
während der sub 6 erwähnte einen minderen
Diebstahl im Sinne des §. 242 des Reichsstrafge-
setzbuches bildet;

daß diese mehreren strafbaren Handlungen
mit einander in Real-Concurrenz stehen,
daß nach §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches eine die
schwerere von zwei Strafen übersteigende Gesammt-
strafe nicht erkannt werden kann, daher
gemäß Art. 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes
vom 26 Januar 1871 die strengere gesetzliche Strafe
Platz greift;

In Erwägung, daß gegen den mitbeschuldigten Barba-
ra Baerter, welcher des mehrgenannten Diebstahls
Conrad Hahn verdächtig, gegen dieselbe nicht be-
wiesen ist, daß sie den ihrem Manne gestohle-
nen Hosenstoff mit gewußt hat, in welchem
Falle sie nach §. 259 des Reichsstrafgesetzbuches
wegen der Hehlerei (Rückerstattung des Gestohlenen)
mit zu bestrafen wäre (Rüdorff zu §. 259 Note 8 Abs. 2
Oppenhoff ebendem Note 22) - daß sie in dieser
Richtung die Herstellung des Thatbestandes
zu vermeiden weiß;

daß Grund der angezogenen Gesetze stellen der
§. 47 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 211 ff. der
Strafprozeßordnung dar;

Nach den Anträgen:

des Vertreters der Anklagekammer des Kgl. B.,
gestellt in seinem gegen Conrad Hahn
abgegebenen, wegen der mehrgenannten
strafbaren Handlungen Anklage zu erheben

und demselben zur Hauptsitzung Abdruck-
lung vor der Abstimmung nicht zu nehmen,
sofort die Einleitung seiner Entlassungsgesuch,
von Pflegung der Lebensgefährdung unter-
suchenden Physikatsstellung desselben und
allen Weiteren nach dem Gesetze zu veranlassen.

Und in Gebracht der mitbetheiligten Behörden
Haben die Herstellung des Abdruckes auch zu ver-
fügen:

Zweibrücken den 4 Februar 1873.

Der Vollzug d. Kreisgerichts"

2, Der von dem Kgl. Landgerichte Cyprische Fran-
kenthal am 18 Januar 1873 über den Beschluß
Kammer-Ordonnanz mit Lebensgefährdung,
also lautend:

" Lebensgefährdung-Ordonnanz.

Das Königliche Landgericht Cyprische Frankenthal,
Kammer, in Sachen Rechtsanwalt
vom 16 Januar 1873, in Gemäßheit des
Artikel 127 der Strafprozeßordnung beschließt, vorge-
legen waren: Beschluß, ältester Akt, beschwerde
Abnahme der Königlichen Direktion der Finanzen
desselben vorstand, Hoeres, Akt, Unter-
suchungs-Richter und Referent, Besant
Akt und Gerichtsschreiber, stellvertretender Ge-
richtsschreiber.

Auf Einsicht der Untersuchungsakten
gegen:

1. Conrad Haber, 26 Jahre alt, Weber von
Albersweiler zur Zeit auf dem Landgute bei
Ludwigshafen wohnhaft, beschuldigt:

1, des Diebstahls an 10 Ruthen Rapsfeld im Werth
von 86 Gulden zum Nachtheile der Fabrik-Etablisse-
ments Heinrich Hoya zu Rheinschanz bei Frankenthal,
verübt in Gemeinschaft mit Eduard in der Zeit
von 16 bis 19 Dezember 1871 auf dem Gutsbesitz-
thum zu Ludwigshafen mittelst Abschneidens
der Pflanzen von zwei Waggon der
badischen Eisenbahn No. 4585 mittelst Abschneidens
der Plomben von zwei Waggon und Weg-
schneidens der Emballage eines Maschinentheiles,
2, des versuchten Diebstahls an einem Waggon
Weizen, einer Hosenmütze, einem Rock,
einem Schlüssel, einer silbernen Uhr, einer
Pistolenkugel und einem Beutel, enthaltend
zusammen im Werthe von fünf Gulden
wie und fünfzig Kreuzer zum Nachtheile des
Schiffers Joseph Hertzmann auf dem
Frankenthaler Kanal auf dem Landgute
bezeichnet allda im Monate Dezember 1871.
3, des versuchten Diebstahls an einem Stamm mit
mit Hilfe von Hagenbuchenholz am Werthe
von acht und zwanzig Kreuzer zum Nachtheile
des Schiffers Joseph Hertzmann auf dem
Frankenthaler Kanal auf dem Landgute allda im Monate Dezember
1871
4, des Hehlens an einem Stamm
Ceylon Kaffee, 25 Pfund Paarkaffee, etwa
50 Pfund rohen Zucker, einem gewissen
Quantität Schinkenspeck und Bratschürzen, zu-
sammen im Werthe von 232 Gulden 45 Kreuzer
zum Nachtheile des Kaufmanns Eduard Hebert
Pfaff in Ludwigshafen, begangen allda, ge-
meinschaftlich mit seinem Bruder von Heddes.

" heim und Andreas Schmitt von Bielheim in der
" Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar 1872 mittels
" Einbruchs in den nächstgelegenen Hofraum
" des Hofes gekommen sind und daselbst aus
" 5), der Waschküche mittels Abbrechens des Schlosses der
" Thüre des Wirthschaftsgebäudes Hofes in
" Ludwigshafen, dazugehörigen gemeinschaftlich mit mehr-
" reren Anderen in der Nacht vom 18ten auf den 19ten
" Januar 1872 allda;
" 6), der Begehung Diebstahls von einem Sack
" Korn mit 1240 Pfund Hundertern, dreißig Bundweg,
" wiegend, fest gebundenen Gebetbuch, drei Flaschen Inhalts
" Tragkorb, einem Krug mit fest Liter Raumgehalt,
" Branntwein, etwa hundert Stück Cigarren von
" der Marke „Pinal", elf Schlüssel von Christoffel und
" einem gestickten Mantel, gekommen in Wohnung
" von 36 Gulden 9 Kreuzer zum Nachtheile des Knopf,
" wirths Johannes Hess in Ludwigshafen, dazugehörig
" allda gemeinschaftlich mit mehreren anderen Per-
" sonen, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Januar 1872
" mittels Einsteigens durch ein nicht gesperrig war,
" gestandenes Fenster in die Wirthschaftsräume und
" Gebrauch gemeine im Büffet befindlichen
" Behältnissen
" 7), der gemeinen Diebstahls von vier Packen Ci-
" garren à 250 Stück von der Marke „Nicotina"
" und einer Kiste mit 100 Stück Cigarren
" von der Marke „La Excellencia", gekommen
" im Nachtheile von 13 Gulden zum Nachtheile
" des Lieferanten Johannes Deutsch in Ludwigs-
" hafen, wandelt in der nämlichen Nacht, gemein-

" schaftlich mit mehreren Anderen, mittels Ein-
" steigens durch ein nicht gesperrig gewesenes Fenster
" in die Wirthsräume,
" 8), der gemeinen Diebstahls gemeine Kisten Cigarren,
" einen Kisten Cigarren Carnaval, zwei Kisten
" Cigarren und weiß gepreßten Rauchtabak, gemein
" Kisten blaugrau-weißen Leinwandsack, Inhalts
" Kisten Cigarren und leinenen gestickten Hosenträger,
" zusammen im Werthe von 189 Gulden 52 Kreuzer zum
" Nachtheile des Küfermeisters Karl Bachem Ludwigs-
" hafen, gemeinschaftlich mordet, allda mit den
" sub No 6 oben verwiesenen Hebeler und Schmitt, so-
" wie Karl Moritz Ziegler von Rheinbeim, in der
" Nacht vom zweiten auf den dritten Februar 1872, mit-
" tels Einbruchs durch Einsteigen in den Weinkeller,
" magazinirten Lagers,
" 9), der gemeinen Diebstahls von 12 Stück Flaschen Cham-
" pagner, drei Stück Flaschen mit weißen blau-
" bleibenden Hosen, zusammen im Werthe von
" 349 Gulden 86 Kreuzer zum Nachtheile desselben Kauf-
" mannes Lagers, dazugehörig abendaselbst, gemein-
" schaftlich mit Hebeler und Schmitt ohne Ziegler
" in der darauffolgenden Nacht vom 3 auf den 4ten
" Februar 1872 mittels Einsteigens in den Magazin-
" des Lagers
" II. Barbara Hartes, 24 Jahre alt, Ehefrau des ge-
" meinten Conrad Hahn, zu Zeit Einsteigens
" auf dem Hauptstuhle, Gemeinde Ludwigsha-
" fen wohnhaft, beschuldigt: der Theilnahme in Be-
" zug auf selbigen Diebstahls.
" Nach Aufforderung des Präsidenten zu nennen

Vorlage, sowie auf Antrag der Staatsanwaltschaft
Anklage der kgl. Kreisregierung vom 10. November
1872 und 14. Januar 1873.

Aufgeklagt wurde Verurtheilung, und
Zu Verurtheilung, dadurch, daß der Beschuldigte
Fischereipächter gewerbsmäßig Eigenthümer der Lachs-
fischerei Conrad Hahn sowohl durch Anlegung
der oben sub Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 verzeichneten Fisch-
einrichtungen als auch durch Verwendung
verbotener Fischereigeräthschaften
sowie durch Nichtbeobachtung der §§. 2 und 243 des Fi-
schereigesetzes sowie der Art. 56 und 61 des Vollzugs-
gesetzes sowie der Art. 271 und 282 Ziffer 1 des Bayer.
Strafgesetzbuches vom 1861 zur Bestrafung
gezogen werde;

Zu Verurtheilung, daß Beklagte seine gewerbsmäßige
Eigenthümerschaft der Lachsfischerei,
daß der Beschuldigte Hahn, auf dem sub Nr. 2
bezeichneten rechten Donauufer oberhalb Kloster
Metten der Eigenthümer der sogenannten Kraut-Insel
oder Insel Nr. 3 verzeichneten Namens sowie auch
Inhaber der Fischereirechte Heinzmann entsprechend
oder daß er gemeinschaftlich mit Andreas der
sub Nr. 5 bezeichneten Antheils einer Insel
Fischerei bei dem Metzgründler Wehr ver-
übt hat;

Zu Verurtheilung, daß der Beschuldigte Hahn
wiederholt bestraft ist am Dreißigsten 1868
in der Anklagesache wegen Gebrauch unbestimmter Gerätschaften eines Angel

entsprechend zu Haben, daß Haben Fischer Brab-
Hans Bernhard wegen
des Vergehens, daß Haben in der Donau in der Lachser-
1866, 1868, 1869 u. 1870 mit verbotenen Fischereigeräthen,
welcher Fischerei sich im Oktober 1869 zum Nach-
theile der Mitfischereiberechtigten Brüder Alois Hahn
in verbotener Weise mit Fischereigeräthen
vorsätzlich Beeinträchtigungen zugefügt haben
soll, wegen Vergehens nach Art. 271 Ziffer 1 des Bayer.
Strafgesetzbuches in Verbindung mit §. 2 der Ver-
ordnung vom 15. Juli 1861 die Bestrafung
des Beschuldigten beantragt.

Zu Verurtheilung, daß der Beschuldigte Hahn
Conrad Hahn, wegen Vergehens nach Art. 271 Ziffer 1
des Bayer. Strafgesetzbuches vom 1861 in Verbindung
mit §. 2 der Verordnung vom 15. Juli 1861 die Be-
strafung

von Albersweiler, bisher auf dem Hambacherhof bei Ludwigs-
hafen rauchend, 5" Höhe 8 Zoll groß, braun und schwar-
braunen Kopf, Stirne niedere, Augenbrauen,
Nasenspitz, Mund proportionirt, Kinn oval, Ge-
sichtsfarbe oval, Farbe gesund, Kinnbacken
Backen, - für sich und Handwerk Bürgerrecht
1, die Verkäuferin von 10 Stück Kastanien
Marktes von 86 Gulden zum Ausschenken des Inhabers
Etablissement Heinrich Geyer in Blaichach bei
Immenstadt, wo sie sich in der Zeit von 16 bis 19
Januar 1871 auf dem Hintersassenhofe zu
Ludwigshafen;
2, die Verkäufer von Kaffee, Zucker, Schmand
und Backwaaren in Schaumentonnen von
einer Größe von 232 Gulden 54 Kreuzer zum Aus-
schenken der Brüderinnen Eduard Robert Haas
in Ludwigshafen, beginnen allda in der Aus-
von 3 auf der 4 Januar 1872 mittels Einkaufs-
zettel in der einschlossen an Getränken und
der Bewirthung zu Haffaff;
3, die Verkäufer von Handschuhen, Cravatten, Mo-
schen, Kinnwollbrustlatz, Handbürgen Tuchen
und etwa 100 Stück Cigarren, als Chemikalien
Löffel und einer gewöhnlichen Waage, Gewicht
von einer Größe von 36 Gulden 9 Kreuzer zum
Ausschenken des Gastwirths Johannes Haas in Lud-
wigshafen, beginnen allda in der Aus- von
18 auf den 19 Januar 1872 mittels Einkaufs
in die Schränke und Lebensmittel von Ge-
schäftsmann;
4, die Verkäufer von einer Kisten Cigarren à

250 Stück von der Sorte „la Victoria“ und
eine Kiste à 100 Stück von der Sorte „la
Excellencia“, geschätzt an einer Größe von
13 Gulden zum Ausschenken des Inhabers
Johannes Deutsch in Ludwigshafen, beginn-
gen in derselben Aus- von 18 auf den 19 Januar
1872 allda, mittels Einkaufszettel an Getränken
5), die Verkäufer von Schnittmaterialien in Ge-
meinde Größe von mindestens 189 Gulden 52
Kreuzer zum Ausschenken des Inhabers Carl
Bacher in Ludwigshafen, beginnen allda in
der Aus- von 2 auf der 3 Januar 1872, mittels
Einkaufs- und Einkaufszettel an der Waa-
schen Bewirthung zu Bacher
6, die Verkäufer von Leinwand, Schürzen und
Hosen in Gemeinde Größe von 359 Gulden
56 Kreuzer zum Ausschenken desselben Kauf-
mann Bacher, beginnen allda in der Aus-
folgenden Aus- von 3 auf den 4 Januar 1872
mittels Einkaufszettel in derselben Waa-
Bewirthung in; und der Bäcker Handlung-
gehilfe mit einer die Dauer von 10 Jahren über-
steigenden Gemeinde Größe bedient sind.
Gehilfe der Schuldbücher Ludwigshafen- Ordonnanz
gegen den Landschaftsbürgen Conrad Hahn,
Gehilfe seiner die Barbara Härter, 24
Jahre alt, Bürgerin auf dem Hambacherhof bei
Ludwigshafen wohnhaft für sich und den
Zweck gemeinschaftlichen Gehilfen ein
Bezug auf die von ihrem Ehemann begon-
gene Verkäufer in der Monat Januar

" und Februar 1872 bezeugen zu haben und dass
" diese Grundbuchen mit den neuen rothen
" Strom Nummern bezeichnet worden, eben,
" wie sind;
" Beauftragt, die Untersuchungsakten
" mit seinem Berichte über das Ergebniss
" wieder Standes und diese Ordonnanz dem kgl.
" Oberstaats-Anwalt für die Pfalz zu Zweibrücken
" einzusenden werden;
" so wie der Beschuldigte Conrad Hahn
" wegen Mordes zu entlassen und in den sofortigen
" Verhaft wieder abgeführt werde, welches der kgl.
" Appellativ-Gerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken
" bestimmen wird.
" Beauftragt im Uebrigen die Herstellung
" des Urtheiles.
" Ludwigshafen am Rhein."
" Der Assessor Boenes, Basenthrobholz."

Nach Lesung der Akten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, dass nach der gerichtlichen Untersuchung sich Thatsachen ergeben haben, welche mit genügender Sicherheit darthun, dass der Beschuldigte Conrad Hahn durch aufstehende und gerichtliche selbstständige Handlungen den unterzeichneten Personen folgende ihnen gehörige bewegliche Sachen in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen und dieselben sich zugeeignet haben;

1, in der Zeit von 16 bis 19 Dezember 1871, aus dem Güterabfertigungshofe zu Ludwigshafen, und aus einem zweiten für die Verwaltung daselbst befindlichen Gütern, wegen der Pfälzer Eisenbahn No 4584 mittelst Ab, bis Januar des Einbruchdiebstahl dieses Weges und Einsteigendrehen der Verbindung zu den Güter Wagen auf einem Wagen von 86 Zentnern zum Nachtheile der Eisenbahngesellschaft zu meinem Gute zu Edenkoben bei Immenstadt- und zwar ein Frachtstück mit anderen mit verwechselten Gütern;

2, in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch Januar 1872 gemeinschaftlich mit dem Gehilfen Lorenz von dem Rheinbahnhofe zu Mannheim mittelst Pferdes Fuhrer Weber von Heddesheim und Andreas Schmitt von Dielheim, mittelst der mitgebrachten Wagen des Kaufmanns Eduard Robert Hoff zu Ludwigshafen, mittelst hinstellung in den mitgebrachten Hof des Hoff und von da durch ein über den Einfahrtsthore in einer Höhe von 3,50 Metern befindlichen Fenster, durch Einsteigen in den Wagen, gelangt, die dem Hoff gehörige Waaren:

a, zwei Ballen Cylinder-Kaffee im Werthe von	
Einhundert fünfzig Gulden	150.–
b, 25 Pfund Havelkaffee im Werthe von	16.–
c, einen Sack Zucker im Werthe von	36.–
d, an Steuern für	28.24
e, an Quantität Grundsteuer für	2.30
Der Gesammtbetrag beläuft sich auf zweihundert	
zwei und dreißig Gulden vier und sechzig	
Kreuzer	232.54

- 3 - in der Anlage vom 2 und 3 Februar 1872
zu Ludwigshafen, in Gemeinschaft mit dem
Schiffer von dem Rheinpreußischen Mann-
heim wohnhaften Peter Heberer von Hedes-
heim, Andreas Schmitt von Dirlheim und Carl
Moriz Ziegler von Waldulm, dem Kaufmann Carl
Bachs von Ludwigshafen mit dessen gemeinschaftlichem
Magazine westlich Fabrikhof einem Lagerhaus,
dem Faustpfandbesitz verschaffenden aufgenommenen
Protokolle, und Hinweisung durch einen der
4½ Meter über dem Lande befindlichen Magazin-
fenster folgende Mangelserscheinungen:

a, ein Stück graue Cheviot Coupé von 47 Metern
- à 48 kr per Meter - im Anschlage von . . 37.36

b, ein Stück braunen Cheviot von 47 Metern
- à 48 kr per Meter - im Anschlage von . . 37.36

c, ein Stück schwarzen Tuchstoff von 46 Me-
tern - à 22 kr - im Anschlage von . . 20.32

d, ein Stück schwarz und weißgestreiften
Kleiderstoff von 38 Metern - zu 33 kr - im
Anschlage von . . . 20.54

e, 1 Stück dunkelgrünlichbraun Tuchwalzung
von 49 Metern - zu 27 kr - im Anschlage von 22.03

f, 1 Stück dunkelgrün zu 29 kr - im Anschlage von 23.41

g, 1 Stück braun und schwarzgestreiften Cheviot
Zeug von 36 Metern (zu 45 kr) - im Anschlage
von 27.-

- im Gesammtbetrage von hundertneun-
undachtzig Gulden zweiundzwanzig
Kreuzer . . . . . 189.22.

4, in der Anlage vom 3 und 4 Februar ds.

zehnhundertzwei und siebenzig in Ludwigshafen,
in Gemeinschaft mit dem vom Königreich
zu Mannheim wohnhaften Schiffer Peter
Heberer von Hedesheim und Andreas Schmitt
von Dirlheim dem selben Kaufmann Carl Bachs
von Ludwigshafen und dessen Magazine folgende
Mangelserscheinungen, als

a, zwölf Stück feine aggrafirte schwarze
Leinwand-Cravatten im Anschlage von 4 kr 3.18.—

b, drei Stück Hosenzeuge von 81 Metern im Anschlage
von 39.36

c, einer Stück blaudrillenen Hosenzeuges im Anschlage von 5.20

Im Gesammtbetrage von dreiundvierzig Gulden fünfund-
zwanzig Kreuzer 43.25

Ob bei diesem Abschlusse sub 4, der vom kgl.
Landgerichte gerügte in seinem thatsächlichen
Bedeutung aufgenommene entschuldigende
Umstand der Feuchtigkeit nicht genügend indicirt
erscheint, da nemlich der Entstehungsgrund der Verletzungen
in Berücksichtigung des Abschlusses schon Feuchtigkeit
nicht blos möglich sondern sogar wahrscheinlich von der ausgestellten Leiter und
durch Hineinreichen in das Magazinfenster schon
mitgebracht, oder wie dadurch in gewöhn-
lichen Weise zu Stande der Magazinsverwalter Schuldig-
sprechen sei, was selbst in dieser Begrenzung bestrittene
Ordonnanz abzuändern ist;

Ob ferners kraft sinnentsprechenden Anzuziehen des
Straf, Ob Conrad Hahn den in seinem ferneren zu
Lastenlegenden Abschluß zum Nachtheile des

Johannes Heß in Ludwigshafen, verübt in der Nacht vom 18. auf 19. Januar 1872 mit Einsteigen und Erbrechen, bezüglich dessen er den erhaltenen Theil genommen habe,

wie auch gegen Conrad Hahn keine hinreichenden Anzeichen der Verübung des bei Johannes Deutsch allda in derselben Nacht mit Einsteigen stattgefundenen Diebstahls vorliegen;

worauf denn auch in diesen beiden Beziehungen die Leibverhaftsordonnanz aufzuheben und die Freistellung des Verhafteten zu verordnen ist;

In Erwägung, daß hier die Beschuldigung gegen Barbara Härter, Ehefrau Hahn, wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei bezüglich der gegen ihren Ehemann bereits durch Verhaft festgestellten, wie auch der noch abzuurtheilenden Diebstähle keine zur Verweisung genügende Anzeichen bestehen, weshalb das diesfallsige Strafverfahren gänzlich einzustellen und die gegen diese Beschuldigte erlassene Leibverhaftsordonnanz aufzuheben ist;

In Erwägung, was nun die Qualification der gegen Conrad Hahn als gehörig begründet erachteten Diebstähle betrifft; –

daß No 1 – im Monat Dezember 1871, also unter der Herrschaft des Strafgesetzbuches von 1861 verübt – in Ermangelung eines nach diesem Gesetzbuche als erschwerend geltenden Umstandes, zufolge Art. 282 Ziff. 1 nur als Vergehen erscheint, bezüglich dessen wegen Zusammenflusses mit andern Diebstählen der Art. 84 Ziff. 1 vorerwähnten Gesetzbuches Anwendung findet, nicht aber jedoch mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, indem das ältere Gesetz in seiner Strafanwendung und dem in Art. 84 enthaltenen Grundsatze der Absorption – im Gegenhalte zu § 243 Ziff. 4 und § 74 des Reichsstrafgesetzbuches entschieden als das mildere erscheint;

Daß dagegen die sub No 2 u. 3 aufgeführten schweren Diebstähle unter die Strafanwendung des § 243 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches fallen, der unter No 4 aufgeführte aber als bloßes Vergehen unter die Bestimmung des § 242 ebendem.,

In Erwägung, daß für die Aburtheilung obiger vier Diebstähle nach Art. 61 Abs. 2 resp. Art. 56 Ziff. 3 lit. c des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, da bei dem Zusammenfluß derselben eine höhere Strafe als zehn Jahre Zuchthaus ausgesprochen werden könnte, die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet ist;

Daß ferner gegen Conrad Hahn Anklage zu erkennen, dessen Verweisung vor das Schwurgericht auszusprechen und das weitere Gesetzliche zu verfügen, insbesondere der Vollzug der Leibverhaftsordonnanz bezüglich der fraglichen vier Diebstähle, unter Beseitigung jedoch des erschwerenden Umstandes des Einsteigens bei No 4 anzuordnen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht, daß gegen Barbara Härter, 25 Jahre alt, Ehefrau des Conrad Hahn, Wagner von Albersweiler, weshalb auf den

hausschuh, Gemeinde Ludwigshafen, für Lieferung auf besagtem Hausschuhe verschuldet. - Beim fürgenommenen Augenschein bezüglich der Ausschuldigung gemerkt: Beschuldigter, sich bezüglich auf Vorkommnis, verbringen; habe dann, nun die Lieferungsfristverordnung d. Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 16 Januar ab, sein in Betreff dessen Lieferungsfristüberschreitung verordnet die Einstellung d. Schuldigen Verfahrens verfügend;

Habe gleichfalles besagte Lieferungsfristverordnung auf, gemäß sie die dem Conrad Hahn zu Lud. gehörigen Viehhäuser in der Nacht vom 18ten auf 19ten Januar 1872 zu Ludwigshafen bei Johannes Hofs und bei Johannes Deutsch zu Hangen Quadrat, und worauf das die Einstellung des Schuldigen Verfahrens verfügend, andraus bekannt, daß bezüglich dasse Viehhäuser gegen Hahn dann zurückweisung sinnreichende Lieferungsfristüberschreitung verbringen;

Habe weiters besagtem, daß gegen Conrad Hahn zu Ludwigshafen bestehenden Lieferungsfristverordnung durch unterlassene rechtzeitige Einreichung der aufgenommenen Pflanzen an gehörige bewegliche Pflanzen in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, angeeignet und dann auf geschafft habe.

1, in der Zeit vom 16ten bis 19ten Dezember 1871, auf dem Gutsbesitzer zu Ludwigshafen, wohnt, vom zur Lieferung daselbst befindlichen Gutsmagazin der Bahnhof-Restauration Nr. 4584

mit Abschneidung der Pflanzenstöcke dasse Magazin und Auffüllung des Magazinraumes durch Bretter zu Bruch von 86 Gutten zum Aufbewahrung der Lieferungsfristüberschreitung zu Ludwigshafen bei Frankenthal - und zwar in Gemeinschaft mit andern noch unbekannten Thätern;

2, in der Nacht vom 3ten auf 4ten Januar 1872 gemeinschaftlich mit den Schuldigen Conrad Hahn von dem Bezirksgericht Mannheim wegen Diebstahl Verurtheilten Peter Hebenstreit von Heddesheim und Andreas Schmitt von Dielheim, mit dem massiven Magazin der Eisenbahn-Bau-Gesellschaft zu Ludwigshafen, mittels Einbrechen in den massiven Theil der Gesellschaft und von da mittels durch ein in der Einfriedigung in einer Höhe von 3,50 Meter befindlichen Loches und Durchsteigen in den Bezirksgehörigen Magazin:

a, drei Sullan Ceylon-Kaffee im Werthe von fünfundvierzig Gulden	45.-
b, 25 Pfund Perlkaffee im Werthe von sechzig Gulden	60.-
c, einen Fischgitzüberzieher im Werthe von fünfundvierzig Gulden	36.-
d, an Schmuckwaren für acht und zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer	28.24
e, einen Quantität Zündhölzchen für zwei Gulden dreißig Kreuzer	2.30
Im Gesammtbetrage von zweihundert zwei und dreißig Gulden vierzig und fünfzig Kreuzer	232.54

3, in der Nacht vom 2ten auf 3ten Februar 1872 zu Ludwigshafen, im Gemeinschaft mit den Schuld-

= 169.22

wer dem Schwurgerichte zu Mannheim namentlich: die Pfarrer Heberer von Heddesheim, Andreas Schmitt von Dielheim und Carl Moriz Ziegler von Waldulm, den Kaufmann Carl Bach von Ludwigshafen mit diesen verschlossenen Anzeigen und theils hinterlassenen, theils zerbrochenen Kautschukstücken, welche in der nähe, umgraben Localität, und hinlänglich durch einen über 4 1/2 Meter über dem Boden befindlichen Anzeigen sichtbare folgende Waaren, als:

a, ein Stück grünschwarzen Cattunt von 47 Metern (à 48 kr per Meter) im Werthe von sieben und dreißig Gulden sechszehn und dreißig Kreuzer 37.36

b, ein Stück braunen Cattunt von 47 Metern (à 48 kr per Meter) im Werthe von sieben und dreißig Gulden, sechszehn und dreißig Kreuzer, zus. 37.36

c, ein Stück schwarzen Cannefas von 90 Metern (à 22 kr) im Werthe von zwanzig Gulden zwei und dreißig Kreuzer, 20.32

d, ein Stück schwarz und weißgestreiften Kleiderstoff von 38 Metern (zu 38 kr) im Werthe von zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer. 20.54

e, ein Stück blaugestreiften Baumwollzeug von 49 Metern (zu 27 kr) im Werthe von zwei und zwanzig Gulden drei Kreuzer 22.03

f, ein Stück Callico (zu 29 kr), im Werthe von drei und zwanzig Gulden vier und vierzig Kreuzer. 23.41

g, ein Stück braun und schwarz gestreifte Schürzung von 36 Metern (zu 15 kr) im Werthe von sieben und zwanzig Gulden . . 27.—

ein Gesammtwerthe von hundert neun und achtzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer 189.22

4, in der Nacht vom 3ten auf 4ten Februar 1872 in Ludwigshafen, an Gemeinschaft mit den von Schwurgerichte zu Mannheim besonders benannten Pfarrer Heberer von Heddesheim und Andreas Schmitt von Dielheim den selben Kaufmann Carl Bach von Ludwigshafen mittelst folgender Waaren, als:

a, 12 Stück feine appretirte schwarzseidene Leinwandcreas - im Werthe von dreihundert fünfzig Gulden 318.—

b, drei Stück Schürzung von 81 Metern im Werthe von neun und dreißig Gulden sechs und dreißig Kreuzer . . 39.36

c, 4 Stück blaukirschen Hosen im Werthe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer . 5.20

im Gesammtwerthe von dreihundert neun und fünfzig Gulden sechs und fünfzig Kreuzer. 359.56

bekannt, daß sie von den übrigen mit den Kautschuk- oder Gummiplatten versehenen Hosen Anklagezustand sind und wovon sie derselben zur theilweisen Abänderung von dem Schwurgerichte der Pfalz;

Verordnet, daß durch den Herrn Obersten Adjunkten alle die mit Anklagezustand versehenen und den Angeklagten mit Hosen nöthigen Kautschuk absichtlich zerstört werden.

Verordnet hinsichtlich übrigen waren die Kautschuk Platten, welche nicht zerstört werden können, in Beziehung auf No 4 jedoch mit der Modification, daß diese von den Angeklagten nach genommen werden können und Hinterlegung von Pfand bestätigt wird.

Verordnet endlich, daß der Angeklagte in den

wirne und 2 zwanzig Kunden und der ihm gemachten Zustellung von Verfügung und Ladungsschreiben in der bei dem kgl. Strafgerichte dahier beschriebenen Strafsache ordnungsmäßig nachgekommen worden sei.

Allen Obigen in Gemäßheit der hierher einschlagenden gesetzlichen Vorschriften – Art. 282 Ziff. 1 und Art. 84 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches von 1861, dann §§. 243 Ziff. 2, 242, 74, des Reichsstrafgesetzbuches Art. 56 Ziff. 3 lit. c. und Art. 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871 –, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gethan und beschlossen, wie Eingangs erwähnt.

v. Heumann

Fröhl (Mathilde) Heumann

Hanz

Feldt

Nr. 17

Sitzung vom 6. Februar 1873

13. 2. 73. -ggm.

der kgl. Appellationsgerichtsrath Hr. Ritz zu Zweibrücken als Beisitzer, kgl. Amtsrichter Hr. Heumann in Landau als Vorsitzender und Hr. Assessor Thoma in Landau als Beisitzer, Hr. Staatsanwalt Hr. Ritz, Hr. Gerichtsschreiber Feldt, Herr Heumann, Thoma, Ritz, Hr. Assessor Staatsanwalt, Feldt und der Unterzeichnete, Gerichtsschreiber Hr. Feldt nachstehende

Entscheidung

auf Hinblick der von dem kgl. Untersuchungsrichter dem kgl. Landgerichte Frankenthal – in der Anklage-

wegen gerichtlicher Untersuchung gegen

Jacob Trumpler,

31 Jahre alt, Bauersmann in Gerolsheim wohnhaft,

wegen Diebstahls beschuldigt.

Auf Requisition des kgl. Staatsanwalts Hasert in seinem Vortrage;

Hingesehen

1, das von demselben gestellte und schriftlich zu den Akten gegebene Anlangen also lautend:

„An das kgl. Landgericht Frankenthal.

„Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Jacob Trumpler, 31 Jahre alt, Bauersmann von Gerolsheim, wegen Diebstahls, insbesondere den Vorlegungsbefehl des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 30. Januar 1873;

„In Erwägung, daß genannter Jacob Trumpler dahier wohnhaft, daß der Vorladungsakte angeschuldigte Bauersmann Buchen in der Absicht sich rechtswidrig zuzueignen, hinweggenommen hat, nämlich

„I. aus der Abtheilung Nr. II des Forstbezirkes des II. Landwehr-Bataillons des kgl. 6. Infanterie-Regiments in der Pfalz-Baracken zu Salzbach an vier verschiedenen Tagen der Monate Juli und August 1872 zum Nachtheile des kgl. Militär-Aerars:

„1, drei Klafter buchene Militär-Küchen-Holzscheiter, diese mittelst Abfahrens auf einem Bauer'n Leiterwagen,

„die Abtheilung Nr. II von dem übrigen Forste trennt, also mittelst Ueberschreitens einer Holzabtheilungsgrenze

„2, fünf Klafter gleiche Holzscheiter, ebenfalls

„3, weitere Klafter derselben Sorte und endlich

4, fünf Pfund über rumeldeten Diebstahl;
II zum Nachtheile des Küfermeisters Heinrich Walter von Frankenthal am 21 November 1872 nächtlicher Weile zu Beindersheim aus dem Hause des Wirths Michael Kahn einen messingenen Pfannendeckel mit hölzernem Griffe an einem Strange;
Ein Verbrechen, durch welche Handlungen dasselbe begangen worden sei;
1, am 8ten Mai 1860 durch das kgl. Bezirksgericht zweibrücken zu Frankenthal zu einem Monat Gefängniß verurtheilt,
2, am 7 August 1868 durch das königliche Kreisgericht zu Speyer in Lichtsachen zu 36 Tagen Arrest,
welche Strafen vollstreckt sind;
Vergehen des §§. 242, 243 Ziff 2. 244. 245, 74 des Strafgesetzbuches Art. 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes, Gesetzbuch vom Jahre 231 der Strafgerichtsordnung.
Akten des Gutachtens:
Befindet sich das Aktenstück gegen den Leibesbeschuldigten wegen des Einzelrichters selbstständigen Verbrechens Diebstahls zu Nachtheile, Beschädigung, Verletzung und Körperverletzung, Beschädigung und Raubes.
Zweibrücken den 6 Februar 1873.
Hy Besset, kgl. Amtsanwalt."
2, den Leibesbeschuldigten Verordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30 Januar 1873 eröffnet:
Leibesbeschuldigte Ordonanz
des kgl. bayer. Bezirksgerichts Frankenthal, vom Amtsanwalt in seiner Anklageschrift vom Januar 1873, in Anwendung des Art. 127 der Strafgerichtsordnung, anzuhängen wegen:
Diebstahl, Raub, für den nicht erkannten Einbruch, Hausfriedensbruch, Raub, Einbruchsdiebstahl und Betrugs, Besset, Raub und Großholz Untersuchungsrichter;
Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten ergeben:
I Jacob Trumpler, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe und Besitz, Soldat der 8ten Infanterie Regiments Prinz Leopold, beschuldigt;
1, des Diebstahls von drei Pfund Blei an Mobiliar,
Schaden im Werthe von 16 Gulden 36 Kreuzer
2, des Diebstahls von fünf Pfund Hasen von dem nämlichen Dache, im Werthe von 27 Gulden 35 Kreuzer;
3, des Diebstahls von neun Pfund Hasen desselben Art, im Werthe von 22 Gulden 04 Kreuzer,
4, des Diebstahls von fünf Pfund Hasen von demselben Dache im Werthe von 27 Gulden 35 Kreuzer;
Diese neun Diebstähle sämmtlich vom 61 zum Nachtheile der kgl. Bürgermeisterei zu Speyer verübt,
Lager, Schein in gutachtlichen Hauptsitzungen in der Zeitung Abend Zuhörer gegen Hadrian 1872 in der Abendsitzung nachkommen des II Bataillons der kgl. 6 Infanterie-Regiments und nach dem Spruche der Geschworenen zu Zweibrücken und zwar der erste Diebstahl mittels Einbruches und Einsteigens, die übrigen drei unter Benützung des beim ersten Diebstahle benützten Einbruches;
5, des Diebstahls von welchem Pfund Hasen von einem Dache im Werthe sieben Gulden zum Nachtheile des Maisenbesitzers Heinrich Walter von Frankenthal, verübt am Abend des 2 November 1872 zu Beindersheim auf der Straße vor der

- Wirthschaft d. Wolfsmühle Hesse;
- alten vorräthigen Bierfässer im verschlossenen
- Wirthskeller Hesse im Brauereigebäude Bogen,
- gner;
- II. Friedrich Mahle 43 Jahre alt, Wirth in Hasse-
- mühlesheim wohnhaft, beschuldigt der Hehlerei
- in Bezug auf die sub No. 4 oben verzeichneten Mahl-
- stuhl einen Pferdekarren im Werthe von sieben Gulden
- durch Verkaufen, obwohl derselbe oder der Um-
- stand der nahe annehmen musste, dass sie muthmaß einer
- strafbaren Handlung erlangt war, worüber am
- Verhandlungstage vom 2ten November 1872,
- Aufschlussertheilung des Beschuldigten selbst in seiner
- Vernehmung, so wie auf Anordnung d. Herzoglichen
- Landesregierung hies. Kammerbehörde vom 29 Ja-
- nuar 1873,
- Aufgeschlossen und Erwägung, und
- In Erwägung, dass nun die durch den hies.
- Untersuchungsrichter geführten Verhandlungen
- I. der Beschuldigte Franz Hesse seine eigene Hand-
- lungsweise vollständig in Abrede stellt, die ihm zur Last
- gelegten Thatsachen von sich ablehnt, dagegen
- in der Absicht sich dieselben recht wirksam zu ver-
- theidigen, vorgebracht hat, dass er nur Bier
- zu heben und zwar,
- 1, drei Fuder blaue Bierfässer im Werthe
- von 16 Gulden 33 Kreuzer;
- 2, fünf Fuder Fässer von dem nämlichen Stoff
- im Werthe von 27 Gulden 35 Kreuzer;
- 3, neun Fuder Fässer von demselben Stoff im
- Werthe von 22 Gulden 04 Kreuzer,
- 4, fünf Fuder Fässer von dem nämlichen Stoff
- werth 27 Gulden fünf und dreißig Kreuzer;
- diese Bierfässer erwähnt zum Aufbewahren des Kgl.
- Militärbiers und zu vier verschiedenen Zeiten in der
- Zeit vom Monat Juli bis gegen Ende Januar 1872
- in den Mannschaftskammern der II. Bataillone des Kgl
- 8ten Infanterie Regiments auf dem Bahnhofe der Pfalz-
- bahnen zu Sulzbach;
- 5, einen mallenen Pferde Wagen von mittlerer Größe
- Farbe mit braunen Streifen im Werthe von
- sieben Gulden zum Aufbewahren des Gerstenbieres
- Heinrich Walter in Frankenthal, erwähnt am Abend
- des 2ten November 1872 zu Landau heim auf der
- Strasse von der Wirthschaft d. Wolfsmühle Hahn;
- In Erwägung, dass der vernommene Mannschafts-
- kammer einen vollständigen Abschluss und
- verschlossenen Raum bildet und dass der unter No. 1
- bezeichnete Diebstahl nur dadurch verübt werden
- sein kann, dass der Beschuldigte von dem Lattier-
- boden der über dieser Kammer befindlichen
- abgetrennt ein Brett gewaltsam losgesprengt und
- durch die also verursachte Oeffnung 3 Meter tief
- in die Mannschaftskammer hinabstieg, dass
- endlich als offenkundige Thatsache angesehen werden
- kann, dass der Beschuldigte sowohl, jedoch ohne
- weiteren Grund, dass der Beschuldigte sowohl beim
- ersten Diebstahle als auch bei Verübung der sub No. 2
- bis 4 aufgeführten weiteren Diebstähle benützt
- hatte, um in die Mannschaftskammer von der
- zwischeneingebrochenen Oeffnung 3 Meter tief
- steigen zu müssen, weil er Zutritt kaum zu dem Raum,

marlande der vor Ausführung eines Gebäudes be-
merkte Hinterthür eines Hinterhauses mit Thüre der
Hofseite Durchfall;

In Erwägung, daß sich für die vom Landwehr-
dienstpflichtigen Trumpler auf vorstehende Landwehrdienstbefreiungsgesuche:

a, wegen Führung blauer Militärbeinkleider, am Werktage von 11 Gulden 8 Kreuzer zum Ausschlusse des Bezirks-
bezirke Militärdienst mittelst Hinterlegung einer Ersatzsumme nach dem Beschlusse der Kreisversammlung zu Holzbach in der Höhe von 25 Gulden
vom 26ten Oktober 1872 und

b, wegen Verrichtung von Werktagsarbeiten am Werktage von
zehn Gulden zum Ausschlusse des Gebrauchs
seines Hauses von Frankenthal, wovon Abzug zu
machen ist am Abend des 22. November 1872,
keine genügende Berücksichtigung vorgetragen
den Landwehrdienstpflichtigen oder anderen Personen ge-
geben haben, daß der Beschluß in dieser Rich-
tung einzustellen ist;

In Erwägung, daß den Landwehrdienstpflichtigen
gegen Abtheilung wegen Dienstbefreiung gesetzlich beschritten
werden, nämlich:

1, am 8ten Mai 1869 durch den Bezirksausschuß
zu Frankenthal zu einem Monat Haftung,
und, wiederholt vom 17 desselben Monats, und
2. am 7ten August 1868 durch seinen zweiten Einspruchs-
kommissionen in Vollzug zu setzend Verhaftung
Tagen Arrest, wiederholt vom 9ten August 1868 an;

daß daher der Landwehrdienstpflichtigen zur Land-
wehrdienstbefreiungsgesuche in Gemäßheit §§. 243

und 244 des Wehrgesetzes und Art.
57 und 61 der Vollzugs-Gesetze vom 30. März,
zurückzuweisen;

In Erwägung, daß
der Militärpflichtige Friedrich Madlezü-
reichend Grund besteht anzunehmen von den Be-
fürchtigten Trumpler am Abend des 22 Novem-
ber 1872 zu Gerstenriedesheim in dem Gasthause,
seiner Wohnung gehörigen Wirthschaftslokale mit
der Absicht, um sich gesetzlos zu machen,
selbe durch einen vollendeten Thatbestand,
Handlung, mittelst der mit Gefahr
Handlung verbunden war, seine Wehrpflicht
ungültig zu haben, derselbe diese mit
Gefahren in Gemäßheit des §. 259 des Wehrg.
Strafgesetzes und Art. 189 Ziffer 3 des Vollzugsge-
setzes vor den Bezirk Amt zuständig Frankenthal zur
Aburtheilung zu verweisen ist.

Auf Grund des Art. 133 und 134 des Strafverfahrens-
gesetzbuchs.

Aus diesen Gründen

Gestützt den Landwehrdienstpflichtigen Jacob Trumpler 30 Jahre alt,
ledigen Bierbrauers und Wirthes des Bezirks Bezirke.
Bezirksamts Bezirksamt 1,60 Meter groß, Haare
und Augenbrauen blond, Stirne hoch, Augen braun,
Mund gewöhnlich, Nase gerade, Kinn rund, Gesicht
rund, Farbe gesund, Haut dicken Haarwuchs
und Narben, Körperbau untersetzt,

hier einstweilen beanzeigt:

1, die Verhaftung von drei Paar blauen Militär-
beinkleidern im Werthe von 16 Gulden 33 Kreuzer,

2, den Diebstahl von fünf Stück Heuen von dem
nämlichen Bauern, macht 27 Gulden fünf Kreuzer,
3, den Diebstahl von vier Stück Heuen von dem
selben Bauern im Werthe von 22 Gulden 4 Kreuzer,
4, den Diebstahl von fünf Stück Heuen von dem nämlichen Bauern, macht 27 Gulden 30 Kreuzer.

Diese Diebstähle sämmtlich verübt zum Nachtheile des kgl. bayer. Militärärars um mehr als zehn,
von Lugau, selbst in gefahrdrohender Kriegszeit
in der Zeit von Monat Juli bis gegen Ende
August 1872 in der Anklageschrift vom 22. Oktober
Central-Bezirks des kgl. 6. Infanterie-Regiments Prinz
von Preußen des Deutschen Reichs zu Ludwigsburg und
zwar der sub No. 1 bezeichnete Diebstahl mittels Ein-
bruches mittels Nachschlüssel;

5, den Diebstahl einer mehreren Pferden
von verschiedenen Bauern im Werthe von 70 Gulden
zum Nachtheile des Bauern Heinrich
Walter von Frankenthal, begangen am 2. Novem-
ber 1872 zu Laimbachheim auf der Oberpfalz oder
der Wirthschaft des Michael Hahn.

Alle diese mehrfachen fünf Diebstähle im wieder-
holten Rückfalle, im Rückfallszeitraume verübt;

Schließlich diese Landesgesetz-Ordonnanz gegen
den Beschuldigten Jacob Trumpler, unverehrlicht
alt, die Untersuchungsakten nebst seinem
Vorgutachten der Untersuchungsrichter
und diese Ordonnanz dem kgl. Advokat-Fiscal-
Amte für die Pfalz zu Zweibrücken mit-
getheilt worden;

8.

sowie über den genannten Beschuldigten Trumpler
Haftbefehl ausgefertigt und in den Vollzug gesetzt
worden, welcher auch der kgl. Appella-
tionsgerichts-Präsidialbehörde für die Pfalz zu Zweibrücken
bekannt gemacht wird;

Haftbefehl gegen den Friedrich Wedle, 43 Jahre
alt, Wirth in Gaulsheim, wohnhaft für
seinen Fernbleiben von der Hauptverhandlung der Haftsache in
Lugau und die über sich verhängte Haftstrafe
durch Flucht sich entzogen, obwohl er rechtzeitig
von seiner Vorladung Kenntniß erhalten
war, seinem Vorstand selbe am 2. November
1872 und dessen Ausbleiben genügende Entschuldigung
vorliegt, kgl. Landgerichts Frankenthal.

Beschlossen im Anhängen die Herstellung
des Protokolls.

Also beschlossen wie oben
Gez. Kreisel Hoenes, Rosert, Grobholz".

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Sache-
und

In Erwägung, daß sich nach der bisher von Amts-
wegen vorgenommenen Untersuchung Verdachtsgründe
ergeben haben, welche mit hinreichender
Deutlichkeit dafür sprechen, daß der Beschuldigte
Jacob Trumpler, 31 Jahre alt, Maurer, von
Gerolsheim, verschiedene fremde, bewegliche
Sachen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung
den betreffenden Eigenthümer wegzunehmen
und schmälern gestohlen habe, nämlich:

I. am 2. November 1872 zum Nachtheile des
Landwirths Heinrich Walter von Frankenthal

auf der Oberamtei zu Beinderscheim vor dem Hause
des Wirthes Michael Mathes daselbst, einem zwei-
gemein wollenen Pferdedecken mit bunt einem Rand
um Rand, von Wolle oder feiner Farbe;
II. von einer weissen Leinen der Monat
Leinen und Lüg und 1872 zum Aufschnitt des Adolf Lüg
Barnes mit der Identitätsbezeichnung der II Zeichen
lens der 17 kgl. Zuchthäuser vergrünnten in der
Polizeikammer zu Salzbach:
1, drei Paar blauen Militärtüchern und zwar
mittelst gewöhnlichen Abschneide einer —
Leder Rock und dem übrigen Kammer befindlichen
Leder Uniform, alle mit Roth Hebraschnaier
Leder Knöpfen;
2, fünf Paar weisse Hosen;
3, vier Paar derselben Socke, und
4, fünf Paar ebenmals von derselben Farbe.

In Erwägung, daß nach den Akten der Unter-
suchung ferner hervorgeht, daß der Beschuldigte
in seinen Gebrechen wie Verhalt im Laufe gerich-
lich bestraft wurde, nämlich:
1, am 8 Mai 1860 durch das kgl. Zuchtpolizei gericht
Frankenthal zu seiner Strafe Gefängniss, und
2, am 7 August 1868 durch seine grösste Kriegs
commission in Salzbach zu sechs und dreissig
Tagen Arrest, welche beide Strafen er gehörig
verbüsst hat.

Daß somit Wiederholung dieser beiden Verbre-
chen die Anwendung obiger Strafbestimmungen nach keine
zehn Jahre ausschliessen sind;

In Erwägung, daß nach diesen kurzen gedrängten

Andeutungen der Gesetzbestimmungen im vorliegen-
den Falle sich ergeben: gemäss §. 244 u. 245 des Reichsstrafgesetz-
buches einen schweren und mehreren einfachen Rückfall e-
inen wiederholten Rückfall handelt, welche Verbrechen bil-
den und zugleich als mehrere selbständige Handlungen
sich darstellen, welche gefolge §. 74 des Reichsstrafge-
setzbuches durch eine im Maximum bis zu 15 Jahren stei-
gende Zuchthausstrafe verpönt sind und wovon
zufolge Art. 56 Ziff. 3 und 261 des Strafprozessgesetz-
buches Zuständigkeit der Polizeikammer zu erken-
nen habe;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte gegen-
den Inhalt der Anklageakte geständig und dieselben
zur Schuldigen gesetz einfachen Thatbestand
und das Strafmass des Gesetzes zu erkennen
ist wird der vorstehende Ausspruch zu gründen
ist.

Auf diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des kgl. Appella-
tionsgerichts, bestehend aus dem Landgerichtsrath Jacob
Trumpler, 31 Jahre alt, dienstlich von Germersheim,
Anklage dessen Gutachten, und beizuziehen aus den
beamtlichen Gegenständen in der Absicht vorgeschrie-
ben zur Einigung und im vorliegenden Falle
gehörig zu finden, nämlich:
I. am 2 November 1872 zum Aufschnitt des Adolf
Heinrich Walter von Frankenthal auf der Verhaft
zu Beinderscheim vor dem Hause des Wirthes Mathes
Hahn daselbst, einen zweifarbenen wollenen Pferdedecken
mit bunten Streifen am Rande, von Wolle von feiner
Farbe;

II. wegen eines gegen den Musketier Lutz
und Genossen 1872 zum Ausschusse der Militär-Kammer
und über Mordsache gegen Musketier Lutz II. Bataillons 6ten
VI. kgl. Infanterieregiments Nr. 16 in der Hauptverhandlung
zu Saarlouis:

1, drei Paar blaue Militärtuchhosen und graue mit
halbseidenen gestickten Absetzung und einer Seitentasche und
dem über jeder Hosentasche befindlichen Seitenschlitze
versehene; alles mit Hosenträgern und Knöpfen,
2, fünf Paar gleiche Hosen,
3, drei Paar derselben Sorte und
4, fünf Paar abgenutzte von derselben Sorte,

Demnach Behufs Verabfolgung der Asservaten zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankenthal,

Verordnet, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt gegen Lutz Hildebrand wegen Diebstahls Anklage erhoben und der von der Anklagekammer des kgl. Landgerichts zu Frankenthal unterm 30. Januar 1873 erlassene Anklagebeschluß seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Ferner, daß dem Beschuldigten der gegenwärtige Beschluß sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und derselbe zu der 24 Stunden nach Zustellung anberaumten Sitzung des Gerichts zu Erscheinen aufgefordert werden soll.

Alles auf Grund der citirten eingeschalteten Gesetzesstellen, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozeßordnung.

Also gethan und beschlossen in Kaiserslautern

v. Heinemann

Scholl Molitor Hermann Hoffmann Feldt

14.2.73 [illegible]

Nr. 18

Sitzung vom 6. Februar 1873

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
als Anklagekammer nahm und fand vor
sammelt vor sich in der Sitzung vom sechsten Februar
vier und siebenzig; wegegen waren v. Haeseler
Präsident, Mallmann, Scholl, Bereiter Thoma, Ritter, Zoeller
Oberstaatsanwalt, Feldt, welcher Anklageschrift folgenden Inhalt nahm.

Auf Ansuchen des von dem kgl. Untersuchungsrichter der Strafkammer Frankenthal vom Anklagegerichtsbeschlusse Untersuchung führen

Victor Lecka,

34 Jahre alt, Maurer von Schauernheim, Canton Frankenthal

wegen Diebstahls

Auf Anordnung des kgl. Oberstaatsanwalts Zoeller
in seinem Amte ist:

Hervorgehen und besonders:

1, daß von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge nicht abgestanden.

" der kgl. Oberstaatsanwalt

Auf Ansuchen der Untersuchungsakten gegen Victor Lecka 34 Jahre alt, Maurer von Schauernheim wegen Diebstahls im Rückfalle im Zusammentreffen mit mehreren Vergehen

Auf Antrag der Strafkammer nachgenannten des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 31. Dezember 1872 nebst dem gegen genannten Victor Lecka erlassenen Haftbefehle;

In Erwägung, daß aus den beigebrachten der gegebenen Untersuchung gegenwärtigen Beweise

gründe dafür anzuführen, daß der Landschöldzahlpflichtige Peter Zech

1, am 15ten November zweigen Uhr Nachmittags
Bürg und 2 Uhr zu Bökel mit dem Gerichtszeuge der
Pfändung des Ackerers Georg Friedrich Hauck wegen
in einem Theile zu seiner Feldscheune zu Bökel
im Betrage von etwa fünf Gulden in der Absicht
vorgenommen hat, sich derselben widerrechtlich zu
bemächtigen;

2, am denselben Tage Nachmittags zwischen 3 und 4
Uhr zu Offenheim den Polizeidiener Johann Haas
wegen, weil derselbe ihn am Aufhängen des Wirthshauses
gehindert hat das Pfändungslocal zu
verschließen hatte, auf dem Wege dahin und
in dem Pfändungslocale selbst mit der
Pfändungsmarke, Flintenlauf, Hahnenfeder
und der Pfändungsurkunde, welche Beleidigung der gemeldete
Polizeidiener amtshandlig Verrichtung genommen
hat;

3. bei derselben Gelegenheit den Polizeidiener Johann
Haas, welcher mit rechtmäßiger Vollstreckung einer
gerichtlichen Verfügung beauftragt und zu diesem
Zwecke durch seine dienstliche Stellung zur Vollstreckung
der Gesetze berufen war, in der rechtmäßigen Ausübung
seiner Amtes durch Widersetzung mit Gewalt
in der Weise Widerstand geleistet hat, daß er
ihn bei seiner Pfändung in das Pfändungslocal
zu Offenheim mußte nicht eher verlassen wollte,
wenn er nicht das Pfändungsmarke, so habe der Poli-
zeidiener keinen drei Tage mehr, wie stehe ihr
Recht;

4, am denselben fünfzehnten November zwischen
sechs Abends gegen 7 Uhr zu Mittelhausen den vorgenannten
den Polizeidiener Johann Haas, weil dieser ihn an der
kgl. Gendarmerie alda abhaften, also während der
rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Schläge
hat angegriffen hat, daß der ihn gewaltsam zu stehen und
ihn seinen Dienstwerke zu weisen;

5, am dem vorgenannten 15ten November zwischen
sechs zu Bökel und Offenheim Nachmittags zwischen
4 und 4 Uhr an mehreren Häusern geschrieben hat,

In Contumaz, daß der gegen den Landschöldzahlpflichtigen Beschuldigten
Strafverfügung sub No 1 vom [illegible] Dach,
Gesetz gemäß §. 242 des Reichs-Strafgesetzbuches bildet, welcher
jedoch, daß der Landschöldzahlpflichtige wegen Widerstandes
die Strafen verübt hat, nämlich

a, auf Grund Erkenntnis vom 9ten Juni 1864
durch das kgl. Polizeigericht zu Neustadt und darüber
vom 11ten Juni 1864 pc;

b, während einzig Tage Haft gemäß Verfügung
der gerichtlichen Untersuchungscommission zu Offenbach vom
15 November 1866, verbüßt vom 16 November
desselben Jahres an;

c, ein und zwanzig Tage Haft gemäß Verfügung
des kgl. Polizeigerichts in Ludwigshafen, verbüßt vom
25ten September ab hin;

d, eine Woche Haft gemäß Verfügung des großherzoglich badischen Amtsgerichts in Lahr vom 4 Oktober
1872 verbüßt im Amtsgefängnisse daselbst,

in Gemäßheit der §§. 244 u. 245 des Reichs-Strafgesetzbuches
sich als Vorbestrafter darstellt, welche Umstände eine Geld-
strafe bis zu zehn Thalern begründet,

- dass die sub Nr. 2 bezeichnete Handlung mit der
- Androhung der Entlassung im Sinne des §. 185
- des Berufsbeschäftigungsgesetzes rechtswidrig und die sub Nr. 3 & 4
- verzeichneten Handlungen die Merkmale des §.
- §. 113 (bei dem versuchten Vorgehen zu 3.) bezw.
- die sub Nr. 4 aufgeführte Handlung aber die des
- §. 361 Nr. 4 (bei dem strafbaren Hausiergewerbe) des Delikts
- bildet,
- dass ferner, da bei der verübten Vornahme der
- Amtshandlung mit den sub Nr. 2 & 4 bezeichneten Vorgängen in eine Art Zusammentreffen,
- dass nach §. 74 des Reichsstrafgesetzes nur die
- Strafe wegen eines Deliktes in Anwendung gebracht
- werden müsste, die Gemeinschaft
- Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1877 die
- schwerere peinliche Zuständigkeit Platz greift,
- Auf Grund der ausgesprochenen Rechtsverletzung und
- der Art. 231 ff. der Strafprozessordnung

Recht erkannt:

Gestellte die Entscheidung der Entlassungskammer gegen Peter
Zach aufgehoben, wogegen die vorbezeichneten Handlungen Entlassung erkannt und der
selben zur Strafbaren Abwendung vor das Schwurgericht zu verweisen, jedoch die Fortsetzung wie
Antragsgericht und der Vollzug des Urtheiles
Entlassungsbeschlusses unter entsprechender Rückstellung desselben zu unterbleiben

Zweibrücken den 5. Februar 1873.

Kgl. Zweibr. Kreisappellationsgericht.

Kgl. Zweibr. Kreisappellationsgericht.

2. die Entlassungsverfügung des Kgl. Landgerichts
zu Frankenthal vom 31. Januar 1872 wie folgt lautend:

Entlassungsverfügung.

des Kgl. Bayer. Landgerichts Frankenthal, worin
mittelst seiner Verfügung vom 31. Januar 1872,
die Genehmigung des Art. 127 der Strafprozessordnung
gegen den Gendarmerie-Brigadier Peter Zach bei der Königlichen
Regierung der Pfalz, Kammer des Innern,
Rath der Königlichen Landwehrbezirks-
für den Bezirk Frankenthal, Referendar Bayer,
Rath- und Landrath, Stellvertreter des Vorsitzenden,
durch Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Peter Zach 34 Jahre alt, Gendarm in Schauernheim
wegen, beschlossen:

1. der Gendarmerie-Brigadier Peter Zach,
Mannheim, im Monate vor etwa fünf Wochen zum
Nachtheile des Adjunkten Georg Friedrich Hauck in
Böhl, wegen Widerstandes in mindergefährlichen Rückfalles am
14. November 1872

2. der Entlassung des Polizeidieners Johann Adam Haas
von Asperheim während seiner Untersuchungshaft
sowie der Entlassung desselben mit Anzeige seiner
Verbrechens, wegen Diebstahls zu Asperheim am nämlichen
Tage;

3. des Gendarmerie-Angriffs auf den genannten Polizeidiener Haas, während der vorschriftsmäßigen Ausübung
seiner Dienst-Handlung, wegen Mißhandlung zu Mußbach
am nämlichen Tage;

4. des Diebstahls in Landau und in der Pfalz in der
Zeit vom 13. bis 14. Oktober 1872 begangen;

Auf Einsendung der Akten an die Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Zwecke der Einleitung des gesetzlichen Verfahrens.

Als gefertigte Beamte fügen

In Fortsetzung des uns von dem kgl. Amtsgerichte Bruchsal unterm 31ten Dezember v. J. Nr. 16,999 zugekommenen Requisitoriums vernahmen wir den heute Vormittag 10 Uhr auf dem Rathhause dahier erschienenen Landwirth Jacob Renner von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, Königreich Württemberg, 45 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, Vater von 3 ehelichen Kindern, welcher auf Befragen angab:

Er sei mit dem Landwirth Jacob Renner, welcher in Bönnigheim wohne, nicht verwandt, auch nicht verschwägert, stehe auch mit ihm in keinem Dienstverhältnisse.

von Ab[illegible] „Leitblen am [illegible] Leiter" bestimmte
und mindestens mit Leidstrafen bedroht;

das hinein der Halbschuh und der Landwehrmann der
genannten Polizeidiener während der Ausübung seiner Dienst-
obliegenheiten (§. 185 des Reichs-Strafgesetzbuchs) sowie der Beleidigung (243 ebda.) gegen-
wärtig, welche zu meiner Bezeichnung, welche alternativ mit Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bedroht sind, Gefängnisstrafe in möglichster Verbindung gestellt werden ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte seine gesetzliche
Pflicht indem er sich weigerte, mündlicher Folge dem an ihn
Polizeidiener Haas bei Ausübung seiner Ablieferung
an die hies. Gendarmerie in Mutterstadt seine genau
seine angezeigte und demselben über den Vorfall gege-
benen mit seinen Pflichten von 30 Kreuzer verabfolgt
gehalten, daß sich zwar der Halbschuh wissen
Gesetzlichen Eingriffe auf Haas mißhandelt,
entsprechen Beleidigung schuldig [illegible], sowie der
durch §. 113. des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Gefängniß-
strafe oder Geldbuße bedrohten Widerstand auf ab-
gesetzlich derjenigen einer amtlichen Aufforderung,
die ihm gesetzlich war, da Letzterer nur der ge-
fälligen, nicht amtlichen Pflicht Schaden der Action des
Beschuldigten war;

In Erwägung, daß der Beschuldigte auch der
Leistung gesetzlich obliegt verletzt, indem
er zu Verschiedenen Malen auf seinem Gesuch,
Leistung mit dem Gesetz nicht zu Carlsruhe
bei Zweck seiner Verhaftung, und sich
vom 13 bis 15 Oktober als in London und in

der Pfalz seinem Aufenthalt sich der Leistung
entzogen hatte;

In Erwägung, daß bei Zusammentreffen
der oben erwähnten Handlungen in Gemäßheit
des Art. 61 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches der Be-
schuldigte eine Freiheitsstrafe von mehreren
Tagen zu erkennen verwirkt hat und
daher die gesetzmäßige Ermäßigung ange-
wendet werden;

daß nun daß nach die Kostenfrage der gegen
den Beschuldigten ausgesprochene Entscheidung
sich gesetzmäßig rechtfertigt;

Auf Grund der Art. 133 und 134 des Criminal-
gesetzbuches

Verkündet den Gerichtsdiener

Beklagte, den [illegible] Zeche, ledigen Maurer von
Schauenheim 34 Jahre alt, 1,67 Meter groß, braun
und hochgewölbter Stirne, Augenbrauen, Augen
braun, Nase hoch, Mund gewöhnlich, Kinn und
Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau kräf-
tig, Haut dunkelbraun von Statur gut, für
hier wohnend Angeklagt:

1, der Widerstand gegen den Polizeidiener in Ausübung
seines Berufes von einem Gelde zum Nachtheile
des Polizeidiener Georg Friedrich Hauch in Böhl, als
da in einem gesetzlichen Rückfalle, nämlich am Tage,
begangen worden, verübt am 15 November 1872;

2, der Beleidigung des Polizeidieners Johannes
Haas von Assenheim, während dessen Ausübung,
übung, sowie Verletzung desselben mit Körperung
am Nachtheile, [illegible] in Assenheim am

Verbrechens, Vergehens und Übertretungen;
3, des Gastwirthes Augustin Hauß, wegen
wiederrechtmäßiger Ausübung gewerblichen Betriebes,
mittelst einer Anzeige, zu Muttenstadt an dem
selben Tage, amtlich
4, des Taglöhners Andreas Hauß, wegen Ver-
nachlässigung, begangen in der Zeit vom
13ten bis 15. Oktober 1872.

Behufs dieser Voruntersuchung ersuche
den Untersuchungsrichter Koch,

Vorerst, sich die Untersuchungsakten mit
einem Vorgutachten des Gendarmerie-Postens
und dieser Ordonnanz durch Abgesandten
mittelst Fuhre die Pfalz in Zweibrücken zugestellt
werden;

Je nachdem der genannte Untersuchungsrichter Vorgutachten
vorgutachten und die Einholung gutachtlicher Aussagen,
Protokolle, amtliche Expeditionen,
wie sonst die Pfalz zu Zweibrücken es bestimmen
wird.

Vorerst nun Uebrigens die Herstellung des
Vorgutachtens.

Also beschlossen wie oben.

Gez. Fuhr, Hoenes, Lorbert Hochholz. T

In Erwägung, daß durch die von Amtswegen
gepflogenen Untersuchungen sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer
Belastung die Person, daß der Untersuchungsgefangene
Koch 34 Jahre alt, Maurer in Pleisweinheim wohn-
haft:

1, am 15 November 1872 Nachmittags zwischen

zwei bis drei Uhr auf dem offenen Heimwege der
Wohnung des Lehrers Georg Friedrich Hauck von
Bühl einen diesem gehörigen alten grauen Feldstein
umgestoßen, welcher seinem ursprünglichen, in der Absicht
offenbarer Zerstörung vorgenommenen Standpunkt
getroffen hat;

2, am nämlichen Tage Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr
zu Asenheim den Polizeidiener Johann Haas wegen,
welcher ihn auf Befehl des dortigen Bürgermeisters
in der Trunkenheitsarrestlokalität gebracht hatte, auf
dem Wege dahin und in dem Arrestlokale selbst mit
den Schimpfworten: „Lattelmann, Hungaleidener" be-
leidigt hat;

3, bei derselben Gelegenheit den genannten Polizeidiener
Haas, welcher zur Vollstreckung des Gebrauches
bürgermeisterlichen Befehles durch seine dienst-
liche Stellung zur Vollstreckung des Befehles berufen war,
in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes durch
Gewaltthätigkeit und durch Bedrohung mit Gewalt verhindert
Widerstand geleistet hat, daß er bei seiner Verbringung
nach dem Arrestlokale in Asenheim denselben,
dessen er sich zu versichern hatte, so mit Fußtritten
und die Brust gegeben und mißhandelt zu haben
hat, wenn er nicht der Ehrenmann selber wäre, so
zu sein kann drei Jahre wäre; zu strafen
wäre;

4, am darauffolgenden Tage seinem Abendessen haben
sich zu Muttenstadt verschiedene Gendarmerie-Posten
Haas, welcher sich um die dasige Gendarmerie da-
selbst aufhielt, in wahrend ruhestörender
Ausübung dessen Amtes durch Widersetzlichkeiten

T Ausfertigung der Akten und Vorgutachtens Anordnung gebilligt.
v. Frenzmann
Molitor
Berum
Hoenes
Koch

[illegal] [illegal] [illegal] [

Festsetzung abzuändern, im bejahenden
Falle zu bestätigen, dabei zufolge der citirten
Gesetzes-Stellen §§ 242. 244. 245, 185, 194, 113, 74,
361 Nr. 4 des Reichs-Strafgesetzbuches, Art. 6 Abs. 1 und
Einführung am 1. Oct. 1863 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 26.
September 1871 die Abänderung der kgl. Bezirks-
gerichts des Pfalz, unter Feststellung nachstehender
Thatsachen und der zweiten Gesetze zu wen-
den war.

Aus diesen Gründen

weicht der Antragsteller nur darin von der kgl. Appellation
gerichts, daß gegen den Beschuldigten Peter Zech,
einstehen derselbe, wie oben erwähnt, zu
Landau schon einmal wegen Diebstahls
zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden
ist, diese Strafen nicht nachträglich zu ver-
kennen anzuordnen sind.

Denn am 15. November 1872 Nachmittags kurz nach
2 Uhr und dem offenen Hausflur des Wirth-
schaftslokales des Georg Friedrich Hauch zu Böbl
nämlich diesem gehörigen alten grünen
Kalbsleder-Portemonnaie im Werthe von etwa fünf
Gulden, in der Absicht rechtswidriger Zueig-
nung wegzunehmen und sonst gestohlen zu
haben;

2. am nämlichen Tage Nachmittags zwischen
drei und vier Uhr zu Offenbach den Polizei-
diener Johann Haas von da, welcher ihn
auf Befehl des dortigen Bürgermeisters
in das Ortsarrestlokal zu verbringen
hatte, auf dem Wege dahin und in dem Ar-

restlokale mit den Worten: „Lotterbuben, Hungerleider, Spitzbuben“
zu beleidigen, derselbe in Folge dessen
zu Haas, um ihn in Verhaft zu nehmen
und durch seine thatsächliche Handlung zu Voll-
ziehung der Gesetze berufen war, in der recht-
mäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt-
anwendung und durch Androhung mit Gewalt
der Art Widerstand geleistet zu haben, daß seine
Verbringung nach dem Arrestlokale in
Offenbach unmöglich war, derselbe um eine Klasse gestei-
gert sodann, nachdem Entfernung nach der Klasse gestei-
gert und nochmals zu Hause angekommen, selber der Polizeidiener nicht für kurze
Zeit Hausarrest verhängt worden ist, und

4. am nämlichen Tage gegen Abend gegen
sieben Uhr zu Mutterstadt mehrere Polizei-
diener Haas und diese, so wie die kgl. Gendarmerie-
Patrouille ebendaselbst, in rechtmäßiger
Ausübung ihres Amtes thätlich angegrif-
fen zu haben, wobei sie gewaltsam ungekehrt und ihnen
seinen Rücken zugewiesen;

5. am nämlichen Tage Abends gegen
sieben Uhr zu Mutterstadt mehrere Polizei-
diener Haas als diese, so wie die kgl. Gendarmerie-
Patrouille ebendaselbst, in rechtmäßiger
Ausübung ihres Amtes thätlich angegrif-
fen zu haben, wobei sie gewaltsam ungekehrt und ihnen
seinen Rücken zugewiesen;

6. am nämlichen Tage Abends gegen
sieben Uhr zu Mutterstadt mehrere Polizei-
diener Haas als diese, so wie die kgl. Gendarmerie-

ist worden mit, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt
gegen Anklageschrift erhoben und dem An-
geklagten mit dem gegenwärtigen Befehle
ein Abschrift zugestellt werde;
Endlich die Verhandlung und Verkündung des kgl. Bezirks-
gerichts Frankenthal vom 31 Dezember 1872, wodurch
mit der Abweisung, daß die gegen den Angeklagten Ge-
genstand Verfolgung resp. Aburtheilung des Polizeidieners
Johann Haas zu Oggersheim, nicht stattfinde, sondern
auf eben so 3 statt sechs Tage Haft zu erken-
nen allfällig gegen Angeklagten zu qualificiren sei;
Vorgebracht wurde, daß der Angeklagte in den
24 Stunden nach der ihm genommenen Zustellung
an Befehl und Anklageschrift in der bei dem
Oberstaatsanwalt befindlichen Liste sich zu Gun-
sten gelassen werden soll.
Allein Verschriften der allegirten Gesetze
stellen somit Art. 231, 233, 241, 242 u. 243
der peinlichen Prozeßordnung.
Alles rathsam und beschlossen wie hienach er-
kannt.

v Heermann

Todt Motitor Dorrum

Hertz

Boldt

Nr. 19.

Sitzung vom zehnten Februar 1873.

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als
Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner
Rathskammer Sitzung vom zehnten Februar
einundsiebenzig dreizehnhundert dreiundsiebenzig, wovon gegenwärtig waren
vor Kammer Director, Motitor, Todt, Dorrum, Thomas
Beisitz, Zoller Staatsanwalt und Rollig Gerichtsschreiber,
gerichtsordnungsmäßig, folgende Anklage erhoben;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des
Bezirks Zweibrücken auf den Antrag des Staatsanwalts gegen
gegen

Paloma Rickmer,

Zwanzig Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft in
Pirmasens, Tochter der verstorbenen Eheleute Gottlieb Rickmer
und Friederike Busche von der Gemeinde Pirmasens in Untersuchung
gestanden Beschuldigte.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Zoller in seinen
Anträgen,

Erwägende:

1) Daß von demselben genommenen und festgestellt die den Akten
gegebenen Anklage als begründet

2) Daß Kgl Oberstaatsanwalt

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Paloma
Rickmer, Zwanzig Jahre alt, ledige Dienstmagd, wegen
des begangenen vorsätzlichen Todtschlags an ihrem Kinde

ungefähr 5 Wochen alt.

Zivilsache Klägerin und Berufungsklägerin, wegen Diebstahls,
Nach Anhörung des Berichterstatters Obergerichtsrath Schröter 1878
recht den gegen die Angeklagte erhobenen Berufungsklage.
Gründe;
In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
Voruntersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen,
daß die angeklagte Ehefrau Wagner wiederholte diebische
Handlungen, nämlich fremde bewegliche
Sachen, den unterschlagenen Gegenstand, in das Haus, daselbst
Schmutzwäsche zu bringen, wegzunehmen, sammeln
Gelder gut,
1, in den letzten Tagen des Monats Januar 1872 aus
dem Handkasten im Waschhause des Schuldiener Zwischelt
dem Waschhause dem Hausflure, den Ehemann
Maschinisten Wilhelm Brenneis in Pirmasens, in dem
Diebstahl sie sich befand und welchen Letzteren vorsätzlich
Begünstigung geleistet hat
2, am vierzehnten Januar 1872 Wäsche aus dem
Hause des in obiger Weise bestohlenen Schuhmachers Carl Hartmuth,
Lauter zu Pirmasens gelegenen Polizeistrafe des Haus-
meyer des Letzteren, Ehefrau Wagner, in welche beschuldigte
Hause sie sich in Diebstahl Absicht eingeschlichen, ein Hemd
und ein Halstuch Bettwäsche in Wäsche an einem
Gelder aufgehängten Strange vom Waschhause des gedachten Haus-
meyer Ehefrau Wagner

Daß das sub No 1. verzeichnete Diebstahl an und für sich als
ein einfacher Diebstahl nach §§ 242 des Reichsstrafgesetz-
buches, das sub No 2 aber als ein schwerer Diebstahl im Sinne
des §§. 243. Ziffer 3 ibidem erscheint, und daß aber,
da das Diebstahl vom 25ten September 1869 bereits die
Polizeigerichte zu Pirmasens wegen Diebstahls zu mehrfach
Tagen Arrest und sodann das Polizeigericht zu
Zweibrücken unterm 30ten December 1871 wiederholt
wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem
Monate verurtheilt worden ist, und diese Strafen den oben
verzeichneten strafbaren Handlungen vorgängig verhängt,
die §§. §§. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuches anwend-
bar sind, wonach dasselbe auf Diebstahl als Verbrechen
sich darstellt;
In Erwägen die beiden strafbaren Handlungen nur einander
das Diebstahl 61 Ziff 2 des Gesetzes vom 26sten December 1871. be-
gründeten Recht zusammentreffen, daher hier die schwe-
rere Strafbarkeit Platz greift;

Recht den Antrag:

Als Grund der angezogenen Gesetze stehen auf der
§§ §§ 247 und 61 des Reichsstrafgesetzes sowie des Art.
231 ff des Strafgesetzes;
Gestalt ist die Anklagekammer des Appellationsgerichts
gegen Valentin Richter, Abwesenden, wegen Verbrechens
Einfachen Beim fortgesetzten Verbrechen des Diebstahls,
zweifach im wiederholten Rückfalle, Anklage zu erheben

, man und dieselbe Zur Festhaltung der Abwesenheit von der
, Heimathsgemeinde zu verwahren.
, Behufs der Errichtung einer Ackerbeschreibung, der Vollziehung der
, wiederholten Läuterungsfeste betreffe und alles Weiteren wird dem
, Gesetze zu verordnen,
, Zwischenurtheil vom 10 Februar 1873 enthaltend Zoellen Bey
, Parteienvorstellen
2, Die von dem K. Bezirksgerichte Zwischenurtheil angestellten
, Einsprachen Beamte gegen die Festhaltigkeit wiederholten Bauern-
, Feuerverordnung und Läuterungsfeste betreffe, als Einsprachen

Kassationsgründe betreffend.

, Das Königl Bayer Bezirksgericht Zwischenurtheil,
, in seinem Beschlussfassungsgründen, erstens Bezugen auf
, Bestätigung Urtheil, Rolff, Beck, Schuler Beck und Vehmann
, Berufungsurtheil, Referent und Vehmann, Notariatsgehilfen
, Berufungsurtheil vom Land K. Notariatsgerichte Pfaffenhofen
, resultirenden Vorschrift, in Betreff der Notariatsfrage

gegen

Valentin Riehmer, 20 Jahre alt, ledigen Dienstknecht von
, Pfaffenhofen, Tochter der Inwohnerin verlebten Christian Riehmer,
, von Labau Polizeidienern, Zuletzt Taglöhner in Pfaffenhofen,
, Beschwerdeführer in vorangeführten Rechtsfalle Festhaltigkeit
, Nach Einsicht der Notariatsfrage akten und nach Anhörung des
, Schriftlichen Antrages des Königlichen Ministerial vom 30ten
, vorigen Monats,
, Nach Ansicht ferner der Artikel 133 und 134 der Verfassung

, Gesetze, und
, In Erwägung daß der Festhaltigkeit Einwendungen begründet sind,
, gestalten Thatsachen:
, 1, in dem ersten Drittel des Monats December 1872 von
, einem Fremdlinge in Wege der Eidlichkeit gerichtlichen und
, Verschiedenen Dienstverhältnis, der Ehrenbürger Wilhelm Rei-
, chen Reimers in Pfaffenhofen, wohl Letzterem Vorschub geleistet
, sei;
, 2, den vorgenannten December 1872 die Hand und in Kleinschmidt
, durch im benachbarten Schenkwirthshause von einem Fremden
, gegebene Drangsal zum Verkaufe des Schmiedehauses Wagners,
, Hausnummer, Hausnr. bei Christian Ehrenbürger in Pfaffenhofen
, wohnhaft in Dienstes und Lohnes zum Verkaufe in obigem Vorha-
, ben Gebäude mittelst Einbringens in Liebhaber abgestiftet;
, In Erwägung, daß die Festhaltigkeit in vorangeführten
, Rechtsfalle sich befindet, da sie 1869 und 1871 Bauernfeuerungen
, Nachtrags bestraft wurde, die Bauern verbittet hatten,
, In Erwägung daß in Würdigung der vorgetragenen
, Thatsachen die Beschwerdeführer Abwesenheit der Festhaltigkeit
, Festhaltig erscheint, daß im Uebrigen das Vorhaben angestellten
, B;

Aus diesen Gründen.

, erkennt das Königl Bezirksgericht die gemeinschaftliche Festhaltig-
, keit Valentin Riehmer, ledigen Dienstknechts von Pfaffenhofen
, Zuständigkeit bezeugt;
, 2, Der Nachtheil einer Bauern Protestfeuer Verschiedenen des

„Ehefrau Wilhelm Behnes in Pirmasens in der ersten Hälfte
„des Monats Dezember 1872 in Pirmasens,
„2, den Dienstknecht Conrad Hundt und seine Ehefrau Katharine
„Zorn Deutschen des Heinrich Wenzel Ludwig Hausmann
„Tagners in Pirmasens, in Pirmasens am vierzehnten
„Dezember 1872 begangen in einem verschlossenen Gebäude
„zum Nachtheile mittelst Einsteigens in dasselbe Absichtes,
„beider Angeschuldigten in wiederholten Rückfalle begangen,
„Verbrechen und Vergehen gegen die Staatssicherheit
„welches zum Vorgange die Untersuchungssache
„gegen den Königlichen Oberstaatsanwalt bei dem K. Appellationsgerichte
„der Pfalz eingeleitet worden sollen und welche
„Königl. Landgerichte,

gegen

„Valentin Behnes, geboren den 21ten März 1852.
„das in Pirmasens wohnhaften Schäfers Heinrich Behnes
„Tagners Ehefrau Behnes, ledige Dienstmagd in Pirmasens
„wohnhaft, protestantischer Confession, 5'2" 2''' hoch, eine
„dunkelhaarige Stirne, niedere Stirne, braune Augen,
„dunkelblonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase, kleiner
„Mund, runden Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe,
„vollständigen Körperbau, stehend an beiden Augen und an
„gerötheten runden Augenlidern als besondere Kennzeichen,
„wegen Diebstahl angeklagt und in dasigem Gefängnisse
„gehalten werden soll, welches das K. Appellationsgericht
„der Pfalz bestimmen wird,

„Alles Dieß vorbehaltlich der angeführten Artikel 133 und 134.
„des Strafgesetzbuches, dann der §§. 242. 243 Ziffer 3.
„244, 74 des Reichsstrafgesetzbuches und der Artikel 36 Al. 153.
„150 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche,
„Verordnet in Anbetracht die Einstellung der Verhandlung,
„Also erkannt für Recht in Berathung am achten Februar achtzehn
„hundert drei und siebenzig.
„Mitwirkende sind Berichterstatter Wolff, Königl. Landrichter und
„Lehmann."

„Nach Lesung der Akten und nach stattgehabter Berathung,
„In Erwägung daß durch die gepflogene Untersuchung Thatsachen
„angegeben sich ergeben haben welche eine Fortsetzung Thatsachen
„Gelegenheit. Daß Thatsachen, daß die Angeschuldigten Valentin Behnes
„durch zwei selbstständige Handlungen, mehrere gleichartige
„Diebstähle begangen haben, in das Absicht, sich durch
„wiederholte Verbrechen, den unbefugten Besitz von
„genommen, dauernd gestalten sich, und daß mehrere
„Strafbare Zusammenhang – nämlich am 25ten September 1869 vom
„K. Landgerichte Pirmasens und dem 30ten Dezember 1871 vom
„Königl. Landgerichte Pirmasens wegen Diebstahls verur-
„theilt worden war und die verhängten Strafen – Einsper-
„rungs und einem Monat Einsperrung – verbüßt hatte, nämlich
„Art. 1 in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1872
„in Pirmasens Kartoffeln, (Ihre Zahlen wurde:) dem Ausschuß
„seiner Dienstherrschaft des Ehe- und Beisitzenden Wilhelm Behnes
„Tagners in Pirmasens, in dessen Hause sich befand,

wegen welcher Inhaftirte des Dienstknechts Wilhelm Bonnes
hierselbst Anzeige und Verfolgung gestellt hat.
2. am 11ten December 1872, Morgens um etwa 8 Uhr,
hat der im oberen Theile des bezeichneten Hauses von Carl
Hartmath, hierselbst zu Viersen, bewohnten Hinterstube
stattgefundene Diebstahl einer Geldtasche, welche
die Ehefrau des Fabrikanten Hugard,
zu welcher Zeit sie sich in dieser Stube aufgehalten hatte,
dem daselbst genannten Dienstmagde zu Handen des
Ehemannes, Letzterem zum Zwecke der Einzahlung
gegeben hatte,

Dieser That ist der Inhaftirte dringend verdächtig,
weil 1. die festgestellte Diebstahl an sich noch
nach §. 242. des Strafgesetzbuches und als einfacher
Diebstahl erscheint, weil derselbe verübt worden
ist, während der Inhaftirte nach §. 244 ibidem als Verbrecher
zu bestrafen ist, weil der Diebstahl laut No 2 wegen
der nächtlichen Tageszeit eine erschwerte Gestaltung, laut
No 3 durch Einsteigen eine erschwerte Art, laut No 4
durch Verletzung des Hausfriedens eine erschwerte Art
gewinnt, §. 244 citatis eine erschwerte Strafe nach sich zieht,
Dringend der Thäterschaft des Inhaftirten verdächtig, dem
Abwesenheitsgesetz zufolge Art. 56 Ziff 3. und 64. Abs 2. des Ein-
führungsgesetzes vom 26 December 1871 die Eigenschaft
des Beschuldigten gehört, welche gegen ihn Haftbefehl
Anklage zu erkennen und die Verweisung vor das
Schwurgericht, auszusprechen, das weitere gesetzliche ange-
ordnet und insbesondere durch die Vollziehung des erlassenen

Haftbefehls ordnungsgemäß, als Haftbefehl und weiter Inhaftirte und
Schwurgericht, so verordnen wir;

Aus diesen Gründen:

Gestützt auf die Appellationsgerichtsordnung des Herzogthums
Angesichts dessen vorliegen daß der Inhaftirte Balthasar
Richmer, 20 Jahre alt ledig Dienstmagd von Viersen,
wegen Diebstahls wegen zum Zweck wegen Diebstahls
verhaftet worden war, nämlich von 25ten September
1869 vom Landgerichte Viersen zu vier Jahren
Gefängniß und dem 30 December 1871 vom Zuchtpolizei-
lichen Gerichte zu einem Monat Gefängniß, auf
welche Strafen Haft bereits verbüßt hatte — wegen gleich
Diebstahl Verdachts vorliegt, in der Nacht zum Dienstag
verschiedene Zeugnisse, die vernommenen Personen
vorgenommen, sowie festgestellt hat, als
1, in der ersten Hälfte des Monats December 1872 in dem
Hause (Haus Nr. 1) Haus Nr. 1 Dienstknechte
Dienstknechte des Ehe- und Wirthschafts Wilhelm
Bonnes in Viersen, in dessen Dach sich befand, und
wegen welchen Diebstahl der Dienstknecht Wilhelm Bonnes
hierselbst Anzeige und Verfolgung gestellt hat,
2, am Dienstag den December 1872 Morgens um etwa 8
Uhr aus der im oberen Theile des bezeichneten Hauses von
Carl Hartmath, hierselbst zu Viersen, bewohnten
Hinterstube von dessen Dienstmagd Elisabeth Hugard,
in welcher Haus sich in dieser Absicht eingeschlichen hatte,

zum Ausspruche genommene Sache wird für Recht erkannt, Es kommen wegen seiner Gehilfen verhängte Strafen, Kostenansatz, Beschwerden obiger Zeugen selbständige Endurtheile vom gegen Nikolaus Richter Ackerer Gehilfe und erkennt Kläger die Abweisung der Klage, Es kommen die Appellationsgründe, Beschwerdeschrift der Appellanten, Beschwerdeschrift der Appellanten, Beschwerdeschrift der Appellanten

durch Einsicht der Rechnungsabgaben, gegen Max Gelb,
welche dieser als Distriktsgehilfen der Landwehr, Bataillon
Landau-Land, zu stellen hat, wegen Urkundenfälschung,
durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 24 Januar
Jahres rechtskräftig gewordenen Urtheil des Königl. Bezirksgerichts
Landau vom 24 Januar Jahres rechtskräftig gewordenen
Urtheil des gegen den Beschuldigten erkannten Urtheil
Urtheilsspruch,

in Erwägung, daß durch den Vorgang des ergangenen
Urtheilsspruch genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen,
daß der Angeschuldigte, in der Absicht sich einen
Vermögensvortheil zu verschaffen Kassenbücher Register
Forderungszettel welche zum Empfange von Beträgen der Landwehr
Gefällnissen von Gefällnissen sind, fälschlich angefertigt
und von denselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch ge-
macht hat und zwar in folgender Weise:

1, indem er einen Brief mit der Aufschrift, Herr k. Amtsanwalt
Rosenberger an das k. Bankamt Wissembourg, Post
vorschuss von elf Gulden und dreißig Kreuzer.
welchem Herr Amtsanwalt Rosenberger, Adolf Bezirksgerichtsrath
Speyer und Unterschrift am siebenten Januar 1872. zu Frem-
dersheim dem Postexpedienten Lutz in Edenkoben übergeben mit
dem Auftrage auf Auszahlung des bezeichneten Vorschusses,
welchen jedoch nicht aufgefunden wurde,

2. & 3. indem er zwei Briefe mit folgenden Aufschriften

a, Infolge: gefälschten Akt. - Herr Königl Gerichtsvollzieher
Koch in Homburg. An das k. Bankamt Germers-

heim. - Vorschuss mit 11 fl 43 kr. Zahlungen an die k. Fin.
Verwaltung zu Homburg elf Gulden drei und vierzig
Kreuzer Herr Koch Königl. Gerichtsvollzieher Neu, Amts.
Akt.

b, Infolge gefälschten Akt. - Herr Königl Gerichtsvollzieher
Koch in Homburg. - An das königl. Bankamt zu
Landau. - Vorschuss mit 11 fl 43 kr. - Zahlungen an die Fin
Verwaltung zu Homburg vier Gulden drei und vierzig
Kreuzer - Herr Koch Königl. Gerichtsvollzieher: Neu
gefälschte und Unterschrift am siebenten Januar 1872 zu Hom-
burg dem Postexpedienten Graf allda aufgab, die Anweisung
vorschusses von 16 fl 26 kr. erhob und sowohl in Postbuch
unrichtig Journal wieder Unterschrift. Adolf Gerichtsvo.
Speyer,

4. 5 & 6, indem er drei Briefe mit folgenden Aufschriften

a, Herr Königl Gerichtsvollzieher Speyer in Neustadt - An das
Königl Bankamt zu Landau. - Infolge gefälschten Akts.
Vorschuss mit 11 fl 43 kr. - Zahlungen an die k. Finanzver-
waltung zu Neustadt elf Gulden drei und vierzig Kreuzer
Speyer K. Gerichtsvollzieher."

b, Infolge gefälschten Akts. - Herr Königl Gerichtsvollzieher Speyer
in Neustadt - An das königl Bankamt zu Landau. -
Vorschuss mit 11 fl 43 kr. - Zahlungen an die k. Finanzver-
waltung in Neustadt a/H. elf Gulden drei und vierzig Kreuzer
Herr Speyer K. Gerichtsvollzieher Neu."

c, Herr K. Gerichtsvollzieher Speyer in Neustadt - An das königl

„ des K. Rentamt zu Bgau, - Instell. Pfarrliches Akt. - Mus
„ ropius mit 17 fl. 41 kr. - Taxfreyzeugen von der K. Pfarrverwaltung zu
„ Mauschwitz siebenzehn Gulden ein und vierzig Kreuzer pro
„ 1872 per Gerichtsvollzieher Stein, Candidat.“
„ Erledigt und diese Sache durch am siebenten December 1872
„ zu Mauschwitz Kreisgerichtlich bestellte Handlangung Knochel
„ dem Pfarramte Gruben überfolgen, die Mehrforderung
„ in Gesammtbetrag von 41 fl. 07 kr. lassend und Fortsetzung
„ Akt.
„ 7. 8. 9. 10., indem es diese Sache mit folgenden Akten,
„ a, vom K. Advokat-Anwalt Trentzel in Kreisverlautern -
„ des K. Rentamt zu Gemersheim. - Instell. Akt mit
„ Ordnung. - Mehrforderung mit 41 fl. 11 kr. - Taxfreyzeugen von der K. Pfarr-
„ verwaltung zu Kreisverlautern vierzig ein Gulden 41 Kreuzer
„ pro K. Advokat Trentzel Kopf, Candidat;“
„ b, vom K. Advokat Anwalt Trentzel in Kreisverlautern - des
„ des K. Rentamt zu Mauschwitz als Gerade. - Instell. Akt mit
„ Ordnung. - Mehrforderung mit 41 fl. 11 kr. - Taxfreyzeugen von der Pfar
„ verwaltung zu Kreisverlautern 41 Gulden vierzig sieben Kreu
„ zer pro K. Anwalt Trentzel, Kopf, Candidat;“
„ c, vom K. Advokat, Anwalt Trentzel in Kreisverlautern - des
„ des K. Rentamt zu Kusel - Instell. Akt mit Ordnung -
„ Mehrforderung mit 41 fl. 11 kr. - Taxfreyzeugen von der K. Pfarrverwaltung zu
„ Kreisverlautern 41 Gulden vierzig sieben Kreuzer - pro K. Advo-
„ kat-Anwalt Trentzel Kopf Candidat.“
„ d, vom K. Advokat-Anwalt Trentzel in Kreisverlautern. -

„ des K. Bezirksgericht zu Bgau. - Instell: Akt mit Ord-
„ nung. - Mehrforderung mit 41 fl. - Taxfreyzeugen von der Kgl. Pfarrverwal-
„ tung zu Kreisverlautern vierzig sieben Gulden. - pro Anwalt
„ Trentzel Kopf, Candidat.“
„ Erledigt, diese von der Taxe von neunten December 1872. zu
„ Kreisverlautern dem Pfarramte Kusel allda einfach, mit
„ der Erklärung des Taxfreyen, daß die Mehrforderung des Anwalts
„ Trentzel hinzugezogen sei, dasselbe das taxe die aufgenom-
„ mene Mehrforderung „des Trentzel & Advokat“ setzte, somit die
„ obigen Taxfreyzeugen in Gesammtbetrag von 41 fl. 41 kr. setzt und
„ dieselben an Pfarrverwaltung neuerdings remund mit der Mehrforderung
„ „daniel Knochel“ Ordnung erfüllt;
„ In Erwägung daß diese Handlangung Bezug und nicht, wie von dem
„ K. Bezirksgerichte zu Kreisverlautern angenommen wurde,
„ eine selbstständige Verbrechen der Urkunden Fälschung im Sinne
„ des §. 263. Ziffer 1. des Reichsstrafgesetzbuches bilden.
„ Daß mit der Urkunden Fälschungen sub Act. 2. 10. dem Ver-
„ brechen des Betruges und der Mehrforderung von 41 fl. 26 kr.
„ 41 fl. 07 kr. und 41 fl. 45 kr. dem Inhalte der betreffenden Pfarr-
„ amten Akten concurriren, während das sub Act. 1. ver-
„ zeichnete Urkunden Fälschung das entwickelteren Thatbestandes
„ fest in demselben Rende aufgehe, dasselbe nicht besonders zu
„ ahnden sei;
„ In Erwägung, daß den bestehenden Fall die Verordnung des in
„ Frage stehenden Strafbaren Handlungen das verjährte Thatbe-
„ stand noch nicht ganz vollendet hatte, dasselbe noch den in

den Akten anliegenden Auszüge sowie den angenommenen Sachverhalt

Beschlossen: Die zur Entscheidung der vorliegenden Beschwerdesache erforderliche Beweisaufnahme

Zu Erwägen, daß die gegen den Beschuldigten beantragte Untersuchung wegen mehrerer in Idar begangener Betrugsthaten, daß der Grund des §. 57 Ziffer 3. und 4. der Reichsgewerbeordnung eine Ausdehnung der Untersuchung über Idar hinaus rechtfertigt, daß jedoch Art: 56 Z. 3. und 61 Abs. 1. des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 die Strafverfolgung wegen Betrugsthaten für unzulässig erklärt;

Auf Grund des angezogenen Gesetzes, sowie der §§. 267. 263. Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§. 23 ff. des Einführungsgesetzes

Wird Erkannt:

Gegen den Antrag der Rechtsanwaltskammer des Appellationsgerichts wegen des obenbezeichneten Beschuldigten Beschlagnahme der Waarenbestände in Idar wird Abgewiesen und der Antrag wird dem Beschuldigten auferlegt, die Kosten des Verfahrens zu tragen, und denselben für die Beschlagnahme Abschätzung von drei Sachverständigen anzuordnen,

Weiter die Anordnung eines Untersuchungsrichters, den Vollzug des vollzogenen Haftbefehls unter entsprechender Bestimmung Desselben und alles Weitere nach dem Gesetze zu verordnen.

Zweibrücken den 7 Februar 1873. Unterz: Zoeller

K. Staatsanwalt!

2, Das von dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken am 6ten Februar Januar 1873. gegen den Beschuldigten erlassene Verhaftsbefehl, mit Haftbefehl aufgehoben,

Haftbefehl aufgehoben.

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, Kammer in Strafsachen, Haftbefehl vom 6ten Januar 1873. gegen den Beschuldigten Moligne, Direktor, Eckhard, Rolf, Erbeding, Notariatsgehilfe und Wolsch, Rechtsanwaltsgehilfe, Haftbefehl

Nach Einsicht des von Notariatsgehilfe Erbeding erstatteten Berichts in Betreff des Verhaftes gegen Max Götz, 18 Jahre alt, Bäckergeselle von Idarfeld, Gemeinde Idar, Amts Zweibrücken, Beschuldigt der Verleitung von Zeugen, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Vergehen gegen die Ehe, Personenstand, Beleidigung und Körperverletzung, Vergehen gegen die Sittlichkeit, Vergehen gegen die Ehe, Personenstand, Beleidigung und Körperverletzung, begangen, daß Beschuldigte, am fünften December 1872 einen von dem Beschuldigten angefertigten Kaufmannswechsel

mit der Adresse, dem Königl Amtsrath Rosenberger in der
„St Bauamt Winnweiler, Postsendungen an Ihr- und
„allen dasigen Königl Behörden. Das Amtsrath Rosenberger
„Wolf Postsecretär dahier" auf dem Postbureau zu Frankenstein
„geschrieben und Aufgabe dieser Postsendungen verlangt,
„welche jedoch verweigert worden;
„2, Andern Tages, am 6ten Januar des 1872 auf dem Postbureau
„zu Homburg mittels Dienstzettel von der Polizei ausgefertigte
„Postsendungen mit folgenden Adressen und Bestimmungen:
„a, Vom Königl Gerichtsvollzieher Koenig an das St Bauamt
„Germersheim. Postsendungen von 11 ℔ 13 ℥ bestehend, für
„Koenig, Amts Candidat" und den Gerichtsvollzieher Koenig
„in das St. Bauamt Neustadt, Postsendungen von 4 ℔ 42 ℥
„bestehend für Koenig, Amts; für den Empfang der aufgelisteten
„Postsendungen vorzeigt und die Taxe von 16 ℔ 26 ℥ auf dem
„dem Postzettel Absatz für Homburg aufgelegte erhielt
„und den Empfang hierüber dem Namen Wolf in Postbuch
„bestätigt.
„3, Tags darauf am gleichen Dezember 1872 Vormittags von
„der Polizei ausgefertigte Postsendungen mit folgenden
„Adressen und Bestimmungen: a, Vom Königl Gerichtsvollzieher
„Speyer in das Königl Bauamt Landau. Postsendungen
„mit 11 ℔ 43 ℥ von der Königl Postverwaltung zu Neustadt
„aufgegeben. Speyer Gerichtsvollzieher" b, „vom Gerichtsvoll
„zieher Speyer an das St Bauamt Landau. Postsendungen
„von 11 ℔ 43 ℥ aufgegeben von der Königl Postverwaltung zu
„Neustadt für Speyerer, Königl Gerichtsvollzieher Stein, Cand.
„C, „vom Königl Gerichtsvollzieher Speyerer an das Königl Bauamt
„zu Speyer. Postsendungen mit 11 ℔ 41 ℥ von der Königl Postverwal-
„tung Neustadt aufgegeben, für Speyerer Gerichtsvollzieher.
„Stein, Candidat" – auf dem Postbureau in Neustadt dadurch
„Landbestellung Knochel von der Gerichtsvollzieher, worauf
„Letzterem die aufgelegte Summe von 41 ℔ 0 ℥ von dem Post-
„amten Gruber in Neustadt ausbezahlt wurde in Gegenwart
„des Postillions, von dem Knochel Empfang durch abhören
„Taxbuch abbestätigte.
„4, Am 9ten darauffolgenden Monats mittags von dem weiter bei 11 ℔
„bezeichneten Postsendungen, welche folgende
„Adressen und Bestimmungen hatten, nämlich: a, vom Königl
„Advokat Anwalt Frankel in Kaiserslautern an das Königl
„Bauamt Germersheim, Postsendungen mit 11 ℔ 11 ℥ bestehend
„von der Königl Postverwaltung zu Kaiserslautern, für d.
„Advokat Frankel, Koch, Candidat" b, „vom Advokat
„Anwalt Frankel in Kaiserslautern an das Königl Bauamt
„zu Neustadt, Postsendungen mit 11 ℔ 42 ℥ bestehend von der K.
„Postverwaltung zu Kaiserslautern; für K. Advokat Fran-
„kel, Koch, Candidat" c, „vom K. Advokat Anwalt
„Frankel in Kaiserslautern an das K. Bauamt zu Kusel,
„Postsendungen mit 11 ℔ 42 ℥ bestehend von der Königl Postverwaltung
„zu Kaiserslautern für K. Advokat Anwalt Frankel
„Koch, Candidat" d, „vom K. Advokat Anwalt
„Frankel zu Kaiserslautern an das Königl Bezirksamt zu

„ Freya, Buchhalter und Kfm. in Leipzig, wohnhaft in Leipzig-Gohlis,
„ Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Arnold Frankel, Leipzig,
„ gegen
„ den Kaufmann Max Heinrich Gerlach, früher in Leipzig-Gohlis,
„ Eisenbahnstraße 3, jetzt unbekannten Aufenthalts,
„ wegen Ehescheidung,
„ hat das Königliche Amtsgericht Leipzig, Abtheilung III,
„ auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1879
„ durch
„ den Amtsrichter Dr. Hagen
„ für Recht erkannt:
„ Die Ehe der Parteien wird geschieden und
„ der Beklagte für den allein schuldigen Theil erklärt.
„ Von Rechts wegen.
„ Thatbestand.
„ Der Kläger, Buchhalter und Kaufmann Freya, hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten, den Rechtsanwalt Dr. Arnold Frankel, Leipzig, gegen
„ den Kaufmann Max Heinrich Gerlach, früher in Leipzig-Gohlis, Eisenbahnstraße 3, jetzt unbekannten Aufenthalts, Klage auf Ehescheidung erhoben und beantragt, wie erkannt worden ist.
„ Der Beklagte ist trotz ordnungsmäßiger Ladung zu dem auf den 26. November 1879, Vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsrichter Dr. Hagen anberaumten Termine nicht erschienen.
„ Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Dr. Frankel, beantragte, wie geschehen, das Versäumnißurtheil gegen den Beklagten zu erlassen.
„ Die Klage ist nach Vorschrift der §§. 563 ff. der Civilprozeßordnung, sowie der §§. 1564 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, vom 2. Januar 1863, in Verbindung mit §§. 567

„ Cargo: Wolf, Postsecretär Adr.“ betreffend zugefertigt und
„ von diesem gefertigten Briefe mit Forderung in den Besitz gesetzt
„ Personen mit 1 Pferden und allen dazu gehörigen Zugehörungen
„ gestellt, für Zwecke des Dienstes Seiner Majestät gemessen zu
„ haben, dasselbe am 5 December 1870 zu Zweibrücken dem
„ Postbeamten Lutz zu gestellen übergeht und die beteiligt
„ Personen verbindlich;
„ 2, Zu vorstehendem Befehl Herr Briefe mit folgenden Adressen
„ und Forderungen: a, „ Vom K Gerichtsvollzieher Kaufig an
„ den königl Rentamt Germersheim, Postenpferden mit 1 1/2 Pf
„ gestellen: pro Kaufig: Ein Candidat“ und „ vom K. Gerichtsvoll.
„ Zieher Kaufig an den königl Rentamt Neustadt, Postenpf
„ gestellen mit 4 1/2 Pf gestellen, pro Kaufig: Ein „ Hülfsperson
„ gestiegt und den diesen gestellten Briefen die Forderungen
„ in den Befehl, sich den Betrag von 16 1/2 Pf verschaffen, und
„ Zweck der Abfertigung Jedem Gebühr zurück zu geben,
„ dasselbe am jüngsten Dezember 1870 zu Handhabung den
„ Postbeamten Graf übergeht und den Betrag von 16 1/2 Pf
„ darauf erfolgt.
„ 3, Zu vorstehendem Befehl der Briefe mit folgenden Adressen
„ und Forderungen: a, „ vom K. Gerichtsvollzieher Speyer an
„ den K Rentamt Landau, Postenpferden mit 1 1/2 Pf
„ worden K Postverwaltung zu Neustadt zu stellen
„ Speyer Gerichtsvollzieher; b, „ vom Gerichtsvollzieher Speyer
„ an den königl Rentamt Landau, Postenpferden mit
„ 1 1/2 Pf zu stellen worden K Postverwaltung in Neustadt, die
„ Speyer, königl Gerichtsvollzieher: Ein, Cand.d und
„ c, „ vom Gerichtsvollzieher Speyer an den K Rentamt Speyer,
„ Postenpferden mit 1 1/2 Pf von der K Postverwaltung Neustadt
„ zu stellen, die Speyer, königl Gerichtsvollzieher: Ein, Candidat,
„ Befehl dargestellt, und von diesen gestellten Briefen und
„ Forderungen in den Befehl, sich den Betrag von 4 1/2 Pf
„ verschaffen, für Zwecke der Abfertigung Jedem Gebühr zu
„ zurück zu stellen, dasselbe am Dezember des 1870 zu Han-
„ dens der Postbeamten Endorsirung Knockel dem Postbeamten
„ Eyrich aufgeben, den Betrag von 4 1/2 Pf + erhalten und
„ Knockel Postverwalter lieb;
„ 4, Zu vorstehendem Befehl drei Briefe mit folgenden Adres-
„ sen und Forderungen: a, „ Vom königl Advokat Anwalt
„ Trenkel in Kaiserslautern an das K Rentamt in Germers-
„ heim; Postenpferden mit 4 1/2 Pf erhalten von der königl Postver-
„ waltung zu Kaiserslautern für K Advokat Trenkel:
„ Kopf Candidat;
„ b, Vom Advokat Anwalt Trenkel in Kaiserslautern an
„ das K Rentamt zu Neustadt, Postenpferden mit 4 1/2 Pf
„ erhalten von der königl Postverwaltung zu Kaiserslautern
„ für K Advokat Trenkel: Kopf, Candidat; c, „ Vom K
„ Advokat Anwalt Trenkel in Kaiserslautern an das K
„ Rentamt zu Kusel, Postenpferden mit 4 1/2 Pf erhalten
„ von der K Postverwaltung zu Kaiserslautern für K Advo-
„ kat Anwalt Trenkel: Kopf, Candidat; d, „ Vom K Advokat
„ Anwalt Trenkel in Kaiserslautern an das K Landgericht

„ in Speyer, Rechnung mit 471,- abgeschlossen von der Kgl. Pfalz.
„ Regierung für Kreisleistung, pro L. Amerald
„ Frenkel: Rest Candidat" — Schließlich wird festgestellt, daß
„ jeden dieser vom Gericht vorläufig auf die gerichtliche
„ Lebenszeit des L. Oberstaats Fenkel in Kaiserslautern
„ bezeichneten und von diesen gerichtlichen Beamten und Gerichtungen
„ in der Abschrift hiesiger Akten vor 111 1/45 zu verrechnenden, zur
„ Zeit der Einführung Indirekt Gehalt jährlich 3 Gulden,
„ dieses Einkommen vom 1ten Januar 1872 zu berechnen,
„ dann dem Pfennigsgericht Accord pflichtig und der Betrag
„ von 111 1/45 zu verrechnen;

„ Demnächst haben die Vorsitzenden der Verhandlung
„ angeordnet und verfügt, daß Verhandlung Akten an den
„ Herrn L. Oberstaatsanwalt zum Kgl. Appellationsgericht
„ der Zwischen gesendet werden;

„ Welche Personen Liebhaberschaft gegen den Angeklagten
„ geltend machen:

„ Max Geil, geboren den 24 Dezember 1854, lebt 18 Jahre
„ alt, Bürgersohn von Dorf Zweibrücken Kaiserslautern
„ Pfalz, Bruder des Lazarus Jacob Adam Geil von Dorf
„ Wolf und dessen Ehefrau Catharina Bollenbach: —

„ Groß: 5 Schuh, Haar: blond, Stirn: rundig, Augen-
„ brauen: blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: klein,
„ Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: klein, Farbe: gesund,
„ Gesichtsfarbe: bleich, Gesprochen: rund, Statur: unter-
„ setzt, besondere Kennzeichen: Auffallender Zwischenraum mit

„ den Augen — Vorgeschrieben und in Untersuchung Ge-
„ fangenschaft, welche der Kgl. Appellationsgerichts Zu-
„ Zweibrücken bestimmen wird, verbracht werden soll,
„ Akten Anwendung und auf Grund der §§. 267. 268. Z. 1
„ 263. 73. 57, 1. des Reichsstrafgesetzbuch, Art. 36. Z. 3. Ai, 133.
„ und 150 der Bayer. Strafprozeßgesetzbuch vom 29 Dezember 1871,
„ sowie der Art. 133 und 134 des Einführungsgesetzes über die Verbre-
„ chen.

„ Als vorläufige Beisitzer des Gerichts wurden
„ Notariatsakten und Adjunkt, Gerichtsvollzieher, Erhebung und
„ L. R. Welsch.

„ Nach Lesung der Akten und Vorlegung der Verhandlung
„ zur Verurtheilung des Angeklagten wurden Anklageschrift
„ Akten Verhandlung Zeugenaussagen Gutachten gegeben,
„ welche mit Hinzufügung schriftlicher Belastung Beweisstücke,
„ des Angeklagten Max Geil, geboren zu Hassia den 24ten
„ Dezember 1854, wohnhaft zu Dorf, Vater des Adam wohnen.
„ den Lazarus Jacob Adam Geil, Gerichtsvollzieher zu
„ Zweibrücken Kaiserslautern, verlesen und in der Abschrift
„ genommen Vermögen vorläufig zu verhaften, und sogleich
„ protokollarisch, welche zum Beweise der Person oder
„ Verbrechensthatsachen vor Gerichtshof, vorläufig verhaftet
„ und von demselben zum Beweis eines Verbrechens Gebrauch
„ machen, vorlief:

„ 1, einen Meldungsbericht wie der Anklageakte; vom L. Amerald
„ Rosenberger an das L. Bezirksamt Zweibrücken, Kaiserslautern

„ wegen von 1/1 Gulden und allfälligen Lade Sig Kreuzer wegen
„ für einmal Rosenberger: Wolf Rechtsanwalt dahier" welches
Schreiben vom 5 Dezember 1872 in Frankenthal dem Postbeamten
Lutz um Postpostulat zur Briefbeförderung übergeben, mit
dem Ersuchen um Auszahlung des anzuweisenden Betrages,
ohne Ausfüllung dessen Betrag derjenige
den Postbeamten aufzusuchen wünsche; –
2, einen Postanweisungsbrief mit der Aufschrift: „ Forsch
„ gerichtlicher Akt – vom 1/Gerichtsvollzieher Häfig in Homburg,
„ an das 1 Rentamt zu Germersheim – Postanweisung mit
„ 11/43x – Zahlungen von der 1 Postverwaltung zu Hom
burg elf Gulden drei und vierzig Kreuzer – für Häfig
„ Gerichtsvollzieher, Akt, Eilbrief" – und diesen Brief
am gestrigen Dezember 1872 in Homburg dem Postbeamten
Hartwich aufgab, den Postanweisungsbetrag von 11/43x
in Empfang nahm und unter Unterschrift, Wolf" am Post
schalter bemerkt gestrichen;
3 einen Postanweisungsbrief mit der Aufschrift: „ Forsch
gerichtlicher Akt – vom 1/Gerichtsvollzieher Häfig in
Homburg an das zweite löbliche 1 Rentamt zu Mannheim –
Postanweisung 4/43x; Zahlungen an die 1. Postverwaltung
„ zu Homburg vier Gulden drei und vierzig Kreuzer, für
„ Häfig 1/Gerichtsvollzieher, Akt" – und diesen Brief am nämli
chen gestrigen Dezember abhinfalls zu Homburg dem dor
tigen Postbeamten Graf aufgab, den Postanweisungsbetrag
von 4/43x sich ausbezahlen ließ und unter Unterschrift, Wolf"
am Postschalter bemerkt gestrichen;
4, einen Postanweisungsbrief mit der Aufschrift: „ Vom 1/
Gerichtsvollzieher Speyerer in Mannheim an das 1 Rentamt
zu Landau – Forsch. gerichtlicher Akt – Postanweisung mit
11/43x – Zahlungen an die 1. Postverwaltung zu Mannheim
acht Gulden drei und vierzig Kreuzer, Speyerer 1/Gerichtsvoll.
Heyer."
5 einen Postanweisungsbrief mit der Aufschrift: „ Forsch gerichtlicher
„ Akt, – vom 1/Gerichtsvollzieher Speyerer in Mannheim an das
„ westlöbliche 1. Rentamt zu Landau – Postanweisung 11/43x
„ Zahlungen von der 1 Postverwaltung in Mannheim acht Gulden
„ drei und vierzig Kreuzer, für Speyerer 1/Gerichtsvollzieher, Akt"
6, einen Postanweisungsbrief mit der Aufschrift: „ Vom 1/Gerichtsvoll.
„ zieher Speyerer in Mannheim an das westlöbliche 1. Rentamt
„ zu Landau – Forsch. gerichtlicher Akt, – Postanweisung mit 11/43x
„ Zahlungen an die 1 Postverwaltung zu Mannheim sechzig
Gulden ein und vierzig Kreuzer, für Speyerer 1/Gerichtsvollzie
her, Akt, Eilbrief"
7, einen Postanweisungsbrief, mit der Aufschrift, „ Vom 1. Advokat
Anwalt Treitel in Kaiserslautern an das 1. Rentamt zu
Germersheim – Forsch. Akt mit Ordnung – Postanweisung mit 11/43x –
Zahlungen an die 1. Postverwaltung zu Kaiserslautern vierzig
ein Gulden acht Kreuzer, für 1. Advokat Treitel. Forsch Eilbrief"
8, einen Postanweisungsbrief, mit der Aufschrift „ Vom 1. Advokat An
walt Treitel in Kaiserslautern an das 1. Rentamt zu Man
heim – Forsch. Akt mit Ordnung – Postanweisung mit 11/43x –

„Festellung von der K. Postverwaltung für Bürgerlichen elf
„Gulden vierzig sieben Kreuzer, für d. Advokat Anwalt Fen-
„kel Kopf Candidat.
9. einen Postenpauschbrief mit der Aufschrift: „dem Advokat-
„Anwalt Fenkel in Bürgerlichen, an den K. Bezirksamt Fo
„Kissel – Fassion. Akt nachforderung – Postenpauschbrief mit 111/45.
„Festellung von der K. Postverwaltung für Bürgerlichen elf Gulden
„vierzig sieben Kreuzer, für d. Advokat – Anwalt Fenkel
„Kopf, Candidat"
10. einen Postenpauschbrief mit der Aufschrift: „dem Advokat-
„Anwalt Fenkel in Bürgerlichen, an das K. Bezirksamt
„K. Bezirks – Fassion. Urtheil mit Forderung – Postenpauschbrief
„1/45. – Festellung von der K. Postverwaltung für Bürgerlichen
„vierzig sieben Gulden, für Anwalt Fenkel Kopf, Candidat"
„fordern. In unter Ziffer 7. 8. 9. und 10. bezeichneten Ver-
„sendungen vom laufenden Dezember 1872 in Bürgerlichen dem dortigen
„Postbeamten Fischer aufgab, dieselben aber nach der Erklärung
„des genannten Postbeamten, daß die Adressirte des Anwalts
„Fenkel selbst auf die Briefe zu setzen sei, wieder zurückzog,
„um jeden Irrthum vorsichtig auszuschließen, d. Fenkel d.
„Advokat" wiederholte, dieselbe dem Postbeamten
„Hoesch wieder übergab, die obenerwähnten Postenpauschbriefe
„in der Gesammtsumme von 111/45 fest aufgestellt und dem
„Fenkel Kopf, Candidat" einmal mit der Adresse
„dem Anwalt Fenkel" ausgehändigt,
In Erwägung daß die vorgestellten Thatsachen

10.

nicht blos in in dem Beschluß der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts Bürgerlichen vom 24. Januar 1873. angenommen wurde,
vier, sondern sogar fünf selbstständige Akte der fortge-
setzten Unterschlagung, im Sinne des §. 268. Abs. 1 Ziffer 1 bilden,
wiewohl dann aber auch in diesem Erkenntniß damit
als drei Gesetzesübertretungen sich darstellen, indem durch die
Zusammenfassung der oben unter Akt 2 und 3. verzeichneten Thatsachen
Thatsachen der Postexpedient Graf in Homburg, durch die
Zusammenfassung der unter Akt 4. 5 und 6. angeführten, der Post-
assistent Schreiber in Neustadt und endlich durch Zusammenfassung
der unter Akt 7. 8. 9. und 10. bezeichneten Thatsachen Post-
assistent Hörsch in Bürgerlichen in Betracht
kommt und durch Abrechnung der bezüglichen Postenpau-
schalien Graf um 16/26, Schreiber um 41/07, und Hörsch um
111/45 um gleiche Beträge bereichert wurde;
In Gegensatz zu in den Motiven des vorerwähnten Rathskammer-
beschlusses hervorgehobene irrige Konstruktion einer Unterschla-
gung zum Nachtheile des Postbeamten Lotz in Homburg und
der laut Akt 1. festgestellten Urkundenfälschung würden zwei
einzelnen selbstständigen Verfehlungen nicht begangen erscheinen,
da dieser Betrug vielmehr vollständig in dem Begriffe der
Urkundenfälschung aufgeht;
In Erwägung demgemäß auf Maßgabe der vor-
besagten Ausführungen in gegenwärtiger Lage zu finden,
daß Akt 1, in welchem jede als Urkundenfälschung nach
§§ 267 und 268. Abs. 1. Ziff 1. des Strafgesetzbuches und

Zeitschriftenstatt die Zeitschrift selbst abgedruckt und auf die
derselben Gesetzblätter in der bisherigen Weise [illegible]
die unter Ziffer 2 bis 10. bezeichneten, in der oben erwähnten
Sammlung enthaltenen Gesetze, auf S. 263. bis 271. enthaltenen
Gesetze vorgesehenen Weggesetz das Gesetzblatt fortzusetzen
dasselbe auf S. 73 und 74. des Verordnungsblatts für die Pfalz
Zeitschriftenstatt die Gesetzblätter selbst ausgenommen werden
könnte, wenn selbige durch Beilagen zu Bücher-Anzeigen Gesetz-
gebungen des ausgedehnten Gebietes vollendet geschlossen,
dessen Abschluß am 31ten Dezember 1854. gebracht wurde,
wenn das Gesetzblatt für Gesetze, Verordnungen, Erlasse
oder Bekanntmachungen, welche nicht veröffentlicht
sind, Gültigkeit erlangen, und wenn das Gesetzblatt
die Verordnung über die Einführung der Gesetzblätter
vom 26ten Dezember 1849. [illegible] Gesetzblatt
für die Pfalz [illegible]

Es bleibt gegenwärtigen Gesetzblatt zu finden, daß
und dasselbe für die Gesetzlichen gesetzmäßigen Obrigkeitlichkeit

das Verfahren, das Gesetz zu verwerfen, auf die Einleitung
einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. Oberstaats-
anwalt, sowie das Vollzug [illegible] des Kassationshofes des
K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 24ten Januar 1873. enthaltene
Gesetzblatt [illegible] unter entsprechender Änderung desselben zu
verordnen V;

Auf diesen Gründen

Gehört der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts,
nachdem sie mittelst bezüglicher Requisition des Gesetzblatts
der Kassationskammer des K. Bezirksgerichts Zweibrücken
vom 24ten Januar 1873. zu Kassationsantrag, [illegible] wie
[illegible] zu Recht erkannt, daß der Vollzug des in der Kassationssache
des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 24ten Januar 1873. enthaltenen
Gesetzblatts [illegible] unter entsprechender Änderung desselben zu
verordnen V;

Aus diesen Gründen

Gehört die

„ Amandl Rospenbogen - Wolf Rechtscandidat, das Gesuch
„ dasselbe Gebrauch gnädigst zu gestatten, das Landamtsbezirk am Schluß
„ Dezember 1872. zu Frankenthal dem Postbeamten Lutz zu
„ Pfeffelbach übergeben und die verwiesene Manipulation verlangt,
„ 2, einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ Inhalt gerichtlichen
„ Akt – von K. Gerichtsvollzieher Döring in Homburg an das
„ K. Rentamt zu Zweibrücken – Manipulation wie 11/2 Bogen –
„ Taxirungen von der K. Postverwaltung in Homburg 45/4 Gulden
„ drei und vierzig Kreuzer – pro Döring K. Gerichtsvollzieher
„ Neu, Candidat "
„ 3, einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ Inhalt gerichtlichen
„ Akt – von K. Gerichtsvollzieher Döring in Homburg an das kgl. bayr.
„ Rentamt zu Landstuhl – Manipulation 1/2 Bogen – Taxirungen
„ wie der K. Postverwaltung in Homburg vier Gulden drei
„ und vierzig Kreuzer – pro Döring K. Gerichtsvollzieher Neu
„ und von diesen unter Nro 2 und 3 bezeichneten Briefen Inhalt
„ Gebrauch gnädigst zu geben, dasselbe am siebenten Dezember
„ 1872 in Homburg dem Postboten Gerhard aufgab, die
„ Manipulationsgebühren in der Gesammtsumme von 16/2 26 kr
„ pfalzbayerisch sind gegen Quittung in Postmandaten wieder
„ zurückerstattet, Wolf's ausgestellte Quittungen –
„ 4, einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ vom K. Gerichts-
„ vollzieher Speyerer in Neustadt an das kgl. Rentamt zu
„ Landzweiler – Inhalt „ gerichtlichen Akt – Manipulation wie
„ 11/2 43 kr – Taxirungen von der K. Postverwaltung zu Neustadt
„ 45 Gulden drei und vierzig Kreuzer, Speyerer K. Gerichtsvollzieher

„ 5. einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ Inhalt gerichtlichen
„ Akt – vom K. Gerichtsvollzieher Speyerer in Neustadt an das kgl.
„ bayr. K. Rentamt zu Landau – Manipulation 11/2 43 kr –
„ Taxirungen von der kgl. Postverwaltung in Neustadt 45/4 45
„ Gulden drei und vierzig Kreuzer, pro Speyerer K. Gerichtsvollzieher
„ Neu "
„ 6, einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ vom K. Gerichts-
„ vollzieher Speyerer in Neustadt an das kgl. bayr. K. Rentamt zu Zweibrücken
„ Inhalt gerichtlichen Akt – Manipulation wie 1/2 41 kr – Taxirungen von
„ der K. Postverwaltung zu Neustadt siebenzehn Gulden vier und
„ vierzig Kreuzer, pro Speyerer, K. Gerichtsvollzieher „ Neu Candidat "
„ und von diesen unter Nro 4. 5 und 6. bezeichneten Briefen Inhalt
„ Gebrauch gnädigst zu geben, dass er dasselbe am siebenten Dezem-
„ ber 1872 der hiesigen Taxirexpedition Steinhof Knöchel zu Neu-
„ stadt den dortigen Postbeamten Gerhard aufgeben, die erwähnten
„ Manipulationsbriefe in der Gesammtsumme von 11/2 05 zu taxiren
„ und pfalzbayerischen Kurs,
„ 7, einen Manipulationsbrief, mit der Aufschrift „ vom K. Advokat
„ Anwalt Frenkel in Kaiserslautern an das K. Rentamt zu Ger-
„ mersheim – Inhalt „ Akt mit Ordnung – Manipulation wie 11/2 11 kr –
„ Taxirungen von der K. Postverwaltung zu Kaiserslautern
„ vierzig ein Gulden 45/4 Kreuzer pro K. Advokat Anwalt Frenkel, Rechts
„ Candidat "
„ 8, einen Manipulationsbrief mit der Aufschrift „ vom K. Advokat Anwalt
„ Frenkel in Kaiserslautern an das K. Rentamt zu Neustadt
„ Inhalt „ Akt mit Ordnung – Manipulation wie 11/2 43 kr – Taxirungen

wandes K. Pfleramtsverwaltung zu Kitzingen 18 fl Gulden
vierzig sieben Kreuzer, die K. Advokat Anwalts Frankel:
Kopf, Candidat.
9, einen Mahnungsbrief mit der Aufforderung: a vom K. Advokat
Anwalts Frankel in Kitzingen an den K. Rentamt zu
Kopf – Inhalt: Akt wegen Pfändung – Mahnung mit 11 Kopf-
schillingen der K. Pflegsverwaltung zu Kitzingen 18 fl
Gulden vierzig sieben Kreuzer, für K. Advokat Anwalt Frankel
Kopf, Candidat.
10, einen Mahnungsbrief mit der Aufforderung: a vom K. Advokat
Anwalt Frankel in Kitzingen an den K. Landgerichtsdiener
zu Dienst – Inhalt: Akt wegen Pfändung – Mahnung mit
11 Kopfschillingen der K. Pflegsverwaltung zu Kitzingen
vierzig sieben Gulden – für Anwalt Frankel: Kopf, Candidat
und von Inhalt unter Nro 8. 9 und 10. Bezeichneten Urkunden
dieselben Gebühren zusammen zu 1 fl 48 kr, dieselben vom 9ten
Januar 1873 in Kitzingen dem Postbeamten Hornung
welcher aufhob, jedoch mit Anweisung des Empfangs, dieselben
Postamtlich des Anwalt Frankel sofort beizubringen sei;
dieselben Forderung, welchen derselben aber unbefriedigt
wiederholt K. Frankel K. Advokat wiederholt 6, dieselben
in das Haus dem genannten Postbeamten wieder übergab
und den besagten Mahnungsbrief mit der Bemerkung an
den Absender zurück gegeben, daß derselbe nicht
bei ihm wohne, gegenwärtig verreist sei und
erst nach 14 Tagen wieder zurückkehre, Daniel Krempel" aufgefallt Strafe
sei;

II in diesen Sachen wurden vorgeschriebenen Urkunden
Schriftsätzen in der Absicht sie einer sorgfältigen Prüfung zu
Theil zu unterziehen,
1, durch Vorsiegelung der unter I, 1. 2. 3. aufgeführten Akten
Schriften den Kläger gadiers Graf v Lamberg
2, durch Vorsiegelung der unter I, 4. 5 und 6. angeführten
Akten Schriften den Beklagten Gerber v Marktsteft
3 durch Vorsiegelung der unter I, 7. 8. 9 und 10. bezeichneten
Akten Schriften den Beklagten Hoesch zu Kitzingen
dann in Haft genommen und Inhalten Haftbefehl,
worüber Graf, über sämtliche Akten Schriften und Urkunden
den Gerber, um einundvierzig Gulden sieben Kreuzer
und den Hoesch um neunundvierzig Gulden sechzig
Kreuzer, am Vermögen beschädigt und somit beleidigen
zu haben,
Dagegen wird beschuldigten Max Gerber zur Beschleunigung
gesetzmäßigen Abwicklung der Verhandlungen des Gerichts,
wegen und beschuldigten K. Oberstaatsanwalts gegen den
beschuldigten wegen der obenbezeichneten Verbrechen und Vergehen
eingereicht Vorgehen eine Anklageschrift verfasst, Inhalts gegen
vorbesagte Beschuldigten Anklageschrift dem beschuldigten a Akten
Vorgestellt und dann von der Beschlussnahme des K. Landgerichts
präsidenten Kitzingen an dem Ende Vorgenommen Termin
Hauptverhandlung besonders den auf heute Vormittag
halb 9 Uhr anberaumten Termin zu bestimmen
beschloß wurden der vorerwähnten Maßnahmen zu vollziehen worden,
wonach der beschuldigte Kürzlich vorgeführt und unverfällt

wer und Zeugen Behufs der vorgeschriebenen Beeidigung vor den
vorsitzenden abgerufen und der Anklageschrift in das Sitzungszimmer zur
Vernehmung verbracht werden soll.

Alles dieses auf Grund des obengeschilderten Sachverhaltes, sowie
der §§ 23. 233. 241. 242 und 243. des Strafgesetzbuches über der
Sachen in Vorschrift.

Also geschehen und Verfügt, wie Eingangs gemeldet.

N. Schwarz

Fabel Mettler Dercum

Ehrig

No 21.

Sitzung am Samstag Februar 1873.

18.2.73 "47"

Das Königl. Appellations gerichtliche Schöffen Gericht zu Landau in
Anklagesachen contra und Consorten in seiner Sitzung
dasselbst dem und folgenden Sitzungen aus den
Herren Landrichter, Mettler, Präsident, Dercum, Thoma,
Rath, Hessert, Rechtsanwalt und Ehrig Zweiten
Beisitzer zusammengesetzt.

Nachdem durch den Herrn Untersuchungsrichter am K.
Bezirksgerichte zu Landau die Untersuchung gegen

Untersuchung

gegen

Adam Fischer, 31 Jahre alt, ledigen Dienstknecht, von
Hainfeld wohnhaft, wegen fortgesetzten Diebstahls und versuchten
Diebstahls im wiederholten Rückfalle;

Auf Anfrage des K. Staatsanwalts Hessert in seinem
Vortrage;

Eingetreten:

1) Den von demselben genommenen und entsprechend den
Akten gegebenen Antrag, also lautend:

" Das K. Obergericht wolle

" Eingetreten die Untersuchung Akten gegen Adam Fischer,
" 31 Jahre alt, ledigen Dienstknecht von Hainfeld, wegen Diebstahls
" insbesondere den Diebstahlsversuch des K. Bezirksgerichts zu
" Landau vom achten Februar 1873.
" In Anerkennung, daß Vorliegende Indicien Thatsachen vor-
" liegen, daß der Angeschuldigte
" I In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil
" zu verschaffen, das Vermögen des unmittelbar Verletzten
" dadurch beschädigte, daß er durch Vorspiegelung falscher
" oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum
" erregte, nämlich
" 1) Dem Metzgers Carl Wagner mittels des Jacob Ehrolf als
" Mitcommissionär am 26 November 1872 um 35 Kr. andern als den
" gab, an Stelle des Wirtscommissionärs Mockel in Hainfeld
" zu Handen Weinpfennig geschuld und baar bezahlen lassen

zur Heimreise,

2, zum Nachtheile des Schiffziehers Schenkel in Oberlustadt am näm-
lichen Tage um 1 fl 45 kr, indem er angab, er habe für ge-
nannten Merkel Wein in Speyer geholt, zu dessen Verladung
am Bahnhofe sein Geld nicht ausreiche;

3 zum Nachtheile des Branntweinbrenners Johannes Sauer in
Germersheim um 2 fl 30 kr, indem er angab, er habe für die
Weinhandlung Walter und Wedemann in Neustadt Wein
nach Philippsburg zu bringen, zu Rheinsheim sei ihm aber
das Rad gebrochen und er brauche seinen Betrag, um den
Schmied zu bezahlen; Mitte December 1872.

4, zum Nachtheile des Wirthes Wilhelm Brüderle in Landau
am 31 December 1872 um eine Zeche von 21 Kreuzer, indem er
sich für einen Arbeiter bei Gebrüder Roos ausgab und ver-
sprach, da er kein Geld besaß;

5, zum Nachtheile des Wirthes Lorenz Metzner in Landau
am folgenden Tage um eine Zeche von 26 kr, indem er
dieselbe versprach und angab er arbeite in einer Druckerei;

6, zum Nachtheile des Wirthes Carl Braun daselbst am
darauffolgenden Tage, um eine Zeche von 14 kr, indem er
dieselbe versprach und angab er habe von Neustadt
Wein nach Landau gefahren;

7 zum Nachtheile des Wirthes Georg Berg daselbst am
nämlichen Tage um eine Zeche von 24 kr, indem er dieselbe
versprach und angab er arbeite bei Thyret;

8, zum Nachtheile des Wirthes Wilhelm Pfeifer daselbst am nämlichen
Tage um eine Zeche von 4 Kreuzer indem er dieselbe ver-
sprach;

II In derselben Absicht und Weise, die nachgenannten Per-
sonen zu beschädigen versuchte, nämlich:

1, die Ehefrau des Wirthes Ferdinand Helmertz in Hochfeld
Anfangs December 1872 um einen Gulden zwölf Kreuzer,
indem er angab, er sei Fuhrmann bei Merkel habe für den-
selben in Rohrbach Wein abgeholt, dort sei unterwegs der
Wagen gebrochen, die Reparatur koste 1 fl 12 kr und ohne
Bezahlung lasse ihn der Wagner nicht fort;

2, den Weinhändler Johannes Glaser daselbst zur nämlichen
Zeit um einen unbestimmten Geldbetrag unter der nämlichen
Vorspiegelung; —

3 den Weinhändler Ludwig Kehr in Germersheim, Mitte
December um drei Gulden, indem er angab, er habe für
Merkel Wein nach Dudenhofen gefahren, in Lingenfeld sei ihm
aber die Achse gebrochen und koste deren Reparatur seinen
Betrag, den er nicht besitze;

III In den Monaten November 1872 bis Januar 1873 in der
Pfalz als Landstreicher umherzog;

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen Betrugs bestraft
wurde:

1, am sechsten August 1869 zu Frankenthal mit vier Monaten,
und 2, am 29 August 1871 zu Landau mit sechs Monaten Gefängniß
welche Strafen er verbüßt hat,

Eingesehen die §§. 263. 264. 245. 43. 361. Ziffer 3. 74 des Strafgesetzbuches Art. 36. Ziffer 3. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und 231 der Strafprozeßordnung

Erkennt

Gerichtshof der Anklagekammer, gegen den Hofbildhauer wegen der oben bezeichneten selbstständigen strafbaren Handlungen die Eröffnung des Hauptverfahrens anzuordnen, demselben die Vertheidigung zu bestellen und die Akten zu übersenden.

Verhandelt den 10 October 1873. Unterschrift Bezirksamtmann.

2, In der von dem K. Bezirksgerichte zu Landau am ersten Februar 1874 gegen den Hofbildhauer Schmidt wegen Betrugs erlassenen Eröffnungsanordnung mit Urtheilsgründen, abgekürzt:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Bezirksgericht zu Landau, Strafkammer, in seiner Sitzung vom ersten Februar 1874. in Gegenwart des Acts. 135 des Protokolls, waren Zeugen erschienen: Müller, Landwirth, Bauer, Bäckermeister Riff, Christian Hahn, Landwirth und Rentner, Uebel Wilhelm, sämmtlich Gerichtseingesessene,

Nach Verlesen der Anklageakten

gegen

Adam Fischer 31 Jahre alt, ledigen Bildhauer von Landau wegen fortgesetzten Betrugs und versuchten Betrugs erschien in seinem Wohnsitze,

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Anhörung der Schriftlichen Anträge der K. Staatsprokuratur vom 31ten vorigen Monats,

In Erwägung daß der Hofbildhauer Schmidt am Anfang des Jahres 1873 Bekanntschaft machte mit Jacob Thiele, welcher damals Bürgermeister war, daß Schmidt bei dieser Gelegenheit sich als einen sehr wohlhabenden Herrn darstellte, der Eigenthümer mehrerer Häuser in Landau sei, daß er Thiele gegenüber sich rühmte, daß er in Landau und Umgegend sehr viele Bekannte habe, daß er Thiele gegenüber sich als einen Künstler ersten Ranges darstellte, daß er Thiele gegenüber sich rühmte, daß er in Landau und Umgegend sehr viele Bekannte habe, daß er Thiele gegenüber sich als einen Künstler ersten Ranges darstellte, daß er Thiele gegenüber sich rühmte, daß er in Landau und Umgegend sehr viele Bekannte habe,

Jacob Thiele, Bürgermeister zu Landau, um einen Geldbetrag von 35 Thlr, indem er Diesen fälschlich vorspiegelte, er habe für den Bürgermeister Thiele, dessen Porträt er fertigte, Geld, das er nicht mehr besitze und für dessen Rückzahlung er Thiele sorgen werde, aufgenommen, und bei dem Hofbildhauer Schmidt noch Schulden zu bezahlen, welche Umgebung ihn, mit gemeinschaftlich gefaßtem Entschluß, Thiele bewogen, dem Hofbildhauer Schmidt Geld zu Lebzeiten Thiele zu bezahlen, da er sonst nicht zu Forderungen gelange,

2, am nämlichen Tage den Hofbildhauer Schmidt, Kaufmann Wilhelm Schmidt in Landau um einen Betrag von 1145 Thlr, indem er denselben fälschlich angab, er habe in Folge Auftrages, er habe für den Bürgermeister Thiele

von Hannover Min in Pferd gestohlen, für dessen Wiederbeschaffung
ihm Hausgeld nicht weniger als 1 Thaler Silber versprochen
worden sein, 2) daß der Arbeiter Heinrich Friedrich Wilhelm
Schmidt aus Hannover, welcher wegen Diebstahls im Gefängniß
zu Celle sitzt, sich erboten hat, gegen Zusicherung der Freiheit
und Belohnung von 10 Thalern Silber das Pferd wieder
herbeizuschaffen, und daß dieser Schmidt, welcher gestern
vor dem unterzeichneten Gerichte vernommen worden ist,
diesen Antrag wiederholt hat, und daß er sich anheischig
gemacht hat, das Pferd binnen 14 Tagen wieder
zu liefern, so wird verordnet,

daß dem Arbeiter Heinrich Friedrich Wilhelm Schmidt
aus Hannover gegen Zusicherung der Freiheit und einer
Belohnung von 10 Thalern Silber aufgegeben werde,
das dem Einwohner Walter Friedemann aus
Mandelsloh, für welchen dieser einen Hausgenossen
Max, auf Pflichtgebung zu vernehmen, zu Protokoll
gegeben hat, und der bereits, wie den Protokollen
Blatt 2 ff. 30 ex. zu ersehen, gestohlene Pferd herbeizuschaffen,
so werden, und allenfallsige Kosten, auf Verlangen Einem
Hochlöblichen Gerichte des Fürstenthums Calenberg
Gericht zu Lauenau, wohin das Pferd gebracht werden soll,
vorschußweise zu erstatten.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Arbeiter Heinrich
Friedrich Wilhelm Schmidt aus Hannover, welcher gegenwärtig
im Gefängniß zu Celle sitzt, durch den Gefängnißinspector
Hoppenbrock, Commissarius des Gerichts, bekannt gemacht
worden, worauf derselbe sich erboten hat, das Pferd binnen
14 Tagen wieder herbeizuschaffen.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Walter
Friedemann aus Mandelsloh, für welchen dieser einen
Hausgenossen Max, auf Pflichtgebung zu vernehmen, zu Protokoll
gegeben hat, und der bereits, wie den Protokollen
Blatt 2 ff. 30 ex. zu ersehen, gestohlene Pferd herbeizuschaffen
so werden, und allenfallsige Kosten, auf Verlangen Einem
Hochlöblichen Gerichte des Fürstenthums Calenberg
Gericht zu Lauenau, wohin das Pferd gebracht werden soll,
vorschußweise zu erstatten.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

Vorstehende Verfügung ist heute dem Einwohner Wilhelm Bruns
zu Lauenau, wegen eines Pferdes von Max, auf Pflichtgebung
Protokoll gegeben worden, und sogleich wieder abgefertigt.

Lauenau, den 21 December 1852.

Königliches Amtsgericht.
Wilhelm Bruns.

wurden durch Verhandlungen, welche bereits der Aufgang des
Verfahrens gepflogen, Gütlichkeit, Redlichkeit, weil der Angeklagte
Lehrer nicht zur Zahlung kam, die Verhaftung beschlossen
sich Schuldig gemacht zu haben und zwar:

1, am 2ten Februar von 1/4 12 Uhr Vormittags, der Angeklagte der
Wirthschaft Ferdinand Hellwig zu Grimfeld durch mehrere
wiederholte Drohungen, den Wirth zu unterdrücken Gewaltthätigkeiten
zu begehen, dessen Eigenthum durch Abreißen der Fenster
zu beschädigen, dadurch, daß er Steine durch die Fenster
zu Hellwig Wirthschaft warf, und offen Verletzung Leib und
Lebens androhte, und durch diese Drohungen Leute sich
des Weges nicht trauten, obige Forderung zu erpressen versuchte,
und somit versuchte, weil Angeklagter Hellwig
worüber in Erfahrung gebracht hatte, dessen Tochter, Ehefrau
Merkel in Neuen Geld auszahlen, sich Gewendet habe,

2, am 2ten Februar unter Geldforderung d. D. des Wirthschaft
Johannes Glaser in Grimfeld zu mündlichen Zeit, wahrend er
gleichfalls unter den falschen Vorgeben, er sei Johannes
Merkel Sohn sei Leben in Nassdorf Wein abgestellt, die
Wirthschaft seinem Vater bald Fortzuwerden gedrohen, wodurch
er unter in Furcht Verlegenheit sei, weil er kein Geld da sei
Geld, und die Weine verzapfen zu lassen, oder sich anderweitig
Wegen zu helfen, Herr Merkel von Geld, Forderung in einem
bestimmten Betrage nicht gedroht, zu bestimmen zu sein, weil
sie aber gleichfalls Festhaltung, weil Glaser über seine Forderung
Vermögensverhältnisse nicht war;

3, am 3ten Februar von 3/4 - zum Nachtheile des Weinwirthes Ludwig
Sieber zu Hammersheim, Mittel Dezember wegen Betrug,
zu einander falsch, Forderungsgehalt zu Verschreibung Leib Betrages
unter der falschen Vorspiegelung, ersteher zu Leib Fürchten Rat zu
Handel, den am nächsten Tage selbst nach Hammersheim zu
kommen wolle, Wein nach Verlust gestehen, in Langenfeld
sei sein aber der Arrest gehorsam und Rede Sachen Regierung
Rath Heil Geldern, Da er nicht mehr besitze;

In Erwägung, daß daraus genügend indicirt ist, daß
Beschuldigte im letzten Wirthshause, ohne Mittel zu kommen und
seinen Naturalien zu bezahlen oder auf rechtmäßigen Erwerb
solchen Mittel nur zu sehen, andrerseits als Landstreicher Betrüger

B. 71

In Erwägung, daß derselbe auf bereits mehrmals wegen
Betruges bestraft worden ist und zwar durch das Bezirksgericht
zu Feuerkirchel a, am 29ten Dezember 1863. mit 42 Tagen
Gefängniß, b, am 17ten April 1860. mit dem Monate Gefäng-
niß, und drei Tagen für Landstreicherei, c, am 3ten
August 1869 mit einem Monate Gefängniß und 14 Tagen für
Landstreicherei und von der Bezirkspolizeibehörde zu Sandeck
am 29 August 1871 mit sechs Monaten Gefängniß — welche Strafen
sämmtlich, den vorliegenden mündlichen Betrügereien vorgängig
sind, verbüßt worden,

In Erwägung daß nach Wirthschaftlicher Verfassung der Be-
schuldigte wegen Betruges in einander folgenden Wirthshäusern
stattfindend und daß selbe abermals begangenen Betrügereien

die Verbrechen zu stellen, bei denen Zeugen nicht sind, die Zeugen von Zeugen gehört, über strittige Thatsachen Augenscheine eingenommen werden können, und gemäß Artikel 61 der Gerichtsverfassungsgesetze vom 26 December 1876 zu setzen sei, daß die Strafgerichtliche Zuständigkeit des Platzgerichts

Auf diese Gründe:

Erkennt das Platzgericht durch Major Adam Fischer, 31 Jahre alt, Ehrgen Hauptmann von Hardt, Colonel Mantzeck, für recht und zu recht:

1, daß Gefängniß von 35 Tagen zur Strafe des Diebstahls mit einer Feder Thorff in Marienwerder am 26 November begangen

gehabt;

2, daß Gefängniß von 1 Jahr 45 Tagen zur Strafe des Diebstahls mit Zeugen Lehrling Robert Schultz aus Marienwerder am 26 November begangen

gehabt;

3, daß Gefängniß von 2 Jahr 30 Tagen zur Strafe des Diebstahls mit einem Gehilfen Hellmann in Graudenz, Mittel die Tatbegangen

worden gehabt;

4, daß Gefängniß von einer Woche Haft von 21 Tagen zur Strafe eines Diebstahls mit Waffen, in Wiederholung und Rückfall, zur Strafe des Gefängnißsträflings Wilhelm Rhode in Graudenz, den 31 December begangen gehabt;

5, daß Gefängniß von einer Woche Haft von 26 Tagen zur Strafe eines Diebstahls mit Waffen, in Rückfall, Einbruch und Diebstahl zur Strafe des Maurergesellen Ludwig Metzger in Graudenz am ersten Januar laufenden Jahres;

6, daß Gefängniß von einer Woche Haft von 7 Tagen zur Strafe des Diebstahls mit Waffen, in Rückfall und einem Einbruch, zur Strafe des Maurergesellen Carl Braun in Graudenz am zweiten Januar laufenden Jahres;

7, daß Gefängniß von einer Woche Haft von 21 Tagen zur Strafe eines Diebstahls mit Waffen, und einem Einbruch zur Strafe des Maurergesellen Georg Klotz in Graudenz am zweiten Tage;

8 daß Gefängniß von vier Tagen zur Strafe des Diebstahls mit Waffen des Maurergesellen Johann Pfeffer in Graudenz am zweiten Tage;

9 daß Gefängnißstrafe von 1 Jahr 12 Tagen zur Strafe des Diebstahls mit Einbruch und Waffen zu Feuerstein, Aufenthalt Graudenz, am zweiten Januar;

10, daß Gefängnißstrafe von einer bestimmten Geldstrafe, zur Strafe des Maurergesellen Johann Glaser in Feuerstein, für einen Fall,

11, daß Gefängnißstrafe von drei Tagen, zur Strafe des Diebstahls mit Einbruch Ludwig Leber in Graudenz, Mittel Tatbegangen

gehabt;

Alle diese Rechtsverwirkungen Gefängnißstrafen sollen Gefängniß

verbüßen bilden;

12, der festgestellten Gerichtskosten, in den Monaten November, December und Anfang Januar abgesetzt,

Verordnet, daß die gegenwärtige Urtheilsverkündigung Tag und Stunden Adam vorgelesen werde und daß die Urtheilsschrift an den Herrn Oberstaatsanwalt am Kgl Appel.

Lothringische des Pfalz zu Zweibrücken eingeführt werden
sollen, dennoch weiter wegen, und Berufung,
Verletzung gegen das Urtheil der Strafkammer des
Landgerichts Saarbrücken, vom 26. Juli 1872, welches den
Handelsmann Isaak Bischoff, zu Bischmisheim, ledigen Standes,
Israelit, Cantons Saarbrücken, wegen Übertretung des Art. 4
des Gesetzes vom 19. Juni 1868, betreffend die Ausübung
des Hausirhandels, Art. 56 des Gesetzes vom 15. Juli 1870,
über die besonderen Kennzeichen im ersten Ausführungsgesetze
zum Strafgesetzbuche, Art. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember
1871, — wonach derselbe wegen Hausirens ohne Gewerbeschein
und Legitimationskarte verurtheilt worden ist, —
Appellationsgerichts bestimmen wird,
Allerunterthänigst Gründe des §§. 263. 264, 265. 43, 361 Z. 3
St.G.B. und §§. des Einführungsgesetzes zu Artikel 56. Z. 3 Abs. 1
61 Abs. 1 u. 2. 133. und 150. der bayerischen Strafprozeßgesetze vom 26. Dezember 1871 sowie der Art. 133. u. 134. der Gewerbe
Vorschr. Anm.
Die Berufung für Handel wie oben,
Unterschriften: Müller, Bauer, Hoffmann und
Nebel,
Nach Lesung des Akten und aufgehobener Berathung
Zur Erwägung Gründe der Berufung des Angeklagten gegen das
das Urtheilserkenntniß darüber ausgewiesen sich ergeben haben, welche
eine hinreichend schwere Belastung des Angeklagten, Isaak
Bischoff, Israelit, Adam Bischoff,
I. in das Angeklagten eines unbefugten Hausirgewerbes zu

Betreiben, des Hausirens mehrerer namentlich bezeichneter Personen dadurch
Beschuldigt, daß durch Verschweigung Falschen oder Unrichtigkeit
Deutung seinen Angaben seinen Personen wegen und
Reise betreffen soll, nämlich:
1, am 26ten November 1872. Gerichtskanzler der Bürgermeisterei
wie Isaac Bischoff wurde um 35 Franken, indem er angab,
wie Jahre alt der Bürgermeister Oberst Rel von Saarbrücken
Reise zu Rhode gehalt und beauftragt einen Schein zum Verkaufe
2, an demselben Tage für Chantoben die Pfleiderer Schaubel von
da, um 1/4 45er, indem er angab, er habe für besagten
Schaubel Reise in Rhode gehalt, für diese Handlung am Gerichte
die Geld nicht mehr weiß;
3 am 2ten Dezember 1872, zu Bischmisheim, den Kaufmann
einem Johann Bauer von da, um 2/4 30er, indem er angab,
er habe für die Buchhandlung Müller und Biedermann in
Neustadt a/H. Reise auf Pfleiderer zu verkaufen, zu Bischmisheim
seien sie aber bei Rad gebrochen und er beauftragt einen
Schein um den Reise für bezahlen;
4, am 31 Dezember 1872. in Limbach den Wirth Wilhelm Brückner
aus da, um eine Taxe von 21 Franken, indem er sich für
einen Arbeiter des Gabriel Jacob Schuhmacher und zu
Reise Auftrag hatte Bestellung seiner Taxe von Gold habe,
5, am 1. Januar 1873. den Wirth Lorenz Holzer Ehefrau,
um eine Taxe von 2 Thl, indem er dasselbe vorstellung
und vorgab einen Handel, damit Tuchwaaren kommen, zu
verwerten; —

6. am zweiten Januar 1873. den Wirth Carl Braun in Landau,
zu einer Zuchtstrafe von 14 Tagen, indem er dieselbe verbüßte
und vorher gelegentlich seiner Verhaftung und Vorführung
auf Landau geschehen,

7. den dreizehnten Tage und ebendaselbst den Wirth Georg
Berg von einer Zuchtstrafe von 24 St. in Sinn der daselbst verhängten
und bei Schluß zu Verbüßen vorhängten;

8, am nämlichen Tage den Wirth Nikolaus Pfeffer zu
Schopfheim Landau von einer Strafe für sein Thun Sinn,
daß er dabei Verhaftung der ersteren Thatsache, Schlag
seine Schuld habe, sich verabreichen Lassen;

II. Zu denselben Absicht und Weise bei verschiedenen Gele-
genheiten, den Schuldner einen Betrag zu verüben durch
Handlungen, welche bereits den Anfang der Ausführung enth.
halten, beabsichtigt und somit, weil der beabsichtigte Betrug
nicht zur Vollendung kam, zu bestrafen versucht sei,
nämlich:

1, Anfangs Dezember 1872 zu Kaiserslaut den Wirth Ferdinand
Hoffmann von da, indem er versuchte, ein Schuldschein bei
obenbezeichneten Herr Bell, Jahr für denselben Betrag in Baar
Geld abgestellt, dort sie sich aber der Betrug entdeckte,
seinen Vorsatz aufgab Letzteren Lohn und ohne Zurück-
lassung Lösung der Betrug nicht fand;

2 Zu nämlichen Zeit den Weinhändler Johann Glaser da-
selbst, den einen bestimmten Geldbetrag Lud unter der
nämlichen Schein Vorspiegelung;

3, den Im Mitte Letzteren Monats Dezember zu Germersheim den
Weinhändler Ludwig Lieber wendet, den Betrag, indem er
vorgab, er habe das aufgehobene Aberkel Wein auf Lieber
gehoben, in Empfang sei sein aber die Ochse gelaufen und
habe Im Besitzer seinen Betrag, Im er nicht bezahlt;

III. Zu den Monaten November und Dezember 1872 bis zum
Zweiten Januar 1873 in der Pfalz Gefängniß Zuchthausstrafe
erl, ohne die Mittel zu besitzen, durch welche
eine Schuldigung zu Verurtheilung derselben dienen, sowie
als Landstreicher, umhergezogen sei;

Zu Verübung Dieses Vergehens ist erwiesen im Jahre
wegen Betrug bestraft worden sei, nämlich:

1, am 29 Dezember 1863 durch das Bezirksgericht Zweibrücken
Buchthaus zu 12 Tagen,

2 am 17 April 1866. durch dasselbe Gericht zu drei Monaten,
worunter Haft wegen Landstreicherei,

3 am zehnten August 1869 durch dasselbe Gericht zu drei Monaten
worunter vierzehn Tage wegen Landstreicherei,

4, am 29 August 1871 durch das Bezirksgericht Landau zu
sechs Monaten Gefängniß;

wegen Strafen erworben ist, und Verurtheilung der letzten Vorstrafe
zur Begehung der oben bezeichneten beabsichtigten Betrugs sind
Umgang seinen Lohn dieses erschwert sind, dieses sich Handlungen,
welche nach den §§. 263. 43. des Reichsstrafgesetzbuch ein wesentliches
und einen Betrug, respektive Betrugsversuch in Vergehen gegen Eigen-
thum verwandelt, wiederholten Rückfall zufolge der

§§. 264 und 265 ebidem den Thatbestand einer Verbrechens zu
ersehen, und sind das das gesetzliche (Maximum) Geldstrafe und Gefäng-
niß bis zu sechs Jahren bestimmt;

In Erwägung dessen aber bei dem Zeugenverhöre von
als Augenschein beeidigten Personen die Möglichkeit vorge-
legen, daß in Anwendung der §§ 74. ebidem eine die Strafe an
sich begründende Thatumstände ausgeschlossen
worden könnte, so sind nach der Min. Vo. §. 3 und 61 Abs. 2 der
Instruktionsgesetze vom Dezember 1871 die gleichzeitigen Ver-
nehmung derselben und so auch der oben sub III in Betreff
auf den §. 361 Z. 3 und 77 der Strafgesetzbuchs aufgestellten
Sache vorgekommenen Nebenbestandes der Landstreicherei, die Ver-
gerichtliche Beschuldigte Klage zu schreiben;

In Erwägung desselben und der Grund der ver-
schiedenen gesetzlichen Anklagepunkte entkommen, die Verur-
theilung der Beschuldigten von der Verübung eines Verbrechens
wie Betruges und Verletzung der obigen Landes-
polizeiordnung der weiteren gesetzlichen Folgen anzuklagen sei,

Aus diesen Gründen

Sowird die Anklagekammer der 5. Appellationsgerichts
gegen den Beschuldigten Adam Fischer, 31 Jahre alt, ledig
Dienstknecht zu Schwarzbach erkannt, wonach derselbe im Fo-
lande wegen Betruges schon einmal bestraft worden ist, ver-
dächtig verdächtigt ist, und sich schon im vierfachen
Rückfalle befindet — hiermit schon vorgesehen Ver-
weisung des

I in das Urtheil eines ausgewanderten Vaterlandslosen
zu erstatten, das Vermögen verschwender Personen be-
treffend, daß der Inhalt Verpflegung Hülfe oder durch
Naturalleistung vorher Hülfe eine Forderung
und diese obligatorisch, nämlich: 1, am 26 Februar 1872 zu
Heidelberg den Maurergesellen Jacob Christmann
um 35 Kreuzer, indem er angab, er habe sie den Maurer-
gesellen über Bel von Heerde Weingeschäften zu Rhodt zu
leihen und borgte seinen Lohn zur Rückzahlung
2, an demselben Tage zu Frankenthal die Ehefrau Lehrbel
wendel und 1 fl 45 kr, indem sie angab, sie habe für beerdigten
ehemal Mann in Rhode gehalt, für dessen Bezahlung noch
Geschäft sein Geld nicht mehr reiche,
3, und die Wittb Dezember 1872. für Gemeinderathsmann
Hermann Lauer von da und 2 fl 30 kr, indem sie angab,
sie habe sich in Weinhandlung Walter und Friedrichs in
Neustadt a H. Wein auf Pfalzgraben zu verschaffen,
zu Bezahlung sei sie aber das Rad gebrochen und
brauche seinen Lohn, um den Wagen zu bezahlen;
4, am 31 Dezember 1872. in Landau den Wirth Wilhelm
Reidelle von da, um eine Zeche von 21 Kreuzer, indem
er sich für einen Arbeiter bei Gebrüder Koch Tabakfabri-
kant und Versicherung, dessen die Zeitung schon Zeche
sein Geld habe,
5 am ersten Januar 1873. den Wirth Lorenz Metzger daselbst,
um eine Zeche von 26 kr indem er dasselbe Versicherung

[illegible] vorgeht, seinen Sohn, den [illegible] [illegible] zu
vertreten;

6, am zweiten Januar 1873. den Wirth Carl Braun in Landau
die eine Tasche von [illegible] Leinen, indem er dieselbe
verfertigt und verfertigen, an sich von Manstadt und
[illegible] Landau geschenkt;

7, am [illegible] Tage und abendselbst den Wirth Georg Berg
die eine Tasche von [illegible] Leinen, indem er
dieselbe verfertigt und sich [illegible] zu arbeiten verfertigt
hat;

8, am nämlichen Tage den Wirth Wilhelm Pfeiffer zu Impflingen
Landau, von einer Leinen, [illegible] einer [illegible] Leinen, indem er
dieselbe verfertigt, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Der vorsitzende Richter hat das Protokoll unterschrieben.

Für Richtigkeit
Der Gerichtsschreiber
v. Hennenz

Foell Moldor Hennenz Reiß

No 22.

Sitzung vom 10ten Februar 1873.

Der K. G. Appellationsgerichtshof des Kreises zu Braunsberg in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom Zehnten Februar achtzehnhundert drei und siebenzig, wobei gegenwärtig waren: von Staaven, Direktor, Schalitzer, Foell, Hennenz, Thomas, Röhl, Hoppert, Rechtsanwalte und Reiß Zweiter Referendarius, folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einspruch des durch den Königlichen Rechtsanwalt Hoppert vertretenen Angeklagten Fleischermeister Ostermann hat die Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Braunsberg durch Urtheil vom 15ten Januar 1873 für Recht erkannt:

daß der Angeklagte Ostermann des §§. 263. 264. 245. 43. 44. 74. 361 No. 3. 77 des Strafgesetzbuches, des §. 56. Abs. 3. und 61. Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 Februar 1871 und des Artikel 231. 233. 241. 242 und 243. des Gesetzbuches über das Handelsrecht

Als überführt für Vorstehendes zu Strafe

v. Hennenz

Foell Moldor Hennenz Reiß

gegen

Gastwirth Bitz, 31 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Neu-Berken, Kreises Braunsberg, wegen Betruges, Betruges versuche und Diebstahls;

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft Hoppert in seinem Vortrage

Eingehend insbesondere

a, Daß von demselben für den Akten gegebenen Sachverhalt dahin, also lautend:

- Der K. Oberstaatsanwalt,
- hat gegen den unterm 10ten Januar 1873 erlassenen Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Braunsberg, durch welches der Angeklagte Gastwirth Bitz, zu Neu-Berken, wegen Betruges und Diebstahls, in Verbindung mit Betrug versuche, zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden,
- Berufung eingelegt.

Zur Erwägung, daß das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel der Berufung,

daß der Angeklagte,

I, für das Verbrechen, seine Ehefrau wissentlich durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, zur Unterschrift der Urkunde vom 19ten Juli 1870, wodurch er sich verpflichtete, seiner Ehefrau Margaretha Bitz, geborene Ostermann, während der Dauer ihrer Ehe, jährlich 100 Thaler Leibgedinge zu zahlen, wozu sie ohne diese Vorspiegelung sich nicht verstanden haben würde, zu bestimmen, mithin zu einer Handlung, welche ihr einen Vermögensschaden verursachte, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, zu bestimmen versucht,

II, für das Vergehen, seine Ehefrau durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, zur Unterschrift der Urkunde vom 19ten Juli 1870, wodurch er sich verpflichtete, seiner Ehefrau Margaretha Bitz, geborene Ostermann, während der Dauer ihrer Ehe, jährlich 100 Thaler Leibgedinge zu zahlen, wozu sie ohne diese Vorspiegelung sich nicht verstanden haben würde, zu bestimmen versucht,

III, für das Vergehen, dem Fleischermeister Ostermann zu Braunsberg ein Paar Hosen und eine Weste von braunem Tuch, welche er versetzt hatte, um sich das Geld zu dem Besuch des Pferdemarktes zu Heiligenbeil zu verschaffen, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, weggenommen zu haben,

Verbrechen und Vergehen begangen zu haben,

- Dezember 1870

2, Zum Nachtheile des Schuhmachers Friedrich Hellinger in Hochdorf
wegen eines Frevels, wobei er verpfändet, am 18ten
Februar Bach, den 18ten November 1872.
3, Zum Nachtheile des Schneiders Adolph Keller in Landau
wegen Feldfrevels, wobei er verpfändet, am 5ten Dezember
des Notärs Keller und von demselben unterschrieben, Anfang
November jüngst,
4, Zum Nachtheile des Bäckermeisters Gottlieb Hoeller in
Neustadt wegen eines Mützes von braunem Fleisch, wobei er
verpfändet, am 9ten Dezember Heinrich Hoffmann, am achten
Dezember jüngst,
5, Zum Nachtheile des Schuhmachers Lorenz Hasselbach am nämlichen
Tage wegen eines Paares Juchtenleder, das er zu solchem Frevel
benutzte unter der Verpfändung, am Januar bei dem Schneider
Meyer,
6, Zum Nachtheile des Inwohners Johann Carl Kreuder daselbst
am nämlichen Tage wegen eines Cigarren Etuis und einer
Tabakspfeife, welche Gegenstände er zu solchem Frevel benutzte
unter der Verpfändung, am Januar bei dem Schneider
Bender, wobei bezüglich des Etuis die Ordonnanz,
insofern sie Nachtheil und bezüglich der Tabakspfeife
vollendeten Falles dieselbe abzuändern wäre,
II, nachbezeichnete fremde herumgebotene Pfänder, den unten
benannten Eigenthümern in der Absicht, dieselben sich
rechtswidrig zuzueignen, weggenommen hat, nämlich:
1, Zum Nachtheile des Ackerers Johann Meyer in Hochdorf
am elften November 1872. einen braunen Tuchrock und
2, Zum Nachtheile des Schneiders Johann Baptist Kaufmann in Neustadt
den ersten Dezember 1872. eine graue Tuchhose;
In Erwägung dessen Thatbestand wurde und durch
Urtheile verbrochen hat;
1, durch das K. Polizeigericht Landau am dreizehnten Juny 1866.
wegen Nachtheils zu 21 Tagen Arrest,
2, durch das königl. Bezirksgericht Landau am vierzehnten
Januar 1869 wegen Diebstahls und Betrugs zu einer Haft
von drei Monaten Gefängniß, und
3, durch denselben Gerichtshof am vierzehnten Mai 1871 wegen Betrugs
zu einem Jahr Gefängniß;
In Erwägung, daß Beweisgründe zu Gunsten des Beschuldigten
dahingehend sind, daß derselbe zu entlasten wäre;
Eingesehen die Strafgesetze 242. 244. 245. 263. 264. 43. 74 des
Strafgesetzbuches, Artikel 36. Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes
und 231 der Strafgerichtsordnung,

Wird Recht erkannt:

Gestalten die Anklageakten nur gegen den Beschuldigten
wegen der vorbezeichneten selbstständigen Verbrechen unter
Spezieller Abänderung der Ordnung, Anklage zu nehmen,
denselben von der Beschuldigung zu entbinden und deshalb
zu verordnen, wäre Rechtens. In Betreff aber die Ein-
stellung des Verfahrens zu verordnen
Vorbehalten den Gesetzen Folge zu geben: Hespel, Präsid.
Recht.

B, Die Lieferungsordonnanz des Bezirksgerichts zu Feuerthalen vom zweiten Februar 1873, welche also lautet:

Lieferungsordonnanz.

Das Bezirksgericht zu Feuerthalen versammelt in seiner Rathskammer am zweiten Februar 1873. in Anwendung des Artikels 127 der Civilgerichtsordnung, in Betreff der Forderung von Rudolf Meyer alt Posthalter, in Feuerthalen, gegen Johannes Bollinger, Landwirth in Dachsen, und Heinrich Holz, Metzger in Flurlingen, Beklagte, Widerspruch des Betreibungsamtes Andelfingen gegen Johannes Bollinger, Landwirth in Dachsen wohnhaft, beschließt:

1, Der Beklagte hat eine vierspännige Wage in Werth von einem Tausend achthundert Franken, und ein paar Pferdegeschirre, Werth einem Tausend und Zwanzig Franken zum Pfande der Bürgschaftsurkunde Gottlieb Koechlin in Neuhausen, vom 8ten Christmonat 1872.

2, Der Beklagte hat ein paar braune Pferde sammt Wagen im Gesammtwerthe von Tausend Franken zum Pfande der Bürgschaftsurkunde Johann Meyer in Neuhausen, vom ersten Hälfte des Monats September 1873;

3, Der Beklagte hat einen Tausend Franken Gold und einen Tausend Mark in Werth von Zwölf Franken, zum Pfande der Urkunde Carl Meyer von Feuerthalen vom zweiten November 1872;

4, Der Beklagte hat einen Tausend Mark und zwei Tausend Franken Gesammtwerthe von Einem Tausend Franken zum Pfande der Urkunde Nicolaus Rossel in Feuerthalen, vom ersten November achtzehnhundert Drei und siebenzig;

5 Der Beklagte hat ein paar Pferde im Werthe von Tausend Franken Dreißig Franken zum Pfande der Pfandurkunde Jakob Bollinger in Feuerthalen, vom ersten November 1872.

6 Der Beklagte hat zwölf Franken baar zum Pfande der Pfandurkunde Heinrich Meyer in Feuerthalen, vom selben Tage;

7 Der Beklagte hat seine Mütze im Werthe von vier Franken zum Pfande der Pfandurkunde Johann Schweizer von Feuerthalen, vom ersten November abhin;

8, Der Beklagte hat eine Mütze von braunem Tuch mit Leder-Schild, im Werthe von einem Gulden sechs Franken zum Pfande der Urkunde Johann Meyer in Feuerthalen, vom ersten November abhin;

9, Der Beklagte hat eine braune Filzhut, Werth drei Gulden und einen Gulden fünfzig, zum Pfande der Pfandurkunde Adolph Keller in Flurlingen, vom selben Tage;

10, Der Beklagte hat ferner einen bestimmten Geldbetrag zum Pfande der obigen Urkunde und mehrere andere Pfandsachen Keller in Flurlingen, vom selben Tage;

11, Der Beklagte hat eine Mütze von braunem Filz, werth

« einem Soldaten Friedrich Bräuer, zum Nachtheile des selbigen
« einem Gottlieb Köhler in Mauersdorf, verübt allda am
« ersten December 1872,
« 12, des Diebstahls einer Spanischen Tischuhr mit bronzenen
« Figuren im Werthe von 15 Thalern zum Nachtheile des
« Schneidermeisters Hahnemann in Mauersdorf, ebendaselbst am
« ersten December dieses,
« 13, des Betruges durch die von ihrer Schlafstelle weg
« am 9ten October 1872 zum Nachtheile des Böttchermeisters Carl Samuel
« Lange in Mauersdorf ebendaselbst am ersten December dieses,
« 14, des Diebstahls einer Cigarren-Etuis, werth 2½ Thlr. zum
« Nachtheile des Arbeiters Carl Schneider in Mauersdorf, allda
« am ersten December 1872.
« 15, des Betruges um einen Taschenkrebs, werth 5½ Neugroschen
« zum Nachtheile des gemeinen Soldaten am neunten Jäger
« und bei Jauerschen Infanterie,
« 16, des Betruges um einen Wirthshausbesuch im Betrage von 1½ Thlr.
« zum Nachtheile des Wirthes Wilhelm Jacob Wagner in
« Mittelbergdorf, verübt allda am 25ten und 26ten November 1872
« 17, der Veruntreuung einer Bagatellsumme von Landbewohner
« Alexander Hoff, werth 2½ Thlr. zum Nachtheile des ausgenannten
« Wirthen Wagner am 26ten November dieses,
« Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Vortrage, sowie
« nach Antrag des stellvertretenden Anklägers des K. Bezirksgerichts am
« 31ten Januar 1873.
« Nach gepflogener Berathung wird

« in Erwägung, daß zwar der Angeklagte B. Vater schon mehrfach
« wegen Diebstahls Justizstrafen gewärtigend, darüber vernommen
« worden, daß er, wenn er sich wieder eines Diebstahls schuldig
« gemacht haben sollte, daß darüber in einer weiteren Gerichtsverhandlung zu verfahren sei, und daß unser jedoch
« a, des Betruges zum Nachtheile des Bäckermeisters
« Koehler,
« b, des Betruges zum Nachtheile des Böttchermeisters
« Johann Schweitzer,
« c, des Betruges durch Unterschrift des Namens Köhler zum Nachtheile des
« Schneidermeisters Heller,
« d, des Betruges unter No. 16. zum Nachtheile des Wirthes Wag-
« ner und
« e, der Veruntreuung zum Nachtheile eben desselben,
« in Erwägung ferner, daß zwar bezüglich des Be-
« truges unter No. 16. verschiedene Zeugen angeben
« den Angeklagten gegeben sind, daß dieß jedoch über den unter
« gleichen Anklage des Schneiders Köhler zu einer vor
« Gerichtsstellung nicht schuldigen vorgekommen, daß in diesem
« Falle auch der Angeklagte nicht geständig, daß seine Angaben
« gegen den Angeklagten durch keine weitere Beweismittel
« Unterstützung finden, daß sie daher nicht als
« Beweis Schweitzer waren, um die verlangte Strafe festzusetzen,
« daß Erwägung ferner, daß Schneider Schweitzer,
« der in Gerichte nicht bekannt, die Absicht hatte, sich dem Gerichte zu
« entziehen, insbesondere mit Rücksicht auf den Ausgang
« Verlauf der Sache;

daß in dem Falle zu b. keine besonderen Umstände gegeben
sind, daß die seine Bestrafte Erhöhung oder
Verminderung begründenden Angaben selbst enthalten,
resultiere in materieller Beziehung etwas gegen-
seitiges Anerkennen daß die Umstände nicht dargethan sind,
daß endlich in den Fällen sub a und b die bestimmten
Angaben des Strafgesetzbuches bestätigen, daß
nicht der Bestätigte sondern ein Dritter, begehrt Mal-
fraudes den Schaden trug,

In Erwägung, daß demnach bezüglich des beschuldigten
die Einstellung des Verfahrens gegen den
Beschuldigten zu erfolgen ist,

In Erwägung, daß der Beschuldigte bereits wegen Betrug
oder wegen Diebstahl schon mehrfach gerichtlich bestraft
worden, und zwar:

1, am zweiten August 1865. durch das K. Polizeigericht
Mannheim wegen Betrug mit fünf Tagen Arrest, verbüßt
vom neunten August 1865 an;

2, am zwanzigsten Juny 1866. durch das Bezirk Polizeigericht
Landau wegen Diebstahl mit einundzwanzig Tagen
Arrest, verbüßt vom 19ten July 1866 an,

3, am 23ten September 1868. durch das Großherzoglich Bezirks-
amt Kleinlein wegen Betrug und Betrug versuch
mit vier Wochen Gefängniß, verbüßt vom 23ten September
bis 21ten Oktober 1868,

4, am 21ten August 1866 durch das K. Bezirkspolizeigericht Zo-
lingen wegen Betrug mit drei Monaten Gefängniß,
verbüßt vom 28ten September desselben Jahres an,

5, am vierzehnten Januar 1869 wegen Diebstahl, Betrug
mit einer Gefängnißstrafe von einem Jahr sechs Monaten,
verbüßt vom 30ten Januar desselben Jahres an und Zuer-
kennung desselben Gerichts,

6, am 14ten März 1871 durch das Bezirksamt Lörrach wegen
Betrug mit einem Jahr Gefängniß, verbüßt am 23ten März
desselben Jahres an, endlich

7, am dritten Dezember 1872 durch dasselbe Gericht wegen
Diebstahl mit einem Jahr Zuchthaus, verbüßt vom Dritten
Dezember des Jahres an, welche Verurtheilungen indessen
mit der Rückfalls auf gegenwärtige Untersuchung unberücksich-
tigt bleiben müssen,

In Erwägung, daß der Beschuldigte gemäß seines oft wegen
Diebstahls als Betrugs sich im wiederholten Rückfalle be-
findet, welche sämmtliche oben zu 1 bis 7 erwähnte Diebstahls- und
Betrugshandlungen, sowie es Zuerkennung in Recht erfordert,
nach Maßgabe des §. 244. beziehungsweise 264 des
Reichsstrafgesetzbuches strafbar sind, und daß bei dem
vorhandenen Umständen in Hinsicht des Artikels 61 Abs 2
des Vollzugsgesetzes des Strafgesetzbuches Zuchthaus
gesetzlich erfordert,

In Erwägung, daß auf die Forderung des Verur-
theilung gebeten erscheint, die gegen den Beschuldigten erwachse
Untersuchungshaft Kosten zu belassen, -

Nach Einsicht der Artikel 123 und 134 des Einführungsgesetzes zum Polizeistrafgesetzbuch;

Auf Antrag

Verkündet den Gerichtsboten Fritz, Zi Dasser als Fürsprecher von Dürrenroth, Cantons Bernthum, - 1,74 Meter groß, braune und eingebogene Augenbrauen, dunkelblond, Nase gerade, Augen grau, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht voll oval, Teint gesund, Körperbau schlank - Sie zu verfehlen beauftragt:

1, des Diebstahls am 9 im Hause Nr 6 verübten und am Tage darauf in Gesellschaft von drei Genossen zum Nachtheile des Fuhrmanns Jakob Gerber in Neuenstadt, verübten allda in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1872.

2, des Diebstahls am 9 einem Goldenen Brauer Geld und einem Schlüssel Nr, wahrscheinlich 8 Franken zum Nachtheile des Metzgers Carl Steiger von Lohnhorst, verübt allda am 9ten November 1872;

3, des Diebstahls am 9 einem Schlüssel Nr und zwei Cigarren im Gesammtwerthe von 1 Franken zum Nachtheile des Metzgers Nicolaus Kasser von Lohnhorst, ebendaselbst am 9ten November 1872.

4, des Diebstahls am 9 im Hause Nr 6 verübten und am 10ten Nr im Gesammtwerthe von 8 Franken zum Nachtheile des Fuhrmanns Jakob Seliger von Lohnhorst verübt allda am 9ten November 1872;

5 des Diebstahls von zwölf Franken Bernergeld zum Nachtheile des Fuhrmanns Jakob Gerber von Neuenstadt, verübt allda am 10ten November 1872;

6 des Diebstahls einer Mütze von Bernertuch (Tuch) Nr 2 und Lederschild werth 1 Franken zum Nachtheile des Schreiners Adolph Koller in Landau, verübt allda in der ersten Hälfte des Monats November 1872;

8, des Diebstahls am 9 einer Mütze von Bernertuch Nr 2 und Schild im Werthe von 1½ Fr zum Nachtheile des Weißgerbers Gottlieb Koechler in Neuenstadt, verübt allda am 9ten December 1872.

9 des Diebstahls einer Mütze von Bernertuch Nr 2 und Schild im Werthe von 1½ Franken zum Nachtheile des Schreiners Johann Koegenmeier in Neuenstadt, ebendaselbst am 9ten December 1872.

10 des Diebstahls am 9 im Hause Nr 6 verübten Diebstahls von 4 Franken zum Nachtheile des Schreiners Carl Heinrich Lang in Neuenstadt, verübt allda am 9ten December 1872;

11 des Diebstahls einer Cigarren-Etuis, werth 2½ Franken zum Nachtheile des Drechslers Carl Bracher in Neuenstadt verübt allda am 9ten December 1872

12 des Betrugs am 9 einer Lieferung von 34 Pfd Heu zum Nachtheile des genannten Fuhrmanns Jakob Gerber von Neuenstadt

und bei der wirklichen Gelegenheit, - spätestens Dienstag
Vormittags und Nachmittags um gewöhnlichen Dienstzeit
stehen im Saale versammelt,

Welches diese Ladungsfrist ordnungsgemäß
bestätigten,

Demnächst, Dessen Aufhebung beantragten und
Verzichtung der Aufhebungsschrift und Ihr Ordnungs
dem Staatsanwalt Herr des Pfalz in Zweibrücken
eingesandt worden, Sowie Dessen gemeinschaftliche
Abgabe schriftlich zu stellen und in Sitzung Gerichtsrath
Baumann, welcher die Appellationsgründe stehen
der Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird,

Worauf der Gerichtsrath der Aufhebungsschrift und
falls im Uebrigen der Parteien sie,

Alles das in Anwendung der bereits oben citirten
Gesetzesstellen, sowie des §. §. 243. 263. 43. 44. und 74. der
Deutschen Strafgesetzbuches und der Art. 56. Ziff. 3. Ct. d. und d.
133. 135. und 136. des Polizeigesetzes.

Als gesehen und beschlossen wie oben,

Vorsitzender: Diffel, Rosenl, Glaser, Großholz.

Nach Lesung des Akten, und gepflogener Berathung
zu Erwägung Dessen die besondere Aufhebungsschrift
Aufhebungsschrift Herr Advocat Anwalt gegen
Gerichtsrath Baumann angegeben hat, welche und
Hinweisend Schweren Belastung Dessen Gegenstand, Dessen Gerichtsrath
der Gerichtsrath Bitz, Zu Dessen als Beisitzer Zeugnis vor Recht
Gesetzen, I. Der anwesenden Personen durch Handschlag

und Selbsten Gelöbnisse einen Beweis erzeugt und in
Das Akten, Sitzungsbericht Verhandlungsprotokoll
zu verfassen, Das Vermögen Dessen Gerichtsrath
wirklich: 1, Der Herrn Greve Pfarrhausen Dem Herrn
Bank, Andreas, Dessen in den ersten Tagen des Monats
September 1872. Dessen Aufhebungsschrift, so sie Dem
Der Hofkaufmann Bender von Da und den Sie Landsberg
und in dieser Weise den genannten Greve von Dem
Gerichtsrath und einen Betrag von Vierzehn Dollar in Gerichtsrath
vorhanden Zehn Gulden Betrag;
2, Der Adolf Keller, Fabrikanten zu Landau Advocat, Dessen
Aufhebungsschrift Dessen Aufhebungsschrift vom 1872. vorgelegt, Dessen
Der Gerichtsrath Der Notarius Keller Dessen sei, und Dessen
von einen Betrag Gerichtsrath vorhanden Gulden und von Dessen
genau, , Wertes von Gulden Betrag;
3, Der Andreas Klinger, Gerichtsrath zu Hochdorf Advocat, Dessen
Dem vorgelegte, wie Gerichtsrath Bach und Dessen in Dessen
Weise am letzten November 1872 von einen Dem Richter im Werth
von Vier Gulden Der Big Dreißig Betrag;
4, Der Gottlieb Rockler, Bäckermeister in Neustadt
Dessen Dessen am ersten December 1872. Dessen von
gelegte, wie Dem als Gerichtsrath Neuringer, und
Dessen Dem Gerichtsrath von einen Weise von Vierzehn Pfund in
Gerichtsrath von einem Gulden Zwölf Kreuzer Betrag.

II. Dasselben Der anwesenden Personen Dem Gerichtsrath,
einen Beweis zu erzeugen Durch Handlungen Gerichtsrath

welche einen Aufgang der Abschätzung dieses Vorgehens und Stellung, wobei der Abschätzungspreis jedoch nicht zur Vollendung gekommen ist, sodann es:

1, den Carl Daniel Lang, Schlossermeister in Neustadt am ersten Dezember 1872 durch die Vorschlagsliste, so dessen der Bürgermeister Meyer Ingelfingen, einen Preis Schlosserei in Werth von acht Gulden dreißig Kreuzer, sowie

2, den Herrn Carl Kreuter, Doctor in Neustadt dasselbe das Hauptbuch den ersten Dezember 1872 vorgeschlagen, dessen bei Verfertigung Bender Dienstmann Cigarren- und eine Tabakspfeife in Schein in Werth von einem Gulden neun Kreuzer, so bestimmt durch welche letzteren Schlussbestimmungen der Beschlussnahme der Bezirksgerichte Tauberbischofsheim Ordnung vom zweiten Februar abhin, wegen als einem Dolchstock und Cigarren- Etui und bezüglich der Tabakspfeife als einem tollen Hebung Gesetzlichkeit, weshalb diese Ordnung insoweit einer Abänderung unterliegt;

In Erwägung dass Beschuldigten Herrn:

III Benzinger K., wahrgenommen Gemeinde Bürgermeister Besen, in das Absatz dieselben Verbrechen wirklich begangen den nachstehenden Personen zu begegnen und sind somit gesetzlichen Folgen, nämlich:

1, einen Metzger von Bronnum durch mit Lederschlag in Werth von einem Gulden sechs Kreuzer, dem Buchstaben des Apfelwirths Johann Meyer in Hochdorf am elften November

1872 und

2, einen gewissen Tischlergast mit braunem Bart in Werth von acht Gulden dem Buchstaben des Schreinermeisters von Neustadt am ersten Dezember 1872.

In Erwägung, dass den weiteren dem dem Beschuldigten Benzinger Vertheidigungsmittel, nämlich dem Buchstaben des Apfelwirths Johann Meyer, des Metzgers Brunner Bassat und des Bürgermeisters Heinrich Apfel, alle von Hochdorf, zwischen dem elften November vorigen Jahres stattfindet, das zu einem vollständigen Beweise nöthige Zeitraum nöthig erscheint, weshalb in dieser Richtung die Einstellung des Verfahrens zu verordnen, sowie die Liebungsfestsetzung zu verfügen ist;

In Erwägung, dass den Beschuldigten durch vorliegenden Thatbestandsaufnahmen wegen Diebstahls und Betrugs im Betrage bestraft wurde,

In thatsächlichen Verfolgung nicht gebessert hat, und dass Verbüßung des letzten Urtheils die zur Verübung obiger Thaten noch keine Besserung verspüren hat, nämlich:

1, durch das K. Bezirksgericht Landau am 20ten Juni 1866. wegen Diebstahls zu neun und Sechzig Tagen Arrest

2, durch das K. Bezirksgericht zu Tauberbischofsheim am vierten Januar 1869 wegen Diebstahls und Betrugs zu einem Jahre und sechs Monaten Gefängniß;

3, [illegible] am [illegible] 1871 wegen Betrugs zu einer Haft-Strafe;

In Erwägung, daß durch diese Verurtheilungen das gesetzliche Rückfalls-Verhältniß sich ergiebt, daß in vorliegendem Falle wegen einfachen fortgesetzten Betrugs, und Betrugs-Versuchs, durch Handels-Verkehr, welche, in wiederholten Rückfällen verübt, gemäß §§. 242. 244. 245. 263. 264 und 43. des Reichs-Strafgesetzbuchs als Verbrechen sich darstellen und in Gemäßheit mit Paragraph 74 leidem in Verbindung mit Artikel 56. Ziffer 3. und 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871 zur Competenz der Schwurgerichte gehören.

daß dieses wegen obiger Verbrechen Angeklagte Mitglied des [illegible] Handels-Gewerbes, dem Schuldigen gesetzlich mildernde Umstände zu bewilligen sind, und das weitere Voraussetzungen dazu nicht [illegible];

Aus diesen Gründen

Erkennt der Angeklagten [illegible] Reinhold Aloys Leonhard Joseph gegen den Beschuldigten Theodor Betz, 31 Jahre alt, Handlungs-Reisenden von Frankfurt, Angeklagten des [illegible]

1, des wiederholten Betrugs durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Betrug übt, und in drei Fällen versucht, und in drei Fällen [illegible]

2, des wiederholten Betrugs durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Betrug übt, und in drei Fällen versucht, und in drei Fällen [illegible]

3, des wiederholten Betrugs durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Betrug übt, und in drei Fällen versucht, und in drei Fällen [illegible]

1, den Carl Heinrich Lange, Bäckermeister in Neustadt, am
ersten December 1872 wegen Verpfändung, an einen
fremden Pfänder Sachen über den Werth von acht Thalern
im Betrage von acht Thalern dreißig Silbergroschen
schuldig;

2, den Johann Carl Friedrich Jaeger in Neustadt dadurch
daß derselbe bezüglich am ersten December 1872 verpfändete, daß
er die Pfändungsbeamten Bendix Simon, unter der Eigenschaft
Eines und seines Gehülfen im Pfändungsverfahren von einem
Thaler zehn Groschen;

zu Strafen verurtheilt;

III, wegen eigenen Vergehens gegen Pflichten in der
Absicht, dadurch sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen, den nach-
genannten Personen ertheilt und zwar:

1, den Arbeiter Johann Heinrich Wolf in Neustadt
durch Verletzung seiner Amtspflicht als Gerichtsvollzieher
in Betreff von acht Thalern dreißig Silbergroschen

"V

No 23

Sitzung vom 14ten Februar 1873

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Schatzgräber, beauftragt als Anklagekammer-Referent und ermächtigt in seiner Ratsstube mit fünf Beisitzern Sitzung zum wenigstens Februar-Ausschreibend drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: v. Strauss, Direktor, Meister, Forell, Dercum, Thoma, Ritter, Hasert, Kunkelmann, Bold, nebst Amtsanwalt-Assessor Schrenker als Protokollführer.

Auf Einschreiben von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Landau vom Amtsanwalt-Assessor Schrenker gegen

Daniel Batsch,

42 Jahre alt, Landwirt in Obermoter wegen Diebstahl betreffend.

Auf Requisition der Kgl. Staatsanwaltschaft Hofheim in seinem Vortrag.

Hingesehen in Besonderen:

1, den von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag ad hoc heute!

der Kgl. Oberstaatsanwalt.

Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Daniel Batsch 42 Jahre alt, Landwirt von Obermoter, wegen Diebstahl, in Besonderen den Haftbefehl des Kgl. Untersuchungsrichters Landau vom 8ten Februar 1873.

Erwägung, daß gemäß Artikel

einen dafür verdächtigen, als den Beschuldigten, dessen rechtzeitig gestellte fremde barmherzige Gegenstände den betreffenden Diebstahl in der Absicht diesselben sich rechtswidrig zuzueignen, vorgenommen hat, nämlich

1, am 11 Dezember 1872 in der Wirtschaft von Valentin Bender zu Neustadt dem Handelsmann Emanuel Forsch von Jesche-moschel ein wollenes, schwarz und weiß carriertes Halstuch;

2, am 22 Dezember desselben Jahres zu Germersheim dem Kaufmann Johannes Lindemann aus dessen Wohnung einen schwarzen Herrenrock von Buckskin, einen Sommerrock von dunkelgrauem Tuchstoff und ein Handtuch

Erwägung, daß der Beschuldigte von dem Kgl. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal wegen Diebstahl bestraft worden und die Akten vorliegt, nämlich:

1, vom 6ten Januar 1863 zu drei Jahren Zuchthaus und 2, vom 26ten Oktober 1867 zu einem Jahre und drei Monaten Zuchthaus;

Hingesehen die Strafgesetze 242. 244. 246. 74 des Strafgesetzbuch Art. 56 Ziffer 3 und 61 des Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafprozeßordnung.

beschlossen:

Es solle vor der Anklagekammer wegen der vorliegenden gegen selbstständigen Diebstahls Anklage wider den Beschuldigten zu verhandeln, derselbe vor das Strafgericht

gegen [illegible] und [illegible] zu [illegible]
[illegible] und Beschluß.
Zweibrücken, den 13ten Februar 1873.
Kgl. Appellationsgerichts-Präsident.
Hoffmann.

2, die Landesgerichtsdienstordnung des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 8ten Februar 1873, also lautend:

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Das Kgl. Bezirksgericht zu Landau, welches
sammelt in seiner Gerichtssitzungs-Kammer
am 8ten Februar 1873 in Gemäßheit des Art 127
des Strafgesetzbuches, welches zu sagen
waren: Müller, Direktor, Bauer, Hasemann, Richter
sämtlich zu gleich Untersuchungsrichter
und Referent, Habel, Stellvertreter des Gerichts
schreibers; Nach Einsicht der Untersuchungs-
akten gegen:
Samuel Baruch 42 Jahre alt Lachirer aus Ober-
mohr, Kanton Landau, jetzt zu Edesheim
bei Neustadten wohnhaft, wegen gewerbs-
diebstahls am wiederholten Rückfalle;
Nach Anhörung der Requisitionen in seinen
Anträgen der Königlichen Staatsbehörde
vom 8ten laufenden Monats;
In Erwägung, daß durch die vom Amts-
wegen geführte Untersuchung der wegen
mehrfachen Lastschuldigten zur Genüge dar-
gethan erscheint, und insbesondere durch
den eigenen Beigeständnissen in der

Absicht, sich selbst eine fortdauernde Einnahme zu verschaffen,
mehrere gewerbsmäßige Diebstähle verübt zu haben, nämlich:
1, am 18 Dezember vorigen Jahres in der
Wirthschaft von Valentin Bender zu Neustadt
an der Haardt den Handelsmann Simon Forsch
von Teschenmoschel um mehrere Thaler und mehr
durch Entwendung Geldes im Betrage von einem Gulden
dreißig Kreuzer;
2, am 22ten September herunter zu Germersheim dem
Militär-Bezirksgerichts-Sekretär Lebrecht Lindemann
selbst und seinem anwesenden Frau;
war in der Schlafstube gewöhnlicher Aufenthalt
Nahrung:
a, einem silbernen Uhrgehäuse von Leichtheim
Werthe von fünfzehn Gulden;
b, einem Damenrock von dunkelgrünem Leichtheim
im Werthe von fünf Gulden dreißig Kreuzer;
c, einem dunkelfarbigen wollenen Halstuch im Werthe
von einem Gulden.
In Erwägung, daß der Lastschuldigte wegen Diebs-
stahls im wiederholten Rückfalle sich befindet,
indem er vom Kreisgerichte Zweibrücken sitzend
zu Frankenthal am 6ten Januar 1863 wegen Dieb-
stahls und resp. Diebstahlversuchs zu einer
Zuchthausstrafe zu verbüßen der Strafvollstreckung
von drei Jahren unterworfen am 26 Oktober 1867
gemeinschaftlich mit einem Diebstahl zu einer Strafe
strafe von vier Jahren und drei Monaten
inclusive 14 Tagen durch Landkreisgericht, welche
durch den Strafen an den verbrauchten neun-
zehn Tagen einen Diebstahl vergütigt worden ist,

" verurtheilt werden. Es sind mit Rücksicht
" auf das Alter und selbstständige Verhältnisse
" sich darstellen, bei Einem Jeden Strafen
" eine die Dauer von zehn Jahren überschreitende
" Strafanstalt-Strafe nicht erkannt werden
" können, auch gesetzliche Strafmilderungsgründe
" zur Folge hat, daß die strafgerichtliche Zuständig-
" keit Platz greift.

Als Vierten Grunde

" stehen das Kgl. Landgericht, daß Daniel
" Botsch 42 Jahre alt Landwirt von Obermoschel
" Kanton Landstuhl, jetzt zu Elversberg bei
" Neunkirchen im Königreich Preußen wohnhaft,
" gerechtfertigt erscheint sei:

" 1, der Diebstahl von Strafgesetzbuch
" vierten mittelbaren Gerichtshof im Werthe von fünf
" Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Handels-
" manns Emanuel Forsch von Teschenmoschel be-
" gangen zu Neustadt an der Haardt in der Nicht-
" schuld von Kreisgericht Bender vom 15 Dezember
" zweiten Jahres;

" 2, der Diebstahl mittels Einbruch von Strafgesetz-
" zum Nachtheile von Martin von fünfzehn Gulden
" einer Summe verschiedener Münzsorten zum Nach-
" theile von Martin von einem Gulden zwanzig Kreu-
" zern und einer Brantweinflasche mittelst
" Einbruch von Martin von einem Gulden Zum
" Nachtheile des Militärbezirks-Gymnasiallehrers
" Johannes Lindemann in Germersheim, verübt
" dadurch, daß er ein von innen nicht verschlossenes Zimmerfenster
" in der Absicht zu stehlen geöffnet hat;

" Vereinigung vom 22 Dezember vorigen Jahres.

" Diese beiden Diebstähle mögen mindestens
" Nichtschuldigkeit des Gerichtshofes selbstständige Ver-
" brechen bilden.

" Anbetrachtes, daß in materieller rücksichtigender Unter-
" suchung begründeten Akten und allgemeinen Ver-
" hältnisse das Urtheil Erkenntniß des Kgl. Ober-
" Tribunals vom Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
" zu Zweibrücken einzuholen sollen. Da
" und dort rechtens recht, und Kosten
" Erledigt zu gleichmäßigem Lebensgesetzes
" gegen den mehrgenannten Daniel
" Botsch 42 Jahre alt, Landwirt von Obermoschel, und
" fünf Siebzehntel Zoll und seiner Einem gleich
" ist, Strafe Strafe, einfachen Diebes; Strafe
" Einzugsbruder, Strafe Diebes, und Strafmäßige
" Nacht, klarem Mond, einfach Raum, Strafe gar Leben,
" Kurt, Einzelne Strafgesetzen, Klarer Strafgesetz,
" Strafen einen Einbruch der Diebe Gut-
" derselbe Diebstahl angriffen und Einbruch
" Strafe wiederholt worden soll, welches das Kgl.
" Appellationsgericht bestimmen wird.

" Aber auf Grund der §§. 242. 244, 245, n. 74 d. Reichs-
" Strafgesetzbuch der Art. 56 Ziffer 3 littera d, 61 Abs. 2
" 133 und 140 des Einführungsgesetzes vom 26
" Dezember 1871 und der Art. 133 n. 134 d. Strafgesetz,
" Gesetzbuch

" Der Gerichtshof zu Landau, wie oben.

" Dey Müller. Bauer. Hessemann. Rebel."

Auf Lesung der Akten und nach Stattgehabter

Verurtheilung;

Es ergiebt sich, daß auf den von Amtswegen vorgenommenen Thatbestandsaufnahmen sich Anzeichen nicht haben finden lassen, welche mit genügender Sicherheit darauf hinwiesen, daß der Selbstmörder, – nachdem derselbe mehrere bereits zu wiederholten Malen vom kgl. Bezirksgerichte Frankenthal, um 6 Januar 1863 wegen Diebstahls und Diebstahlsversuches zu drei Jahren Gefängnißstrafe – im Zuchthause zu Werthheim – seinem am 28 Oktober 1867 vom gleichen Gerichte und Landkreise an ihn erlassenen und drei Monate Gefängnißstrafe – vermittels 14 Tage nur gemeinschaftlichen Ausgangs für den Landkreis – wiederholt verbunden war und beide Strafen nicht vollständig verbüßt hatte, freiwillig seinem Leben ein Ende gemacht, in der Absicht sich dieselben vollständig zu entziehen, daß vielmehr nach vorgenommener genauer Untersuchung festgestellt sei, daß:

1, am 18 Dezember 1872 zu Neustadt a/H der Wirthschaft des Valentin Bender daselbst von dem Hausknecht Heinrich Forsch ein Tischmesser mit Messing, Scheide und einem halben Hundertel Hundert im Werthe von fünf Gulden dreißig Kreuzer;

2, am 22 Dezember 1872 zu Hermersheim aus einem verschlossenen Zimmer der in der Schützengasse daselbst im Hofraume gelegenen Wohnung des Militär-Invaliden Johannes Lindemann und zu dessen Nachtheile:

a, ein silbernes Uhrgehäuse von Leder, ein Paar silberne Hülsen;
b, einen Herrenüberzieher dunkelgrauen Landstoffs im Werthe von fünf Gulden dreißig Kreuzer, und
c, ein baumwollenes weißes Halstuch im Werthe von fünf Gulden;

daß diese gemeinschaftlichen Handlungen mehrere Diebstähle bilden und unter §. 242 des Strafgesetzbuches fallen müssen, durch den mehrfachen Rückfall des Verschuldigten aber zufolge §§. 244 u. 244a dieselben als Raubdiebstahl angesehen und gemäß des im §. 74 niedergelegten Grundsatzes zur gleichzeitigen Aburtheilung zu bringen sind;

daß mit einem gestandenen Diebstahle auch ein Versuch verbunden ist, da bei dem Zusammenschlusse zweier nach §. 244 (resp. 242) strafbaren Diebstähle eine jede That in ihrem Anfange strafbar erscheint, somit zufolge Art. 56 Ziff. 3 Litt. d und Art 61 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die strafgerichtliche Competenz gegeben erscheint;

daß somit wegen der zwei obigen Diebstähle Anklage zu erheben war, die Verurtheilung wegen Diebstahls mit Gefängniß und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erwarten und die Verbüßung der vom kgl. Bezirksgerichte erkannten Zuchthausstrafe nicht festhält und endlich dem Gesetze entsprechend, zu verfügen ist;

Acht Briefe Gründen

Festsetzt der kgl. Appellationsgerichtsrath Günz-
burger beschworen, daß Leonhard Batsch
Daniel Batsch, 42 Jahre alt, Landwirth zu
Leeder und heimathberechtigt in Obermah-
gülzheim zu Edesheim wohnhaft – nachdem
derselbe wegen bereits zweimaliger, nämlich
am 6ten Januar 1863 und am 26 Oktober 1867
vom Zuchtpolizeigerichte Frankenthal wegen
Diebstahls und Diebstahlsversuchs zu Gefäng-
nißstrafen verurtheilt worden war, und
diese Strafen wahrlich satt, – auch bezüg-
lich seiner gemeinschaftlichen Kinder, in der

Absicht sich hiedurch rechtswidrig zu berei-
chern, den nachgenannten hinterlassenen
Vermögen seines verstorbenen Vaters, als:

1, am 18 Dezember 1872 zu Neustadt in
der Wirthschaft der Barbara Bender de,
selben einen Hundertmarkschein
in den Taschenmantel mit welchem, schwar-
zen und mit einem Sammetkragen versehe-
nen Ueberrock entwendet zu haben,

2, am 22 Dezember 1872 zu Hermersheim
aus einem nicht verschlossenen Zimmer
des in der Behausung des Metzgers
Johann Lind
aus und zu Lasten Nachstehender:

a, einen schwarzen Lederkoffer von
Leinwand mit Blech beschlagen,
b, einen Paar wollenen Strümpfen

in Werthe von einem Gulden dreißig Kreu-
zern,

c, ein Leinenhemd mit Leinwand Hals-
krause in Werthe von einem Gulden.

Dadurch dieselben, des mehrfachen
Diebstahls und versuchten Diebstahls
in Verbindung mit Einbruch und mehrfacher Nacht-
zeit, des Einbruchs in den 24 Stunden auf Herstellung
von Lichtschein und Einbruchswerkzeug in den beim kgl.
Bezirksgerichte Landau befindlichen Gerichtsge-
fängnißraum verübt hat.

Allerdings in Gemäßheit der oben citirten Ge-
setzesstellen – §. 242. 244 und 245, 74 des Strafgesetz-
buches Art. 56 Z. Ziff. 3 Litt. d und Art. 61 Abs. 2 des Ein-
führungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 – ferner
der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeß-
Ordnung

Abgefaßt und beschlossen wie hinzugezeichnet.

v. Hannan

Fenn

Mathilde

Herrmann

Holtz

No 24

Sitzung vom 14ten Februar 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Rechtssache nr. 1 gegen Heinrich Justus wegen Verbrechens der Nothzüchtigung in der Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundert drei und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Walter, Foell, Bercium, Thoma, Pillet, Zoeller, Krauthausen und Bold, gestützt auf den Antrag des Staatsprokurators folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht in den vom kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Zweibrücken über die wegen gerichtlich gepflogenen Untersuchung gegen

Heinrich Justus,

17¾ Jahre alt, geboren zu Pirmasens am 30 April 1855, Schuster, ledig, katholisch, Pirmasens, Vorstadt, Hundsgasse, — der wegen thätlicher Mißhandlung des Polizeidieners Ludwig Deyhle von Stuttgart zu Pirmasens am 1 Dezember 1872 beschuldigt.

Auf Anführung des kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinen Anträgen;

Erwägend:

1, daß aus den gesammelten und gerichtlich zu den Akten gegebenen Anzeigen offenbar das kgl. Abwesenheitsverfahren;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Heinrich Justus, 17 Jahre alt, des Schusters Heinrich Justus von Pir-

masens wegen Nothzüchtigung;

Auf Bericht des Untersuchungsrichters des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom achten Februar achtzehnhundert drei und siebenzig, wodurch derselbe die gerichtlich gepflogene Untersuchung gegen Heinrich Justus, 17¾ Jahre alt, Schuster, ledig, katholisch, Pirmasens, Vorstadt, Hundsgasse, wegen Nothzüchtigung an der Person der Dienstmagd Barbara Schäfer, ledig, katholisch, Pirmasens, Vorstadt, Hundsgasse, begangen in der Nacht vom neunten auf den zehnten Dezember achtzehnhundert zwei und siebenzig durch Zudrücken des Mundes und Würgen des Halses, um sie zum Beischlafe zu nöthigen, und Vollziehung des Beischlafes, — und wegen thätlicher Mißhandlung des Polizeidieners Ludwig Deyhle von Stuttgart, indem er ihn mit einem spitzen Messer in den rechten vorderen Schenkel drei Centimeter über dem inneren Rande der Kniescheibe einen ein Centimeter im Durchmesser messenden, dreieckigen, klaffenden, mit scharfen, wie mit einem Locheisen gestoßenen Rändern versehenen und direkt in die vena jugularis externa dringenden Stich versetzte;

Daß demnach die Voraussetzungen des Verfahrens in Abwesenheit des Angeklagten nach Art. 212 der Strafprozeßordnung vorliegen.

In Erwägung, daß es den Akten gemäß der Gerichtsbehörde dafür vorzusehen, daß der Angeklagte, welcher noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, bei Begehung seiner Ver-

" Sitzung des Gerichts, welche gemäß Art. 463 Ziff. 3 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 477 Ziff. 3 der Reichsstrafprozeßordnung im vorliegenden Falle die schwurgerichtliche Hauptverhandlung stattfindet.

Auf Grund der vorgelesenen Gesetzesstellen und der Art. 231 ff. der Strafprozeßordnung

Wurde erkannt:

Es soll an der Auflegung der Urkunden des kgl. Bezirksgerichts gegen Heinrich Lautus, abgewiesen, wogegen der Verlesung nichts entgegensteht, da der Gerichtshof die Auflegung zur Kenntniß und derselben zur Hauptsitzung Abänderung vor den Schwurgerichtshof verweisen kann.

Bezüglich des Antrags der Verlesung der Aussagen der Zeugen Heinrich Lautus, Peter Deßloch, Peter Deßloch Bauer in Hirrenstaad zur Zeit in Welchweiler, Bauer Wolfstein, Ehefrau Wolfstein, Ludwig Beyhle und Stuttgart Ehefrau, Bezirksgerichtsrath Hirrenstaad, Gendarm Ludwig Beyhle und Stuttgart

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung der Vertheidiger

1, Heinrich Lautus, 17 Jahre alt, Maurer und Hirrenstaad, Sohn des Hirrenstaad David Lautus in Hirrenstaad

2, Heinrich Lehnert, über 18 Jahre alt, Hüfner und Hirrenstaad, Sohn von Friedrich Lehnert, im Leben, Hüfner in Hirrenstaad,

3, Peter Deßloch, nicht ganz 17 Jahre alt, Hüfners und Hirrenstaad, Sohn des Hofbauers Peter Deßloch Hüfner in Hirrenstaad zur Zeit in Welchweiler, Kanton Wolfstein,

ohne vorherige Vereidigung der Zeugen, Ehefrau Ludwig Beyhle und Stuttgart Ehefrau, Bezirksgerichtsrath Hirrenstaad, Gendarm Ludwig Beyhle und Stuttgart

zu Hirrenstaad am Abend des 1ten Dezember 1872;

Nach Verlesung der Urkunden und nach Anhörung der öffentlichen Anklage

und der öffentlichen Vertheidigung

Im Erwägung, daß die Untersuchung gegen Heinrich Lautus, Peter Deßloch und Heinrich Lehnert ergeben hat, daß der Hauptangeklagte Heinrich Lautus am Abend des 1 Dezember 1872 in der Wirthschaft des Georg Lemberger zu Hirrenstaad den Hüfnersohn Ludwig Beyhle aus Stuttgart vorsätzlich der That

Nach Anhörung der Urkunden des kgl. Bezirksgerichts gegen Heinrich Lautus, Peter Deßloch und Heinrich Lehnert wegen Verbrechens

Untersuchung gegen

1, Heinrich Lautus, 17 Jahre alt, Maurer und Hirrenstaad, Sohn des Hirrenstaad David Lautus in Hirrenstaad

2, Heinrich Lehnert, über 18 Jahre alt, Hüfner und Hirrenstaad, Sohn von Friedrich Lehnert, im Leben, Hüfner in Hirrenstaad,

3, Peter Deßloch, nicht ganz 17 Jahre alt, Hüfners und Hirrenstaad, Sohn des Hofbauers Peter Deßloch Hüfner in Hirrenstaad zur Zeit in Welchweiler, Kanton Wolfstein,

ohne vorherige Vereidigung der Zeugen, Ehefrau Ludwig Beyhle und Stuttgart Ehefrau, Bezirksgerichtsrath Hirrenstaad, Gendarm Ludwig Beyhle und Stuttgart

zu Hirrenstaad am Abend des 1ten Dezember 1872;

Nach Verlesung der Urkunden und nach Anhörung der öffentlichen Anklage

und der öffentlichen Vertheidigung

In Erwägung, daß die Untersuchung gegen Heinrich Lautus, Peter Deßloch und Heinrich Lehnert ergeben hat, daß der Hauptangeklagte Heinrich Lautus am Abend des 1 Dezember 1872 in der Wirthschaft des Georg Lemberger zu Hirrenstaad den Hüfnersohn Ludwig Beyhle aus Stuttgart vorsätzlich der That

den Gutachten mit einem Maßstabe versehen sind, das Detail in Folge der eingetretenen Veränderungen [illegible] ist, muß über den Grad der Deutlichkeit und Vollständigkeit der Zeichnung entschieden werden;

Die Frage, ob jeder bezüglich der beiden Gattungen Lehnert und Beseloch, deren genügende Lösung nicht bekannt sind, in welche Gattung er gehört, [illegible] Thatsache, diejenige als Heimathsort [illegible] Person des Gesetzes mit dieser Benennung [illegible] Gemeinde, welche [illegible] Lehnert und Beseloch sich einen [illegible] Anspruch Mahnung gegen [illegible] Beyhle zu derselben Zeit und dem [illegible] Beschuldigt genommen haben, in Folge welcher [illegible] der Beyhle verurtheilt worden ist, wenn das jedoch ohne Eintritt des Todes durch den Zusammentreffen der von [illegible] Verletzungen nicht [illegible] war;

Die Frage, ob die Tödtung, deren [illegible] Beschuldigten Heinrich Lustus [illegible] bildet, [illegible] welcher zu [illegible] Bejahung ist zustimmig [illegible];

Die Feststellungen der Geschworenen Lehnert und Beseloch [illegible] erscheinen, bezüglich [illegible] der Frage Zustimmig

zu bejahen ist;

Ob, da eine Verurtheilung eines Genossen des Artikel 227 des Strafgesetzbuches bezüglich des [illegible] Bande nicht vorliegt, die Geschworenen Lehnert und Beseloch zur Abwesenheit oder der Beyhle [illegible] sind, eine besondere Untersuchung [illegible] aufzuheben ist;

Nachdem der königliche Staatsanwalt [illegible] Beschluß wie Thatsachen genügend bezeichnet und demnach die Anklage vom 30. April 1872 gegen Heinrich Lustus, Bäcker in Heimsheim, Georg Demberger von Lehningen Schäfer in Heimsheim, Ludwig Beyhle aus Stuttgart wegen Theilnahme, und in der Absicht zu tödten, jedoch ohne Eintretung, durch einen Messerstich in den Hals gemeinschaftlich zugefügt, [illegible] Untersuchung [illegible] Verletzung [illegible] Heinrich Lustus, geboren am 30. April 1855 zu Heimsheim, Bäcker in Heimsheim [illegible], Person des Angeschuldigten [illegible] messens und Abzeichnung des Lustus, gestern [illegible] 5' 7" 2‴ hoch, mit [illegible] Haaren und Augenbrauen, gewölbter Stirn

braunen Rücken, gemischtlichen Hose, auf den
dunklen Seite, gemischtlichen Mantel,
braunen Hut, gemischtlichen Stiefel, gehen
der Gerichtsdiener, unterzeichneten Bürgen
den, eine Besonderen Kennzeichen, gemeinsam
und deshalb angehalten und in Haft
Haftung nicht gebracht werden soll, nachdem der
Kgl. Appellationsgericht die Haft bestimmt
wird.

Es erscheint dagegen die Beschuldigten:

Heinrich Lehnert, geboren Hirschhorn
am 4 September 1854, Bierbrauer Hirschhorn
am nächsten Tage die Gefängnis verlassen
hat Heinrich Lehnert, und Peter Heßlach,
geboren am 22 März 1854 Hirschhorn
Hirschhorn, Bierbrauer Hirschhorn,
Peter Heßlach, und in Weinheim
im Kanton Waldstein wohnhaften Schuh-
macher Peter Heßlach, wegen Gefängnis
am wissen Angeklagte Haft, wodurch der
Lebens und Menschen wahrscheinlich werden ist,
jede Übertretung vor der Strafkammer Hirsch-
gehörig ist in Zweibrücken, worauf
jedoch die Zuständigkeit der gegen beide
der nachfolgenden Untersuchungshaft.

Alle diese auf Grund der angeführten
Artikel 130, 133, und 134 des Strafgesetzbuch,
sowie §§. 212, 227 Abs. 1 des Strafgesetz-
gesetzbuches; denn die Artikel 56, 133, 135, 140 des
Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuch
vom 26 Dezember 1871.

Also erkannt zu Zweibrücken am vierten Feb,
ruar 1873.

Hrg. Boecking, L. Wolff, Reg. Schuler Volkmann.

Nach Lesung der Akten und nochmaliger Ver-
handlung;

In Erwägung, daß durch die gepflogenen Un-
tersuchungen die Angeklagten angeben haben, mit
mit zu reisend kurzem Lebensdauer absicht
gehen, daß der Gefängnisdirektor Hirsch
Gestern am vierten September 1872, Nachts
zwischen 11 und 12 Uhr, zu Hirschhorn
in dem Hausflur des Wirthshaus der Frau
Bernberger als der dem ledigen Schuhmachergesellen
Ludwig Heyßle und Stuttgart verabredet, jedoch
nicht mit Vorbedacht den Heyßle getödtet haben,
daß der Schmied mit einem spitzen Messer in der
rechten vordern Halsgegend, drei Centimeter
über dem oberen Rande des Brustbeines
einen ein Centimeter im Durchmesser haltenden
wunden Stich; mit Stich er mit einem
einem Schneiden gehaltenen Werkzeug,
direkt in die äußeren darunter liegenden
Wunde verursacht, wodurch ein starker Blut-
verlust und in dessen Folge eine in Folge
Wunden sofortiger Tod des Heyßle eintrat,

daß in dieser Thatsachenfeststellung die Voraus-
setzungen §. 212 des Strafgesetzbuches vor-
gesehenen Verbrechens des Todtschlages ge-
geben sind,

daß nun die gegen die gegenständlichen Akten
des Gefängnisses zu folgen §§. 56 bis 57 ibidem

gebotenen Prüfung der Frage über den Verlust der zum Staatsamtsrecht der Staatsbürgerschaft befugten Gesinnung wesentlichen Hinsicht auf Seite des Beschuldigten, auf den durch die Untersuchung gewonnenen Indizienbeweis, zu Ungunsten des Beschuldigten ausfallen muß, in dem auf den Zeugnissen der beiden Sachverständigen Aerzte, daß sie, trotz der Zeit der Zurechnungsfähigkeit verflossen war, nächstehenden zukünftigen Verurteilungen des Beschuldigten, welche meistens über dessen Verbrechen nicht mitteilbar waren und auf der Seite strafbaren Gesinnung, einstige Ungerechtigkeit für die Handlungen, daß die erwähnten Hinsicht dem selben nicht gestattet;

Es hierauf mögen die obrigkeitlichen Verhandlungen zu entbinden und zu folgen Art. 56 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches die Verweisung auf den Verwaltungsweg zu strafen, auf den ordentlichen gerichtlichen anzuordnen, dabei zu gleich die Haftung des Angeklagten seinen Lebensunterhalt betreffen, als faktisch und rechtlich dem Gesetze entsprechend zu verfügen ist

Aus diesen Gründen

Erkennt der kgl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Gustus 17 3/4 Jahre alt, geboren zu Pleuelsau am 30. April 1855, Bäcker, katholischen Bekenntnis, Sohn des Ledigen Barbara Gustus allda – zurzeit

der Anzeigen dahin beschlossen:

1, daß derselbe am 1 September 1872 Nachts zwischen 11 und zwölf Uhr zu Pleuelsau in dem Hausflur der Wohnung des Georg Bamberger allda den ledigen Hilfsarbeiter Ludwig Beyhle aus Stuttgart vorsätzlich, jedoch nicht mit Überlegung, absichtlich, aber ohne mit einem spitzen Messer in die vorderen Halsgegend, drei Centimeter über der oberen Kante des Brustbeins, die Centimeter in die Luftröhre und die Halsader rechtseitig durchschnitten, mit welchen Verletzungen Beyhle nach Verlauf von einigen Minuten den Tod des Beyhle zur Folge hatte;

2, daß der Beschuldigte bei Begehung vorbezeichneter That zu gute Gebrauch seiner Verstandeskräfte mangelnden Einsicht besessen habe;

Gebrauch gehabt, daß Angeklagte zu einem Zeitraum Gebrauch seiner Verstandeskräfte mangelnden zu entbehren zur Vollständigen Übereinstimmung der kgl. Staatsanwaltschaft, der Strafe;

Es wird erkannt, daß durch die kgl. Oberstaatsanwaltschaft einen Antrag gestellt und diese Antrag gegenwärtig zu bestätigen, dem Angeklagten, die bürgerlichen Ehrenrechte

Verurteilten Haftung des Angeklagten den Angeklagten entbehren werden, durch den Ehrenrechte

wenn kgl. Landgerichts dahin schließen Zulassung beschloß und anordnet, daß Angeklagte in den Haft und gezwungen Kosten und resultirenden Herstellung wenn bestehet und dessen, geschrieben in der Einrichtung. Strafgerichte de, hier befindliche Untersuchung geführt werden soll.

Alle Kosten in Gemäßheit der §§ angeführten Gesetze Artikeln §§. 212. 56 und 57 des Reichs Strafgesetzbuch Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871, sowie Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also gethan und beschlossen in Berathung genommen.

v. Hammer

Loll Motiber Dercum

Zoldy

No 25

Sitzung vom 14ten Februar 1873.

Der kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Kammer für Strafsachen, Kammer für Strafsachen, in seiner Rathskammer für die Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehn hundert drei und siebenzig, zusammengesetzt aus den Herren: v. Hammer, Direktor, Motiber, Loll, Dercum, Thoma, Büttner, Hasert, Kunstanwalt und Zoldy, Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen

Auf Einsicht der von dem kgl. Instruktionsrichter des Landgerichts Frankenthal vom Amtsanwalt geführten Untersuchung gegen

Heinrich Werre,

19 Jahre alt, Schneider in Rheingönheim wegen Diebstahls angeklagt;

Auf Anhörung des kgl. Oberstaatsanwalts Hasert in seinen Anträgen;

Eingehen in Besonderen:

1, daß aus den demselben gestellten und Hasert zu den Akten gegebenen Lesung, also lautend:

" des kgl. Oberstaatsanwalts,

" Genehmigen die Untersuchungsakten gegen den Taglöhner

" Werre 19 Jahre alt, Schneider von Rheingönheim

" wegen Diebstahls, insbesondere die Entscheidung des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 4ten Februar 1873.

" Zu Erwägung, daß genügend gesetzliche Indizien dafür vorhanden, daß der Angeklagte in der Nacht vom 20ten auf 21ten Oktober 1872, in der Absicht die Kleider und Effekten des Schneiders gestohlen

Lamprecht Bauer, wohnhaft in der Schellenkneipe
im Wirthshause des Schmiedes Georg Peter Kayo
zu Heiligen in der Pfalz, hinterlegt nachstehende,
widerrufliche Zurückziehung meiner Klage, durch welche
Beklagte vom Hofe und in die nächste Stube
zu gehen und gerade in Langrisse wurde
gebrochen Arbeit mag zu machen, wovon er jetzt
durch den gemachten Beklagte ist worden,
sowie den Gebührsatz, wenn Widerklage zu machen
durch Hinterlegung, welche meine Aufgabe der Ab-
fassung dieser Widerklage unterstellen, bestätigt,
wenn sich jedoch der beklagtische Widerklage
zur Vollendung gekommen ist.

In Erwägung, daß der Beklagte mag in
die Klage Widerklage machen und die Parteien
vereinigt sind:

1, Am 18ten Januar 1871 durch das Hausherzogliche be-
sitzende Amtsgericht Heidelberg zu einer Er-
pressung Klage von mir Recht und
2 am 26ten Juni 1872 durch das Hausherzogliche badische
Amtsgericht Mannheim zu einer Rechen Strafe-
rung;

Hingesehen die §§. 242, 243 Z. f. 2, 244, 245, 43,
44, 46 Strafgesetzbuch Art. 56. Ziff. 3 der Strafprozeßordnung
vom 1ten 213 der Strafprozeßordnung

Stellt der Antrag:

Gestellte das Antragsklagen vom
bezeichneten Verbrechen der Widerklage nicht
ein besonderen Rückfallen Antrag wider den
Beklagten zu erkennen denselben zur Abbüßung
von drei Monaten Gefängniß und in

zu verurtheilen; und Kosten.

Ges. Hessert, k. Amtsanwalt."

2, die Landwehrordnung des Kgl. Landgerichts
Frankenthal vom 6ten Februar 1873, alphabetisch.

Landwehrordnung.

des Kgl. Landgerichts Landgericht zu Frankenthal
wahrnimmt ein Landwehr Strafkammer am vierten
Februar 1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Einmal,
gesetzgebungsgesetz, an gegangen waren: Peter, Strafk
für den ersten Beisitzer Direktor Jung, und, Thomas, Strafk
Amtsrichter Jung, Assessor und Beisitzer Hessert, Strafk
und Gerichtsschreiber Amtsgerichtsschreiber

Auf Einsicht der Landwehrordnung
Peter Were 19 Jahre alt, ledig, Schmiedes
sohn von Rheingönheim, bezirksamts Landau
wegen Widerstand gegen Beamte der
Schmiedsgesellen Leonhard Bäuerle von Germersheim,
wobei zu Heiligen mittels Fenstereinwurf in sein Haus,
gelegen in der Nacht vom 20ten auf den 21 Oktober 1872
ein wiederholten Rückfalle,

Auf Anführung der Beschuldigten Advokaten
sowie auf Antrag des öffentlichen Anklägers der Kgl.
Staatsbehörde vom vierten Februar 1873.

Auf gehaltene Berathung und

In Erwägung, daß nach der durch die Kgl. Unter-
suchungs-Richter geführten Untersuchung gegen
den Beschuldigten Were feststeht, daß er die
vorgenannte Thäter verübt, daß er in der
Nacht vom 20 auf den 21 Oktober 1872 durch ein
Fenster, welches 0,75 Meter vom Boden des
Hauses des Schmiedes wohnhaft

Mugo zu Obigen gehörigen Gehalt aufnimmt, N,
ist ein neuer dem Gehalt gleichgroßer Gehaltsbetrag,
welcher in der Obermeidergehilfen Lorenzfried Bauch zu
Heidelberg, wirklichen, ernennenden, nachdem er
wegen des Gehalts abgelegt hatten, sich auf der Ab-
schrift, wer er die dem Beamtengehörigen Dienstes-
kleider, - nämlich, ein Tschako, mehr einer Feder,
ein Paar schwarzledernen Hosen, mehr zum Gebrauch
wenn er Parade commando mit einer der Gilden
übrigen Kreuzer, ein Paar Gold, so mehr einer
Tschamarka ein Wachs von seinem Gehalt, mehr
einen silbernen Degenkloppe ein ungehöriger Wachs
von sechs Gulden, - an seinem Mantel drei an den
Rund schnüren, und seinen für den linken Hand mit
dem Kleidungsstücken zum Gebrauche gemacht und
sein Gehalt an durch den in gewisser ernannten Beamt
ungestörten und sie verbürgt gewesenlich mündlich gewe-
mittaren Fähigkeit einzustellen;

In Erwägung, daß diese Gehaltsbeamte Klagte
Klagte nur den Gehaltsbeitrag der Lehrfähigkeit, wo-
ernennenden gegenstände in der Absicht mit Erwerbung
Genügung an sich zu nehmen, mit sie zu stellen,
den kündigen Beamten und alle Merkmale mit
Benennung zur Erlangung des Diebstahls mögliche
fugter Gegenstände an sich bringen.

Absperrung mit Bedacht des Diebstahls ge-
dachter Gegenstände unter dem nächsten
nennten Umstande als Hinterlegung gegeben
worden ist; §. 242, 243. Ziff 2. 43 u. 44 des Strafgesetz-
gesetzbuch.

Da dem Beamten gegenwärtigen Indizien dafür

war an dem sind, daß der in Rede stehende Gehalt
mit Mittel Hinterlegung;

Daß nämlich unter Hinterlegung des gegenwär-
tigen Offenbarungen und Hinzugung zu verstehen
ist, daß der mit Gehalt Gerichtsschreiber einer
dass in der Verkleidung, hinzugehen Staatsdienstag,
mit Gehalt Beamtengehalt Verleihung, da sie zu
einem Gehalt nicht notwendig ist, einem Hinterlegt
nicht bildet.

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen
Diebstahl Verübung Gehalt Verbrechens mündlich
mündlich:

1, am 18ten Januar 1871 durch das Großherzoglich
badische Amtsgericht Heidelberg mit einer
Woche Gefängnis, wegen mündlichen
Lügen;

2, am 26ten Juni 1872 durch das Großherzoglich badische
Amtsgericht in Mannheim mit einer Woche
Gefängnis, wegen mündlichen Lügen
gen;

3, am 16ten Januar 1873 durch das Großherzoglich badische
Kreis- und Hofgericht in Mannheim mit acht
Monaten Gefängnis, - diese Strafen auf übergeb-
lichst.

In Erwägung, daß die dem Beschuldigten
Last gelegte Gehaltsbeamtung des Diebstahls einer
schweren Diebstahl in Gemäßheit des §.
224 des Reichsstrafgesetzbuches wegen der Gewalt,
Gelten Mittel zur Benutzung der Abwesenheit
nicht begeht, daß übrigens auch gegen den Be-
schuldigten, welche mir aber seit 9½ Jahr

... wünscht, sich in Mannheim wegen Errichtung ...
... gemäß Artikel 74 bis 79 des Gesetzes ...
... Handelsgesetzbuches sowie Artikel 61 des Ausführungs-
... gesetzes, einen Gesamtvorstand zu bestellen ist,
Auf Grund der Art. 133 und 134 des Genossen-
schaftsgesetzes beschließt:
Die Mitglieder
des Vereins der Deutschen Werke 19 Jahren alt, ledig
Schneidergesellen, Besitzer des Buchs der verliehenen
Deutschen Werke, 1, 64 Meter groß, haben
und folgende Kennzeichen: blond, kleine Stirn
Augen grau, Nase dick, Mundstein, Kinn
rund, Gesichtsfarbe rosig, Haare blond,
Körperbau, untersetzt, besitzt keinen
Schnurr- und Kinnbart.
Sie sind berechtigt die Anzeige der Gesellschaft
bei Gericht zu machen:
1, einem Vorstand mehr wie Gulden,
2, einem Stellvertreter sechzig Gulden mehr
zwei Gulden und einen Revisor zwanzig
und einen Gulden dreißig Kreuzer in
baarem Gelde, und
3 einem Schriftführer, mehr als Gulden und
einer silbernen Ehrenkette, mehr als sechs
Gulden.
Allen genannten Mitgliedern des Vereins, der gesell-
schaftlich Kaufmann Germersheim, zur Zeit
in Speier mittlerweile hinterlegen in der Kasse
sind die Schneidergesellen Georg Peter
Hugo Adler, wohnhaft in der Stadt vom 20

... vom 21 Oktober 1872 im wirthschaftlichen
Vereinsfolio.
Gleichzeitig diese Einberufung-Ordonnanz
gegeben der genannten Peter Werke:
Damit dient, daß die Unterschriften
nebst einem Vorzeichnisse der Vorsteher,
Führungsbücher und diese Ordonnanz
dem kgl. Oberamts- Kommissär für die
Pfalz in Zweibrücken einzusenden sind,
damit
sowie daß der genannte Gesellschaft sogleich
angemeldet und in das Register Gesellschaften
werden, welches der kgl. Appellationsgerichtspräsident für
die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
Damit dient auch die Vorsteher der Unter-
schriften-Liste der Gesellschaft und Gründer
der Art. 133 bis 136 des Gesetzbuches und die
Herstellung der Vorschriften bezüglich der an-
schwarzenden Summe des Grundkapitals.
Also beschlossen wir oben.
Ges. Fahr, Hermes, Rosert, Grubholz.
Verlesung der Akten und Vollzogene
Verlesung;
Es genehmigung, daß nach der bisher von
Amtswegen geführten Untersuchung Samuel
ungerechtfertigt sich angegeben haben, welche mit
sinnreichen Ehren der Belastung dafür
sprechen, daß der Gesellschaft Peter Werke 19
Jahre alt, Schneider in Rheingönheim wohnhaft
in der Nacht vom 20 auf 21 Oktober 1872 zu Speier
in dem Wohnhause des Schneiders Georg Peter

Hugo von du, in der Absicht den Kläger und
öffentlichen Schmähungen preiszugeben und
welche in der Gesellschaft über bestimmte Personen
oder deren Handlungen, sich verbreitende
Geringschätzung, durch ein 0,75 Meter weites
Loch der Thüre mittelst Durchbrechung dieser
Thüre und in die nebenstehende Kammer eingedrungen
und dortselbst in Gegenwart jener Personen vorgenommen, sowie nun der durch die Anwesenheit
der Zeugen in derselben Kammer stattgefundenen
und eingetretenen unmittelbaren Beschädigung
worden ist, und hiedurch den Thatbestand, eines
Diebstahl zu vervollständigen, durch Handlungen, welche
einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens
enthalten, beabsichtigt hat, ohne daß jedoch das beabsichtigte Verbrechen zur Vollendung gelangt
worden ist.

In Erwägung, daß der Angeschuldigte
gegen das ergangene Urtheil des Gerichts
der Beschwerde Berufung, welche ihm Zulassung
worden ist, nämlich:

1, am 18ten Januar 1871 durch Vorsprechung gleichlautend mit Gerichtsschreiber zu Heidelberg zu seiner Vertheidigung, mündlich vor seiner Wohnung,

2, am 26ten Juni 1872 durch Vorsprechung gleichlautend mit Gerichtsschreiber zu Mannheim abermals zu seiner Verantwortung, welche Handlungen vorgenommen sind und sind Verletzungen der letzten Beweise bis zur Verkündung des heutigen Urtheils seine gesetzlichen Wirkungen sind.

In Erwägung, daß in folge dieser Berufung

die oben gerügten Gesetzverletzungen, welche
nach den §§. 242, 243, Ziff. 2. 43, 44, des Reichsstrafgesetzes, - einen Diebstahlsversuch im Verbrechensgrade bildet, der mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren vorgesehen ist in Gemäßheit der §§. 244, 245, ibidem den Charakter einer schweren Verbrechens annimmt welches mit Zuchthaus von zwei bis fünfzehn Jahren bedroht ist, daher nach Art. 5 B Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Strafverfolgung Zuständigkeit Halber trifft,

daß hiernach eine Entscheidung darüber
ob das Urtheil vom 20ten auf 21 Oktober 1872 zu Recht
in den Verhandlungen des Schwurgerichts Seine
Richtigkeit habe, in dieser
Richtung die gesetzliche Zuständigkeit Voraussetzung
zu bestätigen und die weitere Gesetze zu
anwenden ist.

Aus diesen Gründen

verbindet das kgl. Appellationsgericht, des Hugo
von du Appellationsklage Recht, dahingehend
zu erkennen und Zuständigkeit eine Zulassung zu
Berufungsverhandlungen vorübergehend wurde ist, diese
Berufung nicht verbindet sind sich in den Gründen
der gesetzlichen Rückstellung befindet, - hinweisend
seinen Angriffen dahin verbindungen:
in der Nacht vom 20ten auf 21 Oktober 1872 zu Heidelberg
in den Wohnräumen des Schneiders Georg
Peter Hugo von du, in der Absicht der
Kleider und Effekten des Schneidergesellen
Leonhard Benedikt, welche in dem Gesellenkoffer

[illegible] Verhandlung zu reinigen, [illegible] 0,75 Mk. [illegible] Lauder [illegible] Hefte aufgenommen [illegible] Lautbarmachung [illegible] dieses Buches und in die verwahrte Akte niederlegen und gegenwärtigen Vergleich [illegible] Akten mitzuunterschreiben, hiermit wird durch den [illegible] Abwesenheit [illegible] Beisitzer [illegible] Beschluss [illegible] Baustrafsache [illegible] werden, und hierüber [illegible] Verhandlung zu verfügen, [illegible] Anfrage der [illegible] Verbrechen [illegible] Verhandlung [illegible] Termin [illegible] Zeugen [illegible] Verbrechen zur Verhandlung [illegible].

[illegible] Verbrechen [illegible] Beschuldigten und [illegible] Beschluss [illegible] Beschuldigten [illegible] Abwesenheit [illegible] Beschluss [illegible] Beschuldigten [illegible] Beschluss [illegible] Beschuldigten [illegible] Beschluss [illegible] Beschuldigten

Valentin Münch,

35 Jahre alt, Zugnerr auf der Feldfeld, Gemeinde Kaiserslautern wohnhaft, wegen Diebstahls der Hehlerei;

Anschuldigung des kgl. Amtsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Hingehören in Betracht:

1, das aus dem Voruntersuchungsakten ergeben Resultat der Untersuchung, insbesondere:

Aus Zeugnis des Gendarmen Münch:

Valentin Münch, 35 Jahre alt, Zugnerr aus Eselsfürth, Gemeinde Kaiserslautern wohnhaft, wegen Diebstahls eine mit Verhaftung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 7ten Februar 1873 mehrere den zeugen Diebstahl begangen;

In Betracht, daß nach dem Ergebniß der geführten Untersuchung gegen den Beschuldigten, daß er vorliegend, daß der obgenannte Diebstahl, durch zwei selbstständige Handlungen mit bezeichnete Frauenzimmer in der Absicht, sich selbst rechtswidrig zu bereichern, wegzunehmen und [illegible] hat;

1, am 18 November 1872 Morgens vor [illegible] zu Dirmstein auf der Scheune des Gemeinde Daniel Andes von da mit dem Scheunen Adam Reis von da gehörigen Strohmacht auf im Werth von vier und zwanzig bis dreißig Kreuzer;

2, am darauffolgenden Tage Morgens von etwa acht Uhr zu Erlenbach in der Behausung der Scheuer Peter Schuff von da mit seinem Schwester in Haus der Scheuer Schuff gehörige Frauenzimmer im Werth von fünf und dreißig Kreuzer bis zu einem Gulden.

In Betracht, daß diese beiden Diebstähle an und für sich genommen nicht minderen Diebstahl, Vergehen im Sinne des §. 242 des Strafgesetzbuches sind, ein Verbrechen aber durch das Zusammentreffen der Thatbestände mehrere Diebstähle zu mindest zu Lasten begangen worden ist, nämlich am 18ten Juni 1867 durch das kgl. Polizeigericht zu Kaiserslautern mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, und am 12ten Januar 1869 durch das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern, gegen einen Landwirth, Bäcker und Metzger mit einer Strafgefängnißstrafe von zwei Monaten und [illegible] Kreuzer, sowie auf §§. 244 u. 245 des Strafgesetzbuches, [illegible] Verbrechen vorliegen;

In Betracht, daß die Frau in beiden Fällen den Diebstahl begangen hat, [illegible] in der durch Art. 61 Abs. 2. des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 bezeichneten Weise gestraft werden;

über die Strafgerichtliche Zuständigkeit
Platz greift.

Auf Grund der vorgetragenen Thatsachen,
Akten und der Art. 231 ff. d. Strafprozeßgesetz-
buchs.

Erkennt der Antrag:

Gegen den Beklagten kann vor d. kgl. A.
gerichtlich Strafe wegen Verletzung
Militär-Dienstpflicht, Verletzung
Militär, abzuerkennen, weil der v. verb.
zwischen beiden selbstständigen Verbrechen
verbrochen Beklagten zu erkennen und denselben
für die Strafe Abbüßung vor d. Strafgesetz-
recht zu verweisen;

Gebührt der Kostenpunkt der Entscheidung
nung und alles Weitere vorbehalten dem Urtheile zu
vorbehalten.

Zweibrücken den 14ten Februar 1873.
Gez. Zoller. b. Kultusministerium."

2. das Kultusministerium des kgl. Le.
gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 7ten
Februar 1873, lautend:

Kultusministerium
des kgl. bayer. Landgerichtshofes zu Kaiser-
lautern, wohnenmittelt in seinem Locale
zusammen am 7ten Februar 1873, anwesend
waren: Malique, Direktor, Koch, Rath, Edelding,
Untersuchungsrichter und Welsch, Stellvertreter,
der Gerichtsschreiber;

Auf Anführung des vom Untersuchungs-
richter mitgetheilten Ergebnisses in Betreff der
Untersuchung gegen:

Kutscher in München, 35 Jahre alt, ledigen Lugen,
aus der Pfalz, Landgerichts Kaiserslautern
Steuerbeamten des pfälzisch. Uferbezirks
1, wegen Verbrechens gegen Amtspflicht
des Diensteides durch Annahme von Siegel,
bach,

2, wegen fremder Verbrechen gegen Amtspflicht
der Pflichten durch Annahme von Siegel,
bach,

Auf Grund der Untersuchungsakten und der
schriftlichen Anträge des kgl. Staatsanwalts
vom heutigen Tage;

Auf Hinsicht der Artikel 133 und 134 des Ge-
setzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen
geführten Untersuchung hinreichend Anhalts-
punkte sich ergeben haben, daß der
Angeklagte am Morgen des 18ten November 1872
nachbezeichnete fremde bewegliche Sachen in der
Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen,
wegenommen haben, nämlich:

1, mit einer Schere der Schneider Adam
Reis von Siegelbach in den Gebäuten Adam
Reis von da gehörigen Brennereikessel eine
Menge von 24 bis 30 Kreuzern,

2, der Scheune des Peter Schuff in
Erfenbach mit Verwendung einer offenbare Nach-
ahmung derselben von fremden Feuerzeugmarke
eine Menge von 30 Kreuzer bis 1 Gulden,

In Erwägung, daß diese beiden in Rede

des Landgerichts Ansbach vom 5. Januar 1838, dessen
Tenor lautet:

1, wird der Strafmarkt-Bürger und Weber Georg
Adam Reis von Dinglbach;

2, wird der Bauer Georg Heinrich Weber von
Hagenhof, Pfarrei Ehenbach, bezirksgerichts Ebenbach
vom 18 November 1872.

Verordnet, daß die Untersuchungs-Akten an das
Königl. Staatsministerium der Justiz
zu Handen Seiner Majestät des Königs,

Gelangt hiernach Landgerichts-Assessor Hugo
von Schrötter, einstweilig dessen Verweser
in Münnerstadt, geboren am 5 September 1837,
mit dem 35 Jahre alt, ledig, protestantisch, Lu-
ther von der Pfalz, Kindlgemeinde Hainers-
laustern - Kreis des Untermainkreises, Haar dunkel-
braun, Stirne hoch, Augenbrauen schmal,
Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund groß,
Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Gesicht oval,
Farbe dunkel gesund, Statur schlank,
Größe 6 Fuß, Geschäftssprache viril, Andere Kennzeichen
besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand
zwei Daumen, - Vorschriftsmäßig vorgriffen und

" in der Berufungsinstanz wird, weshalb die kgl.
" Appellationsgerichts zu Zweibrücken be-
" stimmung wird, anberaumt werden soll;
" Als Rechtsgrund wird in Anwendung
" der §§. 242, 244, 246, 74 des Strafgesetz-
" buches der Art. 56, 61, 133, 136, 140 des Ein-
" führungsgesetzes vom 26. September
" 1871 und der Art. 133 u. 134 des Gesetzes
" über die Polizeistrafrechtspflege.
" Beschlossen zu Kaiserslautern wie oben.
" Ges. Maligue, Koch, Erbelding, Welsch."

Nach Lesung der Akten und nach stattgefundener Berathung:

In Erwägung, daß durch die von dem wegen qualificirten Diebstahls seit Ende Januar verhafteten Angeklagten Adam Reis gegebene Darstellung, welche mit sämmtlicher Beweisführung übereinstimmt, als der Thatbestand des Diebstahls in München 35 Jahre alt, Taglöhner von der Eselsfürth, Gemeinde Kaiserslautern, unbescholtene Person, in der Absicht sich selbst rechtswidrig sich zueignen, aufgenommen worden und demnach festzuhalten haben, nämlich:

1, wenn der Schreiner Adam Reis von Siegelbach gehörige Obermarkt in Wachs von 24 bis 30 Kreuzer und der Schreiner Wilhelm Arnold Andres von da und zwar um 15 November 1872 das Anerbieten machte, ihm

2, wie Heute den Betrag von 3 Gulden zu Erfatzung gehörige Frauenkleidungsstücke im Werthe von 36 Kreuzer bis zu 1 Gulden 12 Kreuzer theilweise Tuch oder Wollenzeug etwa mit Seide und zwar meist einem weißgestreiften Stoffe in der Absicht, sie zu verkaufen, sich rechtswidrig zueignen,

In Erwägung, daß durch die vorliegenden Aktenstücke, als der Untersuchungsrichter, so wegen Diebstahls bereits zweimal eine Haftstrafe verbüßt wurde, nämlich:

a, am 19ten Juni 1867 durch das kgl. Polizeigericht zu Kaiserslautern zu einer Haftstrafe von drei Tagen, und

b, am 12ten Januar 1869 durch das kgl. Zuchtpolizeigericht daselbst und zwar gleichfalls wegen Landstreicherei und Bettels, zu einer Strafhaftstrafe von zwei Monaten,

welche Strafen vor der in Frage stehenden diebstählichen Handlung vollständig verbüßt sind und für welche Verurtheilung nach seinen Angaben ausgeschlossen sind;

in Erwägung, daß diese nur kurze, gerichtsnotorische Lücke in der Untersuchung des Falles durch Einholung der vorgenannten richtigen Auskunft von den Polizeibehörden in Wegfall kommt, welche gemäß §§. 244 u. 245 des Strafgesetzbuches Rückfall begründen würden, indem, wie in vorliegender Sache, die in Frage stehenden Handlungen darthun, welche wegen Diebstahls Bestrafte im Verkehre mit einer sehr großen über Tagelohn übersteigenden Summe

Strafe bedroht sind, gemäß Art. 61 Abs. 2 des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche
zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören,
daß daher wegen dieser Verbrechen Anklage
gegen den Beschuldigten statt hat und derselbe
zur deßfallsigen zuständigen Aburtheilung
vor das Schwurgericht der Pfalz zu verwei-
sen, sowie das weitere Rechtsgemäße zu
verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten
Valentin Munck, 35 Jahre alt, Taglöhner von
der Eselsfürth, Gemeinde Kaiserslautern, Anklage deshalb statt hat, weil beschuldigt fremde
bewegliche Sachen, und zwar im wiederholten Rückfalle gestohlen zu haben, nämlich:
1, ein den Eheleuten Adam Reis von Siegelbach
gehöriges Frauenwollenkleid im Werthe von
neun und zwanzig bis dreißig Kreuzer
aus der Scheune des Schmiedes Daniel
Andes von da, und zwar am 18ten November
1872 des Morgens vor sechs Uhr.
2, ein Paar der Ehefrau Schaff von Erfenbach
gehörige Frauenstrümpfe im Werthe von
sechs und dreißig Kreuzer bis zu einem Gulden
an demselben Tage des Morgens um etwa
acht Uhr und zwar aus einem unverschlossenen Schranke in der Wohnung der Eheleute
Peter Schaff daselbst.

Verweist sofort den Beschuldigten zur
deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung
vor das Schwurgericht der Pfalz,

verordnet, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt
gegen den Beschuldigten eine bezügliche Anklageschrift verfaßt und der von der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom 7ten Februar abhin gegen den Beschuldigten wegen der obigen Verbrechen erlassene
Leibverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verfügt endlich, daß dem Beschuldigten das
gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und derselbe in den
vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken
eingebracht werden soll.

Alles dieß gemäß der Art. 231, 233, 242 und 244
der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Kremer

Forell Molitor Dereum

Boltz

Nº 27

Sitzung vom 14. Februar 1873

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nahm und nimmt in Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundertdreiundsiebenzig, an welcher Theil nahmen: der Herr Präsident Walter, Conseiller Berium, Thoma, Rüth, Assessor Wagner als Actuar, folgende Untersuchungsschriften, gegen die Angeschuldigten:

Auf Einstellung von dem kgl. Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte Frankenthal vom Anklagezustande verfügten Untersuchung gegen:

I, 1, Andreas Hellmann, 36 Jahre alt,
2, Wilhelm Grimm, 45 Jahre alt,
3, Heinrich Rauch, 27 Jahre alt,
4, Jacob Weber 48 Jahre alt,
5, Heinrich Remy, 38 Jahre alt,
6, Jacob Güldner 38 Jahre alt,
7, Julius Eduard Bürsfeld, 34 Jahre alt,
8, Jacob Grivius, 45 Jahre alt,
9, Peter Strauch, 30 Jahre alt,

alle Taglöhner in Lambrecht wohnhaft, beschuldigt der Betheiligung der Landfriedensbrüche laut §. 125 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 6. Juli 1871, in der Wirthschaft des Peter Emrich zu Lambrecht durch Theilnahme an der Zerstörung einer Wohnung einer Maschine, bei welcher mit mehreren Personen Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen worden sind;

Nº 1 überdieß auch beschuldigt, in Nº 2 vorgesehenen Falle Art 10 des Vollzugsgesetzes resp. §. 113 des deutschen St. G. B. vom 28. Juni 1870 gegen den Polizeidiener Peter Thumpf von Bischweiler,

Nº 6 beschuldigt desselben Vergehens, wovon die Thatsache mit dem später genannten Adam Hörtner gegen den Polizeidiener Carl Thumpf von Bischweiler;

II Jacob Steiner, 30 Jahre alt, Taglöhner, in Lambrecht wohnhaft, beschuldigt:

a, der Landfriedensbrüche in einander Concurrenz mit dem Vergehen der Körperverletzung,

b, des Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt durch Thätlichkeiten gegen den Polizeidiener Roquet von Lambrecht,

alles Dieß vorgekommen Abends den 5. Juli 1872 in der Wirthschaft des Peter Emrich zu Lambrecht,

III, 1, Barbara Nicolo, 34 Jahre alt, ledig von Neustadt, Maurer,
2, Helena Becker, 20 Jahre alt, ledige Fürbeschneiderin,
3, Katharine Kohlenden, 37 Jahre alt, ledig von Jacob Grivius;
4 Georg Martin Metz, 23 Jahre alt,
5, Friedrich Himmel, 30 Jahre alt,

sämmtlich von Lambrecht und alle in Lambrecht wohnhaft,

beschuldigt des Vergehens des Landfriedensbruches in einander Concurrenz mit einem Vergehen laut Art. 10 des Vollzugsgesetzes resp. des §. 113 des deutschen Strafgesetzbuches. Die sub 1, 2 und 3 genannten überdieß auch in einander Concurrenz mit dem Vergehen der Körperverletzung.

IV. 1. Katharina Hamm, 61 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Hauch II Eisenarbeiter,

2. Katharina Neudert, 54 Jahre alt, Witwe von Franz Morell, ohne Gewerbe,

3. Barbara Ehrhard, 36 Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Ehrhard Eisenarbeiter,

4. Elisabetha Franz, 47 Jahre alt, Ehefrau von Peter Hauch, Eisenarbeiter,

5. Magdalena Hauch, 50 Jahre alt, Ehefrau von Georg Kropp, Eisenarbeiter,

alle in Lambrecht wohnhaft, bestraft mit Verweis wegen Übertretung des Landfriedensbruches in einer Concurrenz mit einem Vergehen nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 zu Geldstrafen resp. § 153 d. d. G. O.

V. Elisabetha Schmidt, 54 Jahre alt, Witwe von Caspar Ohler ohne Gewerbe in Lambrecht wohnhaft, bestraft mit einer Strafe nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

VI. 1. Katharina Weber, 34 Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Weber,

2. Katharina Hoffeller, 44 Jahre alt, Ehefrau von Johann Braun,

3. Barbara Bredel 46 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Grimm,

4. Katharina Franz, 47 Jahre alt, Ehefrau von Franz Bernhard,

5. Elisabetha Wilhelm, 27 Jahre alt, Ehefrau von Nicolaus Kübler,

6. Margaretha Selinger, 37 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Kropp,

7. Katharina Appel, 45 Jahre alt, Ehefrau von Benjamin Ammann,

8. Katharina Ohler, 16 Jahre alt, Tochter von Lutzer Ohler,

9. Barbara Schenk, 15 Jahre alt, Ehefrau von Adam Haeckner,

sie genannter Ehemänner Eisenarbeiter, allen in Lambrecht wohnhaft, bestraft jeder mit einer Strafe nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

VII. Georg Kropp, 50 Jahre alt, Eisenarbeiter ebenfalls wohnhaft in Lambrecht, bestraft mit einer Strafe nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

VIII. 1. Georg Wilhelm Hartmann, 28 Jahre alt, Schiffszimmergeselle von Timmerhausen in Hamburg wohnhaft,

2. Karl Franz Egon Fröhme, 28 Jahre alt, Maschinenbauergeselle von Bremen wohnhaft, und

3. Karl Dreisigacker, 36 Jahre alt, Eisenarbeiter, von Frankenthal wohnhaft;

bestraft mit 22 Juni 1872 von einer dem öffentlichen Frieden gefährdenden Menge von Eisenarbeitern zu Lambrecht gegen die Eisenbahnbeamten selbst zu Thätlichkeiten angereizt zu haben.

IX. Johannes Lambrecht, 31 Jahre alt, Eisenarbeiter von Lambrecht, bestraft mit einer Strafe nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

X. Elisabetha Himmel, 47 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Hellmann, Eisenarbeiter allda, bestraft wegen Widersetzung mit einem Vergehen in idealer Concurrenz mit einem Vergehen nach Art. 10 des Ges. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

XI. Leopold Bottenschein, 39 Jahre alt, Eisenarbeiter von Eisenach in Sachsen-Weimar, bestraft mit einer Strafe nach Art. 10 des G. vom 19. Juni 1868 resp. § 153 d. d. G. O.

XII. Adam Haeckner, 34 Jahre alt, Eisenarbeiter früher in Lambrecht wohnhaft, zuletzt Maschinenbauer von Eisenach zu Metz,

XIII. Jacob Hauch III 23 Jahre alt Eisenarbeiter von Lambrecht, derselben Vergehen nach Art. 10 d. G. vom 19. Juni 1868 resp.

§. 183 d. S. G. O. betreffend.

Auf Anordnung des Kgl. Amtsanwaltes Hasenclever in seinem Amtsorte,

hierdurch in Erfahrung gebracht:

1, daß von den zu den Akten gegebenen Beilagen, namentlich zu den Akten gegebenen Beilagen, nachstehende:

- der Kgl. Amtsanwalt
- Hin gerichtlichen Untersuchungsakten gegen
- Martin Hellmann, Fabrikarbeiter zu Lambrecht, und
- Genossen wegen Landfriedensbruchs, und über
- fundenen drei Brillenfutterale des Kgl. Lo,
- Bezirksgerichts Frankenthal vom 2. Februar
- 1873,
- sowie zum Vorfallen am 6. Juli 1872 in
- der Wirthschaft zu Emich,
- daß die Merkmale des Landfriedensbruches
- genügend indicirt sind, da nicht blos die Vornahme
- von Gewaltthätigkeiten durch die Menschenmenge
- mit angeeigneter Kraft zu constatiren,
- sondern auch der Charakter der Öffentlichkeit
- genug sei;
- daß dieses in dieser Richtung hervorhebung der
- Vorfälle zu verordnen ist, gegen Steiner
- über die wiederholte Vernehmlichung der Zeu-
- gen Fuchs und der Widerstand gegen den Gen-
- darmen Roquette sowie gegen Hellmann die Ver-
- leitung zur Arbeitseinstellung nicht erhoben
- bleibt;
- sowie ferner zum Vorfallen am 6. Juli
- 1872 vor der Fabrik von Waltzinger in der Lud-
- wigsau Indicien sich zu einem genügenden Beweis-

- dafür ergeben sind, daß Metz und Himmel Gast-
- wirthe gegen Vinotius und seinen Sohn
- vorgingen, daß jedoch diese beiden Angeklagten
- nicht zur Zeit von gewaltthätigen Auftritten vor-
- gefunden, dieses und zwar jedesfalls für sich selbst
- von denselben geschehen, muß gegen diese von der
- Landfriedensbruch-Anklage Freistellung zu verordnen ist, wobei
- jedoch gegen Himmel Verwarnung wegen Be-
- leidigung des Zeugen Vinotius und gegen Metz Verwarnung zur Ar-
- beitseinstellung wegen Schmähungen auferlegt werden muß.
- daß von den Angeklagten Johann Jacob, Heinrich
- Becker und Johann Hinrichs betreffs, so weit sie zur Zeit
- der Vorfälle in Fabriken gegangen sind, daß sie an Vinotius
- und seinen Sohn Gewaltthätigkeiten verübt,
- dar, muß auch hier gegen sie wegen Landfriedens-
- bruch Anklage zu verordnen
- ist.
- daß jedoch zu Gunsten der Angeklagten dahin Betracht, daß
- nicht blos diese drei zur Zeit genannten Personen auf
- die sub IV der Ordonanz aufgeführten Fabrikanten am
- 6. Juli an der Fabrik der Adjunkten Waltzinger zu Lud-
- wigsau sich befunden, welche sich offen-
- bar zusammen rotteten, um die Fabrikarbeiter an
- Fortsetzung der Arbeit zu verhindern und welche mit vereinten
- Kräften gegen Vinotius und seinen Sohn Gewaltthätig-
- keiten übten;
- Zusammenziehung, daß in Anbetracht die Eröffnung der
- Indicien nicht erfolgen wird;
- hingegen §. 125 des Strafgesetzbuchs, Art. 10 des Gesetzes,
- betreffend und §§. 152 bis 153 der deutschen Gewerbe-
- Ordnung, sowie Art. 230 der Strafprozeßordnung, dem

" § 113. 223 d. Strafgesetzbuch;

Urteil der Anklage.

" Gestützt auf die Anklageschrift unter Aufhebung
" der Untersuchungsordonnanz, so wie unter Fest-
" stellung der Thatsachen und wegen schweren
" Landfriedensbruch, die unsprungunter Beschuldigten
" wegen der unter nr bezeichneten Vergehen zur Ab-
" urtheilung vor die Geschworenen verwiesen und zwar:
" I den Jacob Steiner 30 Jahre alt, Tünchergehilfe von Lam-
" recht wegen Körperverletzung des Feldschützen
" Heinrich Fuchs von dort und wegen Widerstands
" gegen den Polizei Diener Raquet selbst, in der
" Nacht vom Sonntag Montag und während der ersten
" Juli 1872, vor das Zuchtpolizeigericht;
" II die Beschuldigten:
" 1, Barbara Nicola, 34 Jahre alt, Ehefrau des Maurers
" Michael Graf
" 2, Helene Becker, 20 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiterin,
" 3, Katharina Rohlander, 37 Jahre alt, Ehefrau des Tünchers
" Jacob Grivius,
" 4, Katharina Hamm, 51 Jahre alt, Ehefrau des Tünchers
" Jacob Hauch II,
" 5, Katharina Neubert, 54 Jahre alt, Witwe von Franz
" Morell
" 6, Barbara Eberhard, 36 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners
" Friedrich Eberhard,
" 7, Elisabetha Franz, 47 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners
" Jakob Hauch,
" 8, Magdalena Hauch, 50 Jahre alt, Ehefrau des
" Taglöhners Georg Krapp, -
" alle von Lambrecht, wegen Landfriedensbruch;

" von Mitte des Monats Juni 1872 zu Lambrecht an der
" Leichter;
" unter fortdauernder Beschuldigung des Verbrechens wegen Wer-
" leitung zur Arbeitseinstellung, nebst einfach schwerer
" Conkurrenz und wegen Körperverletzung mittelst
" gefährlicher Drohung;
" ferner und besonders:
" a, die Ehefrau Jakob Becker und Ehefrau Grivius,
" die Ehefrau Jakob Hauch, die Wittwe Morell und die
" Ehefrau Peter Hauch, obgenannt, wegen Verleitung
" zur Arbeitseinstellung unter gefährlicher Lage vor dem
" Wohnhause des Gastwirths Walzinger gegen dessen
" eingestellte Arbeiter nr 6 Bischweiler;
" b, die Helene Becker auf gleichem wegen desselben
" Vergehens und Abwegen der gefährlichen Lage in der
" Fabrik gegen die Luise Vinotius,
" c, die Ehefrau Jacob Hauch, die Ehefrau Krapp, die
" Frau Peter Hauch und die Ehefrau Grivius wegen
" der wegen desselben Vergehens vor dem Hause des
" Fabrikbesitzers Brandes und gefährlicher Lage gegen
" dessen Arbeiter Peter und Georg Krumpf in Beerfelden
" — vor das Zuchtpolizeigericht.
" III, den Georg Martin Metz, 23 Jahre alt, Taglöhner
" in Lambrecht wegen Verhaftung zur Arbeitsein-
" stellung vom 22 Juni 1872, vor dem Friedensgerichte
" von Carl Herbrandt selbst gegen den Taglöhner Carl
" Schneider von Bischweiler vor das kgl. Polizeigericht
" Neustadt,
" IV, den Friedrich Himmel, 30 Jahre alt, Taglöhner
" von dort wegen Körperverletzung des Luise Vi-
" notius vor dem Hause des Fabrikgemeinschaft Wei-

land abgehalten am 6ten Juli 1872 von der Polizeiverwaltung Neustadt

I, von Andreas Hellmann 36 Jahre alt, Zimmermann von dort wegen Verweigerung der Arbeitsannahme, Widersetzung gegen den Feldschützen Peter Krumpf am 25ten Juni 1872 von der Polizeiverwaltung Neustadt, unter Aufhebung der gegen denselben ungerechtfertigten Verfügung;

II, die Ehefrau Schmerd, 54 Jahre alt, Wittwe von Kaspar Ohler, von dort wegen gemeinschaftlicher selbstständiger Widersetzung am 6ten Juli 1872 gegen die eingestellten Arbeiter von den Häusern der Feldschützen Waltzinger und Brandeis von der Feldschützenverwaltung

III die Ehefrauen:
1, Katharina Walker, 34 Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Weber,
2, Katharina Hoppler, 44 Jahre alt, Ehefrau von Johannes Braun,
3, Barbara Bredel, 45 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Grimm,
4, Katharina Quarz, 47 Jahre alt, Ehefrau von Franz Benkhard,
5, Elisabetha Wilhelm 27 Jahre alt, Ehefrau von Nicolaus Hoelsch,
6, Margaretha Selinger, 37 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Schuppert,
7, Katharina Assel 45 Jahre alt, Ehefrau von Benjamin Amann,
8, Elisabetha Ohler, 15 Jahre alt, Tochter von Caesar Ohler,
9, Barbara Schenk, 26 Jahre alt, Ehefrau von Adam Köchner,
alle von Lambsheim, wegen Widersetzung zur Arbeitseinstellung am 6ten Juli 1852, vor den Häusern der Feldschützen Waltzinger gegen dessen eingestellte Arbeiter von der kgl. Polizeiverwaltung Neustadt.

VIII den Georg Krayer, 50 Jahre alt, Leinweber in Lambsheim wegen desselben Vergehens und wörtlichen Ungehorsams vor dem Hause des Feldschützen Brandeis gegen dessen Arbeiter, die beiden Krumpf, von der Polizeiverwaltung Neustadt

endlich die Verhaftung des Beschuldigten zu verfügen wegen Landfriedensbruch von Rechtswegen:
1, Andreas Hellmann, Zimmermann,
2, Wilhelm Grimm, 45 Jahre alt,
3, Heinrich Rauch, 27 Jahre alt,
4, Jacob Weber, 49 Jahre alt,
5, Heinrich Remy, 35 Jahre alt,
6, Jacob Güldig 38 Jahre alt,
7, Julius Eduard Bürgfeld, 34 Jahre alt,
8, Jacob Jarius 45 Jahre alt,
9, Johann Strauch 30 Jahre alt,
alle Einwohner von Lambsheim,
Zweibrücken 13ten Februar 1873.
Dr. Herbert, kgl. Staatsanwalt"

2. die Haftbefehlsverordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 2ten Februar 1873.

Nach Lesung der Akten und nach Rathschlagung.

In Erwägung, daß durch das bisherige vom Amtsanwalte geführte Untersuchung keine genügende Verdachtsmomente gegen die Angeschuldigten sich ergeben haben, daß am 6ten Juli 1872 zu Lambsheim in der Wirthschaft von Peter Emmel alda mit Waffen ausgerüstete und mit verbotenen Instrumenten versehene Personen eine Gewaltthätigkeiten verübten, indem sie der vorgefallenen Thätlichkeiten gegen den Feldschützen Heinrich Fuchs und den Polizeidiener Jacob Ragnet von

Lambrecht, wüsmals wo Hzürückgekommen
worden wird und die dem Lassfüldigten Jacob
Steiner eingehändigt worden, als zwischen Hschuldi-
gende wüst mit angeordneten Knüsten wüdige
Hschuldhandlungen zu bestrafen sind, abgehalten von
der Lenge übertretungsgut wird in dem Wirthshaus,
wovon der Lygnamenten Emrich Gultigschuldi-Zü-
sammenmachung wird öffentlich von Dimen
des §. 125 des Ordnungshschuldigsgesetzbuch
den Kund, dass in dieser Hinsicht, unter
Hinzufügung der Lassfüssen des Rufs,
kommen der Lagl. Hinzirksgericht Franken-
thal vom 2ten Februar 1873, mahgen in Hinsicht
Verfallen den Jacob Steiner zugemüthen der)
Verbrechen der Hfrauen Landfriedens Bruchs und
widerrechtlichster in Lambrecht mahgefundenen Tuch-
machers Andreas Hellmann, 36 Jahre alt, Wb.
sohn Heinrich 45 Jahre alt, Heinrich Rauch, 27
Jahre alt, Jacob Weber 49 Jahre alt, Heinrich
Remy 35 Jahre alt, Jacob Hillig 38 Jahre alt, Julius
Eduard Dürkfeld, 34 Jahre alt, Jacob Heinrich 45
Jahre alt, Peter Strauch 30 Jahre alt, alle Hab-
mehmer an der bewusten Hörmummenrottung
des Verbrechens des Landfriedens Bruchs für gü-
rechtfand in Dicht verurtheilt, die Hrantheilung
der Verurtheilten zu verordnen V,

Und die Verurtheilung abzuhandlung zu Rechtfund
Anhaltspunkten Ruhe's gereichend ist, das am sech-
Juli 1872 abgefallen in Lambrecht vor der Lab,
wo Hz des Adjunkten Friedrich Waltzinger allda mit
der Ordonnanz in der Klasse der über den Hz ein-

beck Heinrich Leonhard in Lambrecht, gewesener Maschinenmeister mit unterstan
Vormünder Hrau Hrau Andreas Hellmann Hannchen,
Barbara, ihrem Ehemann Ludwig Viratius mit Bischweiler und
dessen Ehefrau Luise Viratius beigetragen Hat,
beschuldigten an den Lassfüldigten Georg Martin Metz
und Friedrich Himmel zur Lastlegung worden,
beiden Lassfüldigten ohne unter der zu Hannover
gewesenen Maschinenmeister sich nicht befunden, die
Gastbeschuldigten Hannes nicht mit angeordneten Knüsten
dieser Maschinenmeister worden, sondern
einen widerrechtlich stehende Handlungen
begangen worden können, die mit Hrem Ge-
mahlin übereinstimmend und namentlich,
in Hannover stehe der neugebürtige Lassfüldigte des Rufs,
kommen der Lagl. Hinzirksgericht Frankenthal
vom 2ten Februar 1872 gegen Barbara Nicola, 34
Jahre alt, Hausfrau von Wilhelmsfeld, Wohnort
in Lambrecht, Hannover gegen Helena Becker,
20 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin allda und
Hilf gegen Catharina Bohlander, 37 Jahre alt, Hausfrau
von Jacob Grivas, Fuhrmann beschuldigt und Hannover
angeordnet sei, in Hannover Hrundlage wirklichen
Hoffnung, wonach die von Waltzingers Fabrik
am vorigen 6ten Juli 1872 stattgefundene Ab-
fall wieder als Hfrauen und Minderjährige
Landfriedens Bruch sich darstellt, und Hannover wirklich
sich diese Akten mit der nachgesandten Einsetzung
der Hannoverfristen Rechtskommer beschäftigt
welcher gegen die vorgenannten 3 Frauenzi-

gegen den Bauer Jacob Schumann Lund,
Privatklage wegen thätlicher Beleidigung und
Körperverletzung, und gegen Catharina
Hamm 41 Jahre alt, Ehefrau des Tünchers
Jacob Hauch II, Catharina Meibert, 44 Jahre
alt, Wittwe des Franz Morell, Barbara Ehrhard
36 Jahre alt, Ehefrau des Tünchers Friedrich Eh-
hard, Elisabetha Quarg 37 Jahre alt, Ehefrau des Tün-
chers Peter Hauch und Magdalena Hauch, 50 Jahre
alt, Ehefrau des Taglöhners Georg Krupp alle Ehelich-
keit und der Zuständigkeit halber, der Beschluß des
Landgerichts Landau, wodurch dasselbe beschlossen hat,
gegen die Angeschuldigten wegen Vergehens der
Körperverletzung, des Vergehens der thätlichen Be-
leidigung des Gendarmen Jacob Schumann und
des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen die Amts-
handlungen des Gendarmen Jacob Schumann
dem Oberstaatsanwalte die Anklage zu erheben,
die Einstellung des Verfahrens zu verfügen
sei.

In Erwägung, daß gegenüber der Aussage
des Zeugen Jacob Steiner, 30 Jahre alt, Taglöhners, zu Lam-
brecht wohnhaft, vom 5ten Juli 1872 der Abend um
acht Uhr in der Wirthschaft von Peter Ehrh
alle den Tünchergesellen Heinrich Fuchs von
Lambrecht vorsätzlich mit beiden Händen um
Hülfe faßte, drückte und ihn der hinteren Thüre
mit Gewalt drängte, sodann dem zu Hülfe kom-
menden Gendarmen Jacob Schumann, welcher
in Begleitung des Gendarmen Hölsch gegen

in die Wirthschaft getreten war, um Frie-
den zu bieten und dann in der rechtmäßigen
Ausübung seiner Dienstobliegenheit begriffen, gegen alt-
hergebrachte Sitte und Brauch, ohne alle
nur mit beiden Händen an der Brust faßte, dann
mehrere selbstständige Handlungen ausübte,
wenn dann gegen Fuchs ausübte, die derselbe
sofortige Leistung rechtswidriger Folge
gestellt hat, als seine nach §. 223 des Strafgesetzbuchs
geschehene Mißhandlung nach bei zu drei Jahren oder
um Geld bis zu 300 Thalern zu ahndende Körper-
verletzung sich darstellt, den gegen Beamte
gegen als eine thätliche Angriff gegen
Beamten und eine rechtmäßige Ausübung
seiner Amtes sich kennzeichnet und nach §. 113
in Verbindung mit §. 359 des Strafgesetzbuchs
mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit
Geld bis zu 500 Thaler zu bestrafen ist, daß zur
Abwendung der Körperverletzung, die weiter
Verhandlung rechtfertigt nicht vorliegt, nach Art.
98 Ziff. 3 lit. b des bayerischen Einführungsge-
setzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26 Februar
1871 vom und peinlich dasig. Landgerichts zu ahnden
waren, zur Abwehr der thätlichen Angriffs
gegen Polizeidiener Bagnet aber das dasig. Landge-
richt nach Art. 86, 87 und 88 ibidem competent erscheint,
dessen der Angeschuldigte wegen des Zusammentreffens
der beiden Acte nach Art. 61 des citirten Einführungs-
gesetzes und §. 74 des Reichsstrafgesetzbuchs vor dasig.
Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung keinen zureichenden
Anhalt dafür ergeben hat, daß am fraglichen Tage

zu Lambrecht die unterzeichneten Lassfälligkeiten durch
verfügung die unter unsere bezeichnete Arbeiten
zu Lambrecht vorzunehmen und Bauarbeitungen
zum Behufe der Lösung einer günstigen Lehr- und Arbeits-
bedingungen mittelst Herstellung der Arbeit Ruhe
zu nehmen, und zwar:

I. 1 Barbara Nicola, 34 Jahre alt, Ehefrau des Maurers
Wilhelm Grad,

2, Helene Becker, 20 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiterin,

3, Catharina Bohlander 37 Jahre alt, Ehefrau des Fabrikarbeiters Jacob Haun,

4, Catharina Hamm, 51 Jahre alt, Ehefrau des Fabrikarbeiters Jacob Hauck II,

5, Catharina Neubert, 54 Jahre alt, Wittwe von Franz Morell,

6, Barbara Ehrhard 36 Jahre alt, Ehefrau des Fabrikarbeiters Friedrich Ehrhard,

7, Elisabetha Quarz, 47 Jahre alt, Ehefrau des Fabrikarbeiters Peter Hauck und

8, Magdalena Hauck, 50 Jahre alt, Ehefrau des Fabrikarbeiters Georg Hauck,

– alle in Lambrecht wohnhaft, durch Verfügung des bei
Bürgermeister Georg Weiland zu Lambrecht in Arbeit
stehenden Fabrikarbeiters Ludwig Viratius und dessen Ehefrau
Luise Viratius, in Betracht dass dieselben wegen
und dieselben in Verbindung mit den Mitarbeitern Hauck
sämmtlich, wie obenan genannt, die obengenannten Fabrikarbeiter,
wie dieselben;"

II. die unter I, 1, 2, 3, 4, 5 und 7 genannten Lassfälligkeiten
dieselben Verfügungen genommen:

7, die Elisabetha Schneid 54 Jahre alt, Wittwe von Caspar Otto,

8, Catharina Walter 34 Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Weber,

9, Catharina Kappler, 44 Jahre alt, Ehefrau des Johannes Braun,

10, Barbara Brödel 45 Jahre alt, Ehefrau von Wilhelm Grimm,

11, Catharina Quarz 47 Jahre alt, Ehefrau von Franz Burkhard,

12, Elisabetha Wilhelm 27 Jahre alt, Ehefrau von Nicolaus Hölsch,

13, Margaretha Selinger, 37 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Schuppert,

14, Catharina Assel 45 Jahre alt, Ehefrau von Benjamin Amann,

15, Catharina Ohler, 15 Jahre alt, Tochter des Wittwer von Caspar
Ohler und

16 Barbara Schenk, 26 Jahre alt, Ehefrau des Adam Boeckner,

alle in Lambrecht wohnhaft, durch Verfügung der bei den
Lassfabrikanten, und Adjunkten Friedrich Waltzingen
von Lambrecht in Arbeit stehen den Fabrikarbeiter
und Bischweiler, indem sie von Waltzingers Hause
sich zusammen rotteten, die Thüren zur Werkstätte
gewaltsam belagerten, unter verschiedenen Schimpf-
worten, unter Androhung Gewalt, wenn
sie will nicht verfügungen lassen, jetzt müssen
die fremden Arbeiter aus dem Hof, die Arbeiter
von Bischweiler dürfen nicht schaffen, wenn sie
die Lassfabrik nicht verlassen, kurzum wie schon
die Bürger und"

III, die ledige Fabrikarbeiterin Helene Becker, oben
genannt, durch Verfügung der obenunter genannten Luise
Viratius vom Vermittlungs der unterlichen 6te Juli 1872
neu ernannt selb zehn Uhr, in der Fabrik zu Lambrecht,
in den sitzungen daselbst vorfand und Ordnung durch
ihre Person, was erstellt dann dieselbe, wenn sie auf
der Lambrecht nicht verhaftet, also auf Lage mangelhaft
so wurde sie verhaftigen, und Brandt schaffen,
zu sehen und den Lohn fortzuentrichten"

IV. obenfalls vom 6te Juli 1872 die Aufforderung die oben
genannten:

1, Ehefrau von Jacob Hauck,

2, Ehefrau von Georg Krayss;
3, Ehefrau von Peter Hauck,
4, Ehefrau von Jacob Grieus,
5, die Wittwe von Caspar Ohler und
6, der Leinwandt Georg Krayss 50 Jahre alt, von Lambrecht — durch Vorladung der zweiten bei dem Tuchfabrikanten Jacob Brandeis in Lambrecht eingestellten Tuchscheerer Georg Conrad Krumpf und Peter Krumpf von Beerfelden bei Ebelbach im Großherzogthum Hessen, indem sie gegen die unterschriftlichen Briefe des Tuchscheerers von Brandeis aussagten, unter dem Drucke, wenn sie weiter Leute miethet, welche die Scheeren nicht wegschieben, schlägt der Zwirn ein, die Arbeiter müssen fackeln; wenn sie nicht Lust zum Tuchscheeren hat, braucht sie die zwei Scheeren nicht anzurühren", wodurch der Beschuldigte Leinwandt Krayss wirft; stürmisch und schlägt alles zusammen."

V. der Beschuldigten Georg Martin Metz, 23 Jahre alt, Tuchfabrikant, in Lambrecht wohnhaft, am 22ten Juni 1872 nach der Trauung vor der Marktbühne des Tuchfabrikanten Hornung zu Lambrecht, indem nach dem auf diesem Hornung als Tuchscheerer beschäftigten Carl Schneider aus Bischweiler zurief: „was soll denn mit, daß Streik ist, am nächsten Montag noch allen fremden Arbeitern aus der Marktbühne gejagt soll, ihr werdet noch allen heraus gehalt?

VI. der Beschuldigten Andreas Hellmann, 36 Jahre alt, Tuchscheerer in Lambrecht wohnhaft, am 25ten Juni 1872 nach der Volkstraube zu Lambrecht, woselbst von dem beschuldigten Jacob Brandeis in Arbeit stehenden Tuchscheerer Peter Krumpf dasselbe auf die Marktzurief: mit ihr kann nicht, daß Streik ist, da dürft ihr nicht arbeiten."

Zu Verurtheilung, der vorgeschilderten unter I bis VI näher bezeichneten Beschuldigungen erforderlichen Thatsachen der Anklage sind durch Vorführung der Beschuldigten, durch Vorlesung der Protokolle über die Vernehmung der Zeugen, welche durch §. 153 in Verbindung mit §. 152 der Gewerbeordnung vom 21ten Juni 1869, als Reichsgesetz im Königreich Bayern gültig seit 1ten Januar 1873, hinsichtlich auch durch Art. 10 des bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26ten November 1871 mit Geltung seit 1ten Januar 1872 sind, welche als Thatsachen sich darstellen, über welche, wenn sie einzeln zur Abstimmung gelangen, nach Art. 58 Ziffer 1 der Bestimmungen des Einführungsgesetzes der bezl. Landgerichte zu entscheiden sind, die aber nach §. 74 der Reichsstrafprozeßordnung und Art. 61 des citirten Einführungsgesetzes zur Zuständigkeit der Geschworenen gehören, indem bei dieser Unterstellung die dauernde von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe ausgesprochen wird;

sind vorzunehmen die Vorladungen zu verfügen:

A. aus der bezl. Anklageschrift:

1, die Ehefrau Grad,
2, Wittwe von Franz Morell,

wegen Vornahme der Arbeitseinstellung durch Vorführung: a, der Ludwig Viertius und der Luise Viertius, sowie b durch Vorführung der Arbeiter von der obgenannten Maltzinger;

3, die Helene Becher wegen der nämlichen Thatsache

a, durch Ladung des Ludwig Viotius und der Luise Viotius am Amtsantritt der 6te Juli 1872; b, durch Ladung der Luise Viotius am Abwesenheit desselben Tage und c, durch Ladung der Arbeiter des Adjunkten Waltzinger;

4, die Schöffen Grivius,

5, Schöffen Jacob Hauck II,

6, Schöffen von Peter Hauck, –

wegen der nämlichen Rauts: a, durch Ladung des Ludwig Viotius und der Luise Viotius, b, durch Ladung der Arbeiter des Adjunkten Waltzinger und c, durch Ladung des Georg Conrad Krumpf und des Peter Krumpf.

7, die Schöffen Krepp wegen Verleitung zur Arbeitseinstellung, a, durch Ladung des Ludwig Viotius und der Luise Viotius, b, durch Ladung des Georg Conrad Krumpf und des Peter Krumpf;

8, die Mitglieder von Caspar Ohler wegen des nämlichen Rauts: a, durch Ladung der Arbeiter des Adjunkten Waltzinger und b, durch Ladung des Georg Conrad Krumpf und des Peter Krumpf.

B. vor das kgl. Polizeigericht.

1, Schöffen Eberhard wegen Verleitung zur Arbeitseinstellung durch Ladung des Ludwig Viotius und der Luise Viotius,

2, Schöffen Friedrich Weber,

3, Schöffen Johann Braun,

4, Schöffen Wilhelm Grimm,

5, Schöffen Franz Burkhard,

6, Schöffen Nicolaus Hölsch,

7, Schöffen Jacob Schuppert,

8, Schöffen Leonhard Ohmann,

9, Schöffen Adam Höchner und

10, Catharina Ohler, bei welch' letzterer §. 57 Z. 3 der Reichsstrafgesetzbuch Anwendung zu finden hat, da sie zur Urkundsperson der in den Akten lit. genannten Aufnahmepunkte die zur Erkennung strafbarer Handlungen erforderliche Fähigkeit besitzt.

Die zurückgenommenen neun Schöffen wegen Verleitung zur Arbeitseinstellung durch Ladung der Arbeiter des Adjunkten Waltzinger,

11, der Lehrmeister Georg Krepp wegen Verleitung zur Arbeitseinstellung durch Ladung des Georg Conrad Krumpf und Peter Krumpf,

12, Georg Martin Metz wegen desselben Rauts durch Ladung des Lehrjungen Carl Schneider,

13, Andreas Hellmann, wegen des Schöffen Rauts durch Ladung des Lehrjungen Peter Krumpf,

In Erwägung, daß nachstehend genannte Zeugen ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks des Königlichen Landgerichts Friedrich Himmel, 30 Jahre alt, Lehrer in Lambrecht wohnhaft, am 6ten Juli 1872 vor dem Hause des Bürgermeisters Georg Weiland in Lambrecht der Luise Viotius mit Steinwerfen vorsätzlich einen Schaden zufügte, sie somit körperlich mißhandelte, ohne daß jedoch infolge dessen eine Arbeitsunfähigkeit die Folge hiervon war, daß Letzterer dem Angeklagten eine Geldbuße auferlegt worden ist, da die Uebertretung vorsätzlicher Körperverletzung gestellt ist nach §. 223 des Strafgesetzbuches Körperverletzung mit Strafe, welche bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße bis zu 300 Thalern

zu bestrafen sei, und über die nähere auf Art. 56 Ziff. 3 Lit. b des modificirten Einführungsgesetzes zum Landjägerreglement zu vollziehen hat, dessen die Beschuldigte zur Schuld sei gesetzmäßiger Abweisung vor das Landjägerreglement zu verantworten sei.

In Erwägung, daß auf Antrag der obigen Aussagen der gegnerin der Beschuldigten Andreas Hellmann unverdächtiger Wahrnehmung, sowie der gegnen die übrigen Beschuldigten erhobenen Landjägerbefehl aufzuheben sei.

Aus diesen Gründen

haben wir auf gestrige Einstellung der Beschuldigten der Rathskammer des Bezirksgerichts Frankenthal vom 2ten Februar 1873, in soweit sie die Landjäger, zu machen sei, genügend und verurtheilt:

1, in Betreff der den Beschuldigten Jacob Stern, Georg Martin Metz, Friedrich Himmel, Andreas Hellmann, Wilhelm Grimm, Heinrich Rauch, Jacob Weber, Heinrich Berg, Jacob Gutbrod, Julius Eduard Dürkefeld, Jacob Grimm, Peter Strauch, Offizier von Jacob Hauch II., Aktuar von Franz Morell, Offizier von Friedrich Eberhard, Offizier von Peter Rauch und Offizier von Georg Kayser zur Last gelegten Landfriedensbruch.

2, in Betreff der den Beschuldigten: Offizier Gras, Helene Becker und Offizier Grimm angeklagten Landfriedensbruch in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen der Körperverletzung;

in Betracht der Antragsdelikte der Bezirksgerichtsordnung, daß gegen die nicht genannten Beschuldigten zureichende Indizien für die Anklage nicht

vorliegen, und demnach Kostenfreiheit, sowie Einstellung der bezüglichen weiteren Untersuchung des Bezirksgerichts Landjägerbefehl, zur Schuldigen gesetzmäßigen Abweisung

A vor das Bezirksgericht Frankenthal:

1, den Jacob Steiner, 30 Jahre alt, Tünchermeister in Lambrecht wohnhaft, wegen verschiedener Körperverletzung, gegen Anordnung der Beschuldigten Gras und Fuchs von Lambrecht und wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener Jacob Bayer von da während der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes, begangen zu Lambrecht am Abend des 6ten Juli 1872, in das Wirthshaus des Peter Emrich, II, 1, die Barbara Nicola 34 Jahre alt, Offizierswittwe von Wachenheim, Rheinbayern, wegen Landfriedensbruch, Körperverletzung und Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener Jacob Bayer und Jacob Hauch II. von Lambrecht, begangen am Abend des 6ten Juli 1872 in das Wirthshaus des Peter Emrich, II, 1, die Barbara Nicola 34 Jahre alt, Offizierswittwe von Wachenheim Rheinbayern, wegen Landfriedensbruch, Körperverletzung und Widersetzlichkeit gegen die Polizeidiener Jacob Bayer und Jacob Hauch II. von Lambrecht, begangen am Abend des 6ten Juli 1872 und

2, die Katharina Neubert, 54 Jahre alt, Wittwe von Franz Morell, ohne Gewerbe allhier wohnhaft, wegen Verletzung zur Körperverletzung a, durch Verdrehung des Ludwig Viertius Linsenbrei und dessen Tochter Luise Viertius, b, durch Verdrehung des Arbeiters der Pfälzischen Maschinen in Lambrecht, begangen am Nachmittag des 6ten Juli 1872,

3, die Helene Becker, ledige Fabrikarbeiterin zu Lambrecht wohnhaft, wegen der nämlichen Rauferei; a, durch Verdrehung des Ludwig Viertius und der Luise Viertius am Nachmittag des gleichen Juli 1872, b, durch Verdrehung der Luise Viertius am Nachmittag des 6ten Juli 1872 und c, durch Verdrehung des Arbeiters der Pfälzischen Maschinen,

abanfalls zum Aufschlage vom 6ten Juli 1872,
die sub a und c bezeichneten Rente gemeinschaftlich verübt mit den unter II. 1 und 2
genannten Personen,
4, die Catharina Bohlander, 37 Jahre alt, Ehefrau des Zufahrers Jacob Gravius in
Lambrecht,
5, die Catharina Hamm, 51 Jahre alt, Ehefrau des Zufahrers Jacob Hauck II, daselbst und
6, die Elisabetha Quarz 47 Jahre alt, Ehefrau des Zufahrers Peter Hauck II,
die, mehrere verschiedene Rente:-
a, durch Verordnung des Ludwig Viretius und der Luise Viretius, b, durch Verordnung
der Arbeiter des Adjunkten Waltzinger und
c, durch Verordnung des Georg Conrad Krumpf
und Peter Krumpf, beide Arbeiter des
Zufuhrunternehmers Jacob Brandes in Lam-
brecht, diese drei Rente verübt zu Lambrecht
am Aufmarkttage des 6ten Juli 1872 und zwar
die sub a und b verzeichneten gemeinschaft-
lich mit den unter II. 1, 2 und 3 genannten
Personen;
7, die Magdalena Hauch, 50 Jahre alt, Ehefrau des
Zufuhrmanns Georg Krapp in Lambrecht, wegen
des nämlichen Verbrechens, durch Verordnung
des Ludwig Viretius und der Luise Viretius,
b, durch Verordnung des Conrad Krumpf und
Peter Krumpf die beiden Rente ver-
übt zu Lambrecht am Aufmarkttage des
gedachten Juli 1872 und zwar die sub a

bezeichneten gemeinschaftlich mit den unter
II. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Personen,
die sub b bezeichneten dagegen mit den unter
II, 4, 5 und 6 genannten Zeugsverdächtigen,
8, die Elisabetha Schmerd, 54 Jahre alt, Witwe
von Caspar Ohler, ohne Gewerbe in
Lambrecht wohnhaft, wegen des gleichen
Verbrechens, begangen durch Verordnung der Arbeiter
des Adjunkten Waltzinger und b, durch
Verordnung des Georg Conrad Krumpf und
des Peter Krumpf, diese zwei Rente
abanfalls verübt zu Lambrecht am ge-
dachten Aufmarkttage des 6ten Juli 1872, und
zwar die sub a verzeichneten gemeinschaft-
lich mit den unter II. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 ge-
nannten Personen und sub b bezeichneten
gemeinschaftlich mit den II, 4, 5, 6, und 7 ge-
nannten Personen;

Vor der kgl. Landgerichts in Neustadt

III, 1, die Taglöhnerin Eberhard, 36 Jahre alt, Ehe-
frau des Zufuhrmanns Friedrich Eberhard
in Lambrecht wegen Verleitung zur
Arbeitseinstellung durch Verordnung des
Ludwig Viretius und der Luise Viretius
am Aufmarkttage des 6ten Juli 1872, gemein-
schaftlich verübt mit den unter II, 1, 2,
3, 4, 5, 6 und 7 genannten Personen.
2, die Catharina Welker, 34 Jahre alt, Ehefrau
von Friedrich Weber, Zufuhrmann,
3, Catharina Knoppler, 44 Jahre alt, Ehefrau
des Zufuhrmanns Johannes Braun,

41 Barbara Brödel, 45 Jahren alt, Ehefrau
des Tünchermeisters Wilhelm Grimm,
5, Catharina Quarz, 47 Jahren alt, Ehefrau
des Tünchermeisters Franz Benkhard,
6, Christella Wilhelm, 27 Jahren alt, Ehefrau
des Tünchermeisters Nicolaus Kölsch,
7, Margaretha Selinger, 37 Jahren alt, Ehe-
frau des Tünchermeisters Jacob Schuppert,
8, Catharina Asel, 45 Jahren alt, Ehefrau
des Tünchermeisters Benjamin Ackermann,
9, Barbara Schenk, 26 Jahren alt, Ehefrau des
Tünchermeisters Adam Köchner und
10, Katharina Ohler, 15 Jahren alt, Tochter
der Wittwe des Caspar Ohler, alle
in Lambrecht wohnhaft, einstimmig
gutachtige Annahme, obschon Catha-
rina Ohler die Erkenntniß ihrer
Abwesenheit nothwendig hinsicht-
lich – mangen Anordnung zur Ar-
beits-Einstellung durch Verdrehung der
Arbeiter des Adjunkten Waltzinger
am Aufmarkttage des 6ten Juli 1872 ge-
meinschaftlich verübt mit den unter
II, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 genannten Per-
sonen.

11, den Tünchermeister Georg Krepp von
Lambrecht wegen der gleichen Handl)
durch Verdrehung des Georg Conrad Krumm
und der Peter Krumm am Aufmarkttage
des 6ten Juli 1872 gemeinschaftlich mit
den unter II, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten

Personen;

III den Georg Martin Metz, 23 Jahren alt, Tünchergeh-
ilfen in Lambrecht wohnhaft, wegen Widerleistung
zur Arbeits-Einstellung durch Verdrehung des Tünch-
ermeisters Karl Schneider von Bischweiler
auf der Adlerwiese zu Lambrecht vor der Werk-
stätte des Tünchfabrikanten Herbrand am 22ten
Juni 1872.

IV, den Andreas Hellmann, 36 Jahren alt, Tünch-
ergehilfen, in Lambrecht wohnhaft, ebenfalls wegen
Widerleistung zur Arbeits-Einstellung durch
Verdrehung des gemeinschaftlichen Tünch-
ermeisters Peter Krumm am Aufmarkttage
des 25ten Juni 1872,

VI, den Friedrich Himmel, 30 Jahren alt, Tünch-
ergehilfen in Lambrecht wohnhaft, wegen ver-
suchter gewaltthätiger Verhinderung der obgenannten
Tünchermeisters Louise Victorius vor dem Hause des Bürger-
meisters Georg Weiland zu Lambrecht am
6ten Juli 1872,

Angeschuldigt und ist die Uebertretung der gegen den
Angeschuldigten Andreas Hellmann ausgesprochenen Verfol-
gung, sowie in Betreff gegen die übrigen Angeschuldigten
erhobene Anklage-Akte bezeichnet.

Aus diesen auf Grund der oben angeführten Ge-
setzesstellen, sowie des Art. 230 des Strafgesetzbuches
über die Strafe gefällten

Urtheil

Gelesen und gefällt in Lambrecht.

Den 8. Dezember

Keller Mathis Bolz

N° 28

Sitzung vom 18 Februar 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken als Untersuchungsrichter mit Beiziehung und Assistenz des Kgl. Gerichtsschreibers in seinem Amtslokale in der Sitzung vom achtzehnten Februar achthundert dreiundsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: von Haenen, Direktor Molitor, Forell, Dercum, Thoma, Rühl, Zoller, Staatsanwalt, Reid, mehrere Untersuchungsrichter, folgender Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal über die Untersuchung gegen

Joseph Pister,

24 Jahre alt, Maurer in Haßloch wohnhaft, wegen Diebstahls beschuldigt.

Auf Anregung des Kgl. Staatsanwalts Zoller in seinem Vortrage.

Hingehört in Betracht:

1, der von dem selben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

der Kgl. Staatsanwalt:

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Pister, 24 Jahre alt, Maurer von Haßloch wegen Diebstahls.

Auf Einsicht des Gesetzbuches:

Beschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11 Februar 1873 und

gegen den Beschuldigten Joseph Pister
Anklage-Beschluß erlassen;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung gegen Joseph Pister in der Nacht vom 24 auf den 25 Dezember 1872 zu Haßloch dem Metzger Johann Fackt von da, aus dessen hinter seinem Hause gelegenen Stalle, durch Einsteigen über den 1,80 Meter hohen Gartenzaun zwei und zwanzig Pfund Rindfleisch im Werthe von vier Gulden in der Absicht, dasselbe sich rechtswidrig zu zueignen weggenommen und dann auf sich gelegt hat;

In Erwägung, daß diese That die Anklage-Beschuldigung eines schweren Diebstahls im Sinne des §. 243 des Strafgesetzbuches bildet, indem der Beschuldigte im Einverständnisse mit drei Kindern begangen ist, nämlich

a, durch den Kgl. Polizeidiener Reist zu Neustadt am neunten Dezember 1870 mit einer Arreststrafe von einer Woche,

b, durch dasselbe Gericht am 8 Februar 1872 mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen,

— und diese Verurtheilungen der Letzten in derselben Handlung vorgängig verhängt worden sind unter die Bestimmungen der §§. 244

und §. 245 des Reichsstrafgesetzbuchs fällt und gemäß Art. 56 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 durch die Schwurgerichte abzuurtheilen ist.

Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen und des §. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie der Art. 231 ff. des Strafprozeßgesetzbuchs,-

Erkennt der Gerichtshof:

Gegen den Angeklagten Joseph Pister, Bauersmann, wohnhaft in Hasloch, ist die Voruntersuchung wegen Todtschlags durch Brandstiftung an der Wittwe Adam Wittmann, Ackersmann in Hasloch, und wegen Brandstiftung an dem Wohnhause des Letzteren zu eröffnen.

Derselbe hat sich vor dem Schwurgerichte zu verantworten.

Aschaffenburg, den 17. Februar 1873.

Königl. Bayer. Landgerichts-Präsident.

Dr. Zeller.

Königl. Kreisanwalt.

Dr. Hellmann.

Der Königl. Bayerische Landgerichts-Präsident zu Aschaffenburg hat in Gemäßheit des Art. 127 des Strafprozeßgesetzbuchs, wegen Verbrechens des Mordversuchs, der Brandstiftung und des Betrugs, Joseph Pister, Bauersmann, ledig, 23 Jahre alt, Maurer in Hasloch, geboren daselbst, wohnhaft daselbst, katholisch, Sohn des daselbst verlebten Maurers Leonhard Pister, beschuldigt,

a, des Diebstahls von 22 Pfund Talgk, Knochen, drei Gulden, zum Nachtheile von Johann Fackt, Maurer in Hasloch, wohnhaft, in der Nacht vom 24. auf 25. Dezember 1872, mittelst Einsteigens begangen;

b, des Diebstahls von zehn Zentner Kraut, mittelst Einsteigens, zum Nachtheile von Adam Wittmann, Ackerer in Hasloch, Juni-October 1872, mittelst Einsteigens begangen;

c, des Diebstahls von fünf und zwanzig Pfund Talgk, mittelst Einsteigens, zum Nachtheile von Michael Pister in Hasloch, Dezember 1872, mittelst Einsteigens begangen;

d, des Diebstahls von einzig Stücken Hausleinwand, mittelst Einsteigens, zum Nachtheile von Fried. Reichmann, Ackerer in Hasloch, Juni-Dezember 1872 mittelst Einsteigens begangen;

" e, der Diebstahl von Emilie Keller zum Nachtheile
" unserer Kartoffeln, macht den Schadensbetrag
" Einen Kreuzer, zum Nachtheile von Jacob Keller
" Ackerer in Haslach, finde Oktober 1872
" begangen.
" f. der Diebstahl von einer bischöflichen Schuld
" Eulenka, macht ein Gulden, zum Nachtheile
" von Elisabetha Freitag, Witwe von Phi-
" lipp Peter Sudenkäfer, Ackerer in
" Haslach, finde Dezember 1872 begangen
" g. der Diebstahl einer Schmiedmasse zum
" Nachtheile von Ludwig Damlach, Ack-
" erer in Haslach, macht Schmiedmasse,
" macht 48 Kreuzer, begangen an gehörig
" sich der sub litt. c vorgenommenen Diebs-
" stähle.
" 2, Jacob Keller, 54 Jahre alt, Taglöhner in Has-
" lach wohnhaft,
" 3, Elisabetha Freitag, geborene
" Lamm, 41 Jahre alt, ebenfalls in Has-
" lach wohnhaft, diese beiden beschuldigt
" der Hehlerei bezüglich der oben sub
" litt. a verzeichneten durch den Beschuldig-
" ten Dieter verübten Diebstähle der
" Eulenka,
" 4, Daniel Keller, 22 Jahre alt, Taglöhner
" in Haslach wohnhaft, Sohn der sub No. 3
" genannten Eheleute Keller, beschuldigt
" der Theilnahme an dem oben sub litt. a ve-
" zeichneten durch den beschuldigten Dieter
" verübten Eulenka Diebstahle;

Auf Anführung des Referenten in
seinem Vortrage komme nun Letzterer
zur schriftlichen Eintragung der kgl. Unter-
suchungs vom zehnten Februar 1873.

Aus vorgelesener Verhandlung und
Untersuchung, sowie aus der durch den kgl.
Untersuchungsrichter vorgenommenen Ein-
sichtnahme der beschuldigte Dieter genügend
überwiesen sind, in der Nacht vom 24 auf 25 Dezember
1872 dem Johann Fackt. Weber in
Haslach, in der Absicht rechtswidriger
Zueignung zwei und zwanzig Pfund
Eulenka, macht drei Gulden, mittelst Ein-
steigen über den 1,80 Meter hohen Garten-
zaun und dem vollständig einschlossenen
Garten desselben vorgenommen zu haben;

Dass aber seine vorerwähnte Schuld durch
diese verübung, sowie die sub litt. b bis g
verzeichneten Diebstähle, dann, dass der
beschuldigte Daniel Keller bei dem Diebstahle
sub litt. a mitgewirkt hat, und dass einer-
seits Jacob Keller und Elisabetha Lamm
ihre Verdächtigungen dem beschuldigten
Dieter durch Ankaufen der gestohlenen
Eulenka in ihrem Hause wissentlich Vor-
schub geleistet haben, dadurch in diesen
Richtungen der Thatsachen nicht zu
fallen, ist;

In Erwägung, dass in dem beschuldigten
Dieter zu den schuldigen Handlungen

auf §. 243 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches
schwerer Diebstahl verübt, indem der Lehrling
Landgerichts Neustadt a/H. vom 1. Dezember
1872, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zucht-
haus und dem 8. Februar 1872 durch denselben
wiederholten wegen Diebstahls zu einer glei-
chen Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist,
und diese Strafen noch verbüßt hat,
daß dem Lehrlinge nicht ein mindern,
wenn Diebstahl ein minder schwe-
rer Fall, wie er §. 244 des Reichsstrafgesetz-
zu Last liegt, dessen Bestrafung er-
mäßigt Art. 66 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetz-
zur Zuständigkeit der Schwurgerichte
gehört.

In Erwägung, daß sich der Lehrlinge
Pister in Untersuchungshaft befindet,
deren Fortdauer laut Art. 133 der Poli-
zeistrafgesetzbuch zulässig und geboten erscheint.

Auf Einsicht der Artikel 133 u. 134 der
Criminalgerichtsordnung.

Aus diesen Gründen

verkündet der Lehrling Joseph Pister, 23 Jahre alt,
Maurer in Haßloch wohnhaft, Sohn des
daselbst wohnenden Maurers Leonhard Pi-
1,80 Meter groß, braunen und krausen
braun Haar, Stirne hoch, braune
Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn
und Gesichtsform länglich, Farbe blas-
Körperbau schlank;

- für schwerer Diebstahl zu der gesetzlichen schweren
- Zuchthausstrafe von zwei und zwanzig Monaten und
- Urtheil des Amtsgerichts Neustadt vom 1. Dezember
- Aburtheilung von Johann Fackt, in der Sitzung
- vom 24. auf 25. Dezember 1872. zu Haft-
- bock und zwar beginnen am nächstfolgenden
- Dienstage;

Verurtheilt diesen Lehrlings-Ordonnanz
gegen den genannten Angeschuldigten;

Anordnend, daß die Untersuchungskosten
auf Staatskasse und diese Ordonnanz dem
kgl. Oberstaatsanwalt in Zweibrücken
einzuschicken sowie der genannte
Angeschuldigte körperlich vorgeführt und in
sichere Gewahrsam gebracht werde.

Also beschlossen in obenn.

Gez. Kerkhoff, Bossert, Glaser, Grubholz."

Auf Lesung der Akten und auf Vortrag,
gehabt vor Entscheidung.

In Erwägung, daß durch die Ver-
handlungen und Untersuchungen
haben, welche mit seiner Person
vor Verhaftung dieser vorgenommen
Angeschuldigten Joseph Pister, 24 Jahre alt,

Bäuerin zu Haselach wohnhaft, in dem Auftrage vom 24ten auf 25ten Dezember 1872 zum Nachtheile des Metzgers Johann Fischer von Haselach und dessen seiner seinem Anwesen hinzugefügten von allen Seiten steinernen Scheune mittelst Einsteigens durch die Thüre, welche mit einem 1,80 Meter hohen Lattenzaune umgebenen Garten 22 Schritt weit und der Einsteigen von Garten zu Garten Verletzung des Besitzers von drei Gulden in eine Absicht rechtswidrig zueignen mag angenommen hat, und Ihnen, um diesen Angenommen zu vernehmlichen über den vorwürfigen Latbestand sie vorbereitet ist,

Ihnen auf diesen Beschluß eine Ausfertigung des Anklagebeschlusses, mit einem Auszuge der §§. 243 Ziffer 2, des Reichsstrafgesetzbuches und Zuziehung bis zu zehn Tagen bestraft ist, und durch das Kgl. Bezirksgericht abzuurtheilen wäre, dann auf Ihre persönliche die vorliegenden Akten enthaltenden Thatsachen ein dauerndes Urtheil nach §§. 244 und 245, beiden mit Zuziehung von zwei bis fünf Tagen bestraft, weil der Beschuldigte ein wieder

holt im Rückfalle sich befindet, indem er bereits in fünf verschiedenen Fällen wegen Diebstahls durch das Kgl. Landgericht in Neustadt a/H am 1. Dezember 1870 mit einer Strafe von vier Tagen belegt wurde und diese Strafe vom 13. bis 17. desselben Monats verbüßt hat, ferners abgehalten wegen einem am 24. Januar 1872 verübten Diebstahl durch das ersuchliche Kgl. Landgericht mit einer Tagen Gefängnißstrafe, welche vom 10. bis 24. März dauerschließlich verbüßt hat, in eine Tage dieser letzten Verbüßung bis zur Begehung des Diebstahls und die Strafe nicht verjährt sind.

Auch der vorliegende Thatbestand, auf welchen Art. 56 Ziff. 3 des Bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 durch die Schwurgerichte nicht übergeschritten ist, daher gegen den Beschuldigten hinreichende Anklage erhoben und derselbe zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte des Kreises, in welchem die Verübung verübt worden ist, zu verweisen, auf die Zuweisung einer bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verfügen und der Vollzug des durch den Einstellungsbeschluß

Anklagekammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 11ten Februar 1873 verbundene Anklagebeschluß

Gegen

Joseph Pister, 24 Jahre alt, Bäcker, in Haßloch wohnhaft, Anklage hat

hat:

in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Januar 1872 zum Nachtheile des in Haßloch wohnenden Metzgers Johann Jacobs dessen hinter seinem Hause gelegenen Schuppen gewaltsam erbrochen und aus diesem Speck mit Gewalt weggenommen zu haben,

Gründe

Gestützt die Anklagekammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal, den Angeschuldigten Joseph Pister, 24 Jahre alt, Bäcker, in Haßloch wohnhaft, Anklage hat

in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Januar 1872 zum Nachtheile des in Haßloch wohnenden Metzgers Johann Jacobs dessen hinter seinem Hause gelegenen Schuppen gewaltsam erbrochen und aus diesem Speck mit Gewalt weggenommen zu haben,

Thatsache mit einem 1,80 Meter hohen an Latten gebundenen Bretterzaun, welcher die an Lutherstraße gelegene, zwei Stockwerk hohe Rückseite des Wohnhauses von drei Seiten in der Absicht umschließt, Einbrüche oder Einsteigen zu verhindern und dann mit Gewalt zu stehen,

Angeschuldigten Beschuldigten geht zwar die Aussage, daß er Speck nicht, sondern Schweinefleisch, welches er bei dem Metzger Jacobs gekauft habe, um solches seinen Kindern zu Mittag zu kochen, entgegen, wird jedoch durch die Aussage des Zeugen Jacobs, welcher bestimmt angibt, daß ihm Angeschuldigter in Abwesenheit zu Speck gemacht worden, widerlegt, endlich

Vollzug der Verfügung Erkenntniß der Anklagekammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 11ten Februar 1873 verbundene Anklagebeschluß, wonach der Angeschuldigte Bürgerlich vorzuführen und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Anklageschrift in der Zeitung zu Zweibrücken verhandelt werden soll,

Alles dieses auf Grund der oben angeführten Gesetze Artikeln, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Gehört gesehen und berathen wurde Folgendes Erkenntniß:

Soll

Mörder

Derum

Zeuge

91 : 29

Sitzung vom 18. Februar 1873.

Auf Appellation gegen das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken vom 28. Januar 1873, wodurch der Taglöhner Wilhelmine Staeden von Rockenhausen wegen Kindsmords zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, in der Sitzung vom heutigen Tage, an welcher Theil genommen haben: v. Praetorius, Director, Walitor, Fokel, Percium, Thoma, Schütz, Zoeller, Schutzmann, Bold, Assessor, Lutz, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß erlassen.

Auf Ansuchen des vom kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern über die Taglöhnerstochter Wilhelmine Staeden von Rockenhausen verhängten Untersuchungshaft.

Wilhelmine Staeden,

21 Jahre alt, ledig, und geboren in Rockenhausen wohnhaft wegen Kindsmords beschuldigt.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Zoeller in seinem Vortrage;

Erwägende:

1. daß von demselben gestellten und begründeten Antrag, gegen die Akten gegebenen Antrag, abgelehnt;

der kgl. Oberstaatsanwalt,

Nach Ansicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelmine Staeden, 21 Jahre alt, ledig und geboren in Rockenhausen wohnhaft wegen Kindsmords.

Nach Ansicht des Beschlusses des kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 12. Februar 1873, wodurch gegen die Beschuldigte Haftbefehl;

In Betracht, daß aus dem Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung genügende Anhaltspunkte gefunden werden, daß die obengenannte Beschuldigte in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d. J. in ihrem abgelegenen Hause zu Rockenhausen ihr uneheliches Kind weiblichen Geschlechts auf eine Art geboren, daß dasselbe vorsätzlich durch Erstickung getödtet sei, daß sie nach der Geburt ihres Kindes abwartete und bestrebt war, die Geburt in die mit Koth angefüllte Abtrittsgrube fallen zu lassen, was auch durch Erstickung geschah;

In Betracht, daß diese Handlung laut §. 217 des Strafgesetzbuches gedachte Verbrechen bildet, zu dessen Aburtheilung gemäß Art. 56 Z. 3 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 das Schwurgericht zuständig ist;

Kraft Grund der angezogenen Gesetzesstellen und der Art. 231 ff. der Strafprozeßordnung

Hat der Antrag:

Gegen die Taglöhnerstochter Wilhelmine Staeden obengenannt, wegen des verbrecherischen Handlung derselben zu verkommen und dieselbe zur definitiven Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen;

Ferner den Vollzug des Haftbefehls und aller Briefen nach dem Gesetze zu verordnen.

Zweibrücken den 17ten Februar 1873.

Hrg: Zoeller Kgl. Kunstanwalt.

2, den Rathskommissionsbeschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 12ten Februar 1873 betreffend;

Rathskommissionsbeschluß.

Das Kgl. bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, rathskommissarisch in seinem Berathungszimmer am 12ten Februar 1873, an welchem gegenwärtig waren: Molique, Direktor, Ostheeder, Rath, Erbelding, Untersuchungsrichter und Welsch stellvertretender Gerichtsschreiber;

Auf Requisition des vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Berichts in Betreff der Untersuchung gegen Wilhelmina Hasden, 21 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe in Rockenhausen wegen Beschuldigung der verbrecherischen Kindestödtung, verübt im Januar 1870 und in der Nacht vom 28ten auf 29ten Januar 1873 zu Rockenhausen.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge des Kgl. Kunstanwalts vom heutigen Tage;

Nach Einsicht der Art. 128, 133 und 134 des Gesetzes über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß aus den von Amtswegen geführten Untersuchung schwerwiegende Verdachtszeichen sich dahin ergeben haben, daß die Beschuldigte in der Nacht vom 28ten auf 29ten Januar 1873, nachdem sie ihren Schwangerschaft verheimlicht und keinerlei Vorbereitungen zu ihrer Niederkunft getroffen hatte, in ihrem elterlichen Wohnhause zu Rockenhausen beim Herannahen der Niederkunft sich in den Abtritt, ohne zu wollen das Kind zu tödten, auf den Abtritt begeben, daselbst die Geburt ihres Kindes vollbracht, dasselbe dann in den gefüllten Abtritt gelassen habe, um die Geburt in der mit Koth angefüllten Abtrittgrube heimlich und ohne den Vorsatz auf den bezweckten Erfolg zu haben, der verbrecherischen Kindestödtung sich schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß somit der Thatbestand der Verbrechens der vorsätzlichen Kindestödtung im Sinne des §. 217 des Strafgesetzbuches vorliegt, dessen Aburtheilung zur Competenz des Schwurgerichts gehört.

In Erwägung, daß sich jedoch keinen genügenden Anhalt bezüglich der der Beschuldigten weiter zur Last gelegten Thatsache, verübt im Januar 1870 zu Rockenhausen, ergeben haben;

In Erwägung, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten geboten, die gemeinschaftliche und Leibesmittelbehörde zu ihrer Vorführung an dieselbe zu ermächtigen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Kgl. Bezirksgericht die Wilhelmine Hasden 21 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, in Rockenhausen wohnhaft, der Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung ihres unehelichen Kindes in der Nacht vom

Schöneck, wohnhaft in der Nacht vom 28 auf 29 Januar 1873 zu Rockenhausen, für unmündig erklärt,

Beschluß, daß ein Obergerichtsarzt der Untersuchungshaft beizuziehen und nebst den Untersuchungsakten an den Herrn kgl. Oberstaatsanwalt zum kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken geschickt werde.

Schließlich fordere Untersuchungsrichter gegen die Beschuldigte, unverehelichten Wilhelmine Staeden, geboren am 16 Juni 1851, ohne 21 Jahre alt, ledig, gewerblos, in Rockenhausen wohnhaft, Tochter der Ehefrau Andreas Louis Staeden, und dessen mehrfach genannten Ehefrau Maria Schlick, Größe 5'1/4", Haare blond, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform rund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine, — körperlich vorgeführt und in das hiesige Gefängniß, welches der kgl. Appellationsgerichtsprocurator zu bezeichnen, dem bestimmt wird vorbehalten werden soll,

Beschlossen ist bezüglich der Beschuldigten weitere zur Voruntersuchung gehörige Akten, verübt im Dezember 1870 zu Rockenhausen, Herstellung des Thatbestands

Alles dieß auf Grund und in Anwendung der §§. 217, 114 der Reichsstrafgesetze, sowie der Art. 96, 133, 150, der Bayerischen Strafprozeßgesetze vom 26 Dezember 1871, endlich der Art. 128, 133 und 134 der Gerichtsverfassungsbeilage vom Obergerichtshofe.

Also geschehen zu Kaiserslautern am oben. Orte. Malherbe, Ostheeder, Erbelding, Welcker."

Nach Lesung der Akten und angestellter Berathung.

In Erwägung, daß durch das bisherige von Amtswegen gepflogene Untersuchung Sammlungsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß die Beschuldigte Wilhelmine Staeden 21 Jahre alt, ledig, gewerblos von Rockenhausen in der Nacht vom 28 auf 29 Januar 1873 zu Rockenhausen, in einem allgemeinen Abtritte daselbst und zwar in dem eine Tiefe beschwindlichen Abtritte ihres von dem bezirksärztlichen Gutachten habe und zur Welt gekommenes, unehelichen Kind, weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich dadurch getödtet hat, daß sie in besagten Abtritte die Geburt ihres Kindes abwartete und dasselbe im Augenblicke der Geburt in die mit Koth angefüllte Abtrittsgrube fallen ließ, wo es den Tod durch Erstickung fand;

daß hiernach, wo eine Mutter ihr uneheliches Kind in vorsätzlicher Weise nach der Geburt vorsätzlich tödtet, von einer That-handlung die Rede ist, welche nach den §§. 1 u. 217 des Reichsstrafgesetzbuches als Verbrechen

wegschaffen und mit Zuschuß nicht können, der drei Tagen bestraft, wenn solche in Gemäßheit Art. 56 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26 September 1871 die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ausschließt;

daß demnächst zur Feststellung der Anklage die Beschuldigten nach Gründen bestehender Gesetze selbst oder durch kgl. Bezirksgericht der Pfalz zur Aburtheilung zu verweisen, übrige Verhaftsaufhebung zu beschließen und das weitere Gesetzliche zu verfügen sein wird.

Aus diesen Gründen

entnimmt die Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts der Pfalz gegen die Beschuldigten Wilhelmine Staeden, 21 Jahre alt, ledig, gewerbslos, in Rockenhausen wohnhaft, - Jungfrauschaft Louise Benzinger von daher in Verhaft in der Nacht vom 28 auf 29 Januar 1873 zu Rockenhausen, in ihrem elterlichen Wohnhause daselbst und zwar indem sie im Hofe befindlichen Abtritte ihr neugebornes uneheliches Mädchen lebend zur Welt gebracht haben, nämlich das Kind mittelst Zusammenschnürung mit der Gebärmutterschnur vorsätzlich dadurch getödtet zu haben, daß sie nach beendigtem Abtritte des Gebärmutterschnur des Kindes durchschnitten und dasselbe in den Abtritt der Gebärmutter in die mit Flüssigkeit gefüllte Abtrittsgrube fallen ließ, wo es den Tod durch Erstickung fand;

nebenamt festgestellt, daß wegen dieser That, Handlung Anklage gegen genannte Beschuldigte zu erheben und zu verweisen sei, dieselbe zur öffentlichen Abhörung vor das kgl. Bezirksgericht der Pfalz.

verordnet, daß durch den kgl. Obersten zum als eine Anklageschrift zu erstellen und der Anklagsakten mit gegenwärtigen Verfügungen in Abschrift zugestellt werde, sowie daß der gegen dieselben durch Beschluß der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 12 Februar 1873 verhängte Verhaftsbefehl aufgehoben werde, wovon sich die Angeklagten in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Abstimmungsverfügung und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Zweibrücken zu verbringen werden soll.

Also beschlossen auf Grund der §§. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes Art. 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes vom 26 November 1871 sowie der Art 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung, welche gelesen und beschlossen wurden, hiermit gezeichnet.

v. Hermann

Fall Mehler Hermann

Schmitz

N: 30

Sitzung vom 18. Februar 1873.

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken als Anklagekammer-Referent und zugleich in seiner Eigenschaft als Sitzungs-Präsident der Sitzung vom 18. Februar 1873 Endurtheil vom 17. und 18. Februar 1873 und 18. Februar 1873, wegen Diebstahl, Mobiliar-Forst, Delictum, Thomas Ritter Hessert, Staatsanwalt und Beisitzer, welche Sitzung in nichtöffentlicher folgender Beschluß erlassen

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungs-Richter des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal über Anklagesache gegen Untersuchung gegen

Anna Maria Hügli,

48 Jahre alt, ledige Häuslerin, in Haslach wohnhaft, der gewerbsmäßigen Brandstiftung beschuldigt

Auf gutachtliches Gehör des kgl. Staatsanwalts Hessert;

Erwägende

1, daß aus den Untersuchungsakten sich ergibt, daß die Angeklagte Anna Maria Hügli, 48 Jahre alt, ledige Häuslerin von Haslach wegen Brandstiftung, verübt an dem Leib-

wegen Beschluß des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. Februar 1873;

In Erwägung, daß die vorhandenen Indizien nicht genügend sind, um anzunehmen, daß die Beschuldigte der ihr zur Last gelegten Handlung schuldig sei;

Hält das Gericht;

Beschließt die Anklagekammer die Einstellung des Verfahrens und die Freilassung der Beschuldigten zu verfügen.

Zweibrücken den 18. Februar 1873.

Der Referent kgl. Staatsanwalt."

2, daß vom kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal am 6. laufenden Monats erlassene Haftbefehl aufzuheben sei.

In Erwägung, daß aus den Untersuchungsakten sich gegen die Angeklagte Anna Maria Hügli, 48 Jahre alt, ledige Häuslerin von Haslach wegen Brandstiftung, verübt an dem Leib-

und Mobiliar-Vermögen, wegen Allerhöchster, wenn die Beschuldigte begangen haben, jedoch keine zureichenden Verdachtsgründe, um auf Beschluß auf eine weitere Verfolgung derselben durch Verweisung zu begründen.

Daß dieser die gegen die Beschuldigte erlassene Haftbefehl-Ordonnanz aufzuheben, die Einstellung des Verfahrens

Sitzung vom 20ten Februar 1873.

Das Königliche Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und constituirt in seiner Rathskammer in der Sitzung vom Zwanzigsten Februar eintausend achthundert drei und siebenzig, an Zugegen waren: Vor Kaemmerer, Director, Chevalier, Foell, Dorsch, Thoma, Ritter, Hofrath Bauermann und Beisitz Zweier Anklagerathsschreiber, folgender Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vor Anklagung geführten Untersuchung

gegen

Joseph Müller, 25 Jahre alt, ledigen Schreiners, Sohn des zu Mutterstadt verstorbenen Schreiners Nikolaus Müller, wohnhaft zu Friesenheim, Canton Ludwigshafen, der vorsätzlichen Körperverletzung des Todtschlages gegen den Maurer Georg Wagner von da, mit nachfolgtem Tode, begangen den neunzehnten Januar 1873. beschuldigt;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage;

Eingesehen:

1, Das von dem selben gestellte und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag also lautend:

„Der Königliche Oberstaatsanwalt

Angeschuldigten in Untersuchungs Sachen gegen Joseph Müller, 25 Jahre alt, Taglöhner von Feldrennach, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, insbesondere den Haftbefehl des Königlichen Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 18ten Februar d. J. und sodann

in Erwägung daß gegenwärtig Hauptverhandlung anberaumt ist, daß der Haftbefehl am vierzehnten Januar d. J. ausgestellt worden, daß also die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist, daß aber die Gründe, welche zu dem Erlaß des Haftbefehls Anlaß gegeben haben, noch fortdauern, daß insbesondere der Angeschuldigte des Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg dringend verdächtig ist, daß Fluchtgefahr vorhanden ist, daß aber die Voraussetzungen des §. 223. Abs. 2 des Strafgesetzbuches, Art. 56. Ziffer 3. des Einführungsgesetzes vom 31. Januar 1872 nicht vorhanden sind,

Recht erkannt:

Der Angeschuldigte ist in Untersuchungshaft zu behalten.

Gründe:

Der Angeschuldigte ist des Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg dringend verdächtig, indem die Zeugen Wagner und Frau Wagner übereinstimmend bekunden, daß der Angeschuldigte am vierzehnten Januar d. J. in der Wirthschaft zum Rößle in Feldrennach mit dem Wagner Streit bekommen habe, daß der Angeschuldigte dem Wagner einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe, daß Wagner zu Boden gefallen sei, daß der Angeschuldigte dann noch mit dem Fuß auf den Wagner eingetreten habe, daß Wagner nach Hause getragen worden sei, daß er dort bewußtlos gelegen sei, daß er Erbrechen bekommen habe, daß er am Hirn und Gehirn schwer verletzt worden sei, daß er am fünfzehnten Januar d. J. gestorben sei, daß der Angeschuldigte nach §. 223. und 226. des Strafgesetzbuches Art. 56. Ziffer 3. des Einführungsgesetzes vom 31. Januar 1872 zu bestrafen sein wird,

daß Fluchtgefahr vorhanden ist, daß aber die Voraussetzungen des §. 223. Abs. 2 des Strafgesetzbuches, Art. 56. Ziffer 3. des Einführungsgesetzes vom 31. Januar 1872 nicht vorhanden sind,

daß also die Anklagekammer wegen des begründeten Verdachts des Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg Anklage, wie den Haftbefehl zu erlassen, demselben die Abänderung, daß der Angeschuldigte nicht weiter zu verwahren, sowie Kostenfreiheit;

Beschlossen den 19ten Januar 1873. Anklage-Senat, Berathungsmodus.

2. Die von dem K. Bezirksgerichte Neuenbürg am 18ten Januar

Monats gegründete Haftbefehlsverlängerung ist also lautend:

Haftverlängerung

Das K. Bezirksgericht zu Neuenbürg, versammelt in seinem Rathszimmer am 18ten Februar 1873. in Gemäßheit Artikel 109 der Strafprozeßordnung, in Gegenwart: Assessor Roller, als Beisitz, in Vertretung des K. Direktors Hahn, Vorsitzenden, Actuar Bauß, Gerichtsdiener Glaser, Assessor und Commissär Untersuchungsrichter, Referent, und Großholz, Amtsanwalt-Stellvertreter,

in Sachen der Untersuchungssache gegen Joseph Müller, 25 Jahre alt, ledigen Taglöhner, in Feldrennach wohnhaft, wegen des dahier verübten Verbrechens Tödtung des Müller, des Haftbefehls des vorläufigen Verwahrung des Angeschuldigten und des Antrags des Referenten, in Feldrennach, auf Verlängerung der Haft, nach Anhörung des Angeschuldigten, des Vertheidigers Wagner, Stellvertreter von Feldrennach, und Vernehmung der Zeugen Wagner und Frau Wagner, Letztere von Feldrennach, auf Beeidigung verzichtet worden, Beugnissen am vierzehnten Januar 1873 zu Protokoll;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des Angeschuldigten, des Königlichen Amtsanwalts vom 19ten Februar 1873.

Nach gepflogener Berathung und

in Erwägung, daß nach den Ergebnissen der Untersuchung dringender Verdacht vorliegt, daß der Angeschuldigte das Verbrechen der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg begangen habe, daß am vierzehnten Januar d. J. der Zeuge Wagner, Stellvertreter von Feldrennach, dahier an seinen Folgen gestorben ist, daß dem

selbend vorsätzlich mit einem Taschenmesser einen, mittels
Druckfeder Ventil, offenen Taschenmesser und
Mitte der Klinge, in Leder nähten Heft mit Nietbolzen
eindringenden 426 - 48 Millimeter langen, einen einschneidigen
gekrümmten Hauptteil in einer Länge von 3 Zoll 6 Millimeter
enthaltenden Stichwaffe beigebracht hat, daß diese Wunde
absolut tödtlich war und der am 22ten Januar 1873 erfolgten
gerichtlichen Tod des genannten Bürgers verursacht hat,

Als Strafe des Verbrechens des §§. 226 des Reichs-
strafgesetzbuches gegen den Angeklagten Handlung und
genannten Paragraphen in Verbindung mit §. 14 Abs. 2
des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu fünf
Jahren abzuerkennen erscheint, und Ausspruch Art: 56 Ziffer 3
des Vollzugsgesetzes die Abwendung dieser Handlung für
Ehrlosigkeit des Schuldigen geboten;

In Erwägung daß der Fortbestand der Untersuchungshaft
gegen den Angeklagten gemäß Art: 133 der Vollzugsgesetzes für-
sorge sich gebieten erscheint, daß derselbe Fortbestand zu
verordnen ist;

Nach Anhörung der Art: 133 und 134 der Strafprozeß-
ordnung;

Aus diesen Gründen:

erkennt der Gerichtshof Müller, 21 Jahre alt, Ledigen Schneider
in Steinheim wohnhaft, daß der Angeklagte vorliegenden Verbrechens
des Mordes Müller 1 Meter 64 Centimeter groß, braunen
Augenbrauen, blond, braunen, Augen, Braun, daß

klein, Mund proportionirt, Bart voll, Gesichtsform: oval,
Teint gesund, Körperbau: schlank;

Die Hauptverhandlung und Urtheilsfällung der vorsitzliche, den am 22ten
Januar 1873. erfolgten Tod des Bürgers Wagner, Gast-
wirthes Steinheim verursacht Habenden Körperverletzung,
begangen zu Steinheim am nämlichen Januar 1873.

Polizeiliche Leichenschau Ordnung gegen den genannten
Angeklagten

verordnet daß die Untersuchung allein weiterzuführen be-
fugnisse der Untersuchungsrichter endliche Ordnung dem
K. Obmannsamtsanwalt für die Pfalz in Zweibrücken übrigens
gemäß wird;

Da von Seiten genannten Angeklagten Berufung gegen
endgültige Haftungsbefehl gebraucht wird, welche bei der
Appellationsgericht Pfalz zu Zweibrücken behandelt
wird; und

Demzufolge Fortbestand der Untersuchungshaft
gegen den angeklagten Angeklagten;

Als Beisitzer wie oben, Untersuchungsrichter Richter,
Bezirksgerichtsrath Glaser und Gerichtsschreiber Großkurz;

Nach Lesung der Akten und nach stattgehabter Berathung,

In Erwägung daß der gegen den Untersuchungshaft
Verordnungen vorgebrachten Gründe, welche mit Fortdauer
schwerer Belastung dafür sprechen: daß der Angeklagte
Müller am vorangegangenen Januar den Angeklagten,
Abends um 8 Uhr, durch den Angeklagten vorbezeichnete Stichwaffe in

zwischen dem Anwalte des Herrn Will und Vertheidigung des Jacob Schneider II, des Herrn Wagner, Schlussantrag von des Letzteren Vertheidiger und letztem Wort des Angeklagten wird das Urtheil dahin verkündet, daß der Angeklagte Schneider II, des Vergehens der Körperverletzung mittelst gefährlicher Waffe, nämlich in den Notwehr überschritten Falle, des Art. 2 des Gesetzes vom 28 April 1861, in Verbindung mit Art. 223. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, und gemäß Art. 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches, zur Unfähigkeit für die Dauer von zwei Jahren, öffentliche Aemter zu bekleiden, verurtheilt wird.

Die Kosten des Verfahrens, darunter Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches, fallen dem Angeklagten zur Last.

Die Verhandlung, welche Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches vom 26 December 1871 zur Competenz des Schwurgerichtes gehört, wegen Anklage zu Unrecht, die Verurtheilung von mehreren Geschworenen ausgesprochen und die weiteren gesetzlichen Anordnungen, auf den Vollzug des vom Königlichen Landgerichte Traunstein, als Assisenhof, gegen den Angeklagten erlassenen, obenangeführten Urtheiles, sowie auf die Kosten des Verfahrens, nach den angeführten und den folgenden Gründen.

Aus diesen Gründen.

Urtheil des Königl. Appellationsgerichts, wodurch der Taglöhnerssohn Joseph Miller 25 Jahre alt, ledig, katholisch, in Surberg im Bezirke Traunstein wohnhaft, wegen des versuchten Verbrechens Nothzucht Miller von da, Körperverletzung zweier Personen, begangen dadurch am verflossenen Januar Vormittags gegen 8 Uhr zu Surberg im Orte, genannt Hochgassl, durch den Angriff von Joseph Will und Jacob Schneider II, den Joseph Wagner, Schlosserssohn von da, vorsätzlich Körperliche Verletzungen mittelst Waffen, nämlich Messer, Nothzucht, Abwehr, Verbrechen, Nothwehr, Art. 2 des Gesetzes vom 28 April 1861, in Verbindung mit Art. 223. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, und gemäß Art. 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches, zur Unfähigkeit für die Dauer von zwei Jahren, öffentliche Aemter zu bekleiden, verurtheilt wird.

Die Kosten des Verfahrens, darunter Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches vom 26 December 1871 zur Competenz des Schwurgerichtes gehört, wegen Anklage zu Unrecht, die Verurtheilung von mehreren Geschworenen ausgesprochen und die weiteren gesetzlichen Anordnungen, auf den Vollzug des vom Königlichen Landgerichte Traunstein, als Assisenhof, gegen den Angeklagten erlassenen, obenangeführten Urtheiles, sowie auf die Kosten des Verfahrens, nach den angeführten und den folgenden Gründen.

Aus diesen Gründen.

Verhandelt, wegen Joseph Miller gegen Joseph Miller Anklage Nothzucht, und verurtheilt zu Abbüßung von drei Monaten des Gefängnisses des Gefängnisses;

Verhandelt Traunstein, den 22ten Januar Abends 9 Uhr.

Die eingetretene Verhandlung des Joseph Wagner wurde gegen den Angeklagten im gegebenen Falle ein Verbrechen nach Art. 206 und Art. 2 Verbindung mit §§ 223. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und mit Rücksicht von drei bis fünfzehn Jahren Zuchthaus.

Das Verbrechen, begangen Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches vom 26 December 1871 zur Competenz des Schwurgerichtes gehört, wegen Anklage zu Unrecht, die Verurtheilung von mehreren Geschworenen ausgesprochen und die weiteren gesetzlichen Anordnungen, auf den Vollzug des vom Königlichen Landgerichte Traunstein, als Assisenhof, gegen den Angeklagten erlassenen, obenangeführten Urtheiles, sowie auf die Kosten des Verfahrens, nach den angeführten und den folgenden Gründen.

Aus diesen Gründen.

Verhandelt Traunstein, den 22ten Januar Abends 9 Uhr.

Die eingetretene Verhandlung des Joseph Wagner wurde gegen den Angeklagten im gegebenen Falle ein Verbrechen nach Art. 206 und Art. 2 Verbindung mit §§ 223. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und mit Rücksicht von drei bis fünfzehn Jahren Zuchthaus.

Das Verbrechen, begangen Artikel 56 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches vom 26 December 1871 zur Competenz des Schwurgerichtes gehört, wegen Anklage zu Unrecht, die Verurtheilung von mehreren Geschworenen ausgesprochen und die weiteren gesetzlichen Anordnungen, auf den Vollzug des vom Königlichen Landgerichte Traunstein, als Assisenhof, gegen den Angeklagten erlassenen, obenangeführten Urtheiles, sowie auf die Kosten des Verfahrens, nach den angeführten und den folgenden Gründen.

Aus diesen Gründen.

Ordentliche Sitzung eingehenden worden sind,

Alle Diese in Anwendung der oben bereits angeführten

Gesetzesstellen - S.S. 223. 226. des Reichsstrafgesetzbuches und

Artikel 56. Absatz 3. des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871

dann des Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches

Recht.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Krenzler

Foth Molitor Dewes

Zoller

No 32.

Sitzung vom 28ten Februar 1873.

Das Königliche Assisengericht des Kreises Prüm, als

Anklagekammer versammelt und bestehend aus seinen Mitgliedern

Kammerherr als Vorsitzer und Beisitzer Herren Foth, Molitor,

Kaeren, Dewes, Molitor, Foth, Dercum, Thoma, Präsident

und Referent, Fronten Anklagesache gegen Schreiber,

verlesen, Zoller Staatsanwalt

Nach Einsicht der von dem Königl. Untersuchungsrichter des

Landgerichts zu Düsseldorf in Anklagezustand

Untersuchung;

Gegen

Johann Gerstle, 18 Jahre alt, ledigen Bäckergesellen zu Düs-

seldorf wohnhaft, dann der bisher verfolgten Thatsachen

und Akten Gerstle, seinen Verhältnisse beschuldigt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Zoller in seinen

Vorträgen;

Eingesehen

1, das von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen

Antrag als Leitend;

2, Das Königliche Oberstaatsanwalt;

3, Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Gerstle

18 Jahre alt, Bäckergesellen zu Düsseldorf, Dann der bisher

verfolgten Thatsachen Akten Gerstle;

4, Nach Absicht der Verfahrenseröffnung des K. Landgerichts zu

Düsseldorf vom verflossenen Februar 1873 nebst dem gegen

obangenannten Beschuldigten verfassten Untersuchungsakten;

5, In Betracht dass nach dem Ergebnisse der geführten Untersuchung

genügende Verdachtsgründe Letzterem vorliegen, dass der Beschuldigte

Johann Gerstle obgenannt, dass er zwei selbstständige Handlungen

unternommen durch welche Personen verschiedene Ver-

sonen in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig Zuzueignen, weg-

genommen und damit gestohlen hat,

6, das erstere Fall ein und Einbruch diebstahl Nachtzeit gewesen war

„ Landschaft in der Ausübung des Vorsitzendenamtes stehende
„ Major Wilhelm von Jacob Adliger zu Bürgeln, dann
„ Landwehr-Hauptmann Kohlmann zu Oldenburg als Beisitzer
„ des Gerichts fungirend, und Assistenz des Gerichtsschreibers mittelst Eröffnung der
„ selben durch Anwendung einer hölzernen Glocke, zwei Hebel,
„ einen Tisch, sechs Stühle, einen Bücherschrank und einen Akten-
„ schrank, sämmtlich im Gerichtslokale befindlich;

2) über eine Parthei gegen denselben Tag in derselben Ausübung
„ des genannten Richters Adliger mit einem in seiner Wohnung
„ stehenden amtlichen Siegel mittelst Eröffnung des obersten Hebels
„ durch Anwendung einer hölzernen Glocke

„ a, einen Stempel Zwanzig Thaler Preuß. Cour. 43/ 48 Sgr.
„ b, einen Stempel Fünf Thaler 8. 45.
„ c, Zwei Stempelbogen 3. 30
„ d, Zwei Bogen gelben Papier 20. 00
„ e, ein halbes Zwei gelben Papier 2. 00
„ f, Zwei Bleistifte 3. 1"
„ g, eine Zeugenrolle in Duplo 10. 00
„ h, eine Siebzeugenrolle in Silbergroschen 5. 00
„ i, ein Hellwerk 2/3 Bogen 2. 30
„ k, Zwei Schreibfedern 2. 00
„ l, ein Tintenfaß —. 2½
„ m, ein Zeugengroschen —. 35
„ n, Zwei Fünfgroschen —. 35
„ o, Zehn Fünfgroschen —. 30
„ p, ein Halbgroschen —. 08½
„ q, ein 2/3 Groschen —. 03½
„ r, Einen Silbergroschen —. 03½
Zusammen „ 107/ 11 Sgr. 05 Pf.

„ In Betreff der Beschwerde-Anträge und Anerbietungen der Impetraten in Nummer
„ des §§. 243. Zeile 3. des Konkursordnungsgesetzes bezeichnet, welche nun
„ einander in den Akten Zusammentreffen, daß gemäß §. 244. des
„ Konkursordnungsgesetzes über die Zulassung der Zeugen zum Beweise der Zahlungs-
„ einstellung gemäß Art. 61 Abs. 2. der Einführungsgesetze vom 26ten Januar
„ des 1871 das Beweisurtheil festzustellen ist; —

„ Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen und des §. 240
„ der Konkursordnungsgesetze sowie Art. 231 und folgende der Prozeß-
„ ordnungsgesetze;

„ Recht kannte das Gericht

„ Gehalten auf den Antrag, nunmehr die Appellationsgerichtsräthe
„ gegen seinen Gerichtsbeschluß, abzuweisen, wegen des vorliegenden
„ beiden schweren Eingriffes Antrags zu nehmen, und demselben
„ [illegible] Abänderung vorbehalt Beweisurtheil zu erlassen.
„ wie folgt,

„ Nachdem vollzogen die Ladungsakte beiliegt und allen Parteien
„ rechtzeitig zugestellt worden;

„ Verordnen den 21 Februar 1873. nebst Zeugen Kl. Landrichter

2.) Dessen hier bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Bürgeln anhängigen Prozeß gegen den Beklagten wegen [illegible] Ladungs-
gestellte Beweis und Beschlußnahme; welches Alles lautet:

„ Beschlußnahme.

„ Das Königliche Appellationsgericht zu Bürgeln versammelt in
„ seinem Berathungs Zimmer am neunzehnten Februar achtzehnhundert
„ drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Wolfgang Leonhard Ecklard

Kgl. Erbeldung, Untersuchungssachen wd. Mordes Hellmuthausen Hausbes-
sitzers;

Nach Aufforderung der vom Untersuchungsrichter requirirten Beamten
der Untersuchung gegen

Johann Gerstel, 18jähr. led. Fabrikarbeiter von Bürgerwerthen,
Bruder des Inquisit verstorbenen Johannes Andreas Gerstel, wegen
Diebstahls von einer Goldenen Uhr Merkmale des Einbruchs-Diebstahls
Hochmann aus Oldenburg, wurde mittelst Verfügung vom 5ten Dez.
einen Vorschuß Betrag am 15ten Februar 1858. zu Bürgerwerthen;

Inquisitus von 107 fl 05 kr. Gen. Merkmale von Hausrath Mayer, Witwe
des Verstorbenen David Mayer von Bürgerwerthen, wurde alsdann mittelst
Verfügung einen Vorschuß Betrag einen Vorschuß Betrag am nächsten Tag;

Nach Inhalt der Untersuchungsakten und der Hierüber gepflogenen Erhebungen
Königl. Amtsbehörde vom gestrigen Tage;

Nach Inhalt der Artikel 133. und 134. der Gesetzbücher über das Verbrechen

Zu Verurtheilung, daß durch das von Amtswegen geführte Untersuchung
Hinreichend starke Verdachtsgründe dafür vorgelegen haben, daß der
Inquisit am Nachmittage des 15ten Februar 1858. in der Wohnung
des Inquisits Mayer Witwe des Verstorbenen David Mayer in
Bürgerwerthen 4 Stock Treppen hoch Hochmann aus Oldenburg
(Gemeinde) ist einen, dieser gehörigen versteckten Uhr, mittelst Einbruch
denselben durch Anwendung einer falschen Nachschlüssel, Zwei Schalen einer
Decke, Eine Gehäuse, Eine Emaillirung und einem Silber Kronzeiger
Zusammen die Nummer von einer Goldene, und

2, ohne einen Raub strafbaren Diebstahl gegen gemeldten Witwen Mayers mit
einer vorsätzlichen Einbruch gleichfalls mittels Verfügung dessel-

durch Anwendung einer falschen, dem ordentlichen mäßigen Eröffnung
nicht bestimmten Nachschlüssel, einen 25 Schalen Decke, einen 3 Schalen Deckel,
Zwei Schalenscheiben, Zwei Deckgehäuse, einen Zwei Gelben Schalen
den Rand Kapsel Einfassen, Eine Silberschale, einen Rose Goldene Zeiger
ein Minutenzeiger, einen Rahmen Goldmantelle in Silbergehäuse, ein
Schlüsselloch Zwei und ein Schlüsselbuch, Zwei Schlüssel Löcher,
einen Federn, ein Rose Gehäuse Buch, Zwei Feder Gehäuse Bücher,
ein Selbstbuch, ein Zeiger und ein Selb. Gehäuse Buch und einen
Silbergehäuse, Zusammen die Nummer von einhundert sechs Gelden
Acht Kreuzer; — in das Object entsprechender Strafe
vorgenommen und sonach gestohlen habe;

Zu Verurtheilung Selbiges Inculpaten Handlungen als Verbrechen
im Sinne Art. 243. Abs 3. des Strafgesetzbuches, sowie die Verbrechen
für schuldig, Einen Abtheilung, Zu Wegen Verurtheilung Zweier
entsprechender Strafbestimmung Folge des Art. 34. desselben Gesetzes ab-
Zu Laufe der Rose Jahren Ehrenstrafe und Zuerkennung der
damit verbundenen, Zur Vorsehung der Strafe gesetzt

Zu Verurtheilung Selbe Inculpaten des Untersuchungsakte der Kosten
Letzten gesetzlich gerechtfertigte und Entschädigungsbefehl gegen denselben
zu erlassen ist,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Amtsgericht den jetzt 18jährigen Johann Gerstel,
Fabrikarbeiter von Bürgerwerthen, Sohn des daselbst verstorbenen
Fabrikarbeiters Andreas Gerstel, für geständig beantragte,

1, Diebstahls des Diebstahls von einer Goldenen Uhr Merkmale
des Einbruchs-Diebstahls Hochmann von Oldenburg, wurde

mittelst Zustellung vom 5ten September d. J. Beschwerde wegen
Versagung eines Urlaubes zum Besuche seiner Heimath.

Nachdem Beschwerdeführer auf Befragen erklärt hat, daß er
gegen die Entscheidung des Gerichts-Amtmanns Meyer, Namens des
Herrn Amtmanns Meyer zu Dülmen, mittelst Zustellung vom 5ten
d. M. Beschwerde wegen Versagung eines Urlaubes zum Besuche
seiner Heimath eingelegt habe,

wird auf Grund der §§. 242. 243 Ziffer 1. 2. 4 der Deutschen
Gerichtsordnung, Artikel 56. Ziffer 3, 6. 133. 150. des Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871.

und des Artikel 133. und 134. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung vom 10ten Dezember 1871.

Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Beschlossen zu Dülmen: Meyer, Erbelding, Eckhardt und Graf Westerholt.

Nach Lesung des Akten und nach Stattgehabter Berathung

Die Beschwerde hat mit Recht die Gründe der angefochtenen Verfügung, Beschwerdeführer habe, indem er, während schwerer Erkrankung seiner Ehefrau, seinen Gesellen, welcher sich als ledigen Person ausgab und Dülmen, durch zum selbständigen Handbetriebe des Gewerbes erforderliche Formen, ehemännliche Rechte, in das Ansehen einer, widerlegbaren Vermuthung für Rechtsbeständigkeit der Ehe begründenden Verhältnisses zu Catharina Josepha Gerstle, geborene am 27ten Mai 1864, Tochter des Schuhmachers Joseph Gerstle, Heimathberechtigten von Dülmen, daselbst wohnhaft, Ehemann Vater Gerstle, Größe: fünf Fuß sechs Zoll zwei Linien, Haare: schwarz, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: langgezogen, Mund: gewöhnlich, Bart: dito, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: keine, vorläufig vorgestellt und in Untersuchung gezogen, welche der Königl. Appellationsgericht in Hamm eröffnet, durchgeführt werden soll.

Allein Anordnung und der Grund der §§. 242. 243 Ziffer 1. 2. 4 der Deutschen Strafprozeßordnung, des

Thalern, Thlr., einem Fünfthalerstück, zwei Thalerstücken, zwei Zehngroschenstücken, einem Zwanzigkreuzerstück der Stadt Frankfurt, zwei Silberthalern, zwei Zehngroschenstücken in Silber, einem Zehnsilbergroschenstück in Silber, einem Fünfsilbergroschenstück, zwei einfachen Goldstücken, einem Fünfguldenstück, zwei Zehnguldenstücken, einem Zehnguldenstück und einem Fünfundzwanzigguldenstück in Gold, sämmtlich gültige Münzsorten,

in Erwägung daß diese nach diesen Klagepunkten gerügten Handlungen des Beschuldigten in den gegenwärtigen Akten von zwei übereinstimmenden Zeugen, welche beide Augenzeugen sind, und deren Aussagen sich mit den Aussagen der übrigen Zeugen vollkommen vereinigen lassen, als wahrhaft, da gegen Entgegnung des Beschuldigten durch die Aussagen der übrigen Zeugen vollständig widerlegt, und da gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen keine Einwendungen vorgebracht worden sind, durch Beschluß des Ersten Senats des Königlichen Appellationsgerichts vom 26ten Januar 1871 als erwiesen angenommen worden sind;

in Erwägung daß diese Handlungen gegen den Beschuldigten Anklage stellt sind, und derselbe zu der deshalb gegen ihn nöthigen Abwesenheitsverhandlung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen sein wird, wie dies geschehen ist durch

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof gegen den Beschuldigten den Gesellen, 18 Jahre alt, [illegible]

Gesellen von Bürgermeistern, Anklage stellt sind; und zwar zwei selbstständige Handlungen eines Verbrechens der versuchten vorsätzlichen Gefangenhaltung, in der Absicht, sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, und zu Anfang Februar 1873 gegen Frankfurt, nämlich:

1, durch Vorspiegelung der erdichteten Thatsache in der Wohnung des Frankfurter Advokaten, Dr. Bürgermeister Ludwig Mayer zu Bürgermeistern eines Verbrechens durch Vorzeigung eines Briefes an Oberbürgermeister, und einer diesen Brief begleitenden, vorgeblichen Vollmacht des Advokaten Dr. Mayer, [illegible]

2, durch eine gleiche Handlung gegen den gemeinsamen Advokaten Dr. Mayer und einen vorgeblichen Commis Louis Hoffmann, [illegible]

Thalern, einem Fünfthalerstück, zwei Thalerstücken, zwei Zehngroschenstücken, einem Zwanzigkreuzerstück der Stadt Frankfurt, zwei Silberthalern, zwei Zehngroschenstücken in Silber, einem Fünfsilbergroschenstück, zwei einfachen Goldstücken, einem Fünfguldenstück, zwei Zehnguldenstücken, einem Zehnguldenstück und einem Fünfundzwanzigguldenstück in Gold, sämmtlich gültige Münzsorten,

erkennt gegen den Beschuldigten für Recht, daß derselbe zu der deshalb gegen ihn nöthigen Abwesenheitsverhandlung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen sei,

verordnet, daß Exemplar des Königl. Oberstaatsanwalts gegen den Beschuldigten einen bezüglichen Anklagebeschluß zu erlassen und

Sie von der Rathskammer des Königl. Landgerichts gegen den Schiffsführer, den obigen Angeklagten wegen polizeilicher Uebertretung des Verbots des unbefugten Führens eines Gewehrs erlassene Strafbefehl vom 4. Januar d. J. vollzogen werde.

Demnächst, da dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens, soweit dieselben durch seine Schuld verursacht sind, zur Last fallen, so ist dieserhalb in dem Strafbefehle die Festsetzung der Höhe dieser Kosten vorzubehalten.

Also geschehen und beschlossen, in Anwesenheit

v. Hartmann
Foell
Moritz
Derum
Heinz
Kelly

No 33.

Sitzung vom 27ten Februar 1873.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Trier hat, als Berufungsinstanz erkennend und versammelt in seinem Rathszimmer, in der Sitzung vom siebenundzwanzigsten Februar Achtzehnhundertdreiundsiebenzig, an welcher Theil genommen haben: der Präsident von Kaerner, Direktor,

Moritz, Foell, Derum, Thoma, Kelly, Assessor Bastian, sowie der Kelly Bonnet Aktuar Gerichtsschreiber folgende Rechtssache verhandelt.

Auf Einspruch der von dem K. Untersuchungsrichter am Kgl. Landgerichte zu Saarbrücken von Amts wegen geführten Untersuchung

gegen

Michael Hartmann, 26 Jahre alt, Gärtner in Gersweiler, wegen Diebstahl, Bruch Ordnung des Königl. Staatsanwalts Hilgard in seinem Berichte,

(Eingesehen):

1, Die von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also Lautend:

„Den Kgl. Oberstaatsanwalt.

„Eingesehen die Untersuchungs Akten gegen Michael Hartmann, 26 Jahre alt, Gärtner zu Gersweiler, wegen Diebstahls, insbesondere den Liberationsbeschluß des Kgl. Landgerichts zu Saarbrücken vom vierzehnten Februar 1873.

„In Erwägung daß genügende Indicien dafür vorliegen,

„daß der Beschuldigte:

„1, in der Nacht vom 21ten auf den 22ten July 1872 zu Gersweiler

„in dem Garten des Weinhändlers Joseph Schaefer zum Nachtheile des

„Obstpächters Adam Bringer daselbst einundzwanzig Stück Birnen,

„in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wegge-

" vernommen hat,

" 2, am fünfzehnten Oktober 1872. zu Lorchhausen in dem Gasthause zum
" Wolf, zum Nachtheile des Gastwirths Johannes Wachter 7 Flaschen
" weißen Wein, ein Messer und drei Gläser, in der Absicht, dieselben
" sich rechtswidrig zuzueignen, Bedürfniß gehabt und zum Mitgenuß
" hergerichtet hatte, indem der Angeschuldigte der Eigenthümer
" über Tisch verschenkt wurde, sowie Handlungen vorgenommen
" zu haben, welche schon einen Anfang der Ausführung enthalten
" und insbesondere den Entschluß, einen Diebstahl zu verüben
" bethätigt hat, ohne daß derselbe jedoch zur Vollendung gelan-
" gen wäre,

" die Verurtheilung, daß derselbe in die verursachten Kosten
" dafür verfallen, daß der Angeschuldigte drei Jahre lang
" Ehrenfolgen nicht mehr soll bekleiden können, —

" die Verurtheilung des Angeschuldigten wegen Diebstahls
" begangen und die Strafe, nämlich
" 1, den vierten August 1868. durch das Polizeigericht
" zu Eltville mit drei Monat Gefängniß;
" 2, den siebenten September 1869. durch das Würtemburgische
" Oberamtsgericht zu Calw mit einfacher Gefängniß.
" belegten Nr. 242. 244. 245. 43. 74. des Strafgesetz-
" buches Art. 56. Ziffer 3. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-
" buch Art. 231 der Strafgerichtsordnung

" Erkannt:

" Gerichtshof der Anklagekammer, wegen des beiden bezüglichen
" vom freisprechenden Urtheile des Assisenhofes wider den Angeschuldigten

" erkannten, demselben von der Anklagekammer zu
" verweisen und weiter zu verfügen, wie Rechtens.
" Sodann bezüglich der Diebstahlsanklage von zwei
" Bücher zum Nachtheile des genannten Wachter
" unter bezüglicher Abänderung der Ordonnanz,
" die Einstellung des Verfahrens zu verordnen.
" Zweibrücken den 24ten Februar 1873. vorläufig festgesetzt Gerichts-
" anwalt." —

2. In der vom K. Bezirksgerichte zu Frankenthal am
vierzehnten Februar 1873. gegen den Angeschuldigten erlassenen
Laiberichtliche Ordonnanz, welche also lautet:

" Laiberichtliche Ordonnanz.

" Das K. B. Bezirksgericht zu Frankenthal versammelt
" in seiner Rathskammer und bestehend aus
" [illegible] Ludwig
" Reissel, ältester Rath, bei Verhinderung des Königlichen
" Direktors die Kammer desselben versehend, Besort,
" Rath, Glaser, Assessor und commissarischer Vgl. Untersuchungs-
" richter, Referent, und Großholz, Aktuar in Assistenz,
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael
" Hartmann, 26 Jahre alt, Gärtner in Gimmeldingen wohn-
" haft, Sohn des Jakob verlebten Jacob Hartmann,
" Angeschuldigt, 1, des Diebstahls von 140. Pfund Birnen,
" wovon sieben Gulden, zum Nachtheile von Adam Krieger
" Obsthändler in Neustadt, begangen am 21ten auf 22ten Juli

„ 1872. in dem Gasthause des Weinschenken Joseph Schaefer in
„ Neustadt;
„ 2, des Versuches des Diebstahls von zehn Gänsen, einem Fasse,
„ zwei Wolldecken und zwei Mantelstücken zum Nachtheile des Gastwirths Wachter, Gastwirth in Trockstal,
„ begangen Diebstahl am 20ten Oktober 1872.
„ 3, des Diebstahls einer Kuhhaut zum Nachtheile des Johann
„ Schwarz, Ackersmann in Trockstal, begangen Diebstahl
„ um die nächtliche Zeit;
„ Nach Anhörung des Vertheidigers in seinem Plaidoyer, sowie
„ nach Antrag des öffentlichen Anklägers der Kgl. Staatsanwaltschaft
„ vom 18ten Februar 1873;
„ Nach Erwägung in Thatsache und
„ in Erwägung, daß nach den, durch die Kgl. Staatsanwaltschaft
„ vorliegenden Zeugenaussagen, durch die Geständnisse des Angeklagten
„ und durch die Augenscheinnahme erwiesen ist, daß der Diebstahl von 140 Pfund Heu,
„ mittels falschen Schlüssels, zum Nachtheile des Adam Krieger,
„ Ackersmann in Neustadt, begangen den 21ten auf 22. July 1872.
„ in dem Gasthause des Weinschenken Joseph Schaefer in
„ Neustadt;
„ 2) des Diebstahls versuchs von zehn Gänsen, einem Fasse,
„ zwei Wolldecken und zwei Mantelstücken zum Nachtheile des Gastwirths Wachter, Gastwirth in Trockstal, begangen Diebstahl den 20ten Oktober 1872. indem die That
„ diesen Fall die strafbaren Gegenstände von dem Diebstahl
„ eine Zeitlang getrennt waren, dasselbe aber durch

„ Vollbringung des Diebstahls durch die Dazwischenkunft
„ der Augenscheinnahme verhindert wurde;
„ In Erwägung, daß somit ein auf §. 242. des Reichs-
„ strafgesetzbuches strafbarer einfacher Diebstahl, sowie
„ ein auf §§. 43. und 242. des Reichsstrafgesetzbuches
„ strafbarer Diebstahls versuch vorliegend wird, laut der
„ Hauptmann'schen unterm 4. Juny d. J. vidimirten
„ 1, durch Vorschrift des Kgl. Landgerichts Ehrenbreitstein vom
„ 18ten August 1864. wegen Diebstahls zu drei Tagen Arrest,
„ 2, durch Urtheil desselben Gerichts vom 15ten Januar 1867. wegen
„ Diebstahls zu 1 Tag Arrest,
„ 3, durch Urtheil des Kgl. Polizeigerichts zu Trockstal vom
„ vierten August 1868. wegen Diebstahls zu drei Monaten
„ Gefängniß;
„ 4, durch Urtheil des Kgl. preußischen Obergerichts
„ Calw vom 16ten September 1869. wegen Diebstahls zu 14 Tagen
„ Gefängniß;
„ In Erwägung, daß der Angeklagte in erwähnten Vorstrafen
„ rückfällig ist, und sich mithin im wiederholten Rückfalle befindet, weshalb derselbe nach §. 244. des Reichs-
„ strafgesetzbuches strafbare einfache Diebstähle, deren ein
„ nach §§. 44 Abs. 1. und 244. des Reichsstrafgesetzbuches
„ strafbarer Versuch eines solchen zu Last fällt;
„ In Erwägung, daß der Angeklagte durch Urtheil des
„ Kgl. Landgerichts Ehrenbreitstein vom 14ten August 1872. wegen
„ eines am 28ten July 1872 verübten Körperverletzung in

eines Geschäftsbetriebs von Seite Seiten Unbefugte erworben
ist und diese Waare noch nicht verbraucht ist,
Erschwerend, daß die Widerhandlung von Seiten in Betracht
gezogen werden Rücksicht begangen worden ist, gemäß §. 39
des Reichsstrafgesetzbuches die Anstalten Strafe bei der
mildesten Strafmaßstufe zu berücksichtigen ist,
In Erwägung, daß zur Abänderung dieser Strafe
gemäß Art. 61. des Vollzugsgesetzes die gesetzlichen
Befugnisse gegeben erscheint,
In Erwägung daß der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft
befindet und deren Tagdauer gemäß Art. 135 und 136 des
Vollzugsgesetzes in besonderen auf mit Rücksicht auf seinen
minderen Lebens wandel zu berechnen ist,
In Erwägung daß gegen seine genügenden Anhaltspunkte
dafür vorliegen, daß der Beschuldigte auf den oben dem
angeführten Diebstahl begangen hat, daher die Maßregel in
dieser Beziehung einzustellen ist,
Auf Grund des Art. 33. und 34. des Criminalgesetzbuches,

Als Geschworene Gründen:

erstens der Michael Hartmann 26 Jahre alt, Gärtner, in
Hammerschen wohnhaft, Person des Inhalts: wohlgebaut Person
Hartmann, 1,62 Meter groß; Haare und Augenbrauen:
blond; Stirne: hoch; Augen: grau; Nase: spitz; Mund:
proportionirt; Kinn: oval; Gesichtsform: oval; Gesicht
gesund; Körperbau: untersetzt; Hand: Füsse: und
Fußabdruck, - die hinreichend dazu zeigt:

1, das Diebstahl von 140 Pfund Heu zum Werthe von
sieben Gulden zum Nachtheile von Adam Krieger, Oekonom
in Neustadt, begangen am 21ten auf den 22ten July 1872 in
dem Garten des Weinhändlers Joseph Schaefer in Neustadt
2, des Versuches des Diebstahls von Pferdegeschirr, einem Sattel,
einer Wolldecke und einem Waldarbeiter zum Nachtheile
des Obersten Wachter, Gutsbesitz in Trossel, begangen
Dasselbe am 20ten Oktober 1872.
Verhängt diese Leibesstrafe ordnungsgemäß gegen den genannten
Beschuldigten;
Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
Auszuge dieses Untersuchungserkenntnisses und dieser Ordonnanz
dem Kgl. Oberstaatsanwalte für die Pfalz zu Zweibrücken
einzusende seyen;
Sowie daß der genannte Beschuldigte Kostenbelastung
und in denjenigen Strafanspruch verurtheilt werde, welche das
Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken be-
stimmen wird;
Ausfüge in Urschrift der Untersuchungsakte und
Akten im Uebrigen des Vorsitzenden ein;

Als Geschworene,
Untersuchungen sind Reisser, Bossert, Glaser und Großholz. -
Nach Lesung der Akten und auf Vorgehabten Beweisung;
In Erwägung daß auf die Fragen von Amts wegen
gestellten Untersuchung, sowie die daraus sich ergebenden
Fragen, welche vom Vorsitzenden Herrn Beisitzer daß

stehenden, daß der Zeitpflichtige Michael Hartmann, 26 Jahre alt, Gärtner in Darmstadt in der Nacht:

1, in der Nacht vom 21ten auf den 22ten July 1872 zu Darmstadt an der Hausthüre mit dem mit allseitig eingeschliffenem Hohlschliff versehenen Weinflaschen Glase Scherben und dem Messerstiele des abgebrochenen Hohlglases daselbst vorfindlichen Obersten Klose alten Krieger, einen Körperverletzung von einer Länge von 140 Pfund und in der Breite von sieben bis acht Linien, in das Gesicht rechts wodurch der Tod erfolgte, vorsätzlich beigebracht hat,

2, den 20ten October 1872 in dem Gasthause zum Wolf in Darmstadt, dem Messerstiele von seinem Taschenmesser, das Gastwirths Jakobine Wackler alleh mit dem Hausknecht Johannes Hahn eine Strecke von zwanzig Schritten Hausgang, an Stiegen und Thüren Gebäuden, in einem in der Absicht begangenen Raubanfalle in der Strecke von 36 Klafter, Körperverletzung durch Zusammenschlagen, wovon in dem Falle, wenn in dem daselbst befindlichen Milchtopfe sich eine Strecke von acht Schritten Körperverletzungen, und daß auf einem Tische im Flure von einem Schlage an den Thüren Gebäuden und Fenster die verwundeten Milchtöpfe Zerschlagen, Thüren auf in das Schlafzimmer sich eingestrichen und dem Messerstiele, die welchem indem Hausflure mittlerweile Georg Wackler festgenommen worden waren, Widerstand leistete, alles in der Absicht die vorerwähnten beweglichen Gegenstände sich rechtswidrig zu zueignen, daß dem sonach der

Antrag eines Endurtheils zu erlassen, durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung der That selbst enthalten, vollendet sey, in der Erwägung der Beschuldigte Dolmetscher, sowohl durch Lagerhaltung Briefes, sowohl durch Augenschein gefunden wurde, in dem seinem Willen Handlungen waren;

In Erwägung daß nach dieser kurzen Schilderung der That verfalle in den Fällen No. 1. beschriebenen Thatbestand und sich nun nach §. 242 des Reichsstrafgesetzbuches Strafe einen einfachen Diebstahl im Wiederholungsfalle, und in den Fällen No. 2. begangenen mit der Strafschärfung nach den §§. 43 und 44. dieses Gesetzes bestimmung in Verbindung mit §§. 43 und 44. gleichen Strafschärfung einfachen Diebstahl zu vollenden Fällen Diebstahl handlungen aber als Diebstahl versuche im Sinne des §§. §§. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzes, — der Gefahr vorwürfe jedoch immer wird in Darmstadt Diebstahl — sich darstellen und Beschuldigten im wiederholten Rückfalle sich Befindet, in dem er durch in einige Jahren Diebstählen vorgängig, wegen Diebstahl zu zweiten August 1868. durch das K. Hofgerichtsgericht Darmstadt auf zwei Monaten Gefängniß bestraft wurde, diese Strafe auf zwölften August bis letzten Oktober nämlichen Jahres verbunden sey, seitdem aber solle wegen Diebstahl am 16ten September 1869. durch das K. würtemberg'sche Oberamtsgericht Calw mit vierzehn Tagen Gefängniß belegt wurde und auf diese Strafe sofort aufgehoben Verfügung

das Urtheil erkannt, und sich sonach der Berufung der letzten Partei die Frage vorliegenden Rechtsfalles begründet erscheine, so war wie geschehen zu erkennen.

Was die Abweisung meines gegen diese erstinstanzliche Handlungsweise, wenn sie allein stünde, nach Art. 46. Ziffer 3 des Bayerischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26ten December 1871. der Bezirkspolizeibehörde zustehenden Rechtsmittel der Beschwerde betrifft, so war auch diese, da sie in meiner Berufungsschrift nicht übersehen ist, da sie aber auch in der Berufungsverhandlung vom 22. Juli des Jahres nicht wiederholt worden ist, nach §. 344 der Strafprozeßordnung und des Artikel 61 Abs. 2. des Bayerischen Einführungsgesetzes hiezu vom 26ten December 1871 nicht in Betracht zu ziehen, sondern als durch Fallenlassen stillschweigend zurückgenommen anzusehen.

Was endlich gegen die Abweisung meiner gegen die beiden Verbescheide der Bezirksamtmänner Dr. Hartmann und Dr. Hellmuth zu Dachau und Landshut gerichteten Anklage zu bemerken und dem Letzteren gegenüber insbesondere auf die Abweisung meiner Beschwerde wegen Verletzung meines Rechtes zu erkennen, auf die Verletzung meines bezüglichen Anklagerechtes durch den Oberstaatsanwalt zu Landshut, sowie auf Vollzug des durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Landshut vom 14ten Februar 1873 erlassenen Haftbefehles bezüglich der Verfügung des Gerichtsvollziehers Hofmann zu Dachau vom 20ten Oktober 1872. wegen Pfändung meiner Fahrnisse, so war auch diese Verfügung, da sie durch die Aufhebung dieses Haftbefehles, welche der Anklage gegen den Landgerichtsdirektor Hellmuth zu Landshut und den Gerichtsvollzieher Hofmann zu Dachau nothwendig folgt, in dieser Richtung mittelst bezügliche Aufhebung des erwähnten Haftbefehles, der Einstellung des Verfahrens zu verordnen, und

Aus diesen Gründen:

Erkläre die Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes, daß gegen den Bezirksamtmann Hartmann zu Dachau, in Ansehung seiner Verfügung vom 21ten auf den 22ten Juli 1872. zu Handen des Wachters Franz Xaver Schlosser und zum Nachtheile des dortigen Pfändlers Joseph Schlosser und zum Nachtheile des daselbst wohnenden Pfändlers Adam Krieger eine bedrohende Pfändung hiermit im Werthe von sieben bis achthundert und im Betrage von 140 Pfund, in der Absicht rechtswidriger Zueignung vorgenommen und demnach gestoßen zu haben;

2) in der Absicht rechtswidriger Zueignung am 20ten Oktober 1872. in dem Gasthof zum Wolf in Dachau, und dann Hühnerstall und Heu Nachtheile des Gastwirthes Balthasar Wachter allda zehn Hühner und Werthe von 20 Gulden herausgeholt, an sich und Flügel gebunden, in einen in der Nähe befindlichen dem genannten Wachter gehörigen Heuboden 36 Kreuzer, hervorstehen Barschaft, seine unbefugt

Lord Zuschlagsgesetz, sowie im Falle der gesetzlichen Gewährleistung Hachter Zwei Jahre gesetzlichen Mitbürgen 17
im Betrage von acht Gulden Zusammenfassen, und
auf einem Tische im Betrage von einem Gulden an den
Füßen gebunden und Jeden die Mitübergabe des Zuschlages
lage, schätzen in den Stände festzunehmen und dem Gerichte
und während mittlerweile die Pfänder von Hachter
genommen werden werden, durchzuführen; dagegen
den Gerichtsdiener einen Inhalt zu verbieten, durch
Handlungen, welche den Absprung der Versteigerung des Inh.
haber aufhalten, bestraft zu haben, an den Vollziehung des
obenbesprochenen Inhalts aber und durch Inzwischenkunft
Dritten, sonach durch Aufstand gehindert werden sollen,
die an seinem Willen verhängig waren;

Demnach schreitet der Gerichtsdiener zur Gerichtsgesetz
mäßigen Abnahmeleistung von der Versteigerung des Hofes,
wozu das Haus der Obersteuerwall vorgen Hofe
Nr. 6 und Auskunftsstelle verpflichtet, und da gegen
wärtige Ansteigerer zum Auskunftsstelle den Gerichtsdiener
Gerichtsdiener Zuschlag wurde, durchgeht endlich Gerichtsdiener Zuschlag
der durch Gerichtsdiener der Reichskammer der 5. Inzwischen
Tonnenhof von 14ten August 1873 vorgenommen Zuschlagsgesetz
wonach den Gerichtsdiener die gesetzlich vorgeschrieben und innerhalb
vier und zwanzig Stunden nach geschehener Verkündung der
Versteigerungsstelle und der Auskunftsstelle in das Gerichtsbuch
zu Brandenburg vorbehalten werden soll.

vorläufig Dagegen Gerichtsdiener den Gerichtsdiener in Betreff der ihm
vorher für Gut gelegten Gerichtsgesetzmäßige Zuschlagsgesetz am 20ten Oktober 1872 dem Anspruche des Gastwirths Sebastian
Hachter in Brandenburg seinen Zuschlagsgesetz vorlegen, und vorordnen sofort in dieser Sache, mittelst
nachfolgender Ausfertigung der Gerichtsgesetz der Reichskammer der
5. Inzwischen Tonnenhof von vierzehnten Tage des 1873.,
welches die Gültigkeit des Zuschlages ausgesprochen hat, die
Einstellung des Verfahrens;

Alles dieses auf Grund der oben angeführten Gesetzes-Stellen
sowie der Artikel 231. 233. 241, 242 und 248. der Gesetzbücher
über das Verfahren in Vorstehen;

Also geschehen und beschlossen, wie Eingangs gemeldet

v. Kraemer

Forell Mohrbor Derum

Berig Hoenig

Nr. 34

Sitzung vom 27 Februar 1873.

Auf Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer,
vor versammelt und versammelt als
seiner Reichskammer der Gut in der
Sitzung vom sieben und zwanzig-
sten Februar achtzehnhundert drei und
siebenzig, zu Recht gegangen waren: Präsident,
Rath v. Kraemer, Assessor, Mohrbor, Forell

Der Herr, Thoma, Rüth, Zoeller, Staatsanwaltschaftsrath, Bold, Rechtsanwalt Hutmacher-Geschäftsführer Hofmann Protokollführer:

Auf Anfrage des Vorsitzenden Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern von Guttmann ist gegen

Johannes Gerstle,

18 Jahre alt, Schreiner zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft, Person der Angeschuldigten Akten Gerstle wegen Diebstahls.

Auf Anordnung des Kgl. Staatsanwaltschaftsrath Zoeller in seinem Vortrage;

Eingangs:

1, Den von dem Angeschuldigten gestellten und sich in den Akten vorgefundenen Antrag, als Inhalt:

" des Königl. Oberstaatsanwalt:

" Auf Einstellung der Untersuchungssache gegen Johannes Gerstle 18 Jahre alt, Schreiner zuletzt in Kaiserslautern wegen Diebstahls;

" Auf Antrag des Rathschreibers des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 25 Februar 1873.

" In Betracht, daß aus dem Ergebnisse der geführten Untersuchung genügende Anhaltspunkte vorliegen, daß der obengenannte Beschuldigte Johannes Gerstle am 10 Februar laufenden

" des Tages zu Kaiserslautern dem Schreiner Carl Burkhard absichtlich Schaden an Eigenthum von mehr wie fünf Pfund und im Betrage von fünfzig Gulden mehr wie Diebstahl zuzufügen, vorgenommen und dazu

" angefangen hat;

" In Betracht, daß der Beschuldigte unterm 21 laufenden Monats Einklagung

" gegen den Kgl. Appellationsgerichts Beschluß wegen gemeine Sache vom Diebstahl wegen

" Schadenersatz verwiesen worden ist, dieser Beschluß in Gemäßheit des Strafgesetzbuch

" 74 des Reichsstrafgesetzbuch und des Art. 61 Absatz 2

" des Einführungsgesetzes vom 26 August

" 1871 zur Abkürzung der obigen Handlung,

" obwohl dieselbe nur das Vergehen des Diebstahls im Sinne des §. 242 des Strafgesetzbuch

" gesetzlich bildet, zuständig erscheint;

" Auf Grund der angezogenen Gesetzesstellen

" und der Art. 231 ff. der Strafprozeßgesetze

Wollt den Antrag:

" Gegen den Einklagungsantrag des Kgl.

" Appellationsgerichts Beschluß die Verbindung der

" gegenständigen Strafsache mit der nächsten

" ein und zwanzigsten laufenden Monats vor

" das Schwurgericht vorzumerken anzuordnen;

" Befehl gegen den obengenannten Beschuldigten Johann Gerstle wegen des vorbezeichneten

" Diebstahls Einklage zu verkünden und den

" selben zur Schlussfeyer Abwesenheit zu
" der Strafsache weiss zu verantworten.
" Demnach wird die Verfügung einer neuen
" tüchtigen Untersuchungsrichter, der Vollzug der Unter-
" suchungshaft über die verhafteten Ange-
" klagten und alles Uebrige nach dem Ge-
" setze zu verordnen.
" Ausgefertigt den 26 Februar 1873.
" Königl. Zoeller, k. Untersuchungsrichter.

2, den Untersuchungsrichter des Königl. Landgerichts weiss zu Kaiserslautern vom 25 Februar 1873, welches also lautet:

" Untersuchungsrichter
" des Kgl. bayer. Landgerichts zu Kaiserslau-
" tern, ersuchen hiemit den Untersuchungs-
" richter zu weiss vom 25 Februar 1873, wegen gegen
" woran: Malique, Direktor, Edelberg Unter-
" suchungsrichter, Damm, Assessor und Welsch,
" stellvertretender Gerichtsschreiber.
" Auf Requisition des vom Untersuchungs-
" richter verhafteten Berichts in Betreff der
" Untersuchung gegen Johann Gerstle
" 18 Jahre alt, Rheinschiffer von Kai-
" serslautern, Diese der Schuldige mehrfacher
" Diebstähle Anton Gerstle, beschuldigt
" Diebstahls von mehr als fünf Pfund Eisen
" im Werthe von fünf Gulden mit Kon-
" tra zum Nachtheile des Schmiedes Carl
" Burkhard daselbst, verübt allda um 10
" Februar 1873;
" Auf Einsicht der Untersuchungsakten

" und der schriftlichen Antrag des Königl.
" Staatsanwaltes vom gestrigen Tage.
" Auf Einsicht des Art. 130, 133, 134 des
" Strafprozessgesetzbuches.
" In Erwägung, dass durch die vom Amts-
" wegen geführten Untersuchungen hinrei-
" chende Verdachtsanzeigungen gegen den Beschuldig-
" ten durch die stattgehabten Zeugen, dass derselbe
" am 16 Februar 1873 zu Kaiserslautern
" einen Diebstahl des Schmiedes Carl
" Burkhard daselbst und dass er mehrfa-
" cher Schmiedhammerdiebstähle ein Diebstahl
" Eisen im Gewichte von 8½ Pfund und
" im Werthe von fünf Gulden mit Einzug
" in der Absicht rechtswidriger Zueignung
" weggenommen habe;
" In Erwägung, dass diese Handlung
" den Thatbestand eines Verbrechens des
" mehrfachen Diebstahls im Sinne des Art.
" 242 des Strafgesetzbuches bildet und
" mit einer Freiheitsstrafe bis
" zu fünf Jahren bedroht ist;
" dass jedoch die Beschuldigten durch Diebs-
" stahlsurtheil des Königlichen Landgerichts
" zu Kaiserslautern vom 19 Januar
" den Mord mittelst Erdrosselung einer
" Leibesfrucht verbrechung zum Zwecke
" schmutzgewinnlicher Tödtung zu einer
" Zuchthausstrafe von fünf Jahren
" und endlich rechtskräftig und die Ab-
" gabe der betreffenden Akten an den

kgl. Oberamtsanwaltschaft und kgl. Appellationsgericht in Zweibrücken angewandt werden muß;

In Erwägung, daß die vorliegenden einzelnen Fälle nach Maßgabe des §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches unter den Begriff einer fortgesetzten Handlung fallen und daß somit gegen die Angeklagten nur eine Strafe zu verhängen ist, welche dem schwersten dieser Fälle angedroht ist, hier also die Strafe der Zuchthausstrafe;

In Erwägung, daß die Angeklagten Johann Gerstle, 18 Jahre alt, Schreinergehilfen von Kaiserslautern, Peter Anton Gerstle, Schlosser daselbst, des Mordversuches, des Diebstahls von 8½ Pfund Blei zum Nachteile von Heinrich Gulden, Schmied zu Kaiserslautern, und Karl Burkhard in Kaiserslautern, wegen Diebstahls am 10. Februar 1873, hier gemeinschaftlich und arbeitsteilig — unter Berücksichtigung der bezüglich dieser Angeklagten von den Schwurgerichten zu Landau und Zweibrücken wegen gemeinschaftlicher Verbrechen des Diebstahls am 19. Juni und Verbrechen des Diebstahls am 21. Februar 1873 bezüglich der oben bezeichneten Diebstähle, des Raubes und Mordversuches, des Diebstahls von 8½ Pfund Blei zum Nachteile des Heinrich Gulden, Schmied zu Kaiserslautern, und

[illegible] Arbeitsbücher [illegible] ist
[illegible] Haft zur Abnahme
[illegible] ist, weshalb Einspruch
[illegible] auf Grund des §. 74 des Strafgesetz-
[illegible] buches sowie des Art. 61. Abs. 2 des Ein-
führungsgesetzes vom 26 November
1871 zur Abnahme des Eides, zu
welch §. 242 des Strafgesetzbuches,
[illegible] Klagekosten ebenfalls zu verurtheilen
ist,

daß der Beschuldigte wegen dieser Thatsache
lung dieser wesentlich wie des Diebstahls
wisse der Haft zu verdächtigen und des
weiteren Ausführungen nur zu bedauern ist,

Aus diesen Gründen

wolle Ein Kaiserliches Amtsgericht des Kgl. Ge-
richtsbezirks Hohenstein, Abtheilung Hohenstein,
Gerstäcker, 18 Jahre alt, Schneider zu
Thiemendorf wegen Diebstahl zur Last
gelegten Diebstahls und Hehlerei im
Betrage von 1 Thlr. 15 Ngr. im
Monate von seinem Bruder 1 Kleidung,
verübt zu Thiemendorf um 10 Februar
1873 zum Nachtheile des Schneiders Carl Gustav
daselbst, Anklage-Akt-Zust,

vorläufig festgesetzt den Beschuldigten, un-
ter Anberaumung die gegenwärtige
Verhandlung mit der mutmaßlichen 21 Zeugen
den Monat gegen denselben Beschuldig-
ten vorgenommen Akte, zur gesetzmäßigen
Abnahme vor der Strafgerichtshof des Amts-

Verordnet, daß durch den beeidigten
Gerichtsmann gegen den Beschuldig-
ten eine bezügliche Anklageschrift ver-
faßt und der von der Gerichtsmann
des Kgl. Gerichtsbezirks zu Thiemendorf
um 21 Februar abhin vollständig bezüglich
werde und übrige Vorgehen nach gesetzlicher
Vorschrift vollzogen werden,

andurch endlich, daß dem Beschuldigten
der gegenwärtige Beschluß sammt
der vorläufig in Anklagezustand
in Abschrift zugestellt und daß derselbe
in den nächsten vierzehn Tagen
vorgeschriebener Zustellung in der
Gerichtsstube zu Thiemendorf vorgela-
den werden soll.

Also geschehen nach Art. 231. 233. 242 u. 243
der Strafgerichtsordnung.

Also geschehen und beschlossen wie Hingang Ge-
richt.

v. Hermann

Form Motiv Verum

Holtz

N° 35

Sitzung vom 27 Februar 1873

Das Königliche Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Berufungskammer in Strafsachen und zugleich als zweite Instanz in der Sitzung vom siebenundzwanzigsten Februar achtzehnhundertdreiundsiebenzig, wo zugegen waren: Präsident v. Haeren, Direktor, Perini, Walter, Beisitzer, Perini bei gerichtlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder der Berufungskammer und unter Beiziehung des Gerichtsschreibergehilfen, Beisitzer Kunkelmann, Held, welcher Untersuchungssache folgenden Beschluß erlassen:

Auf Antrag des von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen gegen

Jacob Adolph Berger,

35 Jahre alt, Metzger in Oggersheim wegen Fleischverfälschung

Aufklärung des kgl. Kreisanwalts Zeller in seinem Vortrag;

Hingesehen:

1, den von demselben gestellten und gerichtlich zu den Akten gegebenen Antrag; welcher lautet:

Der königl. Oberkreisanwalt:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Adolph Berger, 35 Jahre alt, Metzger in Oggersheim wegen Fleischverfälschung

Nach Einsicht des Beschlusses

des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 laufenden Monats;

In Erwägung, daß in gegenwärtiger Untersuchungshandlungen vorgenommen sind:

I, Nachforschungen über die Zurechnungsfähigkeit, insbesondere die körperliche und geistige Beschaffenheit des Beschuldigten, ob durch Verurtheilung des Angeklagten und anderer Personen, die Einwendung des Nichtwissens nothwendig werden könnte, welche durch Vernehmung des Beschuldigten zu erledigen ist;

II. Feststellung des Grundes, weshalb der selbe seinerzeit militärunfähig erklärt worden ist;

III Einzuholende Erhebungen über den von dem bürgerlichen Vertheidiger Rechtsanwalt Baer für den Beschuldigten und deren Vergütung;

IV Beiziehung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung durch den kgl. Medicinalrath und Bezirksarzt Dr Bettinger zu Frankenthal, welchem zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten vor, bei und nach der That abzugeben hätte;

In Erwägung, daß zur Verhandlung resp.

Anordnung dieser Untersuchungs-
handlungen ein Einvernehmen für ge-
nommen ist.

Auf Grund der Art. 235 ff. d. Strafg.
Prozeßgesetzbuchs:

Wird dem Beklagten

Schlosser Jacob Adolph Baumann von
Kgl. Bezirksgericht dahier mit der
Mitglied dieses Gerichtshofs mit der
Anordnung resp. Anordnung der
erforderlichen und allenfallsigen
etwaigen noch beizuziehenden Unter-
suchungshandlungen zu beauftragen,

Zweibrücken den 26. Februar 1873

Kgl. Zoeller k. Assistenzarzt.

2, die Untersuchungs-Kommission der
Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal
vom 21 Februar 1873.

Nach Lesung der Akten und nach statt-
gehabter Beratschlagung

In Erwägung, daß nach der bisher
von Untersuchungsrichter geführten Untersuchung
genügende Verdachtsmomente
dafür sich ergeben haben, daß der Be-
schuldigte Jacob Adolph Berger, 35 Jah-
re alt, Metzger in Oggersheim wohnhaft,
am 11. Februar 1873 des Abends zwischen
sieben und acht Uhr zu Oggersheim in der
Wirthsstube des daselbst wohnenden Wirths
Friedrich Hebelenz, seinem Vetter Martin
Berger, einen Faden abgenommen hat,

und in Oggersheim wohnhaft genommen,
mit einem Messer einen Stich in den
rechten Brustmuskel, der die rechte Lunge
in ihrem ganzen dicken Durchmesser, und den
Herzbeutel eingestochen, durch welche Ver-
letzungen Jacob Adolph Berger
sofort den Tod gefunden hat,

daß unter diesen Umständen die Rück-
wandlichkeit vorliegt, einen weiteren Be-
schuldigten, namentlich in der Person des
Kgl. Advokatanwalts beauftragten Rich-
tung, zu verordnen und mit Leitung
der Voruntersuchung, gemäß Art. 3 Kgl. Appellationsgesetzes
gemäß zu beauftragen,

Aus diesen Gründen

Verordnet die Anklagekammer des Kgl.
Appellationsgerichts einen weiteren Be-
schuldigten der vorliegenden Sache, nämlich:

1, wegen Verdachtsmomente über die Körper-
und Geistes-Beschaffenheit des Beschuld-
igten durch Anordnung des Gerichts-
arztes und weiterer Personen, welche

— seine über die Beschaffenheit gegebenen Gutachten, welche noch festzustellen ist, ob der Beschuldigte ein gemeingefährlicher Mensch ist?

2, Herbeiführung des Gutachtens darüber, ob der Beschuldigte seine Zurechnungsfähigkeit oder Verantwortlichkeit verloren hat,

3, einzuholende Erklärungen über die Thatsachen, welche die Verantwortlichkeit des Beschuldigten und deren Abwendung,

4, Beobachtung des Beschuldigten in Gegenwart des Königlichen Bezirksarzt Medicinalrath Dr Bettinger in Frankenthal, welcher über Prüfung seiner geistigen Zustände, a, Bericht zu erstatten über die Beschaffenheit des Beschuldigten vor, während und nach der That abzugeben hat,

und beauftragt mit Verrichtung der obbezeichneten und aller weiteren auf die Untersuchungssache bezüglichen Handlungen den Königlichen Bezirksamtmann Dr Hermann.

Dessen.

Ausgefertigt und beglaubigt, wird Bezugnahme gebeten.

v. Hermann

Loth Mottet Dessen

Baldy

1 März 1873.

No 36.

Sitzung vom 1ten März 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht des Pfalzkreises, die Anklagekammer betreffend, und versammelt in seinem Rathskammer in der Sitzung vom ersten März achtzehnhundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren:

Herren Ralf von Scherer, Director, Molitor, Loth Dessen, Thoma, Rüff, Hessel Rechtsanwalt und Reitz Beisitzer Anklagegerichtlichen folgende Beschluß erlassen

Auf Requisition von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken vom Anklagegegen geführten Untersuchung gegen

Louis Berger,

31 Jahre alt, ledig, gewerblos, Person des Angeschuldigten Louis Berger, in Rönsperweiler Canton Pirmasens wohnhaft, wegen Diebstahl wurde.

Nach Anhörung des H. Beisitzenden Hessel in seinem Vortrage,

Eingesehen:

1, den von demselben gestellten und schriftlich den Akten gegebenen Antrag, also Lautend:

„Der H. Oberstaatsanwalt

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Louis Berger,

„31 Jahre alt, ledig, Person des Angeschuldigten Louis Berger in Rönsperweiler wegen Diebstahl wurde, insbesondere das Leibesbeschreibe

„das H. Bezirksgerichtliche Zwischenurtheil vom 27ten Februar 1873.

„Zur Erwägung, daß sämmtliche Requisitionen Akten vorliegen durch

des Beschuldigten vom siebenten Februar 1873. der Brandstiftung
zum Nachtheile des Bürstenmachers, daselbst Hausstelle, neben dem Haus
sonst Weber Stehend, mittelst einem Brand mittelst Oeffnung
eines Fensters, und dadurch Anzündung der Gebäude dadurch
fährlich beschädigt, dessenthalben von den Seiten vorgestellt und
dessen Rügt gewärtigen gegen den Beschuldigten Beschlossen
des Haupt Prozesses;

Angesehen den Vorgang [illegible] des Strafgesetzbuches und dessen
Einführungsgesetzes und Artikel 231 der Strafprozessordnung;

beantragt.

Obgleich der Anklagekammer wegen des begangenen Verbrechens
des Brands mittelst Anzeige gegen den Beschuldigten Verdachtsgrund,
dessen Verübung durch Aussagen zweier des Beschuldigten Verwandten,
des [illegible] und [illegible] Bruders, und Nachbarn,
Zeugen vom 28ten Februar 1873. gegen Beschuldigten vorliegen,
[illegible]

so kann der Rathskammer beschlossen der K. Untersuchungsrichter
zu Zweibrücken vom 2ten Februar 1873. welches also lautet:

Rathskammer beschließt.

Der K. Untersuchungsrichter Zweibrücken,
in seinem Verhaftsbefehl Zimmermann, Weber Zeugen vernommen:
Boeckeling Inwohner, Schuler, Rath und Nachbarsfrau Weber
Rosenau Nöckel, Rath und Nachbarsfrau, Nachbarsfrau Weber
Nach Anführung der Nachbarsfrau Weber in seinem Verhaftsbefehl
Inhalts der Nachbarsfrau gegen
Louise Berger, 21 Jahre alt, Ledige gewerbslose Tochter

des Taglohners Johann Berger in Bürstenweiler, des Brandstifters
Beschuldigt,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Antrag des
Königlichen Anwalts der Königlichen Prinzipalamts vom Januar
27sten Februar 1873.–

Nach Anhörung Seinem der Artikel 133. und 134. der Prozess
Gesetzbücher; und

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der Untersuchung
genügende Verdachtsgründe gegen die Beschuldigte vorliegen,
daß sie am siebenten Februar 1873. zu Bürstenweiler ein
dem Weber gehörendes Haus durch Anzündung
[illegible] beschädigt hat;

daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, für dessen Ahndung
Verfolgung der Strafgerichte vollständig competent;

Aus diesen Gründen:

verbindet daß die Angeklagte die genannte Beschuldigte
Louise Berger, Ledig und gewerblos aus Bürstenweiler, des
genügend Verdachts am siebenten Februar 1873. zu
Bürstenweiler des vorgehabten Brand, vermittelst eines des
Gebäude vorsätzlich gebildet, worin das durch §. 217 des
Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen begangen zu haben,
Abzuweisen sofern, daß die Nachbarsfrau Weber mittelst einem
Verzeichnisse der ihrem vorfindenen Nachbarsfrau Weber an
den Tag Oberhauptmann der den Assisenhofe des
Pfalz einzusenden sollen, und darüber Zeugen vernommen
Inhalt [illegible] gegen

„Louise Berger, geboren am 25ten Dezember 1841, ledig gewesene
„Ehefrau des Tagelöhners Peter Berger in Nünkhausen,
„Amtsgerichts, d. 2. 11. 3. 111 groß, - nicht akademischen Grades,
„gewählter Wohnsitz Augustenau, Prozeßbevollmächtigter Advokat,
„Bevollmächtigter Rath, Prozeßbevollmächtigter Dr. Hoffmann,
„Beschuldigte, der vorsätzlichen Brandstiftung an einem
„Wohngebäude, einer Scheune und einem Stall, sowie der
„Tötung; - wovon dieselbe entlastet, und in Betreff welcher
„Beschuldigten gebeten worden ist, wie sie der Anklage gegenüber
„sich zu stellen habe;

„Alles dieses auf Grund der angeführten Artikel 133. und 134. des
„Strafgesetzbuches, des §. 247. des Strafprozeßbuches und des
„Art. 56. 133, 150, des Einführungsgesetzes dazu;

„Also erkannt zu Zweibrücken den 27ten Februar 1873 durch
„Unterzeichnete: Präsident Augé, Scheuer, Rissel und Uhlmann;"

Nach Lesung der Akten und nach Abfassung unserer Entscheidung
in Berathung des Raths der Sitzung der Anklagekammer gestellten
Antrages ergaben sich folgende Thatsachen, welche uns
genügend scheinen Entlastung dieser Beschuldigten, der
Louise Berger, 31 Jahre alt, ledig gewesene Ehefrau des
Tagelöhners Peter Berger, in Nünkhausen wohnhaft

am siebenten Februar 1873. des Nachmittags um drei Uhr
zu Nünkhausen, daselbst neben dem Wohnhause des
Ackers Peter Berger gelegenen Düngplatze, in nächster
Nähe, mündlichen Geständnisse, dessen auf besagtem Dünge-
platze stehend gebrannt und welches neben dem bezirksärztlichen

Gutachten gelobt steht, gleich nach dessen Abgabe vorsätzlich
dadurch getödtet ist, daß sie dieselbe an den Füßen er-
faßt und dessen Kopf gewaltsam gegen den in nächster
Nähe befindlichen steinernen Pfeilersockel des Hauses
stieß, wodurch nach obigem Gutachten eine Hirnerschütterung
der sofortigen Tod derselben und
durch den sinnlich erlangten Beweis dieses Faktum,
daß auch die Kinder erschlagen worden sind;

daß nach solchem Verbrechen, wovon eine Mutter
so verschiedene Kinder zu Tode gebracht hat,
gleichfalls die Tödtung des Kindes vorsätzlich getödtet ist, von
einer Handlung in Rede ist, welche nach §. 1 und 247.
des Reichsstrafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen
und mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren
ist, welches zufolge des Art. 56. Ziff 3. des Einführungs-
gesetzes vom 26ten Januar 1871. die französische Zuchthaus-
strafe gleich ist;

daß demgemäß unter Annahme der Anklage
der Beschuldigte der Grund vorbesagter Gesetzes-
Übergesetzwidrigen Abwesenheit wurde für Verbrechen
gleich der Tödtung Verbrechen und daß weiteren
Gesetzliche Strafe verwendet ist;

Aus diesen Gründen:

Collegiale Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
Pfalzgrafen die Beschuldigte Louise Berger, 31 Jahre alt,
ledig gewesene Ehefrau des Tagelöhners Peter Berger zu

Künstlerinnen sich ereignet habenden Angelegenheit vor-
liegen. am siebenten Februar 1873. Der Kunstmaler
von Horn aus Bad Künstlerinnen, derzeitiger Inhaftat
der Strafanstalt daselbst, hatte Berger gelegentlich
seiner Anwesenheit, als verantwortlicher Redakteur,
beschuldigt, in der Nummer seines, unter seiner Re-
daktion erscheinenden Blattes, vom 6ten Februar
dieses Jahres, die Ehre des Klägers dadurch verletzt
zu haben, daß er in dem Artikel: "Ein Gang durch
die Ausstellung" in der Nummer 31 des Blattes
Künstlerinnen Zeitung, welcher Artikel unter
dem Strich auf der ersten Seite des Blattes
abgedruckt ist, und dessen Inhalt der Kläger
als ehrenrührig bezeichnet hat, die Worte:

"Ich habe mich gewundert, daß Herr Horn
noch nicht Professor ist, denn er hat ja
schon so viele Professoren gemalt"

in Druck gegeben habe;

Der Angeklagte hat sich dahin vertheidigt, daß
er sich bei dem Abdruck dieser Worte nichts
Böses gedacht habe, und daß er sich nicht
vorstellen könne, daß der Kläger sich durch
dieselben beleidigt fühlen könne;

Der Kläger hat sich als Privatkläger
und Adhäsionist constituirt und den Antrag
gestellt, den Angeklagten wegen Ehrenkränkung
durch Druck und Verbreitung einer Schrift
zu bestrafen und ihn zu verurtheilen, die
Kosten des Verfahrens zu tragen;

Der Vertheidiger des Angeklagten hat
auf Freisprechung seines Clienten angetragen;

Die Angeklagte Hörgenlich vorgeschlagen und in geheimer
und Berathung nach geschlossener Verhandlung der
Verurtheilungsgründe und der Anklageschrift in der Hinsicht
Sache für Recht erkannt worden ist:

Alle Kosten Gründe des §§ 1 und 217 der Reichs-
strafgerichtsordnung Art 56. Ziff. 3. des Einführungsgesetzes vom
26 December 1871. Gesetz Art. 231. 233. 241. 242. 243 der
peinlichen Gerichtsordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Verkündigung am
Eingange Gemeldet

v. Hermann

Foell Müller Dercum

Horn Bauer

No 37

Sitzung vom 19ten October 1873

Das Kgl Appellationsgericht des Pfalz zu Zweibrücken, Achte Kam-
mer erkannt und auf ergangenen in seiner Rathstube nun in
der Sitzung vom 19ten October einhundert achtzehn und
siebenzig, an Zeugen waren: Gerichtsrath der Kläger
Director, Assistor, Foell, Dercum, Chomé, Rath, Hoffer, Gerichts-

anwalt und Kläger, Parteien Vertretungsverhältnisse wie Eingang
in Protokoll ersichtlich

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Unter-
suchung gegen

Christian Lang, 37 Jahre alt, Feldarbeiter und Landbürger
katholischer Religion wegen Diebstahls,

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Vortrag in gleicher
Sache,

Eingehend:

1) Daß von demselben gehaltenen und schriftlich zu den Akten
gegebenen Antrag, also lautend:

" des K. Oberstaatsanwalts

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Christian Lang
" 37 Jahre alt, Feldarbeiter und Landbürger wegen Diebstahls
" Nach Absicht des Rathskammerbeschlusses des K. Bezirksgerichts
" Zweibrücken vom 21ten Februar einsendenden Akten und
" gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls Befehls,
" In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen
" Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen,
" daß der obengenannte Beschuldigte Christian Lang durch die selb-
" ständige Handlungen einerseits gewaltsame Einbrüche
" den eingenommenen Personen in das Absicht, daselben sich vorsätz-
" widrig zu zueignen, vorgenommen und dem angeklagten
" sind:

2) Für den Rest vom Zeugen actenkundig erfolgt November 1872.

" Gründe in der Zeit vom neunten bis dreizehnten
" November 1872 aus dem Hause Nr. 3 der B. Heydorn
" Ehefrau Barbara Zweibrücken
" a, dem Bauern Johann Haueis aus Hengstbach ein Kästchen
" und ein Paar Beschläge im Gesammtwerthe von 4,36 Rs
" b, dem Taglöhner Georg Keil aus Niederwürzbach drei
" Hemden, einen baumwollenen Rock, drei Westen, drei
" Paar Strümpfen und einen Kattunkamm im Gesammt
" werthe von etwa sechs Gulden,
" c, dem Taglöhner Johann Adler aus Contwig und dem
" Taglöhner Johann Schlez von da acht Schoppen Leinöl
" im Werthe von drei Gulden,
" d, dem genannten Johann Schlez einen Rock im Werthe
" von dreißig Kreuzer
" e, dem Maurer Soldat Schaefer von Biesingen eine
" Kattunkammer und ein Paar Hosen im Gesammtwerthe von
" etwa zwölf Kreuzer,
" f, dem Taglöhner Bernhard Schwarz zwölf Schoppen
" Leinöl und zwei Kleidungsstücke im Werthe von etwa vier
" Gulden.
" g, dem Maurer Christoph Blum von Hallerstalau ein schwarzes
" Kleidungsstück im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer, und
" etwas Kleider und Wäsche,
" h, dem Bäcker Georg Hoffmann einen Kleiderkasten in Werth
" von einem Thaler und einen Kleiderkasten im Gesammtwerthe von
" zwei Gulden und Schlosser und die aufgebrochenen Thüren

, den abwesenden Beschuldigten Georg Paul, Johann Carl
, Friedrich Schaefer und Heinrich Schwarz durch Abschlagung an
, Gerichtsstelle;
, 2, zu der Acte vom 26/27 November 1872 die des Königl.
, Polizeianstalt des Apollinius'schen Gerichtsbezirks zu Schaaff auf mündl.
, Requisition durch einen der Diener der Polizeianstalt, den Arbeiter
, Kasper, Wittwer von Johann Spaniol Königswalde, katho-
, lisch, Tagelöhner, ein Bildungsunfähiger und einziger Ernährer;
, 3, zu der Acte vom 2/3 December 1872 die derselben Königl.
, resultat derselben ersatzpflichtigen Kaufmanns des Königl.
, durch einen der Diener des Polizeigerichts;
, 4, den Kaufmann Friedrich Daniel Bauer aus Schaaff ein-
, schuld im Betrage von einem Thaler;
, 5, den Pächter Friedrich Becker von Schönwalde ein
, Contumazialmandat, im Betrage von ebenso einem Thaler,
, 6, den Pächter Friedrich Wilhelm Zimmermann von Schwarzbach Zwei-
, Contumazialmandate;
, 7, den Gerichtsdiener Daniel Eder als Pfändungsmann zu Pfan-
, dungszwecken Behufs im obenerwähnten Betrage von einem Thaler.
, Zu Gehorsam des Angeklagten Zwangsmittel Urtheil
, angesetzten Termin sich eingefunden haben, ist der Beschuldigte
, 4, Zu der Acte vom 22/23 December 1872 zu Schwarzbach in
, der Angeklagte, schuld der ihm Schuld sich ordnungswidrig zu gehen
, nach Aufruf der Sache bei unterbrochenen Sitzung
, Schaaff in diesen eingetragen ist, daß selbst in die anberaumte
, der Sitzung gehörig Termin ohne Entschuldigung und selbst

, Ausbleiben Sanktionen in die Kosten eingetragen ist, wie es aus
, Vollendung der beschlossenen Hauptakte durch die Schöffen muss
, vorgetragen und festgenommen wurde;
, Dass auf Anordnung des Gerichtshofs, einem Diebstahl für weitere
, Verhandlungen, welche einen Aufschub der Entscheidung
, dieser Diebstahls aufhalten, Abstand genommen und die Ent-
, scheidung der Letzteren durch Urtheil geschehen sollen, ist
, welche von dem Willen der Beschuldigten nachgeholt
, werden;
, Zur Erwägung, dass die unter No 1 – 3 aufgeführten
, Handlungen schwere Diebstähle im Sinne des §§. 243 Ziff 3.
, des Reichsstrafgesetzbuches bilden, da das No 1. abgeurtheilte Hand-
, lung schon den Vorsatz des schweren Diebstahles gemäß des
, §§. 43. 46 und 243. Ziffer 2 ibidem.
, Zu Erwägung dass diese eine selbstständigen Handlungen wären
, im Sinne unserigen des §§. 244. Abs. 1. cit. und 248 des
, Reichsstrafgesetzbuches, da den Beschuldigten wegen Diebstahls
, im Rückfalle schon folgende Strafen auferlegt worden sind;
, 1, am 28ten September 1853. durch das K. Polizeigericht des
, Kreises Strafverfügung von einem Monate;
, 2, am 30ten December 1857. durch dasselbe Gericht eine Strafver-
, fügung von drei Monaten;
, 3, am 29ten April 1863. Zufolge Urtheils eines Kriegs-
, gerichts des K. 3 Infanterie Regiments vier im Felde
, Strafe zu mobilen Strafgefängnisstrafe von sechs Jahren,
, und alle diese Strafen der Sache in Folge schwerer Handlungen

vorgängig verhört sei;

In Betracht daß die gegen den Beschuldigten beantragten Haft-
davon Handlungen mit einander in den §§ 61. Abs. 2 der
Gerichtsordnung vom 26 December 1871 bezeichneten Fälle für
Connexität treffen, daher das Schwurgericht für beiden Abtheilung
zuständig ist;

Auf Grund der angezogenen Gesetzes-Stellen und des §§ 242
und ff. der Reichsstrafgesetze und des Art. 231 und folgend
der Strafprocessordnung;

Wolle den Antrag

Offenbar ist der Antragsteller der K. Appellationsgerichts-
Präses, gegen den Beschuldigten Christian Lang, abwesend,
wegen der vorbezeichneten eines selbstständigen Diebstahls von
Baarem Geld und Werthpapieren Haft zu verhängen und dasselbe zur Beschaffung
Anklage zu ordnen und dasselbe zur Beschaffung
Abwesenheit des Schwurgerichts zu verweisen;
Besonders Vollzug der erlassenen Haftbefehle und
Rechtsstellung derselben und alles Weitere auf dem Gesetze
zu verordnen;
Bromberg den 28 Februar 1873. Mittag Voller K. Land-
gerichts

In Beschlussnahme über den K. Staatsanwalt-Präses Bromberg
vom 24 den Februar 1873, als Inhalt:

Beschlussnahme:

Der K. L. Untersuchungsrichter Bromberg,
in seinem Verhaftsbefehle gegen Zimmermann, Bäckergesellen und
Arbeiter, Schuler Untersuchungsrichter und Referent, Hofgerichtsrath

und Beschluss stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung der vor dem Untersuchungsrichter abgehaltenen
Verhöre in Betreff der Untersuchung;

gegen

Christian Lang, 37 Jahre alt, Feldmesser und Landbesitzer, katholischer
mosaischer Confession, verheirathet, Inhaber eines Grundstücks,
zu Wiederstellen Buchholz,
Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung des
schriftlichen Antrages des öffentlichen Ministeriums vom 18ten
Februar cfrs;
Nach Anhörung der §§ 133 und 134 der Strafprocessordnung
und Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe für die fortgesetzten
Leben des Beschuldigten bestehen sei,
ad, in der Nacht vom 10/11. November 1872 Gelegenheit in der Zeit
vom 9ten bis 13 November 1872 aus dem Kassenspind im
St. Jagdhaus Forstbergöbel (Schrotzbach) mittelst Einbruchs
und beziehungsweise Erbrechens von Behältnissen dem Rentmeister
verschiedenen Gegenstände a, die Mandore Johann Hauck aus
Forsthaus ein Flintlauf und ein Paar Hosen im angeblichen Schaden
Werthe von vierzehn (14) Thaler und den Pol Thaler;
b, den Jagdgehilfen Georg Paul aus Niederwerder Kreis Flatow
Gewehr, ein Paar wollene, drei Hemden Leinwand,
Hemdkragen und eine Kattunhose, in einem Gesammtwerthe
von sechs Thalern,
c, den Jagdgehilfen Johann Oscar aus Forsthaus und den

" Tagelöhners Johann Adolf Schlez, alias Hoppen Hannibal in der
" Kirchspiel Marsch an dem Hafen;
" d, des Tischlers, Johann Adolf Schlez, einen Brunnen in Marsch an der Bij
" Hörgen
" e, des Maurers Friedrich Sebastian Schaefer von Husingen, eine Hausstelle
" und ein Kossenerhaus in Marsch an Bad,
" f, des Tagelöhners Bernhard Schwalz, genannt Hoppen Hannibal,
" nachgenannten Claustammen, in Marsch an etwas mehr Hafen
" g, des Maurers Christoph Blume von Hallenbeken ein eisernes
" Backofenhaus, Marsch 24 Ruthen und etwas Land und Kossen
" wüst Wichsen;
" h, des Hofs Besitzers, einen Kossenhaus-Antheil und
" Zwei Landkämpe in etwa gegenwärtigem Gesamtumfang von 2 ha
" i, in der Marsch vom 26/27 November 1872. zum Ausschlag des
" Caroline Hagen, Witwe von Johann Charles L, Börse auf dem
" Cappelius'schen Glashütte in Kappeln Hengsbach mit einem
" Gebäude mittels Einbringens: Hafen Doppelschlag, vier Silber
" Groschen und einige Pfennige;
" 3, in der Marsch vom 7/8 Januar 1873. unter Ausschluß des Rechtsweges
" den Anspruchen zum Ausschlage:
" a, des Maurers Friedrich Daniel Bauer aus Ober Zoo Feld in
" Hengsbach, ein Land in Marsch von einem Hafen;
" b, des Hofbesitzers Friedrich Becker aus Börsperbenten Zoo Feld
" in Hengsbach ein Beet in erweitertem Land in bezeichneter
" Marsch von einem Hafen;
" c, Zwei Beet in erweitertem Land in Marsch des Hofbesitzers Bernh

" Zimmermanns zu Hengsbach;
" d, ein Beet Land in Marsch, des Ausschlags des
" Glasarbeiters Daniel Eler aus Meinerzhagen, zu Zeit auf
" Hengsbach, in etwa gegenwärtigem Umfange von einem Hafen,
" Zur Erwägung, daß Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene
" P, in der Nacht vom 22/23 December jüngst in seinem Abtritte an
" besagtem Gebäude eingeschlagen Fenster, und weiter beschädigt
" Hofbesitzer Bernhard Becker einen Faustschlag gegen das
" Gesicht versetzt und der von dem beschwerdeführenden Polizeidiener Wes.
" ordnungsmäßig vorgenommene Legitimationsakt Seitens abgelehnt
" worden P;
" Zur Erwägung, daß Beschwerdeführer Zeugen benannt hat, welche
" die Thatsache bestätigt worden P, die Beweisaufnahme aber Seitens
" der Beschwerdeführer Nichtbeachtung des letzteren Beweismittels nicht
" erfolgt sind;
" Zur Erwägung daß nach Lage der Akten zur Abweisung der
" Beschwerde Veranlassung nicht vorliegt;
" daß jedoch in Anbetracht der Beweisaufnahme einzelne P;
" Aus diesen Gründen:
" wird der Beschwerdeführer dem genannten Hofbesitzer
" Gerichtlich Frieden zu gebieten, sowie den verantwortlichen
" Kostenpunkt den Unterliegenden in einfachem Betrage
" Ordnungsstrafe zu setzen, womit die Instanz
" 4, in der Nacht vom 10/11. November 1872. Schlafenszeit
" der Zeit vom nächsten 12ten November 1872. mit dem
" Zuschlage auf die Jungfernten Bleigrube (Hengsbach)

mittels Endurtheils und Beziehung meines Gerichtsdieners
Landsteiner zum Manifest ausgenommenen Eigenthümer
1) des Maurers Johann Rauch aus Hofstetten in Württ-
emberg in seinem Hause in einem angeblichen Gesammtwerth
von 4436 Thlr.;
2) des Taglöhners Georg Paul aus Bischofsheim, zum
Hunderud, die Scheune mit allem was mit Korn an Stroh,
nebst dem Kartoffel- und einem Kartoffelacker, in einem be-
sondern Gesammtwerth von fünf Gulden;
3) des Taglöhners Johann Ehret aus Brunnenthal
und des Taglöhners Johann Schley daselbst Antheil an dem
im beiläufigen Werthe von fünf Gulden;
4) des Taglöhners, Johann Schley, die Hälfte im Werthe von
Dreißig Kreuzer;
5) des Maurers Friedrich Schaffelt von Hofstetten, eine Kar-
toffelscheune und ein Kartoffelacker im Werth von Zwölf Kreuzer;
6) des Taglöhners Leonhard Schwarz Zwölf Achtzehn Kreu-
zer nebst dem Obstbaumen und im Werthe von etwa 6 Gulden
7) des Maurers Christoph Blum von Hallerstein eine Scheune
Kartoffeln werth 24 Kreuzer, und etwas Heu und Stroh
und Kleider;
8) des D. Taglöhners einen Kartoffelacker Anzeige und Heu-
Läubsäge im übrigen Gesammtwerthe von Zwei Gulden;
9) in der Nacht vom 26/27. November 1872. zum Nachtheile der
Caroline Hager, Witwe von Johann Friedrich Hager
des Vogelius Hans Gemeinde in besagtem Bischofsheim aus 6

einem Gebäude mittels Einsteigen: Hose Doppelflaken, ein
Bettzeugkissen und einige Hemden;
3) in der Nacht vom 7/8. Dezember 1872. wider denselben an-
gewandten Manifestirten zum Nachtheile;
4) des Maurers Friedrich Daniel Bauer aus Hofstetten für
sich in Bischofsheim, ein Hemd im Werthe von etwa einem
Gulden;
5) des Schneiders Friedrich Becker aus Hofstetten für
sich in Bischofsheim, ein baumwollenes Hemd, im beil-
äufigen Werthe von einem Gulden;
6) Beim Heu wollenden zum Nachtheile des Schneid-
ers Friedrich Becker zu Bischofsheim;
7) an dem Heu Scheune seinem Hofe zum Nachtheile des Gast-
wirthes Daniel Ehret aus Brunnenthal für sich aus
Bischofsheim im etwaigen Werthe von einem Gulden;
Dann der Diebstahlsversuche mittels Einsteigen und Ein-
bruche des daselben Gebäudes in der Nacht vom 22/23ten
Dezember 1872.
Verordnet in Anbetracht der Anstellung der Verfolgung
und Verfügt, daß die Untersuchungsakten nach einem
Verzeichnisse der Untersuchungsakten an das K. Oberstaats-
anwalte bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz ein-
gesendet werden sollen und erläßt Haftbefehl gegen
Christoph Georg geboren am 17ten April 1836, ledigen Bild-
hauer aus Landsboro, protestantischer Konfession, 5 Fuß 5 Zoll

[illegible] haben Einen Hof mit schwarzen Federn, schöne Nase,
schwarzen Augenbrauen, braunen Augen, gespaltenen
Mund und Mund, ovalen Kamm, schwarzbraunem Bart,
langem Gesicht, gesunden Gesichtsfarbe, kräftigem Körper-
Bau, mit einem Lastenbuch Namens Rinda mit dem Mal
als besonderen Kennzeichen, — verurtheilt erachtet
und in Betracht, daß Gefängniß-Strafe verhängt soll, welche
nach Art. Appellationsgericht Amt Hof bestimmt wird,
Alles Inhalt Art. Gesetz Buch Artikel 133—
134. des Strafgesetzbuch, des §§. 242. 243. 244. 245. 74
des Strafgesetzbuches für den Deutschen Reich, Artikel 56. 61. 183.
180. des Einführungsgesetzes Gesetz;
Also erkannt Zu Recht den 21ten Februar 1873. [illegible]
Boecking Adv. Schaller, Rößle Assess.
Nach Lesung der Akten und nach stattgehabter Beweisaufnahme
Zu Erwägung daß auf das Gesetz von Amtswegen gestellten
Antrag Gerichts angeordnet haben, daß der
Angeklagte Christian Lang 38 Jahre alt, Zöllner, in Landes-
Hut wohnhaft, in das Recht verfolgenden Handlung, die
vorhergehenden schwarz bezeichneten Gegenstände, zum Nachtheil
des unbekannten Besitzer vorgenommen hat;
I in der Nacht vom Gestern auf den 1ten November 1872 gegen
Halb 12 Uhr Zeit vom 6ten Juni 13ten November 1872 aus dem
Besitzthum des Bürgermeisters Hofmann zu Hofheim bei
1, zum Nachtheil des Maurers Johann Hauck aus Hofheim
ein Fenster aus dessen vorhandenen Stock und ein Paar

Flügel, welche [illegible] entwendet Gut stehlen, in Gesammtwerth
von 4 M, 36 Pf;
2, zum Nachtheil des Landgemeinde Georg Paul aus Hofheim
durch, und Zwar:
a, aus der Behausung einen gestreiften blauen wollenen Mantel
und Zwei alte [illegible] Hemden von Leinwand und G. P.
gezeichnet, welch Gut zu Zusten Jungen;
b, aus einem mit Hängeschloß versehenen Stall Zwei
Schafen und drei Schweine und ein Kupferblech,
mittels Abspringen des Zum Verschluß dienenden Hänge-
schloß, Im Fall a und b. bezeichneten Gegenstände im Ge-
sammtwerth von Fünf Gulden.
3, zum Nachtheil des Landgerichts Diener Anton Ostler aus Hofheim,
Holz und Forst Frevel aus, als einen dem genannten Ostler
gehörigen mit einem Hängeschloß abgesperrten Stall aus
Schweine Schmalz im Werth von Zwei Gulden mittels Abbrechen
des besagten Hängeschloß;
4, zum Nachtheil des Bäckers Adam allein einen für den Dienst
Kranzer gemachten blauen Cüraner Mantel, der in der
Behausung schon an der Wand über dem Bett hing;
5, zum Nachtheil des Maurers Friedrich Schaefer aus Hof-
Jungen und Lasten auf das Fürchten stehend mittels einem
Hängeschloß abgesperrten Stall eine Kupferne Pfanne im
Gesammtwerth von Zwei Kreuzer und
Zwei Leinen Hemden des besagten Hängeschloß abgezwungen;
6, zum Nachtheil des Bäckers Adam allein einen für den Dienst
Kranzer gemachten blauen Cüraner Mantel, der in der
Behausung schon an der Wand über dem Bett hing;
7, zum Nachtheil des Maurers Friedrich Schaefer aus Hof-
Jungen und Lasten auf das Fürchten stehend mittels einem
Hängeschloß abgesperrten Stall eine Kupferne Pfanne im
Gesammtwerth von Zwei Kreuzer und
Zwei Leinen Hemden des besagten Hängeschloß abgezwungen;
8, zum Nachtheil des Landgemeinde Bernhard Schwarz aus

Wiederzubesetzen Preis-Courant-Kammer im Gerichtshofe Grammont, im Gebäude unweit der Kirche St. Hadelin, und dessen mit einem Hinzugefügten versehenen Beisitzer mittelst Abstimmung der anwesenden Hinzugefügten;

7, Vom Gerichtshofe der Provinz Ostflandern Blum von Ballevicke mit dessen vorerwähnten Sitze zu diesem Berufungshofe, mit 24 Franken, und ferner 3/4 Stund gemeinen Weges von Valkhen, mit 11 Fr;

8, Vom Gerichtshofe der 5. Kl. Hergewerke einen Eisernen Stab und mit goldenen Doppelschlangenknopf mit Gravirung im Gebäude unterhalb von Brüssel;

II in der Sitzung vom 26ten bis den 27ten November 1872 auf den Fall der Preisvertheilung der Wollindustrie Flanderns in Verzeichniß Vom Gerichtshofe der Provinz Hainaut, Präsident Hagen, Witwe zu Gebäude Canal I, Börse in bezeichneten Preisvertheilung, stehe einen vorerwähnten Gerichtsbeamte aufbewahrte in ein verschlossenen eingerichtete Doppelschloss, mit dem Gerichtshofe Jean Charles Wilhelm in Chaniol, Präsident mit einige Personen, die in einem mit dem Gerichtsbeamte versehenen Gebäude sich befanden, — Diese Handlung dauerte bis der Gerichtshofe Präsident eine der Schlüssel aber Code der Gerichtlichen Preisvertheilung einstieg und von dort in die mit dem Preisvertheilung versammelte Personen in der Eröffnung Gebäude Preis sich verfügte;

III in der Sitzung vom siebenten achten ersten December 1872 auf der mündlichen Kreis der Preisvertheilung der Wollindustrie

Flanderns, ebenfalls bedacht, dessen Präsident der Gerichtshofe Preisvertheilung einstieg und von dort in die Gebäude mit dem Präsident in Verbindung stehende Preis sich begab;

1, Vom Gerichtshofe der Provinz Brabant Daniel Bauer von Löwen, ein weißes Gemeine Hund, im Werthe von einem Thaler;

2, Vom Gerichtshofe der Provinz Brabant Peeters von Brüssel-Quartier ein weißes und schwarzes Haar weibliches Hund, im Werthe von einem Thaler;

3 Vom Gerichtshofe der Provinz Basel Bauernmann von Bergzug ein weißes und ein Gerichtsbeamte schwarzes Haar weibliches Hund ohne Werthangabe;

4, Vom Gerichtshofe der Provinz Flandern Daniel Heer von Namur, weiß und Haar Gebäudeeinem Thier im Werthe von einem Thaler;

Zur Verzeichnung der Abstimmung und genügende Summe zu setzen Datum festgesetzt ist, dass der anwesende Beisitzer Thier Preis-Courant Kammer in der Sitzung vom 22ten bis 23ten December 1872 Thier Preis-Courant, in der Absicht stimmende Personen stehende weiße Haar gewesen, in Thier einem der Gerichtsbeamte Gebäude einzubringen ist, dass der Präsident der Gerichtshofe Preisvertheilung einstieg und von dort, begab sich in den Gerichtshofe in der Nähe befindlichen Fenster in die Gebäude einstieg, verschiedene Personen Gebäude Fenster Gebäude weiße Haar Thier zu sehen, an der Abstimmung der Gebäude aber doch Theil nahm.

Kreise des K. Landwehrbezirks gefunden worden, beschuldigte sowohl auf diese Weise den Gefreiten [illegible] eines Diebstahls zu dem Nachtheile [illegible], welche den Auftrag der Aufbewahrung des Pferdes vollzogen, beschuldigte sie, an der Vollendung des Diebstahls selbstthätig durch Lagerstättung Theil, also durch Mitthäterschaft gefördert worden, welche verfassungsmäßig erwogen,

In Erwägung daß beim zornrichterlichen Judicium dasjenige zu verfügen, dasjenige beschuldigte [illegible] oben zu 1 näher bezeichnete strafbare Handlung mittels Einholung des Gutachtens des K. Hauptamts Hofgeismar [illegible] Sachverständigen, dessen in dieser Beziehung der Gefängnißarzt des Militärstrafgerichts Provinzialrath vom 21ten Februar 1873. entsprechend abzuändern V,

In Erwägung daß wegen dieser Verfehlung der Beschuldigte selbst ständige Haft zu verfügen, wenn die unter Ziffer I, II und III Gesagte eben so schwer wie §. §. 242 und 243. Ziffer 2. des Reichsstrafgesetzbuchs strafbaren Diebstähle sich darstellen, während sie in der Nacht vom 22ten auf den 23ten Januar 1872. verübte Handlung den Charakter eines schweren Diebstahls nach §. §. 242 und 243. Ziffer 2. in Verbindung mit §. 43. und 44 ebendaselbst vorgesehenen Diebstahls bildet, dessen die Angeschuldigten zwar fortdauernd aber auf die schweren Diebstähle im Sinne der §. §. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs sich darstellen und mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, und der beschuldigte im wiederholten Rückfalle sich befindet, indem er von dem Gerichte in Folge rechtskräftigen Urtheils vom 30ten December 1857. mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten belegt worden und diese Strafe vom 30ten December 1857 bis 30ten März 1858 verbüßt hat, sodann aber selbst wegen schweren Diebstahls am 22ten April 1863. durch ein Urtheil des K. Infanterie Regiments Nr. 83 zu einer Zuchthausstrafe für zwei Jahre von welcher [illegible] und diese Strafe vom 24ten April 1863. bis 24ten April 1865. verbüßt hat, die Strafe der Verbüßung des letzten Urtheils bis zur Begehung des hier vorliegenden Diebstahls noch nicht verloschen ist,

Daß unter diesen Umständen hier von Verhängung der Buße, zu deren Abverfügung nach §. 74. des Reichsstrafgesetzbuchs [illegible] in den Art. 56. Ziffer 3 und 61. des Militärstrafgesetzbuchs vorgesehene Strafe vom 26ten December 1871 des Personalarrests für Unbemittelte kein Raum, sondern der Angeschuldigte Anlaß hat, auf Verfügung einer dauernden Freiheitsstrafe

Verbleibt die Aufbewahrung des K. Bezirksamtes gegen den Schuldigen Christian Lang, 37 Jahre alt, Taglöhner in Lambsborn wohnhaft Haftbefehl.

A. in der Absicht widerrechtlicher Zueignung den nachbezeichneten fremden Gegenstände zum Nachtheile des rechtmäßigen Besitzers weggenommen und dann nachbezeichnete Gegenstände

Haben;

I. in der Nacht vom Sonntag auf den 18ten November 1872. Jedenfalls in der Zeit vom 9ten bis zum 13ten November 1872. aus dem Zimmer des A. Jungbesitzer Wohnungsraum zu Schweighof

1, zum Nachtheil des Bäcken Jakob, Maurer in Schwanden

wegnahm, die Klöße aus dessen Einwohnerschlafzimmer und ein Paar Hosen dann Hemd, Halstuch und Strümpfe im Gesammtwerthe von vierzehn Gulden und dreißig Kreuzer;

2, zum Nachtheil des Georg Paul, Taglöhners, in Niederwieg

Hose wegnahm und zwar:

a, aus der Zimmerstube einen gestreiften Bauernrock und zwei noch ganz neue Hemden und ein Paar Stiefel, welche Gegenstände dem Eigenthümer gehören;

b, aus einem mit Hängeschloß abgeschlossenen Koffer zwei Flaschen mit Kirschwasser und ein Kaffeeblech.

Diese Gegenstände mittelst Einbruch des Koffers, die sub a und b bezeichneten Effekten im Gesammtwerthe von sechs Gulden;

3, zum Nachtheil des Johann Ostler und des Johann Keller, beide Taglöhner in Forstmühle wohnhaft aus einem dem Letzteren

Ostler gehörigen mit Hängeschloß abgeschlossenen Koffer mittelst Einbruch dieses Koffers, drei Schoppen Branntwein und zwei Gulden;

4, zum Nachtheil des Taglöhners Johann Schlee alda ein blauen baumwollenen Rock, werth 30 Kreuzer, das in der Zimmerstube des Wirth Adam Hahn Hall Jung,

5, zum Nachtheil des Fuhrknechts Schaffer, Wilhelm in Lambsborn wohnhaft, aus dessen daselbst stehendem, mit einem Hängeschloß versehenen Koffer und mittelst Einbruch dieses Koffers einen Kaffeelöffel, ein Taschentuch und ein Halstuch, im Gesammtwerthe von Zwölf Kreuzer;

6, zum Nachtheil des Leonhard Schwarz, Taglöhners in Niederwieg wegen Einbruch wohnhaft, aus dessen mit einem Hängeschloß abgeschlossenen Koffer, und mittelst Einbruch dieses Koffers einen blauen Rock und Weste und ein Paar Hosen im Gesammtwerthe von Zwei Gulden;

7, zum Nachtheil des Christoph Blum, Maurer in Lellweiler wohnhaft, aus dessen unverschlossenen Koffer einen blauen Tuchrock, werth 24 Kreuzer und ein 1/4 Pfund Tabak enthaltenen Beutel sammt dem Inhalte, werth 18 Kreuzer,

8, zum Nachtheil des K. Ch. Bergmanns einen blauen und weißgestreiften Baumwollstoff in einer Länge und zwei Handtücher im Gesammtwerthe von Zwei Gulden,

II. in der Nacht vom 26ten auf den 27ten November 1872. aus der Küche des Wirthschaftsgebäudes des Hofgutsbesitzers Christian Schmitt in Schweighof zum Nachtheile des Ackers eine

Hegen, Wittwer von Johann Conrad Bürke in Lang-
Aue Pfarrwohnstall, Scheune und Waschhäuschen Brand-
schadens Antheilsrecht in die Brandversicherungs-Anstalt
Hoggenschwyl und zum Betrage von davon Dreihun-
dert Achtzig Franken und zwanzig Rappen,
Die in einem östlichen Dachhalbwalm stehenden Gebäude sind
Behufen, — nordwärts mittelst Einfügung dreier
Dachfenster des unteren Dachs durch eine vierachtheilige
Scheune in Verbindung stehenden Heuspeicher;
III in den Bezirk von siebenten achten ersten December 1872.
mit der ziemlichen Häuser, der Pfarrwohnstall des Kapitel-
schen Gebäuden nordabwärts mittelst Einfügung dreier
vierer Fenster des mit der Häuser Dachseite einen
stehenden Scheune in Verbindung stehenden Heuspeicher;
1, Zum Antheile der Gemeinde Lenzburg, Brandcasse in
Aarau, ein vierachtel Centimes Franken, im Betrage von einem
Zehntel;
2, Zum Antheile der Gemeinde Lenzburg, Pfarrei in Reinschlichten
wohnhaft, ein viertel und zehntel gehörendes Centimes vollamts
Franken, im Betrage von einem Zehntel;
3, Zum Antheile des Jacob Zimmermann, Pfarrer, in
Hohenzyburg wohnhaft, ein viertel und ein zehntel centimes
Centimes vollamts Franken, ohne Abtheilungen;
4, Zum Antheile des Daniel Eiser, Gemeindrathes in Reinschlichten
wohnhaft, ein fünftel Centimes Centimes, im Betrage von
einem Zehntel,

B. in der Absicht Gemeinde Lenzburgliche Gegenstände sich vorbe-
wußt zu zeigen, in der Nacht vom 22ten auf den 23ten
December 1872 zu Hohenzyburg, in die Scheune oben sub A. III und
III Brandversicherungs-Anstalt Nummer Dreihundert der Gemeinde Lenz-
burgischen Pfarrhofes eingestiegen und von dort, da die
Verbindungsthüre in den Stall jetzt verschlossen war, nach
Zerstörung einer aus dem Heuspeicher in die Stallgebäude
führenden Fensters, durch dieses Fenster in den Stall eingestiegen,
dort aber durch Dazwischentreten des Gemeindeammanns
an der Ausführung der Absicht verhindert worden zu
sein, sowohl den Entschluß, einen Diebstahl zu verüben,
durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung
des Thäters enthalten, Vorsätzlich zu betätigen, als an der Vollendung
desselben jedoch durch Umstände gehindert worden zu
sein, welche von seinem Willen unabhängig waren;

Thatsächlich mittelst entsprechender Modificirung der
Diebstahls des Rückfallsammen des Bezirksgerichtes Lenz-
burg vom 21ten Februar 1873 Diebstahl gemäß gemeinder
Judicium Diebstahl vorliegen, in Folge Vorhandenseins
A. I Begünstigten Diebstahl durch Einbruch des Strafgesetz-
buches

Demnach gestützt den genannten Vorschriften Strafgesetz Lenz-
burg des Vorhandenen gesetzgemäßigen Abtheilung von des
Strafgesetzbuches Art, zuwiderhandelnden Vorschriften Bezirks-
Oberstaatsanwalts wegen Diebstahl Verbrechen einer Anklage
schrift verfügt, und Diebstahl gegenwärtige Vorfall

gemeinschaftliche den Beschuldigten in Absicht Tödtung
werde verfügt endlich Kosten der angeordneten Maß-
regeln, den Fortgang der gegen den Beschuldigten durch Beschluß
des Rathskammer des K. Landgerichts wegen Verbrechen
vom 4ten Februar 1873 erlassenen Untersuchungs beschluß,
wonach der Beschuldigte körperlich verhaftet und wegen
24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungs-
beschlusses der Anklageschrift in das Gerichtsgefängniß zu Zweibrücken
verbracht werden soll;

Also das Gesetz auf Erkennen der obenangeführten Gesetzes-
stellen, wovon die Art. 231. 233. 241. 242 und 243. des Gesetz-
buches über das Verbrechen im Besonderen;

Als gehört und Erkannt, vor Eröffnung gemeldet

v. Krumm

Forst Mößlor Krumm

Reis Hans

N° 38

Sitzung vom 18 April 1873

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hr. Schatz zu Zweibrücken, berührt als Berathungs-Kammer nehmend und vorsitzend, in seiner Rathskammer sitzend in der Sitzung vom vorstehenden Tage vorstehenden Beschluß, wegen gegenwärtigen: Gerichtsschreiber Schreiner, Advokat-Anwalt, Mohler, Forst, Reis und Kgl. Prokurator Hessert, Rechtsanwalt, Bold, erstere beiden gutachtlich schriftlich, letzterer mündlich Antrag stellend.

gef. 24. 4. 73.

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern vom Rechtsanwalt Hr. Schäfer Untersuchung gegen

Carl Neu

32 Jahre alt, ledig, Bauersknecht, geboren und wohnhaft in Wiesweiler, Kreis St Wendel, Kanton Grumbach in Rheinpreußen, des Betrugs im wiederholten Rückfalle Beschuldigt.

Auf Anführung des Kgl. Rechtsanwalts Hessert in seinem Antrage;

Hingesehen:

1, den von diesem Tribunal gestellten und schriftlich zu den Akten gelangten Antrag auf Verweisung vor die Zuchtpolizei Sitzung, also lautend:

" Der Kgl. Oberstaatsanwalt:

" Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Carl Neu, 32 Jahre alt, Bauersknecht von Wiesweiler, Kreis St Wendel, Rheinpreußen, wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle, insbesondere den Leibwechsel

" beschl. d. Kgl. Landgerichts Kaiserslautern
" vom 31 März jüngst,
" In Erwägung, daß zunächst die Indizien dafür
" sprechen, daß der Beschuldigte, welcher schon
" zweimal wegen Betrugs im Rückfalle war,
" überführt worden und die Strafen nicht verbüßt
" hat, nämlich:
" a, am 6 Mai 1864 in Saarbrücken zu drei
" Wochen und
" b, am 26 Januar 1865 in Coblenz zu drei Monaten
" Gefängniß;
" in der Absicht, sich einen widerrechtlichen
" Vermögensvortheil zu verschaffen,
" die Verfügung der aufgenommenen
" Pfändungen dadurch beschädigte, daß er durch
" Verschleppung Sachen, so wie durch Unter-
" drückung anderer Sachen einen Vorfall
" verübte, nämlich:
" 1, den Gemeinde Jacob Berg zu Breitenbach,
" 2, den Wirth und Schmied Morgenstern daselbst,
" beide um je einen Pfandschein über je
" zehn Gulden Sachen, die sie gegen
" die Leistung einer Pfändungsgebühr, im
" November 1872.
" 3, den Ackerer Daniel Ohliger zu Rehweiler,
" laufenden November 1872 um drei Gulden
" zwanzig Kreuzer.
" 4, den Ackerer Jacob Weickel auf der Lau-
" gerthalmühle, Gemeinde Erfenbach, Kreis Kl.
" Pfalz, um einen Pfandschein
" 5, den Ackerer Peter Theis von Sonnweiler,
" Aufenthalts dermalen von demselben Vorfalle;

" 6, den Bäcker Jacob Appel zu Oberstaufen-
" bach am 14 Dezember von demselben Vorfalle,
" Verdächtig seine, indem er sich bei jenen als
" Künstler ausgab, die verschiedenen Betrügs-
" ereien verübt zu haben scheint und dabei
" die rechtzeitige Thatsache war, daß er bereits
" gepfändet war;
" Hinsichtlich die §§. 263, 264, 245, 74 des Reichsstraf-
" gesetzbuches, Art 66 Ziffer 3, 61 der Strafprozeßord-
" nung und 231 der Strafprozeßordnung,
" In Erwägung, daß, wie schon der Beschuldigte bei
" dem Gemeinde Jacob Berg, abgenommen, ein
" einfaches Leugnen zu seiner Vertheidigung
" genügt, da der Beschuldigte seine gegen ihn
" Akten vorliegenden, auf seiner Vernehmung
" gegründeten Thatsachen, durch welche
" sich dann, daß er durch Verschleppung
" und Unterdrückung der Pfändungsgegenstände
" zu verschaffen suchte;
" Gründe
" Angesichts der Leugnung kommen vorzugs-
" weise übereinstimmende Aussagen der Beschädigten
" Anderen in Betracht, welche sich selbst klein dagegen
" zur Glaubwürdigkeit zu bekennen, daß allen
" zur Glaubwürdigkeit wie der Beschuldigte
" zu verneinen und weitere zu vernehmen
" war Anstand
" wegen der weiteren Beschuldigung des Be-
" trugs um drei Gulden zwanzig Kreuzer
" zum Nachtheile des Gemeinden Berg da-
" gegen die Einstellung des Verfahrens
" zu verfügen.

Zweibrücken den 18 April 1873.
Der Königl. Notar b. Blankenmatt."

2, die von dem Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern am 31 verwichenen Monats gegen den Schuldiener Georg Adam Weickel dahier erlassene Verfügung Lautet wörtlich, also lautend:

"Beschluß.

Der Königl. bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern, Kammer des Innern, in seinem Berathungszimmer den 31 März 1873, wo gegenwärtig waren: Maligue, Direktor, Ostheider, Rath, Erbelding, Untersuchungsrichter und Welsch, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Auf Einsicht der vom Untersuchungsrichter wegen Verbrechen in Betreff der Untersuchung gegen Carl Weickel, 32 Jahre alt, Dienstknecht von Wiesweiler in Preußen, wohnhaft dahier, und Consorten;

1, den zwei Gulden zwanzig Kreuzer gegen Auflage des Rechners Daniel Schlegel in Rehweiler, Ausfang November 1872 erlassenen;

2, den drei Gulden zwanzig Kreuzer gegen Auflage des Försters Jacob Berg zu Breitenbach, vom 10 November 1872 daselbst;

3, den fünf und dreißig Kreuzer gegen Auflage des Bürgermeisters Berg in November 1872 erlassen;

4, den fünf und dreißig Kreuzer gegen Auflage des Bürgermeisters Berg in Breitenbach im November 1872 daselbst;

5, den neun Gulden fünfundzwanzig Kreuzer gegen Auflage des Jakob Weickel zu Lampertsmühle bei Erfenbach, vom Juli November 1872 erlassen;

6, den fünf und dreißig Kreuzer gegen Auflage des Ackerers Peter Peter Theis zu Bedesweiler, vom Ausfang Dezember 1872 erlassen;

7, den fünf und dreißig Kreuzer gegen Auflage des Leinwebers und Wirths Jacob Appel II. zu Oberstaufenbach, vom 14 Dezember 1872 daselbst.

Auf Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge des Königl. Staatsanwalts vom 28 März laufenden Jahres.

Auf Einsicht der Art 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß durch die von dem Angeklagten vorgenommene Untersuchung hinreichend starke Verdachtsgründe sich ergeben haben, daß der Schuldiener in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, die Verfügungen der vorgenannten Behörden dadurch, daß er durch Verfälschung Inhalt und Unterschrift mehrere Postscheine mit Postsiegel bei denselben versah, die Einsendungsbeträge unterschlagen hat,

" nun nachstehende Entmündigte,
" nämlich:
" 1, Verfügung vom November 1872 des Bür-
" germeisters des Bürgermeisterei Ottweiler
" zu Ottweiler zum 2 Gulden 20 Kreuzer.
" 2, vom 10 November 1872 des des Schmiedes
" Jacob Berg zu Baiertenbach zum 3 Gulden 30 Kreuzer.
" 3, sowie Verfügung desselben nämlichen Bürgermeisters
" desselben Berg zum zweitenmal 1 Gulden 45 Kreuzer.
" 4, gleichfalls Verfügung des des Maurers und Gemeinde Mo-
" genstern in Baiertenbach zum 1 Gulden 45 Kreuzer.
" 5, Verfügung vom November 1872 des des Ackerers
" Jacob Weickel zu der Langwiesmühle, Bür-
" germeisterei Eppenbach zum 1 Gulden 45 Kreuzer.
" 6, Verfügung vom November 1872 des des Ackerers
" Peter Theisen zu Dennweiler zum 1 Gulden
" 45 Kreuzer.
" 7, vom 14 Dezember 1872 des des Leinebers und
" Wirthes Jacob Appel II zu Oberstaufenbach
" zum einen Gulden 45 Kreuzer.

In Erwägung, daß diese verschiedenen
Entmündigungen nun und hier sich zwar nur
auf den Gebrauch und Verwaltung des Vermögens
Erwerbs, Gemäß nach §. 263 des Gesetzes
betreffend Entmündigung,

daß Niemand der Entmündigte sich in wider-
rechtlicher Rechtshandlung befinden, indem nicht
zweimal mehr Entmündigungen verhängt
werden soll, die gegenwärtig erkannten Strafen
auch vor den früher in Kraft stehenden Ent-
mündigungen nachgesucht, nämlich
Verbürgung der letzten Strafen vorzu-

" zehn Jahre verflossen sind, nämlich:
" a, vom 6 Mai 1864 durch das Kgl. preußi-
" sche Landgericht zu Saarbrücken zu einer
" Gefängnißstrafe von drei Wochen;
" b, vom 26 Januar 1869 durch das Kgl. preußische
" Landgericht zu Coblenz wegen Entmündigung und
" Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe
" von drei Monaten und zu einer Geldbuße
" von 300 Thalern, ersatzweise weiteren 100 Tagen Ge-
" fängniß;
" daß demnach gemäß §. 264 des vorgenannten
" Gesetzes Abänderung stehen bis zu zehn
" Jahren Zuchthaus, welche nach §. 74 desselben
" Gesetzes wegen Concurrenz mehrerer
" selbst Einundvierzig Hundert Tagen übersteigen
" werden kann, Platz greift, und deshalb
" gemäß Art. 61 des Einführungsgesetzes
" gesetzlos vom 26 Dezember 1871 die Ent-
" mündigung über das Vermögen verhängt.

In Erwägung, daß die Vormundschaft der
Entmündigung Aufgaben den Vorsitzenden
den gesetzlich gemeinschaftlich und Vorbe-
halt bestellten Vormund zu wählen ist

hat Königl. Amtsgericht den Carl
Neu, 32 Jahre alt, ledig zu Dirmingen wohn-
haft Wiesweiler, Kantons Grumbach in Rheinpreußen
für genügend bezeichnet, das Entmündigungs-
urtheil durch Rückfallen
übel:

" 1, vom zwei Gulden zwanzig Kreuzer
" gegen Ansatz wider des Ackers und Bauers

" Obliger II zu Rehweiler, Aufnung 1 Novembre
" 1872 allda;
" 2, um drei Gulden dreißig Kreuzer zum Ausschuß
" des Schmieds Jacob Berg zu Breitenbach, am
" 10 Novembre 1872 allda;
" 3, um einen Gulden fünf und vierzig Kreuzer
" zum Ausschuß des zu nämlichem Berg in Novem-
" ber 1872;
" 4, um einen Gulden fünfundvierzig Kreuzer
" zum Ausschuß des Metzgers Daniel Morgen-
" stern zu Breitenbach im Novembre 1872.
" 5, um einen Gulden fünf und vierzig Kreu-
" zer zum Ausschuß des Oekonomen Jacob
" Weickel auf der Lampertsmühle bei Eisenbach,
" etwa Ende November 1872 allda;
" 6, um einen Gulden fünf und vierzig Kreu-
" zer zum Ausschuß des Oekonomen Peter
" Theis zu Bennweiler, etwa Aufnung De-
" zember 1872 allda.
" 7, um einen Gulden fünf und vierzig Kreuzer
" zum Ausschuß des Leinewebers und Wirths
" Jacob Appel VI. zu Oberstaufenbach, am 11ten Dezem-
" ber 1872 daselbst.

Demnach, daß in Anbetracht der Untersuchungsakten und
des Ergebnisses der Voruntersuchung Carl Neu-
mann, Metzgerknecht von Wiesbaden, 32 Jahre alt, ledigen Standes, von Wie-
weiler, Kantons Gemünden in Rheinpreußen,
Größe 5'8", braune Haare, Stirne frei, Augen
braun blond, Augenbrauen, Nase spitz,
Mund klein, Zähne gut, Kinn rund,
Gesicht länglich, Gesichtsfarbe
gesund, Gesichtsform länglich, Statur
schlank, besondere Kennzeichen nicht
bemerkt bekannt ist – dringender Verdacht
und in der Gemüthsbeschaffenheit, welche
der Akt. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken bestimmen wird, anberaumt
sein soll.

Allein in Anwendung und zu Grund
der §. 263, 264, 265, 74 des Strafgesetzbuches
Art 96, 61, 133 und 150 des Gesetzes vom 26 De-
zember 1871, endlich der Art. 133 und 134 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren.
" Ist verfügt zu Kaiserslautern in ober-
" Amt. Malique, Ostheldern, Edelding, Welsch."

Aufschiebung der Untersuchungsakten
und neue Schlußverhandlung;

In Erwägung, daß nach Vornahme weiterer
Untersuchungshandlungen Verdachtsgründe
sich ergeben, welche mit genügender Stärke
dafür sprechen, daß der Beschuldigte Carl Neu-
mann schuldig sei, sich einer Ausschreitung zu Ver-
gehen und Uebertretungen zu verschulden, die Ver-
gehen der nachgenannten Angeklagten
dadurch begründet sei, daß sie durch Verletzung
fremder Gesetze sowie durch Untersuchung
wissentlich Gelegenheit zu Verletzungen vorsätz-
lich entzogen hat:

1, am November 1872 den Schmied Jacob Jung zu Breitenbach um einen Thaler;
2, um dieselbe Zeit den Metzger Daniel Morgenstern V. daselbst um einen Thaler,
und zwar jeden der beiden Genannten unter Uebertretung der gesetzlichen Polizeistunde;
3, den fünften November 1872 den Bäcker Daniel Ohliger II zu Rehweiler um zwei Gulden zwanzig Kreuzer;
4, den 8ten November durch den Ortsdiener Jacob Weickel in der Lampertsmühle, Gemeinde Erfenbach, um einen Thaler;
5, den fünften Dezember durch den Ackerer Peter Theis von Lemberg um den gesetzlichen Lohn;
6, am 14 Dezember durch den Landmann Jacob Appell II zu Obersimten, bach um denselben Betrag, –

Letzterer wird, indem er sich beharrlich weigerte, die verwirkte Strafe anzutreten, die verwirkte Strafe in Haft umgewandelt haben, während dessen er sich in der Haft unterdrückte, daß er bereits von einem Landjägerdienstmann über dessen Aufforderung, daß der Verschuldigte sich gewaltsam zu Fuhrwerk zu begeben, bestraft worden ist, nämlich am 6 Mai 1864 durch das Kgl. preußische Landgericht zu Saarbrücken wegen Betrugs zu drei Wochen und am 26 Januar 1869 durch das kgl. preuß. Landgericht zu Koblenz wegen Betrugs und Landstreicherei zu drei Monaten Gefängniß, weshalber, da er diese Strafen den verwirkten Betrugs-Strafbeträgen vorsätzlich nachgesetzt hatte und seit Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Betrugsthaten zehn Jahre nicht verflossen waren, in welchem Rückfalle sich befindet, – §. 264 i. V. mit §. 215 des Strafgesetzbuchs –

in Erwägung, daß zufolge des §. 74 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren die gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, und bei Hinzutreten mehrfacher derselben eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe verhängt werden kann, mit Rücksicht des §. 56 Ziffer 3 und des §. 61 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Strafdauer von 26 Jahren auf die Strafe zu erkennen, hinsichtlich wegen der übrigen Handlungen zu entscheiden und die Kosten-Frage hier zu verweisen ist.

In Erwägung, daß die vom kgl. Landgerichte zu Kaiserslautern am 31 vorigen Monats erlassene Verfügung, wonach sich mit obiger Entscheidung übereinstimmt, zu bestätigen und deren Vollzug zu verfügen ist;

daß jedoch in dieser Verfügung wegen Hilfs-

ren weiteren Leitung um den Gründen
bemissig Kreuzer, erwählt am 10ten No-
vember 1872 zum Ausschuß des Gemein-
den Schmiedes Jacob Berg zu Breitenbach,
mit Beruf nächstgenommen worden
ist, indem in diesem Falle die zum Kreis-
baues Halbscheid nothwendige Ver-
steigerung seiner Hälfte nicht in den
bloßen Verschwendung des Schuldigen ge-
stunden werden kann, bei Berg in Breit-
bretten zu wollen, nöthigenfalls Exe-
cution diese vorkehren, daß der Schuld-
ige in diesem Falle der Contra-
dictung seine andere Hälfte seine
Leistung verwirkt habe, weshalb diese
Handlung des Schuldigen nicht in
die Anklage einzubeziehen, vielmehr
die Leibesstrafe Verurtheilung in dieser
Beziehung nächst zu heben und das Ver-
fahren einzustellen ist,

Aus diesen Gründen

Entscheidet der Anklagesenat, daß Hein-
rich Ludwig Ryan Carl Nro 32
Jahre alt, ledig, Einwohner, zuletzt
und wohnhaft in Wiesweiler, Kreis St
Wendel, Kanton Baumbach in Rheingrafen-
weiler, daß derselbe, nachdem er
im Laufe der letzten zehn Jahren
in Zeiten da bereits zweimal wegen
Leistung zu Zuchthausstrafen verurtheilt
war und diese den unglücklichen Vater
verpflichtig nach verbüßt hatte, in der Ab-
sicht sich einen verschwenderischen Vermögens-
verfall zu verschaffen, das Vermögen
der mehrgenannten Eheleute zu beschä-
digen versucht, daß er durch Verschwendung
seiner Hälfte durch Nichterfüllung mehre-
rer Schulden einen Verfall verur-
sacht,

1, im November 1872, den Schmied Jacob
Berg zu Breitenbach um seinen Lohn,
2, um derselben Zeit den Wagner Daniel Morgen-
stern V. dasselbst abgenommen um seinen Lohn
und zwar ja den der beiden Garantien
unter Verschwendung der halben Hälfte,
daß er sich einen Mangel verschuldet habe;
3, den 29ten November 1872 den Ackerer
Daniel Obliger II zu Rehweiler um zwei
Gulden zwanzig Kreuzer,
4, den 4ten November dessen den Ackerer
Jacob Weickel auf der Lampertsmühle, Ge-
meinde Erfenbach, um seinen Lohn;
5, Anfangs Dezember dessen den Ackerer
Peter Theis von Dennweiler um den gleichen
Lohn,
6, am 7ten Dezember dessen den Schmied und
Wirth Jacob Ryssel VI zu Oberstaufenbach
um denselben Lohn,-

Letzterer nun, indem er sich bei seinem ob
Einkommen verdienten, die verdienten Lohnes
ob die gehabt sich haben lassen und haben
die andere Hälfte unterdrückte, daß er
bereits von einem Anderen gepfändet
war;

beauftragt, den Landgerichts-Präsidenten Carl Hermayer von Landau mit der Vornahme der Beeidigung der Gerichtsdolmetscher und Übersetzer und mit der Abnahme der Prüfung der Kandidaten der Rechte für den Bezirk des Kgl. Oberstaatsanwalts eines Landgerichtspräsidenten, Landrichters und eines rechtskundigen Gerichtsschreibers zu beauftragen.

Genehmigt, daß durch das Kgl. Oberstaatsanwaltschaftliche Landgerichtspräsidenten, Landrichter und Gerichtsschreiber nebst gegenwärtigem Erlasse den Eingangsämtern abschriftlich zugestellt werde.

Beglaubigt die an den Kgl. Bezirksgerichtsdiener zu Kaiserslautern um 31 Pfennig Monatsbesoldungserhöhung und genehmigt durch Verfügung des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. April 1873 unter Ziffer 2 der Ordonnanz nachgesetzte Besserung um drei Gulden.

Dem Kanzleigehilfen Jacob Berg zu Breitenbach wegen Mangels einer Strafbarkeit daran Gebührenfreiheit für die Ausfertigung zu gestatten und in dieser Beziehung das Weitere veranlassen wird.

Genehmigt endlich, daß der Eingangsämter in den vier und zwanzig Stunden-Ausfertigung und Zustellung von Beschluß und Anklageschrift in den beim Schwurgerichte befindlichen Justizsachen Dienst zu verrichten haben soll.

Gleichzeitig wird Ihnen mit der übrigen, ungeschmälerten Gesetzes-Stellen §. 263, 264, 265, 74 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Prozeßordnung.

Diese Verfügung und Beschlußnahme wird hiermit angemeldet.

v. Fremmer

Dermm Mailor Loth Klotz Boltz

II. 39

Verfügung vom 18. April 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken Anklageskammer-Präsident und Kammerrath Hornung in seiner Amtseigenschaft in der Verfügung vom 28. April 1873 Nr. 7 Kammerrath in seiner Amtseigenschaft, Präsident v. Praetorius, Direktor, Wolf, Foell, Dermm Haas, Pilger, Hofert, Amtsanwalt, Bold, ersten Gerichtsschreiber, folgende Befugniß ertheilen.

Auf Einsprache von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern gegen die Anordnung eines Untersuchungsgefangenen

Friedrich Hornung

44 Jahre alt, Taglöhner und Fischermann in Ramsen wohnhaft, wegen Diebstahls.

Auf Anführung der Kgl. Staatsanwaltschaft
Assessor Heinrich Lorentz;

Hingerichtet:

1, den von diesem Landsturm gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, zum jetzigen Tage, also heute, die Kgl. Oberstaatsanwaltschaft;

Hingerichtet die Untersuchung gegen Friedrich Hornung 44 Jahre alt, Taglöhner und Fuhrmann von Romsen wegen Diebstahls einbegriffen vor den Zuchtpolizeigerichtshof des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 31 März 1873.

In Erwägung, daß zureichende Indizien dafür gegeben sind, daß der Beschuldigte nachbenannte, fremde, bewegliche Sachen in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, den bezeichneten Eigenthümern weggenommen hat, nämlich

1, In der Nacht vom dritten auf vierten Oktober 1872 zu Grünstadt zum Nachtheile des Landwirths, Besitzers Franz Marchand mittelst Einbruchs und Einsteigen durch offenes Fenster, einen Rock, eine Hose, eine Weste, ein Paar Stiefeln, ein Kopftuch und ein schwarzes Halstuch, ein Hemd, zwei Handtücher, ein Bettuch;

2, In der Nacht vom 16 auf 17 desselben Monats oder einige Tage vorher in der Umgegend von Worms zum Nachtheile eines Unbekannten zwei Hühner;

3, In der Nacht vom 27 auf 28 desselben Monats in Ottersheim zum Nachtheile des Ackermanns Joseph Huppert mittelst offen Thüre eine Gans und zwei Hühner;

4, in der 28 desselben Monats in Wachenheim an der Pfrimm zum Nachtheile der Wittwe von Johann Schwahn II mittelst Erbrechen zwei Gänse;

In Erwägung, daß der Beschuldigte wegen Diebstahls schon bestraft worden und zwar:

a, am 22 Februar 1863 durch das Kgl. Zuchtpolizeigericht in Frankenthal zu fünf Jahren Gefängniß;

b, am 21 November 1867 durch das Bezirksgericht Alzey zu sechs Monaten Correctionshaus;

c, am 20 Oktober 1864 durch den Assisenhof in Mainz zu sieben Jahren Zuchthaus und am 13 Januar durch das Bezirksgericht Alzey zu einer Zuchthausstrafe von einer Monath Gefängniß;

d, am 4 Februar 1872 durch das Bezirksgericht Mainz zu einer Monath Gefängnißstrafe.

In Erwägung, daß der Beschuldigte demnach mindestens zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist und die Strafen nicht verbüßt hat,

Hingerichtet die §§. 242, 243, Ziff. 2, 244, 245, 74 des Strafgesetzbuchs Art 86 Ziff. 3 und 61 der Prüfungsgesetze Art. 231 der Strafprozeßordnung bemerkt:

Geschulden ist der Angeklagte wegen der verbrecherischen und selbstständigen Verübung des Diebstahls Anklage wider ihn Beschuldigten zu erkennen, denselben zur Abbüßung der Strafe gesetzlich zu verweisen und weiter zu verfahren, wie Recht.

Zweibrücken den 18 April 1873.

Der Assessor d. Staatsanwalt."

Es, den Vollstreckungsbeschluß des Kgl. Landgerichts

gerichts zu Kaiserslautern vom 31ten März 1873
nachstehend:

Rathskammersitzung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern, versammelt in seinem Berufungszimmer am 31ten März 1873, vorgetragen durch: Maligne, Direktor, Osthelder, Rath, Erhalding, Untersuchungsrichter und Welsch, Stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Akten, in Betreff der Untersuchung gegen:

I Leinbrief Hornung, 44 Jahre alt, ledig, Taglöhner und Insassen von Ramsen, bisher Haft dahier:

1, wegen Diebstahls im Betrage von 12 Gulden, einer Scheere im Betrage von 45 Gulden, einer Taschenuhr mit Nebenzug im Betrage von zwei Gulden, einer Kopfkissenüberzug mit Nebenzug im Betrage von fünf Gulden, einer Schürzen Uebergug im Betrage von vier Gulden, einer Kissenüberzug im Betrage von fünf und dreißig Kreuzer und einer Leinbüchse im gleichen Betrage zum Nachtheile des Landwirths Franz Marchand von Grünstadt, verübt allda in der Nacht vom 3 auf 4 Oktober 1872 mittelst Einbruch und Einsteigen in dessen Behausung;

2, zweier Hüte im Betrage von fünf Gulden zum Nachtheile eines Unbekannten, verübt in der Nacht vom 16 auf 17 Oktober 1872 zu Roxheim.

3, wegen vier Hüten im Betrage von vierzig Gulden und zwei Hüten im Betrage von fünf Gulden und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Ackermanns Joseph Hauf, gesetzt von Ottersheim, verübt allda am 28ten Oktober 1872 in dessen offenem Hofraume;

4, wegen zwei Hüten im Betrage von fünf Gulden zum Nachtheile der Elisabetha Schuster, Wittwe des zu Wachenheim a/Pfalz verlebten Ackermanns Johann Schuster II, verübt allda am 28 Oktober 1872 in deren offenem Hofraume;

5, wegen fünf Hüten im Betrage von zwölf Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Ackermanns Johann Lauer II von Roxheim;

6, wegen Hemden im Betrage von zwei Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Ackermanns Heinrich Bissar von der beim Viehhofe, verübt in der Nacht vom 16 auf 17 Oktober daselbst;

7, wegen zwei Hüten im Betrage von acht Gulden zum Nachtheile des Ackermanns Philipp Becker von Kleinniedesheim;

8, wegen vier Hüten im Betrage von 12 Gulden zum Nachtheile der Catharina Becker, Wittwe des Valentin verlebten Ackermanns Johann Eichinger, beide Viehhüter daselbst, verübt in der Nacht vom 28 auf 29 Oktober 1872.

9, wegen drei Mutterschafen im Betrage von vierzig Gulden 48 Kreuzer und einem jungen weißen Landschafe im Betrage von dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Ackermanns Heinrich Hessel II von Kleinniedesheim, verübt daselbst

in der Nacht vom 18 auf 19 October 1872.
10, Adam zum Hirschen in Wachtt von fünf Gulden zum Nachtheile des Bierbrauers Christian Heindler von Mosbach, verübt daselbst in der Nacht vom 23 auf 24 October 1872.
11, vom Adler in Wachtt von sechszehn zum Nachtheile des Metzgers Joseph Heinz von Heidesheim,
12, von fünf Hühnern im Werthe von fünfzehn Gulden zum Nachtheile des Schuhmachers Christian Peter von da.
13, von einem Nachttopfe im Werthe von sechs Kreuzer und einem alten grauen Rocke im Werthe von einem Gulden zwanzig Kreuzer zum Nachtheile des Schneiders Joseph Adrian von da, diese Diebstähle daselbst verübt in der Nacht vom 24 auf 25 October 1872.
14, Adam zum Engelwirth in Wachtt von zwei Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Ackerers Ludwig Forch II, von Rockenhausen verübt allda in der Nacht vom 25 auf 26 October 1872.
15, einem Huhn in Wachtt von zwei Gulden zum Nachtheile des Ackerers Georg Hartlieb von Rockenhausen, verübt daselbst in der Nacht vom 27 auf 28 October 1872.
16, dem Fruchtbar in Wachtt von zwei Gulden zum Nachtheile des Löwenwirths Jacob Blankenhorn von Asselheim, verübt in dessen Weingarten zum Asselheim, Ende Weinlese 1872.
17 von Fruchtbar in Wachtt von fünfundzwanzig Gulden zum Nachtheile des Ackerers

und Adjunkten Fritz Friedrich Conrad Herbst von Asselheim, verübt in dessen Weinberge zum Lamm von Asselheim Nachts 6 October 1872.
18, dem Fruchtbar in Wachtt von fünf Gulden zum Nachtheile des Bürgermeisters Peter von Asselheim, verübt in dessen Weinberg im Lamm von Mühlheim M/R October 1872.
II. Margaretha Ballmann, 23 Jahre alt, von Asselheim, Fräulein Dienstmagd zu Hohensülzer, nunmehrige Ehefrau des Tagners Adam Gremm von Hambach in Hessen zur Zeit in Heppenheim in Baden wohnhaft;
III Adam Gremm, 30 Jahre alt, ebenfalls;
dieser Beiden beschuldigt der Diebstahl begangen zu dem genannten Franz Merchand von Grünstadt mittelst Wegnahme Seitens eines Wachtt von zwei und dreißig Gulden zwölf Kreuzer, verübt am 4 October 1872 zu Hohensülzen.
Auf Einsicht der Untersuchungsakten und der Beschreibung der kgl. Kreisgerichtsarztes Heer von Asselheim, verübt in dessen Weinberg im Lamm von Mühlheim M/R October 1872.
Auf Einsicht der Art. 128, 133 und 134 des Gesetzbuches über die Verbrechen.
In Erwägung, daß aus der von dem Untersuchungsrichter gepflogenen Untersuchung keine Anzeigungen sich dafür ergeben, daß der Beschuldigte Hornung, dessen Identität mit Friedrich Hornung von Ramsen, Kreis des Cantons Zürich Schweiz, und zuletzt Küfermeister Philipp Adam Hornung, aus den Ergebnissen der über dessen persönlichkeit gepflogenen Erhebungen zweifellos erscheint, auf

bezeichnete Gemeinde-Bürgerliche Beamter
in der Absicht sich dieselben rechtswidrig
zuzueignen, mag angenommen, somit
strafbar habe:

1, in der Nacht vom 3ten auf 4ten Oktober 1872
zu Grünstadt zum Nachtheile des Land-
manns Franz Marchand daselbst mittelst
Einbruchs und Einsteigens aus einem
Fenster ein Portemonnaie mit
zwölf Gulden, ein Schnupftuch im Werthe von
zwei Gulden, ein Paar Strümpfe im Werthe von
zwei Gulden, ein Portemonnaie mit
Einlage im Werthe von fünf Gulden,
ein Paar Hosenträger mit Einlage im Werthe
von zwei Gulden, ein Kopftuch mit
Einlage im Werthe von 36 Kreuzer, und
ein Taschentuch von gleichem Werthe;

2, in der Nacht vom 16ten auf 17ten Oktober 1872
zu Bockenheim zum Nachtheile des Land-
manns Jakob Schuster, Vaters der Ehefrau des
Johann Schwalm II daselbst mittelst
Einbruchs zum Nachtheile von
fünf Gulden.

In Erwägung, daß die festgestellte
That gesetzlich als schwerer Diebstahl
im Sinne des §. 243 Abs. 2 des Strafgesetz-
buches zu bestrafen ist, die
übrigen Handlungen nun und für sich gesetz-
mäßige einfache, nach §. 242 desselben Gesetz-
buches strafbare Diebstähle bilden,
jedoch angesichts des Umstandes, daß
derselben sich derselbe, der seine Verschuldigte
sich eine mindestens 1 Jahr Zuchthaus bestraft,
indem er schon mehrmals wegen Diebstahls
rückfällig worden ist und die
gegenwärtig beschuldigten Handlungen
vor der Strafe in Landstrafanstalten
verübt hat, nämlich:

a, den 22 Februar 1853 durch das Kgl. Bayr. Zuchtpolizeigericht
Frankenthal zu einer Strafe von
fünf Jahren;

b, den 21 November 1862 durch das Großherzoglich Hessische
Landgericht Alzey zu sechs Monaten Correctionshaus,

c, den 20 Oktober 1864 durch das Großherzoglich Hessische
Assisenhof zu Mainz zu einer Zuchthausstrafe von
5 Jahren und vom 13 Januar durch das Großherzog-
lich Hessische Landgericht Alzey zu einer Zusatz-
strafe von acht Monaten Correctionshaus, resp.
4 Monaten Zuchthaus;

d, vom 4ten Februar 1872 durch das Großherzoglich
Hessische Landgericht Mainz zu einer Strafe
von vier Monaten;

In Erwägung, daß daher dem Angeschuldigten Hor-
nung zur Last gelegten Diebstähle unter

" wiesheim Gerichtsgemeinschaft und dem §. 71 der Hess.
" Gesetze mit einer die Dauer von zehn Jahren
" übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht
" sind, welche zufolge Art. 61 Abs. 2 des Einführ-
" ungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Hessi-
" sche Staatsangehörigkeit verloren haben.

" In Erwägung, daß die Fortdauer der Unter-
" suchungshaft des Beschuldigten Warnung gesetz-
" lich gerechtfertigt und Haftentlassung desselben gegen
" denselben zu verfügen ist.

" In Erwägung, daß sich bezüglich der dem Be-
" schuldigten Warnung weiterer zur Last gelegten
" Diebstähle ergibt:

" 1, von fünf Gänsen im Werthe von 12 fl. 30 kr.
" zum Nachtheile des Ackers und Johann Lauer II
" von Rosheim,

" 2, einer Gans im Werthe von 2 fl. 30 kr. zum
" Nachtheile des Ackers und Heinrich Pfeffer von
" da, beide in der Nacht vom 16 auf 17 Oktober
" 1872 daselbst.

" 3 von zwei Gänsen im Werthe von acht Gulden
" zum Nachtheile des Ackers und Philipp Becker
" von Kleinniedesheim;

" 4, von einer Gans im Werthe von 12 fl. zum
" Nachtheile der Catharina Becker, Wittwe des
" alda verlebten Ackers und Johann Eichenge-
" beide in der Nacht vom 18 auf 19 Oktober 1872 da-
" selbst,

" 5, von drei Mutterschafen im Werthe von
" drei Gulden 18 kr und einem paar alten
" Lederhosen im Werthe von 30 kr. zum Nach-
" theile des Wirthes und Heinrich Hessler Wwe

" Kleinniedesheim in der Nacht vom 18 auf 19
" Oktober 1872 alda,

" 6 von zwei Gänsen im Werthe von fünf Gulden
" zum Nachtheile der Ehefrau des Taglöhners
" von Mosheim in der Nacht vom 23 auf 24 Okto-
" ber 1872 daselbst,

" 7, von drei Gänsen im Werthe von fünf Gulden
" zum Nachtheile des Wirthes und Joseph Kling
" von Beindersheim,

" 8, von fünf Gänsen im Werthe von 15 fl. zum Nach-
" theile des Bürgers Christian Hatzer von da

" 9, von einem Mutterschaf im Werthe von 6 kr.
" einem alten grauen Bettbein im Werthe von
" 14 kr zum Nachtheile des Wirthes und Joseph Adrian
" alda die beiden letzteren Diebstähle in der
" Nacht vom 24 auf 25 Oktober 1872 zu Beindersheim,

" 10, von zwei Zugkarren im Werthe von 2 fl 30 kr
" zum Nachtheile des Ackers und Daniel Forch II.
" von Rockheim in der Nacht vom 25 auf 26 Oktober
" 1872 daselbst.

" 11, einer Gans im Werthe von zwei Gulden
" zum Nachtheile des Ackers und Georg Hailitzl
" von Rexheim in der Nacht vom 27 auf 28
" Oktober 1872 daselbst,

" 12 von Trauben im Werthe von 2 Gulden
" zum Nachtheile des Löwen Jacob Blankenhorn
" von Osthofen, verübt in dessen Weinberg
" im Leuner von Osthofen in der Nacht vom 2 auf 3 September 1872,

" 13 von Trauben im Werthe von 25 fl. zum
" Nachtheile des Ackers und Gemeinderaths
" Friedrich Conrad Herbst von Osthofen,
" verübt in seinem Weinberge daselbst

in Lumpersheim Aschaffenburg Amtsgericht Oktober 1872.
Thomas Leuchtenberger im Werthe von 5 fl. zum Aufschlage des Lüpertsmeister Weber in Aschaffenburg, wohnhaft in dessen Mainburger in Lumpersheim von Mühlheim, Mitte Oktober 1872.
gepfändete Effekten denselben wieder abgenommen.

Zu Verpfändung, daß durch fünfundzwanzig angeschuldigten gegen die Taglöhnerin Margaretha Bellmann und deren Ehemann Adam Hermann von Hainbach begründete Forderung zur Zahlung, bestens Verpflichtung der Exekution wieder vorbehalten.

Gründen

festgesetzt den 2 fl. Exekutionsgebühren sind, wie Hemmung, 46 Tage alt, Antrag, Zeugnis und Zusammen von Ramsen, für gepfändet und beigetrieben:

1, den Pfandbrief des Diebstahls meine Ankleidung im Werthe von zwölf Gulden, einen Schleier im Werthe von acht Gulden, einen Ankleidungsüberzug im Werthe von zwei Gulden, einen Kopfkissenüberzug mit Umhang im Werthe von fünf Gulden einen Schleier über Umhang im Werthe von vier Gulden, einen Kissenüberzug im Werthe von sechsundvierzig Kreuzer, einen Leintuch im gleichen Werthe, Zusammen im Werthe von zwei und dreißig Gulden zwölf Kreuzer zum Aufschlage des Feldschützen Franz Morschand in Günstadt wohnhaft in der Aufs

wegen 3 auf 4 Oktober 1872 mittels Einbruchs und Einsteigens in dessen Wohnungsräume, und einer falschen Nachschlüssel;

2, des Diebstahls von zwei Hühnern im Werthe von fünf Gulden zum Aufschlage wieder Anderer, konnten, wohnhaft in der Nacht vom 16 auf 17 Oktober 1872 zu Rockheim im Amtsbezirk, gemeinschaftlich durch Nachschlüssel;

3, des Diebstahls von vier Hühnern im Werthe von vierzehn Gulden und zwei Hühnern im Werthe von fünf Gulden sechsundvierzig Kreuzer, Zusammen von 15 fl. 36 kr zum Aufschlage des Johann Joseph Hergenröther von Ostheim, wohnhaft in dessen mit verschlossenen Hofraum vom 28 Oktober 1872 daselbst, im Werthe gemeinschaftlich durch Nachschlüssel.

4, des Diebstahls von zwei Hühnern im Werthe von fünf Gulden zum Aufschlage der Elisabetha Schuster, Wittwe dahier Rockenheim a/Rhein wohnhaft von Johann Johann II, verübt daselbst mittels offenen Hofraumes vom 28 Oktober 1872 zum Nachtheile gemeinschaftlich durch Nachschlüssel;

Bemerkend, daß die Anzeigeschreiben Untersuchungsakten ungeschrieben und nebst den Untersuchungsakten an das k. Amtsgericht Aschaffenburg als Untersuchungsrichter zu Handen gestellt wurde;

Schließlich fordere Liebenschaft gegen den Beschuldigten, in Gemäßheit dessen Freiheit Hemmung gegeben vom 27 Okt. 1872, sofern

44 Infanterie, ledig, Tagner und Fischer
von Ramsen, Kreis Neustadt a/H. wohnhaft
gewesen und verhafteten Fischers
Philipp Adam Hornung, Kreis 1,64 Meter
Haarbraun, gute Zähne, spitze Nase,
gesund gewachsen, Augen braun, Augen-
brauen braun und dünn, Nase gewölbt,
lich, Mundgewohnheit, Zähne gut,
Kinn spitz, Gesichtsfarbe blaß und Kinn-
bart, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe ge-
sund, Ohren gewöhnlich, Statur untersetzt,
besondere Kennzeichen: hat neben einen Hals-
körperlich angegriffen und in der Heilung be-
griffen und demselben vorgestellt, welcher des
Kgl. Appellationsgerichts in Zweibrücken
bestimmen wird.

stellt in Haberigen Klagsache gegen
den Inculpaten des Verbrechens gegen den selben
ein und verordnet endlich Einstellung
des Verfahrens gegen Adam Gremm 30 Jahre
alt, Tagner von Hambach in Hessen zur
Zeit in Hessheim in Baden wohnhaft,
und dessen Ehefrau Margaretha, 29 Jahre alt,
von Asselheim, früher Kreuznach in Hohen-
sülzen.

Aus den Gründen und in Anwendung
der §§. 242, 243, Ziff. 2. 244, 245, 1, 74 des Strafge-
setzbuches, der Art. 66 Ziff. 3, 61, 133, 150 des Gesetzes
über Strafrechtspflege vom 26 Dezember 1871,
und endlich der Art. 128, 133 und 134 des Gesetzbuches
über das Verfahren vor Kaiserlichen Gerichten

Gez. Meligne, Ostheider, Edelding, Welsch.

Auf Lesung der Instruktionsakten und
auf Schlußverhandlung.

In Erwägung, daß nach der bisher vor-
handenen gerichtlichen Untersuchung
Tagner Jungfleisch sich vorgefunden haben,
welche mit Hornung und Gremm Verbindung
dafür gehalten, daß der Inculpat Fried-
rich Hornung, 44 Jahre alt, ledig, Tagner
und Fischer, in Ramsen, Canton
Göllheim, vorhanden, die mehrgenannten
fremden bewaffneten Gegenstände in der Ab-
sicht rechtswidriger Zueignung eines unbe-
kannten Fischers weggenommen hat, als:
I. in der Nacht vom 3 auf den 4 October
1872 aus dem Hause des Inculpaten
Wolfgang Meyer des Heimatsorts von Franz
Marchand, Bildhauer und Hausbesitzer
in Grünstadt mehrfach und zu dessen Nachtheil:
1, ein rundes Tischblatt werth 3 Thlr Gulden,
2, ein altes Tischblatt werth 1 Gulden,
3, einen Tisch-Überzug, werth 2 Gulden,
4, ein Kopfkissen mit Anhängen, werth 5 Gulden,
5, ein Kopfkissen ohne Anhang werth vier Gulden,
6, ein rundes Leintuch werth sechs und dreißig Kreu-
zer und
7, einen Kopfkissenüberzug werth sechs und dreißig
Kreuzer;
II. in der Nacht von 16 auf den 17 desselben Mo-
nats durch einige Tage vorher in der Umgegend
von Worms zum Nachtheile eines bis jetzt unbe-
kannten Fischers 3 mit Gänse in Stroh

waren fünf Gulden;

III. in der Nacht vom 27ten auf den 28 October durch gewaltsames Öffnen der Thüre und zum Nachtheil des Ackermanns Joseph Huppert von Ottersheim, Canton Göllheim, vier Hühner im Werthe von vier Gulden und zwei Enten im Werthe von fünf Gulden und dreißig Kreuzer.

IV. am 28ten dieses laufenden Monats October und durch gewaltsames Öffnen der Thüre und zum Nachtheil des Schuhmachers Schuster, Ackermann, zu Wachenheim an der Pfrimm, Großherzogthum Hessen, vorgefundene, Mittels des allda gewaltsam erbrochenen Ackermann Schwahn II, zwei Gänse im Werthe von fünf Gulden;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte, nach den Angaben der drei bezeichneten Zeugen, durch Durchschneidung der Latten mittels eines Messers in den Hühnerstall des Franz Marchand, an welchem dieser, gehörenden Theiles der Scheidewand Werkzeuge und Kenntnisse über einen Quadratmeter Latten, womit dieser 1,10 Meter von der Erde entfernte Theile zugenagelt waren, gegeben und sodann durch die geschaffene Öffnung eingestiegen ist.

In Erwägung, daß unschädliche Körperverletzung als Qualification des Diebstahls, wenn derselbe mittelst gewaltsamen Einbruchs verübt worden, durch den Art. I des Gesetzes vom 13 Mai 1863 in Verbindung mit §. 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches

bestraft wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn schwere Körperverletzung bildet, während die übrigen unter Nr. II, III und IV bezeichneten Strafbestimmungen für sich betrachtet nach §. 242, in Verbindung mit Erhöhungsgründen, welche sich darstellen, als die für mildeste Strafe nach Maßgabe des §. 244 in Verbindung mit §. 245 und 74 des Criminal-Strafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, wobei, abgesehen von einer etwaigen polizeilichen Überwachung, der gegen Angeschuldigten durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Frankenthal vom 21 November 1862 durch das Großherzoglich Hessische Landgericht Alzey mit drei Monaten Correctionshaus, welche Strafe vom 21 November 1862 bis 20 Mai 1863 verbüßt hat, sodann am 4 Februar 1872 durch das Großherzoglich Hessische Landgericht Alzey mit zwei Monaten Gefängniß und drei Monaten Ehrenstrafe vom 7 Februar bis 7 Juni 1872 bestraft hat, fast Verdoppelung der letzten Strafe über bis zur Dauer von zehn Jahren zulässig erscheinen, dieser zur Überschreitung dieser Strafgrenze nach Art. 56 Ziffer 3 und 61 des Strafgesetzbuches hinreichende Rückfall durch das Strafgesetzbuch bis zum 26 Januar 1871 das Strafmaximum festgehalten ist;

daß demnach von diesen Verschärfungsgründen der Zuchthausstrafe keine Anwendung zu finden hat und derselben zur Beschaffung einer angemessenen Abstufung der Strafgrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 13 Mai 1863 Art. I nur der Charakter einer correctionellen

steuerpflichtigen durch den kgl. Oberstaatsanwalt zu verwenden und der Vollzug des durch Beschluß der Ratskammer des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 31 März 1873 erlassenen Haftbefehls zu verfügen.

Aus diesen Gründen

stellt sich die Anklage dar, daß der kgl. Bezirksgerichtsrath Friedrich Hornung, 44 Jahre alt, ledig, Taglöhner und Fischermann in Kämsen, Canton Göllheim, wohnhaft, der Anklage zu entsprechen:

Er in Ausübung seiner amtsanwaltschaftlichen Obliegenheiten in der Absicht, sich widerrechtlich zu bereichern, zu Gunsten von Angeschuldigten Handlungen vorgenommen, welche mit seinen Amtspflichten unvereinbar sind, indem er sich

zu haben, nämlich:

I in der Nacht vom 3ten auf den 4ten October 1872 nach dem zu Abnahme des bestandlichen Augenscheins vorgenommenen Hintergottesdienst und zu der Nachtzeit des Sonntags bei Bäckermeister Franz Marchand in Grünstadt, mittelst Einbruchs einen auf dem Gurten gefundenen mit zwei Kreuz versehenen hölzernen gummigalten Leitern verschlossenen Fensterladen, und zwar durch Losbrechen desselben mittelst Einsteigen durch diesen Fensterladen

1, ein neues Backblatt, werth zwölf Gulden,
2, ein altes Backblatt werth acht Gulden,
3, einen Backblattüberzug, werth zwei Gulden,
4, ein Kopfkissen mit Ueberzug, werth fünf Gulden,
5, ein Kopfkissen ohne Ueberzug werth vier Gulden,
6, ein neues Leintuch, werth sechsundvierzig Kreuzer,
7, einen Kissenüberzug, werth sechsundvierzig Kreuzer.

II in der Nacht vom 16 auf den 17 des selben Monats oder einige Tage vorher, in der Ludwigs und von Worms gegen Neuhofen einen bis jetzt unbekannten, kaum 20 Jahre alten Menschen zum Nachtheile von fünf Gulden.

III in der Nacht vom 27 auf den 28 October durch gewaltsames Erbrechen der Thüre und gegen Einsteigen durch das offene Fenster und gegen Einsteigen durch das offene Fenster mit Hülfe einer Leiter

wirne und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung des Urtheils Berufung einlegen und die Berufungsschrift in der Kanzlei des Gerichts zu Frankenthal eingereicht werden soll.

Allen Polizeibehörden wird der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen in Frankenthal.

v. Heermann

Berum Mahler Faell Klatt

Holtz

N° 40

Urtheilung vom 5 May 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Berufungsgericht, in der Besetzung mit dem Präsidenten Herrn Heermann, in seiner Rathskammer daselbst in der Sitzung vom fünften Monat Mai tausend acht hundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident v. Heermann, Direktor, Mahler, Faell, Berum, Räthe, Hessert, Staatsanwalt, Holtz, als Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Anfrage der von dem Königl. Land-

Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal wegen Gerichtsbezirk gegen Jacob Adolph Berger, 35 Jahre alt, Metzger von Oggersheim wohnhaft, wegen Brandstiftung durch Anklageakt vom 27 September 1873 verübten versuchten Brandstiftung gegen

Jacob Adolph Berger

35 Jahre alt, Metzger in Oggersheim wohnhaft, wegen Brandstiftung.

Auf Anfrage des Königlichen Staatsanwalts bei dem Kgl. Assisenhofe in seinem Vortrage;

Hingesehen:

1, die von demselben vorgelegten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge, welche lauten:

" der Kgl. Oberstaatsanwalt,

" Hingesehen die Untersuchungsakten gegen Jacob Adolph Berger, 35 Jahre alt,

" Metzger von Oggersheim wegen Brandstiftung

" und besonders den Lieferungsbeschluß des Kgl.

" Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 Februar

" dieses, sowie den Vorbescheid der Anklage-

" kammer des Kgl Appellationsgerichts vom

" 27 desselben Monats.

" In Erwägung, daß genügende Indizien

" dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am

" letzten September jüngst zu Oggersheim des

" Abends gewissen seinen Bruder Jakob in

" der Absicht getödtet, seinen Bruder Friedrich Lo-

" renz seinen Vetter Martin Berger, im

" Leben Metzger in Oggersheim, vorsätzlich

" dadurch tödten, daß er mit einem Metzger-

" messer ihm einen Stich in die rechte Brust

" verletzte, daß die rechte Lunge in ihrer
" ganzen Länge durchbohrt und den tödtlich
" verlaufenden Lungenschuß verursachte;

In Erwägung, daß jedoch keine genügenden
" Indicien dafür gegeben sind, daß der Beschuldigte
" bisher die Tödtung wissentlich und überlegter
" weise begangen hat, weshalb in dieser Richtung
" die Stellung des Verbrechens zu verneinen
" ist.

" Hingesehen die §§. 212. 215. des Strafgesetzbuches, Art. 56 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch, Art. 231 der Strafprozeßordnung

" stellt den Antrag:

" Gehülfen der Anklagte unter Einstellung des Verfahrens wegen Mords, so wie unter Verwerfung der Liberverfuchts-Beschwerde des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 Februar jüngsthin, - wider den Beschuldigten wegen Todtschlags seine Acten Anklage zu erkennen und denselben zur Abbüßung der Strafe gesetzlich zu verweisen und weiters zu verordnen, wie Recht.

" Zweibrücken den 5 Mai 1873.

" kgl. Hessert, Staatsanwalt.

2, die Liberverfuchts-Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 Februar 1873, welche also lautet:

" Liberverfuchts-Ordonnanz.

" Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, " versammelt in seiner Rathskammer " am 21 Februar 1873, in Gemäßheit des

" Art. 127 der Criminalprozeßordnung bestehend aus
" den Herren: Reiffel, ältester Rath, beauftragt mit der Function des Vorsitzenden, Hessert, Rath, Glaser, Assessor und commissarischer kgl. Untersuchungsrichter, Schramm und Gerichtsschreiber.

" Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Jacob Adolph Berger, 35 Jahre alt, Metzger in Oggersheim wohnhaft, beschuldigt der Verwundung seines Vaters Martin Berger, im Leben Metzger allda, am nächstfolgenden 1873 zu Oggersheim;

" Auf Einsicht der Requisitorien in seinem Verfolge, sowie auf Einsicht der Verfügungen des kgl. Untersuchungsrichters vom 21 Februar 1873.

" Nach gepflogener Berathung und

" In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der durch den kgl. Untersuchungsrichter geführten Untersuchungen hinreichende Verdachtsgründe unter Thatsachen vorliegen, daß der Beschuldigte am 11 Februar abhin den Albert Friedrich Hoblenz zu Oggersheim seinen Vater Martin Berger, im Leben Metzger allda, durch einen Stich mit einem spitzigen Metzgermesser in die rechte Seite, welcher Stich die rechte Lunge in ihrer ganzen Dicke durchdrang, vorsätzlich verletzt und zugleich diese Tödtung mit Ueberlegung verübt hat,

in Verbindung, dass diese Verhandlung
der Strafe §. 211 des Reichsstrafgesetzbuchs
verbunden und mit Todesstrafe be-
drohte Handlungen des Mordes bildet,
zu dessen Aburtheilung in Gemässheit
des Art. 56 Ziff. 3 des Gesetzes über die
Rechtspflege zuständig ist,

in Erwägung, dass sich der Beschuldigte
in Untersuchungshaft befindet und
dessen Fortdauer auf Grund des Art 133
des Vollzugsgesetzes zu verfügen ist,

Auf Einsicht der Art. 133 u. 134 der Criminal-
prozessordnung,

in diesen Gründen

beschliesst der Jacob Adolph Berger, 35 Jahre
alt, Metzger in Oggersheim wohnhaft, 1,65
Meter gross, schwarz mit braunen
Haaren, Stirne hoch, Augenbrauen,
Spitz, Mund gewöhnlich. Kinn rund,
Gesichtsfarbe rund, Farbe gesund, Körper-
bau gedrungen, Haar schwarz und
Kinnbart kurz geschoren und stark
braungrau, seinen Vater Martin
Berger aus Leben Metzger in Oggers-
heim neu westlich Febr. über das
Abends zwischen 7 und 8 Uhr in der
Wirthschaft von Friedrich Schaller
zu Oggersheim vorsätzlich getödtet und
diese Tödtung mit Ueberlegung wissent-
lich, seinen Vater mittelst eines
Beils zu haben.

Gestützt diese Haftverfügung

gegen den genannten Beschuldigten,

Anordnet das die Untersuchungsakten
nebst einem Abschriftlichen Exemplare
dieses Beschlusses und diese Verfügung
dem kgl. Oberstaatsanwalt hier zu Handen
in Zweibrücken einzusenden sind;

Ferner das der genannte Beschuldigte
vorläufig verhaftet und in das Unter-
suchungsgefängniss verbracht werde, welches
das kgl. Appellationsgericht für die
Pfalz zu Zweibrücken bestimmen
wird und anordnet die Vorführung
der Untersuchungsakten gegen den Be-
schuldigten. Also beschlossen

Gez. Reiffel, Rosert, Glaser, Grobholz.

3, das Endurtheil über den klagbaren unerwachsenen
kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu
Zweibrücken vom 27 Februar 1873,
wodurch unser weiterer Einspruch vor
verbindenden Kraft verlustig würde,
nunmehr:

a, nächster Hauptverhandlung vor der
Kreis- und Assisen-Gerichtsbarkeit
des Beschuldigten durch Vernehmung
des Sachverständigen Arztes und anderer Zeugen,
nun, welche hierüber Auskunft geben
können, wobei noch festzustellen, ob
der Beschuldigte zur gerichtlichen Unter-
suchung seiner Sache fähig ist?

b, Haftbefehl des Gerichtes, gegen Beschuldigten
ist dringlich aufgehoben werden ist.

c; wingegen der Gerichtsbürgermeister über die Gutachten der Gerichtsärzte Dr. Schmerdt in Königshofen und Dr. Bettinger in Frankenthal, welche auf Anordnung sämmtlicher Untersuchungsakten wie Gutachten über die Geisteskrankheit des Angeschuldigten vor, bei und nach der That abgegeben hat.

und mit Rücksicht auf die obenangeführten und weiter vorgelegten Beweisurkunden das Vorhandensein der appellativen Zurechnungsfähigkeit Moriz Berlin bewiesen worden.

Aufhebung der Akten und neuerdings gefällte Entscheidung.

In Erwägung, daß die Ehre bisher von dem Angeklagten gepflogenen Untersuchung Ergebnisse, welche mit hinreichender Sicherheit auf die Anklage dafür sprechen, daß der Angeschuldigte Jacob Adolph Berger, 35 Jahre alt, Metzger, in Oggersheim wohnhaft, am 11ten Februar 1873 den Abends zwischen 7 und 8 Uhr zu Oggersheim in der Wirthsstube des Gulden'schen Wirthshauses Friedrich Koblenz, seinem beiläufigen Onkel Martin Berger, im Leben abgenommen, Metzger und in Oggersheim wohnhaft, vorsätzlich mit einem Metzgermesser einen Stich in die rechte Herzseite beigebracht, welcher die innere

Klappe der Lunge und zugleich mit den Rippen, worunter und sodann die rechte Lunge in ihrer ganzen dicken Ausdehnung, das Herzbeutelfell, die Lungenarterie und die Lungenvene ganz, wenn beim Herzen abgetrennt und die Luftröhren abgeschnitten wurde, so wie das an der hinteren Fläche des Rückens befindliche Wundöffnung sich auf 18 Millimeter lang zeigte, und der Wundkanal 87 Millimeter lang die Rückenwand in einer durchschnittlichen Breite von 35 Millimeter durchschnitt, - und sodann den Tod einer Verletzung der Lunge verursacht hat, welche Verletzung vorsätzlich verübt worden;

daß jedoch für die Annahme der mit Ueberlegung ausgeführten That keinen Indizien vorliegen, sondern nur lediglich angenommen hat, daß der Angeschuldigte die Tödtung seines Vaters mit Ueberlegung ausgeführt hat, daher der Anklagesatz der Rechtskammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 21 Februar 1873, welcher auf die Indizien bezüglich der Ueberlegung hier sufficient erscheint hat, in dieser Richtung aufzuheben ist;

In Erwägung, daß demnach hier von einem Verbrechen zu einem Verbrechen auf strafgerichtlicher Linie, also von einer Handlung die Rede ist, welche durch §. 215 in Verbindung mit §. 212 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, und §. 1 desselben Gesetzbuches

in Kraftloserklärung bildet, über welche laut Art. 56 Ziff. 3 der Ausführungsgesetz zur Reichsverfassung durch den Beschwerdeführer nicht zu entscheiden ist,

daß dieser wegen der Verhaftung des Angeklagten gegen den Landgerichtsdirektor Stutz ein Ablehnungsgesuch eingereicht und dasselbe zur Begründung desselben die Abweisung der Beschwerde durch den Beschluß vom 21 Februar 1873 angeführt hat,

daß nach §. 24 der Strafprozeßordnung der Angeklagte gegen den Landgerichtsdirektor Stutz das Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit anbringen kann, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen,

daß nach §. 25 der Strafprozeßordnung über das Ablehnungsgesuch der Gerichtshof zu entscheiden hat, welchem der Abgelehnte angehört, daß nach §. 6 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der Gerichtshof erster Instanz für Strafsachen das Kreis- und Stadtgericht ist, daß nach §. 7 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 das Kreis- und Stadtgericht in der Besetzung von 5 Richtern zu entscheiden hat,

daß nach §. 24 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der Präsident des Kreis- und Stadtgerichts den Vorsitz führt,

daß nach §. 25 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der Präsident des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath vertreten wird,

daß nach §. 26 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 27 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 28 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 29 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 30 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 31 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 32 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 33 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 34 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 35 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 36 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 37 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 38 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 39 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 40 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 41 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 42 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 43 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 44 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 45 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 46 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 47 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 48 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 49 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 50 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 51 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 52 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 53 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 54 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 55 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 56 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 57 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 58 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 59 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 60 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 61 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 62 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 63 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 64 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 65 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 66 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 67 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 68 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 69 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 70 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 71 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 72 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 73 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 74 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 75 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 76 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 77 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 78 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 79 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 80 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 81 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 82 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 83 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 84 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 85 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 86 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 87 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 88 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 89 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 90 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 91 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 92 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 93 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 94 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 95 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 96 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 97 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 98 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 99 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 100 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 101 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 102 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 103 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 104 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 105 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 106 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 107 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 108 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 109 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 110 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 111 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 112 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 113 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 114 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 115 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 116 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 117 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 118 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 119 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 120 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 121 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 122 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 123 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 124 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 125 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 126 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 127 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 128 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 129 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 130 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 131 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 132 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 133 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 134 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 135 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 136 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 137 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 138 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 139 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 140 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 141 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 142 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 143 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 144 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 145 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 146 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 147 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §. 148 der Strafprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 10 November 1848 der dienstälteste Rath des Kreis- und Stadtgerichts, wenn er verhindert ist, den Vorsitz zu führen, durch den dienstältesten Rath des Kreis- und Stadtgerichts vertreten wird,

daß nach §.

№ 41

Sitzung vom 9 Mai 1873

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath z. Fr. Schatz zu Zweibrücken als Anklagekammer-Referent und der Beisitzende in der Anklagekammer Rath in der Sitzung vom 9 dieses Monats Mai nachstehende Beschlüsse zu fassen:

Gegen: Heim - Rath v. Faerber, Director, Petri, Walther, Zinkgraf, Berens, Büttner, Petri und Zinkgraf bei gerichtlicher Voruntersuchung über einzelne Mitglieder der Anklagekammer und der Civilkammer zu Zweibrücken wegen Verletzung des Gerichtsgesetzes zu eröffnen, Schaaf, Neunkirchen und Bold, welche Untersuchung gegen sie folgenden Verlauf nahm:

Auf Einsicht der von dem beigeordneten Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankenthal über Antrag gegen die Untersuchung gegen:

Wilhelm Bechtel,

22 Jahre alt, früher Handlungsgehilfe, jetzt Schreiner in Weisenheim am Sand, wegen Verbrechens, Aufklärung des Kgl. Staatsanwalts Hessert in seinem Vortrage.

Hingegeben:

1, den von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der Kgl. Oberstaatsanwalt,

„singe gehorsamst die Untersuchungsakten gegen Wilhelm Bechtel, 22 Jahre alt, Schreiner von Weisenheim am Sand, wegen Verbrechens, Einbruchsdiebstahls, zur Einsicht und Beschlußnahme der Kgl. Anklagekammer Frankenthal, ehrerbietigst vor. Frankenthal, den 24 April 1873.

In Erwägung, daß gegen den Angeschuldigten, welcher durch Beschluß der Kgl. Anklagekammer zu Frankenthal:

a, vom 4ten Juni 1867 zu zwei Jahren Gefängniß und

b, vom 9 October 1869 zu drei Jahren Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden und diese Verbrechen nicht verjährt sind, hinlängliche Anhaltspunkte vorhanden sind, um denselben sich gerichtlich zu unterziehen und die Voruntersuchung darüber eröffnet worden ist, nämlich:

1, am 2ten Januar dieses Jahres in Frankenthal gemeinschaftlich mit Wilhelm Schaaf, Schiffersknecht, Ludwig May, Taglöhner und Wilhelm Bold, Schuhmacher, mittelst Einbruchs Geld und Effekten aus dem Hause des Kaufmanns Heinrich Schaaf dahier, Gegenstände, welche durch Diebstahl entwendet worden sind, in Besitz gehabt zu haben, Vergehen gegen §§. 242, 244, 245; 74 des Strafgesetzbuches, Art. 56 und 61 des Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafprozeßordnung betreffend:

Gefunden ist der Anklagekammer, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Voruntersuchung die Beschuldigten zu verweisen sind, in der Sache vor das Schwurgericht zu verkommen und weiter zu verfahren sein wird.

Zweibrücken den 9 Mai 1873.

Kgl. Hessert. Staatsanwalt."

2 die gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehlsordnung des Kgl. Land-

gerichts zu Frankenthal vom 24 April 1873, also lautend:

„Tatbestandsaufnahme:

„Das kgl. Landgerichts zu Frankenthal, vereinigt in seinem Rathszimmer am 24 April 1873, in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalgerichtsordnung behufs, vorzunehmen eines Falles, Raubs, bei Verfinsterung des Thatbestandes Raubes und bei Erledigung der Direktorstelle die Functionen desselben ausübend, Baum, Raubs und kgl. Untersuchungsrichter, Referendar Glaser, Assessor und Probeholz, Untersuchungsschreiber;

„Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Wilhelm Bechtel 2te Lieferung all, ledig, Fruchthändler, zuletzt Wohnhaft in Weisenheim am Sand, Bezirksamts Frankenthal, geboren zu Hochstadt, Georg Bechtel, Ackersmann, 1. des Diebstahls von drei und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Hüttenarbeiters Georg Freihammer in Grünstadt und 2, des Diebstahls eines Handbeils zum Nachtheile desselben, Ende 1872,

„3, des Diebstahlsversuches zum Nachtheile des Friedrich Reinhardt von Hebenstern in der Rheinpfalz Amts Landau,

„4, der Unterschlagung von einem Paar Unterhosen und einem Taschentuch von Baumwolle zum Nachtheile des Jakob Bechtel von Weisenheim am Sand,

„5, des Diebstahls von Geld zum Nachtheile des Leopold Mayer Schiffersstadt in der Nacht vom fünften auf sechsten Januar 1873;

„Nach Anhörung des Vertreters in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des kgl. Staatsprokurators vom 21 April 1873,

„Aufgrund der Untersuchung und Verhandlung, wobei sich dem Gerichtshofe der nachfolgende Thatbestand ergeben hat, daß der Angeschuldigte:

„1, in der Nacht vom ersten auf zweiten Januar durch Einsteigen zum Nachtheile des Hüttenarbeiters Georg Freihammer in Grünstadt und daraus Raub von drei und dreißig Kreuzer baares Geld,

„2, in der Nacht vom 6 auf 7 Januar durch Einsteigen zum Nachtheile des Leopold Mayer in Schiffersstadt und daraus in sein in Pfalz immer fortgesetzten Verbrechen einen Diebstahl von etwas Geld –

„in der Absicht rechtswidrig zu Zueignung

„Zu Verwirklichung, daß der Angeschuldigte Januar um 13 Mark Nachts in einem Zimmer zum Nachtheile des Philipp Schneider in Frankenthal mittelst Einbruch Diebstahl von zwei Gulden fünf und dreißig Kreuzer durch Polizeigericht desselben zu einer Strafe nicht weniger von drei Monaten angerechnet wurde, wodurch der Fall

die Verletzung mehrere Tage, aber weniger als
gedauert hat;

in Erwägung, daß der Angeschuldigte in mehreren
Fällen Rückfall sich befindet, indem er am
14 Juni 1867 wegen an seiner Ehefrau
Entwurf zu einer Gefängnisstrafe von zwei
Jahren und am 9 Oktober 1869 wegen Widerstand
gegen die Polizei, beide Male
durch die Zuchtpolizeikammer Frankenthal zu
Urtheil verurtheilt und diese Strafen auch
angetreten hat;

daß dieser unterzogenen, da seine die Dauer von
zehn Jahren übersteigende Gesammtstrafe
zu Erkennen wäre, die Strafe
zweifache Zuchthausstrafe von
fünf Jahren Platz greift und
Landesverweisung zu erkennen ist;

in Erwägung, daß strafmildernde von mehreren
berücksichtigten Umständen gegen den Angeschuldigten
nicht angeführt haben, die Untersuchung dieser
in dieser Richtung anzustellen und die Feststellung
über das zu Gerichtskosten gewordenen
Metallbutter, Handbeil und Kleidungsstücke
mit Einziehung an den Fiskus anzuordnen ist;

Auf Grund der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches;

und diesen Gründen

Gefängnisstrafe den Angeschuldigten Nikolaus Bechtel 22
Jahre alt, ledig, Bauer, Bürger, zu Pfalzgrafen-
weiler Bezirksamts Landau, Kreis Pfalz, zu
nunmehr mit Ehrverlust, Zuerkennung und Einziehung der Polizeiaufsicht
angeordnet,

2, in der Kosten des Verfahrens zu Gunsten
des Leopold May in Schifferstadt und
dessen in seinem Plaidoyer angegebenen
Kosten einen Betrag von etwa acht
Gulden, -

in den Absatz entsprechenden Erwägungen
angegeben zu haben;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten an
den kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz gesendet werden.

Gelöst unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens
auf den Angeschuldigten, einschließlich derjenigen Kosten,
welche durch die Zuziehung eines Vertheidigers
erwachsen sollen, welche durch den kgl. Appellationsgerichtspräsidenten
auf zu Zweibrücken bestimmen wird.

Verordnet in Anordnung der Feststellung des
Verfahrens und verfügt die Rückgabe
der oben bezeichneten Untersuchungsakten
an den Bezirksamtmann in den Hilfsrichter
Hardt.

Gelesen in Verkündung den 88. 242. 244. 7 Nov. 79

" des Amtsbezirksgefängnisses und der Art. 56, 61, 133
" und 150 des Polizeistrafgesetzbuches.
" Also beschlossen in Ober-
" Amt. Fohr: Baum, Glaser Grobtalz."

Nach Lesung der Akten und nochmaliger Berathung:

In Erwägung, daß die bei der gerichtlichen Untersuchung Seitens Sicherheitsorgane, welche mit hinreichend schwerer Belastung dahin übereinstimmt, daß der Landstreicher Wilhelm Bechtel, 22 Jahre alt, ledig, früher Bäckergeselle, jetzt Arbeitsmann, in Weisenheim am Sand wohnhaft, in der Absicht, sich widerrechtlich eine Zueignung damit verbundenen bewaffneten Gegenstand, den unbekannten Thäter mit Gewalt angegriffen hat, nämlich:

Am zweiten Januar 1873 in der Behausung des Metzgers Philipp Hander zu Frankenthal, dem und dessen Familie und dem Metzgergesellen Georg Freihammer daselbst, gegenwärtig, aus dem Hinterhalte, mit einem Beile, einem sogenannten Hackbeil, dem Freihammer, das Leben bedroht von drei und dreißig Kreuzer II. Am Morgen des 6ten Januar 1873 zu Schiffer-Stadt in der Behausung des Weinbergbesitzers Jacob May I von da, mit der Absicht, dessen in dem Hofraume des Hauses

May mit gewaffneter Hand und dem Anschein, solche bei sich zu haben, nämlich durch Geldbetrag von einigen und dreißig Gulden, bestehend in dem Silber zum Einwechseln und etwas mit mehreren kleinen Münzen;

In Erwägung, daß die beiden vorgefundenen Zeugen übereinstimmend aussagen, daß der Angeklagte, unter dem Vorgeben, er und sein Begleiter seien Handwerksburschen, welche durch §. 242 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, daß sie ohne den Inhaber mit Vorbedacht nachsuchen, und die Angeklagten sich in widerrechtlicher Absicht, in einem Zeitraum von einigen Minuten, befunden haben, indem sie um 9 Uhr Abends mit Laternen versehen gesehen worden sind, daß sie dann Angeklagten zu den gesetzlichen Strafen unter den Bestimmungen §§. 44 und 245 des Strafgesetzbuches verfallen, wegen Concurrenz und Maßgabe des §. 74 ebendem mit einer die Dauer von sechs

Juhaber überstehender Posten anzuschaffen
pflichtig sind und demzufolge nach Art.
56 Ziffer 3 und 61 des Bayerischen Einführungs
gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26
dezember 1871 durch die Schwurgerichte abzu
urtheilen sind;

Das gegen den Landwirth Johann Jakob
Klein Ackermann dahier stattgefundene Haupt
und Schlußverfahren und Urtheilsfällung
vor der Schwurgerichts Sitzung des Kreis
und Appellationsgerichts der Pfalz zu verta
gen, wegen der Verhaftung, in welcher der Angeklagte
Ackermann sich befindet durch den königl. Oberstaats
anwalt zu verfügen und der Vollzug
des durch Landgerichtsrath Pauli Kammer des
kgl. Landgerichts Zweibrücken Frankenthal vom
24 April 1873 erlassenen Haftbefehls
zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen.

Entnimmt der Anklagekammer des
kgl. Appellationsgerichts Rheinbayern der
Landgerichtsrath Wilhelm Bechtel, 22 Jahre
alt, ledig, katholischer Handlungsgehilfe
in Weisenheim am Berg wohnhaft, An
klage Akt hat: -

in der Absicht und Erwägung der Zuständigkeit
des unterzeichneten Gerichtes die aus
vorgenommenen Voruntersuchungsakten
sorgfältigst durchgesehen und
zu haben, nämlich: -

I. am zweiten Januar 1873 in der Vor
untersuchung des Polizeikommissariats
Handelsgerichtsrath mit der

wegen eines auf dem Polizeikommissariate gestohlenen
Gegenstandes Verhaftung eines gewissen Pfaffmann
eines gestohlenen Pfaffkammer, und zwar
mit dem dem genannten Verhafteten
gehörigen verschlossenen Koffer; zu dessen
Oeffnung es sich jedoch des ersten Schlüssels
bedurfte, und zum Aufsuchen dieses Exekutor
der Vorladung von Zeugen und darüber
Anzeige;

II. am Morgen des 6ten Januar 1873 zu Gerichts
verstadt in der Behausung des Löwenwirths
beschworenen Jacob May I wegen der mit der Ge
richtsperson der in dem Verhaftszimmer
des Landwehr May vorgenommenen Leibes
und zum Aufsuchen dieses Letzteren einem
baaren Geldbetrag wegen vorgefundener Pfand
gelder, bestehend in drei Thaler zwei
Zwanzigkreuzerstücken und etwas Pfennig und
einigen Kreuzer in Münze;

Verordnet demselben gehörig zur Haupt
sitzung mündlichen Verhandlung vor
dem Schwurgerichtshof der Pfalz;

Verordnet, daß der erste kgl. Abtheilungs
Staatsanwalt wegen der Verbrechen vor
Anklagestand ist und der gegen
wärtige Verhaftsbefehl sammt der Anklage
schrift dem Verhafteten in Abschrift
zuzustellen wurde;

Verfügt endlich den Vollzug des durch
Landgerichtsrath Pauli Kammer des kgl.
Landgerichts Zweibrücken Frankenthal vom 24 April
1873 erlassenen Haftbefehls,

N: 42

Sitzung vom 9ten Mai 1873.

Auf Vorlage der Appellationsbeschwerde der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer vom 5ten Mai dss. Js. in Sachen der Anklagekammer gegen den Schmied Adam Reuther von Hirschthal wegen Diebstahls, wurden in der Sitzung vom 9ten Mai sechszehn, von gegenwärtigen Räthen: Präsident v. Haerner, Direktor, Petri, Molitor, Zirkgraf, Lorium, Müller, Petri und Zirkgraf bei geschlossener Thüre in Berathung der übrigen Mitglieder der Anklagekammer und der Civilkammer zur Begutachtung des Gesuches, Herbert, Amtsanwalt und Bold, ersterer beauftragt worden sei, folgende Beschlüsse gefaßt:

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern vom 4ten Mai dss. Js. vorgenommenen Untersuchung gegen

Adam Reuther,

18 Jahre alt, Taglöhner, in Kaiserslautern wohnhaft, Sohn des daselbst verlebten Taglöhners Johann Reuther, wegen Diebstahls.

Auf Anführung des kgl. Amtsanwalts Herbert in seinen Anträgen,

Hingehört

1, daß von diesem Gerichte gehaltene und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag also lautend:

" Der kgl. Amtsanwalt

" Hingehört die Untersuchungsakten gegen Adam Reuther 18 Jahre alt, Taglöhner

von Kaiserslautern mayorn Verbrechens, insbe-
sondere von Liebesgeschäftsbetrieb bei kgl. Lo-
kalpolizeiamt daselbst vom 3ten dieses Monats,

In Erwägung, daß zur gerichtlichen Unter-
suchung vorliegenden Falles der Landwirth
a, Aufbewahrung fremder barmayerischer Pässe
in der Absicht dieselben fortan Weiterung zu
gewinnen, was betreffenden Zeitaufenthalt
mayornommen hat, nämlich:
1, In der Nacht vom 20ten auf 21 März 1873 mit
Falsch Einbruch und Einsteigen in das Haus
ehemals der Leute Heinrich und Jacob Schma-
lenberger zu Kaiserslautern zu dessen Nachtheil
mindestens fünfundzwanzig Gulden an
Geld und zum Nachtheil der Luise Hersch
daselbst ein Portefeuille mit neun Gulden, diese
beiden Letztere nach über diese mittelst Ein-
steigen Einbruch Diebstahls, sowie zum Nach-
theile der genannten Leute Schmalenberger
mittelst Einem Nachschlüssel einen versuchten
Raub von mehr als fünf Gulden an Münze,
fünf und dreißig Kreuzer in Silbergroschen, zwei
Silber Francs, zwei und Zwanzig Centimesstücke
und einem Silber Dollar, — ohne jedoch Letzte-
ren weiteren verfolgenden Thatbestand der
Verwandlung einen Falschen Diebstahl beizule-
gen — durch Erbrechen der Ladenkasse ab zu reißen und ein Be-
hältniß zu öffnen;
2, Den ersten desselben Monats zum Nachtheile
des Maurers ermeldten Lohnarbeiters daselbst mittelst
Einsteigen durch ein offen gelassenes Fenster
b, Den gleichen Tages Mittags

des Mittlern von Gehemn Rentheer verübtlich mit-
fortgesetzt zu haben.

In Erwägung, daß der Untersuchte mayorn
Diebstahls schon bestraft worden und die Strafen
nicht unerheblich sind, nämlich:
1, vom 24 August vorigen 1868 durch den Kgl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern mit 1 Jahren Zuch-
und Besserungshaus und
2, vom 12 Oktober 1870 durch den Kgl. Pfalz. Bezirks
daselbst mit 1 Jahr Haft Strafe.
Hingegen die §§. 242. 243. 3. 5. 2. 3, 244. 245, 223
232. 74 des Strafgesetzbuch Art. 56 Ziffer 3. 61 des
Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafpro-
zeßordnung;

In Erwägung, daß in den sämmtlichen zur Unter-
suchung Einbruchs Diebstahls von Geld und für den Diebstahl
einen Nachschlüssel zum Nachtheile des Metzgers Franz
Hasemann zu Kaiserslautern vorliegenden, wegen
Fehlstellung der Strafgerichtsbarkeit zu verweisen ist,

beantragt:

Daß Seitens der Anklagekammer mayorn
der vorbezeichneten selbstständigen Strafthaten
Handlungen Anklage wider den Beschuldigten
zu erkennen, demselben zur Aburtheilung vor
das Schwurgericht zu verweisen und weiter
zu verfahren, und Demnach, im Falle mayorn be-
gründeter Abwendung der Ordonnanz
Einstellung d. Verfahrens zu verfügen.
Zweibrücken den 5ten Mai 1873.
Der Assessor Kunkelmann
2, der gegen den Beschuldigten erlassene Haft-

Verhandlung des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 3ten Mai 1873, welche lautet:

„Rathskammerbeschluß.

In der Kgl. Bayr. Landgerichts zu Kaiserslautern in der Pfalz, Rathskammer, in seinem Berathungszimmer am dritten Mai 1873, wo zugegen waren Hoch. Rath. als Vorsitzender der Herr Kammer Direktor, Erbelding, Untersuchungsrichter, Damm, Assessor und Welsch, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Auf Requisition der Untersuchungsrichter der Resultate der Verhandlung gegen Adam Reuther, 18 Jahren alt, ledigen Taglöhner in Kaiserslautern, wohnhaft daselbst wegen Taglohn Johann Reuther und dessen alldaselbst wohnenden Wittwen Barbara Roos, wegen Verbrechens;

1, der Feldfrevel durch Entwendung - an einem Kleeschwaden zweier Pferde, verübt im November 1872 - durch Ludwig Hasemann, 11 Jahren alt, Sohn des Wirths Franz Hasemann daselbst, zu Nachtheil des letzteren Klägers;

2, der Feldfrevel durch Entwendung, an einem Kleeschwaden von einem Pferde, verübt zur selben Zeit - November 1872 - alldort durch denselben Ludwig Hasemann zum Nachtheile desselben Franz Hasemann.

3, der Diebstahl einer Sommerhose zum Nachtheile desselben Franz Hasemann, zur nämlichen Zeit in Kaiserslautern;

4) der versuchten Nothzucht an der Person der abgenannten Wittwe Barbara Roos, am 6ten Februar 1873 alldort;

5, des Diebstahls einer wollenen Joppe im Werthe von drei bis vier Gulden, verübt am 8 März 1873 zu Kaiserslautern zum Nachtheile des Maurers Heinrich Bohlander von da.

6, des Diebstahls von zusammen etwa vierzig Gulden, verübt mittelst Einsteigens und Einbruchs, und zwar einer Summe von neunzehn Gulden fünfundzwanzig Gulden zum Nachtheile der Brüder Heinrich Schmalenberger, Brenner und Jacob Schmalenberger, Cigarrenmacher, und einer Summe von etwa vierzig Gulden und einer Goldkette zum Nachtheile der ledigen Louise Hasch von da, - diese Lettere mittelst gewaltsamen Einbruchs durch Aufbrechen einer Thüre, gewaltsamen Eindringens durch eine Fensteröffnung mittelst Einschlagens einer Scheibe und Aufdrückens des Fensterflügels, mittelst Eröffnung mittelst unbestimmten Werkzeugs, gewaltsamen Eindringens - Alles in der Nacht vom 20 auf 21ten März 1873 zu Kaiserslautern.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des Gutachtens des Kgl. Kreismedicinalcomité's von fraglichen Zeugen;

Nach Einsicht der Art 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß durch die von der Untersuchung ergebenen Thatsachen

mit Zeugnissen dafür versehen haben, daß der
Beschuldigte Reuther:
1, etwa im November 1872 zu Kaiserslautern
den abfindigen Josef Wolfgang Franz Haas-
mann von da, Namens Ludwig, zu zweimal,
jedesmal Mehr bestimmt habe, seinem genannten Bruder
Geld in der Absicht anzubieten, dieser hiedurch
zu bewegen, in Folge dessen Ludwig Haas-
mann sich einen Gulden, sich Thaler, sich mehrere
Male mit einem Thaler sich zu reinigen und diesen
dem Beschuldigten abzugeben;
2, seinen Bruder genannten Ludwig Haas-
mann zu Kaiserslautern mit einem Messer zum Mord-
versuche dessen genannten Vater in der Absicht anzu-
reizen versucht habe;
3, am siebten Februar 1873 zu Kaiserslautern seine
Mutter Barbara Roos, Wittwe von Johann
Reuther, Taglöhnerin daselbst, welche deshalb nicht
sogleich Strafanzeige gegen den Be-
schuldigten gestellt, vorsätzlich mißhandelt
habe, indem dieselbe jedesmal zu Bett war,
sich derselben mit Gewalt bemächtigte,
sie an den Haaren zerrte oder gegen sie
Fäuste machte;
4, am 8ten März 1873 einem gewissen Eggis
ein Anerbieten von drei bis vier Gulden zum
Mordversuche des Maurers Heinrich Bohlander
von Kaiserslautern mit Messerstichen machte,
Handlungen allein in der Absicht anzureizen
Zeugniß mag genommen haben;
5, in der Nacht vom 20 auf 21 März 1873 mit

" da der Beschuldigte dasselbe vorsätzlich mangels
" Diebstahls-Absicht zu nehmen, nämlich:
" 1, am 24 September 1868 durch das kgl. Bezirks-
" gerichtsamt Kaiserslautern zu einer Gefäng-
" nißstrafe von fünf Monat,
" 2, am zwölften Oktober 1870 durch das kgl. Bezirks-
" gericht allda zu einer Correctionsstrafe von sechs
" Tagen verurtheilt worden ist; diese gegen ihn
" rechtskräftig erkannten Strafen sind nachdem
" Verbüßung bis zur Tagessung der Hauptver-
" handlung vollständig zu Ende gegangen und
" somit getilgt sind;

" In Erwägung, daß nach den vorerwähnten
" gesetzlichen Bestimmungen und dem §. 74 des
" Strafgesetzbuches die dem Beschuldigten
" zur Last gelegte Handlung mit einer
" die Dauer von sechs Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht sind,
" sohin zufolge der Art. 56 Z. ff. 3 und 61 Abs. 2
" des Bayer. Strafgesetzbuches vom 26ten
" September 1871 der Oberamtsgerichtlichen Abur-
" theilung der fünften Kammer zuständig
" ist.

" In Erwägung, daß die Vorladung der unter-
" suchungsrichterlich Beschuldigten gesetzlich erfolgt,
" heutigen und Audienzaufruf gegen den-
" selben zu Recht besteht.

" In Erwägung, daß sich gegen den ursprüng-
" lich wegen Diebstahls zum Nachtheile der
" Schmalenberger und der Louise Karch in Untersuchung
" gezogenen Ludwig Hoffmann, 41 Jahre alt, Maure-
" knecht von Kaiserslautern - keinen Beschuldigten -

" mentes vorgeben lassen;

" Aus diesen Gründen

" hat der kgl. Bezirksgerichtsrath Adam Reuther
" 18 Jahre alt, Tagner von Kaiserslautern für Recht
" und Erkannt:
" 1, der Beschuldigte - durch Aufhebung - von dem
" Diebstahl von zwei Paletots, welcher etwa im
" November 1872 zu Kaiserslautern durch Ludwig
" Hasemann, 11 Jahre alt, Sohn des daselbst wohn-
" haften Maurers Franz Hasemann zum Nachtheile
" der Letzteren - im Vorbehaltsgrade durch
" Rückfall,
" 2, der Beschuldigte - durch Aufhebung - von dem
" Diebstahl von einem Paletot, welcher zu selben
" Zeit allda durch genannten Ludwig Hasemann
" zum Nachtheile seines genannten Vaters im
" Vorbehaltsgrade durch Rückfall,
" 3 der Diebstahl eines Commodstiefels zum
" Nachtheile des genannten Franz Hasemann,
" wovon bei in derselben Zeit zu Kaiserslautern im
" Vorbehaltsgrade durch Rückfall.
" 4, der Betrug an der verehelichten Tagner-
" lichen Maschinenbau Meisters Barbara
" Roos, Wittwe von Johann Reuther, Tagner
" in Kaiserslautern, wovon dieselbe um 6 Feb-
" ruar 1873,
" 5, der Diebstahl eines wollenen Tagerschen
" Mantels von dem bei einer Feldarbeit, wovon zu Kai-
" serslautern am 8 März 1873 zum Nachtheile des
" Tagners Bohlander wendet, im Vorbehalts-
" grade durch Rückfall.
" 6, der Vorbehalt des Diebstahls von mindest fünf

fünfundzwanzig Gulden zum Ausschuß brachte, der Jacob Schmalenberger Ziegenmetzger, und Heinrich Schmalenberger, Appretierkünstler von Kaiserslautern, und etwa einem Gulden und einem blauen wollenen Tuchfetzen zum Ausschuß brachte der ledigen Louise Hauch wegen, womit sie am 20ten auf 21ten März 1873 zu Kaiserslautern mittels Einbruch und Einsteigen in das Lokal der Gebrüder Weyersheim, und sodann aus dem Schaufenster befindlichen Artikel, das, wovon einige mit roten Bändern von einem bis fünf Gulden im Werthe, und fünfundzwanzig Kreuzer in Silbergroschen, einem silbernen Franken, einem Zwanzig Centimes-Stück und einem silbernen Achtel zum Ausschlagpreis, namentlich Leander Schmalenberger, wegen zur gerichtlichen Zeit und am gerichtlichen Orte mittels Durchbrechung einer verschlossenen Ladenschaufensterscheibe durch einen stumpfen Gegenstand oder ein anderes zur Verübung gewaltsamer Einbrechung nicht bestimmtes Werkzeug.

Verurtheilt, durch ein Zuchtpolizeigericht, Einziehung der Untersuchungshaft anzurechnen und nebst den Untersuchungsakten an den Herrn kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellativgericht zu Zweibrücken gesendet wurde.

Gegenstand gegenwärtiger Verhandlung gegen den Ledigen, ohne Gewerbe, katholischen Adam Reuther geboren am 24ten Dezember 1854 zu Otterberg, 18 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Kaiserslautern, wegen Mordversuch an der Person des Ehemann Reuther, - Größe 5'6" - schönen blond, - Stirn hoch, - Augen grün, - Nase klein, - Mund gewöhnlich, - Zähne gut, - Kinn spitz, - Gesicht rund, - Gesichtsfarbe blaß, - Gesichtsform länglich, - Statur schlank, - besondere Kennzeichen keine, - Verbrechen

begangen mit in Anklagestand versetzung Beschluß, wodurch der kgl. Appellativgerichtshof zu Zweibrücken bestimmt wird, zu verhandeln sei. -

Nach der Vorlesen gegen denselben gegebenen Anklage und gegebenen Antwort und vorgenommener weiterer Einvernahme, sowie nach Vorlesung der Zeugen, sowie

41 Zeugen all, Maschinist von Kaiserslautern gegenwärtig.

Nach Eröffnung Grund und in Anwendung der §§. 242. 243, Ziff. 3, 244, 245, 247 Abs. 3, 48, 50, 223 Abs. 2. 232. 360 Ziff. 11. 1, 74, 14-21 des Strafgesetzbuch, Art. 56 Ziffer 3, 61, 133, 150 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 und der Art. 128, 133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Diese erkennen Kaiserslautern wie Adam Jos. Koch, Edelding, Daum, Welsch."

Aufhebung der Akten und wegen Entlassung der Verhandlung.

In Erwägung, daß nun über die bisher gegen den Angeklagten gepflogene Untersuchung Umstände sich ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung dafür sprechen, daß der Angeklagte Adam Reuther geboren am 24 Dezember 1854, ledigen Taglöhner, in Kaiserslautern wohnhaft, des Verbrechens versuchten, des Mordversuch an der Person des Ehemann

Johann Reuther, die nachverzeichneten Grundbesitzungen verübte, nämlich:

I. als er am letzten Februar 1873 zu Kaiserslautern in nichtehelicher Beiwohnung mit der Witwe Barbara Roos, Taglöhnerin, Wittwe von Johann Reuther, diese seiner Mutter, zweite Ehe mit dem Maurermeister Heinrich Bohlander in Kaiserslautern eingegangen hatte, nachverzeichnete Gegenstände, welche ihm nicht gehörten, sondern seiner Mutter zum Theil als Eigenthum, zum Theil als Pfand für ihre Forderungen an ihren Ehemann dienten, in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern, aus dem Hause Nr. 1 in der Schmalenbergergasse dahier, wo seine Mutter mit ihrem zweiten Ehemann wohnte, durch Einsteigen mittelst Einstoßen der Thüre nach der Hofseite, wo sie verschlossen und sonst gegen Einbruch gesichert war, wegnahm:

II. als er in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern die nachverzeichneten baaren Geldbeträge den nachgenannten Personen wegnahm:

1, am 8ten März 1873 als Abends zwischen 8 und 9 Uhr in einem in dem einen Hofflügel des Hauses Nr. 1 in der Schmalenbergergasse dahier befindlichen offenen Schuppen des Maurermeisters Heinrich Bohlander in Kaiserslautern und zu dessen Nachtheil einen mittelst Taschenmesser geöffneten Tagschein mit drei Thalern, 2, in der Nacht vom 20 auf den 21ten März 1873 mittelst Einsteigen in das Wohnzimmer der Gebrüder Jacob und Heinrich Schmalenberger, Bäcker, Brauer und Eigenthümer, in Kaiserslautern, welches im Hofe des Hauses Nr. 1 in der Schmalenbergergasse dahier gelegen war, durch das in der Mitte desselben befindliche offene Fenster:

a, zum Nachtheil des Gebrüder Schmalenberger den baaren Geldbetrag von mindestens fünf und zwanzig Gulden, bestehend in zwei Zweiguldenstücken, einem einfachen Thaler und einigen Guldenstücken,

b, zum Nachtheil von deren Frau Louise Koch, geb. Schmelzle, in Kaiserslautern wohnhaft, ein blau und braun wollenes Rücken mit etwa neun Gulden baarem Geld,

c, bei der nämlichen Gelegenheit zum Nachtheil der genannten Brüder Schmalenberger und der Ehefrau des Jacob Schmalenberger mittelst Einbruch daselbst in das Ladengewölbe, welches vom Wohnzimmer durch einen Gang getrennt ist, mittelst Einstoßen der Thüre des Ladens, wo sie verschlossen war, durch Einsteigen über den Ladentisch, wo sie mit einem Vorhängschloß verschlossen war, und Einbrechen der Schublade des Ladentisches, wo sie mit einem Vorhängschloß verschlossen war, den baaren Geldbetrag von mindestens fünf und zwanzig Gulden, bestehend in zwei Zweiguldenstücken, einem einfachen Thaler, einigen Guldenstücken und einigen Silbergroschen,

d, bei der Gelegenheit wie unter II. 2, a, b, und c bezeichnet, das Gas anzünden zu können, wozu der gegenüberstehende Kostgeber Hofer mittelst einer 1,20 bis 1,90 Meter hohen Mauer zu ersteigen in den Garten des Hauses Nr. 1 in der Schmalenbergergasse, wo sie in dem nach hinten zu befindlichen Theile durch einen hölzernen Zaun eingezäunten Hof der Gebrüder Schmalenberger sich befand, sprang, die zweitnächsten Fenster des hinteren Seitenflügels des Hofes zu erbrechen versuchte, damit aber nicht zu Stande kam, sodann die oberen und unteren Fenster desselben Flügels, unter Zuhilfenahme einer in der Küche befindlichen Leiter durch das 1,80 Meter vom Boden entfernte Fenster in die Küche einstieg, wozu durch einen 0,53 Meter breiten und 0,34 Meter

stehen Arbeiter zunächst in das Polizeizimmer der Louise Hanch und wenn sie durch einen in der Wohnzimmer gelungte, wo er mit dem einen Messer und einer Scheere den Schutzmann Wilhelm so in die Hüfte gewundet, daß der Polizeisergeant sein würde, auf diese Weise den Schutzmann völlig und die eben unter II, 2, a und b angegebenen Gebäude zu zerstören, daß Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl Menschen dadurch hervorgerufen wurde, indem er in die Ludwigstraße einen mit Pulver und Schrot geladenen Gewehrlauf hinein unter II, 2, c bezeichneten Geldmünzen sich zu eigen, wissen dadurch bei dieser Wegnahme fortgesetzt Gewalt gegen den Gebrauch einer Waffe oder anderen zur ordnungsmäßigen Verhaftung dieser Schuldigen mit bestimmten Werkzeugen durch die Gegenwehr, wenn werden würden, dieser der Landgericht der Kgl. Landgerichtspräsident Hauserslautern vom 3. Mai 1873, insoweit er sich in dieser Hinsicht für suffizient erwiesen hat, aufzuheben ist;

In Erwägung, daß nach dieser Lage der Stellung der Thatbestand bei der unter I aufgeführten bezeichneten That von der Verletzung einer Verwandten aufsteigender Linie, also von einer Handlung die Rede ist, welche nach §. 223 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §. 232 ibidem mit einer Strafe nicht unter einem Monate bedroht ist und über welche, wenn sie allein zur Aburtheilung kämen, das Kgl. Zuchtpolizeigericht zu erkennen hätte;

daß die unter II, 1 verzeichnete Thatsandlung auch nach für sich nur die nach §. 242 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache bildet, aber den Charakter eines nach §. 244 und 245 ibidem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens annimmt, wenn der Thäter zu der früher in Betracht gezogenen gewaltsamen Widerstand begangen wurde, nämlich am 24. Dezember 1868 in Kaiserslautern zu einem Raube Gelegenheit und diese Periode vom 22. November bis 22. Dezember 1868 andauert hat, sodann am 12. Oktober 1870 durch das Kgl. Polizeigericht daselbst mit 6 Tagen Arrest und diese Strafe vom 2. bis 8. Januar 1871 gleichfalls verbüßt hat, somit Verbüßung dieser letzten Strafe bis zur Begehung der zweiten, gegenwärtigen Thatsache nach §. 244 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorliegt, als Rückfall zu betrachten ist;

daß ferner die unter II, 2, a, b und c angeführte Thatsandlung als ein nach §. 243 Ziffer 2 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohtes Verbrechen sich darstellt, mit Rücksicht auf die abgewürdigten beiden Vorstrafen aber unter die §§. 244 u. 245 des Strafgesetzbuches fällt und dann, nachdem einer Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren erkannt werden kann, als ein Verbrechen sich bildet, über welches nach Art. 56 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 das Schwurgericht zu urtheilen hat;

dass mütter diesen handlungen nach Maassgabe der Strafandrohung §74 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Artikel 61 der Edikten hinsichtlich der Strafbarkeit von vorliegender Concurrenz und weil nun die dreimal von fünfzehn Tagen verhängte Gefängnisstrafen nicht vollzogen werden kann, die gerichtliche Zuständigkeit aber beim Zusammentreffen mehrerer verschiedener Handlungen nach der höheren Strafbestimmung oder der zu verhängenden Gefängnisstrafe zu bemessen ist, die sämmtlichen Thatsachen zur Competenz des Schwurgerichtshofes eignen, dass dieses mündlichen den Angeschuldigten wegen der oben näher bezeichneten drei selbstständigen Thatsachandlungen Anklage Stand zu finden hat und derselbe zur Verhandlung gehalten ist, und Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verfassen ist;

In Erwägung, dass die gehörig constatirte Zeugenaussage keinen genügenden Verdacht dafür vorhanden hat, dass der Angeschuldigte im Monat November 1872 den abwesenden Ludwig Hasemann zu Kaiserslautern vorsätzlich durch Thatsachen bestimmt, also angestiftet hat, sei es von Wehner Franz Hasemann, in Kaiserslautern wohnhaft, in der Absicht handelnd, zur Tödtung einmal zwei Thaler und einmal einen Thaler versprochen und ihm zu übergeben, und ebenso wenig dafür, dass der genannte Ludwig Hasemann einen Commissionsauftrag zum Ausführen des Verbrechens

dessen Franz Hasemann in der Absicht entsprechender Tödtung angenommen hat, dass der Kläger die Rathskammer des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 3ten Mai 1873, welche auf die Eröffnung die Endurtheil für hinreichend erachtet hat, in vorgedruckter Richtung aufzuheben, und der Vollzug des in diesem Beschlusse verfügten Verfahrens festgestellt wird mit allen Modificativen zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts, dahingehend den Angeschuldigten Adam Reuther, geboren am 24ten Dezember 1854, ledigen Bauer, in Kaiserslautern wohnhaft, dessen Vertheidiger Wehner Adam Reuther, der Klage

Folge hat:

I, am 6ten Februar 1873 zu Kaiserslautern in und bezüglich zweier vor der Verhaftung seiner Mutter Barbara Roos, Ehefrau, Wittwe von Johann Reuther, dieser seiner Mutter einen Schlag versetzt und den rechten Oberschenkel zerbrochen, derselben mehrere Schläge mit der Faust auf die Brust versetzt und sie zu Boden geworfen zu haben, also Diebstahl versuchlich, indem versehen mit tödtlichen Folgen für die Misshandelte;

II, in der Absicht entsprechender Tödtung durch mehrere einzelne bewaffnete Gewaltthätigkeiten den mehreren namhaften Personen Wunden beigebracht und dadurch gestorben zu haben, nämlich:

1, am 8ten März 1873 den Abends nach sechs Uhr auf

einem in dem hiesigen Hofe befindlichen Schuppen des Maurermeisters Heinrich Burkhardt in Kaiserslautern und zu dessen Nachtheil einen wollenen Tuchrock im Werthe von drei bis vier Gulden,

2, in der Nacht vom 20 auf den 21 März 1873 mittelst Einbruchs das Küchenfenster und hinein- sodann in die Wohnung der Gebrüder Jacob und Heinrich Schmalenberger, Bäcker, Brauers und Eigenthümer in Kaiserslautern, und über mittelst eines Hebels, das sie in dem Wohnzimmer vorfanden, gewaltsam dessen Thüre und mittelst Nachschlüssel diese Thüre:

a, einen Nachtsack der Gebrüder Schmalenberger den baaren Geldbetrag von mindestens fünf und zwanzig Gulden, bestehend in einer Zweiguldenthaler, einer einfachen Thaler und einigen Guldenstücken,

b, einen Nachtsack von braun Leder Louise Starck, genannt die Kaiserslautern wohnhaft, ein blau baumwollenes Bettkissen mit etwa neun Gulden baarem Geld,

c, beide nämlichen Gegenstände zum Nachtheile der genannten Brüder Schmalenberger und über Geheiß der Ludwigzimmer Thäter, den Ludwigkissen einen weißen Leinen baaren Geldbetrag von vier bis fünf Gulden Münze, fünf und dreißig Kreuzer in Silbergroschen, einen silbernen Löffel, ein Frauzösisch Stück und einen silbern Dollar;

Dieselben stehen der Entwendung

dieser theilweise Gemeinschaft, wegen dessen die beiden Diebstähle als ein wiederholter Rückfall erscheint befangen sind, zur Verantwortung;

die Abtrennung von der Verhandlung gegen die Ehefrau, wegen Hehlerei, angeordnet, hat der kgl. Advocatenanwalt einen begründeten Antrag gestellt und dessen begründeter Antrag kommt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt werden;

Heute mit Beginn der Sitzung sind

Zeugen dafür geladen:

1, daß der Beschuldigte den oben unter II, 2, c verzeichneten Nachschlüssel einen Geld- und Ledertasche mittelst Gewaltes einen hölzernen Pflock oder anderen zur ordnungswidrigen Oeffnung geeigneten Werkzeuges geöffnet;

2, daß derselbe im Monate November 1872 den verstorbenen Ludwig Hasemann zu Kaiserslautern vorsätzlich durch Beschießen bestimmte seinen Bruder Franz Hasemann, Bäck, in Kaiserslautern, in der Absicht rechtswidriger Zueignung einmal zwei Thaler und ein andermal einen Thaler mag zu nehmen wieder sich zu übergeben;

3 endlich nicht dafür, daß der genannten Ludwig Hasemann einen Sommerrock zum Nachtheile des Franz Hasemann, in der Absicht rechtswidriger Zueignung mag genommen hat, -

worauf Anzeige, mittelst begründeter Verfügung des Beschlusses der Rathskammer des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom

3ten Mai 1873, insoweit nämlich auch rücksichtlich des versuchten erschwerenden Umstandes bei dem unter II. 2. c beschriebenen Diebstahl sowie rücksichtlich der drei Diebstähle zum Nachtheile des Franz Hasemann, beziehungsweise der Anstiftung hiezu, die Indicien für sufficient erachtet würden, die Einstellung des Verfahrens;

Verfügt endlich den Vollzug des in dem mehrangeführten Rathskammerbeschlusse erlassenen Leibhaftsbefehls mit vorstehender Modification, wonach der Beschuldigte körperlich zu ergreifen und innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklageschrift in das Bezirksgefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Alles dieses auf Grund der obigen Gesetzesstellen, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. [illegible]

Molitor Petri [illegible]

Decum

Bold

N° 43

Sitzung vom 9ten Mai 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert drei und siebenzig, wozu zugegen waren: Geheimrath v. Kaemer, Direktor, Petri, Molitor, Zinkgraf, Decum, Räthe, Petri und Zinkgraf bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder der der Anklagekammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Hepert, Staatsanwalt und Bold, erster Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Nach Ansicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau [illegible] geführten Untersuchung gegen:

1, Wilhelm Breithauer, 24 Jahre alt, ledig, Schustergeselle in Dürkheim wohnhaft, und

2, Franz Kühnel, 32 Jahre alt, ledig, Cigarrenmacher in Frankenthal wohnhaft, –

wegen Diebstahls, Betrugs, falscher Anfertigung von Legitimationspapieren, Bedienung falscher Namen und Landstreicherei:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Hepert in seinem Berichte;

Eingesehen:

1, den von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„der kgl. Oberstaatsanwalt,

hingeschen die Untersuchungsakten gegen
1, Wilhelm Breithauer 24 Jahre alt, Bäckergeselle von Dürkheim und
2, Franz Hübner 32 Jahre alt, Cigarrenarbeiter von Frankenthal, wegen Verbrechens und Vergehens einer Übertretung des Forstschutzgesetzes vom 25 April 1873;

In Erwägung, daß zur Aburtheilung dieser Sache das Schöffengericht Landau kompetent ist;

In Erwägung, daß

I. der Angeklagte Breithauer,

1, in der Nacht vom 16 auf 17 Januar 1873 in der Gemarkung Mörzheim mittelst Einsteigens in das Haus des Wirths Friedrich Beremann in Billigheim um Hausgabünde 15 Pfund rohen Garn,
b, am 16 desselben Monats zum Nachtheile des Wirths Friedrich Beremann in Billigheim um Hausgabünde einen Rucksack,
2, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Angeklagten des Wirths Markus Wurth in Bergzabern vom 18 auf 19 desselben Monats um den nachgemachten Schein einer Wirthszeche von 39 Kreuzer dadurch betrügerisch gemacht hat, daß er durch Vorspiegelung der unwahren Thatsache, daß er von allen Mitteln entblößt wäre, den Angeklagten veranlaßt, als ob er im Stande sei, die Zeche zu bezahlen,
3, im Forstbanne und Privatgehege zum Frevel unbefugter Weise Forstfrevel zu verüben, um

15 desselben Monats zu Landau einen Hausdiebstahl verübt und sodann am 17 desselben Monats zu Landau bei dem Wirth Wilhelm Brüderle versucht am 18 desselben Monats bei gemeinsamem Wirthshausbesuche mittelst Gebrauches falscher Schlüssel,
4, im Monate Januar ohne Landfrevelschein in der Pfalz gejagt zu haben;

In Erwägung, daß zur Aburtheilung dieser Sache das Schöffengericht Landau für den Angeklagten Breithauer wegen Ausübung des gemeinsamen Brüderle zuständig;

II. der Angeklagte Hübner.

1, Am 21 Januar 1873 zu Landau von Gendarmerie Michael Doll von Arzheim um seine Person in Haft, dieselben festgenommen zu haben,
2, Aufbewahrung der betreffenden Schlüssel dem Angeklagten Breithauer, um denselben der Untersuchung zu entziehen und ihn die Aussage bei Androhung zu pressen, seine Verhaftung wegen wissentlich falschen Zeugnisses bewirkt zu haben,

Urtheil:

a, daß der erwähnte gestohlene Garn in der Nacht vom 16 auf 17 Januar ohne von Mörzheim nach Landau, sondern um höchst Enge in Landau seinen Transport gesetzt sind
b, die bezeichneten Rucksack des Beremann in derselben Nacht von Mörzheim nach Landau transportirt sind,
3, In der oben unter I Ziffer 2. bezeichneten Wirthschaft Wirth Wurth betrogen,
4, In der oben unter I. Ziffer 3. bezeichneten

" Weise von einem geschickten Heimathsschein
" Gebrauch machte,
" 4, Am 21ten desselben Monats zu Landau
" bei seiner Vernehmung dem zuständigen Beamten
" wissentlich einen fremden Namen Sauer gegenüber sich
" den ihm nicht zukommenden Namen „Sebastian Rie-
" fer; Küfer von Heidelberg" und am 23ten darauf in
" gleicher Weise bei seinem Verhöre dem kgl. Unter-
" suchungsrichter zu Landau sich den falschen Vor-
" namen „Jacob" beigelegt hat,
" 5, Im Monat Januar allein als Landstreicher in der
" Pfalz umherzog;
" Dieselben bei der sub II Ziffer 2 a. bezeichneten Han-
" lung idealer Concurrenz mit dem Thatbestande des
" §. 289 nicht individuell verschmolzen;
" In Erwägung, daß die Beschuldigten bestraft
" werden und die Strafen unterscheidbar festzusetzen
" sind:
" A. Breitbauer.
" 1, Wegen Diebstahls:
" a, am 8ten September 1869 zu Landau mit neun Monaten,
" b, am 5ten September 1870 in Frankenthal mit zwei Jahren
" Gefängniß,
" 2, wegen Betrugs:
" a, am 24. Juli 1865 zu Dürkheim mit vier Tagen Arrest,
" b, am 17ten November 1868 zu Frankenthal mit drei
" Monaten Gefängniß;
" B. Kühnel von dem Diebstahl.
" a, am 6ten September 1869 zu Mosbach mit sechs Wochen
" b, am 5ten April 1870 zu Frankenthal mit zwei
" Jahren Gefängniß;
" Hingegen die §§. 242, 243 Ziff. 2. 244, 245, 263,
" 264, 257, 258, 360 Ziffer 8, 361 Ziffer 3, 363, 74 des Strafgesetzbuchs Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes und
" 231 der Strafprozeßordnung.
" Stellt der Antrag:
" Gegen die Beschuldigten auf Strafen der vor-
" bezeichneten selbstständigen Strafarten Zuchthaus
" Einhaltung unter die Polizeiaufsicht, Verlust
" zur Ehrenfähigkeit von der Geschworenliste zu streichen
" und weiter zu verordnen, was Rechtens;
" wegen der Diebstahlsmittel Pfändung zum
" Ausschluß des Diebstahls Brüderle in Landau dagegen
" und wegen real Concurrirenden Kostenbeim
" Urtheilen von Ihnen unter Hinweisung der Ordnung
" die Einstellung der Verfahren zu verfügen.
" Zweibrücken den 9ten Mai 1873.
" Gez. Hespert Staatsanwalt."

2, die gegen die Beschuldigten erlassene Haupt-
schuldverordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Landau
vom 25. April 1873, welche also lautet:

" Im Namen
" Seiner Majestät des Königs von Bayern.

" das kgl. Bezirksgericht zu Landau, in nichtöffentlicher
" Sitzung seiner Rathskammer am 25. April 1873, in Gemäß-
" heit des Art. 127 des Strafgesetzbuches, worin
" gegenwärtig waren: Müller, Direktor; Bauer, Hofe-
" mann; Küffer, Rathskammer Untersuchungsrichter und
" Rapmund, Rabel, Hilfsgerichtsschreiber,
" Anschließlich der Untersuchungsakten gegen:
" 1, Wilhelm Breitbauer, 24 Jahre alt, ledig, ge-
" bürtig von Dürkheim und
" 2, Franz Kühnel, 32 Jahre alt, ledig, Cigarren-

Arbeiter von Frankenthal,
wegen Diebstahls, Betrugs, falscher Beschuldigung
eines Legitimationszeugen, Eid- und falscher
Aussage vor Land- und Stadtgerichten,
Aufbewahrung des Beschlagnahmten in seinem
Zimmer sowie Aufbewahrung fremden Gutes
durch die kgl. Staatsbehörde von 24 Tagen
Monate,
Zu Verurtheilung, welche von Amtswegen
geschieht, Entschädigung gerichtlich festgesetzt,
Auferlegung aller Kosten angeordnet ist, daß die
beiden Letztgenannten an den unten bezeichneten
Tagen folgende selbstständige Strafen Haft und
Einzel-Sitzungen leisten, nämlich:

I

H. Breithauer:

1, Falsche Beschuldigung wie die Gemeindeschreiber,
um damit zum Zwecke seiner besseren Legi-
timation gegenüber Behörden und Privatpersonen
zu täuschen und gemeiner Gesinnung angeb-
lich wegen zu Landau am 15ten Januar laufenden
Jahres mittels des falschen Namens „Wilhelm
Breit geboren zu Leistadt" mit der ungültigen
Namensunterschrift des Bürgermeisters
von Dürkheim „Heinrich Graf" und einem
mit einer Kupfermünze beigedrückten
ungültigen amtlichen Siegel;
2, Gebrauch machen von diesem falscher Legiti-
mationszeugnisse in der vorbezeichneten Ab-
sicht durch Vorzeigen bei dem Gerichtsvoll-
zieher Wilhelm Bruderle zu Landau zum Zwecke der-
selbe sowie bei dem Gerichtsschreiber Mathäus

Wirth zu Bergzabern am 18ten Januar laufenden
Jahres;
B. Kühnel: Wissentliche Gebrauchmachen von
einem oben falschen falschen Legitimationszeugnisse,
um damit zum Zwecke seiner besseren Legi-
timation gegenüber Behörden und Privatpersonen zu
täuschen, durch Vorzeigen eines mit seinem
Bilde und Unterschrift versehenen Militär-
dienst-Buches in öffentlicher Form ausgestellt
von Gemeindeschreiber unter der falschen
Bezeichnung „Franz Schein, 28 Jahre alt, geboren
zu Speyer," mit der ungültigen Namensunterschrift des dortigen Bürgermeisters „Jacob
Müller" und einem gleichfalls mit seiner Fäl-
schung beigedrückten ungültigen amtlichen
Siegel - 1, bei dem Gerichtsvollzieher Wilhelm
Bruderle zu Landau am 17ten Januar laufenden
Jahres und 2, bei dem Gerichtsschreiber Mathäus
Wirth in Bergzabern am folgenden Tage;

II

H. Breithauer einen Theil von einem
Paar baumwollenen Unterhosen im Werthe von
einer Gulden zum Nachtheile des Wirthes und
Bäckers Friedrich Deremauer in Billigheim,
welche daselbst am späten Abende des 16ten Januar be-
fanden Jahres durch Waegnahme derselben in der
Absicht rechtswidriger Zueignung und seiner,
unterschlagenen Gebrauchsfähigkeit in der Absicht
der Diebstahlsqualität;
B. Kühnel: Theilnehmer durch Begünstigung
des Breithauer bezüglich angerechneten Diebstahls,
Theils durch mündliche Anstiftung

mus wellenbeter abschuß Freudlung in dem
Breithauer die Verfolgung seiner Verbrechen
zu führen, so wie mus nigenen Verfolgung selber,
verübt in der Nacht vom 16 auf 17 Januar
dieses Jahres, dass er die geschossenen
Hasen, welche er mus selbst ungebracht hatte,
widerrechtlich mit Breithauer mus Landau trug,
um selbige daselbst bei einem Hausmetzger
daselbst durch Breithauer zu zeigen wäre und den
Erlös gemeinschaftlich mit diesem verlebte;

III

A. Breithauer: schoss am Abschluß von sechs,
zehn Schritt weit von Feuer im Walde von
einem Gulden zu Nussdorf des Wirtes neunten
Johann Philipp Schwarz in Münzheim, wurde
daselbst mit Salz hingerichtet in dessen Wohnung
in der Nacht vom 16 auf 17 Januar desselben
Jahres in der Weise, dass er das mit der linken
Hand Rohr in den offenen Hosentasche hin-
ein, um ruhiger überzielen schoss weiter drei
Schüsse fallen, durch Zurückziehen des Hahnes
abschießbar, durch diesen Finger alsdann
in die Rohr einführen und dort, das Feuer
auf einen Hasen hinaus und den
Schuss zu machen, wieder zurück
nehmen und sich damit, womit die Hasenfüsse ver-
schossen waren, durch dasselbe Fenster wieder zu-
rückte, wovauf er dann mit seinem Mitzeugen
das Jagdgewehr, in den Wirtshaus Adolph Dreyfuss
daselbst zu verkaufen suchte und schließlich dasselbe,
weil letzterer es nicht abnehmen, in seine Behau-
sung verbrachte;

B. Krämer: Abverbrechen der Hehlerei durch Ab-
nahme des Breithauer schießlich hiesigen
Hasen als abschußlosen Jagd durch missentliche
Einstandhaltung und Fortschaffung desselben, um
die Verfolgung des Verbrechens zu hindern und zu
gleich seinem eigenen Vorteile zu sichern und zu
bezwecken, dass er jenen Hasen wusste, dass er durch
Breithauer mittels hinterlistigen Schusses
worden war, überwiesenermaßen mit diesem von dem
Abschusse mus Landau trug und sodann mit
selbigen Morgen, zum mit mus verfolgten Ab-
satze desselben bei Dreyfuss mit wirkte, letzteren
Handlung überall einverstanden mit dem in §259
des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Vorsatze
der Hehlerei;

IV

Breithauer: verübte Abschuß eines Schützen-
hirsches mit Vorsatz in Wert von fünf Kronenthaler
Nussdorfer des Hofbesitzers Wilhelm Brüder-
le in Landau am Morgen des 17 Januar dies-
Jahres durch Abtragen desselben
mit Brüderle's Hilfe, in der Absicht rechtswid-
riger Zueignung;

V

Louis Schneidinger: Entwendung eines Wirt-
schafts von neun und dreißig Kronenthaler
Nussdorfer des Hofbesitzers Markus Wurth
zu Bergzabern, verübt daselbst am 19ten Januar
dieses in der Weise, dass beide in der Absicht, sich
einen rechtswidrigen Vermögensvorteil
zu verschaffen der Abnahme dieses Wurth,
dem sie nächsten Hilfen Heimsuchung über-

gebaut hatten, dadurch beschädigten, daß sie durch Unterstreichung der rechten Gelenken, daß sie zu Boden zu fallen, einen Leuchter bei Wirth verletzten und sich von letzterem Essen und Kaffee machen ließen, unterdessen Bezahlung für essen die sichere schädigen Zeche beizufügen haben, mit dem unrichtigen Vorgeben, daß sie sich in ihre Stadt Lebensmittel wollten, anschaffen;

VI

Kühnel: nimmt einen Abschluß von einem Herrn Kirchen in Wörth von drei Gulden zwanzig Kreuzer zu Ausgleichen des Einnehmers Michael Doll von Erzheim, zur Zeit in Landau, verübt dasselbe um spätestens den 21 Januar ablin in der Weise, daß er, nachdem er sich mit Breithauer beschäftigt, entgeltlichen Ueberzeugung in den ihnen wohlbekannten Hund des vorgenannten Herbergswirths Brüderle, bei welchem Ball damals liegt, zu bemerken wünschte, sich einen Augenblick in dessen Zimmer zu begeben, daß sie sich in ihre Stadt Lebensmittel anschaffen;

VII

Kühnel: zu mindestens Februar gultiger Anzahl und zwar:

a, der Anzeigung „Sebastian Rieser Wirth, ihre mit Zweibrücken" dem in unmittelbar nach letzterem Abschluß in der

Gastwirth Heinrich Bauer von Landau gegeben,
über und
b, der falschen Benennung „Jacob" bei seiner
wiederholten Constituirung durch den Untersuchungsrichter am 23 Januar dieses Jahres;

VIII

Gemeinschaftlich: Im Verein durch arbeitet, durch Einwirken in der Absicht ihres Vorsatzes, sich zu gewinnen und Befriedigung mittel im Monat Januar dieses Jahres;

In Erwägung, daß nicht zu würdigend ist, daß die Beschuldigten die obenerwähnten zu mindestens zu gänzlichen Zwecke der Herbeiführung einer unrichtigen Benennung oder Verschleierung ihrer Persönlichkeit, resp. in dieser Absicht gehandelt haben und daß demnach zu bejahen ist;

In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten in Gemeinschaft der Untersuchungsakten schon wiederholt und zwar Breithauer wie auch Kühnel beim und ab Haben in Erlangung bestraft worden sind und Übung zu gleichen Straftaten auch innerhalb der letzten zehn Jahren vor Begehung der heute fraglichen Verbrechen, Vergehen erworben haben, wonach sie sich nun mehr mögen Rückfall im wiederholten Rückfalle befinden; daß demnach Breithauer

wegen Betrugs wiederholt rückfälliger, ist
wiederum vor seinem wegen am 24ten Juli 1865 vom
kgl. Polizeiamte zu Dürkheim zu 4 Tagen
Arrest, und am 17ten November 1868 vom kgl.
Bezirksgerichte zu Frankenthal wegen Be-
trugs, Pfändung, Betrugs und Landstreicherei
zu drei Monaten Gefängniß angerechnet wurde
ist, welche beide Strafen in einem Falle der letzten
zehn Tage vor Verkündung des Urtels freiwillig
Haft verbüßt hat, während in einem weiteren
Falle Verbüßung wegen Betrugs zu einer
Monate Gefängniß, welche durch in gleich-
hem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß
des kgl. Polizeiamtes zu Dürkheim vom
1ten Januar 1873, in contumaciam gegen ihn
ung, verschritt zum Rückfalle gelangt ist;

In Erwägung, daß beim Zusammentreffen
der oben aufgeführten Strafbaren Handlungen gegen jeden der beiden Beschuldigten
eine die Summe von zehn Jahren Zuchthaus
übersteigende Gesammtstrafe nicht zu
sprechen wurden könnte und deßhalb die
Strafvorschrift Anwendung Platz
greift;

Aus diesen Gründen

haben und das kgl. Landgericht, daß die
beiden Beschuldigten und zwar:

A. Wilhelm Breitbauer, 24 Jahre alt, ledig
Schuhmachergeselle von Dürkheim,

1, der Verbrechens des schweren Diebstahls
wegen fünfzehn Jahren und Tagen in Verbin
mit einem Gelder zum Strafgesetze des Strafgesetz

Johann Philipp Schwarz in Marzheim, zuletzt daselbst
mit Recht flüchtig und dessen Behörung, so wie auch
im wiederholten Rückfalle in der Nacht vom 16 auf 17
Januar 1873;

2, des Verbrechens des schweren Diebstahls
mittels Einsteigens durch Einschlagen einer Fensterscheibe
und Öffnen des Fensterladens vom Hofraume des Wirthes
und Bäckers Friedrich Heumann von Billigheim,
daselbst am 18ten Januar laufenden Jahres im wiederholt
ten Rückfalle;

3, des Verbrechens des schweren Diebstahls mittels
Aufbrechens einer Thüre eines Gewölbes von fünf Zentner,
zu im Nachtheile des Handelsmannes Wilhelm
Brüderle zu Landau, daselbst am 17ten Januar ebenfalls
im wiederholten Rückfalle;

4, des Verbrechens des Betrugs mit den ihn
betreffenden Anklagen seiner Wirthsgäste von
neun und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des
Herbergswirthes Markus Wurth in Bergzabern,
verübt daselbst am 19ten Januar laufenden Jahres
im wiederholten Rückfalle;

5, der Nebertretung der polizeilichen Verfertigung
meiner Heimathsscheine und Gebrauchmachung
von denselben, wie Beförderung und Privatgebrauch
zum Zwecke seiner besseren Fortkommens
zu dürfen, zu Landau am 15ten und resp. 17ten Januar
laufenden Jahres;

6, der Verfälschung von Gebrauchsurkunden von der
dem polizeilichen Heimathsscheine in der mündlichen
lichen Absicht und zum Zwecke der Täuschung
des Wirthes Wurth in Bergzabern am
18ten Januar laufenden Jahres;

1, der Landstreicherei in der Pfalz im Monate Januar 1873.

B. Franz Kühnel, 32 Jahre alt, ledig, Bürgermeister-Adjunkt von Frankenthal:

1, der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Eröffnung von neun Briefen, welche im Monate Januar drei Gulden zwanzig Kreuzer zum Nachtheile des Bäckermeisters Michael Doll von Dirxheim, an diesen zu Landau am 21. Januar 1873 eingelaufen waren;

2, der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Eröffnung des Mitbeschuldigten Breithauer hinsichtlich des an denselben Bäckermeister Doll von Paris zum Nachtheile des Wirthes Schwarz in Mörzheim, seinem eigenen Vortheile, so wie zum Nachtheile des Breithauer zu Rechtfertigung seiner Verletzung des Briefgeheimnisses, begangen in der Nacht vom 16. auf 17. Januar durch Eröffnen auf dem Bureau zu Mörzheim seines und respective zum folgenden Morgen zu Landau, 3. Eröffnung seines eigenen Vortheils wegen, so wie zum Nachtheile des Breithauer, wegen gleichfalls identell continuirend mit dem Vorgehen der Eröffnerei im Sinne des §. 259 des Reichsstrafgesetzbuches;

3, der Verletzung der Eröffnerei durch Eröffnung des Breithauer hinsichtlich des vorerwähnten an Doll in Dirxheim, Nachtheils eines Paares Pferde zum Nachtheile des Wirthes Baumann in Billigheim zu dessen gleichen Zwecken, wie vorstehend, in der Nacht vom 16. auf 17. Januar ebenfalls auf dem Bureau zu Mörzheim

zu Landau;

4, der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Eröffnung des Antrages auf Ausfuhr von einer Viehschnalle von neun und dreißig Kreuzer zum Nachtheile des genannten Markus Wirth in Bergzabern, verübt daselbst in Gemeinschaft mit Breithauer am 18. Januar laufenden Jahres;

5. 6, der zwei mündlichen rassenthätlichen Gebrauchs mehrerer von einer falschen Heimathschein, eines Privatpapieres zum Zwecke seiner besseren Legitimation zu Landau am 17. Januar dieses Jahres und zu Bergzabern am folgenden Tage;

7. 8, der gemeinschaftlichen Verbreitung der Lüge mit falschem Namen zu Landau bei Verfassung durch den Gendarmen Hemrich Sauer von hier am 21. Januar, so wie bei seinem letzten Verhöre durch den kgl. Untersuchungsrichter am 23. Januar laufenden Jahres;

9, der Landstreicherei in der Pfalz im Monate Januar 1873.

zu zeugend indirekt seine;

Verwendet, indem als seine Verbrechen gegen beide Beschuldigte sein, stellt, daß sämmtliche im gegenwärtigen Untersuchung Lauge befindlichen Akten und als seinen Akte mit der Verbrechung der Verbrechung des kgl. Advokat-Anwalt, am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken niedergelegt werden sollen, damit der weitere gesetz-

" mus Recht.
" Schließl. gegen diese Urtheil Berufung
" eingelegt:
" 1. Wilhelm Breithaupt, 24 Jahre alt, ledig, Schuh-
" macher in Birkheim, welcher 5' 5" 10 Zoll groß ist,
" dunkelblonde Haare, niedere Stirne, blaue
" Augenbrauen, braune Augen, mittelmäßige Nase,
" kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart,
" runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, stam-
" men Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat, —
" 2. Franz Kirchner, 32 Jahre alt, ledig, Cigar-
" renarbeiter aus Frankenthal, welcher 5' 8
" 8 Zoll 6 Linien groß ist, braune Haare, hohe
" Stirne, blonde Augenbrauen, blaue Augen,
" breite Nase, mittelgroßen Mund, spitz. Kinn,
" blonden Bart, runde Gesichtsform, gesunde Ge-
" sichtsfarbe, untersetzten Körperbau und
" keine besondere Kennzeichen hat, —
" welchen dieselben Verbrechen angeschuldigt
" und in der Hauptverhandlung verbrochen
" worden sollen, wegen der beyd. Appellationen
" gemäß Urtheil vernommen wird.

Alle Auf Grund der §§. 242, 243 Ziff. 2. 244, 246, 263, 264, 257, 258, Ziff 1 u. 2. 259. 363, 360 Ziffer 8. 359, 361 Ziff 3, 47, 73, 74, 77 u. 78 des Strafgesetzbuches der Art. 563 Ziffer 3 lit. c, Disp. 61 Abs. 2. 133, 134 Abs. 2. Ziff 4, 136 Abs. 3 und 150 des bayer. Einführungsgesetzes zum 2 Februar 1871 und der Art. 133 u. 134 der Strafprozeßordnung.

Es betreffen wir aber:

" Hrz. Müller, Bauer, Hasemann, Hebel."

Auf Lesung der Akten und mündliche Verhandlung.

In Erwägung, daß nach der bisher von der Anklage gepflogenen Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit hinreichender Bestimmtheit dafür sprechen,

I. daß der Landwirth Wilhelm Breithaupt 24 Jahre alt, Schuhmachergehilfe von Birkheim:

1, die mit Gefährde begangene Körperverletzung, durch welche Ursache in der Absicht derselben sich ereignet, wissentlich zugefügt, den mit Vorbedacht unternommenen Todtschlag, nämlich:

a, durch Schläge mit Hand und Faust im Streite von dem Soldaten zum Nachtheile des Schuhmachers Johann Philipp Schwarz in Münzheim, wovon derselbe in dessen Wohngebäude in der Nacht vom 16ten auf 17ten Januar 1873, in der Absicht, daß Verschuldigter das Leben des Getödteten durch die offenen Fenster durch Stöße, Schlagen des Getödteten mit Fäusten in die Nähe eindringe,

b, mit einer schweren Brechstange im Streite von dem Soldaten zum Nachtheile des Bäckers und Bürgermeisters Friedrich Heinemann in Billigheim, wovon derselbe am Abend des 16 Januar 1873;

2, in der Zeit vom 15 auf 16ten Januar allhier, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Körperverletzung an der Person des Landwirths Markus Wurth zu Berggaben

dadurch bestrebt zu haben, den Landfriedbrüchigen durch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß er zur Verzweiflung seiner Frau mit seinem schwer verdienten Geld durchbrannt, einen Ehrlosen in der Meinung erscheinen zu lassen, als ob er wegen Nothwehr und Rettung seiner Ehre gehandelt habe, und durch Vorspiegelung, ihm sei, um seine Familie vor Hunger und Elend zu schützen, nur die Absicht vorgeschwebt, sich durch Verkauf seiner Waare einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen.

3, Am 15ten Januar laufenden Jahres in der Absicht, zum Zwecke seiner besseren Vertheidigung Behörden und Privatpersonen zu täuschen, zu Landau einen Zeugen aufgefordert, unter dem falschen Namen „Wilhelm Braut" daselbst zu „Leistadt" und mit der ungültigen Unterschrift des Feuerwerkers „Zimmermann Groß" von Dürkheim und einem mit einer Büchsenmünze, deren gezogenen ungleichen Durchmesser angeblich, ungnothzogen, und jedenfalls den dem falschen Zeugen, mißbräuchlich und zu dem verbrecherischen Zwecke, am 17ten desselben Monats zu Landau bei dem Wirthe Wilhelm Brüderle und am folgenden 18ten Januar bei dem Ehrenbürgerwirthe Markus Wurth in Bergzabern Zeugniß genommen zu haben;

4, Im Monate Januar ebenfalls als Landstreicher arbeitslos, ohne Legitimation und Subsistenzmittel, in der Pfalz herumgegangen zu sein.

In Erwägung, daß jeder seinen gerechten Richtern für die Entwendung seiner Freiheit, Verunglimpfung und Verspottung seiner Ehre, den Widerspruch der Zeugen, Bürgerliche Bürgerliche Rechte zu verlangen hat.

II der Landfriedbrüchige Franz Kühnel, 32 Jahre alt, Cigarrenarbeiter von Frankenthal:

1, am Abende des 21ten Januar 1873 zum Nachtheile des Bierbrauers Michael Doll von Arzheim, zur Zeit in Landau sich aufhaltend, und seinem unverehelichten Pflegekinde im einsamen Hause des schuldigen Wirths Brüderle, ein fremdes Pferd im Werthe von drei Gulden zwanzig Kreuzer in der Absicht widerrechtlicher Zueignung weggeführt zu haben;

2, daß derselbe, nachdem die abgenommenen Diebsstücke zum Nachtheile des Johann Philipp Schwarz in Mörzheim und des Wirths Friedrich Heremann in Billigheim durch den abgenommenen Wilhelm Breithauer verübt worden waren, dem Hehler, um denselben der Verfolgung zu entziehen und ihn Gelegenheit des Verbrechens zu sichern, und zugleich um seinen eigenen Vortheil bezweckend, wissentlich durch Landstreicher, daß er

a, das bei Schwarz entwendete Haar, wissend, daß es theilweise hinterbracht worden war, in der Nacht vom 16ten auf 17 Januar laufenden Jahres von Mörzheim nach Landau fort und sodann an sichern

Lager in Landau zum Abtransport dorthin bereitgestellt, und

b, die zum Ausschuler der Bierbrauer Andreas'schen Minderheit, abweichend mit Breithaupt in der Nacht vom 16ten auf 17 Januar vom Orte der That nach Landau transportirt hat und sich bei dessen Anhaltung daselbst befindlichen;

3, dass dieselben in der oben sub No I. Ziff. 2 bezeichneten Absicht und zur nämlichen Zeit den gegen den Actuar Marcus Wurth zu Bergzabern begangen haben,

4, dass dieselben in der oben sub No I. Ziff. 3 bezeichneten Absicht und zum nämlichen Tage von einem gefüllten Heimathschein Gebrauch gemacht haben,

5, dass dieselben bei seiner unmittelbar nach der zum Nachtheile des Michael Doll verübten Thathandlung erfolgten Verhaftung dem zuständigen Beamten, nämlich dem Gendarmen Heinrich Bauer von Landau gegenüber sich Ausweise nicht zu verschaffen gewusst haben, „Valentin Diefenbach, Küfer aus Heidelberg" sowie am 23 Januar darauf bei seinem Verhören vor dem Kgl. Untersuchungsrichter zu Landau in gleicher Absicht sich der falschen Benennung „Jacob" bedient habe,

6, dass dieselben im Monate Januar ebenso als Landstreicher, verbotswidrig, ohne Legitimation gegangen und Unterstützung suchend, in der Pfalz herumgezogen sei

In Erwägung, dass jedoch bei der oben sub No II Ziff. 2. A. bezeichneten Handlung die Vorschrift wegen der idealen Concurrenz mit dem §. 267 des Strafgesetzbuches der wegen Gebrauchs falscher Ausweispapiere nicht in Betracht kommen;

In Erwägung, dass auch den im Laufe der Voruntersuchung zu machen gehabten Feststellungen gemäss hervorgeht, dass beide Angeschuldigten bereits mehrfach gerichtlich in Untersuchung gezogen worden und zwar:

A. Breithaupt:

1, wegen Diebstahls:

a, am 5 September 1869 zu Landau mit neun Monaten, und

b, am 5 September 1870 zu Frankenthal mit zwei Jahren Gefängniss.

2, wegen Betrugs:

a, am 24 Juli 1868 zu Dürkheim mit vier Tagen rubrizirt, und

b, am 17 November 1868 zu Frankenthal mit drei Monaten Gefängniss;

B. Kühnel wegen Diebstahls:

a, am 6 September 1869 zu Mosbach mit sechs Wochen, und

b, am 5 April 1870 zu Frankenthal mit zwei Jahren Gefängniss

und diese sämmtlichen Strafen noch Verbüssung nicht verbüsst worden, nachdem seit deren Verbüssung bis zur Begehung der rubrizirten neuen Thaten noch keine zehn Jahre verflossen sind,

In Erwägung, dass sich diese neue Verbrechen, die Beihülfe und Anstiftung zum neuen Raube von Gegenständen, welche durch die §§. 242, 243 Ziffer 2 244, 245, 263, 264, 267, 268, 360 Ziff. 8, 363 des Strafgesetzbuches als Verbrechen resp. Vergehen und Uebertretungen mit Strafen versehen sind, und zwar über zu erwägen ist §. 74 ibidem, einen Gesammtstrafe zu verfügen ist,

dass bei dem Zusammenflusse dieser Strafbaren

[illegible] Anklagen gegen [illegible] der Landgerichte gemäß Art. 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht die Strafkammer zuständig ist, sondern die Schwurgerichtliche Competenz hier Platz greift,

daß daher die Anklage gegen die Landgerichtsassessoren Schultheiß und Haselbach zur Schwurgerichtlichen Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof der Pfalz zu verweisen sind, sowie die Kostenfrage nicht zu erledigen ist,

aus diesen Gründen

wird erkannt: die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen die obgenannten Landgerichtsassessoren Anklage stattfinde und zwar:

I gegen Wilhelm Breitbeuer, Rheinschiffer alt, Schiffsmannschaft von Dürkheim dahin gehend, daß derselbe:

1, die unterstehend bezeichneten fremden baare Gelder, in der Absicht sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, die ihm anvertraut sein mußten, weil er sie in Empfang genommen hatte, nämlich:

a, fünfzehn Pfund neapolitanische Gold- und neun Goldstücke zum Ausschlage des Schiffsmundes Johann Philipp Schwarz in Mörzheim, worüber derselbe in dessen Behausungshause in der Nacht von 16 auf 17 Januar 1873, in der Absicht, daß er selbige der Eigenthümer dort und da finden könne in der offenen Hosentasche seiner daselbst stehenden Unterhose und durch diesen Umstand in die Diebe einstieg,

b, ein Pfund baares Wechselgeld in Münzsorten

von einer Gulden zum Ausschlage des Wirthes und Brauers Friedrich Peremans in Billigheim, verübt dahier in der Nacht vom 16 auf 17 Januar 1873,

2, in der Zeit vom 18 auf 19 Januar ebenda, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die Anvertrauten des Gastwirths Markus Wurtz zu Bergzabern dadurch betrügerisch zu schaden, daß Letzterer durch fortwährende Verabreichung der nassen Getränke, die er zur Erzielung seiner Zeche reicht genügend Geld besaß, um an Letzterem bei Wurtz vermuthen als ob er im Stande sei die Zeche zu bezahlen, sich seines Zustandes und Einflusses vorsätzlich bis auf, und zu einem Grade zu bedienen, wo dieser selbst seine Handlungen nicht mehr zu überwachen im Stande war,

3, am 18 Januar dahier dadurch daß er in der Absicht, zum Zwecke seiner besseren Selbstvertheidigung Behörden und Privatpersonen zu täuschen, zu Landau an einem Schiffe an der dem Publikum bekannten Anstalt „Bad, sowie Brauerei zu Eustark" und mit der ungehörigen Unterschrift des Landgerichtsassessors Haberstroh von Dürkheim und einem mit seinem Büreaustempel ungehörigen amtlichen Amtssiegel versehen, ungerechtfertigt, und sodann von dieser falschen Urkunde vorsätzlich und zu dem vorbemerkten Zwecke, am 17 desselben Monats zu Landau bei dem Wirthe Wilhelm Brüderle und dem folgenden 18 Januar bei dem Gastwirthe Markus Wurtz in Bergzabern Gebrauch gemacht zu haben,

4, Im Monate Januar dahier als Landgerichtsassessor

verhaftlichen Registrierung zu gewärtigen und Bestrafung mittel; in der Pfalz sich einzufinden;

verordnet jedoch hinsichtlich derjenigen zur Luftgabe beschuldigten Gefängnisse zum Aufenthalte des Wirthes Brüderle in Landau mittelst bezüglicher Konfrontation der Gefängnißverwalter-Ordonanz vom 25 April abhin die Einstellung des Verfahrens.

II. Gegen Franz Kühnel, 32 Jahre alt, Cigarrenarbeiter von Frankenthal, dahin gehend, daß derselbe:

1, um Abend des 21 Januar 1873 zum Aufenthalte des Gemeinderath Michael Doll von Arzheim, der sich in Landau sich aufhielt, mit einem unbekannten Manne zusammentraf, der ihn in das Lokal von Wirth Brüderle, wo seine Kegel im Werthe von drei Gulden zwanzig Kreuzer in der Absicht verübter Erpressung wegnahm,

2, daß derselbe, nachdem die obgenannten Beschuldigten zum Aufenthalte des Schuhmachers Johann Philipp Schwarz in Mörzheim und des Wirthes Friedrich Geremaux in Billigheim durch den obgenannten Gemeinderath Breithaner verhaftet worden waren, dem Gefängnißwärter daselbst die Bestrafung zu entziehen und sich den Verhaftsakt des Amtsgerichts zu verschaffen, endlich ein seinem eigenen Rechtsfalle wegen, mißbräuchlich falschen Beistand leistete, daß er:

a, den bei Schwarz vorgefundenen Hanf, wissend, daß derselbe mittelst Hinterlistigkeit gestohlen worden war, in der Nacht vom 16 auf 17 Januar heimlich aus dem Hause von Mörzheim auf Landauer Gebiet und sodann an bestimmtem Orte in Landau

zum Verkaufe fortgeschafft habe, und

b, die zum Aufenthalt des Geremaux entwendeten Kleidungsstücke, nämlich einen Brieftasche mit Breithaner in der Nacht vom 16 auf 17 Januar von Orte der That aus Landau fortgeschafft und sich bei deren Verwerthung selbst betheiligte;

3, daß derselbe in der oben sub N° I Ziffer 2 bezeichneten Weise und zu derselben Zeit den vorgenannten Wirth Markus Wurth zu Bergzabern betrogen habe,

4, daß derselbe in der oben sub N° I Ziffer 3 bezeichneten Weise und zu derselben Zeit von einem gegenwärtigen Handwerksgenossen Geld entlehnt habe,

5, daß derselbe beschuldigt, durch mittelbare und unmittelbare zum Aufspüren des Michael Doll und dessen Verhaftung dienliche Angaben, namentlich den Gendarmen Hauswirth Sauer von Landau gegenüber sich des falschen Verdachtes, "Jacob Kiefer, Küfer aus Heidelberg" sowie am 23 Januar d. J. auch bei seinem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter zu Landau in gleicher Absicht des falschen Verdachtes, Jacob Kiefer, sich schuldig gemacht habe,

6, daß derselbe im Monate Januar allhier als Landstreicher, arbeitsscheu, ohne Legitimations-, Gewerbs- und Wohnungsmittel, in der Pfalz sich eingefunden habe.

Verordnet jedoch hinsichtlich der bei dem Gefängnißverwalter des Untersuchungsgefängnisses des Amtsgerichts Landau vom 25 April d. J. eventuell eingetretenen Verhaftungen unter Anordnung sofortiger Konfrontation

die Einstellung des Verfahrens

verurtheilt sodann die Angeschuldigten zur Tragung,
jeder seiner gehabten außergerichtlichen Vertheidigungskosten und der
Hälfte der Gerichtskosten des Falles,

verordnet, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt gegen die Angeschuldigten wegen
der hier abgeurtheilten Vergehen Anklage bei der Strafkammer des kgl. Landgerichts
zu Landau gegen die Angeschuldigten der übrigen Verbrechen und Vergehen
falls binnen 25 April 1873 weitere Anzeigen
oder sonstige Indicien gegen obigen Modificationen
vollzogen werden sollen,

Verfügt endlich, daß den Angeschuldigten der ihnen
zur Uebrigen Verfahren gemäß der Anklageschrift
in Abschrift zugestellt, und daß dieselben in der
vier und zwanzig Stunden nach geschehener
Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken
einzuberufen werden sollen;

Alles Kosten in Gemäßheit der Art. 231. 233,
242 und 244 der Strafprozeßordnung.
Also gesprochen und beschlossen in Sitzung aufgenommen.

Expedirt den 5. Mai beschrieben
am 20/5. 73.

v. Heinzmann

Moritor Petri Zinkgraf

Boldt

Nro 44.

Sitzung vom 16ten Mai 1873.

Das Kgl Appellationsgerichts Pfalz Zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung von sechszehnten Mai achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident von Haerner, Direktor, Petri, Moritor, Zinkgraf, Dercum, Räthe, Petri und Zinkgraf bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder der Anklagekammer aus der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Hessert, Staatsanwalt und Rettig, Zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der, von dem Kgl Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankenthal, von Amtswegen gegen Marianne Mansky, geborene am 27ten October 1856, Tochter des Maurers Jacob Mansky, in Winden wohnhaft, wegen Verdacht eines Verbrechens mit nachgesetzten Urtheil

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Hessert in seinen Anträgen:

Eingesehen:

1, Den von demselben gestellten und schriftlich vorgelegten Antrag, also lautend:

, Der K. Oberstaatsanwalt,

eingeleitete Untersuchungssachen gegen Friedrich Mansky, 16 Jahre alt, Dreher von Mündelsheim, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, hat besonders den Leibverfassungsbefund des K. Bezirksgerichts Feuchtenfels vom 3ehnten Mai 1873.

In Erwägung, daß Zeugen, Sachverständige, Indicien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am Zweiten März alten Jahres Abends zwischen 7 und 8 Uhr auf dem Verbindungsweg zwischen Mündelsheim und der Wirthschaft von Carl Brembach, dann Tagner Adam Schaefer von dort vorsätzlich einen Messerstich in die linke Schlafgegend versetzte, wodurch die Eröffnung einer Hirnhaut mit Hirnverletzung, Bewußtlosigkeit, Krämpfe und Erbrechen, mithin eine Verletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge haben konnte, bewirkt wurde,

in Erwägung, daß N. N. 223. 226. 57. des Strafgesetzbuches, Artikel 56. des Einführungsgesetzes, endlich 231 der Strafproceßordnung;

beantragt

Hochfallsobergerichtsanwalt wegen des begangenen Verbrechens der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg Anklage wider den Beschuldigten zu erheben, daselbe zur Abhaltung der Hauptverhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen und weiters zu verordnen, wie Recht;

Zweibrücken, den 15ten Mai 1873. unterzeichnet:

Hoffmann, Staatsanwalt."

—

2, die gegen den Beschuldigten verhängte Leibverfassungs-Ordonnanz des K. Bezirksgerichts zu Feuchtenfels vom 3ehnten Mai 1873, also lautend:

„Leibverfassungs-Ordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Feuchtenfels, versammelt in seiner Rathskammer am 3ehnten Mai achtzehnhundert drei und siebenzig, in Gemäßheit des Art. 127. Cod. d'inst. crim., wo Gegenwärtig waren: Koeller, Director, Hoenes, Rath, Baum, Rath und Untersuchungsrichter, Referend und Grobholz, Untergerichtsschreiber,

Auf Vorlage des Untersuchungs-Actum gegen

Friedrich Mansky, 16½ Jahre alt, Dreher, Sohn des Wagnermeisters Jacob Mansky von Mündelsheim, Beschuldigt der vorsätzlichen Körperverletzung mit muthmaßlichem Tode des 19 Jahre alten Tagners Adam Schaefer von Mündelsheim, verübt daselbst am Zweiten März 1873.

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des schriftlichen Antrags der K. Staatsbehörde vom 10ten Mai 1873.

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß genügende Inzichtszeugen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte den 19 Jahre alten Tagner Adam Schaefer von Mündelsheim, am Zweiten März dieses Jahres Abends zwischen 7 und 8 Uhr, bei der Heimwandlung des Obstreigers wegen in der Nähe des Dorfes Mündelsheim, mit einem größeren Taschen-

„mässer vorsätzlich einen Stich in den linken Halstheil
„versetzt und demselben dadurch eine Verletzung zu-
„gefügt hat, wodurch der Tod des Verletzten,
„jedoch ohne Vorsatz von Seiten des Todtschlägers, ver-
„ursacht worden ist,

„In Erwägung dass Zweifel darüber da Gründe bestehen, dass
„der Todtschläger, welcher zur Zeit der That noch nicht
„ganz 16½ Jahre alt war, bei Lagerung derselben die
„zur Erkennung dieser Verschuldigkeit nöthige Einsicht
„besass;

„In Erwägung dass genügliche Feststellung nur mit einer
„Mehrheit von fünf Stimmen übereinstimmenden Gutachten
„Sachverständiger bedenklich Verbrechen bildet, dessen Ahn-
„dung dem Schwurgerichte zusteht;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten
„Friedrich Manský 16½ Jahre alt, dessen Beschul-
„digte Eltern Jacob Manský in Mündenheim,
„1,68 Meter gross; Haare und Augenbrauen: dunkel-
„braun; Augen: grau; Nase gebogen; Mund:
„proportionirt; Kinn und Gesichtsformoval; Ge-
„sicht: Körperbau: schlank, besonders Beinformen:
„Beine ausgebogen;
„geboren und heimathberechtigt am Zwölften März des Jahres
„Achtzehnhundert Zwei und Fünfzig in Mündenheim bei
„seiner Verhaftung des Alters wegen in die Verbrechens, der
„Tödtung des Alters wegen in die Todtschlags, der

„19 Jahre alten Jungen Adam Schaefer von Mündenheim,
„vorsätzlich vermittelst eines Messers in die linke Halsseite
„eine Körperverletzung, wodurch dessen Tod, jedoch un-
„vorsätzlich, verursacht worden ist, zugefügt, auf die
„Anzeigung dieser That die Beschuldigte ihre Mit-
„theilnahme vorsätzlich eingestanden hat,

„Verordnet, dass die Untersuchungsakten nebst einem
„Vorgutachten des Untersuchungsrichters dem K. Ober-
„amtsgerichte als Appellationsgerichte in Berufungsinstanz
„vorgelegt werden,

„Erkennt das Landwehrstrafgericht gegen den genannten
„Beschuldigten, wegen welcher er förmlich verhaftet und in
„das jetzige Gefängniss verbracht worden soll, welches
„das K. Appellationsgericht bestätigen dürfte,

„Alles in Anwendung der §§. 223. 226. und 67. des
„Reichsstrafgesetzbuches und des Artikel 56 Ziffer 3. 133.
„und 150. des Vollzugsgesetzes:

„Also beschlossen.

„Unterschrieben sind: Boeller, Koenes, Baum und
„Grobholz."

Nach Lesung des Akten und stattgehabter Berathung,

In Erwägung dass aus der bisher von Amtswegen ge-
führten Untersuchung Verdachtsanzeichen sich ergeben haben,
welche mit genügender Sicherheit Belastung dafür begründen,
dass der Beschuldigte Friedrich Manský, geboren am
27ten October 1856. Eltern und Heimath Mündenheim

wohnhaft, Beide daselbst wohnenden Wagnermeister
Jacob Mansky, am Zweiten März 1873. des Abends
zwischen Zehn und Elf Uhr auf der Ortsstraße zu
Mündersheim bei der Einmündung des Altbrunner
Weges in diese Straße, an der Orte des Wirthshauses
von Carl Lowenberger allda, dem Letzteren in
Mündersheim wohnhaften Jungen Adam Schaefer vor-
sätzlich mit einem Messer in die linke Seite des Halses,
ziemlich in der Mitte zwischen Processus Mastoideus
und Schlüsselbein und am Letzteren Rande des Sternum
einen Stich versetzte, der eine gefährliche circa zehn
Millimeter lange Wunde verursachte, in Folge deren
auf resultirendem bezirksärztlichen Gutachten Entzündung
mit Eiterung begleitet von Pyämie entstan-
den und wodurch der am rechten Ohre dauernd taub
und des Gehörs beraubt worden sei,

Das Berufungsgericht fand,

Das Berufungsgericht, in Erwägung, daß
der Beschuldigte bei Begehung der oben gedachten Hand-
lung das Unterscheidungsvermögen wohl besessen
habe;

In Erwägung daß auf diese klare Feststellung
des Thatbestandes eine neue Vornahme dieser Sache
des Verhandlung, als
von neuer Handlung des Radrufs, welche, wenn sie
von einem Angeschuldigten begangen würde das zwei-
te, aber auch wie das erste das

jene vollendet hat, mit einer Freiheitsstrafe bis zu
7½ Jahren bedroht durch §. 223. 226 und 57 Ziffer 3 des
Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen, ein Verbrechen bildet,
über welches nach Maßgabe des Art. 56 Ziffer 3 des bayer.
Einführungsgesetzes vom 26ten December 1871. das Schwur-
gericht zu urtheilen hat,

daß Anlaß gegeben den Beschuldigten Antrag gestellt
zu finden hat, und derselbe zur Vollziehung gesetz-
mäßiger Abwesenheit vor das Schwurgericht des Kreis
zu verweisen, auch die Leistung einer bezüglichen
Antragsschrift des k. Oberstaatsanwalts zu ver-
anlassen und der Vollzug des durch Beschluß des Rath-
kammer des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 10ten
Mai 1873. erlassenen Haftbefehls zu verfügen
ist,

Aus diesen Gründen,

Erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts,
daß gegen den Beschuldigten Friedrich Mansky gebo-
ren am 27ten Oktober 1836. Schlosser und Wagner zu Mündel-
heim wohnhaft, Beide daselbst wohnenden Wagner
meister Jacob Mansky, Anklage stattfinde, am
Zweiten März 1873. des Abends zwischen Zehn und
Elf Uhr auf der Ortsstraße zu Mündersheim bei
der Einmündung des Altbrunner Weges in diese Straße,
an der Orte des Wirthshauses von Carl Lowenberger
allda, dem Letzteren in Mündersheim wohnhaften

Tagner Adam Schaefer vorsätzlich mit einem Messer in die linke Seite des Halses einen Stich versetzt zu haben, in Folge dessen Verblutung und Erstickung eintrat, und wo durch der Tod des Getödteten am April darauf eingetreten ist, und der Verletzte verurtheilt werden ist;

Wovon in Anwendung gesetzt, wegen dieser Verbrechen zur gesetzmäßigen Abwechslung vor das Schwurgericht der Pfalz, wovon durch Beschluß dieses die Ober-Staatsanwaltschaft eine bezügliche Anklageschrift erstellt und daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde;

Verfügt endlich den Vollzug des vorstehenden Beschlusses, der Königl. Bezirksgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken.

Also geschehen und beschlossen, in Sitzungszimmer

v. Herrmann

Seminarius Petri Assessor Herrmann Königl.

V.

Nro 45

Sitzung vom 27ten Mai 1873.

Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken Kammer für Anklagesachen in nicht öffentlicher Sitzung, in welcher Sitzung vom siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und siebenzig, wegen gegen Johann Adam Schaefer, Taglöhner, Bruchsteiner, Dingler, Walter, Bertram, Haast, Rüttler, Dingler, beigeschlossener Anklageschrift der übrigen Richter der Anklagekammer und der Civilkammer zur Berathung und der Gerichtsschreiber, Assessor, Staatsanwalt und Feld, welche hinterzeichnet haben folgendes Urtheil erlassen.

Aus den Akten der von der Königl. Untersuchungsrichterin des Landgerichts Landau in Anklagestand versetzten Untersuchung gegen

Johannes Boheim,

54 Jahre alt, Taglöhner in Hergersweiler, Kantons Bergzabern wohnhaft, wegen Diebstahl und Diebstahls.

Auf Anführung des Königl. Staatsanwalts-Substituten Assessor in seinen Anträgen.

Hinsichtlich:

1. den von diesem Anklagestellten mündlich und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, als würde
" der Königl. Ober-Staatsanwalt.
" Hinsichtlich die Untersuchungsakten gegen
" Johannes Boheim, 54 Jahre alt, Taglöhner von
" Hergersweiler, wegen Diebstahl und Diebstahls mit besonderer den Landgerichtsbezirk des Königl. Landgerichts Landau von
" 17 Einwohnern Bezirk.

fern zu sind, dass zu dreimaliger Edictal-Ladung
zu verfügen, dass der Inhalt dieses:
I. Aufgenommene fremde bewegliche Sachen,
in der Absicht dieselben sich zuzueignen, dazu zu
gelangen, den auf beigerichtlichen Eigenthum
an nun zugenommenen hat, nämlich:
1, am 3 März ablein zum Nachtheile der Barbara
Mühlhölzer von Schäfferstadt zu Schwegenheim
einen goldenen Trauring,
2, am 5 desselben Monats zum Nachtheile der
Wittwe von Martin Schäffner von Leimers-
heim zu Bellheim einen Ringen Pfennig,
3, am 6 desselben Monats zum Nachtheile der
Anna Maria Lucas von Offenbach zu Stein,
weiter einen Ringen Pfennig und ein Gesang-
buch;
II. In der Absicht, sich einen rechtswidrigen
Vermögens-Vortheil zu verschaffen, den
Vermögens der aufgenommenen Personen
durch betrügerische, beziehungsweise zu betrü-
gerischen verleitet, dass sie durch Vorspiegelung fal-
scher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen
einen Irrthum erregte, nämlich:
1, zum Nachtheile der Eheleute Jacob Doll in
Edenkoben beziehungsweise dessen Tochter am
20 und 21 Februar ablein dreißig Kreuzer
baar, Zweien im Werthe von zwanzig Kreu-
zer und einen Zehn von achtundzwanzig Kreuzer
zu Edenkoben beziehungsweise Wachenheim,
indem sie vorspiegelte, sie sei eine reiche Frau, sei
von Vollmersweiler und sei von seinem Vater
beauftragt, Wein zu kaufen, sie wäre im

dann ein falsches Goldmedaillon sowie Kupfergeld zu besitzen vorgab;
2, zum Nachtheile des Wirths Jacob Barth in Mus-
bach um sechs Gulden baare, sowie zweier sechser
von zwei und zwanzig und zehn Kreuzer um Ver-
tauschung desselben Betrages unter vorspiegelung
dass sie eine reiche Frau, sie von seinem Gold habe, sowie sodann sie einen falschen Hunderts-
Guldenzwölfer sinnverlegte;
4, zum Nachtheile der genannten Barbara
Mühlhölzer am 3 März jüngst zu Schwegen-
heim um einen Ringen Pfennig, indem sie vor-
spiegelte sie besitze einen Koffer und einen
Ringel-Pfennig daselbst;
5, zum Nachtheile des Wirths Peter Ellenberger
zu Schwegenheim am 2 und 3 desselben Monats
um einen Zehn von vier und zwanzig Kreuzer,
indem sie denselben vorspiegelte und vorgab,
dass sie echtes Goldgeld,
6, zum Nachtheile des Ringers Peter Lindemann
von Rhandel am 7 desselben Monats um ein
Quartier von fünf und dreißig Kreuzer und
einen Zehn von neun Kreuzer, indem
sie vorspiegelte, sie sei eine Goldmacherstoch-
ter von Oberotterbach und habe zu Landerberg
einen Kunstkoffer mit seinen Chemikalien
stehen, die neue tausend Gulden kosten, als sie um
Münzen besitze;

7, zum Nachtheile des Wirths Johannes Lehner
zu Dackenden – Baden – um einen Betrag von
drei Gulden achtzehn Kreuzer, um 12 desselben
Monats, indem er verpflichtet, dieselbe sein
Geld halten, somit indem er verpflichtet
war sei ein Falschstück von Kreutzer bei
Landau und indem er endlich ein falsches
Geldstück fortbrachte, wovon er unter
denselben Verpflichtungen verschiedene
ein dergleichen von drei Gulden zu verlangen
versuchte;

8, zum Nachtheile des Wirths Jacob Breiner
in Birkenhördt – Mitte März jüngst – um
ein Betrag von zwei Gulden und einen
Zehn von sechs und fünfzig Kreuzer, in
dem er verpflichtet, er sei der Falsch-
stücke von Bischofsheim und Lab-
in Rothweiler einen Eine zu nehmen, nicht
besitze er einige hundert Gulden Ver-
mögen, somit indem er ein Falsch-
mit vier falschen Geldstücken fortbrachte;

9, zum Nachtheile des Wirths Ferdinand Mischler
in Schocaau um 20 desselben Monats um einen
Betrag von einem Gulden sechszehn und dreißig
Kreutzer, indem er verpflichtet, dass er kein
Geld besitze, somit indem er verpflichtet
er sei ein Besitzer für sechs ungarischen
und indem er endlich ein falsches Geld-
stücken fortbrachte;

Verbrechen und Vergehen der Falschmünzerei
werden, wenn solche und die betreffenden
Strafen nachgelesen sind, nämlich:

A. wegen Verbrechen

1, durch den Assisenhof der Pfalz vom 24 August 1850
zu sieben Jahren Einsperrung,

2, durch das Zuchtpolizeigericht in Landau vom
14 September 1860 zu fünf Jahren Gefängniß;

B. wegen Vergehen

1, durch das Zuchtpolizeigericht in Landau vom 25
Mai 1866 zu fünf Jahren Gefängniß und

2, durch das Zuchtpolizeigericht in Frankenthal
vom 16 Januar 1872 zu einem Jahre Gefängniß;

hingegen den §§. 242, 244, 245, 263, 264, 43,
44, 74 des Strafgesetzbuches Art. 56 und 61 des Ein-
führungsgesetzes, endlich 231 der Strafprozeß-
Ordnung

Akt der Anklage:

Gestützt auf das Anklagsstatum wegen
des verübten nachstehenden fälschlichen
Verbrechens, dessen der Beschuldigte
angeklagt worden, denselben zur Haupt-
verhandlung vor die Assisen und weiters zu verfahren, wie
Rechtens

Zweibrücken den 27 Mai 1873.

Gez. Hasert, Staatsanwalt."

2, den gegen den Beschuldigten erlassenen Unter-
suchungs-Ordonnanz der Kgl. Landgerichts
zu Landau vom 17 Mai 1873, also lautend:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Das Kgl. Landgericht zu Landau
versammelt in seiner Sitzung

Gerichtsstammer vom 17 Mai 1873, in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches, wobei zugegen waren: Müller, Direktor, Bauer, Assessor, Bürk, Aktuar zugleich Untersuchungsrichter und Referent, Nebel, Gerichtsvollzieher als Gerichtsschreiber;

Auf Ansuchen der Untersuchungsbehörde gegen Johannes Boheim, 54 Jahre alt, Taglöhner von Hergersweiler, Kantons Bergzabern, wegen fortgesetzten Diebstahls und Betrugs verübt in wiederholten Rückfalle im Laufe des Jahres 1873,

Auf Anordnung des Präsidenten mittelst Vorlage, wegen Ansetzung der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten, welcher auf heute vorgeladen worden ist,

Nachdem der Angeklagte auf die gesetzliche Frage, ob er Einwendungen gegen die Zusammensetzung des Gerichtshofes zu machen habe, erklärt hat, daß er keine Einwendungen zu machen habe

sollen, wie er unser Lehrer Bell ein ungl
liches Feldgeschrei, bei Todes in Wirklichkeit
zum wen Gemeinschaftsmenschen herausfordernd und
fischfänken mittels zum einstweiligen Besitz
eben übergab und derselben zum Tanzvergnügen
verbesitzt auf zwei neuen Hundertgüldenschein und
einen Einhundertgulden-Schein, die er verwechselnd
wechseln lassen wollen;
2, um 21ten Februar dieses Jahres den Wirth
Jacob Barth in Musbach um einen baaren ge
liehenen Betrag von sechs Gulden, einen Wirths
zech von zwei und zwanzig Kreuzer und
zehn weißen gute Kreuzer, welche derselbe
an den schon vorerwähnten Tage in Wachen
heim bezahlt hat, mittelst einem die Lage
zeichnenden Bittbriefchen von Wachenheim
nach Musbach, da, wo nach dem Ehe
scheidungsurtheil der Lehrer, Barth und ab
genommen der Fall, nachfolgende Fischzüge
zu besehen, als vorzeigen die Fischerhütte zu
benützen, diese seine ganz freiwillige,
mit dem Dolus des Lehrers nicht in
Verbindung zu bringende Handlung
jener bereuten war, und welche mit dem
Lehrer selbst kein weiteres Einverständ
wesentlich verwandt konnte - der ver
wiesene Betrug zum Nachtheile des
Barth, in der Absicht unrechtl, daß der
Lehrer demselben ohnfehlbar ver
schaffen, er dieses 1870er Mai mit
ihm abermalen das Fischen wo verwiesenen
ungeblichen Feldgeschrei, das zum wirk

sichen Fischfänken nothwendig, die zur Rückkunft
aus Wachen beim grünen Aufbewahren
übergab, ihm nachmals verkündete, er habe
nur Flugiergeld, das er wieder nicht
sein lassen wollen;
3, um 26 Februar dieses Jahres die Ehe
frau des Georg Steinmetz in Speier um
einen Ungenannten in Schweigen von fünf
Thaler und ein Pfündchen in Werthe von
drei und zwanzig Kreuzer, welche Frau
er verschwiegelte, er sei ein ehrlicher Mann
von Ehrenthaben, der von seinem Gelde
leben und bei dem sie Gnädigkeiten werden
können, sie möge zum Pfund sein den ge
liehenen drei und zwanzig Kreuzer,
sich Geldrolle, auf der 100 Stund, die neben
in Wirklichkeit ein wirkliches Stück sein
mittels, mit den Worten übergab
sie sind hundert Gulden, jedermann
ein wie bei Betrunkenheit.
4, um 3ten März dieses Jahres zu Schweigen
heim die schon genannte Barbara Mühlhölzer
von Schifferstadt um einen Ungenannten in
Werthe von zwei Gulden 36 einzig Kreuzer
welchen Mädchen sie mit der falschen Angabe,
es stehen ihm zur Anzahlung einen Koffer
und Kugelstöpsig von Schweigenheim nach
Schifferstadt bringen, an welchem Ort mit
sich zu bringen wünschte, sich von demselben
nach Johannes Kuhn von Handel wandte
und pflichtlich mit dem Kindgeben, er
wolle seinen Koffer nach seinem Privat

schüsse forderlichen, dessen Vorgesetzten mit
hin, mit dem er sich dem vereinigte;
5. am 2ten und 3ten März diesen Jahres den Wirth
Peter Ellenberger zu Schwegenheim, bei dem er
mit der vorgenannten Wirthschaft einige
Tänzte, um einen Wirthszehr von vier
und dreißig Kreuzer, indem er seine
Wirthschaft nur verpachtet, da er zur Bezahlung
der Zeche kein Geld hatte, sondern nach
dem Wirthe fälschlich angab, er sei von
Handel und fuhr in seine Heimath
begriffen, wesshalben nach beim Abschlusse
der Wirthschaft verkleidet, er wollte nur
in seinem nahen Hause ein Kistchen holen,
6, am 7ten März diesen Tages den Jungen
Peter Lindemann von Handel um einen
Laar gebissenen Betrag von sechs und dreißig
Kreuzer und machte aus Kreuzer für zwei
Schoppen Wein, da Lindemann einen unbekannten
und der Leichtgläubigkeit schon nicht
denklich zu machenden Betrug in der Absicht verübte, daß der Betrogene mit den falschen Angaben, er sei ein Goldmacher und Künstler von Aberbach und habe zu Lauterburg einen Kunststein mit seinem Bruder, die er nächsten Jahrmarkt daselbst verkaufen wollte, einen Antheil an seinem Lindemann mit sich nach Lauterburg locken, um ihm gegen Bezahlung die Lust auf Handel zu benehmen, wobei er sich auf drei unechte Goldmünzen, die er gleichfalls bei sich hatte, berief, wodurch

zeigte und schließlich in der Gemeinschaft zu Lau-
terburg übrige sechsundzwanzig Kreuzer von ihm
lich, somit ungefähr seinen Zweck von Weißenburg her
mehr Geld als er an Münze besitzen, gebracht habe;
7ten am 12 März diesen Tages den Hirschwirth Johannes
Bohner zu Dasslanden bei Karlsruhe um einen Zech-
von drei Gulden achtzehn Kreuzer, indem er ihnen
nicht nur vorspiegelte, daß er zur Bezahlung der Zeche
kein Geld hatte, sondern überdieß fälschlich vorgab,
er hätte seinen Vetter Johann Keller und sei ein Lust-
fuhrmann von Kesheim bei Landau, wo er nach
seiner der Ehefrau Bohner um dieselben zu täuschen
ein vorgegebenes Päckchen das zwei runde Stücke
Stücke in der Form von 10 Kr. Rollen enthielt, zum
einstweiligen Aufbewahren übergeben hatte;
daß nach überdieß genügend indicirt ist, daß
der Letztbeschuldigte beim Verlassen des Bohner'schen
Wirthshauses weder Zeche noch Schuld machte, die Ehefrau
Bohner, die jedoch seine Täuschung, um
einen einstweiligen baaren Vorschuß von
drei Gulden zu bekommen, indem er nämlich den
bereits verabredeten Vorspiegelungen und Lü-
gungen dessen Glauben beimaß, er wollte nur
rasch bei dem Adlerwirth, von dem er aufsein
Lust zu Bohner zurückkommen lassen, einen kleinen
Schuldbetrag bezahlen;
8. Mitte März dieses Jahres den Lehrer und Wirth
Jacob Breiner zu Birkenhardt, um einen baa-
ren Betrag von zwei Gulden und seine
Wirthszeche von sechs und fünfzig Kreuzer,
indem er denselben vorspiegelte, er sei
der Kassel bestimmte Bischof von Oppenhofen

" sub 2 zu Wöthweiler einen Kessel gekauft, den
" sein Lieferant in Breiners Haus bringe, wo
" der Kaufpreis noch bezahlt werden sollen und wo
" bei nächstens angezeigt werde, er sei kürzlich von
" Gesundheitsrücksichten von Amerika, wo sein
" Bruder und Schwester gestorben seien, zurückgekehrt
" und besitze jetzt einige tausend Gulden Vermögen,
" er beabsichtige bei einem gewissen
" Hadelmann in Erlenbach nächsten ein Kind zu
" taufen, wolle aber bis zur Auszahlung des
" Kessels sein amerikanisches Geld nicht anbrechen
" weshalb ihm Breiner, der den Kaufpreis, nämlich
" zwölf und einige zwei Gulden leihen solle, und wo
" bei er denselben ein in ein gelbes Taschentuch
" gewickeltes braunes Päckchen mit seine sämtlichen
" Rollen, die Breiner für dem hundert bis zweihundert
" Gulden hielt, da aber ein Päckchen mit braunen
" Hosenknöpfen befunden, zum nächsten
" Auszahlen übergab.
" Zum 20 März dieses Jahres kam Wirth und Löwe
" braun Landwirth und Mischler in Schönau um
" einen Betrag von fünfzig Gulden zweihundert
" sieben Kreuzer, indem er denselben versprochen
" habe, er könne Geld bekommen und müsse sich
" versprochen, er sei von Dienstag und wolle
" sich durch die beiden Mädchen, die sich in seiner
" Gesellschaft befinden, seinen von Obersteinbach
" gekommenen Koffer sowie einen Reisekoffer
" von Robenthal bringen lassen, wo er denn
" selben auch von den Mädchen gehen ein ver
" siegelten Päckchen, der Mischler dem Gewissen
" nach für Geld hielt, der aber ein Wirklichkeit

" zwei runde Hosenknöpfen enthielt, zum Auf
" bewahren übergab und andern Morgen sich
" seinen Betrag bezahlt zu haben, vorstand, worauf
" er den bei sich befindlichen Mädchen von Seinem
" der Mischler erklärt hatte, er wollen nun auch
" einen andern Wirthschaft seinen Besuch geben,
" sie sollten wieder zurückkehren, der Wirth habe
" sein Geld zum Aufheben;
" In Verfügung, dass infolgedessen der Be
" schuldigte Verdacht wegen Diebstahl und Betrug
" Betrugs in mindestens Rückfalle sich befindet
" und seit Verbüßung der bezüglichen letzten Strafe
" noch keine zehn Jahre verflossen sind, wird
" selbe einer jede der vorbezeichneten strafbaren
" Handlungen als selbstständiges
" Verbrechen sich dergestalt, bei denen Zusam
" menfluss eine die Strafe von zehn Jahren über
" schreitende Strafmaßgrenze strafbar
" begründen würde, und zur Folge hat,
" dass die Strafgerichtliche Zuständigkeit Platz greift.
Auf diesen Gründen
" bekannt der Kgl. Landgerichtsrath, dass Johann
" Boheim, 54 Jahre alt, Taglöhner von
" Hergersweiler, Kantons Bergzabern, zurzeit
" Untersuchungshaft sei:
" 1, des Diebstahls einer goldenen Uhr im
" Werthe von zwei Gulden dreißig Kreu
" zer zum Nachtheile der ledigen Barbara Mich
" hölzer von Schifferstadt, wohnhaft in der Wirth
" schaft von Peter Ellenberger zu Schweigenheim
" am 3 März laufenden Jahres;
" 2, des Diebstahls einer Bergmütze im

" Wirthe von zwei Gulden zum Aufschrieb der
" Wirthin von Martin Schäffner in Leimersheim,
" verübt in der Behausung des Glasers Franz Hei-
" bach zu Billheim am 6ten März dieses Jahres;
" 3, des Verbrechens eines Betrugs im Werthe
" von einem Gulden siebenzig Kreuzern zum Nach-
" theile von Barbara Mühlhölzer von Schiffer-
" stadt verübt zu Schweigenheim am 3ten März
" dieses Jahres;
" 8, des Verbrechens mit einem Wirthszeche im
" Verbrechen von vier und zwanzig Kreuzern
" zum Aufschrieb des Wirthes Gustav Ellenberger
" in Schweigenheim am 2ten und 3ten März dieses
" Jahres;
" 9, des Verbrechens mit einem bunt gedruckten Tuche
" von 36 Kreuzer und mehreren 8 Kreuzer für
" zwei Scheeren sowie zum Aufschrieb des Tuch-
" händlers Lindemann von Landau, verübt zu
" Landenburg und resp. Langenberg am 7ten März
" dieses Jahres;
" 10, des Verbrechens mit einer Wirthszeche von
" drei Gulden achtzehn Kreuzer zum Aufschrieb
" des Gastwirthes Johannes Bohner in Dax-
" landen bei Carlsruhe am 12ten März dieses
" Jahres;
" 11, des Verbrechens wechselnd mit drei Gulden
" betrug Geldes zum Aufschrieb der Schenken
" des Vorgenannten Wirthes Bohner am
" nämlichen Tage;
" 12, des Verbrechens mit zwei Gulden betrug
" Geldes und einer Wirthszeche von 56 Kreu-
" zer zum Aufschrieb des Wirthes und Bäckers
" Jacob Breiner in Birkenhördt, Mitte
" März dieses Jahres;
" 13, des Verbrechens mit einer Wirthszeche von

" einem Gelden sechs und dreißig Kreuzer
" zum Ausschuß des Wirths Ferdinand
" Mischler in Schaeau am 20 März sechs Uhr,
" alle diese Liebhaber und Interessenten
" Umstehenden durch wiederholten Aufruf.
" Anwesend sind die Anberaumte Herstellung
" der Anwesenden und nachdem nunmehr
" das sämmtliche zur Hypothekenwesentliche Unter-
" suchung Betreffende Akten nebst
" einem Verzeichniß der Untersuchungs-
" stücke an den Herrn kgl. Oberamtsrichter,
" mall am kgl. Appellativ Gerichte der Pfalz
" zu Zweibrücken einzusenden waren
" setzen, damit weitere vorgeschriebene Verfahren
" behufs Zuschlag einem Liebhaber Gebäude
" gegen Johannes Boheim, 54 Jahre alt, Zimmer
" mahler von Hergerswailer, wohnhaft 5 Fuß 7 Zoll
" 3 Linien groß, grauen Haaren, hohe Stirne
" braunen Augenbrauen, grauen Augen, klei-
" Nase, mittelmäßigem Mund, spitzem Kinn
" grauen Bart, länglichen Gesichtsform, blassi
" Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und
" keine besonderen Kennzeichen gut — wor
" auf dasselbe körperlich vorgriffen und
" in den jenigen Besitzungsstand versetzt
" werden soll, welchen das kgl. Appellativ
" gerichtl bestimmen wird.
" Also auf Grund der §§. 242. 244. 245,
" 263, 264, 43, 44 ff. 74 des Gerichtsverfas-
" sungsgesetzes, der Art. 56 Ziff. 3 d. d. Ges. 61 Abs.
" 133 u. 150 der bayer. Einführungsgesetze vom
" 26 ten Dezember 1871 und der Art. 133 u. 134 der

" Vollstreckungsgesetzbuch.
" Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.
" Hez. Müller, Bauer, Hasemann, Hebel."

Auf Lesung der Untersuchungsakten
und ins Gutbefinden Entscheidung.

In Erwägung, daß über die bisher vom Amts-
wegen gepflogenen Untersuchungs Verhandl-
lungen sich nichts haben finden lassen, welche mit
hinreichend scheinen Schlußfolgerung darauf
schließen, daß der Beschuldigte Johann Bo-
heim, 54 Jahre alt, Zimmermann hier in Hergers-
weiler, Kantons Bergzabern, wohnhaft, die auf
verwiesenen strafbaren Handlungen verübt
haben in der Absicht widerrechtlicher Zueig-
nung; in Erwägung, daß die beschlagnahmten Gegen-
stände dem angegebenen Besitzer
wiederzugeben sind:

1, am 3ten März 1873 in der Wirthschaft von Peter
Ellenberger zu Schwegenheim zum Nachtheil
der Barbara Mühlholzer und Schiffersfrau Heinrich
goldene Ohrringe im Werthe von zwei Gulden
dreißig Kreuzer.

2, am 5ten desselben Monats in der Wohnung
des Glasers Franz Heilbach zu Bellheim, zum
Nachtheil der Elisabetha Heydt'schen Eheleute in
Leimersheim wohnhaft, Mittwoch der Gelder vor-
schiedenen Münzen Martin Schäffner einen brau-
nen baumwollenen Kanapsack mit schwarz-
lichem Inhalt, im Werthe von zwei Gulden,
3, am 6ten desselben Monats März, in einem
Wirthshause zu Steinweiler, zum Nachtheil
der Anna Maria Buchan, ledig und ohne Gewerb,

in Offenbach wohnhaft, einen Bonsens-Bau-
vollmächtigten Bezirksförster im Werthe von fünf
Gulden dreißig Kreuzer und ein fünfpfündiges Brod,
dieß im Werthe von fünf Gulden.

II. Diese, in der Absicht sich einen ungerechtfertigten Vermögensvortheil zu verschaffen, die Verabreichung der nachgenannten Personen, sowie die unterzeichneten Beamten dadurch beschädigt, daß sie durch Vorspiegelung falscher und entstellter Thatsachen und durch Unterdrückung wahrer Thatsachen, welche nicht gewährt sind, einen Irrthum erregte, nämlich:

1, am 20 Februar 1873 der Verabreichung des Jacob Doll in Edenkoben, bezüglich
wegen dessen Tochter Katharina Doll, ledige
Taglöhnerin von da um den Lauterbetrag von
dreißig Kreuzer, sowie um einer Tasse
Kaffee und drei und einem halben Brod, im
Werthe von etwa zwanzig Kreuzer, indem
er vorspiegelte, er spreche der Landes der
ihm genannten Doll bekannten Wirthin
Ruhn von Vollmersweiler und von dessen Haus
trage hin und sein selbst kleine Mehrung zu kau
fen, zu diesem Behufe aber an Doll zu wan
dern, wobei er falsche Geldrollen schon hier und
einen Hundertguldenschein und einen Fünf
Guldenschein zu besitzen erklärte,

2, am 21 dem nämlichen Monate, der Ver
abreichung des obengenannten Jacob Doll um
eines von diesem bei Wirth Rattinger in
Wachenheim für sich vorgelegten Wirthszeh
rens von acht und dreißig Kreuzer, und der Ver

abreichung des Jacob Hertz-Wirth in Maxsbach
wohnhaft, ebenfalls um einen beigedruckten
Wirth Rattinger für ihn vorgelegten Zehr von
Kreuzer, sowie um einen bei Hertz selbst vor
meinten Wirthszehr von zwei und vierzig Kreu
zer und um Lauterbetrag von fünf Gulden,
indem er dieselben selben Thatsachen, wie am
Tage vorher bei Doll vorspiegelte, und unter
dem fernen um Hertz sein Geldstücken müsse
bewenden, weil ihm etwas Geld zu lösen, damit
er sein Fuhrmannsgeld nicht zu wechseln brauche,
wenn diesen die vorerwähnten fünf Gulden ein
liefe;

3, am 26 Februar d. J., der Katharina Lenz,
Ehefrau von Georg Steinmetz, Taglöhner, in Dürk
heim, um einen Zehren im Werthe
von fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer
und einem Paquet, im Werthe von vier
und zwanzig Kreuzer, unter Vorspiegelung
der falschen Thatsache, er sei ein reicher Mann,
der von seinem Geld leben und keine Handar
beit suche", wobei er auf seine Taufe
eine vorspiegelt falsche Rolle Five zeigte und
eine dann, welche mit 100 fl überschrieben war,
in Wirklichkeit aber nur fünf enthielt, in
den Schrank der Ehefrau Steinmetz legte, unter
den Vorgeben, sehr sind 100 fl" jedoch den Schrank
verschloß und den Schlüssel sammt dem Zeh
ren ungeblich heimwärts mitnahm,

4, am 3ten März 1873 in der Wirthschaft des Peter
Ellenberger zu Schwegenheim, der Verabreichung
der obengenannten Barbara Michelbacher, um

einen neuen Abgusstab zu Reparaturen mit Messing und Stahl im Werthe von 3 neuen Gulden dreißig Kreuzer, unter Versicherung, der falschen Gehäuse „er besitze einen Koffer und einen Regenschirm, nämlich er viel Geld, und bringe den Ofen wieder zu Ehren.

6, am 2ten März 1873 bei Verrichtungen des Pfarrers Ellenberger am neuen Wirthschaftsgebäude in Lebenze von vier und vierzig Kreuzer, indem er beim Verfertigung und Setzen eines Wirthschaft- und mit Genehmigung der in seiner Verrichtung begriffenen mehrgenannten Bauermeister Mühlhölzer, vorhingalten: „er besitze ein Kistchen, das in einem anderen Hause stehe“, und erwiderung, „daß er zur Anzahlung der Gehäuse kein Geld habe“.

6, am 7ten Dreimonat des Monats, bei Verrichtungen des Pfarrer Lindemann, Lugenau, in Handel wegen Verfertigung einer Leuchterstange von sechs und achtzig Kreuzer und Lehrung von acht Kreuzer für zwei Wegzehrungen, die Lindemann für sich und die in demselben zu verrichtenden vorhingalten, unter Versicherung der falschen Gehäuse: „er sei ein Goldmacher und Künstler aus Oberitalien, habe, sobald in Lauterburg einen Briefschuss mit seinem Goldmachen, die er aus den Kundler Werkstätten bringen wolle, und da mache Fenster alle vor ein Münzgebäude“, bei welcher Gelegenheit er auf den falschen Goldrollen sehen hinge, die mit Eisen gefüllt waren;

7, am 12ten März durch den Verrichtungen des Wirthschaftsgehäuse Johann Bohner von Sachsenden im Herzogthum Baden ein einen Wirthschaft von drei Gulden acht, gehn Kreuzer, indem er vorhingalten, daß er kein Geld habe, nachdem aber die falschen Gehäuse vorhingalten, er sei der Einsiedler Johann Keller von Kleinheim bei Landau, und daß ihnen Bohner ein Kistchen mit gemachten vorhingalten, dem ähnlich mit 10 Pfund schwere Rollen übergeben, die aber mit Eisen gefüllt waren.

Daß der Angeklagte bei diesen räuberischen Gelegenheiten vor seinem Abgang von Bohners Wirthschaft, unter Verschingalten der obigen falschen Gehäuse, der er nach den falschen Gehäuse beifügte, er beabsichtige zum Advent, von dem er sein Sohn Bohner verbringen wollen, einen kleinen Schuh zu verfertigen“, von der ihnen Bohner von der Gehäuse von drei Gulden verlangte, da ihnen aber von denselben nicht verabreicht wurden, weil sie nicht genug Geld zur Hand hatte, – also den Entschluß nicht zu Lehrung zu verüben durch Hinderungen, welche der Ausführung der räuberischen Absicht, trotzdem Angeklagter Handlung schon, beabsichtigt hat, an der Vollendung durch Umstände gehindert wurde, welche von seinem Willen unabhängig waren.

8, in der Mitte des Dreimonat März des Verrichtungen des Jacob Brenner, Lehrer und Werth in Birkenhördt wegen, um ein bewegliches von zwei Gulden, und einen Wirthschaft von sechs und fünfzig Kreuzer, unter Verschingalten der falschen Gehäuse, „er sei der Bischof Bischof

wen Agyptenhafer, - dessen Kunden den Brenner sehr bekannt war, - so sahen sie Wattweiler einen Wirt gestanden, den anderen Tage bei Brenner müssen bezahlt werden sollen, so sahen sie auf der Straße bei Pfadel, dann in Edenbach ein Rind im Handel, und sahen dann aber den genannten Brenner ein mit einer Rolle gefüllter Wirtschaft übergeben, der auf seinem Rücken seine Kinder, ein Wirtshaus, das Brennen und seine Kinder mit sich allein;

9, am 20 März theilen sich Brenner die Kinder und Mischler, Wirth und Bierbrauer, in Schönau wohnhaft, ein neues Wirtshaus von dem Gelden sechsundzwanzig Kreuzer, unter der Bedingung von der Handel, daß er kein Geld besitzen und unter Wasser in Haltung der Kinder Tatsache: „er wollen einen Bier in das Obersteinbach neu gestatten neuen Kellner ab, sehen", - zu welchem Zwecken er sich neuen Abgang fortbezahlt ungeblich in die Wirtschaft von Lokalneuheiten er auf vor dem Pfahlungen den Wirt Mischler ein anderen alten Schwarzen Pferden übergeben hatte, dessen Inhalt dieser für Geld sollt, der in Wirklichkeit aber nur mit Heu, Stroh bestand;

In Hervorhebung, daß durch diese kurzen Feststellungen das Vorhandensein der oben unter I, 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen nicht und für sich selbst ständige strafbare Handlungen im Sinne des §. 242 des Strafgesetzbuches bilden, daß sie aber den Charakter von Vorbereitungshandlungen, welche nach §. 244 und 245 ibidem mit Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren bedroht sind, weil der Beschuldigte den Entschluß, mit der Begehung einer dieser Handlungen unmittelbar anfangen wird, sobald der Zeitpunkt für die Ausführung eines Raubes bestimmt sein wird, nämlich am 29 August 1850 durch den Abschluß des Pachtvertrages des Hofs zur Vornahme der criminellen Handlungen, welche nach dem 29 August 1850 bis 29 August 1857 verjährt hat, sodann am 14 Dezember 1860 durch den Zuschlagung mit Landau zu einer Strafe von fünf Jahren, bestätigt durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken vom 31 Januar 1861, und diese Strafe gleichfalls verjährt seit dem 31 Januar 1861 bis 31 Januar 1866, und daher, lang diese letzten Akte bis zur Begehung der Entschlußhandlungen über zehn Jahre nicht verflossen sind;

Daß die unter II, 1 bis 9 näher angeführten Raube an und für sich betrachtet ebenfalls Vorbereitungshandlungen im Sinne des §. 263 des Strafgesetzbuches seien, welche Handlungen sich darstellen, in soweit die unter Ziffer 1 bis 2 geschilderten gegen schweren Bahner verübten Handlung nur mit der unter Ziffer 7 bis 9 aufgeführten Handlung als ein Raub aufgefaßt werden kann, das Einbrechen in Wohnungen und Waffnisse gehörten und in soweit auf unter die §. 43 und 44 ibidem zu subsumiren ist, daß die verübten Entbrennungen aber seine als Verbrechen sich kennzeichnen, welche durch §. 264 in Verbindung mit §. 245 ibidem mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren und zeitlich mit Geldstrafe von 50 bis 2000 Thalern bedroht sind, weil der Beschuldigte den oben

bestrafbaren Zuwiderhandlungen vorgängig stra-
rechtsverfolgung an Zuständigkeit beschränkt würde, nämlich am 24ten Mai 1866 durch das kgl. Zuständigkeits-
gesetz Landau zu einer Festung ersten Ranges erklärt
worden sey, bestätigt durch Vollzug des kgl.
Appellationsgesetzes vom 23ten Juni 1866,
und diese Strafe vom 28ten Juni 1866 bis 28ten Juni
1871 verbüßt hat, sodann am 16ten Januar 1872
durch das kgl. Zuständigkeitsgesetz wieder Frankenthal zu
einer Festung niederster Ordnung erklärt worden sey, und
diese Strafe ein solches nicht mehr durch das
selbe Verbrechen begangen habe, wodurch
und wegen am 27ten Januar 1872 bis 30ten
Januar 1873, somit Verbüßung dieser Strafen
Strafen bis zur Eröffnung der Acten in Frage
stehenden Zuwiderhandlungen über zehn Jahre
verflossen sind.

Also muß §. 74 des Strafgesetzbuches auf die
wegen der früheren öffentlichen ehrenrechtlichen
Strafbarkeit Zuwiderhandlungen keine Anwendung
finden, welche bis zu zehn Jahren
verflossen sind, sodann Art. 56 Ziffer
3 littera d des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26ten Dezember
1871, in Verbindung mit Art. 61. ibidem zur
Zuständigkeit der Strafkammer gehört
abzuurtheilen sey an den Gerichtshof
Recht zu finden hat und demselben zur Hauptverhandlung
sey ganz unbeschränkt an den Gerichtshof
Strafkammer der Pfalz zu verweisen, und
die Verweisung eine den Angeklagten

Angeklagte
Rechtsanwalt
v. Ehrenwerth
Motor
Dietrich
Klett
Bolz

beschwerende ist.

Es ist daher auf den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verfügen, sowie der Vollzug des Einstellungsbeschlusses der Anklagekammer des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 17ten Mai 1873 aufzuheben und Anordnung zu treffen ist:

Aus diesen Gründen

beschließt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, sie sey gegen den Beschuldigten Johann Roheim, 54 Jahre alt, Taglöhner in Hergersweiler, Bezirksamts Bergzabern wohnhaft, Anklagezustand sey, die wegen folgenden Grundlagen in Anklagezustand zu versetzen, nämlich:

I. in der Absicht widerrechtlicher Zueignung einen ihm nicht gehörenden beweglichen Gegenstand, da den zugefügten Verletzungen der Tod erfolgt und Anklage zu haben, als:

1, am 3ten März 1873 in der Wirthschaft des Peter Ellenberger zu Schwegenheim, zum Nachtheil der Barbara Mühlholzer und Schifferstadt einen gelben Beutel, im Werthe von zwei Gulden dreißig Kreuzer;

2, am fünften März 1873 in der Wohnung des Gastwirths Franz Heilbach zu Bellheim, zum Nachtheil der Elisabetha Heydt, ohne Gewerbe, in Leimersheim wohnhaft, Wittwe des Peter Heydt, und der Verlebten Mann und Martin Schäffner, einen braunen baumwollenen Regenschirm mit schwarzleinenem Halbgriff, im Werthe von zwei Gulden,

3, am 6ten des nämlichen Monats März, in

einem Wirthschaftsgut zu Steinweiler, zum Nachtheile der Anna Maria Buchar, ledig und ohne Gewerbe, in Offenbach wohnhaft, einen braunen dreijährigen Wallachen im Werthe von sechzig Gulden dreißig Kreuzer und ein junges Kuhkalb, im Werthe von fünf Gulden.

II, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, dadurch, daß er mehrere der weiter unten genannten Personen um die ausgesetzten Belohnungen dadurch betrügte, daß er durch Vorspiegelung falscher und erdichteter Thatsachen einen irrthum erregte, die genannten Personen dazu veranlaßte, ihm Belohnungen zu bezahlen, indem

1, am 20 Februar 1873 der Gerber Jacob Doll in Edenkoben bezüglich des Verlustes der Katharina Doll, ledige Tagelöhnerin daselbst, um den Belohnungsbetrag von dreißig Kreuzer, sowie um einen Koffer und 3/4 Meter, im Werthe von etwa zwanzig Kreuzer, unter Vorspiegelung der falschen Thatsache: „er sei der Finder der genannten Doll bekannten Wirthschaft Stuhr von Vollmersweiler und von dieser beauftragt 1½ Fuder Mist zu führen, zu dessen Empfang über sich um Doll zu wenden", wobei er falsche Geldrollen sowie eine und neun Hundertguldenscheine sowie einen Fünfzigguldenschein zu besitzen vorgab;

2, am 21 das Dienstmädchen Margarethe abwesenden Jacob Doll um einen von diesem

bei Wirth Rattinger in Wachenheim für ihn vorgelegten Wirthszehrung von elf und dreißig Kreuzer; sodann den Jacob Krentz, Wirth in Maikammer, schließlich abermals um einen bei gedachtem Wirth Rattinger für ihn vorgelegten Zehrung von sechs Kreuzer, sowie um einen bei Krentz selbst vorgenommenen Wirthszehrung von zwei und vierzig Kreuzer und um einen Vorschuß von fünf Gulden, unter Vorspiegelung der oben sub 1 angeführten falschen Thatsachen;

3, am 26 Februar darauf die Katharina Linz, Ehefrau von Georg Steinmetz, Taglöhner, in Ilbesheim wohnhaft, um einen Koffer im Werthe von einem Gulden fünfundvierzig Kreuzer und einen Schlüssel im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer, unter Vorspiegelung der falschen Thatsache: „er sei ein reicher Mann, der von seinem Geld habe und einen Schuldner in Pfalzburg, welcher mit seiner Tasche eine vorfingerte Rollen hervorholte und einen davon, welche mit 100 Gulden bezeichnet war, in Wirklichkeit aber nur Papier enthielt, in den Ofenwinkel der Ehefrau Steinmetz legte, unter den Worten: „sehen sie sind hundert Gulden" sodann der Ehefrau wegblickte und den Schlüssel samt dem Koffer heimlich beiseite schaffte;

4, am 3ten März 1873, in der Wirthschaft des Ehepaar Ellenberger zu Schweigenheim, die abgenommene Barbara Mühlhölzer um einen neuen braunen Ledersack, Wagenschirm mit schwarzem Deckel, im Werthe von zwei Gulden dreißig Kreuzer, unter Vorspiegelung der falschen Thatsache: „er besitze einen Koffer und einen Ledersack, welche er wohl Gott und bringen den Herren wieder zurück."

5, um 2 März 1873, den genannten Wirthschafter Ebenberger um einen Wirthschaft von vier und vierzig Kreuzer, indem er bei seiner Entlassung und dessen Wirthschaft und in Berücksichtigung der in seiner Dienstleistung bestandenen mehrjährigen genannten Barbara Mühlhölzer, vorschlug: „er bezahle vor Kirchtag, und in einem anderen Gasthaus", und vorschlug, daß er zur Bezahlung der Zeche keinen Geldbeitrag;

6, um 7 Uhr Abends den 11 März, den Peter Lindemann, Taglöhner, in Handelswirthschaft, mit einer Laubsteuer von sechs und dreißig Kreuzer und sodann um acht Kreuzer für zwei Portionen Bier, die Lindemann für sich und Magd und den vorhandenen zu bezahlen vorgenommen, unter Versicherung der falschen Thatsache: „er sei ein Geldmangel und Barvermögen, habe in Lauterburg einen Viehhandel mit seinem Geldbeutel, die er nächsten Freitag Kinderbier Markt besuchen wolle, und die ganze Summe kosten will er an Mängel bezahlen"; bei welcher Gelegenheit er von Lindemann noch drei falsche Geldrollen schon hinterlegt, die in Wirthschaft mit Geld gefüllt waren;

7, um 12 März darauf:

a, den Wirth Johann Rohner von Daxlanden im Großherzogthum Baden, um einen Wirthschaft von drei Gulden acht Kreuzer, indem er vorschwang, daß er kein Geld habe, wogegen aber die falsche Thatsache versicherte: „er sei der Kaufmann Johann Keller von Kesheim bei Landau, und der Herrn ein Päckchen mit zwei vorschwollen, dann Kupfer im Werth von 10 Gulden

falschen Rollen übergab, die aber in Wirthschaft sich nicht befanden;

b, sodann zur seinem Mitgesellen mit Johannes Wirthschaft, unter Vorspiegelung der oben vorgenannten falschen Thatsache und unter Versicherung der mehreren falschen Thatsache: „er bestätige den Adlerwirth, von dem er sein Essig in Bohnen vorbringen wollen, einen kleinen Schuldzug bezahlen", von Johann Bohner ein Darlehen von drei Gulden, indem Johann Bohner sich bewogen; unter dem Vorschlag einen Antrag zu verbinden, durch Zuzahlung zu bethätigen zu haben, wodurch den Betrug der bösen Absicht dieses Betrugs entstehen, und der Polizei Direktion durch Ihn Kenntniß verschafft werden zu sein, wodurch von seinem Willen zurückgehalten wurde;

8, in der Mitte des genannten Monats März den Jacob Breiner, Bäcker und Wirth, in Birkenhördt vorgestellt, um ein baares Darlehen von zwei Gulden und einen Wirthschaft von sechs und dreißig Kreuzer, indem Vorspiegelung der falschen Thatsache: „er sei der Küfermeister Bischof von Appenhofen – dessen Familie dem Breiner sehr bekannt war – wohnen in Rothweiler einen Bier gastwirth, der andern Tages bei Breiner bezahlt werden sollen, wohnen wohl bei Stadelmann in Erlenbach im Rind im Hundel", wogegen aber dem genannten Breiner ein mit weißen Rollen gefülltes Päckchen übergab, die weißen und vergoldeten Gulden, in Wirklichkeit aber nur Scheiben enthielten;

9, um 20 März darauf, den Ferdinand Mischler, Wirth und Bierbrauer in Schönau vorgestellt, um

einen Rückfall von seinem früheren Leiden befürchtend, dringlich Kreuzer, unter Verpfändung des Uhrgehäuses, das er kein Geld besitze und unter Übergabe der Quittung der hiesigen Gastwirthin Frau Oberleinbach ungefähr dreißig Kreuzer, welche er von Wirthschaftsrath von Lockel erhalten, aufgenommen hatte, der Wirth Michler ein worauf sogleich schwarzes Fläschchen übergeben haben, dessen Inhalt dieser für Gift hielt, das in Rückfichtnahme auf früheren Selbstmordversuch besorgend,

Oberamtsrichter Schmid den Beschuldigten zur Hauptverhandlung wegen Übertretung gegen das Strafgesetz, wonach er, ohne Auftrag, das Amt eines Rechtsanwalts ausgeübt, und durch eine unwahre Thatsache, nämlich durch die Behauptung, er habe Vollmacht, die Ehefrau des Gastwirths Leinbach in Obersteinbach zu vertreten, sich einen Vermögensvortheil verschafft, und durch gleiche Handlungsweise einen Anderen zu schädigen versucht habe, vergehen, auf Donnerstag den 30ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor die Strafkammer des Kgl. Landgerichts Landau auf 17ten Mai 1873 anberaumt, und Vorführung desselben, wenn er nicht freiwillig erscheine, verfügt, und zugleich angeordnet, daß dem Angeklagten die Anklageschrift sammt der Ladungsverfügung des Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde, worauf nach stattgehabter Vollzug des Vorstehenden Verfügung der Strafkammer des Kgl. Landgerichts Landau vom 17ten Mai 1873 erkannt worden, daß der Angeklagte, wegen unbefugter Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wenn er nicht freiwillig erscheine, durch Gendarmen vorgeführt werden soll.

Als Strafmilderungsgrund der oben angeführten Gesetzesstellen, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen.

Also geschehen und beschlossen in Sitzung wie Eingangs erwähnt.

M. Kremmeier

Dingler Mosler Berum Kalb

Zolb

N=46

Sitzung vom 30ten Mai 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Herr Jakob zu Zweibrücken als Anklagekammer-Referent referirt und trug in seiner Rathskammer, sah in der Sitzung vom dreißigsten Maimonats, tausend acht hundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident v. Raerner, Direktor, Molitor, Landgraf, Berum, Assessor Kalb, Landgraf beider, andere Verhinderung der übrigen Mitglieder der Anklagekammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugegen, Herr Königlicher Staatsanwalt m. d. Verr. welcher den unterzeichneten folgende Schrift verlassen.

Auf Ansuchen der vom Kgl. Untersuchungsrichter des Kgl. Landgerichts Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jacob Kramer,

46 Jahre alt, Taglöhner in Schifferstadt wohnhaft, des Landstreichens beschuldigt.

Auf Aufforderung des Kgl. Staatsanwalts Herrn in seinem Verhöre:

Eingesehen:

1, die von diesem Beamten gestellten und geführten bis zu den Akten gegebenen Anträge, nämlich:

" des Kgl. Oberstaatsanwalts

" Eingesehen die Untersuchungsakten gegen

" Jacob Kramer, 46 Jahre alt, Taglöhner von Schiffer-

" stadt, wegen Landstreichens, insbesondere den Land-

" wirthschaftsbetrieb des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 20ten Mai jüngst;

" Erwägend, daß zureichende Indicien dafür

" wendung nur, daß der Beschuldigte am siebzehnten März allein Mittagszwischen 1 und zwei Uhr im Eyerner Hitzlwald, Abtheilung Kirchenbergwesten der in nächster Nähe Waldhüter Peter Glück von Speyer wahrnahm, daß er in einer Entfernung von etwa zwei Metern einen Gegenstand, den er für einen todten Hasen hielt, in den linken Vorderlauf, die zweite Pulverladung in seine Mitte abfeuerte und darauf einen Jagdhund, seinen Begleiter, welcher den zweiten und dritten Hasen aufsuchte, durch Pfiffe zurückrief, worauf der Beschuldigte, nachdem er sich überzeugt hatte, daß der Hund den dritten todten Hasen gefunden hatte, sich entfernte.

Hiernach ist der Thatbestand gemäß Art. 56 des Strafgesetzbuches, Art. 56 des Strafgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung.

Bittet den Antrag:

Gegen den Beschuldigten die Voruntersuchung zu eröffnen und denselben wegen Vergehens der Jagdfrevels anzuklagen und vor die Strafkammer des Landgerichts Landau zur Aburtheilung zu verweisen und weitere gütige Verfügung vorbehalten.

Zweibrücken am 30. Mai 1873.

Gez. Hessert, Staatsanwalt."

2, den wider den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 20. Mai 1873, welcher also lautet:

"Haftbefehl.

Das kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathszimmer am 20. Mai 1873, in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalgerichtsordnung; mag gegen

" wenn, Zoller, Bezirksgerichtsdirektor, Reissel, Rath, Glaser, Assessor und einen vereidigten Gerichtsschreiber, Reissel, Gerichtsdiener, Bayernuß und Gerichtsbote, Gerichtsdiener:

" Nach Einsicht der Voruntersuchungsakten gegen Jacob Kramer, 46 Jahre alt, Taglöhner in Schifferstadt wohnhaft, beschuldigt des Mordes an dem Waldhüter Peter Glück von Speyer bei Kirchenbergwesten, Gemeinde Speyer, verübt am 17. März 1873 im Walde – Kirchenbergwesten – bei Speyer;

" Nach Einsicht der Requisitorien in seinem Vortrage, sowie nach Einsicht der Schlußbemerkungen des kgl. Kreisgerichts vom 19. Mai 1873.

" Nach vorgängiger Berathung, und

" In Erwägung, daß nach der durch den kgl. Untersuchungsrichter geführten Untersuchung es angemessen erscheint, den Beschuldigten am 17. März allein Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem zur Gemeinde Speyer gehörigen Hitzlwalde, den sogenannten Kirchenbergwesten, nach dem eben erstgenannten Standorte des Waldhüters Peter Glück von Speyer, einen Hasen aufspürten, welchen er in die Flinte geladen gewesenen Schrote in dessen linken Vorderlauf eindrungen, die zweite Pulverladung in dessen Mitte eindrang, die zweite Pulverladung in der Mitte seines Körpers und theilweise bis zum Herzbeutel drang und endlich den bald darauf verendeten Hund des Getroffenen verwundete.

In Erwägung, daß nach gepflogener Berathung

" dessen gegeben sind, daß der Beschuldigte diese

wegen widerrechtlicher Handlung mit dem Verbote vorzugehen, durch welches den Eid der Gleichgültigkeit beweisen kann; dasselbst Anzeigen von gemachten Versuchen, solche Sachen fortzuschaffen, welche zur Befriedigung rückständiger Forderungen mit Beschlag belegt sind, desgleichen auch über die Falsch-Handlungen der Personen, welche durch Verletzung des §. 212 des Strafgesetzbuches zu bestrafen wären.

Als diesen Gründen

stellt der Jacob Kramer, 46 Jahre alt, Tagner in Schifferstadt wohnhaft, 1,75 Meter groß, braun- und Augenbrauen blond, Stirne frei, Augen grau, Nase gerade, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform lang bis rund, Gesicht, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen, Glatze, für sich und seine Ehefrau Anzeige, daß Peter Gleich, ein Laborer hier wohnhaft, seine Ehefrau bei dem Kirchenbergerhofe, Gemeinde Ogginer, begangen am 17. März 1873 Abends 7 Uhr zwischen 1 und 2 Uhr in dem Pfalwalde, der sogenannten Kirchenbergerhecken, bei Ogginer;

schließt sich Anbringensverbindung gegen den genannten Beschuldigten, in welcher die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Zeugen und diese Ordonnanz dem Kgl. Oberamtsanwalt für die Pfalz in Zweibrücken einzusenden werden, so wie daß der genannte Beschuldigte vorläufig festgenommen und in das hiesige Gefängniß abgeliefert werde, nachdem das Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken

bestimmen wird.

In Gemäßheit des §. 212 des Strafprozeßgesetzbuches sowie Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 133 u. 134 des Criminalstrafgesetzbuches

also beschlossen wir Ohm.

Ord. Zoeller. Reiffel, Glaser Probstalz."

Vorlesung der Akten und mündliche Entscheidung:

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung der Verdacht gegen den Beschuldigten, welche mit gewaffneter Hand Einbruch verübt haben, daß der Beschuldigte Jacob Kramer am 17 März abhin Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem zum Pfalzgrafenweiler Eigenthum gehörigen Pfalwalde, Gemarkung Kirchenbergerhecken, von dem in Ogginer wohnhaften Waldhüter Peter Gleich einen Prügel abnehmen wollten, den dieser mit den Worten, daß er ihn nicht wegnehmen dürfe, ihnen zu entreißen suchte, worauf sie ihn mit Schlägen auf den Kopf mißhandelten, daß er zu Boden stürzte, worauf sie ihm mit einem Prügel einen Schlag auf die linke Oberschenkelgegend, die große Schenkelschlagader in ihrer Mitte durchschnitten und dadurch einen gefährlichen starken Blutung verursacht, welche den etwa einen Minute darauf seinen Tod herbeigeführt, daß sie sich demnach gemäß §. 212 des Strafgesetzbuches eines mit gewaffneter Hand verübten Einbruchs, über welchen gemäß Art. 56 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches

zember 1871 den Vollzug der Einführung der Prozeßordnung für den Landgerichtsbezirk Kaufbeuren betreffend die Einführung der Prozeßordnung in Bayern diesseits des Rheins, die Einführung der provisorischen Ordnung zu bestätigen, die Verordnung über die Einführung der Prozeßordnung mit Bekanntmachung der Akten zu vollziehen und die Publikation anzuordnen sei.

Aus diesen Gründen

wolle der kgl. Appellationsgerichtspräsident seine Entschließung dahin abgeben, daß gegen den Beschuldigten Jacob Kramer, 46 Jahre alt, ledig, Taglöhner, zuletzt wohnhaft in Schlingerstadt, zur mündlichen Anzeige gebracht werde, daß derselbe am 17. März abhin Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr in der großen Kuhlgasse, in der Hofer'schen Hofraithe, Gemeinde Hofgeyer, Bezirksamts Kaufbeuren, Abtheilung Rinderau, einen ihm nicht gehörigen Rindshaut-Handschuh, den ihm ein unbekannter Hund aus dem Rindshaut-Magazin des Metzgers Hofgeyer, Andreas Kramer, wegfraß, in verbrecherischer Absicht sich zueignete, daß er in seiner Vernehmung wenn etwas zweifelhaften einen Diebstahl, aus seiner bisherigen Führung und Lebensart, oder in den letzten Monaten Abhandenkommen, die größten Rindshaut-Magazine in ihren Wohnungen durchsuchen und dadurch einen gefährlichen Verdacht gegen sich erregen, daß etwas mit Rinds-Häuten abhanden gekommen sei, daß Verhaften wünschte.

Festgestellt, daß wegen dieser Handlung Anklage gegen genannten

Jacob Kramer stattfinde und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Verhandlung vor das Schwurgericht des Kreises, daß dortige kgl. Landgerichtspräsidium seine Anklage gestützt, und dem Angeklagten mit gegenwärtigem Beschlusse obsorglich zugestellt werde.

Bestätigt die kgl. Regierung in Frankenthal um 20 Kuchen den Rheinkreis betreffend Einführung = Ordonanz und anordnet das weitere Vollzug;

Demzufolge endlich, daß der Angeklagte in die einundzwanzig Tagfahrt der öffentlichen Verhandlung vor Schwurgericht in das diesseitige Schwurgerichtslokal zur Einsicht aufgelegt werden soll.

Alles dieses gemäß der oben angeführten Gesetzesstellen, nämlich des §. 212 der Strafprozeßordnung und des Art. 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und ausgefertigt, wie sie oben ausgedrückt.

p. Schwemmer

Kreisrath Mosthof Bergmann

Voltz

Voltz

Nr. 47

Sitzung vom 30. Mai 1873.

der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Zwierlein als Untersuchungsrichter und Amtsanwalt-Substitut Rechtspraktikant Hundhammer als Gerichtsschreiber zusammengetreten ist in der Sitzung vom heutigen Tage zu Folge gestern ausgefertigter Requisition, wegen Verübung gefährlicher Körperverletzung des übrigen Mitschuldigen Civilkommissär Zintgraf, Lericum, Hast, Müller, Zintgraf, beigeschlossener Klageerhebung des Amtsanwalts-Substituten Richter zum Kgl. Landgerichte Zweibrücken, dann

von Bleiedalheim;

2, um 9 Uhr Abends an Ihre verhaftete Ehefrau, geborene Lechner, 27 Liter Leinöl zum Verkaufe oder Leihbenützung Aktiengesellschaft Tivoli in Innsbruck;

Es hervorgehoben, daß der Beschuldigte Braun schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden und diese Strafen nicht ausreichend sind, nämlich:

a, um 6. Juli 1870 durch das k.k. Bezirksgericht in Innsbruck mit sechs Monaten Besserungshaus und

b, um 30. August 1871 durch dasselbe Gericht mit fünf Jahren Besserungshaus.

Es hervorgehoben, daß gegen sämtliche Verdächtigungen dafür sprechen, daß der Mitbeschuldigte Lechner bezüglich des unter Nr. 1 angeführten Diebstahls die Begünstigung seines Ehemannes sich schuldig gemacht hat, indem er die gestohlenen Gegenstände, während daß sie gestohlen waren von dem Mitbeschuldigten Braun entgegen nahm und sie verborgte um den Folgen der Entdeckung zu entgehen und daß der Ehemann bezüglich des unter Nr. 2 verzeichneten Diebstahls dadurch daß er mit einem der gestohlenen Fässer ein Einverständniß dessen, daß es gestohlen war, hier mitbestraft sein soll;

Es hervorgehoben, daß die Handlung der Lechner ein mehrere Richtungen ein Verbrechen gemäß §. 258 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches und die beschriebene ein solches gemäß §. 259 lit. b. des Gesetzbuches, da diese beiden Verbrechen sich gegen beide übereinstimmenden Verbrechen des Diebstahls durch den

beschuldigten Braun sich ergeben, eine Norm des Art. 227 der gerichtlichen Strafverordnung nicht darstellen, unter Abänderung der Verordnung zur Abwandlung von der zuständige Haftbefehl zu erlassen sind;

daß überhaupt Grund besteht, den gegen den beschuldigten Lechner verhängten Untersuchungshaft weiter aufrecht zu erhalten;

Hingewiesen die §§. 242. 244. 245, 257. 258 Ziff. 1. 259 Nr. 4 des Strafgesetzbuches und Art. 367 Ziffer 3. 5. 8. 9 des 3 und 61 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, sowie die Art. 230 u. 231 der gerichtlichen Strafverordnung;

beantragt:

es wolle der Anklagekammer vorgelegt werden,

1, der beschuldigte Braun wegen der verbrecherischen Hehlerei und wegen des selbstständigen Verbrechens des Diebstahls Anklage zu erkennen, denselben zur Abwandlung von der Verordnung zu verweisen und weiter zu verordnen, wie Recht;

II, den beschuldigten Lechner wegen gemeiner und mehrerer gerichtlicher Übertretungen der Hehlerei unter Abänderung der Verordnung des k.k. Bezirksgerichtes Innsbruck vom 24. Mai 1873 von der k.k. Polizeidirektion alldort zu verweisen, und dessen sofortige Enthaftung zu verordnen.

Innsbruck am 28. Mai 1873.

Dr. Richter, A. A.

2, den mit der beiden beschuldigten erhobenen Rekurs der Anklagekammer des k.k. Landesgerichtes in Innsbruck vom 24. Mai 1873, welcher also lautet:

„Rathskammerbeschluß.

des k.k. hiesigen Landesgerichtes Innsbruck;

hat in seiner Rathskammer, wobei zugegen waren:

" Bocking, Direktor, Schuler, Rath und Untersuchungsrichter
" Rosenrauch, Wilde, Assessor und Volkmann, Unter-
" zeichnungsschreiber;

" Auf Anführung der Defensorium in seinem Verhör
" gegen:

" 1, Friedrich Braun, 30 Jahre alt, ledigen Taglöhner, aus
" Gemünden, beschuldigt des Diebstahls, begangen an
" mehreren Rückfällen,

" 2, Joseph Locher 19 Jahre alt, ledigen Taglöhner aus Bad-
" hausen, beschuldigt der Begünstigung und Hehlerei
" hinsichtlich der von ersteren beschuldigten zu Lebzeiten
" Diebstähle;

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten und
" Auf Inhalt des schriftlichen Antrages der Staats-
" Königl. Ministeriums vom 22 Juni d. Js.
" Auf Antrag ferner der Art. 133 und 134 des
" der Art. 226. 227 des Strafgesetzbuchs
" In Erwägung, daß nach Ausgabe der gegen
" den Untersuchung sich seinerseits Beschuldigten
" ungünstigen Indizien ergeben haben:
" I. daß der beschuldigte Friedrich Braun in der Absicht
" rechtswidriger Zueignung mehrere, zum
" gestohlen sind:
" 1. von Abends des 7 Mai 1873 von einem Platze
" neben der Straße vor der Aktienbrauerei Tivoli
" zu Gemünden, jedoch ohne Abführen oder
" Abholen von Beförderungsmittel der Amtsgerichts-
" mittler, zum Nachtheile des Fuhrmanns Jacob
" Leppelo von Felicedalheim;
" a, 10 1/4 Elle braunen Baumwollstoff, die Elle 18
" Kreuzer werth;
" b, 12 Elle grünen wollenen Frauenkleiderstoff

" die Elle 28 Kreuzer werth,
" c, 4 Elle blauen Futterstoffes, die Elle acht Kreuzer
" werth;
" d, 3 Elle gestreiften Kattun, die Elle 14 Kreuzer werth
" e, 2 Halbtücher von demselben Stoffe, jedes
" 20 Kreuzer werth,
" 2, von Abends des 9 Mai 1873 von dem oben bezeichneten
" Orte von einem Wagen zwei mit Bier gefüllten
" Fässer der genannten Aktienbrauerei Tivoli zu
" Gemünden, das einen mit N.° 3226 gezeichnet, 12 Liter
" Bier enthielt, das andere mit N.° 564 gezeichnet,
" 15 Liter Bier enthielt; das Bier in einem Ge-
" sammtwerthe von drei Gulden, die Fässer in einem
" Gesammtwerthe von fünf Gulden;
" In Erwägung, daß der Beschuldigte Braun bereits
" zweimal durch Urtheil königlich Gemündener
" wegen Diebstahls bestraft worden ist, am 6ten Juli 1870
" und am 30 August 1871, die über ihn verhängten
" Strafen noch theilweise verbüßt hat, weshalb die ihm
" später zu Last gelegten Diebstähle als Rückfälle
" rechtlicher gütlicher Abtheilung wegen der mit
" zu berücksichtigenden Gesammtstrafe des Schwurgerichts
" zuständig erscheint,
" II. daß der Beschuldigte Joseph Locher bezüglich des
" ihm unter I. 1. aufgeführten Diebstahls der Be-
" günstigung sich schuldig gemacht haben dadurch, daß
" er die gestohlenen Gegenstände, wissend, daß sie
" gestohlen von Braun entgegennahm, und
" sie verborgen hat, dann bestellt war dieselben in
" Sicherheit zu bringen, und den Thäter der Be-
" strafung zu entziehen, und ohne die Absicht
" des Diebstahls zu theilen, indem, daß derselbe

der Landwirth Joseph Locher bezüglich der seiner unter I. 2
aufgeführten Diebstahlsache der Hofbauer'schen Eheleute
anerkannt habe, indem, daß er nämlich der gestohlenen
vier Hühner keine, während, daß dasselbe geschossen,
dessen Knall mit dem Hüten nur Scheuchen gemeint
bemerkt hat;

In Erwägung, daß diese dem Landwirth Locher
zu Last liegenden Thatsachen der Vorsätzlichkeit
und Zueignung im Sinne des Artikels 227 des Straf-
gesetzbuches mit dem Vorhandensein des Diebstahls
stehen durch den Landwirth Braun sich herstellen,
welchen beide Landwirthe vor dem selben Thatbestand
gestanden sind, daß nun gegen Locher die Voraussetzung
der Untersuchungshaft nicht zu verneinen ist, da selbe in
den Bestimmungen der Art 135 und 136 der Strafprozeß-
ordnung zu dem Strafgesetzbuche ihren Anhaltspunkt
genug findet;

In Erwägung, daß im Anbetrachten, sowie auch
daß bezüglich der gestohlenen Diebstahls-
sache eine Partheie zu dem Augenscheinsobjecte
Jacob Leyppla der Thatsachen nicht stellen ist,

hat dieser Gründen

Gerichtshof des kgl. Landgerichts Zweibrücken Abtheilung
für, den angeschuldigten Landwirth Friedrich Braun
30 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Zweibrücken wohn-
haft,

1, des Diebstahls von:

a, 10 ½ Ellen braunen Wollstoffs, im Werthe von drei
Gulden vier und sechzig Kreuzer.

b, 12 Ellen grauen, wollenen Frauenkleiderstoff,
und im Werthe von sechs Gulden 36 Kreuzer;

c, 4 Ellen blauen Futterstoffes, im Werthe von
32 Kreuzer,

d, 3 Ellen gebrochten Rattun, im Werthe von 12 Kreuzer,

e, 2 Halbtücher im Werthe von zwanzig Kreuzer.

zum Nachtheile der Eheleute Jacob Leyppla von Bliesdalheim, begangen zu Zweibrücken am 7 Mai 1873;

2, des Diebstahls grauer mit Leinen gefüllter Säcke im Gesammtwerthe von acht Gulden zum Nachtheile der Firma der Zweibrücker Aktien-Gesellschaft „Tivoli" in Zweibrücken, zu Zweibrücken am 9 Mai 1873.

beide Diebstähle verübt im wiederholten Rückfalle;

B. wegen mit an Landwirth Joseph Locher,
19 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Rubenhausen wohn-
haft, des Vorsatzes und der Zueignung hinsichtlich des Diebstahls unter A. 1.
dann wegen des Vorsatzes der Hehlerei, bezüglich
des Diebstahls unter A. 2.

Verordnet im Anbetrachten die Einstellung des
Verfahrens; und anordnet, daß den Untersuchungs-
akten nebst einem Auszuge des Urtheils dem
Klerk an den kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appella-
tionsgerichte der Pfalz mitgetheilt werden sollen;

welches zugleich Haftbefehl gegen den
den Friedrich Braun, geboren am 18 Mai 1873,
ledigen Taglöhner in Zweibrücken wohnhaft, katho-
lisch, 5'9",8''' groß, mit schwarzen Haaren, niede-
rer Stirne, schwarzen Augenbrauen, schwar-
braunen Augen, gewöhnlicher Nase, rundem
spitzem Kinn, gesundem Gesichtsfarben mit et-
was Sommersprossen, schlankem Körperbau,
und besonderen Kennzeichen mit der Linken einen
Leitungs-Narben; wovon dasselben vorgriffen und

" in dubio zu Gunsten Angeklagten angenommen werden soll, und
" sich daher Königl. Appellationsgericht der Pfalz bestimmen
" wird;
" so werde ich gehorsamst die Freisprechung des Inculpaten
" Joseph Lecher
" Alles Gerichtes nach Gründe der angeführten Artikel
" 133, 134, 226, 227 des Strafgesetzbuches, dann
" der §§. 242, 244, 245, 247, 258, 259, 74 des Bayer.
" Strafgesetzbuches, der Art. 56 Ziff. 3d, 61 Abs. 2, 133, 135,
" 136 und 150 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch,
" also erkennen zu Zweibrücken am 24 Mai 1873.
" Hrz. Boecking, Aug. Schuster, Wilde, Vohmann."

Auf Lesung der Akten und auf Stattgehabter
Verhandlung.

In Erwägung, daß nach der bisher von der Anklage
gehaltenen Untersuchung Thatsachen sich
ergeben haben, welche mit Sicherheit und Klarheit
Feststellung bedürfen, daß der Inculpat
Friedrich Braun, 30 Jahre alt, ledige Tagner
in Zweibrücken wohnhaft, in der Absicht recht-
widriger Zueignung den mehrgenannten Per-
sonen die unbezweifelten baaren Gegen-
stände wegge nommen hat, nämlich:
1, am 7ten Mai 1873 bei Abendämmerung 10 Uhr zum
Nachtheile des Jacob Lepopla, Müllers und Gast-
wirthes in Rheydelheim wohnhaft, aus seinem
unter dem Bezirke Landes desselben gehörenden,
an der Saarbrücker Straße und der öffent-
lichen Chaussee zu Zweibrücken stehenden Scheu-
nenbau befindlichen Raube:
a, 18¼ Pfund braunen Wollstoff, macht den Gulden
neun und fünfzig Kreuzer;

b, 12 Pfund graue melirte Strümpfwolle
macht fünf Gulden sechsundvierzig Kreuzer;
c, 4 Pfund blauen Futterstoff macht 32 Kreuzer;
d, 3 Pfund gestreiften Kattun, im Werthe von 42 Kreuzer
und e, zwei baumwollene Halstücher, macht 40 Kreuzer
2, am 9ten Mai 1873 bei Abendämmerung aus der Thüre
des Aktienbrauerei-Kellers in Zweibrücken
von einem unter der öffentlichen Straße vor der
Aktienbrauerei stehenden Wagen zum Theil mit Heu
gefüllten Fässchen, wovon das eine mit No. 3226
gezeichnet, zwölf Liter, das andere mit No. 568
gezeichnet, fünfzig Liter enthielt, und welche beide
bei Brauer der Brauerei hatten, das Erstere im
Werthe von drei Gulden, die Letztere im Werthe
von fünf Gulden.

In Erwägung, daß nach dieser kurzen Darstellung
des Thatbestandes schon so viel gewiß erscheint, daß
die That ist, welche in subjectiver Beziehung nach
§. 242 des Strafgesetzbuches Diebstahl und
nach §. 244 und 245, indem mit Einsteigen von mehr
als zehn Fuß Straßenhöhe Nachtschlüssel
sich verschafft und diese Einsteigen benutzt
worden und nach §. 74 ebendem mit einer Schuß-
waffe, mit drei Schüssen bedroht sind,
mit der schuldigten, den Leute in Feuergefahr
Diebstahl bestraft werden, nämlich am 6ten Juli 1870 durch
den Bayr. Gesetzgebungsrath Zweibrücken zu einer
Besserungsstrafe von fünf Monaten und diese
Strafe von 30ten Juli 1870 bis 30ten Januar 1871 verbüßt
hat, sodann von 30ten August 1871 durch das Bayr. Gesetz-
gebungsrath Zweibrücken zu einer Besserungs-

wiederholten neuen Termin auf den 2. Oktober 1871 bis zum 2. Oktober 1872, seit Verkündung dieses letzten Urteils für Losprechung der verhinderten Geschworenen, deren Eltern noch nicht verstorben sind;

Die Verurteilten diesen Urteilsgründen die ohne Zeugen vom Gerichtsdiener auf Verf. §. 663 Ziffer 3 lit. d und Verf. 671 der Ladung zweiter Hauptverhandlung vom 26. Dezember 1871 zur Eröffnung des Urteils vorgeführten Taglöhners Friedrich Braun, dessen gegen den Taglöhner Philipp Lecher, wegen Körperverletzung mittels Messerstich, stattzufinden hat, und derselbe für die heutige Abwesenheit der Staatsanwaltschaft durch den kgl. Amtsanwalt zu vertreten und die Verlesung des Urteils des Schöffengerichts Zweibrücken vom 24. Mai 1873 gegen denselben wegen Körperverletzung (Messerstich) zu verfügen war;

In Erwägung, daß die Untersuchung nicht gegen alle Angeklagten dafür gerichtet hat, daß der Taglöhner Joseph Lecher, 19 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Rubenhausen wohnhaft den dem Friedrich Braun zum Nachteil des Jacob Leppla zur Last gelegten Diebstahl dadurch begründigte, daß er mit Losbrechung desselben die gestohlenen Zeugnisbücher, welche, dessen geständig war, entwendet hat, um den Eltern der Entwendung zu verheimlichen und diese die Herausgabe des Diebstahls zu erzwingen, und, da er diese Losbrechungshandlung seinem Verbrechen vorausgeht, wie es nach §. 248 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bezeichnet;

In Erwägung, daß die Untersuchung nicht gegen alle Angeklagten dafür gerichtet hat, daß der Taglöhner Joseph Lecher, 19 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Rubenhausen wohnhaft den dem Friedrich Braun zum Nachteil des Jacob Leppla zur Last gelegten Diebstahl dadurch begründigte, daß er mit Losbrechung desselben die gestohlenen Zeugnisbücher, welche, dessen geständig war, entwendet hat, um den Eltern der Entwendung zu verheimlichen und diese die Herausgabe des Diebstahls zu erzwingen, und, da er diese Losbrechungshandlung seinem Verbrechen vorausgeht, wie es nach §. 248 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bezeichnet;

In Erwägung, daß die Untersuchung nicht gegen alle Angeklagten dafür gerichtet hat, daß der Taglöhner Joseph Lecher, 19 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Rubenhausen wohnhaft den dem Friedrich Braun zum Nachteil des Jacob Leppla zur Last gelegten Diebstahl dadurch begründigte, daß er mit Losbrechung desselben die gestohlenen Zeugnisbücher, welche, dessen geständig war, entwendet hat, um den Eltern der Entwendung zu verheimlichen und diese die Herausgabe des Diebstahls zu erzwingen, und, da er diese Losbrechungshandlung seinem Verbrechen vorausgeht, wie es nach §. 248 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bezeichnet;

Ferner in Erwägung, daß der Angeklagte Lecher zur Last gelegten Diebstahl dadurch begründigte, daß er mit Losbrechung des Kastens, in welchem Braun seine Zeugnisbücher aufbewahrte, und Wegnahme derselben, mittels Diebstahls, vorging, und ferner, daß er Gewalt gegen Sachen anwendete, um sich den Besitz der Zeugnisbücher zu erhalten, auf diese Weise aber eine Zueignung indiziert erscheint, welche durch §. 249 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

In Erwägung, daß die beiden dem Angeklagten Lecher zur Last gelegten Akte keinen Zusammenhang mit dem Diebstahl, dessen Braun angeklagten Beamten als einem im Sinne des Art. 227 der Strafprozeßordnung sich darstellen, daß sie nicht gleichzeitig und gemeinschaftlich abgeurteilt werden, sondern vor das Gericht, für zuständig, Gericht zu verweisen sind, daß als solches aber nach Art. 58 Ziffer 3 Litt. c und der Exhibierten Einführungsgesetze vom 26. Dezember 1871 das kgl. Landgericht in Betracht kommt, da der Wohnsitz der durch die Diebstähle des Braun mittelbar, unmittelbar Geschädigten die Grenzen von zehn Meilen nicht übersteigt und die Gefahren sich über diese Diebstähle erstreckt;

daß demgemäß der ungeteilte Beschluß der Anklagekammer des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 24. Mai 1873 aufzuheben und die Verweisung des angeschuldigten Joseph Lecher zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

beschließt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Friedrich

Braun, 30 Jahre alt, ledigen Taglöhner in Zweibrücken wohnhaft, Angeklagten Thatsache:

in der Absicht rechtswidriger Zueignung den nachgenannten Personen die nachverzeichneten beweglichen Gegenstände in wiederholten Rückfällen weggenommen und dann auf gestohlen zu haben, und:

1, am 7 Mai 1873 des Abends zwischen 8 und 9 Uhr dem Jacob Leppelo, Müller und Gutsbesitzer, in Bliesdalheim ein Fahrrad, mit einem unter dem Sperrhaken des Hinterrades befindlichen Vorhängschloß, welches der Jacob Leppelo in Zweibrücken auf der öffentlichen Straße stehenden Ochsen-a-banis bestimmlichen Kneipe:

a, 10 Ellen braunen Wollstoff, werth drei Gulden vier und ein halb Kreuzer;

b, 12 Ellen grauen wollenen Tuch-Kleiderstoff werth fünf Gulden 36 Kreuzer;

c, 4 Ellen blauen Tuchstoff, werth 32 Kreuzer.

d, 3 Ellen gestreiften Kattun werth 42 Kreuzer und

e, 2 baumwollene Halstücher werth 40 Kreuzer.

2, am 9 Mai 1873, des Abends zwischen 8 und 9 Uhr der Aktienbrauerei Tivoli in Zweibrücken von einem nach der öffentlichen Straße vor der Aktienbrauerei stehenden Wagen zwei mit Bier gefüllte Fässer, beide mit den Zeichen der Brauerei, das eine mit No. 3226 gezeichnet, 12 Liter haltend, und das andere mit No. 668, und 14 Liter haltend, das Eine drei Gulden und die beiden Fässer fünf Gulden werth,

Demnach beschuldigt den Angeklagten Friedrich Braun zu der Thatsache gehörigen gerichtlichen Untersuchung vor das Rheinkreisgericht des Pfalz, angewandt desselben den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechen einen Anklagebeschluß erlassen und des Angeklagten gesetzmäßige Vertheidigung der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt worden, nachdem den Vollzug des Königl. Landgerichts des Rheinkreises der Kammer der kgl. Landgerichte Zweibrücken vom 24 Mai 1873 gegen den Beschuldigten Friedrich Braun erlassene Haftbefehl, in welchem der selbe dringlich angegriffen und inner halb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift der Assisenhof zu Zweibrücken versammelt sein soll;

erklärt gefunden, unter bezüglicher Abänderung des vorgenannten Haftbefehls vom 24 Mai 1873, den Beschuldigten Joseph Locher, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhner, in Rubenhausen wohnhaft, der Begünstigung des Friedrich Braun nicht schuldig, daß der Zweck Thatsache von Jacob Leppelo vermißten Fahrrades [illegible] für genügend begründet, erkannt sonach, daß gegen Braun und Locher nicht Haft, sowie gegen ersteren wegen Diebstahls wie wegen der gegen ihn verübten Hehlerei in den Gasthof der Aktienbrauerei Tivoli in Zweibrücken gehörigen zwei mit Bier gefüllten Fässer, zur gesetzmäßigen Aburtheilung auf Grund der §§. 258 Ziffer 1 und 259 des Strafgesetzbuches vor das kgl. Landgericht Zweibrücken und verordnet endlich dessen schleunige Einlieferung.

allen Rechtens Grund der Art. 230. 231. 233. 241
242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Verfahren
in Anwendung.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzung des Gerichtshofes.

v. Hermann

Kuhnert Molitor Hermann

Hast Bold

N° 48

Sitzung vom 30 Mai 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof des Saarbrücker Verwaltungsbezirks hat in seiner Sitzung vom dreißigsten Mai achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Geheimerath v. Haerner Präsident, Molitor, Linkgraf, Bertram, Host, Richter, Rath Linkgraf beigeordneter Referendär, der Richter Feller und Krama und dem Civilsenate zugezogen, — Richter II Staatsanwalt am Kgl. Landgerichte zu Saarbrücken, bei Verhinderung des Staatsanwalts Keller am Kgl. Appellationsgerichte daselbst vom Kgl. Oberstaatsanwalt zum Vertreter ernannt, — Bold, Gerichtsschreiber des Kgl. Appellationsgerichtshofes, folgendes Urtheil gefällt:

In Untersuchung der durch den Kgl. Untersuchungsrichter am Landgerichte Saarbrücken vom Landbezirke geführten Untersuchung —

gegen

Paul Schanne, 33 Jahre alt, ledigen Tagner geboren und wohnhaft zu Mühlbach, Canton Lauterbach wegen gewerbsmäßiger Körperverletzung und Diebstahls im wiederholten Rückfalle;

Auf Anführung des Beschuldigten unter Kgl. Waffen, unterstützt durch seinen Vertheidiger;

Gesprochen in Betreff:

I. Der von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" des Kgl. Ober-Staatsanwalts:

" Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Paul Schanne, 33 Jahre alt, ledigen Tagner aus Mühlbach, wegen gewerbsmäßiger körperlicher Mißhandlung und Diebstahls im wiederholten Rückfalle, und besonders den Leibesvorstrafbescheid des Kgl. Landgerichts dahier vom 24 Mai jüngsthin;

" In Erwägung, daß aus dem Verhalten der geführten Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Beschuldigte:

" 1, am 30 März 1873 des Abends zwischen sechs und sieben Uhr auf dem Wege zwischen Mühlbach und Lambsborn der Margarethe Trautmann, Ehefrau des Feldhüters Jacob Schoch von Lambsborn, vorsätzlich körperliche Mißhandlung verübt hat, dadurch, daß er sie zu Boden warf, am Halse würgte, sich auf sie kniete, drosselte und mit der Faust auf sie schlug;

" 2, in der Zeit vom 31 März bis 1 April jüngsthin mittelst einem dem Meyer Hermann Baer Brüder Rosinus von Mühlbach und dem Müller Franz Leppla von der Leimenmühle, Gemeinde Miesau in Gemeinschaft an gehörigen Nachschlüssel, gelegen in der Nähe von Mühlbach um Gasbarge

zum Aufschnitte dieser Hypothekenurkunde zwischen Linde, Kattau und einem Notariatsakt in der Abschrift verbleibt, eigene Zahlungen anzuerkennen, somit gestattet sei, Löschungsbewilligung, bis der Schuldschein zum Mitunterzeichnen vorgelegt wurde und diese Urkunde hinterlegt wäre und diese Urkunde nicht vorhanden sei, nämlich:

a, am 21ten Juni 1866 durch das K. Polizeigericht in Hamburg mit 21 Tagen Arrest.

b, am 2ten August 1871 durch das Bezirksgericht Zwittau wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Person zu einer Geldstrafe von fünf Gulden.

In Erwägung, daß diese Vorstrafen aber unter Nr. 1 angeführten Thatsachen nicht Unbescholtenheit voraussetzen.

Hingegen die §§. 223, 232, 242, 244, 245 und 74 des Strafgesetzbuches, Art. 86 Ziff. 3 und 61 des Polizeistrafgesetzes vom 26. September 1871 sowie Art. 231 der gerichtlichen Strafprozeßordnung

kommen

daß gegen die Beklagte wegen der oben näher bezeichneten zwischenhändigen Thatsachen gegen den obigen Urteilsspruch die Berufung zu ergreifen, dieselbe zur Überschreitung von den Übertretungsfällen zuständigen und dem Bezirke zu überweisen;

Zwittau den 29 Mai 1873.

Unterschrieben: Richter, Beisitzer."

Vor dem Berufungsgerichtshofe des Kreisgerichtes, welcher zu Zwittau am 24 Juni vor der Verhandlung, welche also lautet:

"Berufungsgerichtshof.

Das Kreisgericht Zwittau in seiner Berufungsverhandlung, zu welcher gegenwärtig waren: Borchert, Direktor, Schuler, Beisitzer und Protokollführer, Becker als Akt, Wilde, Assessor und Volkmann Protokollführer;

Auf Anfechtung des Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zwittau vom Paul Schramm, 33 Jahre alt, ledigen Tagner aus Mühlbach, wegen Verbrechens, wegen fahrlässiger Lebensgefährdung und Übertretung;

Auf Einsicht des Untersuchungsaktes und auf Anhörung des Berichtes des öffentlichen Ministeriums vom gestrigen Tage;

Auf Anwendung der §§. 133 u. 134 des Strafgesetzes;

Nach Erwägung, daß aus den Ergebnissen der gepflogenen Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Beschuldigte;

1, am 30ten März 1873 auf dem Wege zwischen Mühlbach und Lambsdorf die Margaretha Trautmann, ehemals des Feldschützen Jacob Schock von Lambsdorf, vorsätzlich körperlich mißhandelt hat, welche Körperverletzung andere Personen am S. 224 des Strafgesetzbuches genannte Folgen, welchen mehr als fünftägige Arbeitsunfähigkeit als Folge hatte; daß bezüglich dieser Übertretung Überweisung von der Klage, lasten rechtzeitig erhoben ist;

2, am 31 März darauf oder am nächsten Tage darauf mit dem Messer den Müllergesellen Christian Kiesinger in Mühlbach und den Müller Franz Leppelt von der Lämmermühle, Gemeinde Wiesau, in der Nähe von Mühlbach am Heimwege gemeinschaftlich überfallen, Kopfverletzungen zugefügt und zu Boden geworfen, und ebenso dasselbe mit einem Messer in der Absicht, sie zu töten, versucht, welche Verletzungen glücklicherweise

Gemeinden in der Absicht verschwiegene Zeugung
angenommen, so erhält geschlossen hat.

Eröffnung, daß der beschuldigte über angeordnete Haft
mündlich und schriftlich vernommen, die desselben unterm
21 Juni 1866 durch das Kgl. Polizeigericht Homburg, sowie
unterm 2ten August 1871 durch das Kgl. Landgericht gegen
Gemeinden über denselben ausgesprochene Urtheile und
angerufen worden ist, die durch diese Erkenntnisse und
zu Protokoll gegebene Aussagen nicht erledigt hat;

daß Zweck wegen der etwa noch zu hörenden
Zeugen mit Rücksicht auf Abkürzung des Verfahrens
die Hauptverhandlung öffentlich stattfindet;

Eröffnung, daß dem Verlangen des Angeschuldigten
gemäß den Beschuldigten vorzustellen ist, die wegen
bezüglich der Untersuchung bezeichneten Punkte,
insbesondere auch bezüglich der dem Beschuldigten
zur Last gelegten versuchten Brandstiftung
in dem Hause des Michael Schanne V in Mühl-
bach am 30 März jüngst, insofern bezüglich des
selben weitere Aufklärung erwünscht, die desselben unterm
Zeugschaften mit dem verwiesenen Heimbürge der
genannten Rossel und Leppla am 31 März oder
ersten April jüngst zu erscheinende Laien-Beisitzer
anberaumt worden sind;

Den Beisitzern Gemäß

verkündet das Kgl. Landgericht den genannten
Beschuldigten Paul Schanne aus Mühlbach für ge-
nügend bezeichnet:

1, am 30 März 1873 auf dem Wege zwischen Mühl-
bach und Lambsborn die Margaretha Trautmann,
Ehefrau des Feldschützen Jacob Schoch aus Lamb-
born, vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben,

2, am 31 März oder 1 April 1873 aus dem gemeinschaftlichen
Heimbürge der Bürgermeisterei Christian Rossel von
Mühlbach und der Wittwe Franz Leppla von daselbst
unter Gemeinde Wiesbach widerrechtlich Holz
zum Werthe von 4 Thalern oder 12 Gulden, und
ein beträchtiger Quantität Reisig
Holz und dessen Diebstahl in mindestens 2 Rück-
fällen begangen zu haben;

Verordnet in Erörterung der Feststellung der Per-
sonen, und erwägt, daß die Untersuchungs-
akten nebst einem Auszug nicht geeignete strafgesetz
Entscheidungsgründe an den Kgl. Advokat-Anwalt
in allen Kgl. Appellativ-Gerichte des Pfalz mitzutheilen
sind werden sollen;

verhängt zu Recht: Der Beschuldigte Paul Schanne,
geboren zu Mühlbach am 4 April 1848, katholisch, ledig,
Taglöhner und Mühlbach, durch die Hauptverhandlung
sich, verschwiegen Tuch, gewollte Wirr, schwar-
zen Augenbrauen, schwarzen Augen, proportio-
nirten Mund und Nase, breitem Kinn, schwar-
zen Schnurr- und Backenbart, schwarzen
Haupthaar, mittlerer Statur, schwarzer
besonderer Kennzeichen, — wegen welcher derselbe
ergriffen und in die Strafanstalt gebracht
werden soll, welche das Kgl. Appellativ-
gericht der Pfalz bestimmen wird.

Aus diesen Gründen der angeschuldigten
Art. 133, 134 des Strafgesetzbuchs, dann der
§§. 223, 232, 242, 244, 245, 74 des Einführungs-
gesetzbuchs, Art. 56, 61 Abs. 2, 133 und 150 der Ein-
führungsgesetze zum Strafgesetzbuche.

Abschluss zu Zweibrücken am 24 Mai 1873.

Beisitzer: Boecking. Hilg. Schuler, Wirz und Volkmann.

Nach Lesung der Akten, nach geschlossener Verhandlung.

In Erwägung, dass nach der bisherigen Beweisaufnahme und Voruntersuchung Verwechslungen nicht und Irrthümer sich ergeben haben, welche mit genügender Sicherheit die Ueberführung des Angeklagten Paul Schanne, 33 Jahre alt, ledigen Tagners aus Mühlbach:

1, des Margarethe Trautmann, Ehefrau des Feldschützen Jacob Schertz von Lambsborn, am 30 März laufenden Jahres bei Abwendung, schon schlafend gehen des Nachtwächters, Mühlbach und Lambsborn dadurch, dass er dieselben, nachdem er sich zu Leide gemacht hatte, zu halsen suchte, sie würgte, sie drosselte und mit der Faust oder den Hund auf, schlug, dieselbe auch mit der Faust, vorsätzlich körperlich misshandelt haben, und

2, gegen Aufseher der Maurermeister Christian Rosinus von Mühlbach und den Müller Franz Lyssel von der Lauermühle, gemeinschaftlich verübten, an Beamten gewaltthätigen Widerstand in der Nacht von Mühlbach befindlichen Weinberge in der Nacht vom 31 März auf den 1 April 1873 folgende barbarische Grausamkeit, nämlich:

a, gegen etwa 2½ bis 3 Meter lange eisenen Lindenstangen, welche daselbst zwischen zwei Weinstöcken gelegen und beide ja an einem Ende mit einem starken eisernen Ringe versehen waren, während einen derselben auf den anderen werfen, mit der Faust einen Schlag mit den Füssen F.L. Jetter, beide im Gesammtbetrage von sechs bis sieben Gulden, und

b, einen ca. 1 Meter unter auf dem Weinberg liegenden hölzernen Maassstab im Werthe von etwa acht Kreuzer,

in der Absicht, sich widerrechtliche Zueignung zu verschaffen, genommen, wenn auch unvermuthet haben;

In Erwägung, dass bezüglich der sub No 1 erwähnten That des Angeklagten Verurtheilung vorliegt, hinsichtlich der sub No 2 erwähnten Diebstahlsakten sich ergibt, dass der Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Bandendiebstahls zu einer Gesammtstrafe verurtheilt wurde, nämlich:

1, am 21 Juni 1866 durch die Kgl. Polizeidirektion Zweibrücken zu 21 Tagen Arrest und

2, am 2 August 1871 durch die Kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken mit neun Gefängnisstrafen von einem Tage und sechs Monaten welche Strafen in gemeinschaftlichen Vollzug gesetzt wurden und seit dem Entlassung aus diesen Tage Tage verflossen sind.

In Erwägung, dass dieser mehrfache Rückfall, die Begehung der That bei Nacht, die Begehung mit gewaffneter Hand, unter Mitführung einer gefährlichen Waffe, welche durch die Strafgesetze zwei hundert drei und neunzig, 232, 242, 244, 245 des Strafgesetzbuch vorgesehen und durch § 74, beider mit einer Gesammtstrafe bedroht sind, deren Maximum sechs

Tufen übersteigt, muß also jene gemäß Art 56 Ziffer 3 und 61 der Strafprozeßordnung zum Strafgerichtsbezirke Zweibrücken Zuständigkeit Platz greift.

Daß dieser gegen den Beschuldigten Anklage stattfindet derselbe zur öffentlichen gerichtlichen Aburtheilung zu verweisen und das weitere Verfahren anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

wird durch die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Paul Schwarz, 33 Jahre alt, ledigen Tagner von Mühlbach, Anklage dieser Stadt sei, daß derselbe:

1, die Margarethe Trautmann, Ehefrau des Feldhüters Jacob Schreckmann Lambsborn am 30 März 1873 des Abends zwischen 8 und 9 Uhr auf dem Wege zwischen Mühlbach und Lambsborn dadurch, daß er die Person, nachdem er sie zu Boden geworfen, am Halse packte, sie würgte knirte, sie drosselte und mit den Knieen die Brust preßte, derselbe mit mit der Faust Schläge, wodurch sie Verletzungen, theils Hals und

2, gegen Ausübung des Amtes eines Gemeindevorstehers Christian Rosinus von Mühlbach und des Gemeindediener Franz Leppla von der Ausübung ihres Amtes, dann gegen die Gendarmerie Brigade in Zweibrücken in der Nacht vom 31 März auf den 1 April 1873 folgende thätliche Gewaltthätigkeiten verübt, nämlich:

a, gegen etwa 2½ Meter bis 3 Meter lange eichene Leitbalken, welche derselbe zwischen zwei Pferden hindurch gezogen und beide je an einem Ende mit einem Strick an eichenen Ringen angeschlagen waren, während einen derselben auf diesem

den Hund einen Balken mit den Füßen F. L. faßte, beide im Gesammtgewichte von 600 bis 700 Pfund, und

b, einen weiten auf dem Steinbürgle unter hölzernen Wetterdach im Wege stehenden eichenen Brunnentrog, in der Absicht, denselben zu zerstören, in der Absicht, denselben zu entwenden, auf dem derselbe mittels Eisenkette befestigt war, losgerissen haben, die gegen ihn ordnungsmäßig verfügten Maßregeln thätlich widerstanden haben, und hat durch diese Handlungen sich Vergehen gegen §§ 113, 114, 223, 242 und 243 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht.

Demgemäß hat der Gerichtshof den kgl. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten wegen bezüglicher Anklageschrift verfügt und der von der Anklagekammer des kgl. Landgerichtes zu Zweibrücken gegen denselben wegen Diebstahl Leibesgefährde vom 24 Mai abhin genommen Untersuchung und Aburtheilung

Demnach hat der Beschuldigte die gegenwärtige Anklageschrift sammt der Anklageakten Abschrift zugestellt und den selben vor den 24 Kammer nach geschehener Zustellung in der Sitzung zu Zweibrücken einzuberufen.

Alles geschehen gemäß Art 231, 233, 242 u. 243 der Strafgesetzordnung. Also gesprochen und beschlossen wie hinzugefügt genehmigt.

v. Swerenz

Weingrad Molitor Demuth

Boldt

№ 49.

Sitzung vom dritten Juny 1873.

Gegenstand

der die Zuständigkeits- und Anklage-Sache wegen des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bestandenen Tumultes, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom dritten Juny aufgefordert drei und siebenzig, in welcher Sitzung gegenwärtig Geheimer Rath von Harnier Director, Advocat Finkgraf, Dercum, Kast, Räthe I. Rath Finkgraf und der Assessor nach Eingang der Abstimmung der übrigen Mitglieder des Staatsraths; Hessert, Staatsanwalt und Rath zweiten Untersuchungsrichter Hornberger;

Eingegangen:

1, das an Seine Majestät den König eingereichte und bei dem K. Staatsministerium des Innern hier niedergelegte Gesuch des verheiligten Johann Wolfgang Marcus Schunk in Bergzabern vom siebenten Mai abgelassenen drei und siebenzig, in welchem derselbe die Bitte stellt, von Restabolirung und Wiedereinsetzung in diejenigen Rechte, welche er in Folge seiner gegen ihn durch Urtheil des Assisenhofes des Rheinkreises vom sechs und zwanzigsten Februar abgelaufenen sieben und sechzig verhängten auf seine Lebenszeit zu vollziehenden zuchthäusigen Strafe Strafe gesetzlich verloren hat, wegen Amtsverlust

des K. Staatsministeriums des Innern erhalten den 6 Juny 1873

2, die Akten der wegen des verübten Mordversuchs am königl. Bezirksgerichts Landau geführten Untersuchung, namentlich auf den angefochtenen Urtheil des K. Assisenhofes der Pfalz vom 26ten Februar 1867.

3, die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13ten Mai 1873, wodurch die Instruktion des allergnädigsten Restabolitationsgesuches verordnet wurde;

4, die Delegation des K. Oberstaatsanwalts an den K. Staatsanwalt in Landau Bericht nebst Instruktion vom siebenzehnten Mai 1873.

5, Ordonnanz dorf den K. Staatsanwalt in Landau an den K. Landrichter in Bergzabern Bericht vom 20ten Mai 1873.

6, ein Schreiben Hornbergs des K. Staatsanwalts in Landau an den K. Bezirksamtmann Dr. Medicus in Bergzabern ein Gesuch über das Befragen des Patienten seit der ergangenen letzten allerhöchsten Begnadigung, von demselben Tage,

7, Rückantwort des K. Bezirksamtmanns Dr. Medicus vom zweiundzwanzigsten Mai abgeschrieben drei und siebenzig, enthaltend von Schunk genau Acht zu haben und endlich zu einem besonnenen Lebenswandel

ist;

8, ein in Abschrift vorliegendes durch das Bürgermeisteramt Bergzabern amtlich beglaubigtes Zeugniß des Friseurs Victor Hoffmann in Dernbach vom 21ten Februar 1870. wonach Schunk seit dem ersten Mai

bis 1 August 1870. Verwendung fand, sklavisch und pedantisch
sich zeigte;

9, die in Abschrift vorliegende durch den Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter gerichtlich beglaubigte Zeugniß des Bezirksarztes Dr Kieffer allda, wonach Schenck vom 21sten August 1870 an alle Untersuchungen wie Zeugen für Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter und wegen seiner Krankheit und seines nervösen Zustandes nicht geeignet ist,

10, die in Abschrift vorliegende durch den Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter gerichtlich beglaubigte Zeugniß des Amts Arztes vom 1sten März 1871, wonach Schenk während seiner Arbeiten im Stadthause über die Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter erwiesen hat;

11, die in Abschrift vorliegende durch den Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter gerichtlich beglaubigte Zeugniß des Untersuchungsrichter zu Hamburg vom 31. Januar 1873, wonach Schenk bei dem Untersuchungsrichter als Assessor und Referendar verwendet wurde, und seine Leistungen günstig und untersuchungsrichter sich erwies;

12, eine Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 1sten April 1870, wonach dem Schenk zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. März 1870 der Rath seiner Bitte und Gnade erlassen wurde;

13, Verfügung des K. Landgerichts in Untersuchungsrichter vom 2ten März 1873, an den K. Staatsanwalt in Landau, wonach Schenk zur Vornahme der von Schenk zur Begründung der von ihm gegen Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter vorgebrachten Beschwerde durch gütliche Vernehmung und durch Abschriftnahme vorgelegten Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichter aufgefordert,

14, Verfügung des K. Staatsanwalts in Landau an den K. Oberstaatsanwalt in Zweibrücken vom 28ten März 1873, wonach derselbe unter Bezug auf die Verfügung des K. Landgerichts und mit der Bitte um Vornahme der untersuchungsrichterlichen Vernehmung von Schenk sowie der Zeugen von Hessen Familie die volle Wiedereinsetzung desselben in die bürgerlichen und politischen Rechte begutachtet;

Angeführt den K. Staatsanwalt Hoffmann in seinen in der Hauptverhandlung mündlich genommenen Anträge die Verurtheilung des Angeklagten, dessen Vertheidiger in seinem Vortrage: es habe sich nicht erwiesen, daß der Angeklagte Kenntniß von der allerhöchsten Entschließung vom 30sten Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und die allerhöchste Verordnung vom 21sten September 1861, die Vollzug dieser Gesetze betreffend,

In Erwägung daß der Untersuchungsrichter Schenk während

seinem Geschäftsbezirke auf das Leben, Gesundheit und das Eigenthum der Vorgesetzten Gemeindebehörden seiner Gemeinde in Folge Ausübung seiner Dienstpflicht ein Angriff gemacht und sich widersetzt hat, dass er wegen dieser Handlungen seiner Eigenschaft als Königlicher Gensdarm widerrechtlich getroffen und seiner Ehre nahe getreten worden sei.

Dass er aber ausserdem durch seine weiteren Aussagen, namentlich die Denunciationen, die gegen seine Person Gehässigkeiten und Verfolgungen veranlasst haben und gänzlich unwahr sind, sich vorsätzlich, öffentlich und wissentlich bezweckt hat, dass er sich seinen Vorgesetzten Dienstbehörden gegenüber, sich Verdächtigungen, die geeignet sind, ihn in seinem Ansehen und Vertrauen bei seinen Vorgesetzten herabzusetzen, sich Vortheile zu verschaffen, die sich durch die Akten belegen und widerlegen lassen, sich widerrechtlich zu bereichern, dass er sich wissentlich falsche Anschuldigungen gegen seine Vorgesetzten hat zu Schulden kommen lassen, welche sich auf Thatsachen beziehen, die, wenn sie wahr wären, gegen ihn gerichtliche Untersuchung zur Folge haben würden, dass er sich wissentlich falscher Anschuldigungen gegen seine Vorgesetzten schuldig gemacht hat

in die politischen und bürgerlichen Rechte, welche in Folge eines Urtheils des K. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vom 26ten Februar 1867 verloren hat, durch den Allerhöchsten Gnadenakt Seiner Königl. Majestät Ihm wieder verliehen worden sei.

Also geschehen und beschlossen in Sitzung gemeldet

v. Hermann

Lutz Motloch Hermann

Reitz Klotz

No 50

Sitzung vom 5ten Juni 1873

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken will Recht sprechend in seiner Rathskammer constituirt in der Sitzung vom fünften Juni achtzehnhundert dreiundsiebenzig, wozu gegenwärtig waren: Präsident Ritter v. Haerner, Director Klotz, Mitglieder Loell, Hercum, Thaer, Rühl, Richter, Procurator General kgl. Landgerichts in Zweibrücken bei Gelegenheit der Verhandlung der Mitglieder der kgl. Oberstaatsanwaltschaft des kgl. Staatsgerichtshofes Assessor, Bold, Actuar folgendes Urtheil schlussen:

Auf Anstehen der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Sabina Beckert,

20 Jahren alt, ledig, Arbeiterin, in Eppstein, Amts

dann der in Friesenheim wohnenden Tagner Johann Beckert, wegen die bekannten wiederholten Diebstahls, Betrugs und Verbrechens des Diebstahls, Betrugs und Verbrechens gegen Verfälschung öffentlicher Urkunden durch Gebrauch;

Auf Requisition des Procurator Generals des kgl. Landgerichts in Frankenthal vom siebenundzwanzigsten Mai jüngst,

In Erwägung, daß aus dem Vorgebrachten der Voruntersuchung gegen Sabina Beckert, 20 Jahren alt, ledig, Arbeiterin, Tochter des Tagners Johann Beckert wegen Diebstahls, Betrugs und Verbrechens des Diebstahls, Betrugs und Verbrechens gegen Verfälschung öffentlicher Urkunden durch Gebrauch, insbesondere der Anklageakte des kgl. Landgerichts in Frankenthal vom siebenundzwanzigsten Mai jüngst,

In Erwägung, daß aus dem Vorgebrachten der Voruntersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß die obengenannte Angeschuldigte, welche schon dreimal wegen Diebstahls eine Zuchtstrafe verbüßt hat, nämlich:

1, am 2ten Februar 1870 durch das kgl. Landgericht in Ludwigshafen zu drei Jahren Arrest,

2, am 5ten April 1871 durch das kgl. Zuchtpolizeigericht in Frankenthal zu einer Strafe mittelst von sechs Monat und vierzehn Tagen,

3, am 28ten November 1871 durch dasselbe Gericht zu einer Strafe von sechs Jahren, — und die beiden weiteren Verurtheilungen, die letztere

Ehrlibrarie verbleibt sal,
I. dem 30ten Juni 1877 seinem beerdigten Bruder Christoph
Drescher II von Asselheim und Simon wohnhaft,
von Kirchenpfandten ein silbernen Löffel und
einen Leuchter von mindestens fünfen Gulden
zwölf Kreuzern in der Absicht verschrieben zu Er-
richtung in zugewendet, welches vollzogen sal,
II dem 28ten November 1872 zum Nachtheile des Mich-
ael Joseph Bauer in Frankenthal, - ihrer Schwieger-
tochter - wie sie von diesem Pfarrer zur Leistung
von verbrauchten Hochzeitskörbchen sich verschrieben zu er-
richten, vollzogen sal,
III dem dem nämlichen Tage beigewohnten Bauer
schen gemeinschaftlichen Verschreibungsgrund und Abtheil
der bedungenen Zeit den Kauf anbelangt.
IV dem 24ten Februar 1873 einen grünen Blatt roth
und ein blaue bedrucktes Halbtüchel, an welchen Begräbnisse
sie von denen Begräbnissen ein bestimmtes Recht zu
Pfarrer den Schwager Jacob Meyer in Lamb-
heim zur Benützung zu verschaffen, sich
verschreibend zu erklären, vollzogen sal,
V an demselben Tage in dem Hause bei dem Oko-
nomen Johann Bickinger in Lambsheim über
gemeinschaftlichen Verschreibungsgrund und Abtheil
Abschluß der bedungenen Zeit anbelangt.
VI dem 4ten April 1873 nachbenannten in dem dem-
selben Hause in Barbara Heitz, Pfarrer des
Heinrich Martin Jacob in Harxheim gemeinschaftlich,
wovon dieser sie in Verwahrung gegeben und zum
Gebrauche an verschiedene Personen schenkungsweise zu
verschreiben vollzogen sal, als:
a, einen Taufen, b, einen Schöpfer, c, ein mässing Kessel

kessel, und d, einen Hängkorb;
VII an dem nämlichen Tage in dem Hause bei genannten
Pfarrer Jacob zum gemeinschaftlichen Verschreibungs-
grund und zum Ablauf der bedungenen Zeit zum
Kaufen sal; endlich
VIII. dem demselben Tage in der Absicht, sich einen verschreib-
lichen Pfarrer zu verschaffen der Verordnung des Wirthes
Brauer Johann Adam Beutwein Hardenburg dürfe bestätigen, daß sie
bei der Pfarrer desselben durch die Verschreibung
der selbigen Pfarrer, daß sie in Neu Kirchen einen
Kirchen Pfarrer haben und dadurch Begräbnisse von ihre
Leichen verrichten, dann sie abermal beigegen wollen,
einen Leuchter erwerben und sie auf dasen Abrisse
von die angebrachten Namen bekommen, als:
a, 1/2 Pfund Zinken, b, 1/2 Pfund Kupfer und c, einen kleinen
Quantität Leinwand;
In Verwägung, daß das verschriebene Gegenstände auf manner
zu Last gelegte Unterschlagungsbrauch zu Nachtheile der
Pfarrer des selbigen amtlich Christoph Drescher von Assel-
heim begangen die zu einer vollständigen strafrecht-
lichen Thatbestand nothwendigen Erfordernisse enthalten, auf
soll in dieser Richtung die Stellung des Angeschuldigten
zu verordnen wäre;
In Erwägung, daß von Amts der Untersuchung, ein-
mal erforderlich, auf Leitung richtige Ver-
folgung festgestellt ist;
Hingesehen die §§. 242. 244. 246, 246, 247, 263. 61.
und 74 des Strafgesetzbuches. 106 Absatz 13. Ziffer 4
und Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches Art. 86 Ziffer 3 und
61 des Gesetzes vom 26 Augustus 1871 sowie 231 der gegen-
wärtigen Strafordnung;
Kammer erkennt:

Schuldner ab. Der Antrag kann nur gegen die Geschäftsleitung gegen den verantwortlichen selbstständigen Gastwirth Stumpf in Antrag gebracht werden. Abänderung der Ordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal betreffend Antrag zu nehmen, Dasselbe wird bei Vermeidung weiterer Kosten und damit zu verurtheilen und damit zu verurtheilen, im Uebrigen über die Feststellung des Versteigerungsgegenstandes zu verhandeln.

Zweibrücken den 5ten Juni 1873.

Kgl. Richter, Staatsanwalt."

2, die vorstehende Geschäftsleitung Laborordonnanz des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27ten Mai 1873, also lautend:

Laborordonnanz

des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer vom 27ten Mai 1873.

in Gemäßheit des Art. 127 des Criminalgesetzbuches, wie zu ersehen waren:

Zeller, Direktor, Fahr, Rath, Glaser, Assessor und Commissär der Kgl. Untersuchungsrichter für das Bezirksgericht Frankenthal, Referent, und Gobbin, Untersuchungsrichter;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Sabina Beckert, 20 Jahre alt Dienstmagd aus Eppstein, Wohnort der Zeit in Friesenheim wegen Diebstahl:

1, der Diebstahl mit Einbruch mittelst nachgemachten Schlüssels und einigen Silbermünzen und einer Summe von zwölf bayerischen Kreuzer, verübt zu Assel heim Juni 1872 zum Nachtheil des Christoph Drescher II. daselbst;

2, der Untersuchungsakten gegen Johann Bechtel, Taglöhner von Mutterstadt;

Auf Einsicht der Anklageschrift des Staatsanwalts vom 3ten Juni 1873, welche lautet:

Anklageschrift

gegen

1, Johann Bechtel, Taglöhner von Mutterstadt, geboren am 24ten Juni 1852 daselbst, ledig, katholisch, bisher unbestraft, wohnhaft zu Mutterstadt, in Untersuchungshaft seit dem 3ten Februar 1873;

2, Sabina Beckert, Dienstmagd von Eppstein, geboren am 24ten Juni 1852 daselbst, ledig, katholisch, bisher unbestraft, wohnhaft zu Friesenheim, in Untersuchungshaft seit dem 3ten Februar 1873.

Beschuldigt:

1, Johann Bechtel, des Diebstahls mittelst Einbruchs mittelst nachgemachten Schlüssels und einer Summe von 12 bayerischen Kreuzern

des Pfarrers von Johann Adam Reuter, Wirth und
Kaufmann in Harsberg, wurde dem nämlichen
Lugo.

Auf Requisition des Pfarramtes in seinem Rechtsanspruch
wurde auf Anhalt der pfarrlichen Anzeige des kgl. Landg.
Behörde vom 23 Mai 1873,

Aufhebung der Vormundschaft, und

Ernennung, daß der minderjährige Ludwig Christian
Heinrich über das Ludwig Lehen für volljährig erklärt hat,
dessen Volljährigkeit zum Aufschein der Wittwer
Leopold Bauer von Engenheim in Kleid und zum
Aufschein der Ernestine Anna Maria Fuchs in
Ebenberg in rothschwarzen Kleidungsstücken geschehen hat,
daß durch ungegen Fortbleiben und Ausbleiben bei Andreas
Prescher II und Adelheim in Vormundschaft nicht gestellt
ist, und daß an dem Hutbleiben von sechs Kreuzer bei
Leonhard Bauer, Vater des Mathias und Joseph Bauer in
Frankenthal, wonder wie Leben noch keine Antwort,
gütig vollstreckt werden kann, daß dieser das Vormundschaft
in diesen Richtungen niederlegen ist;

In Erwägung, daß dagegen die durch den kgl. Notar,
Fürsprech Christian gefertigte Instruktion gerichtlich
beglaubigte Akte dafür angeben hat, daß die Volljährige
Sabina Beckert,

1, sind im Juni 1872, als sie bei Andreas Prescher ab-
genommen wurde, ihre Vormundschaft mit
einem Gulden Kurz und einigen Scheidemünzen
im Betrag von 12 bis 18 Kreuzer zurücken wurde,
daß Johann Küchenschrank in das Absicht verschrieb,
einige Fürsprechung mag gewonnen zu machen ge-
dacht hat,

2, einige Tage nach diesem Diebstahl verschwand,

zu Fuß nach Ebenberg, Bezirk Kleid, wo sie
mit einem Fuhrmann Namens Jakob Meyer, Bauer
in Lambsheim unbekannte Gegenstände, die
sie von der genannten Person Meyer erhalten
hatte, sich verpflichtet zu tragen, wofür sie
ein Vergütung erhalten hat, nämlich:

	fl.	kr.
a, einen grünen Rattenfell werth	8.	—
b, ein Paar baumwollene Strümpfe werth	1.	—
c, an den nämlichen Tage, wo sie abgereist		

zu Fuß nach Ebenberg, Bezirk Kleid, wo sie
mit einem Fuhrmann Namens Jakob Meyer, Bauer
in Lambsheim unbekannte Gegenstände, die
sie von der genannten Person Meyer erhalten
hatte, sich verpflichtet zu tragen, wofür sie
ein Vergütung erhalten hat, nämlich:

	fl.	kr.
a, einen weißen und rothen Marktkorb,		
b, einen Tragring gefüllt mit	—	36
c), einen grünen Lederrock werth	2.	—
d, ein gelb und braun gestreift Kopftuch, werth	—	20
e, ein Paar blau baumwollene Strümpfe werth	—	24
f, einen weiß und gelb carrirte Jacke, werth	1.	—
g, einen blau baumwollenen Schurz, werth	—	30
h, einen weiß und blau carrirte Schurz werth	—	30

3, sind Novembre 1872, als sie sich zu Metzger Joseph
Bauer in Frankenthal verheyrathet hatte, einen weiß
und braun gestreiften Korb im Werthe von
Fünfen Gulden von ihrer Vormundschaft entlassen,
und selben sich verpflichtig gegenwärtig und künftig gegen
Aufsicht ihrer Vormundschaft aufzuführen
hat;

4, ihren gegenwärtigen Gemeindeabwesenheitsurlaub
verlängert auf Zeit und die nämliche Zeit
mit Leben Diensten von abgenannten Bauer auf-
suchen ist,

5, um 23 Februar 1873 zum Aufschein der abwesenden
Bebinger, Ehefrau von Jacob Meyer, Ackers-
in Lambsheim unbekannte Gegenstände, die
sie von der genannten Ehefrau Meyer erhalten
hatte, sich verpflichtig zu tragen gegen Vergütung
ein Entschädigung hat, nämlich:

	fl.	kr.
a, einen grünen Rattenfell werth	8.	—
b, ein Paar baumwollene Strümpfe werth	1.	—
c, an dem nämlichen Tage, wo sie abgereist war		

Johann Birsinger, Oekonom in Lambsheim, schon gro-
ßjährig, Gründe vor Ablauf der bedungenen Zeit
verlassen hat,

7, um 3ten April 1873 gegen Johann Kirchgeßner, Bar-
bara Keitz, Ehefrau von Martin Groß in Kleb-
berg, unter angezeigten Gründen entlassen,
dieselben herausgewiesen, gepfändet und sich
unterfangen hat, als: a, eine Kuh, b, einen
Ochsen, c, ein neues Kirchthürchen, dem an Hängeband
8, um mündlichen Tagen gegen Johann Kirchgeßner, genannt
Groß, ohne genügenden Grund und
vor Ablauf der bedungenen Zeit entlassen hat,
9, zu derselben Zeit und unter der Verpflegung
sein Kind von diesem bis der Ehefrau Groß und
wollen nur um Hülfe gehen, um ihre Kinder
zu holen, nachdem sie jedoch den Frey'schen Haus-
in Wirthschaften verlassen hatte, die Ehefrau
von Johann Adam Kuntz, Wirth und Krämer in
Karlsberg, gastlich und in der Absicht sich seiner weiblich
eigen Verkehr zu verschaffen, um nachgenannte Ge-
genstände, welche sie bei ihrer Rückkehr von ihrem Ehe-
zu bezahlen vorgab, betrogen hat, nämlich:
a, ½ Pfund Kaffee, b, ½ Pfund Zichorien und die in Luckmark
im Werthe von sechs Kreuzer;

In Erwägung, daß der Antrag auf strafrechtliche Ver-
folgung formell nöthig gestellt ist,

In Erwägung, daß den Landwirth Sabina Beckert'schen
mindere oder mangelnde Diebstahl gestraft werden ist und die
betreffenden Personen auf verbleibt hat, so:

1, durch Verfügung d. Kgl. Polizeiamts Ludwigshafen vom
2ten Februar 1870 zu drei Tagen Haft, verbleibt vom 2ten bis
5ten Februar 1870,

2, durch Verfügung des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom
5ten April 1870 zu einem Monat und 14 Tagen Gefängniß,
verbleibt vom 6 April bis 20 Mai 1870,

3, durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts vom 28 November
1871 zu einem Jahr Gefängniß, Strafrechte verbleibt
vom 9 Dezember 1871 bis 3 März 1872 und vom 4 Juli 1872
bis 27 Dezember 1872;

In Erwägung, daß dieser der Landwirth angeklagte
Diebstahl ist, einen einfachen Diebstahl im wiederholten
Rückfalle nach §. 244 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahnden
zu haben, mit welchen die übrigen oben qualificirten
strafbaren Handlungen concurriren.

Aus diesen Gründen

erkennt die Sabina Beckert, 20 Jahre alt, Taglöhnerin
von Eppstein, Kreis der Pfalz in Friesenheim
wohnhaft, Tochter des Johann Beckert, 1, 50 Meter
groß, braunen und klugen braunen Augen, -Stirn
frei, -Augen braun, -Nase klein, -Mund gewöhn-
lich, -Kinn rund, Gesichtsfarbe oval, Farbe gesund,
Körperbau schlank, für schuldig befunden:

1, den Diebstahl an einem Büchsen mit einem
Goldinhalte und einigen Scheidemünzen im Be-
trage von 12 bis 18 Kreuzer mit einem unver-
schlossenen Kasten Schrank zum Nachtheile von Christ-
Brescher II in Edesheim, durch Urtheil vom 2 Juni 1872 selbst
verübt,

2, der Unterschlagung von:

a, einem roth und weißen Marktkorb und,	4	L
b, einem Tragring, weich gefüttert	—	36
c, einem grauen Lüstertuch mehr.	2	—
d, einem gelb und braun gestreiften Kopftuch mehr.	—	20

a, einen blauen baumwollenen Kleiderstoff - 24
b, einen rothen und gelb carrirten Jacken werth — 1.—
c, einen blauen baumwollenen Rock werth — 30
d, einen weiß und blau carrirten Rock werth — 30
Zum Ausschreiben der obgenannten Sachen Dasselben
wurde Ignaz Hellheim einige Tage Haft;
3, der Entwendung einer weiß und braun gestreiften
Bettdecke Werth für Gilder zum Nachtheile des Wittwers
Joseph Bauer in Frankenthal, verübt daselbst Ende
November 1872.
4, der Diebstahlsverbrechen gemäß §§ 242, 244, 246, 247, 263, 61,
74 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 56 Abs. 61
des Polizeistrafgesetzbuches Art. 186 Ziff. 4 des Polizeistraf-
gesetzbuches und der Art. 133 u. 134 des Criminalge-
setzbuches.
Also beschlossen
Ignaz, Zoeller, Faber, Schuster, Gobhalz.

Auf Lesung der Akten und auf stattgehabter Be-
rathung

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der heutigen
gepflogenen Untersuchung Lorenz Ringeisen sich ver-
gangen haben, welche mit hinreichend Sicherheit
Lösung dahin spricht, daß der Landwirth Jakob
Beckert 20 Jahre alt, ledig, Dienstknecht in Eppstein,
Sohn des zu Friesenheim wohnhaften Ehepaares
Johann Beckert -

1, am 30. Juni 1872 zu Hellheim ihrem ebigen
Dienstherrn Christoph Drescher, Landwirthen,
von da nach einem mit verschiedenen Kleider-
stücken und einem Lederriemen und einem
Tuchmantel von wenigstens fünf Gilden gemäß
Kreuzer in den Besitz mittels widerrechtlicher Zueignung

falsch diese Lebensmittelverordnung gegen die
genannte Landwirthe, namentlich den Andre-
schützenkönig nebst einem Vergnügen der Andre-
wenigstens und diese Ordnung den kgl. Ober-
stuhlbann als für die Pfalz zu Zweibrücken nie ge-
sandt worden, sowie diese genannte Landwirthe
strafrechtlich angegriffen und in Haft genommen
worden, weshalb der kgl. Appellationsgerichts
für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird und stellt
ein Ueberzeugen der Verbrechen nie.

In Gemäßheit der §§ 242, 244, 246, 247, 263, 61,
74 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 56 Abs. 61
des Polizeistrafgesetzbuches Art. 186 Ziff. 4 des Polizeistraf-
gesetzbuches und der Art. 133 u. 134 des Criminalge-
setzbuches.

Also beschlossen

Ignaz, Zoeller, Faber, Schuster, Gobhalz.

Auf Lesung der Akten und auf stattgehabter Be-
rathung

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der heutigen
gepflogenen Untersuchung Lorenz Ringeisen sich ver-
gangen haben, welche mit hinreichend Sicherheit
Lösung dahin spricht, daß der Landwirth Jakob
Beckert 20 Jahre alt, ledig, Dienstknecht in Eppstein,
Sohn des zu Friesenheim wohnhaften Ehepaares
Johann Beckert -

1, am 30. Juni 1872 zu Hellheim ihrem ebigen
Dienstherrn Christoph Drescher, Landwirthen,
von da nach einem mit verschiedenen Kleider-
stücken und einem Lederriemen und einem
Tuchmantel von wenigstens fünf Gilden gemäß
Kreuzer in den Besitz mittels widerrechtlicher Zueignung

[illegible] genommen, wissen gelassen hat,
2, um 28 November 1872 zu Frankenthal zum Ausschuß der Mitglieder Jacob Bauer von da, jetzt dasselbst wohnhaft, sich von dessen Absicht zur Errichtung unentgeldlicher Handlehre im Maler von seinem Bruder sich mündlich günstig geäußert hat;
3, um denselben Tag bei genannten Bauer schon genügenden Kenntnisse halber und wegen Ablauf der bedungenen Zeit den Abschluß getan hat,
4, am 24 Februar 1873 zu Lambsheim zum Ausschuß der obgenannten Bierbrauer, Johann Jacob Hagen, Adlerwirt von da einen grünen Wattrock im Werte von fünf Gulden und ein Paar ledernen Halbstiefel im Werte von zwei Gulden, welche Gegenstände sie von dem genannten Johann Hagen zur Errichtung unentgeldlich verlangt, sich jedoch mündlich gütig geneigt hat, solche einzuhändigen hat,
5, am nämlichen Tage schon, Vormittags bei Johann Bierbrauer, Gastwirt in Lambsheim wegen Ablauf der bedungenen Zeit schon genügenden Kenntnissen losgesprochen und entlassen hat,
6, am 4 April 1873 zu Harlsberg zum Ausschuß schon genannter Ausschußfrau Barbara Heitz, Hebamme des Handlers Martin Gerber von da, einen Tisch, einen Schrank, ein messing Kruzifix mit einem Hängkreuz, welche Gegenstände sie von besagtem Gerber zum Gebrauch nehmen, sich jedoch mündlich günstig geneigt, solche einhändigen hat,
7, zu selber Zeit schon Ausschuß genannter

Gerber schon genügenden Kenntnissen und wegen Ablaufs der bedungenen Zeit entlassen hat, endlich
8, am dasselbe 4 April 1873 in der löblichen Fischerzunft Versammlung welche zu Harlsberg bei Adam Kuntz in Harlsberg stattfindet, sich sie sich selbst einen Vorsprechung der selben Gesellen, daß sie in Neukirchen einen Kirchtag feiern und daß sie schon vorigen Kirchtag etwas mitbringen wollen einen Tanzsaal verlangt und derselbe auf diese Kirchtag ein Faß Schand Bier, ein Faß Schand Wasser und etwas Backwerk im Gesamtbetrag von fünf und zwanzig Kreuzer bekommen hat;

In Erwägung, daß Fragegen den vor Ausschuß genannten zur Lossprechte Entschädigung von Ausschußmeister Jacob Hagen und Ausschußfrau Barbara Heitz zum Ausschuß der obgenannten Gesellen Johann Bierbrauer von Lambsheim und Martin Gerber von Harlsberg, nämlich:
1, um 2 Februar 1876 durch den Kgl. Landgerichts Ludwigs-

haften zu dem Lager Urteil,
2. am 5. April 1870 durch das Bezirksgericht Frankenthal zu einer Besserungsstrafe von einem Monat und einer Woche Lager und
3. am 28. November 1871 durch dasselbe Gericht zu einer Besserungsstrafe von einem Jahre,
- welche beide letzteren Strafen derselbe wegen Übertretung des dritten Strafes begangen hat, wenn da nun aber die Begehung der strafbaren Handlungen sub 1, keine zehn Jahre verflossen sind, also kommt diese Handlung sub 1, nach § 244 des Reichsstrafgesetzbuches für sich nur in Betracht in Gemäßheit der §§. 244 und 245 a. dem wegen wiederholten Rückfalls zum Verbrechen wird, bekommt Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht, die Handlungen sub 2, 4 u. 6 nach § 246 als Vergehen der Unterschlagung und die Tat sub 8 als Übertretung sich darstellen, welche mit Geldstrafen vergehen sind, über welche zufolge der Art. 56 Ziff. 3 d. 1. d und 67 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 das Zuchtpolizeigericht zu erkennen hätte, wenn nicht alle diese Handlungen als selbstständige zu behandeln wären und daher eine Gesamtstrafe zu dem Höchstmaß zu erkennen hat, da nach § 74 des Reichsstrafgesetzbuches bis zu 15 Jahren Zuchthaus verwirkt werden könnte, daher nach § 61 des Reichsstrafgesetzbuches der Einführungsgesetzes, diese Zuständigkeit zur gemischten Strafkammer ändert, also eine im Kreise stehenden Strafe nicht, sowie der oben sub 3. 5 u. 7 bezeichneten, nach Art 116 Abs. 1 Ziffer 4 u. Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches

mit Haft bis zu acht Tagen oder um Geld bis zu fünfzig Thalern vorgesehenen Übertretungen in Betracht kommt, sondern auch die Strafkammer, welche zu erkennen hat und somit die Zuständigkeit der vereinigten Strafkammer des Kreisgerichts des Pfalz zu verneinen ist.

Aus denselben Gründen die Zuständigkeit gegen alleine oder gegen mehreren Personen Anklage stellt zu finden hat, welche die Verweisung einer bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Oberstaatsanwalt und der Vollzug der gegen die Beschuldigte durch Beschluß der Ratskammer des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 27. Mai 1873 erlassenen Haftbefehl zu verfügen ist mit Ausnahme jedoch der ohne vernünftigen Grund Ausbleiben der Ehefrau des Christoph Drescher II von Asselheim vorübergehend Untersuchungshaft, ein Untersuchungsrichter, somit ein Beschluß Anklagezustand, gegen Beschuldigte zu erlassen, weiter Einstellung des Verfahrens bezüglich Beschuldigten Adam Schlag zu verfügen hat und Haberigen über das weitere Geschäftliche anzuordnen ist.

Aus diesen Gründen

wird durch die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts - daß gegen die Beschuldigte Sabina Beckert 20 Jahre alt, ledig, Krämerin, Ehefrau des Tagelöhners Johann Becker, Christ, israelitischen Bekenntnis, daß dasselbe, mehrere in Haft verübten vorsätzlich Brandstiftungen zu Freinsheim, welche Gebäude mehrerer Personen betroffen haben, - Anklagezustand zu erkennen ist, daß Beschluß nicht vorläufig resp. zu Verhaftung ausgetreten hat und somit keine Haftbefehl zu erlassen sind, -

1, um 30ten Juni 1872 zu Asselheim ihrem dermaligen ehemännlichen Ehemann Christoph Drescher II wegen nöthiger von ihm nicht verschwiegenen Krankheitsumstände nicht folgen, um Lichtmessen mit seinem Lauterinstalte von ungefähr fünfhundert Gulden zwölf Kreuzer in der Absicht verschleudernder Zerrüttung mitgenommen und sich entfernt zu haben;

2, um 28ten November 1872 zu Frankenthal gegen Christ, Ehefrau des Metzgers Jacob Bauer von da ihren dermaligen ehemännlichen ein ihrem von diesem versprochenen zur Lauterung unverbrauchten Heirathsgute im Betrage von fünfzehn Gulden sich ernstlich widerrechtlich zuzueignen, sich unterstanden zu haben;

3 um denselben Tage dessen dermaligen Bauer ihren gemeinsamen Ehestiftungsgrund und vor Ablauf der bedungenen Zeit den Dienst verlassen zu haben;

4, um 24ten Februar 1873 zu Lambsheim gegen Christ, Ehefrau des Adolphus Bibelinger, Ackerer, von Zeisel Steyer, Ackerer, von da, einen gemeinen Wagen, auch in Betrag von fünfzehn Gulden und sechszehn Malterfrucht im Betrage von zwei Gulden, zusammen Gulden siebenzehn Kreuzer in der Absicht verschleudernder Zerrüttung mitgenommen und sich entfernt zu haben;

5, um nämlichen Tage ihren Bruder bei Johann Bibelinger, Ackerer in Lambsheim von Ablauf der bedungenen Zeit ihren gemeinsamen Dienstpflichtigungsgrund verlassen zu haben;

6, am 4 April 1873 zu Harlsberg gegen Christ, ihren dermaligen Ehemann Barbara Heitz

ehefrau des Häuslers Martin Heb von da, einen Sack, einen Rechen, ein messing Kupfstück, einen Hängekorb, mehre Hausgeräthschaften von beträchtlichem Werthe, sich eigenmächtig zuzueignen, sich unterstanden zu haben;

7, zuletzt Christ ihren durch dermalige ehemännliche Heb ihren gemeinsamen Grund und vor Ablauf der bedungenen Zeit verlassen zu haben, endlich 8, am denselben 4ten April 1873 in der Absicht sich einer unfleißigen Arbeitsamkeit zu entziehen vorsätzlich zu verschulden die Abwesenheit des Ehemannes Johann Adam Heitz in Harlsberg dadurch befördert zu haben, daß sie sich bei dessen Abreise unter Verschweigung der vollen Thatsache, daß sie ein Neukirchen einen Rock stehen habe und daß sie in ihrem dortigen Einkaufen einmal nur beim gehen wolle einen Tornister mitnehme und die selben mit drei Pfund Wasche um ein halb Pfund Zucker, ein halb Pfund Kaffee und etwas Lichtmark ein Gesammtgewicht von fünf und zwanzig Kreuzer betragen hat. —

Nachdem sich erwiesen, daß gegen diese Thatsachen gegen die genannte Beschuldigte Anklage Recht hat und angemessen erscheinen zu der thatsächlichen Aburtheilung wie das Kgl. Strafgesetzbuch dasselbe vorschreibt,

verordnet, daß der Kgl. Staatsanwalt gegen Anklagebeschluß verfüge und die Sache, sobald sie zur mündlichen Verhandlung reif sein wird, zur Aburtheilung gestellt werde,

Einstweilen die Haftentlassung verordnet wird.

Landgerichtsrath Frankenthal, den 27ten Mai 1873

mit Berufung jedoch der abweisenden Urtheile, soweit
selbige zum Nachtheile des Gefangenen Christoph
Broscher II von Edesheim zu Ungunsten der Unterhaltung,
in welcher wegen Verletzung der Vorschriften, unter
vorgängiger Aufhebung jenes Verfahrens, die Vor-
schaft zu Untersuchung verordnet wird.

Verordnet endlich, daß der Kläger Kläger in
den Kosten mit zwanzig Thalern nach der ihr zu-
kommenden Festsetzung von Gerichts- und Kanzlei-
Gefällen in der Berufungsinstanz der Pfalz
besonderlichen Verfügungen zu Gunsten zu
gelten hat.

Also gesprochen Gemäß der §§. 242, 244, 245,
246, 247, 263, 61 n. 74 des Strafgesetzbuches durch
den Art. 106 Abs. 1. Ziff. 4 u. Abs. 3 des Polizeistraf-
gesetzbuches durch den Art. 26 Ziff. 3 u. 61 des Einführungs-
gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26 Februar
1871, sowie nach den Art. 231. 233, 241, 242, 243
der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzung gehalten.

v. Stenglein

Werner Molitor Zoell Platz

Zeltz

№ 51

Sitzung vom 16ten Juni 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichtspräsident der Pfalz zu Zweibrücken
als Plenarkammer zusammen und versam-
melt in seiner Rathskammer sich in der Sitzung
vom gestrigen Tage achthundertdreiundfünf-
zig, wo zugegen waren: Geheimrath von
Stenglein, Direktor, Molitor, Zoell, Bergum, Kast,
Platz, Hessert, Staatsanwalt, Zeltz, meistens unter-
zeichneter, folgende Beschluß:

Auf Anstehen der von dem Kgl. Untersuchungs-
richter der Landau von Landau
gegen

Joseph Kirsch,

59 Jahre alt, Landgerichtsdiener in Handels-
haft, wegen Urkundenfälschung.

Auf Anregung des Kgl. Staatsanwalts Hessert
in seinen Anträgen;

Hat beschlossen:

1. den von diesem Gerichte gestellten und
schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also
lautend:

„ der Kgl. Oberstaatsanwalt,

„ hat gegen die Untersuchungsakten gegen
„ Joseph Kirsch, 59 Jahre alt, Landgerichtsdiener von
„ Handel wegen Urkundenfälschung, in Sachen der
„ den Lucas wegen beschl. des Kgl. Landgerichts Zweibrücken
„ Landau vom 6ten laufenden Monats,

„ Zuverweisung, daß zureichende Indicien dafür vor-
„ liegen, daß der Beschuldigte in amtlicher Eigenschaft
„ unrichtige Thatsachen beurkundet, welche zum Be-
„ weise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Bedeu-
„ tung sind, sowie daß hinreichende und von derselben

zum Zwecke einer Einsprung Gebrauch machen,
nämlich:

I. In der Absicht sich einen Beweismittel zu verschaffen:

A, Quittungen über den Empfang der Entschädigung
der Lüdke Michael Roedel von Kandel für in der
Polizeigewahrsam Gefangenschaft verbrachten Tage
zu bezeichnen hatte:

1, für das I Quartal 1873 vom 10ten Mai jüngst über fünf
und fünfzig Gulden vier Kreuzer drei Pfennige,
Entschädigungsbetrag vom 4ten April über fünfzig Gulden acht
und vierzig Kreuzer drei Pfennige.

2, für das IV Quartal 1872 vom 4ten Januar jüngst über
vierzig Gulden acht Kreuzer.

B. Quittungen über das Guthaben des Landwirt
Georg Krieger von dort.

1, für das I Quartal 1873 vom 10ten Mai über fünf
Gulden vierzehn Kreuzer, Entschädigungsbetrag vom 4ten
April 1873 über fünf Gulden sechzehn Kreuzer;

2, für das IV Quartal 1872 vom 4ten Januar 1873 über sieben
Gulden zwölf Kreuzer;

3, für das III Quartal 1872 vom 4ten Oktober 1872 über neun
und fünfzig Kreuzer;

4, für das II Quartal 1872 vom 4ten Juli 1872 über fünf Gul-
den sechs und vierzig Kreuzer;

5, für das I Quartal 1872 vom 5ten April 1872 über fünf
Gulden dreißig Kreuzer.

II. Über Absicht auf Beweismittel:

A. Quittungen des Roedel.

1, für das III Quartal 1872 vom 4ten October 1872 über sieben
und dreißig Gulden acht Kreuzer für Pfennige;

2, für das II Quartal 1872 vom 5ten Juli 1872 über vier
und sechzig Gulden neunzehn Kreuzer zwei drei
vierzig, Entschädigungsbetrag sechs und sechzig Gulden
neun und zwanzig Kreuzer;

3, für das I Quartal 1872 vom 6ten April 1872 über sechzig
und acht sechzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer zwei
Pfennige.

4, für das IV. Quartal 1871 vom 3ten Januar 1872 über
acht sechzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer;

B. die Quittung des Krieger für das IV Quartal 1871
vom 4ten Januar 1872 über zwei Gulden vier und drei-
zig Kreuzer;

hervorgehen die §§. 267. 268, 74 des Strafgesetzbuch
Art 56 und 61 des Einführungsgesetz Amtlich 231 der
Strafprozeßordnung.

beantragt:

Beschluß auf der Anklagekammer wegen der be-
zeichneten selbstständigen Verbrechen und Ver-
gehen der Anklage wider den Beschuldigten zu er-
kennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen,
gerichtlich zu verweisen und weitere zu verfügen
und Kostenbuch.

Zweibrücken den 10ten Juni 1873.

Ltz Hofert, Kreisanwalt."

2, den Anklagebeschluß der Kgl. Anklagekammer
zu Landau vom 6ten Juni 1873, also lautend:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

---

der Kgl. Anklagekammer zu Landau, versammelt
in seiner Berathungszimmer vom 6
Juni 1873 in Gemäßheit des Art. 127 der Verf.
gerichtsgesetzbuch, wurden zugegen waren:

Müller, Direktor, Haas und Hasemann, Räthe, letztere zugleich Untersuchungsrichter und Assessor, Urbel, Rechtspraktikant der Regierskanzlei;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph Kurtz, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhnerssohn dahier wegen Handel, wegen vorgenommene Thätlichkeiten;

Auf Anführung der Beschuldigten in seinem Verhöre vom 5ten laufenden Monats, sowie auf Einsicht der ärztlichen Gutachten des kgl. Kreismedizinalcomité vom 6ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß die von dem Untersuchungsrichter gepflogene Untersuchung genügende Anhaltspunkte ergeben hat, daß der Beschuldigte wahrscheinlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die von dem Untersuchungsrichter gepflogene Untersuchung genügende Anhaltspunkte ergeben hat, daß der Beschuldigte wahrscheinlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen gegen Joseph Kurtz, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhnerssohn dahier wegen Handel, wegen vorgenommener Thätlichkeiten;

In Erwägung, daß die von dem Untersuchungsrichter gepflogene Untersuchung genügende Anhaltspunkte ergeben hat, daß der Beschuldigte wahrscheinlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen gegen Joseph Kurtz, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhnerssohn dahier wegen Handel, wegen vorgenommener Thätlichkeiten;

Auf Anführung der Beschuldigten in seinem Verhöre vom 5ten laufenden Monats, sowie auf Einsicht der ärztlichen Gutachten des kgl. Kreismedizinalcomité vom 6ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß die von dem Untersuchungsrichter gepflogene Untersuchung genügende Anhaltspunkte ergeben hat, daß der Beschuldigte wahrscheinlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen gegen Joseph Kurtz, 19 Jahre alt, ledigen Taglöhnerssohn dahier wegen Handel, wegen vorgenommener Thätlichkeiten;

Auf Anführung der Beschuldigten in seinem Verhöre vom 5ten laufenden Monats, sowie auf Einsicht der ärztlichen Gutachten des kgl. Kreismedizinalcomité vom 6ten laufenden Monats;

In Erwägung, daß die von dem Untersuchungsrichter gepflogene Untersuchung genügende Anhaltspunkte ergeben hat, daß der Beschuldigte wahrscheinlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen gegen

dieses Quartal vom 10ten Mai 1873 über 6 fl. 94 kr. 3 pf.

2, die quittirte Rechnung vom IV Quartal 1872 vom 4. Januar 1873 über 40 fl. 08 kr.

B. quittirte Rechnungen und resp. rectificirte Quittungen, angeblich ausgestellt von Leder Georg Krieger in Handel für die in Polizeigewahrsam selbst verursachten Zechschulden:

1, die quittirte Rechnung vom I Quartal 1873 vom 4ten April 1873 über vier Gulden 16 Kreuzer, sowie die rectificirte Quittung derselben über 1 fl. 14 kr vom 10ten Mai 1873,

2, die quittirte Rechnung vom IV Quartal 1872 vom 4ten Januar 1873 über 1 fl. 12 kr.

3, die quittirte Rechnung vom III Quartal 1872 vom 4ten October 1872 über 59 kr.

4, die quittirte Rechnung vom II Quartal 1872 vom 4ten Juli 1872 über 1 fl. 46 kr und

5, die quittirte Rechnung vom I Quartal 1872 vom 4ten April 1872 über 1 fl. 30 kr;

In Erwägung, daß diese Urkundenfälschungen zwar in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen und die genannten Leute, welche die bezüglichen Quartalsbeträge bis heute nicht ausbezahlt erhalten zu haben, Quittungen, als selbstständige Urkunden im Sinne des §. 268 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches sich darstellen, bei denen Zusammentreffen jedoch gemäß Art. 56 Ziff. 3 und 61 Abs. 1. des bayer. Einführungsgesetzes die schwerere Strafe Platz greift.

In Erwägung, daß der Beschuldigte abermals mehrere Betrügereien zum Nachtheile verschiedener Personen, welche Betrügereien theilweise Vergehen gegen das Verbrechen von Diebstahl und Betrügereien gegen Gültbriefe wesentliche Erschwerungsumstände in sich schließen, begangen habe, daß nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung der Beschuldigte wegen dieser Vergehen in Anklagestand zu versetzen sei, und daß zur Hauptverhandlung über diese Anklage das kgl. Kreis- und Stadtgericht dahier kompetent sei;

In Erwägung, daß die Beschuldigungen gegen

in der Absicht, sich einen Verwendungsbeweis zu verschaffen – weil die betreffenden Lieferungen nur gegen regelmäßige Gutschreibung der Gelder vorgenommen werden – so daß wenigstens eine Quittung gegen Einlösung auf Holz und gegen Einreichung der Rechnungen und Verhältnisse ersichtliche Privatbescheinigungen durch einen sündigen Beamten der Unterschriften der betreffenden Personen vorhanden sind, wovon zum Zwecke der Einlösung, nämlich der kgl. Bankamt Handel genommen, und weshalb zweifellos müssen die abgestempelten Bescheinigungen der Lieferanten pflichtlich der Verwaltung einzeln zurück zu geben waren. Gebrauch genommen zu haben, nämlich:

A. quittirte Rechnungen und resp. rectificirte Quittungen, angeblich ausgestellt von dem sogenannten Lieferanten Michael Roedel Handel

1, die quittirte Rechnung pro III Quartal 1872 vom 4ten Oktober 1872 über 37 Rl. 18 Sgr. 1 Pf.

2, die quittirte Rechnung pro II Quartal 1872 vom 5ten Juli 1872 über 64 Rl. 19 Sgr. 2 Pf. resp. die rectificirte Quittung darauf vom nämlichen Datum über 66 Rl. 29 Sgr.

3, die quittirte Rechnung pro I Quartal 1872 vom 6ten April 1872 über 87 Rl. 29 Sgr. 2 Pf.

4, die quittirte Rechnung pro IV Quartal 1871 über 80 Rl. 14 Sgr. ausgestellt am 3 Januar 1872.

B. die quittirte Rechnung des Ludwig Georg Krieger vom Handel pro IV Quartal 1871 über 2 Rl. 11 Sgr. ausgestellt am 4ten Januar 1872.

In Erwägung, daß diese zunächst benannten Urkunden Fälschungen, weil dieselben blos zum Zwecke einer Einlösung benutzen würden, nur Vergehen im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches bilden, sondern vielmehr unter die zu rechnen, welche gleichzeitig mit obigen Urkunden vor das Schwurgericht zu verweisen sind;

In Erwägung, daß zwar an sich genügend indicirt wäre, daß der beschuldigte dennoch Fälschungen der Unterschriften von Roedel und Krieger auf seinen Quittungsrechnungen vor dem Jahre 1872 vorgenommen hat, und zwar bezüglich des Roedel auf der rectificirten Quittung pro I Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro II Quartal 1871 resp. auf der rectificirten Quittung pro III Quartal 1871 und bezüglich des Krieger auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro III Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro I Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung pro IV Quartal 1869, auf der quittirten Rechnung pro IV Quartal 1868 und auf der quittirten Rechnung pro I Quartal 1868;

Obschon diese Feststellungen, worauf unter der Anklageschrift des Staatsanwaltschaftes gesetzlich abzuzeigen, auf Einsicht der Akten und gesetzlichen Vorschriften als dem milderen Gesetze zu beurtheilen sind, sintemal aber selbst nicht weitere Strafthaten sich herausstellen, da das bezügliche Strafgesetzbuch auf die Fälschung von Privaturkunden an sich keine besondere Strafgesetz hat und lediglich den Betrug, wofür aber mitangeklagt die gesetzlichen Merkmale fehlen, wenn dasselbe durch Fälschung einer Privat-

zum Zwecke einer Einlösung begangen würde, nur Vergehen im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches bilden, sondern vielmehr unter die zu rechnen, welche gleichzeitig mit obigen Urkunden vor das Schwurgericht zu verweisen sind;

In Erwägung, daß zwar an sich genügend indicirt wäre, daß der beschuldigte dennoch Fälschungen der Unterschriften von Roedel und Krieger auf seinen Quittungsrechnungen vor dem Jahre 1872 vorgenommen hat, und zwar bezüglich des Roedel auf der rectificirten Quittung pro I Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro II Quartal 1871 resp. auf der rectificirten Quittung pro III Quartal 1871 und bezüglich des Krieger auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro III Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung und rectificirten Quittung pro I Quartal 1871, auf der quittirten Rechnung pro IV Quartal 1869, auf der quittirten Rechnung pro IV Quartal 1868 und auf der quittirten Rechnung pro I Quartal 1868;

Obschon diese Feststellungen, worauf unter der Anklageschrift des Staatsanwaltschaftes gesetzlich abzuzeigen, auf Einsicht der Akten und gesetzlichen Vorschriften als dem milderen Gesetze zu beurtheilen sind, sintemal aber selbst nicht weitere Strafthaten sich herausstellen, da das bezügliche Strafgesetzbuch auf die Fälschung von Privaturkunden an sich keine besondere Strafgesetz hat und lediglich den Betrug, wofür aber mitangeklagt die gesetzlichen Merkmale fehlen, wenn dasselbe durch Fälschung einer Privat-

unbekannten begangen wird, mit höherer Strafe bedroht, Art. 316 Ziffer 4 ibidem, daß aber ferner die Anwendung des Art. 364 des bezeichneten Strafgesetzbuches nicht kann, da nicht einmal die dürftigste Voraussetzung ist, daß die Verletzung der Pflichten zu dem Zwecke begangen werde, einem Anderen zu nutzen oder sich einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen, wofür nach dem in der hier fraglichen Fällen nur in Betracht kommenden Lemma ausgesprochen ist, daß Roedel und Krieger sich bestimmt dahin aussprechen, daß sie in früheren Rechnungsstellungen vorsätzlich von den Schuldigen nicht bezahlt worden;

daß daher bezüglich sämmtlicher vor dem Jahre 1872 begangenen bezüglichen Handlungen Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

hat das Kgl. Bezirksgericht, daß Joseph Rinke, 49 Jahre alt pensionirter Landgerichtsdiener von Handel, zurzeit und bisher sich befindet sei, für schuldig, gewerbsmäßig fortgesetzt Urkundenfälschungen begangen zu haben:

I. Verbrechen.

der Fälschung von Privaturkunden, dadurch begangen, daß er auf bezeichnete Belege zu den Rechnungen über die im Kgl. Polizeigerichtsgefängnisse zu Handel verbrachten Personen, Verbrecher, welche zum Verweis oder Strafen und Strafverwandlungen verurtheilt sind, in rechtswidriger Absicht

wesentliche resp. eigenhändig mit falscher Unterschriften versah und solche von diesen zu falschen Belegen verschiedentlich und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen zum Zwecke der Führung der Rechnung benutzte, nämlich:

A. quittirte Rechnungen und resp. rectificirte Quittungen, ausgestellt von dem Landgerichtsdiener Michael Roedel, Lüster in Handel:

1, die quittirte Rechnung pro I. Quartal 1873 vom 4ten April 1873 über 50 Pf. 48 Pf. 3 Pf. sowie die darauf bezügliche rectificirte Quittung für dieses Quartal vom 10 Mai 1873 über 31 Pf. 48 Pf. 3 Pf.

2, die quittirte Rechnung pro IV. Quartal 1872 vom 4ten Januar 1873 über 40 Pf. 08 Pf.

B. quittirte Rechnungen und resp. rectificirte Quittungen, ausgestellt von Landgerichtsdiener Georg Krieger in Handel für die im Polizeigewahrsamsräumlichkeiten desselben verpflegten Landesgefangenen:

1, die quittirte Rechnung pro I Quartal 1873 vom 4ten April 1873 über 44 Pf. 16 Pf., sowie die rectificirte Quittung darauf über 14 Pf. 14 Pf. vom 10 Mai 1873.

2, die quittirte Rechnung pro IV Quartal 1872 vom 4ten Januar 1873 über 44 Pf. 12 Pf.

3, die quittirte Rechnung pro III. Quartal 1872 vom 4ten October 1872 über 59 Pf.

4, die quittirte Rechnung pro II Quartal 1872 vom 4ten Juli 1872 über 44 Pf. 46 Pf.

5, die quittirte Rechnung pro I Quartal 1872 vom 5ten

April 1872 über 1ff. 30kr.

II Anzeige.

der Prüfung von Privatrechnungen, dadurch
herzustellen, daß sie aufbewahrenden Belege zu
den Vorgemerkten über im kgl. Polizeigericht
gahrungsfälle zu Handel erkannten Strafbeträge
kosten, herkunden, welche zum Vermerke von
Strafen und Rechtsmaßnahmen vor sich
sind, in unmittelbarer Nähe der
Prüfstelle resp. wiederholend mit fortlaufenden
Nummern versehen und sodann von diesen zu
Prüfenden Belegen unmittelbar und zum Zwecke
der Prüfung Gebrauch machen, nämlich:

A. quittirte Rechnungen und resp. unterschriftlich
Quittungen, ungefähr übergestellt von den über
genannten Lebendlinsmeistern Michael Roedel
in Handel,

1, die quittirte Rechnung des III. Quartal 1872 vom
ersten October 1872 über 37ff. 18kr. 1Pf.

2, die quittirte Rechnung des II Quartal 1872 vom
4ten Juli 1872 über 64ff. 19kr. 2. Pf. sowie die
unterschriftliche Quittung darauf vom nämlichen
Datum über 66ff. 29kr;

3, die quittirte Rechnung des I Quartal 1872
vom 6 April 1873 über 87ff. 29kr. 2. Pf.

4, die quittirte Rechnung des IV. Quartal
1871 über 80ff. 44kr. mit Beschluß vom 3 Januar 1872.

B. die quittirte Rechnung des Ludwig Georg
Krieger von Handel des IV. Quartal 1871 über
4ff. 41, mit Beschluß vom 4 Januar 1872.

Verordnet, indem sie in allen übrigen
Richtungen der Anklage einstellt, daß sämmt-

diese unterschriftlichen Quittungen mit
Beginn fehlender Akten nebst einem Vor-
zeichnisse der Taxerfassungsstücke an den
hiesigen kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Ap-
pellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken
einzusenden sollen, damit dort vom
der weitere, rechtl. Verfahren;

Verlustig gezeigt eines Taxerfassungsbuches
mung gegen Joseph Rintz, 59 Jahre alt, ledi-
ger Handelsmann in Handel wohn-
haft mehrer 5'7" groß, grauer Hut, graue
Rock, braune Hose, braune Weste, grauen Ue-
ber, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, lang-
lich Kinn, grauer Bart, längliche Gesichts-
form, gesunde Gesichtsfarbe, schmächtige
Körperbau und keinen besonderen Kenn-
zeichen hat, wurde auf deshalb Verhaftbefehl ge-
gen ihn und in dessen Ergreifung Jedermann
ermächtigt, wenn das kgl. Ap. allgemeine Gesetz
bestimmen wird.

Aufgrund der §§ 267. 268 Z. f. 1. 74 und
2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 66 Z. 3
61 Abs. 1. 133 c. 150 des bayer. Strafprozeßgesetzes
vom 29 März 1871 und der Art. 133 c. 136 des Straf-
prozeßgesetzbuches.

Beschlossen wie oben.

Ay Müller, Haas Hoffmann, Hebel"

Auf Lesung der Untersuchungsakten
wendung stattgefundener Verhandlung;

In Erwägung, daß aus der zu Gebote stehenden Un-
tersuchung sich Verdachtsgründe ergeben haben
welche mit Sicherheit auf schwere Verletzung

dahin versehen, daß der betreffende Tagsatz Punkt I ein vergleichsweiser Abschluß und in der Absicht, sich einen Revers zu verschaffen, aufbezeichnete zum Verweis von Personen und Verhältnissen welche öffentliche Privatverhältnisse thätlich unterbrechen, indem er ohne Vorwissen der betreffenden Herrschaften deren Namen unterschriften zu nächstehende und daß er von diesen gefälschten Urkunden in der vermeintlichen Absicht und zum Zwecke der Erlangung des Kgl. Rentamts in Kandel Gebrauch machte, nämlich

A. Quittungen über den Empfang der Beträge welche der Bürger Michael Roedel von Kandel für in die Gefängniß verbrachte Personen daselbst zu bezahlen hatte:

1, einen unterm 10ten Mai 1873 für das vierte Quartal 1873 ausgestellten über fünf und fünfzig Gulden vier Kreuzer dreißig;

2, einen unterm vierten Januar 1873 für das zweite Quartal 1872 ausgestellten über zwanzig Gulden acht Kreuzer.

B. Quittungen über den Empfang der Beträge, welche der Bürger Georg Krieger von Kandel für in den Gefängnissen in dem Polizeigewahrsam daselbst verwahrten Personen zu bezahlen hatte:

1, einen unterm 10ten Mai 1873 für das vierte Quartal 1873 ausgestellten über fünf Gulden zwanzig Kreuzer;

2, einen unterm 4ten Januar 1873 für das zweite Quartal 1872 ausgestellten über fünf Gulden zwölf Kreuzer;

3, einen unterm 4ten Oktober 1872 für das dritte Quartal 1872 ausgestellten über neun und fünfzig Kreuzer;

4, einen unterm 4ten Juli 1872 für das zweite Quartal 1872 ausgestellten über fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer und

5, einen unterm 5ten April 1872 für das erste Quartal 1872 ausgestellten über fünf Gulden dreißig Kreuzer;

II in vermöge vergleichsweiser Absicht, indem sich der Absicht sich einen Revers zu verschaffen, aufbezeichnete zum Verweis von Personen und Verhältnissen welche öffentliche Privatverhältnisse thätlich unterbrechen und daß er von diesen gefälschten Urkunden in der vermeintlichen Absicht und zum Zwecke der Erlangung des Kgl. Rentamts in Kandel Gebrauch machte, nämlich:

a, Quittungen über den Empfang der Beträge, welche der Bürger Michael Roedel von Kandel für in das Polizeigewahrsam verbrachte Personen daselbst zu bezahlen hatte:

1, einen unterm 4ten Oktober 1872 für das dritte Quartal 1872 ausgestellten über 37 fl. 18 kr. 1 pf.

2, einen unterm 5ten Juli 1872 für das

zweite Quartal 1872 ausgestellte über 66 Th. 29 Sgr.;
3, einen unterm 6ten April 1872 für das erste Quartal 1872 ausgestellten über 87 Pf. 29 Sgr. 2 Pf.
4, einen unterm 3ten Januar 1872 irrthümlich mit dem Datum 3ten Januar 1871 versehenen für das IV Quartal 1871 ausgestellten über 80 Pf. 5 Sgr.
B. einen unterm 4ten Januar 1872 ausgestellten Quittung über den Empfang des Betrages von zwei Thalern ein und dreißig Silbergroschen Courant des Landwehr-Invaliden Schrieger in Thandel für an den Gehaltszahlungen, welche ihm auf Polizeiverfügungen gehalten, selbst verdient und das erste Quartal 1871 vorenthaltenen Zulagegelder;
In Erwägung, daß nach der obigen Feststellung zweifelhaft ist, ob die Gastwirthschaft des Erstangeklagten Lange in der Langestraße, in welcher Schrieger sich befunden haben soll, als eine öffentliche Schankwirthschaft, oder als eine Speisewirthschaft anzusehen, und ob demnach die Uebertretung der Vorschrift — oben Ziffer I — und somit auch der Verletzung von Polizeiverordnungen — oben Ziffer II — dem Angeklagten zu Last zu legen und Strafe gegen ihn zu verhängen, welche durch die §§. 268 Ziffer 1 und 267 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, demgemäß eine Verurtheilung und Strafe nach §. 74 desselben Gesetzbuches stattzufinden hat, daß bei den Zuwiderhandlungen dieser Art eine höhere Strafe, als gegen Juden Zulässig, nicht verhängt werden könnte, somit

gemäß Art. 86 Ziffer 3 und Art 61 Abs. 1 der Einführungsgesetze vom 26ten Dezember 1871 die Kosten der Rechtsmittel zu vertheilen, dann auf Entlassung wegen obiger Handlungen zu erkennen und der weitere Gesetzliche zu verfahren ist;
In Erwägung, daß die vom kgl. Landgerichte Landau am 6ten des Monats erlassene Verfügung sowohl der Verordnungsform mit sich mit obiger Entscheidung übereinstimmt, zu bestätigen und deren Vollzug zu verfügen ist,
daß jedoch mit Rücksicht auf diese Verordnung noch folgende Ergänzungen und Berichtigungen obiger Entscheidungspunkte gegen den Angeschuldigten vorzunehmen sind, nämlich:
1, unter Ziffer I, A, 1, die einer gerichtlichen Quittung des Gemeinten Roedel vom 4ten April 1873 über 50 Pf. 48 Cr. 3 Pf.
2, unter Ziffer I, B. 1, die einer abhandlichen des Gemeinten Schrieger vom 4ten April 1873 über 1 Pf. 16 Cr.;
3, unter Ziffer II, A. 2, die einer abhandlichen des Gemeinten Roedel vom 5ten Juli 1872 über 64 Pf. 19 Cr. 2 Pf.
indem hiebei von der amtlichen Revision der Berechnungen erhellte und zufolge der Revision durch andere nachher Quittungen in der vermißten vollen Fassung bedürftig, oder, soweit zum Beweise von Posten oder Abschreibungen nicht von Gerichtswegen von denselben Behufs zum Beweise einer Leistung Gebrauch zu machen wäre, genug

für diese Fälle wesentliche zur Strafbarkeit der That gehörige Erfordernisse fehlen, weshalb diese drei Punkte nicht in die Anklage aufzunehmen sind, wiewohl die Ehrenkränkung in dieser Beziehung nicht zugegeben und die Strafverfolgung einzustellen ist.

Aus diesen Gründen

wird die Anklage, wegen versuchter Ehrenkränkung gegen Joseph Kirsch, 59 Jahre alt, kgl. Landgerichtsdiener in Kandel wohnhaft, verlautet, dass derselbe:

I, in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst einer Handlung zum Nachtheile von Behörden und Amtsverhältnissen wesentlich Privatverbrechen vollständig vollendete, indem er über Verweisung der betreffenden Lieferanten deren Namens-Unterschriften verfälschte, und dass er von diesen gefälschten Urkunden in der vermuthlichen doppelten Absicht und zum Zwecke der Täuschung des kgl. Rentamtes Kandel Gebrauch machte, nämlich:

A, Quittungen über den Empfang der Lieferungen, welche der Lieferant Michael Roedel von Kandel für in die Polizeiverwaltung nach Landau gelieferte Heu zu bescheinen hatte:

1, eine unterm 10ten Mai 1873 für das erste Quartal 1873 ausgestellte über fünf und fünfzig Gulden vier Kreuzer drei Pfennige.

2, eine unterm 4ten Januar 1873 für das vierte Quartal 1872 ausgestellte über vier und siebzig Gulden acht Kreuzer;

B. Quittungen über den Empfang der Lieferungen, welche der Lieferant Georg Krieger von Kandel für in die Polizeiverwaltung nach Landau gelieferte Heu zu bescheinen hatte:

1, eine unterm 10ten Mai 1873 für das erste Quartal 1873 ausgestellte über fünf Gulden vierzig Kreuzer;

2, eine unterm 4ten Januar 1873 für das vierte Quartal 1872 ausgestellte über vier Gulden zwölf Kreuzer.

3, eine unterm vierten Oktober 1872 für das dritte Quartal 1872 ausgestellte über neun und fünfzig Kreuzer;

4, eine unterm 4ten Juli 1872 für das zweite Quartal 1872 ausgestellte über fünf Gulden fünfzig Kreuzer und

5, eine unterm 5ten April 1872 für das erste Quartal 1872 ausgestellte über fünf Gulden dreißig Kreuzer;

II in rechtswidriger Absicht, jedoch ohne die Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittelst einer Handlung zum Nachtheile von Behörden und Amtsverhältnissen wesentliche Privatverbrechen vollständig vollendete, indem er über Verweisung der betreffenden Lieferanten deren Namens-Unterschriften verfälschte, und dass er von diesen gefälschten Urkunden in der vermuthlichen Absicht und zum Zwecke der Täuschung des kgl. Rentamtes in Kandel Gebrauch machte, nämlich:

A. Quittungen über den Empfang der Lieferungen

welche der Lüstner Michael Roedel von Handel für in der Polizeigerichtsverhandlung vom 4ten Oktober 1872 gestellten Beweisantrag zu besprechen hatte.

1, einen unterm 4ten Oktober 1872 für das dritte Quartal 1872 ausgestellten über sieben und dreißig Gulden achtzehn Kreuzer einen Pfennig;

2, einen unterm fünften Juli 1872 für das zweite Quartal 1872 ausgestellten über sechsund sechzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer;

3, einen unterm 6ten April 1872 für das erste Quartal 1872 ausgestellten über sieben und dreißig Gulden neun und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige;

4, einen unterm 3ten Januar 1872 für das vierte Quartal 1871 ausgestellten – mit dem vierten datirten 3ten Januar 1871 verwechselten – über achtzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer;

B. einen unterm 4ten Januar 1872 ausgestellten Quittung über die Hinterlegung des Lustregels von zwei Gulden ein und zwanzig Kreuzer seitens des Ludwig Georg Krieger in Handel für den Hinterlegungsschein der Polizeigerichtsverhandlung selbst rührend und das vierte Quartal 1871 betreffenden Ludwigshafen;

festgestellt gefunden, daß gegen Jacob Kirk wegen der obigen zweifach selbstständigen Handlungen Anklage erhoben und wegen derselben zur Aburtheilung vor das Schöffengericht der Pfalz verwiesen, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt eine Anklageschrift gefertigt und diese nebst gegenwärtigen Akten dem Angeklagten ordnungsmäßig zugestellt worden;

beschlossen die vom kgl. Landgerichte Landau am 6ten laufenden Monats erlassene Ladungsverfügung, wenig und verordnet deren Vollzug, jedoch mit der Abänderung, daß folgende in dieselbe aufgenommene, während gegen den Angeklagten bezeichnete unterrichtete Ziffern der Ordonnanz aufgenommene Verfügungen von Gutachten wegen:

unter Ziffer I. A. 1, die neuere Quittung des genannten Roedel vom 4ten April 1873 über fünfzig Gulden achtundsechzig Kreuzer drei Pfennige;

unter Ziffer I. B. 1 die neuere Quittung des genannten Krieger vom 4ten April 1873 über sechzig Gulden sechzehn Kreuzer, endlich –

unter Ziffer II. A. 2, die neuere Quittung des genannten Roedel vom 5ten Juli 1872 über neun und sechzig Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige,

wegen Mangels der thatsächlichen Thatbestandes der vorliegenden Ordonnanz vorzufallen habe und in dieser Hinsicht der Oberstaatsanwalt anzustellen wird;

Anerkannt endlich, daß der Angeklagte in den neun und zwanzig Stunden nach der ihm gemachten Zustellung von Urtheil und Anklageschrift in der bei dem Schöffengerichte bestandlichen Sitzung anberaumt werden soll.

Alles Erkannt zufolge der oben angeführten Gesetzesstellen §§. 268 Ziffer 1, 267 und 74 des Strafgesetzbuchs, Art. 56 Ziffer 3 und Art. 61 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871, sowie der

Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafgerichtsordnung
also getroffen und beschlossen, wie Eingangs bemerkt.

v. Heerdmann

Derum Faell Mohler Hast

Boldt

91=52

Sitzung am 17. Juli 1873

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Faell eröffnete, dass die Anklagekammer sich versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom siebenzehnten Juli laufenden Jahres und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident v. Haerdter, Direktor, Faell, Derum, Hast, Homa, Mohler, Petri, Kreisanwalt, Boldt, welcher Protokoll geführt haben, folgendes Erkenntniss erlassen:

Auf Anfuchen der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal gegen Amtsverwalter gerichteten Untersuchung gegen

Elisabetha Ofer,

23 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Dudenhofen wohnhaft, wegen Diebstahls.

Auf Anführung des Kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Vortrage;

Hingesehen:

1, den von diesem Beamten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, als lautend:

" der Kgl. Oberstkreisanwalts,

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Elisabetha " Ofer, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Dudenhofen, gänzlich " ihren bestimmten Aufenthalt, - insbesondere des Laboran-

- sich Betreffenden Kgl. Bezirks-Amts Frankenthal vom 9ten
- Juli 1873,
- In Erwägung, dass die Beschuldigte geständig und in Betreff
- genommen fremden baaren Geldes in der Absicht sich
- selben sich rechtswidrig zuzueignen, den nachgewiesenen
- Diebstahl verübt genommen zu haben, nämlich:

Ernennung Vertreter der Staatsanwaltschaft bei Kgl. Landgericht Speyer für Julius Schloß

v. Heerdmann

Faell Derum Hast Hass Boldt

- I. in der Zeit vom dritten auf achten Juni 1873 zu Speyer:
- A. dem Bedienungs-Commissär Stephan Heusler und
- 1, einen Rock von grauem Wollstoffe, an den Aermeln
- mit schwarzem Sammt besetzt,
- 2, einen Mantel von Zwirnet,
- 3, ein leinenes Unterhemd,
- 4, einen wollenen Kinderanzug;
- B. der Louise Heusler:
- 1, einen wollenen Frauenrock und
- 2, ein Tuchjacken von schwarzem Lüstre,
- II, am 5ten Juni 1873 zu Speyer den Oberkellner Jacob Denk:
- 1, ein wollenes Tuchjacken und
- 2 ein weisses Schnupftuch;
- III. am 18ten Juni 1873 zu Speyer dem Schenkwirthe
- Ludwig Carl Doll:
- 1, seidene Handschuhe,
- 2, einen Lederkoffer-Tasche,
- 3, einen Hosen,
- 4, zwei Westen,
- 5, ein Taschentuch und
- 6, ein Paar Zugstiefel;
- In Erwägung, dass die Beschuldigte sich wegen eines
- Diebstahls in wiederholten Rückfalle befindet, dass
- sie insbesondere wegen Diebstahls bestraft
- wurde:
- 1, durch Urtheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom

thal vom 3ten August 1871 zu Recht Monatlicher Haftung mit,
2, durch Urtheil des Königlichen Landau vom 26ten
März 1872 zu einer Woche Zuchthaus- welche Strafe
für vor Verjährung der obigen Diebstähle verbüßt hatte;
In Erwägung, daß nunmehr der Beschuldigte schwer
zur Last gelegten strafbaren Handlungen in folgt,
nämlich:
1, Unterschlagung einer Zinkschrift zum Nachtheile
der Ehefrau Georg Dickerscheid in Speyer um 8ten
Juni 1873 und
2, Verfälschung einer echten Urkunde mit einem Falsi,
gleichbedeutend gegen über vom 6ten Juni 1873,
mit Beifügung Eidlich zu verfolgen;
Auf Grund der §§. 242, 244, 245, 74 des Strafgesetzbuches, der Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes
hierzu, 231, 233 der Strafprozeßordnung
beantragt,
gedachten als der Anklage Kammer des Königl. Appellations-
gerichtshof Zweibrücken über die verbrecherischen selbstständig
gegen Barbara T. bis III Anklage wider die Be-
schuldigte zu erkennen, dieselben zur Aburtheilung
vor das Schwurgericht zu verweisen und gegen
verdienen vom Gesetze - im Uebrigen das Weitere
hierzu einzuleiten.
Zweibrücken den 15ten Juli 1873.
Der St. Petri Untersuchungsrath.
2, Der Beschlußbescheid des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 9ten Juli 1873, also lautend:
- Beschluß -
des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, vor
gemeinsam in seiner Rathskammer am 9ten Juli
1873, in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetz-

gegenstände beschlagnahmt worden: Zwölf Bürsten,
Hosenträger, Rock, Baum, Rock und Untersuchungsrichter,
Barchent und Hemdstoff, Untersuchungsrichter;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Elisabetha Oser 23 Jahre alt, ledige Arbeiterin und
Dudenhofen, Tochter der Verstorbenen Eheleute Johannes
Oser, beschuldigt;
In Erwägung, daß die bei der Beschuldigten vorgefundenen Gegenstände gemäß
Aussage der Vorsteherin des Armenhauses Heusler in
Speyer respektive dessen Tochter Louise Heusler;
1, einen Strauß oder Hader von gestreiftem Wollstoff,
an den Ärmeln mit schwarzem Sammetband besetzt,
2, einen Flügelrock mit weißem Grund, schwarz
und rothen Blumen,
3, ein baumwollenes einfarbiges Kleid,
4, ein wollenes Kinderkleid,
welche Gegenstände der Ehefrau Heusler gehörten,
5, ein Frauenrock von einfarbigem Wollstoff,
6, ein schwarzes Lüstrejäckchen,
diese beiden Gegenstände der Louise Heusler gehörig.
II, der Diebstahl einer wollenen Bettdecke und
einer weißen Bettdecke mit dem Zeichen von
Jacob Dentz, Bäcker in Speyer und zu dessen
Nachtheil, um 6ten Juni d. J.
III, der Unterschlagung einer blauen Bettdecke mit
weißer und gelben Einfassung zum Nachtheile der Ehe-
frau von Georg Dickerscheid in Speyer um 8ten
Juni jüngst,
IV, der Diebstahlsverübung nachgenannter Gegenstände
mittelst Einsteigen der Ehefrau Friedrich Fehn
in Speyer zum Nachtheile von dessen Pflegling
Carl Ballum 13ten Juni d. J.:

" 1, drei farbige und zwei weiße Hemden,
" 2, eine Jacke von Buckskin,
" 3, eine Hose,
" 4, zwei Westen,
" 5, ein weißes Taschentuch,
" 6, ein Paar Zugstiefel.
" V der Beilegung eines falschen Namens.
" Nach Anhörung des Staatsanwaltes in seinem Antrage, sowie nach Einsicht des schriftlichen Gutachtens der kgl. Amtsbehörde vom 7ten Juli 1873.
" Nach gepflogener Berathung, und
" In Erwägung, daß nach dem Resultate der geführten Untersuchung genügende Verdachtsgründe dafür vorhanden sind, daß die Beschuldigte,
" I in der Nacht vom 3 auf 4 Juni letzthin zum Nachtheile des kgl. Rechnungscommissärs Heußler in Speyer zu seinem und seiner Mutter Louise Heußler Nachtheil aus seinem Hof und Garten, jedoch ohne den erschwerenden Umstand des Einsteigens, die oben sub No I bezeichneten Gegenstände gestohlen hat,
" II am 5 Juni darauf aus dem Hofe des Ackerers Jacob Bentz in Speyer und zu dessen Nachtheil die sub No II genannten Gegenstände gestohlen hat.
" III. am 8ten nämlichen Monats zum Nachtheile der Ehefrau von Georg Dickerscheid in Speyer ein Bett-Tüchlein mit rothen und gelben Tupfen entwendet hat,
" IV am 13ten Juni darauf aus dem Hause des Schreiners Friedrich John in Speyer zum Nachtheile von dessen Lehrling Carl Doll, die oben sub IV aufgeführten Gegenstände gestohlen hat,

" V am 6ten nämlichen Monats dem zuständigen Polizeibeamten in Speyer gegenüber sich unbefugt des falschen Namens Elisabetha Lehr bedient hat.
" In Erwägung, daß die Beschuldigte schon wegen Diebstahls bestraft wurde und die erkannten Strafen auch verbüßt hat, namentlich:
" a, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal am 3ten August 1871 zu sechs Monaten Gefängniß,
" b, durch das kgl. Zuchtpolizeigericht Landau vom 26ten März 1872 zu einem Jahre Zuchthaus;
" daß daher die sub I, II u. IV bezeichneten Thatsachen als Verbrechen darstellen und unter gegebenem Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen die schwurgerichtliche Zuständigkeit gleichzeitig erscheint.
" Aus diesen Gründen
" Erklärt das kgl. Bezirksgericht die Beschuldigte, Elisabetha Ofer 23 Jahre alt, ledig, Dienstmagd aus Dudenhofen, Tochter von Johannes Ofer allda, 1,55 Meter groß, Haare und Augenbrauen blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn länglich, Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, — der oben sub I bis V bezeichneten strafbaren Handlungen genügend verdächtig,
" erläßt diese Überweisungsordnung gegen die Beschuldigte,
" verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke und diese Ordnung dem kgl. Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden;
" So wie daß die genannte Beschuldigte körperlich ergriffen und in das Gefängniß verbracht werde, welches das kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

" d. Gerichtsordnung §§. 242, 244, 245, 246, 360, 7, 8, 74
" d. Strafgesetzbuches vom Jahr 56, 61, 133 u. 150 d. Polizeistr.
" gesetz.
" Dasselbe bestätigen wir eidlich.
" Gez. Zoeller, Hoenes, Baum, Grobholz."

Aufhebung der Untersuchungsakten und endschuldigende Entlassung.

Nachdem durch die bisherige vom Amtsanwalt geführte Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit den von der Schmiedsfrau Elisabetha Esser 23 Jahre alt, ledig, hier Einwohnerin von Edenkoben, in der Absicht verübten Diebstahl, die unterzeichneten Beamten, beauftragten Organe Hand zum Aufschreiben der unterzeichneten Personen vorgenommen worden.

1, in der Nacht vom 3 auf den 4 Juni 1873 nahmen sowohl den Wirth zu Edenkoben d. Kgl. Rechnungskommissär Stephan Heussler in Speyer befindlichen Koffer folgende dort zum Verkauf aufgehängte Kleidungsstücke, und zwar zum Nachtheil der ledigen Louise Heussler einen Frauenrock, von carrirtem Wollstoff im Werthe von fünf Gulden und ein schwarzes Lüstrijäckchen im Werthe von dreißig Kreuzer, sodann zum Nachtheil d. obgenannten Heussler, bezüglich aus dessen Koffer Juliane Schloß einen Rock von gestreiftem Wollstoff, um den Ärmel mit Sammt besetzt im Werthe von fünf Gulden sechs Kreuzer, ferner zu der nämlichen Zeit an Edenkoben an der besagten Hof stehenden Garten folgend abhanden Gulde zum Verkaufe aufgehängte Gegenstände zum Nachtheil der zuletzt genannten Personen eine weiße figurirte Mußlin mit weißem Grund und schwarzen Blumen, sodann ein Paar zwölf Kreuzer, ein baumwollenes carrirtes Halstuch, werth zwölf Kreuzer und einen wollenen Kinderstrumpf, werth zwölf Kreuzer.

2, um 5 Uhr Juni 1873 nahm der Hofrath d. Pfälzer Kreis Bank zu Speyer und zu dessen Nachtheil folgende daselbst zum Verkaufe aufgehängte Gegenstände, nämlich ein baumwollenes Halstuch, werth ein Gulden und ein weißes Halstuch, werth zwölf Kreuzer.

3, um 13 Juni 1873 nahm der in dritten Stock d. Wohnhauses d. Schmiedsmeister Friedrich Fehn in Speyer befindlichen Zimmer dessen Schwiegersohn Carl Ball und zu d. besagten Nachtheil drei seidene Tücher, werth fünf Gulden fünfzig Kreuzer, zwei weiße Tücher, werth drei Gulden dreißig Kreuzer; ein paar Zugstiefel, werth drei Gulden dreißig Kreuzer, eine Jacke von Leinstoff, werth zwölf Gulden, eine Hose, werth vier Gulden dreißig Kreuzer, ein Unterrock, werth zwölf Kreuzer und einen Mantel, werth zwei Gulden dreißig Kreuzer.

Erwägung, daß die sowohl unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen an und für sich drei selbstständige und §. 242 des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohte Diebstähle, jeder für sich bilden, aber den Charakter von Verbrechen annehmen, weil der letzte Diebstahl, der heute in Frage stehende Diebstahl vor, gängig offen mehrfach wegen Diebstahls bestraft wurde, nemlich, bis zum 3 Quartal 1871 durch d. Kgl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal mit 1 Strafe von sechs Monaten und durch Urtheil vom 14 Quartal 1871 bis 10 Februar 1872 verbüßt hat, sodann am 26 März 1872 durch d. Kgl. Zuchtpolizeigericht Landau mit Zuchthausstrafe von einem Jahr und durch diese Strafe verbüßender hat vom 6 April 1872 bis 6 April 1873, hat durch diese letztere Strafe bis zur Verhaftung der vorliegenden Diebstähle noch zu Recht zu erkennen und nicht verfolgen

sind;

daß die gegen die Beschuldigte beantragten Strafurtheile wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs vergangen sind, und zwar eines auf 1 bis 10 Jahre durch den §. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Falles, und zwar eines solchen nach §. 74, indem jene Zusammentreffende wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Gesammtstrafe von 1 bis 10 Jahren durch den §. 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehen sind

[illegible] Landwirth Carl Boll und dessen Ehefrau Elisabetha geborene Hochstetter, wegen fünf Gulden fünfzehn Kreuzer, gegen Maier Hochstetter, wegen fünf Gulden dreißig Kreuzer, gegen Jakob Hochstetter, wegen drei Gulden dreißig Kreuzer, gegen Jakob Hochstetter, wegen zwölf Gulden, gegen Jakob Hochstetter, wegen vier Gulden dreißig Kreuzer, gegen Christoph Hochstetter, wegen [illegible] Kreuzer, gegen Adam Hochstetter, wegen fünf Gulden zwölf Kreuzer und gegen Adam Hochstetter, wegen zwei Gulden dreißig Kreuzer;

Verordnet sofort die Zustellung gegenwärtiger Ausfertigung vor der Schwurgerichtssitzung,

Verordnet, daß Kläger den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieser Klagsache gegen Anklagsbeschluß vernehme und daß sodann gegenwärtige Akten mit Anklagsbeschluß der Zustellung in Abschrift zugestellt werde, worauf sodann der Ladung der durch Beschluß der Kammer des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 9 Juli 1873 verfügten Ladung zur Hauptverhandlung, wogegen die Zustellung gegenwärtig Beschlusses, sowie der Anklagsbeschluß und der Ladung vorgängig [illegible] Zustellung der Vorsitzende Termin und der Anklagsbeschluß in der Gerichtsstube zu Zweibrücken angeheftet werden soll;

endlich auch beschlossen, die Zustellung der Urkunden zu Lasten der Beschuldigten Barth Bär Metzger zu Lambsheim mit Ausnahme einer Liste Zeugen mit Ausnahme der Katharina Mühlhäuser, Ehefrau des Johannes Hauer Tüncher in Speyer, sowie [illegible] Interesse der Ehefrau Hochstetter zu Lasten der Angabe wegen [illegible]

Elisabetha Lehr und Hochstetter" dann gegen Beschuldigten Heinrich Bohringer von Speyer zu verfügen, seine [illegible] Vernehmung anzuordnen und zu verordnen, daß [illegible] Beschlusses der Vorsitzende Kammer beauftragt sein solle, wegen dieser beiden Contumaz-Verhandlungen das Erforderliche.

Alles Obiges auf Grund der Art. 229, 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen wie hingeschrieben steht.

v. Krewmann

Kast Deeum Foell Holtz

No 53.

Sitzung vom 18ten July 1873.

Das Königl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagskammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer sei in der Sitzung vom achtzehnten July achtzehnhundert drei und siebenzig, wo Gegenwärtig waren: Präsident von Kaerna, Director Foell, Deeum, Kast, Thoma, Köth, Petri, Staatsanwalt und Rollig

Anklageschrift vom 9. Juli 1873 gegen Ludwig Klar wegen Diebstahls

Zweiten Untersuchungsrichter folgendes Protokoll:

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Schwetzingen von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Ludwig Klar,

23 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Mannheim (Baden), Sohn des verlebten Metzgers Adam Klar und von dessen hinterbliebener, allda wohnhaften Witwe Louise Berges, – beschuldigt

1, des Diebstahls im wiederholten Rückfalle;

2, zweier Unterschlagungen;

3, eines Betrugs im Gange;

4, des Gebrauchs eines ihm nicht zukommenden Standes- und Amtstitels;

5, des Gebrauchs eines falschen Passes, – alles Dasein im laufenden Jahre verübt,

Nach Einsicht der von dem K. Staatsanwalt-Substituten Petri erstellten Anklage;

Eingesehen 1, den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der K. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig „Klar, 23 Jahre alt, ledigen Metzger von Mannheim „insbesondere der Verbrechensanklage des Vollzugs „Bezirksgerichts zu Schwetzingen vom 9ten July 1873;

„In Erwägung daß der Beschuldigte genügend überwiesen „ist:

„I. am 26ten Januar 1873. zu Mingolsheim dem Fuhrknecht „Wilhelm Schwing einen blauen Leinen Fuhrsack im Preise von 1 fl 42 kr. „zum Kaufe angeboten, den Schwing auf die Leinwand „einen Augenblick über den Arm gelegt und dagegen „das Geld in Empfang genommen, im nächsten Augen„blick aber die Leinwand denselben wieder entrissen und „das Weite gesucht zu haben;

„daß mit diesem Vorgange, der auf Täuschung in „den Akten enthaltene Thatbestand des Betrugs wird,

„(tatsächliche Angaben wollen zurück auf Mannheim, „während sie in Manuskript blieb – Wegnahme der Leinwand „in dem Wirthszimmer zu übergeben), folgt, daß der „dem Beschuldigten mit dem Vorsatze rechtswidriger Zueig„nung einen fremden beweglichen Gegenstand, durch „Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß der Fuhr„knecht mit dem Vorhaben, bei Schwing einen Vortheil „zu erlangen und denselben zur Vornahme der Geld zu „bewegen;

„daß Vorgehen unter gegebenen nicht ein Diebstahl sondern „ein Betrug nach §. 263 des Strafgesetzbuches vorliegt.

„II. Im Laufe des Monates Februar 1873. zu Heidelberg „einen seinen Jahrgang Sinnsheimer, dem Metzger „Christian Klein gehörige Messer und ein demselben ge„hörige Wasser, welche Gegenstände er in Gewahrsam

„ Falle und den schuldigen verurtheilt werden, sich rechtzeitig
„ Vertheidigung zu sichern;
„ Vorgesehen gemäß §. 246 des Strafgesetzbuches, bezüglich
„ dessen der vorschriftliche Strafantrag gestellt ist.
III. Den Louis des Monats Februar 1873 zu Bernsdorf
„ in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvor-
„ theil zu verschaffen, den Vermögen des Metzgermeisters
„ Karl Seibel durch einen Irrthum, den er bei ihm
„ zu erregen wußte, dadurch beschädigt zu
„ haben, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatsache,
„ er habe einen Koffer in Blauschrift stehen, den er
„ kommen lassen wolle, sein Dienstherr habe ihn zu
„ diesem Zwecke schon einen Thaler gegeben, er bedürfe aber
„ zu gleichem Zwecke noch einen Thaler – bei dem Seibel
„ einen Irrthum erregte;
„ Vorgesehen gemäß §. 263. des Strafgesetzbuches;
IV. Am 28ten Februar 1873. zu Oppen seine schlafende, dem
„ Metzgermeister Johann Müller aus Hörselberg, gehörige
„ Person, die er in Gewahrsam hatte, und die sich un-
„ rechtmäßig wieder in Freiheit befand, durch rechtswidrige Drohungen
„ zu schaden, nämlich: 1, einen Reisekoffer, 2, sechs weiße
„ Bettlaken, 3, einen blauen Bettsack, 4, einen weißen Kleider-
„ 5, ein Metzgermesser, 6, sechs und neunzig Thaler und
„ drei Messer, 8, ein Hemd, 7, ein Paar Strümpfe,
„ 8, ein Paar Hosen, 9, eine Brille, 10, ein Paar Pistolen,
„ 11, eine Pistolenbüchse und 12, einen wollenen Schawl –
„ Alles in einem Gesammtwerthe von über Zehn Thalern,
„ Vorgesehen gemäß §. 246. des Strafgesetzbuches;

V. Für den Zeit vom 28ten Februar bis 30ten April 1873.
„ sich, Behufs einigen Termine gegenüber das selbst ver-
„ antworten: „ Simon' Conrad, und von einem für einen
„ Andern eine gestellten Reisepasse Gebrauch gemacht zu
„ haben um Befördern und Beförderung seiner Person Behufs Betrugs
„ seines besseren Fortkommens zu verhindern. §§. 360 Ziff 3.
„ und 263 des Strafgesetzbuches;
„ In Erwägung daß er sich schuldig und die vorgesehenen
„ und zwar Uebertretungen Handels, für deren gleichzeitige
„ Aburtheilung das Bezirkspolizeigericht zu Tennstedt
„ Zuständig ist,
„ daß es angemessen erscheint, die Verbrechen des
„ Hehlens des Leichtsinns gem. Maßgab des Art 135 Abs 2.
„ B. i. und 136 des Einführungsgesetzes vom 26ten December
„ 1871 zu verfügen,
„ beantragt
„ daß der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
„ gefallen wolle die Eröffnung der Hauptverhandlung
„ des K. Bezirksgerichts zu Tennstedt von einem Sitzungs-
„ Monate den Beschuldigten im Verhaftszustande wegen
„ der obigen Thatsachen Klagen zur Aburtheilung von dem
„ Bezirkspolizeigerichte in Tennstedt zu verweisen auf
„ Grund des Art. 57. 58. B 3 des Einführungsgesetzes vom 26ten
„ December 1871 und Art 230 C. d'instr. crim.
„ Zwinkenberg den 17ten Juli 1873. gez. H. Petri
„ Staatsanwalt."

2, die vom kgl. Bezirksgerichte Frankenthal am nächsten
darauffolgenden Monate gegen den Beschuldigten erlassene
Leibesrettungsordonnanz,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Abhaltung
öffentlicher Verhandlung,

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung
sich Anzeichen ergeben haben, welche eine Fortsetzung
derselben Belastung dafür sprechen, daß der Beschuldigte
1, am 26ten Januar 1873, Abends, auf dem Wege von
Mörzheim nach Klingenthal, dem Fabrikanten Wilhelm
Schwarz von Mörzheim, welchem er vorher in der
Hangschen Wirthschaft seine blaue Bluse um einen
Gulden 42 Kreuzer zum Kaufe und demnächst bereits
sechs Kreuzer für Bezahlung einer Maßgebühr empfangen
als dieser sich auf besagtem Wege mit einem Gulden
36 Kreuzer begnügt und zu dem Klagten die Bluse
über den Arm gelegt hatte, im nächsten Augenblicke
dieselbe wieder vom Arme wegzureißen und die Flucht
ergriffen habe;

Daß die Rathskammer in dieserhalb gepflogener
angenommenen Thatsachenlage, einen Indicienbeweis,
wie derselbe in Folge §. 244. der Reichsstrafgesetzbücher
zum Verbrechen qualificirt, erblickte und
demzufolge Leibesrettungsordonnanz erließ;

Daß hiergegen der kgl. Appellationsgerichtsrath
Entscheidung, daß alles Beschuldigtenrechtliche mit der
Untersuchung der Beschuldigte ist nun auf das
Erfordernis der Haftsentlassung, wie die rechtliche
Absicht der Untersuchung gehabt habe, wie er
dann auf diesen ein nächtliches Augenblicke, wo er
das Klaidungsstück hinzog, solches wieder fortreißen
und die Flucht ergriff, – wie dann §. 263. des Reichs
strafgesetzbuches vorgesehenes Vergehen des Diebstahls er
kannt, indem in der beschriebenen Handlung und der
vermuthlichen Absicht des Beschuldigten alle Erfordernisse
vorgefundenen Vergehens, nämlich 1, Absicht auf Verschaffung
eines Vermögensvortheils, 2, Bestätigung des Vermögens
von Schwarz, 3, Herstellung durch Fortsetzung
der falschen Thatsache, als wollte Beschuldigter dem
Schwarz die übergebene Bluse belassen, gegeben erscheinen,

Daß somit die Leibesrettungsordonnanz des kgl.
Bezirksgerichts aufzuheben ist;

2, im Laufe des Monats Februar anhängig Verfahren
vor Friedensrichter Heinrich Weiß, von hiesigem Handelsmann, Metzger
Christian Hieth daselbst, ein unverdächtiges Zeugniß und
ungleichfalls unverdächtiges Metzgermeisterexamenszeugniß
sich beigebracht, somit Untersuchungshaft, die demselben
ung welcher Handlung der erforderliche Antrag vor
liegt, §§. 246 und 247. des Reichsstrafgesetzbuches;

3, Zur selben Zeit und in der nämlichen Stadt, in der
Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu
verschaffen, den Vermögen des Metzgermeisters Heinrich

Seibel Zu Bewerkstelligung Dessen was einem Schulen be-
schädigt habe, dass er durch Verfolgung des falschen
Schusses: er habe einen Hasen in Mannshöhe stehen,
den er kommen lassen wollte, sein Vorschuss Hein sei-
nen Zu diesem Behufe einen Schuss gegeben, er beabsich-
tige aber zu gleichem Zweck noch einen Schuss, - bei Seibel
einen Streifschuss vorgefunden. S. 263 des Vorstehers Gesetzbuches
4, am 28ten Februar 1873 folgende dem Metzgermeister
Johann Müller von Hörstberg gehörige Personen, die er
im Besitze hatte, und die ihm abgenommen worden, sich
welche widrige Begegnisse durch Unterschlagung habe, als
a, eine Reisetasche, b, fünf weisse Hemden, c, ein blau-
Hemde, d, einen wollen Shawl, e, ein Metzgermesser,
bestehend aus einem Stock und drei Messern, f, ein Taschen-
Hand g, ein Paar Pistole, h, ein Paar Beinkleider
Hosen, i, eine Weste, k, ein Paar Socken, l, ein
Schlafhaube und m, einen wollenen Shawl, SS 240. etc.
5, in der Zeit vom 28ten Februar bis 30ten März letzthin
sich zu ständigen Frauenau gegenüber des dortigen Klemens
, Simon' bedient, und von einem für einen Andern
ausgestellten Reisepass Gebrauch gemacht habe, um
Behörden und Privatpersonen zum Zwecke seines
besseren Fortkommens zu täuschen, SS. 360. Z. 3. 360 42.
des Reichs-Strafgesetzbuches;

In Erwägung, dass es sich, nach obiger Darstellung
und Beweisaufnahme des Sachverhalts und Beweisergebnisse der
Untersuchung schon dahin Zur Last der Abwesenheit gemäss
Art. 38 Z 3 Lit. d in Verbindung mit Art. 57. des Ein-
führungsgesetzes vom 26ten December 1871. das Zur Polizei-
gericht competente erscheint, einmal die zum Nachtheile
des Johann Müller unterschlagenen Gegenstände, nach
deren Anschaffungs preis weit über Dreissig Gulden, einmal
sie auf einem Brette von mehr als sechs Schuh Länge
wie denn auch das Bruttogewicht von mehr als Zehn Pfunden als
Zollgewicht angegeben wird;

Dass diese Abwesenheit gemäss Art. 58 des Vorstehergesetz-
buches ausgesprochenen Strafes vor demselben Gerichte Rich-
tens sei;

Dass Zweckmässigkeitsgründe auch die Unterbringungsfindungen Zur
gleichzeitigen Abwesenheit Zu erwägen sind;

Aus diesen Gründen:

unter Aufhebung des von dem K. Bezirksgerichte für Frauen-
thal am neunten laufenden Monats erlassenen Haftsordonnanz verordnet das K. Appellations gerichte
den Beschuldigten in Untersuchungshaft Zur Abwesenheit
ung wegen verübter gefährlicher Körperverletzung, welche
verübt Zu haben er genügend überwiesen ist, von des
K. Bezirksgerichtes in Frauenthal, nämlich
1, Haftung Zum Nachtheile des Wilhelm Schwing in
Weinzingen, verübt am 26ten Januar 1873.
2, Unterschlagung Zum Nachtheile des Metzgers Gottlieb
Hein in Herrnbrodten, Monat Februar 1873 verübt,

3, Gesuch zum Ausschank des Metzgermeisters Carl Faber in Forsthausen, und dasselbe Gesuch abgewiesen;

4, Unterstützung zum Ausschank des Metzgermeisters Joseph Müller von Hörschberg, am 28ten Februar 1873. zu Oggersheim erhält;

5, Gebrauch eines falschen Namens, strafbändigen Inhaltes gegenüber, in der Zeit vom 28ten Februar bis 30ten Mai laufenden Jahres, ferner Gebrauch eines für einen Anderen ausgestellten Reisepasses, und Verfälschung und Missbrauch amtlicher Siegel zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu bestrafen;

und seinen dießfallsigen Grund das §§. 263. 246. 247. 74 des Reichsstrafgesetzbuches 360 Ziff 8. und 365. Abs 2 und 1, desselben Strafgesetzbuches, endlich der Art. 230 der französischen Strafprozeßordnung;

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs bemerkt.

v. Krenmayr

Katt Dermann Foell Thoma

Reg

Sitzung vom 24 Juli 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkannte auf die Sitzung vom vier- und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident v. Krauser, Direktor, Foell, Dereum, Katt, Thoma, Räthe, Petri, Staatsanwalt, Bold, Assessor durch gegenwärtige Ausfertigung

Auf Einschreiben des vereinten kgl. Untersuchungsrichters des Bezirks Kaiserslautern vom Amtsanwalte geführten Untersuchung gegen

Susanna Henrich, auch Heinrich genannt,

24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin aus Otterbach, zuletzt in Kaiserslautern sich aufhaltend, wegen Kindsmords;

Auf Verfügung des vom kgl. Staatsanwalte Petri vorgelegten Inhalts;

Hinsichtlich:

1, der von dessen Ernennung gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

" Der kgl. Oberstaatsanwalt, -

" Auf hinsichtlich der Untersuchungsakten gegen Susanna " Henrich, auch Heinrich genannt, 24 Jahre alt, ledige Fab- " rikarbeiterin aus Otterbach, zuletzt in Kaiserslautern sich " aufhaltend, wegen Kindsmords, - und besonders der " Anklagekammerbeschlußfassung des königl. Landgerichts " zu Kaiserslautern vom 15ten Juli 1873; -

" Ehrerbietigst, daß der Beschuldigte durch die Unter- " suchung genügend belastet sei: vom 16ten Juni 1873 " zu Kaiserslautern in der Nähe der Erbling'schen Gärt- " nerei ihr unehelich Kind gleich nach der Geburt vor- " sätzlich getödtet zu haben; -

Verhandelt zu Kaiserslautern, den 21. Juli 1873.

Gegenwärtig:
Herr Assessor Petri als Gerichtsschreiber.

Es erscheint der Kgl. Landgerichts-Präsident Herr Kunz von hier und bringt zur Anzeige, daß die Ehefrau des Schreinermeisters Heinrich Hahn, Wilhelmine Hahn, geb. Schmitz, von Kaiserslautern, bei der sie sich gegenwärtig befindet, heute Nacht um 3 Uhr ein todtes Kind weiblichen Geschlechts geboren habe.

Der Herr Präsident ersucht, die Hebamme Elisabetha Becker von Kaiserslautern, welche bei der Geburt zugegen war, sowie den Schreinermeister Heinrich Hahn, den Ehemann der Wöchnerin, als Zeugen vorzuladen, um über die Todtgeburt des Kindes vernommen zu werden.

Demgemäß wurden die Genannten vorgeladen und erschienen.

Die Hebamme Elisabetha Becker, 48 Jahre alt, ledig, Hebamme, wohnhaft hier, Fackelgasse No. 1, deponirt:

Ich bin gestern Nacht um 3 Uhr zu der Ehefrau Hahn gerufen worden, um ihr Beistand zu leisten. Ich fand sie im Bette liegend. Sie hatte bereits Wehen gehabt. Ich habe sie untersucht und gefunden, daß der Muttermund geöffnet war. Ich habe sie aufgefordert, aufzustehen, damit sie sich mehr Bewegung machen könne. Sie that dies, ging im Zimmer herum und setzte sich dann auf einen Stuhl. Ich habe sie dann wieder aufgefordert, sich zu Bette zu legen, was sie auch that. Sie hatte dann wieder Wehen und ich habe ihr Beistand geleistet. Um 3 Uhr ist das Kind todt geboren worden. Es war ein Knabe. Ich habe die Nabelschnur mit einem Messer durchschnitten und das Kind gewaschen. Ich habe dann die Nachgeburt herausgenommen und habe dann die Wöchnerin gewaschen und ihr ein reines Hemd angezogen. Ich habe dann das todte Kind in ein Tuch eingewickelt und es in ein Bett gelegt. Ich habe dann die Wöchnerin wieder in ihr Bett gelegt. Ich habe dann das todte Kind in ein Tuch eingewickelt und es in ein Bett gelegt. Ich habe dann die Wöchnerin wieder in ihr Bett gelegt.

Ich verweise auf meine frühere Aussage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Elisabetha Becker

Der Schreinermeister Heinrich Hahn, 24 Jahre alt, ledig, Schreinermeister, wohnhaft hier, Fackelgasse No. 1, deponirt:

Ich bin gestern Nacht um 3 Uhr zu meiner Frau gerufen worden, um ihr Beistand zu leisten. Ich fand sie im Bette liegend. Sie hatte bereits Wehen gehabt. Ich habe sie untersucht und gefunden, daß der Muttermund geöffnet war. Ich habe sie aufgefordert, aufzustehen, damit sie sich mehr Bewegung machen könne. Sie that dies, ging im Zimmer herum und setzte sich dann auf einen Stuhl. Ich habe sie dann wieder aufgefordert, sich zu Bette zu legen, was sie auch that. Sie hatte dann wieder Wehen und ich habe ihr Beistand geleistet. Um 3 Uhr ist das Kind todt geboren worden. Es war ein Knabe. Ich habe die Nabelschnur mit einem Messer durchschnitten und das Kind gewaschen. Ich habe dann die Nachgeburt herausgenommen und habe dann die Wöchnerin gewaschen und ihr ein reines Hemd angezogen. Ich habe dann das todte Kind in ein Tuch eingewickelt und es in ein Bett gelegt. Ich habe dann die Wöchnerin wieder in ihr Bett gelegt.

Ich verweise auf meine frühere Aussage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Hahn

Der Präsident ersucht, die Hebamme Elisabetha Becker von Kaiserslautern, welche bei der Geburt zugegen war, sowie den Schreinermeister Heinrich Hahn, den Ehemann der Wöchnerin, als Zeugen vorzuladen, um über die Todtgeburt des Kindes vernommen zu werden.

Demgemäß wurden die Genannten vorgeladen und erschienen.

Die Hebamme Elisabetha Becker, 48 Jahre alt, ledig, Hebamme, wohnhaft hier, Fackelgasse No. 1, deponirt:

Ich bin gestern Nacht um 3 Uhr zu der Ehefrau Hahn gerufen worden, um ihr Beistand zu leisten. Ich fand sie im Bette liegend. Sie hatte bereits Wehen gehabt. Ich habe sie untersucht und gefunden, daß der Muttermund geöffnet war. Ich habe sie aufgefordert, aufzustehen, damit sie sich mehr Bewegung machen könne. Sie that dies, ging im Zimmer herum und setzte sich dann auf einen Stuhl. Ich habe sie dann wieder aufgefordert, sich zu Bette zu legen, was sie auch that. Sie hatte dann wieder Wehen und ich habe ihr Beistand geleistet. Um 3 Uhr ist das Kind todt geboren worden. Es war ein Knabe. Ich habe die Nabelschnur mit einem Messer durchschnitten und das Kind gewaschen. Ich habe dann die Nachgeburt herausgenommen und habe dann die Wöchnerin gewaschen und ihr ein reines Hemd angezogen. Ich habe dann das todte Kind in ein Tuch eingewickelt und es in ein Bett gelegt. Ich habe dann die Wöchnerin wieder in ihr Bett gelegt.

Ich verweise auf meine frühere Aussage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Elisabetha Becker

Der Schreinermeister Heinrich Hahn, 24 Jahre alt, ledig, Schreinermeister, wohnhaft hier, Fackelgasse No. 1, deponirt:

Ich bin gestern Nacht um 3 Uhr zu meiner Frau gerufen worden, um ihr Beistand zu leisten. Ich fand sie im Bette liegend. Sie hatte bereits Wehen gehabt. Ich habe sie untersucht und gefunden, daß der Muttermund geöffnet war. Ich habe sie aufgefordert, aufzustehen, damit sie sich mehr Bewegung machen könne. Sie that dies, ging im Zimmer herum und setzte sich dann auf einen Stuhl. Ich habe sie dann wieder aufgefordert, sich zu Bette zu legen, was sie auch that. Sie hatte dann wieder Wehen und ich habe ihr Beistand geleistet. Um 3 Uhr ist das Kind todt geboren worden. Es war ein Knabe. Ich habe die Nabelschnur mit einem Messer durchschnitten und das Kind gewaschen. Ich habe dann die Nachgeburt herausgenommen und habe dann die Wöchnerin gewaschen und ihr ein reines Hemd angezogen. Ich habe dann das todte Kind in ein Tuch eingewickelt und es in ein Bett gelegt. Ich habe dann die Wöchnerin wieder in ihr Bett gelegt.

Ich verweise auf meine frühere Aussage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Heinrich Hahn

" bestand der Thatbestand der vorsätzlichen Kindestödtung
" im Sinne des §. 217 des Strafgesetzbuches verneint
" dessen Abänderung in Anwendung der Strafgesetznovelle
" Gesetz vom 29 Februar 1868 beantragt und
" sich gegen dieselbe zu erklären sei.

Aus diesen Gründen

" Verkündet das Königl. Landgerichtes Susanna Heinrich, wird
" Heinrich genannt, 24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin
" aus Otterbach, für ganz und dauernd am 16ten Juni 1873
" Morgens zwischen 5 und 8 Uhr zu Kaiserslautern in der
" Küche der Eichling'schen Leute, wo sie ihr uneheliches Kind
" gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben;
" Verordnet, daß ein Auszug dieser Urtheilsformel
" hierorts angeschlagen und endlich den Untersuchungsakten
" an den Herrn Königl. Oberstaatsanwalt am Königl. Appellations-
" gerichte zu Zweibrücken zugesandt werde.

" Gebührt Susanna Heinrich wegen der ihr zur Last gelegten
" Tödtung ihres unehelichen Kindes
" Tödtung, in Anbetracht dessen Susanna Heinrich, wird
" Heinrich genannt, geboren am 21 März 1849, ledige
" 24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin von Otterbach, zu
" bestrafen zu Kaiserslautern sich aufhaltend, Größe 5'5", blond,
" blond, Augenbrauen blond, Augen
" grün, Nase klein, Mund klein, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform
" rund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine,
" bisher nicht ergriffen und in der jetzigen Haftung nicht wahr-
" nehmend der Königl. Appellationsgerichtskammer in Zweibrücken bestim-
" mung wird, verurtheilt werden soll.

" Allda in Anwendung und auf Grund des §. 217 des
" Strafgesetzbuches der Art 56, 133 und 180 der Strafprozeß-
" Vollzugsgesetzes vom 26 Dezember 1871 und der Art

Thierschneider
Kaiserslautern
Landgerichtsrath
Berichterstatter
Landgerichtsrath
v. Frenssen
Ltr. Fortsch
Lemmy
Thomas
Schmitz

" 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.
" Also erkannt zu Kaiserslautern wie oben.
" Gez. Ostwalder, Eckhard, Edelberg, Welsch."

Auflösung der Untersuchungsakten und neue Haftsakten Anordnung.

In Erwägung daß nach der bisher von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung Verdachtsgründe hervorgetreten sind, welche mit genügender Sicherheit dafür sprechen, daß die Beschuldigte Susanna Heinrich, wird Heinrich genannt, 24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin, zu Otterbach wohnhaft, zu Kaiserslautern sich aufhaltend, Tochter der zu Otterbach wohnenden Eheleute Peter Heinrich und Magdalena Heinrich, am 16ten Juni 1873 des Morgens zwischen fünf und acht Uhr zu Kaiserslautern in der Küche der Wohnung von Philipp Eichling sein uneheliches Kind weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich mit dem Kopf an einen Ofen kantig so geschlagen hat, wodurch vorsätzliche Körperverletzung, sowie unmittelbare Gefährdung des weiteren Lebens und nahe den weiteren Eigenschaften, Fortsetzung einer Körperverletzung angewandte Geschwulst vermehrt, durch einen Hirnschlag vorsätzlich herbeigeführt wurde, daß der Tod des Kindes vorsätzlich herbeigeführt wurde;

Thierschneider
Kaiserslautern
Landgerichtsrath
Berichterstatter
Landgerichtsrath
v. Frenssen
Ltr. Fortsch
Lemmy
Thomas
Schmitz

abstrahirt diese kurze Schilderung des Sachverhalts einer ein Kindestödtung vorliegt, also eine Handlung, welche durch §. 217 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus-
strafe nicht unter drei Jahren bedroht nach §. 1. desselben-
Gesetzes wie Strafverfahren bildet, über welche laut Gesetzes
des Art. 56 Ziffer 3 des Gesetzes. einschließlich abgeschlossen gerichtlich,
Strafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871 der Staatsanwaltschaft zu stehen
hat;

daß diese wegen dieser Thatsache Anklage gegen die Be-
schuldigte, Susanna Heinrich, wird Heinrich, erhoben hat und dieselbe zur Hauptverhandlung
gehörigen Abtheilung vor der Strafkammer

der Pfalz zu verweisen, und die Vollziehung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug des durch Beschluß der kgl. Anklagekammer des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 15ten Juli 1873 erlassenen Haftbefehls zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Susanna Henrich, auch Heinrich genannt, 24 Jahre alt, ledige Fabrikarbeiterin, in Otterbach wohnhaft, zuletzt in Kaiserslautern wohnhaft gewesen, katholischer Religion, Tochter der in Otterbach wohnenden Eheleute Johann Henrich und Magdalena Henrich, Anklage stattfinde, — am 16ten Juni 1873, des Morgens zwischen fünf und sechs Uhr, zu Kaiserslautern in der Nähe der Gärtnerei von Philipp Eichling, ihr uneheliches lebendes Kind weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich [illegible] getödtet zu haben,

Demgemäß verfügt die Beschuldigte zur thatsächlichen nothwendigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz, zu verordnen, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechens seine Anklageschrift auszufertigen und der gegenwärtige Beschluß sammt Anklageschrift der Beschuldigten in Abschrift zuzustellen wäre, anordnet endlich die Vollziehung des durch Beschluß der Anklagekammer des kgl. Landgerichts zweibrücken von 15ten Juli 1873 erlassenen

Leibesgefangenschaftsbefehls, wonach die Beschuldigte kürzlich ergriffen und innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung des Anklageschreibens und der Anklageschrift in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Also beschlossen auf Grund der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also erlassen und beschlossen wie Eingangs bemerkt.

v. Heermann

Kast Loew Dorrum

Zeltz

Schwarz

Nº 55

Verhandelt zu Zweibrücken am 31 Juli 1873.

Der kgl. Appellationsgerichtspräsident der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom vier und dreißigsten Juli achtzehnhundert dreiundsiebenzig, wozu erschienen waren: Präsident v. Heermann, Direktor, Loell, Dorrum, Kast, Thoma, Ritter, Petri, Staatsanwalt und Zeltz, welche darüber berathschlagten, folgende Verfügung erlassen:

Auf den schriftlichen Antrag des kgl. Untersuchungsrichters des Landgerichts Kaiserslautern vom Amtsverweser gestellten Untersuchung gegen

Wilhelm Mohr,

28 Jahre alt, Taglöhner in Erlenbach, Kanton Otterberg

wurfschuß, wegen Verstoß der Notzucht
Anklageschrift des Königl. Staatsanwalts
Petri mit Antrag auf Eröffnung
des Hauptverfahrens:

1. den von diesem Gerichte gestellten und
schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag,
welcher lautet:

Der Kgl. Oberstaatsanwalt.

Hat eingesehen die Akten der Voruntersuchung
gegen Wilhelm Stark, 28 Jahre alt, Taglöhner
von Erlenbach, Canton Otterberg, wegen Ver-
suches der Notzucht, insbesondere an der Katha-
rina Kolb, Dienstmagd des Kgl. Bezirksgerichts zu Kai-
serslautern vom 24 Juni 1873.

In Erwägung, daß der Angeschuldigte genügend
beschuldigt ist vom 25 Juni 1873 in der Nacht der
Stadt Kaiserslautern, nächstdem von dem nächsten
Gemeindehause Hof genannt Berg, durch Gewalt
mittels einer Anwendung der Lebensgefahr mit
Willen den Gewaltakt vollendet zu haben durch Ge-
walt an der Katharina Kolb, Dienstmagd der Witwe von
Jakob Kolb vom Drehenthalerhof zur Befriedigung der
unnatürlichen Geschlechtslust zu mißbrauchen.

Anbetrachten gemäß §§ 177. 43 des Strafgesetz-
buches begründet scheint der erhobene Strafanklage
vorläufig gestellt ist.

beantragt,

daß das Gericht Anklagekammer des Kgl. Appellations-
gerichts Zweibrücken wegen dieser Anschuldigung die
Anklage gegen den Beschuldigten zu verkünden,
denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht
in Zweibrücken zu verweisen und weiter zu

verordnen und Beschluß

auf Grund der Art. 231. 233, 241 ff. der Strafprozeß-
Ordnung und Art. 562 Einführungsgesetz vom
26 Dezember 1871.

Zweibrücken den 29 Juli 1873.

Gez. H. Petri V. A."

2. den Beschluß nunmehr des Kgl. Lo-
kalgerichts zu Kaiserslautern vom 24 Juli 1873,
welcher also lautet:

Beschluß.

Das Kgl. Lager-Lokalgericht zu Kaiserslautern
in der Pfalz versammelt in seinem Berathungs-
zimmer am 24 Juli 1873, wegen gegen
Koch, Beck, als Vorsitzender für den beurlaubten
Direktor, Osthelder, Beck Erbeldorf, Justiz-
gerichtsschreiber und Welsch stellvertretender Ge-
richtsschreiber;

Auf Anführung des vom Untersuchungsrichter
substituten Lewisch in Betreff der Untersuchung
gegen Wilhelm Stark, 28 Jahre alt, Taglöhner von
Erlenbach wegen Versuches der Notzucht an der
22 Jahre alten Fabrikarbeiterin Katharina Kolb
vom Drehenthalerhof, zwischen Kaiserslautern
und dem Gemeindehof am 25 Juni 1873 verübt.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
der schriftlichen Anträge der Kgl. Staatsan-
waltschaft vom 21 Juli 1873.

Nach Einsicht der Artikel 133 und 134 des Gesetz-
buches über das Verfahren;

In Erwägung, daß nach der aus den Anklagen
gestützten Untersuchung hinreichende Thatsa-
chen sich ergeben, daß

der Landschuldigten am Abend des 25ten Juni 1873 gemeinschaftlich mit mehreren Personen auf dem am Kaiserslautern auf dem Gerbweilerhof führenden Wege etwa einen Viertelstunde von Kaiserslautern entfernt der Katharina Kolb, welche im Begriffe war ein beladenes Pferd zu führen, dasselbe mit der Absicht wegnehmen wollen, sonst mussten sie sich bei ihr in der beschriebenen Weise gewaltsam widersetzt zu Boden warf und zur Erfüllung der räuberischen Absichtes zu nöthigen versuchte, um der Widerstand mit der fortgesetzten Handlung nur durch den heftigsten Gegenwehre der Kolb unterdrückt worden ist.

In Erwägung, daß durch den Landschuldigten, gegen welchen die Katharina Kolb Verletzungen und Beschädigungen, zur Last liegenden Handlungen den Thatbestand der Verbrechen der Plünderung durch Gewalt bilden, dessen Aburtheilung zur Zuständigkeit der Schwurgerichts gehört.

In Erwägung, daß die Verbrechen der Untersuchungshaft der Landschuldigten genügend und Leibesgefahr begangen an denselben zu schließen ist.

Aus diesen Gründe der

Festnahme des kgl. Landwirth Wilhelm Stark 28 Jahre alt, Tagner aus Neunkirchen, in Erlenbach wohnhaft, der Plünderung und Raubes; am 25 Juni 1873 Abends zwischen 8 und 9 Uhr in der Nähe von Kaiserslautern auf einem von dem aus dem Gerbweilerhof führenden Wege die 22 Jahre alte ledige Fuhrknechtarbeiterin Katharina Kolb von Erlenbach, Thalerhof durch Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung der unzüchtigen Beischlafs zu nöthigen versucht; [illegible]

Verordnet, daß die Verhaftung der Inculpaten angefertigt und nebst den Untersuchungsakten an den hiesigen kgl. Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte zu übersenden sei;

Schließlich gegen Landwirth Wilhelm Stark, geboren am 30 September 1844, alt 28 Jahre alt, von Fairenstatt Tagner in Neunkirchen, in Erlenbach wohnhaft, Größe 5'9", braune Augen, braune Haare, Augenbrauen braun, Augen braun, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Teint blond, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, länglich, Nationalität deutsch, besondere Kennzeichen, — vorläufig festzunehmen und in das hiesige Gefängniß abzuliefern, woselbst der kgl. Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken benachrichtigt werden wird, sich binnen wenden soll.

Alles auf Grund und in Anwendung der §§ 177, 43 bis einschließlich 46 des Strafgesetzbuches, der Art 56, 133, 150 der Vollzugsvorschrift vom 26 September 1871 und der Art 133 und 134 der Strafprozeßordnung.

Also erkannt zu Kaiserslautern wie oben.

Frz. Koch, Ostheider, Erbeldinger, Welsch.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß nach dem von den Untersuchungsrichter gegebenen Untersuchung sich keine weiteren

Strafverfügung zustellt.

Gegen diese Strafverfügung kann der Beschuldigte binnen Wochenfrist Einspruch bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, einlegen. Hierüber ist der Beschuldigte bei Zustellung der Strafverfügung zu belehren.

Wird Einspruch nicht eingelegt, so wird die Strafverfügung nach Ablauf der Einspruchsfrist vollstreckbar und steht einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

Wird Einspruch rechtzeitig eingelegt, so ist die Sache von der Polizeibehörde an das Königliche Amtsgericht Kaiserslautern zum Zwecke der mündlichen Verhandlung und Entscheidung abzugeben.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Berufung zulässig, wenn auf eine höhere Strafe als Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt worden ist.

Die Berufung ist binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils bei dem Amtsgerichte, welches das Urtheil erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Gerichtsschreiberei einzulegen.

Die Berufung ist binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils bei dem Amtsgerichte, welches das Urtheil erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Gerichtsschreiberei einzulegen.

Aus diesen Gründen

wird verkündet durch Königl. Appellationsgericht, Abtheilung für Polizeivergehen in Zweibrücken, bestehend aus dem Vorsitzenden Präsidenten Stark, 2 Räthen als Beisitzern und 2 Ersatzmännern in Neunkirchen, Landgerichtsrath in Edenkoben, Landgerichtsrath in Zweibrücken, Landgerichtsrath in Kaiserslautern, Landgerichtsrath in Homburg, Landgerichtsrath in Pirmasens, Landgerichtsrath in Landau, Landgerichtsrath in Speyer, Landgerichtsrath in Frankenthal, Landgerichtsrath in Ludwigshafen, Landgerichtsrath in Germersheim, Landgerichtsrath in Bergzabern, Landgerichtsrath in Kusel, Landgerichtsrath in Meisenheim, Landgerichtsrath in Kreuznach, Landgerichtsrath in Bingen, Landgerichtsrath in Mainz, Landgerichtsrath in Worms, Landgerichtsrath in Alzey, Landgerichtsrath in Darmstadt, Landgerichtsrath in Gießen, Landgerichtsrath in Offenbach, Landgerichtsrath in Hanau, Landgerichtsrath in Frankfurt, Landgerichtsrath in Wiesbaden, Landgerichtsrath in Limburg, Landgerichtsrath in Koblenz, Landgerichtsrath in Trier, Landgerichtsrath in Saarbrücken, Landgerichtsrath in Saarlouis, Landgerichtsrath in Metz, Landgerichtsrath in Diedenhofen, Landgerichtsrath in Saargemünd, Landgerichtsrath in Zabern, Landgerichtsrath in Straßburg, Landgerichtsrath in Colmar, Landgerichtsrath in Mülhausen, Landgerichtsrath in Thann, Landgerichtsrath in Kolmar, Landgerichtsrath in Schlettstadt, Landgerichtsrath in Molsheim, Landgerichtsrath in Weißenburg

Verfügung vom 31. Juli 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Hofacker zu Heilbronn als Untersuchungskommissär ersucht und ermächtigt in seiner Rathskammersitzung in der Untersuchungssache wider die ledige Taglöhnerstochter Caroline Franck, 33 Jahre alt, ohne bestimmtes Gewerbe, in Crailsheim, wegen Diebstahls, — zu vernehmen:

Christian Graf von Thaerner, Direktor, Boell, Bercium, Hast, Thoma, Rüffer, Petri, Rechtsanwalt und Held, weiter Untersuchungsschreiber, Polizeidiener Schmid,

Auf Einsicht der von dem königlichen Amtsgerichte Untersuchungsrichter des Bezirks Crailsheim ersteuthern vom Einvernehmen gefertigten Untersuchungsakten

Carolina Franck,

33 Jahre alt, ohne bestimmtes Gewerbe, in Crailsheim wohnhaft, betreffend die seit 9ten Dezember unterbrochene im Zuchthause zu Ludwigsburg inhaftirten Daniel Müller von Crailsheim, — wegen Diebstahls;

finden:

1, den vorstehenden Commissär gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag vollinhaltlich:

" der Kgl. Oberstaatsanwalt,

" Auf Einsicht der Akten der Voruntersuchung gegen Carolina Franck, 33 Jahre alt, ohne bestimmtes Gewerbe, in Crailsheim wohnhaft, betreffend die seit 9 Dezember 1868 in

---

wiederholungsweise, gestraft worden ist,

bestraft gesetzt, dass gegen Dieselbe Haftanordnung und übrige Voruntersuchungshandlungen vorzunehmen und es vorzukehren sind, dass dieselbe zur Hauptverhandlung oder Urtheilsverkündigung vor das Kgl. Schwurgericht des Kreises;

Anzuordnen ist, dass der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft einen Anklageentwurf vorzulegen und diese nebst sonstigen nöthigen Beilagen dem Angeklagten rechtzeitig zuzustellen sind.

Rücksichtlich der Haltung der oben angeordneten Hauptverhandlung von 24 Stunden Minimal- und Anordnung, dass innerhalb 24 Stunden nach vorgenommener Stellung der Angeklagten in das beim Kgl. Schwurgerichte dahier befindliche Untersuchungsgefängniss abgeliefert werden soll.

Alle Strafe in Anordnung der oben angeführten Gesetzes-Stellen — §§. 177, 43, 46 des Reichsstrafgesetzbuchs, Art. 467 ff. des Einführungsgesetzes, sowie der Art 231, 233, 241, 242 und 243 der Strafprozessordnung.

Also geschehen und beschlossen vom Gerichtsausschusse.

v. Hermann

Hast Held

Boldt Schmid

" untersuchung im Zuchthause zu Kaisers-
" lautern inculpirten Daniel Müller von
" Krottelbach, – in besonderer Rathskam-
" merbeschlüsse des Kgl. Land-Gerichts zu
" Kaiserslautern vom 24 Juli 1873;

In Erwägung, daß die beschuldigte genügend
bescheinigt ist, am 29 Juni 1873 zu Krottel-
bach eine uneheliche Kindsgeburt vorsätzlich
verheimlicht zu haben, –

Verbrechen gemäß §. 217 des Strafgesetzbuches

" ab- und der Anklagekammer des Kgl. Appella-
" tionsgerichts gemäß die beschuldigte
" Anklage wegen des obigen Verbrechens zu
" verkennen, dieselbe zur öffentlichen Verhand-
" lung der Strafsache in Zuchthaussitzung zu verweisen
" und weiter zu verordnen wie Rathstheil in
" Gemäßheit Art. 231. 233. 241 ff. der Strafprozeß-
" Ordnung und Art. 56 des Einführungsgesetzes
" vom 26 Januar des Jahres 1871.

" Zweibrücken den 30 Juli 1873

" Gez. H. Petri, Ob. A."

Es, den Rathskammerbeschluß des Kgl. Landgerichts
zu Zweibrücken zu Kaiserslautern vom 24 Juli 1873,
welcher also lautet:

" Rathskammerbeschluß.

" des Kgl. bayer. Landgerichts zu Kaiserslau-
" tern, versammelt in seinem Berathungszim-
" mer am 24 Juli 1873, wo zugegen waren:
" Koch, Rath und Vorsitz under für den behinder-
" ten Direktor, Osthelder, Rath, Eichelding
" Untersuchungsrichter und Welsch, Gerichtsschreiber;

" Auf Requisition der Untersuchungs-
" richter mittelst verschlossenen Protokolls der
" Untersuchung gegen Caroline Franz, 33
" Jahre alt, Taglöhnerin von Krottelbach 9 Dezember
" 1868 – inculpirt des Verbrechens im Zuchthause zu Kaisers-
" lautern bestehend in unehelicher Kindsverheimlichung
" Geburt zu Krottelbach am 29 Juni 1873 ver-
" übt;

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten
" und der schriftlichen Antrags der Königlichen
" Staatsprokuratur de dato 20 Juli 1873;

" Auf Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetz-
" buches über das Strafverfahren;

" In Erwägung, daß aus der von Unter-
" suchungsrichter gepflogenen Untersuchung Dasjenige
" anzuerkennen ist, was angeführt haben, daß die
" Beschuldigte am Morgen des Donnerstag und
" zwanzigsten Juni 1873, nachdem sie seit
" während jener Schwangerschaft verheim-
" licht und Niederkunft zu ihrer Geburt
" nicht getroffen hatte, in ihrer Wohnung
" zu Krottelbach mit einem lebenden Kind
" weiblichen Geschlechts niederkam, dann
" selbes gleich nach der Geburt, in der Ab-
" sicht es zu tödten, mit einem Messer
" der zwei Messerrücken hatte, wovon
" die einen in die erste Landesfarbe, wovon
" Blutstreifen und gelb und die anderen
" die Hauptfarben waren, den gefertigten

" Tod der Kindsmörderin gefolgt.
" daß die beschuldigte anderen Morgens die
" Leiche ihres Kindes, welche sie abends zuvor
" gebar, in einen Kartoffelkorb gelegt,
" mit Heu bedeckt und diesen in einer
" Stunde von Kratzelbach entfernt gelegen
" von Königsmühle durchwandert und
" dort in einer morastigen Vertiefung
" warf, woselbst diese Leiche am folgenden
" Tage durch Hirten gefunden wurde.
" In Erwägung, daß somit die beschuldigte ge-
" nügend dadurch überführt ist, daß sie der
" der gerichtlichen Kindestödtung im Sinne
" des §. 217 des Strafgesetzbuches, zu
" dessen Abänderung das Gesetz vom
" 4 ten August 1871 ergangen ist.
" In Erwägung, daß die Verbrechen der
" Unterschlagung begangen an der beschuldigten
" gesetzlich gerechtfertigt und Leibes-
" strafe dafür gegen dieselbe zu verhängen ist,
" Aus diesen Gründen
" hat Kläger das Kgl. Landgericht, die Ca-
" rolina Frank, 33 Jahre alt, Taglöhnerin in Kratt-
" elbach wohnhaft, schuldig des Mords am 9ten
" Dezember 1868 mittelst Unterdrückung im Bette
" des zu Kaiserslautern installirten Du-
" mal Müller, für geistig gesund erklärt,
" am 29ten Juni 1873 zu Krattelbach ihr un-
" ehelich Kind männlichen Geschlechts
" aus der Gebärmutter vorsätzlich durch einen in
" die weibliche Scheide gebrachten zweifa-
" chen Einschnitt und Risswunde
" getödtet zu haben.

" Verordnet, daß die Verbrechen der Unter-
" drückung gehörig gesühnt und unbeschadet
" der Untersuchungsakten an das hiesige Kgl.
" Oberstaatsanwalts am Kgl. Appellationsge-
" richte zu Zweibrücken abgegeben werden;
" Erkläret ferners Liebersuchtsbefehl gegen
" die Beschuldigte inhaftlich dessen Carolina Frank,
" geboren am 7ten Januar 1840, ledig 33 Jahre
" alt, Taglöhnerin in Krattelbach wohnhaft, ab-
" gethan durch den 9ten Dezember 1868 un-
" terbrochen im Zuchthause zu Kaiserslau-
" tern inhaftirten Samuel Müller, Gerber 5'4", -
" braune Haare, - blaue Augen, - Augenbrauen
" braun, - blaue Augen, - Nase spitz, - Mund
" klein, - Zähne gut, - Kinn rund, - Gesicht
" gewölbt, - Gesichtsfarbe gesund, - Gesichts-
" form länglich, - Statur untersetzt, - beson-
" dere Kennzeichen keine, - körperlich mangel-
" haft und in Beschuldigungsstand, welcher
" der Kgl. Appellationsgerichts in Zweibrücken
" bestimmen wird, verbracht werden soll;
" Alles Rechts Grund und in Anwendung der
" §. 217 des Strafgesetzbuches der Art. 56, 133
" und 150 des Gesetzes vom 29ten
" Dezember 1871 und der Art. 133 und 134 der
" Strafprozeßordnung.
" Also erkannt zu Kaiserslautern wie oben.
" Grz. Koch, Ostheider, Erbelding, Welsch."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und
nach Stattgefundener Berathung

In Erwägung, daß nach der bisher von
dem Vertheidiger gepflogenen Untersuchung der

wurde, nachdem sie sich vorgestern selbst, nachdem mit schwerer und schwerer Verletzung dafür sprechen, daß die Verschuldigte Carolina Frank, 33 Jahre alt, ohne Gewerbe in Kreuzelbach wohnhaft, schon seit dem 9 Dezember 1868 in Zuchthäuser zu Kaiserslautern als Strafling eine unehrbare uneheliche Tochter dieses Müller, am Morgen des 29ten Juni 1873 in ihrer Wohnung zu Kreuzelbach ihren unehelichen Sohn Carl Friedrich Christian Frank, ihr Kind weiblichen Geschlechts, auf der Gebärde mittelst manuel schwindender Erstickung getödtet, so verdächtig in der ersten Linie sich hinreichend Rückstrengung und Begehren und eine bisherige Haft von 3 Monaten 12 Wochen lange Haft, worunter mit schweren Strafen und mit Verbüßung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe beigebracht und schwerer Verbrechen des Todes verdächtig gemacht hat;

Aus diesen kurzen Schilderung des Verbrechens, soll dieses ein Kindesmord, also eine Tötung verübt, welche durch §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen, mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bedroht, und §. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches laut Verfügung des §. 56 Ziffer 3 des bayerischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871 das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß dringende Gründe die Verschuldigte Anklage stattzufinden hat, und dieselben zur Beschaffung gesetzmäßigen Abhörschreibung vor das Schwurgericht der Pfalz, zu vernehmen, und die Verhaftung

einer bezüglichen Anklageschrift des k. Staatsanwalts zu verordnen und im Falle der Verhaftung der Beschuldigten Haftbefehl des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 24 Juli 1873 erlassenen Haftbefehl zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Verschuldigten Carolina Frank, 33 Jahre alt, ohne Gewerbe in Kreuzelbach wohnhaft, schon seit dem neunten Dezember 1868 in Zuchthäuser zu Kaiserslautern als Strafling eine unehrbare uneheliche Tochter dieses Müller, Anklageschrift vom Morgen des 29 Juni 1873 in ihrer Wohnung zu Kreuzelbach ihr unehelichen Kind weiblichen Geschlechts auf der Gebärde mittelst Anwendung von Gewalt verdächtig getödtet zu haben;

Es wird ferner die Verschuldigte zur beschleunigten Abhörschreibung vor das Schwurgericht der Pfalz, vorbehaltlich des durch den k. Oberstaatsanwalt wegen dieser Verbrechen eine Anklageschrift verfügt und dasselbe zu wählen Verfahren gemäß der Anklageschrift der Verschuldigten in Abschrift zugestellt werde.

Verfügt endlich die Vollzug des schwere Haftbefehl der Strafkammer des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 24 Juli 1873 erlassenen Haftbefehl, wonach die Verschuldigte kürzerlich ergriffen und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung der Verweisungsurtheil und der Anklageschrift an das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll;

Aller Rechtsmittel Gründe der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Gesetzbücher über das Strafverfahren und Strafgesetzbuch wurden gehört und berücksichtigt gemacht.

W. Hartmann

Kast

Derum

Thoma

Roldy

No. 57.

Sitzung vom 10ten August 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und aus den Herren

in seiner Rathskammer sich in der Sitzung vom 10ten August abgesonderlich Dem und Jedermann zu Folgen versammelt, den Herrn Präsidenten von Haerner, Director, Koll, Derum, Kast, Thoma, Köth, Petri, Staatsanwalt und Rettig, gerichtlichen Actuar, folgenden Beschluß erlassen,

Am 3 August 1873 Expedirt
Kgl. Oberstaatsanwalt

Nach Einsicht der von dem Königlichen Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Christian Fuchs, 21 Jahre alt, Taglöhner des Maurers Peter Fuchs von Orbis, ledigen Standes und geboren zu Orbis, Bezirks Zweibrücken, daselbst wohnend, Kläger und Beschuldigten,

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Anträgen;

Eingesehen:

1, das von diesem Beamten gestellte schriftliche für den Akten gegebene Antrag, des Inhalts:

„Der K. Oberstaatsanwalt

„Nach Einsicht der Akten der Voruntersuchung gegen Christian Fuchs, 21 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Orbis, Bezirks Zweibrücken, wegen Diebstahls, — insbesondere des Kirchendiebstahls —

„Im Erwägung daß die Beschuldigte genügend der ihr zur Last gelegten That überwiesen ist, Erwägung Juni 1873. Zu Recht erkennen sie wolle das Gesetz gehörig anwenden und demgemäß die Beschuldigte zu verurtheilen."

Worauf gemäß S. 217 des Strafgesetzbuches

beantragt

daß ob der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gegen die Beschuldigte wegen dieses Verbrechens die Anklage zu nehmen, demgemäß sie zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu verweisen, und weiter zu verordnen, was Rechtens,

„ in Gemäßheit Art. 36. des Einführungsgesetzes vom
„ 26ten December 1871. und der Art. 231. 233. und 241 der
„ Strafprocessordnung.
„ Zurückweisen den 31ten Juli 1873. unterz. H. Petri Staatsanw.
„ amtsw.“
2, den Rathsbeschluß des K. Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern vom 28ten Juli 1873, also lautend:
„ Rathsbeschluß.
„ Das K. B. Bezirksgericht für Kaiserslautern, versammelt in seinem Berathungszimmer den 28ten
„ Juli 1873, wo gegenwärtig waren: Ostheider, Rath, als
„ Vorsitzender, für den behinderten Präsidenten in Gemäßheit des ältesten B. Bezirksgerichtsrathes Koch,
„ Edelding, Untersuchungsrichter, Damm, Assessor und
„ Welsch, substituirender Gerichtsschreiber;
„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichtes in Betreff der Untersuchung gegen
„ Christina Fuchs, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd von
„ Orbis, Bezirks Kirchheimbolanden, katholischer Religion,
„ beschuldigt der verbrecherischen Tödtung ihres unehelichen
„ Kindes gleich nach dessen Geburt, am 21ten Juni
„ 1873 zu Kirchheimbolanden verübt.
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und des
„ schriftlichen Antrages der K. Staatsbehörde vom
„ gestrigen Tage.
„ Nach Einsicht der Art. 133. 134. des Gesetzbuches über
„ das Strafverfahren.
„ In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geführten Untersuchung hinreichend starke Beweisanzeigen
„ sich dafür ergeben haben, daß die Beschuldigte in
„ der zweiten Hälfte des Monats Juni 1873, etwa
„ am 21ten dieses Monats, zu Kirchheimbolanden
„ oder in der Nähe dieser Stadt auf freiem Felde,
„ nachdem sie schwanger eine Strafgesetz
„ gelängnet und in seiner Weise für Kind Zeug
„ gesorgt hatte, mit einem lebenden Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen, dasselbe gleich nach
„ dessen Geburt sei es vorsätzlich und absichtlich
„ tödtlich in der Absicht, dasselbe zu tödten
„ in Mund und Halsgegend und so durch Erstickung
„ den Tod des Kindes, dessen Leiche am 27ten Juni
„ auf einem in der Nähe von Kirchheimbolanden
„ gelegenen Grundstück des Peter Fuchs von da
„ gefunden worden, herbeigeführt hat;
„ In Erwägung, daß diese der Beschuldigten zur
„ Last gelegte Handlung die Verbrechen der vorsätzlichen Kindestödtung im Sinne des §. 217 des
„ Strafgesetzbuches bildet, dessen Aburtheilung
„ die Competenz des Schwurgerichts begründet.
„ In Erwägung, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten gesetzlich gerechtfertigt und
„ Haftentlassung gegen dieselbe zu verfügen ist;

Auf diesen Grunden

erlässt das Königl. Bezirksgericht die Christina Fuchs
21 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Orbis, Bürgerin in
Birkenfeldbelanden, seit dreyzehn Tagen für gerichtlich
verdächtig, in der zweiten Hälfte des Monats Juni
1873, etwa am 21ten dieses Monats für Birkenfeld-
land oder in der Nähe dieser Stadt ihr uneheliches
Kind, einen weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt
vorsätzlich durch Einathmen von Kohlenstoff
und Wasserstoffgas, Tödten in seinem Haus und
Mord, somit durch Erstickung getödtet zu haben,
dadurch, dass sie Kenntniss der Untersuchung
gerichtlich angefertigte und nach der Untersuchungs Akten
an den Herrn K. Oberstaatsanwalt und K. Appellations
gerichts Präsidenten eingesendet wurde.

Erlässt ferner Landesherrliche Verfügung gegen die Ledigkeit
einstellen Christina Fuchs, geboren den 16ten Juni
1852, jetzt 21 Jahre alt, Tochter des Maurers Peter Fuchs
von Orbis und dessen Ehefrau Christine Elisabethe Ahrens,
ledige Dienstmagd von Orbis, Bürgerin in Birkenfeldbelanden
seit Aufenthalt. Grösse fünf Fuss, Haare
blond, Stirne: hoch, Augenbrauen: blond, Augen
grau, Nase: krumm, Mund: klein, Zähne: gut,
Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: rund, Statur: untersetzt, besondere
Kennzeichen: sommersprossig — dringend verdächtig

und in Untersuchung Gefängniss, welches das Königl.
Appellationsgerichts in Zweibrücken bestimmen wird,
zu bringen wenn dem fall

Alles auf Grund und in Anwendung des § 217 des
Strafgesetzbuches, der Art. 56. 133. und 150 der Ein-
führungs Gesetze zu demselben vom 26ten Januar 1871
und der Art 133. und 134. code d'instr. crim.

Also verfügen für Landesherrlichen Rechtes.

Interessenten sind: Osthelden, Erbelding, Damm und
Welsch,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach stattge-
habter Anhörung,

In Erwägung dass nun der bisher von Amtswegen
gestellten Untersuchung Haftmachungen festgestellt
haben, welche mit genügender schwerer Belastung der
Angeschuldigten, dass die Ledigkeit Christina Fuchs, zwanzig und
Jahre alt, ledige Dienstmagd, in Orbis wohnhaft,
Tochter des allda wohnenden Maurers Peter
Fuchs, Bürgerin und Dienstmagd bei Christinens Peter
Ludwig Fritz in Birkenfeldbelanden in der zweiten
Hälfte des Monats Juni 1873. zu Birkenfeldbelanden
seinem uneheliches lebenden Kinde weiblichen Geschlechts
gleich nach der Geburt vorsätzlich dadurch getödtet
Mundgebrauch hat, dass sie Mutterkuchen und
den Kopf bis in die Mutterscheide Hand legt und
fest wie denselben die Geschwulst und eine Verletzung der

Rechtsanwalt absolut unmöglich war, sich eine Information und Rücksprache mit dem Beschuldigten vorher gütlich verschaffen zu können.

Daß nach dieser klaren Bestimmung des Gesetzes Fälle vorkommen können, wo der Richter, also auch eine Handlung, welche durch §. 217 des Strafgesetzbuches verboten, mit einer Strafe nicht unter drei Jahren bedroht, nach §. 1. des selben Gesetzbuches ein Nothrecht übt, über welches Urtheil vorliegende Art. 36. Ziffer 3. des Bayerischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26ten December 1871 das Rechtsmittel zu verfügen hat.

Daß somit gegen die beschuldigte Anklage Akte zu finden sei und dieselbe über das Schlußverfahren gesetz mit Eigenen Abweichung von des Staatsanwaltes Antrag zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. Oberstaatsanwalt anzuordnen sein wird, die übrigen der Vollzug des durch Beschluß der Rathskammer des K. Landgerichtes Kirchheimbolanden vom 28/July 1873 vollzogenen Haftbefehles zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen:

Erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes daß gegen die Beschuldigte Christine Fuchs, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, in Orbis wohnhaft, Katholik

der allda wohnenden Maurers Gatten Fuchs, Katharine geb. Deutsch bei Rheinzabern Ludwig Fritz in Kirchheimbolanden, Anklage Akte sei:

es daß zweiten Hälfte des Monats Juni 1873. zu Kirchheimbolanden ihr uneheliches Kind männlichen Geschlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben.

Verweist dieselbe sofort zur Hauptverhandlung gesetzmäßiger Abkürzung vor das Schwurgericht des Pfalz, verordnet, daß durch den K. Oberstaatsanwalt gegen diese Verbrechens eine Anklageschrift verfaßt und daß der gegen vorliegende Urtheil sammt der Anklageschrift der Beschuldigten in Abschrift zugestellt werde, verfügt endlich den Vollzug des durch Beschluß der Rathskammer des K. Landgerichtes Kirchheimbolanden vom 28ten July 1873 vollzogenen Haftbefehles, wovon die Beschuldigte sofort vorgeführt und binnen spätestens 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift in das Untersuchungsgefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll.

Aus den Haupt Gründen der obenangeführten Gesetzes Artikel, sowie der Art. 231. 233, 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Als geschehen und beschlossen wie Eingangs bemerkt.

v. Krennner

Fuchs

Dermann

Schmitz

Hellig

№ 58

Sitzung vom 7. August 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer verkündet und verfügt in seiner Anordnung vom 7. August 1873 in der Untersuchungssache wegen Diebstahls gegen den Taglöhner Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner, zuletzt in Mundenheim wohnhaft, zu Hördt, Gemeinde Rheinzabern, Landkommissariat Germersheim, geboren, katholisch, ledig, Vater eines unehelichen Kindes, bisher unbestraft, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle:

Auf Einstellung des von dem kgl. Staatsanwaltschaft Zweibrücken mittelst Verfügung vom 13. Juni 1873 gestellten Antrages;

Hinsichtlich:

1, des von diesem Antrage gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, welcher lautet:

„Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren"

Auf Einsicht der Akten der Voruntersuchung gegen Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner, geboren zu Hördt, zuletzt in Mundenheim wohnhaft, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle – insbesondere der Einbrechens-Verordnung des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und siebenzig; –

In Erwägung, daß der Angeklagte genügend des Verbrechens, welches am 13. Juni 1861 durch das kgl. Bezirksgericht zu Zweibrücken mittelst Urtheils vom 13. Juni 1861 auf drei Jahre Gefängniß, dann durch das kgl. Polizeigericht zu Ludwigshafen mittelst Urtheils vom 26. October 1870 zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden war und diese Strafen den ausgestandenen Untersuchungshaft verbüßt hat, – im wiederholten Rückfalle die ausgestandenen Strafen den bürgerlichen Personen in der Absicht hierüber festgestellten Dauer zu zuerkennen und zu verfügen:

I, am 11. November 1872 zu Mundenheim dem Taglöhner Adam Hittel von Rheinzabern Akt;

II, am 26. November 1872 zu Mundenheim dem Bürgermeister Michael Münch einen silbernen Cylinderuhr.

III, in der Nacht vom 12/13. Dezember 1872 zu Mundenheim der Weinwirthswittwe Maria Eva Amberger einen Gutschein

IV, am 10. Februar 1873 aus dem Hause von Rheingönheim den Schuster Jacob Schwaab und Oberkassier in Württemberg mit Beschlag, zwei Hosenträger, ein Halstuch, einen alten Rock, ein Hemde, einen Kragen und ein Paar Socken;

Vorbehalten gemäß §§. 242, 244 des Strafgesetzbuches.

abschätzungen betreffend das mutmaßliche Gut Lust-
lagster Viehbestand einer Stoffe nummaria und einer
Gülden zum Ausschank des Zeugen Jacob Hirth
von Mundenheim, begangen daselbst am 27 Oktober 1872
gemäß und Indicien nicht verlangen; -

dann trägt

ab sich der Aufklagskammer des kayl. Appell-
hofes begründet gefunden den Beschuldigten wegen
der übrigen sub I bis IV bezeichneten Diebstäh-
le unter Anklage zu stellen, denselben zur Aber-
theilung über das Schwurgericht in Zweibrücken
zu verweisen und mit Haftbefehl zu versehen
und Akten; -

abzugeben mögen das mutmaßliche Gut Lust-
lagster Viehbestand einer Stoffe nummaria mit
einer Gülden zum Ausschank des Zeugen
Jacob Hirth mögen nicht unbedeutende Kos-
ten die Einstellung des Verfahrens und zu
verursachen.

Auf Grund der Art. 56 u. 61 der Strafprozess-
ordnung vom 26 Dezember 1871 und Art. 231. 233,
242 ff 229 der Strafprozessordnung.

Zweibrücken den 4 August 1873.

Kgl. H. Peter. A. G."

2, den Beschluss der Anklagskammer des kayl. Be-
zirksgerichts zu Frankenthal vom 23 Juli
1873, welcher also lautet:

" Laibes Prozessordnung:

das kayl. Landgericht zu Frankenthal vor-
kommt in seiner Beschlussammer und den
nächstzwanzigsten Juli 1873, in Gemäßheit des
Art 127 der Criminalprozessordnung, wo-

zugegen waren: Zoller, Direktor, Fehr, Rath
Hoenes Rath und Untersuchungsrichter, Assessor
und Grubert, Untersuchungsschreiber;

Auf Hinsicht der Untersuchungsakten gegen:

Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt Taglöhner
ledig und seinen letzten Aufenthalt zu Hördt Landkreis
Germersheim zuletzt in Mundenheim wohnhaft,
beschuldigt:

1, des Diebstahls einer Stoffe mit einer
weißen Gülden zum Ausschank des Zeugen
Jacob Hirth I in Mundenheim wohnhaft, mittels
selben am 27 October 1872;

2, des Diebstahls eines Rockes von schwarzem
lissenen Tuche in Werth von sechs Gülden zum
Ausschank des Zeugen Jacob Hirth am Hirtel von Mun-
denheim, mittels dem selben November 1872 in der
Wirthschaft des Heinrich Werner selbst;

3, des Diebstahls einer silbernen Cylinder-Uhr
Werth von vierzig Gülden zum Ausschank des
Benjamin Michael Münch in Mundenheim,
mittels selben am 26 November 1872,

4, des Diebstahls einer Gans im Werth von
zwei Gülden dreißig Kreuzer zum Ausschank
der Marie Barbara Eva Amberger in
Mundenheim, mittels selben in der Nacht vom
12/13 Dezember 1872.

5, des Diebstahls von:

1, einem Anzug, zwei Kurzschiffen, einem
Leintuch im Gesammtwerthe von etwa vierzig
Gülden;

2, einem Rock im Werth von fünf Gülden.

3, einem Paar weißer wollener Strümpfe

und einem Pferd zweiundzwanzigsten October 1870 wegen
kgl. Polizeiaufsicht Ludwigshafen zu einmonatlicher Haft
verurtheilt, welche seit Verbüßung dieser Strafe zu
Lasten rechtskräftig erkannt sind, der Beschuldigte dieser
rückfällig ist und das kgl. Amtsgericht zur Aburtheilung zuständig erscheint,

Anbei haben Beweise

Beschuldigter Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner
geburtig in Hördt in Mundenheim wohnhaft, 1,69
Meter groß, braun und ungenbrauner blond, Stirne
frei, Augen, Nase spitz, Mund gewöhnlich,
Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau
untersetzt, einen rechtlichen Verbalbericht bringend,
für schuldig bringt der aufbezeichneten
Frau einfachen Diebstahls, verübt im wiederholten
Rückfalle:

I. Von einem Fuhrmann namens mit etwa einer Gulden
Schuld zum Nachtheile des Tagners Jacob Hirth V von
Mundenheim, verübt daselbst am 27ten October 1872,

II. von einem Korb im Werthe von fünf Gulden zum
Nachtheile des Tagners Adam Hitt V von dort, verübt
in der Wirthschaft von Heinrich Werner daselbst am 11ten
November 1872,

III. von einer silbernen Cylinderuhr im Werthe
von einigen Gulden zum Nachtheile des Krämers
Michael Münch allda, am 26ten November 1872,

IV. von einer Geldbörse im Werthe von zwei Gulden
dreißig Kreuzer zum Nachtheile der Maisonnadel-
pflegerin Maria Eva Amberger allda mittelst
Theilnahme offenen Einbruchs in der Nacht vom
12/13 dieses November 1872.

V. von 1, einem Briefblatt, zwei Reisschiffen und

---

und einem Pferd zweiundzwanzigsten October 1870 wegen
kgl. Polizeiaufsicht Ludwigshafen zu einmonatlicher Haft
verurtheilt, welche seit Verbüßung dieser Strafe zu
Lasten rechtskräftig erkannt sind, der Beschuldigte dieser
rückfällig ist und das kgl. Amtsgericht zur Aburtheilung zuständig erscheint,

Anbei haben Beweise

Beschuldigter Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner
geburtig in Hördt in Mundenheim wohnhaft, 1,69
Meter groß, braun und ungenbrauner blond, Stirne
frei, Augen, Nase spitz, Mund gewöhnlich,
Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau
untersetzt, einen rechtlichen Verbalbericht bringend,
für schuldig bringt der aufbezeichneten
Frau einfachen Diebstahls, verübt im wiederholten
Rückfalle:

I. Von einem Fuhrmann namens mit etwa einer Gulden
Schuld zum Nachtheile des Tagners Jacob Hirth V von
Mundenheim, verübt daselbst am 27ten October 1872,

II. von einem Korb im Werthe von fünf Gulden zum
Nachtheile des Tagners Adam Hitt V von dort, verübt
in der Wirthschaft von Heinrich Werner daselbst am 11ten
November 1872,

III. von einer silbernen Cylinderuhr im Werthe
von einigen Gulden zum Nachtheile des Krämers
Michael Münch allda, am 26ten November 1872,

IV. von einer Geldbörse im Werthe von zwei Gulden
dreißig Kreuzer zum Nachtheile der Maisonnadel-
pflegerin Maria Eva Amberger allda mittelst
Theilnahme offenen Einbruchs in der Nacht vom
12/13 dieses November 1872.

V. von 1, einem Briefblatt, zwei Reisschiffen und

---

und einem Pferd zweiundzwanzigsten October 1870 wegen
kgl. Polizeiaufsicht Ludwigshafen zu einmonatlicher Haft
verurtheilt, welche seit Verbüßung dieser Strafe zu
Lasten rechtskräftig erkannt sind, der Beschuldigte dieser
rückfällig ist und das kgl. Amtsgericht zur Aburtheilung zuständig erscheint,

Anbei haben Beweise

Beschuldigter Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner
geburtig in Hördt in Mundenheim wohnhaft, 1,69
Meter groß, braun und ungenbrauner blond, Stirne
frei, Augen, Nase spitz, Mund gewöhnlich,
Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau
untersetzt, einen rechtlichen Verbalbericht bringend,
für schuldig bringt der aufbezeichneten
Frau einfachen Diebstahls, verübt im wiederholten
Rückfalle:

I. Von einem Fuhrmann namens mit etwa einer Gulden
Schuld zum Nachtheile des Tagners Jacob Hirth V von
Mundenheim, verübt daselbst am 27ten October 1872,

II. von einem Korb im Werthe von fünf Gulden zum
Nachtheile des Tagners Adam Hitt V von dort, verübt
in der Wirthschaft von Heinrich Werner daselbst am 11ten
November 1872,

III. von einer silbernen Cylinderuhr im Werthe
von einigen Gulden zum Nachtheile des Krämers
Michael Münch allda, am 26ten November 1872,

IV. von einer Geldbörse im Werthe von zwei Gulden
dreißig Kreuzer zum Nachtheile der Maisonnadel-
pflegerin Maria Eva Amberger allda mittelst
Theilnahme offenen Einbruchs in der Nacht vom
12/13 dieses November 1872.

V. von 1, einem Briefblatt, zwei Reisschiffen und

---

und einem Pferd zweiundzwanzigsten October 1870 wegen
kgl. Polizeiaufsicht Ludwigshafen zu einmonatlicher Haft
verurtheilt, welche seit Verbüßung dieser Strafe zu
Lasten rechtskräftig erkannt sind, der Beschuldigte dieser
rückfällig ist und das kgl. Amtsgericht zur Aburtheilung zuständig erscheint,

Anbei haben Beweise

Beschuldigter Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Tagner
geburtig in Hördt in Mundenheim wohnhaft, 1,69
Meter groß, braun und ungenbrauner blond, Stirne
frei, Augen, Nase spitz, Mund gewöhnlich,
Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau
untersetzt, einen rechtlichen Verbalbericht bringend,
für schuldig bringt der aufbezeichneten
Frau einfachen Diebstahls, verübt im wiederholten
Rückfalle:

I. Von einem Fuhrmann namens mit etwa einer Gulden
Schuld zum Nachtheile des Tagners Jacob Hirth V von
Mundenheim, verübt daselbst am 27ten October 1872,

II. von einem Korb im Werthe von fünf Gulden zum
Nachtheile des Tagners Adam Hitt V von dort, verübt
in der Wirthschaft von Heinrich Werner daselbst am 11ten
November 1872,

III. von einer silbernen Cylinderuhr im Werthe
von einigen Gulden zum Nachtheile des Krämers
Michael Münch allda, am 26ten November 1872,

IV. von einer Geldbörse im Werthe von zwei Gulden
dreißig Kreuzer zum Nachtheile der Maisonnadel-
pflegerin Maria Eva Amberger allda mittelst
Theilnahme offenen Einbruchs in der Nacht vom
12/13 dieses November 1872.

V. von 1, einem Briefblatt, zwei Reisschiffen und

einem Leinenen Rocke zu fünfzehn Gulden vier
zig Gulden,
2, einem Rock im Werthe von fünfzehn Gulden,
3, einem Paar wollener Strümpfe im Werthe
von vier und zwanzig Kreuzer;
4, einem Paar wollener Socken im Werthe von
zwölf Kreuzer;
zum Nachtheile des Schäfers Jacob Schwaab und
Oberkessach, wohnhaft in der Gemarkung von
Rheingönheim, um Abends den 10ten Februar 1873.
Gelegentlich dieser Lebensmittelbettelei um gegen den
genannten Lehrpflichtigen Huber, unverdient
ohne die Untersuchungsakten nebst einem Ver-
zeichniß der Entlastungsstücken und diese,
dem ang. kgl. Oberstaatsanwalte für die Pfalz
in Zweibrücken einzusenden.
Sofern die genannten Lehrpflichtigen
sich vergriffen und in durfniger Gesinnung befun-
den werden, welche das kgl. Appellativ-Gericht
für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird,
Verordnung in Ueberigen die Einstellung
des Verfahrens.
In Gemäßheit der §§. 74, 242, 243, Ziff. 2 u.
244 des Strafgesetzbuches für das Kön. Bay.
des Polizeistrafgesetzbuches Art. 128, 133 u. 134 des Straf-
gerichtsgesetzbuches:
Also beschlossen wie oben:
Berg. Zweller, Fahr, Hoenes, Seelhalz.
Aufhebung der Untersuchungsakten und
unverhaftlichgehabter Verhaftung.
In Erwägung, daß nun Seine bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Sachen

anzeigen sich ergeben haben, welche mit hinreichend
schwerer Belastung dafür sprechen, daß der beschuldigte
Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Layner, geboren
zu Hördt, zuletzt in Mundenheim sich flüchtig und
fernerhin, fremde, bewegliche Gegenstände zum Nach-
theile der nachbenannten Personen in der Absicht
rechtswidriger Zueignung weggenommen und sp.
mit gestohlen habe, nämlich:
1, den 28ten November 1872 in der Wirthschaft des
Heinrich Werner von Mundenheim einen Rock von
schwarzem wollstoffenen Leder, welchen der Layner
Adam Hilt von da getragen und einen Werth von
sechs Gulden hatte.
2, den 26 November 1872 in Behausung des Bren-
ners Michael Münch von Mundenheim einen dem-
selben gehörigen silbernen Cylinderuhr, welche in der
Wohnzimmer an der Wand hing und einen
Werth von vierzehn Gulden hatte,
3, in der Nacht vom 12 auf 13 Dezember 1872
aus der Kleidungsbehausung Maria Eva Lamberga
in Mundenheim gehörige Hemden im Werthe von
zwei Gulden dreißig Kreuzer, welche sich in
dem nicht vollig ausgebauten Dachraume der
Letzteren befand, und
4, den Abend des 10ten Februar 1873 zum Nachtheile
des Schäfers Jacob Schwaab aus Oberkessach in Wür-
temberg ein Oberbett, zwei Kopfkissen, ein Tisch-
tuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein
Paar Socken und einen alten Rock im Ge-
sammtwerthe von ca. 41 Gulden 36 Kreuzer,
welche Gegenstände sich in dessen nächster Ge-
markung von Rheingönheim befindenden Schafen

[illegible] befunden hatten;

In Erwägung, daß Angeklagter keinen gerichtlichen Termin zu seiner Verteidigung, daß der Angeklagte am 27ten October 1872 zum Aufenthalt des Zeugen Jacob Kiß von Mundenheim ein Glas Bier umwarf und ihm 6 Kreuzer nahm;

daß Angeklagter nun in Folge der Entdeckung genannter Thatsache hervorgeht, daß der Angeklagte bereits wiederholt, mehrmals, deshalb bestraft worden ist, nämlich am 17ten Mai 1861 durch das kgl. Bezirksgericht Landau zu fünfzehnen Haftung wegen, sowohl durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 13ten Juni 1861 auf drei Jahre Gefängniß, sowie seinen durch das kgl. Bezirksgericht zu Ludwigshafen am 26ten October 1870 zu vierzehn Tagen Arrest, welche Strafen der Angeklagte verbüßt hat und daß seit Verbüßung der letzten Strafe bis zur Verübung der That ein Zeitraum nicht verflossen sind, der drei Jahre ausmacht;

In Erwägung, daß aus diesen kurzen angedeuteten Thatsachen hervorgeht, daß der Angeklagte bereits wiederholt, in der gegenwärtigen Sache mit einem wieder holten Rückfalle, mit üblen Gewohnheiten die Bedingungen, welche durch die §§. 242 u. 244 des Strafgesetzbuches als Erschwerungsgründe vorgesehen sind, nach Anleitung §. 74 ibidem, die eine mehrere selbstständige Strafen concurriren, mit einer Gesammtstrafe bedroht werden, welche die Dauer von zehn Jahren übersteigen kann

vorschriftsmäßig Art. 56 bis 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember 1871 die Competenz des Schwurgerichtshofes zu regeln hat,

daß dieser wegen dieser Verbrechen gegen den Angeklagten Anklage stellt hat und derselben zur vorschriftsmäßigen Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof zu verweisen, so wie der weiteren Haft nicht zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

verkündet die Anklagekammer unter Abänderung gegenseitiger Appellatorien, daß gegen den Angeklagten Philipp Peter Huber, 42 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Hördt, zuletzt in Mundenheim wohnhaft, Anklage stellt hat. Die weiteren unten genannten Fragen, über welche Gegenstand zum Ausspruch der Geschworenen, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, und im niedergesetzten Rückhalter, mag gegen man und somit entnommen zu haben nämlich:

1, Am 11ten November 1872 in der Wirthschaft des Heinrich Werner von Mundenheim einen Rock von schwarzem englischem Tuche, welcher dem Zeugen Adam Hildt von da gehörte,

2, am 26ten November 1872 in dem Hause des Leonard Michael Münch von Mundenheim einen derselben gehörige silberne Cylinderuhr, welche in dessen Wohnzimmer an der Wand hing,

3, In der Nacht vom 12ten auf 13ten Dezember 1872 in der Wirthschaftsbehausung Maria Eva Amberger in Mundenheim gehörige Haus, welches in den öffentlich aufgestellten Hofraum der Postwagen befindet, und

4, den Abend des 10ten Februar 1873 zum Aufbewahrung des Schäfers Jacob Schwaab aus Oberkessach in Württemberg ein Federbett, zwei Kopfkissen, ein Leintuch, ein Hemd, zwei wollene Strümpfe, ein Paar Socken und einen alten Rock, welche Gegenstände sich in dessen nach der Anmerkung von Rheingönheim stehenden Schäferkarren befunden hatten.

Ferner ist gegen die Angeschuldigten zur Haftbefehlsvernehmung der Antrag der Staatsanwaltschaft der Pfalz,

Verfügung vom 14ten Juli 1873.

Auf Requisition des Untersuchungsrichters des Königl. Landgerichts Frankenthal vom 23ten Juli 1873, die Hinstellung des Schafhirten

Conrad Fisch

von Mundenheim, unter bezüglicher Anwendung der Aufforderungs-Ordonnanz

[illegal] [illegal] [illegal] [

Jakob, Ruf, bei Bürglen bürgerlich Kirch und der
ältere Rufs bürgerlich Fürkli von daselbsten anwesend, Baum-
Ruf und Zeug. Untersuchungsrichter, Referent, Ehrer,
Messer und Grobholz, Untersuchungsrichtsschreiber;

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

Wilhelm Kirch 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn weil. Peter
Kirch, wohnhaft zu Kirchberg im Loh, gebo-
gen zu Grünstadt und heimatsberechtigt zu Neuhaus-
bach, beschuldigt:

1, den Diebstahl von mehr als drittehalb Malter
Kartoffeln mit dem
Wohnhause des Wirthes Jacob Ellbrück in Assel,
heim mittelst Einbruch durch ein daselbst gegen
einen stehenden Fenster, und dann mehrmals gegen
Stücke Tag verübten und seinem nächtlichen Fenster,
den offenen Fensterflügel verübt am 24ten Juni
laufenden, zum Nachtheile des Jacob Ellbrück,
II, den Diebstahl von zwei Stücken Tuch im
Werthe von neun Kreuzer und des Geldbeu-
tels mit Inhalt, beide verübt in dem Wohnhaus,
laden des Wirthes und Krämers Christian
Betz zu Leistadt, zu dessen Nachtheil am 12ten Juli
ebenfalls.

Nach Einsicht des Protokolls in seinem
Vorhören, so wie auch Einsicht des Schreib-
ens hiesiger Untersuchungsrichteramts vom
31ten Juli 1873.

Nach gepflogener Berathung, und

In Erwägung, dass nach der durch den kgl. Un-
tersuchungsrichter geführten Untersuchung
genügende Anhaltspunkte vorhanden
sind, dass der Beschuldigte die ebengenannten
Diebstähle begangen haben; da

dieselben unbegründet indicirt erscheint bei
Berücksichtigung der Diebstähle vom 24ten Juni, an welchem Tage er verschiedene Stücke Tuch alter,
die zur Bekanntschaft der Thatsache
nöthige Einsicht besessen zu haben.

In Erwägung, dass der Beschuldigte in wieder-
holten Rückfällen sich befindet, indem er unter
Urtheil vom 6ten September 1870 und vom 21ten No-
vember 1871 durch das kgl. Bezirksgericht
zu Frankenthal zu Gefängnissstrafen verurtheilt
und dieselben verbüßt hat,

dass dessen die Abänderung der von der Anklage
gebrachten Thatsachen die strafbare Eigenschaft
Diebstahl begründet erscheint.

In Erwägung, dass der Beschuldigte der Unter-
suchungshaft gehörig gelebt hat,

aus diesen Gründen,

beschließt der Beschuldigte Wilhelm Kirch
18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn weil. Peter Kirch,
wohnhaft zu Kirchberg im Loh, gebo-
gen zu Grünstadt und heimatsberechtigt zu Neu-
hemsbach, 1,68 Meter groß; Haare und
Augenbraunen schwarz, Stirne breit, Augen
grau, Nase stumpf, Mundgrad proportionirt,
Kinn rund, Gesichtsform oval, Farbe ge-
sund, Körperbau untersetzt, ganz gerad
gewachsen:

I, den Diebstahl an mehr drittehalb Malter und
dem Wohnzimmer des Wirthes Jacob
Ellbrück zu Asselheim mittelst Einbruch
einmal in diesem Zimmer stehenden
Fenstertheil, verübt zum Nachtheile des Jacob

Kastan Ellbrücken am 24ten Juni 1873.

II. Die Einziehung der Verkaufsbefugniß von neunzehn Stück Cigarren im Werthe von fünfzig Kreuzer, angeordnet am nämlichen Tage zum Verkaufslokale desselben Ellbrück;

III. die Einziehung der Verkaufsbefugniß von zwei Pfunden Tabak im Werthe von neun Kreuzer zum Verkaufslokale des Wirths und Krämers Christian Bekenzeller Leistadt am 12ten Juli 1873.

IV. die Auferlegung der Verhältnißmäßigen Geldstrafe zum Verkaufslokale desselben am nämlichen Tage.

Gegenstand dieser Berufungsverhandlung ist das gegen den genannten Angeklagten Schirch.

Verordnet, daß die Untersuchungsakten mit einem Vergleichungsexemplare der Zuwiderhandlung und diese Verhandlung dem Kgl. Oberstaatsanwalte zu Zweibrücken zugestellt werden;

ferner, daß der genannte Angeklagte vorgeladen und in der Hauptverhandlung gehört werde, welcher der Kgl. Appellativstaatsanwalt zu Zweibrücken beizuwohnen beliebt.

Hält die Untersuchungskammer weiter nöthig, verordnet dieß zu verfügen.

In Anwendung der §. 242. 243, Z. 1. 2. 244. 245, 43, 74, 57 des Strafgesetzbuchs, ferner Art. 46, 61, 133 u. 150 des Polizeistrafgesetzes 133 u. 134 des Strafprozeßgesetzbuchs.

Also beschlossen wie oben:

"Grz. Fabr, Baum, Glaser, Großholz"

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach

Rathgehabter Berathung;

In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung sich hinreichende negative Indizien, welche mit genügender Sicherheit die Person, des der Angeklagte Wilhelm Schirch: -

1, am 24ten Juni laufenden Jahres, Nachmittags um etwa vier Uhr, zu Edesheim im Schuhmann und zum Nachtheil des Wirths Jacob Ellbrück daselbst, mittels Erbrechens einer dort befindlichen verschlossenen Thüre, in der Absicht widerrechtlicher Zueignung aus Verkaufslokalen – nicht Wirthslokalen, wie ab in der Einziehungsverordnung steht –, ferner zehn Stück Cigarren und einem unbestimmten Geldbetrag gestohlen hat, sey vorgenommen haben;

daß, obgleich Angeklagter damals noch nicht volle sechzehn Jahre alt war, dennoch alle Umstände dafür sprechen, daß er die zur Erkenntniß der Strafbarkeit dieser Handlung erforderliche Einsicht besessen habe;

daß nun in der Wegnahme der acht Verkaufslokalen – zum Gesammtbetrage von fünfzig Kreuzer – und der unbefugten Benutzung und Entwendung eine schwere Diebstahl zu finden § 243 Ziff 2 des Reichsstrafgesetzbuchs qualifizirt vorliegt, dagegen die Wegnahme der zehn Stück Cigarren im Werthe von fünfzehn Kreuzer und der Natur und Anzahl dieser Objekte sich nur als einer fortgesetzten Handlung eines Übertretungsfalles zum Nachtheile eines Verbrechens im Sinne des §. 370 Ziff 5 ibidem sich darstellt, zu deren Verfolgung der

unsern besten Absatz von §. 370 vorgeschriebene Untersuchung gestellt würde, die aber wegen ihrer Gleichzeitigkeit und ihres Zusammenhanges mit der Feldmarkung nicht als selbstständige Handlung angesehen ist und daher gemäß §. 73 der Preuß. Gesetzbücher als ein Akt mit dem Diebstahle anzusehen ist.

Der Sinn muß die von der Rothskammer des kgl. Bezirksgerichts beeidigter Untersuchung der Cigarren gehörige Qualification eines Diebstahls genügend zu rectificiren ist.

2, am 12 Juli laufenden Jahres, Abends 11 Uhr, sah der Gendarm Hoffmann zu Leistadt in dem Starkenburger Walde auf der Westseite des Weinberges und Brunnens Christian Dehn, in der Absicht sich verborgen zu halten, mit einem Geldbeutel in der Hand, in welchem sich Geld befand, Dehns mittels der Hand geschlossen geöffnet und die Scheine herausgezogen, somit Handlungen vorgenommen haben, welche den Anfang der Ausführung des Diebstahls enthalten, zur Vollendung desselben aber wegen der dazwischen getretenen Flucht des Thäters Dehn, welcher durch einen Theil der vorgedachten Handlungen zum Bewußtsein nicht gekommen sind.

Also ist in dieser also indicirten That die Kriterien eines strafbaren Diebstahlsversuches — §. 242, 43, 44 und 46 Ziff. 1 des Preuß. Strafgesetzbuches enthalten sind, wie die Vorinstanz richtig angenommen hat.

Also sind gegen die Annahme einer circumscripten minderen Diebstahls vor zwei Gerichten

Rechtsbeständigkeit im Anhalte eines neuen Beweises nicht zu bestätigen ist, die Motive dieser gerügten Gesetzlichkeit Folge zu versagen und die Verurtheilung wie im Urtheile des §. 370 Ziff. 5 d. St. G. B. geschehen und wegen des vorgedachten Diebstahls nicht anzufechten war,

In Erwägung, daß nach den obigen thatsächlichen Feststellungen ad 1, ein schwerer Diebstahl nebst einer Haussuchung im Inhalten, Genügendes, ad 2, der Angeklagte einen fremden Diebstahl in Arrest gehalten, auf welche die ungesetzlichen Festhaltungen Anwendung zu finden hätten mit Beziehung auf das §. 57 des Strafgesetzbuches;

also denn über Schuldigkeit bezüglich der Diebstahlshandlungen im wiederholten Rückfalle begangen hat, der freien Hessen öffentlichen Diebstahls angeklagt worden ist, unrichtig:

1, am 6ten Dezember 1870 vom Großherzoglichen Friedensgericht zu Hessisch Neuenkirchen,

2, am 21 November 1871 vom denselben Gerichte zu Hessisch Neuenkirchen, wegen Übertretung, welche beide Verurtheilungen auf vor den Hauptverhandlungen stehenden Thatsachen, erhoben ist, in Folge welchen Rückfalls nach §. 244 und 245 des Strafgesetzbuches verschärfte Zuchthausstrafen auf sechsen zu

[illegible] machen, und dieser bei der Conscription gemeine Handlungen und der Möglichkeit einer höheren Strafe unterworfen [illegible] Anwendung des im §. 74 aufgeführten Strafgesetzbuches die Competenz des Schwurgerichts zufolge Art. 56 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten November 1871 begründet erscheint.

Dass demnach eine mangelhafte Erklärung zu ergänzen, der Thatbestand zu vervollständigen, und darüber eine ordonnanz - jedoch mit neuerlicher Vernehmung und Rectificationen - zu bestätigen ist.

Auf diesen Gründen

erklärt der kgl. Appellationsgerichtsrath Einzig, anstatt Benzingen bestehen, der Untersuchungsrichter zur Zeit Vorsitzender Einzig die zur Kenntniss der Staatsanwaltschaft gebrachten Thatsachen für [illegible] befunden habe.

Ferner wird festgestellt, dass gegen den Beschuldigten mangels ausreichender Thatsachen Anklage nicht [illegible] und daher einstweilen derselben zur Abhörung vor das Schwurgericht der Pfalz.

Hiernach wird, dass durch die kgl. Staatsanwaltschaft mündlich eine Anklageschrift gefertigt und dem Angeklagten mehrere gegenwärtigen Verhandlungen abschriftlich zugestellt werden;

Letztlich die Zuziehung der Geschworenen aus dem kgl. Bezirksgericht Frankenthal zum 8ten laufenden Monats, jedoch mit der Modification:

1, dass die Anzahl der 10 Stück Eingezogenen zum Aufgebote des Jacob Ellbrück nicht ausreicht, [illegible] Handlung, sondern ab einem mit dem Geldbetrage [illegible] Verurtheilung [illegible] §. 370 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches zu behandeln ist.

2, dass die Anzahl der Angezogenen von 3 mit Klicker Anschluss zum Aufgebote des Christian Dehn, als abwesend hat zu werden zu sein und diese mangelnden Vervollständigungsbuchstaben mittels Ver-

Geld ungerechtfertigt die angeschlossenen Geldscheine Dehns mittels des [illegible] Strafgesetzbuches zu [illegible] und die Scheine herausgegeben, [illegible] einen Geldbetrag zum Aufgebote Dehns [illegible].

Erklärt gerichtlich, dass bezüglich der weiteren Geldbeträge Einzig die zur Vervollständigung der Kenntniss der Staatsanwaltschaft [illegible] hin [illegible] haben.

Ferner wird festgestellt, dass gegen den Beschuldigten wegen obiger Thatsachen Anklage [illegible] und darüber einstweilen derselben zur Abhörung vor das Schwurgericht der Pfalz.

Hiernach wird, dass durch die kgl. Staatsanwaltschaft mündlich eine Anklageschrift gefertigt und dem Angeklagten mehrere gegenwärtigen Verhandlungen abschriftlich zugestellt werden;

Letztlich die Zuziehung der Geschworenen aus dem kgl. Bezirksgericht Frankenthal zum 8ten laufenden Monats, jedoch mit der Modification:

1, dass die Anzahl der 10 Stück Eingezogenen zum Aufgebote des Jacob Ellbrück nicht ausreicht, [illegible] Handlung, sondern ab einem mit dem Geldbetrage [illegible] Verurtheilung [illegible] §. 370 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches zu behandeln ist.

2, dass die Anzahl der Angezogenen von 3 mit Klicker Anschluss zum Aufgebote des Christian Dehn, als abwesend hat zu werden zu sein und diese mangelnden Vervollständigungsbuchstaben mittels Ver-

19ten August 1873.

Sitzung vom 19ten August 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer rekonstruirt und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom neunzehnten August achtzehnhundert drei und siebenzig, an welcher Theil genommen haben von Käerner, Director, Molitor, Foell, Kast, Thoma, Rath, Hefsert, Staatsanwalt und Rettig, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen,

gegen

Johann Keller, 18 Jahre 10 Monate alt, ledig, Taglöhner von Münsbach, Forsten der Wittwe von Anton Keller daselbst, seiner Vertheidigung des Rechtsanwalts mit Anwendung eines Rechtsmittels zum Strafgesetz das Vergehen Schaaf von Pirmasens eine Sache diese Forsten betreffend;

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter erster Instanz des K. Bezirksgerichts Forsten von Amts wegen geführten Untersuchung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Hefsert in seinen Anträgen;

Eingesehen 1, die von den Gerichten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge, also lautend:

„Der Kgl. Oberstaatsanwalt,

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Johann Keller, von Münsbach wegen des Attentats, wie besonders den Urtheilsspruch des K. Bezirksgerichts Forsten vom 16ten dieses Monats,

„ Die Erwägung, was die Angeklagte Beschuldigte der Uebertretung
„ betreffe, daß sie Beschuldigte der Verordnung vom 23ten Juli
„ Uebertretung eines Feuerwerkverbots vom ersten dieses
„ Monats sich vergangen habe und sofort durch Lösung derselben
„ Feuerwerk vom 13ten desselben Monats verwirkt worden,
„ ohne daß eine Feuerwerk darüber worden sein, obgleich
„ gemäß Art. 93. C. d'inst. cr. innerhalb der ersten 24 Stunden
„ eine Feuerwerk hätte verfügt werden sollen;
„ daß jedoch diese Thatsache durch die in einer vorher-
„ gehenden Verhandlung gültig, da wenn auch die Beschuldigte
„ so Feuerwerk indicirt ist, in einem Einfamilienhause zum
„ Verkaufe des Lazarus Schaaf zu Mannheim mittelst Abbrennen
„ eines Feuerwerk in seinem Wohnzimmer desselbst ein verkäufliches
„ Feuerwerk Gold gestohlen zu haben, dieser Thatsache
„ nicht zu verfolgen sind, weil die Beschuldigte für Zeit der
„ That in Haushalt des Denunciaten stand und Letzterem
„ rechtlich keine Verfügung der Beschuldigten nicht zu
„ verlangen;

„ Mit Abweisung der Anklage.

„ Gestalten wir dem Angeklagten, unter Auferlegung der
„ verwirkten Ordonnanz, die Constituirung der Prozesskosten und die
„ Freilassung der Beschuldigten zu verordnen;

„ Frankenthal den 19ten August 1873. Königl. Bayerisches Bezirksgericht
„ der 2. Kammer, die Sitzung hat Herr Landrichter Dr. Lazarus
„ Schaaf zu Mannheim mittelst Abbrennen eines verkäuflichen
„ Feuerwerk Gold gestohlen zu haben, dieser Thatsache
„ nicht zu verfolgen sind, weil die Beschuldigte für Zeit der
„ That in Haushalt des Denunciaten stand und Letzterem
„ rechtlich keine Verfügung der Beschuldigten nicht zu
„ verlangen;

„ Mit Abweisung der Anklage.

„ Gestalten wir dem Angeklagten, unter Auferlegung der
„ verwirkten Ordonnanz, die Constituirung der Prozesskosten und die
„ Freilassung der Beschuldigten zu verordnen;

„ Frankenthal den 19ten August 1873. Königl. Bayerisches Bezirksgericht
„

Haftgebrauchen in spätestens 24 Stunden ungerechtfertigt vorgeführt haben ist und dass dem Gerichte vorgeführt haben werden und die Dauer der Festnahme 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Siehe Gesetz vom 8 u. 9 Oktober – Novembre 1789 Art. 12, Constitution vom Jahre III Art. 224, Code vom 3 Brumaire IV Art. 64 /

Daß aber durch das jetzt geltende Gesetz (Art. 93 der Strafprozeßordnung) das Verfahren einer gerichtlichen Vorführung in 24 Stunden vorgeschrieben, wie dann auch in Art. 293. 1610, als Abschluß desselben Grundsatzes, gleichfalls von 24 Stunden für Verwahrung einer in der Hauptsache Festgenommenen bestimmt ist,

daß nun aber die Untersuchungsrichter, welchem dort gleiche Verpflichtungsbefehle vom ersten August des Beschuldigten 12ten desselben Monats, verpflichtet und der vorgeschriebenen Termin abgelaufen worden war, aufgefordert haben, jedesmal zu verfahren und denen auf Verhaftungsbefehl zu verfügen, sich nicht auf Letzteren Maßregel beschränkt, am 13ten August ohne vorhergehende Vernehmung des Beschuldigten, einen Verhaftungsbefehl erlaß, welchem dann am neuen Tage der Verhafteten abschriftlich zugestellt und dass Verhör in das Verhaftungsfest aufgenommen wurde,

daß Sieran auf obiger Art einander folgende Verletzung zweier wichtiger Gesetzlichen Vorschriften liegt, welche jedoch für eben besonders Folge gehabt haben ist und deren Wiederholung dadurch die Verhaftung in diesem Moment unzulässig werden würde,

Aus diesen Gründen:

Erkennt das Tgl. Appellationsgericht daß die Verhaftung Verfügung des Beschuldigten wegen dass sie zu Last gelegten, die Todesstrafe dieses Verbrechens zum Verhaftsbefehl des Tagwerk Schaaf von Mainbach, wegen Diebstahl in Gesellschaft wegen unmittelbar Verfolgung aufgrund des Beschuldigten unstatthaft ist,

Hebt sofort die von dem K. Tgrichtsgericht Frankenthal am fünfzehnten laufenden Monats gegen den Beschuldigten verfügte Verhaftsordnung auf und verordnet auf Beschwerde über die Verhaftung des Verhafteten,

Verordnet zugleich die Freilassung des im Vorvorhergehenden zu Frankenthal verhafteten Beschuldigten, wenn er nicht einer anderen Ursache wegen in Haft zu bleiben hat.

In Anwendung des citirten §. 247 Abs. 1 des Prozeßgesetzes und des Art. 229 der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet

v. Krenmayr

Todt Motzler Kast

Reuß

№ 61

Sitzung vom 23. August 1873

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, als Berichterstatter der Anklagekammer, war heute Morgen 8 Uhr in seinem Ratszimmer, und in der Sitzung vom dreiundzwanzigsten laufenden Monats drei und siebenzig, vorzugsweise anwesend: Präsident v. Thaeter, Direktor Wolter, Foell, Rath, Thoma, Rath. Hessert, Amtsanwalt. Gerichtsschreiber Bald.

Nach Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal vom Aufbringen an geführten Untersuchung gegen

Franz Knoll,

34 Jahre alt, Steinbrecher in Himmelsdingen wohnhaft, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Nach Anhörung des von dem kgl. Amtsanwalt Hessert verlesenen Berichts

Hingehört:

1. die von diesem Berichte gestellten Anträge, dahin gehend: den Akten gegebenen Lauf, also lautend:

" des kgl. Oberstadtanwalts.

" hingehört die Untersuchungsakten gegen Franz Knoll, 34 Jahre alt, Steinbrecher in Himmelsdingen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, welche kgl. Untersuchungsrichter des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 20. laufenden Monats.

In Erwägung, daß genügende Indicien dafür gegeben sind, daß der Angeklagte, welcher schon zweimal zu Frankenthal wegen Diebstahls bestraft wurde, nämlich:

1, am fünfund zwanzigsten Oktober achtzehnhundert siebenzig mit seinem Leben Gefängnißstrafe.

2, am 22. März 1872 mit sechswöchentlicher und einem Monate Zusatzstrafe,

und diese Strafen nun verbüßt hat, anstatt nun gesetzlichen Anhaltspunkte in der Absicht desselben sich rechtfertigend zu erwägen war, den betreffenden sogenannten wegzunehmen hat und zwar:

a, am 17. Juli jüngsthin in Wachenheim zum Nachtheile des Landwirths Gustav Hochgesang einen silbernen Cylinder-Uhr, und

b, am 18. desselben Monats in Bad zum Nachtheile des Ackersmanns Philipp Freundlich einen silbernen Cylinder-Uhr, in bestimmten Gelassen und mittelst falscher Schlüssel, die §§. 242, 244, 245, 74. des Strafgesetzbuchs, Art. 86 und 61 des Einführungsgesetzes zum Art. 231 der Strafprozeßordnung

kommt:

Gefunden ab der Anklagekammer wegen der bezeichneten zweifelsfreundigen Verbrechen des Diebstahls Anklage wider den Angeschuldigten zu verkennen, denselben vor das Schwurgericht zu verweisen und den Kosten zu erwerben.

Frankenthal den 22. August 1873.

Gez.: Hessert, Amtsanwalt."

2, die Liebersuchtsordnung des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 20. August 1873, welche also lautet:

" Liebersuchtsordnung

des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer vom zwanzigsten August 1873, in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalprozeßordnung, vorzugsweise vorne: Fahr, Rath, Bald, in Berathung der Sache und der Akten Rath

ein Inventar desselben vorfand, Raum-Inhalt und Unterscheidungszeichen, Reparaturt, Glaser, Messer und Gewicht, Untersuchungsrichter.

Auf Requisition der Untersuchungsakten gegen Franz Knall, 34 Jahre alt, Steinhauer und Heimmeldingen, beschuldigt:

I, der Diebstahl einer silbernen Cylinderuhr im Werthe von 60 Gulden zum Nachtheile des Landwirthes Hochapfel von Wochenheim am 17ten Juli 1873;

II, einer Cylinderuhr im Werthe von 50 Gulden zum Nachtheile des Philipp Freundlich von Böhl, am 19. Juli d. J., und

III, einer Klauer Herrenuhr zum Nachtheile von Samuel Wormser in Neustadt, am 18 nämlichen Monats;

Auf Aufforderung der Anklagekammer, kraft Requisitoriums der diesseitigen Königl. Untersuchungsbehörde vom 19ten August 1873.

Auf Grund einer Verhandlung mit Überzeugung, daß der Beschuldigte zwar einige indicirende Anhaltspunkte, die selbe für Thaten genügend, aber Diebstahl von Uhren verübt zu haben;

daß jedoch in Betreff der ihm zur Last gelegten Diebstahlen zwei wesentliche Thatumstände dunkel und unaufgeklärt sind.

In Erwägung, daß der Beschuldigte schon mehrmals wegen Diebstahls bestraft worden und laut anliegendem durch die Königl. Zuchthaus-Inspektion Frankenthal unter 25 October 1870 zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und durch dasselbe Gericht am 12ten März 1872 zu einer Zuchthausstrafe

von fünf Jahren und fünf Monaten, welche Strafen noch nicht verbüßt worden;

daß daher der beiden Thatumstände halber Wiederholungsgefahr vorliegt, somit Haftgrund gegeben ist;

In Erwägung, daß die Fortdauer der Untersuchungshaft gesetzlich geboten ist.

Aus diesen Gründen

beschließt der Beschuldigte Franz Knall, 34 Jahre alt, Steinhauer und Heimmeldingen, 1,76 Meter groß, Haare und Augenbraunen braun, Stirne rund, Augen grau, Nase groß, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, - gegen welchen Haftbefehl des Diebstahls:

I einer silbernen Cylinderuhr mit Emaillezifferblatt, gezeichnet mit Nr. 14,700 nebst Kette und Schlüssel zum Aufziehen der Landwirthes Gustav Hochapfel in Wochenheim und dessen mutmaßlichen Thäterschaft am 17ten Juli 1873;

II einer silbernen Cylinderuhr mit römischen Ziffern gez. Nr. 7494 nebst Kette und Schlüssel zum Aufziehen der Uhr zum Nachtheile des Philipp Freundlich in Böhl und seiner mutmaßlichen Thäterschaft, am 19 Juli d. J.;

beschließt diese Haftsverordnung gegen den Beschuldigten;

Verordnet, daß den Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Anklagepunkte, Zeugen und diese Ordonnanz dem kgl. Oberstaatsanwalten in Zweibrücken einzusenden sind.

- [illegible] in [illegible] der gegenwärtigen Untersuchung [illegible] Bürgen
- [illegible] eingriffen und in die Untersuchung [illegible] verwickelt worden, welche das kgl. Appellationsgericht
- [illegible] der Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
- Demnach die Fortdauer der Untersuchungshaft
- und verordnet im Uebrigen die Einstellung des
- Verfahrens.
- In Gemäßheit der §§. 242, 244 u. 245 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 56 u. 61, 133 u. 150 des Polizeystrafgesetzbuches und der Art. 133 u. 134 des Strafprozeßgesetzbuches.
- Also beschlossen in obiger
- Sache, Faber, Baum, Glaser, Grobholz."
- Verkündung der Untersuchungsakten und
- aus Hauptgeschworenen Urtheilsspruch.
- In Erwägung, daß nun der Geschworenen-
- obmann gemäß Art. 347 Abs. 2 der Strafprozeßordnung
- [illegible] hat eingeben lassen, welche mit [illegible]
- [illegible] Stimmenmehrheit dahin [illegible], daß
- der Angeklagte Franz Knoll, 34 Jahre alt, Klein-
- brenner von Gimmeldingen, unstäthafter, [illegible]
- liche Thaten, in der Absicht dieselben sich [illegible]
- zu verschaffen, zum Nachtheile der nachgenannten Personen,
- vorgenommen haben, nämlich:
- 1, am 17ten Juli laufenden Jahres zum Nachtheile des Gut-
- besitzers Gustav Hochapfel in Wachenheim eine silberne
- Cylinderuhr und
- 2, am 19ten d. Mts. zum Nachtheile des Gutsbesitz Friedrich
- Ackerer in Böhl, eine silberne Cylinderuhr nebst Kette
- und messingenem Petschaft.
- In Erwägung, daß der Angeklagte schon gegen-
- wärtig durch das kgl. Zuchthaus-Strafurtheil zu Frankenthal

wegen Diebstahls bestraft worden, nämlich am 25 Oktober 1870 zu einem Jahre Gefängniß und am 12 März 1872 zu einem Jahre und einem Monate Zuchthaus.

daß der diese Thaten und Verbrechen hat und daß seine Verurtheilung der Gesellschaft zur Zeit der übrigen ihm zur Last gelegten Handlungen auszuscheiden gestatten lassen vorgelegen sind,

daß diese aus diesen kurzen, gedrängten Andeutungen der Anklage hinreichend selbstständigen, in sich abgeschlossenen Thatsachen, also aus Thatumständen die Merkmale, welche §§. 242, 244, 245 d. St. des Strafgesetzbuches und Art. 56 u. 61 des Polizeistrafgesetzes vom 26 Dezember 1871 herbeiführen helfen, welche mit Zuchthaus bedroht sind und zur Zurechnungsfähigkeit der Thaten nöthig sind, hervorgehen.

daß daher wegen dieser Verbrechen die Anklage der Kgl. Appellationsgericht, der den Angeklagten zu verurtheilen, derselben vor das Schwurgericht zu verweisen und das nöthige Beschlußnehmen anzuordnen sei.

Aus diesen Gründen

verkündet die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtshofes, daß gegen den Angeklagten Franz Knoll, 34 Jahre alt, Kleinbrenner von Gimmeldingen, wegen unstatthafter selbstständiger, in sich abgeschlossener Thatsachen begangener Thatumstände Anklage stattfinde, nämlich, daß derselbe:

1, am 17 Juli 1873 in Wachenheim zum Nachtheile des Gutsbesitzers Gustav Hochapfel eine silberne Cylinderuhr, und

2, am 19 desselben Monats in Böhl zum Nachtheile des Ackerers Philipps Friedrich eine silberne

Cylinderuhr mit Schrift- und messingener Platte.
in der Absicht, sich dieser Sache näher zu erkundigen.
Hierauf ist sofort der Beschuldigte zur Abstellung
gegen die Anklageschrift, mit der Abschrift der
Verordnung, des Königl. Oberamtsanwalts gegen
den Beschuldigten wie bezügliche Anklageschrift versehen mit
der von der Kammer des Königl. Bezirksgerichts
Frankenthal am 20 August abhin erlassenen Ladungsverfügung,
sich spätestens zu Gehör anher vorgeladen worden.
Darüber endlich, ob dem Beschuldigten das gegen
ihn übrige Verfahren gemäß der Anklageschrift in Abschrift
zu gestellt und derselbe in den nächsten und zwanzig Stun-
den nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zwei-
brücken abzugeben sei.
Alles Nach Pfg. unmittelbar 231. 233, 242 u. 244 der Strafpro-
zeßordnung.
Also gefasst und beschlossen wie eingangs gemeldet.

v. Herrmann
Doctor Forell
Kast
Hoffmann
Zeltz

Sitzung vom 28ten August 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt, hat in geheimer Rathskammer, heute in der Sitzung vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren:

Hoffmann, als Kämmerer, Director, Doctor, Forell, Kast, Thomä, Räthe, Hoffert Staatsanwalt und Zeltz, Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen,

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken und Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Johannes Müller 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hoof Canton Kusel, Bürger von Johannes Müller, daselbst, wegen Diebstahls,

Auf Anordnung des von dem Kgl. Staatsanwalt Hoffert erhobenen Anstandes,

Eingesehen:

1, den von diesem Staatsanwalt gefertigten und hierüber zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

Das K. Oberamtsgericht

wolle eingesehen die Untersuchungsakten gegen Johannes Müller, 23 Jahre alt, Taglöhner von Hoof wegen Diebstahls, insbesondere das Protokoll über die Sitzung des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22ten dieses Monats,

2, die Verordnung, daß gegenwärtige Sache vorgetragen

dass der Beschuldigte verschiedene schwere Körperliche
Verletzungen in der Absicht, dieselben fortgesetzt wiederholt zu bezeichnen,
dem betreffenden Eigenthümer zugefügt hat,
wodurch
1, den ehemaligen Maurergesellen zu St. Wendel von Beruf und
dem Wohnorte der Tagelöhner Nicolaus Keller ein
schwer verletzen Körperschaden und zwei bleibende Gesichtsnarben,
2, die Ehefrau desselben mehrere Tage Krankheit
Monate zu Bettlägerigkeit dem Maurergesellen des Wirths Michael
Schneider mittels Messerstiche in dessen Brustseite eine selbem
Cylinderhüte mit schwarzem Seidenüberzug, einen schwarzen
ledernen Börse-Monnaie mit wenigstens einem Thaler an
Geld und einen schwarz ledernen Halsbinde mit Seidenzeichen
fortgenommen, die §§. 242, 243, Ziffer 2. 74 des Strafgesetzbuchs
Art. 56. und 61. des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung,

Antrag

Gestalten wir den Angeklagten wegen des begangenen
Raubs selbstständigen Diebstahls Angeklagten werden des Gefängniss
Zu verurtheilen, denselben von des Strafgerichte zu
verweisen und weiter zu verordnen, wie Rechtens,
Zweibrücken den 22ten August 1873. Königl. Hofgerichts-Anwalt,
J. Die Entscheidung der K. Zuchtpolizeikammer zu
Zweibrücken vom 22ten August 1873, welche also lautet.

Urtheilsformel

Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zu
Recht erkannt in seiner Urtheilsfällungssitzung vom 22ten August
1873 wobei gegenwärtig waren: Wolff, Präsident Rath und bei
Landesübung des K. Civilsenats vorsitzender, Nolfsel Rath,
Held, Assessor und Professor, und Ley, Hilfsarbeiter
Gerichtsschreiber,
Nach Anhörung des vom Referenten erstatteten Berichts und
Inhalt der Untersuchung

Gegen

Johann Müller, 23 Jahre alt, Tagelöhner von Hoof, Kantons
Kusel, wegen Diebstahls,
Nach Einsichtnahme der Untersuchungsakten und nach
Anhörung des öffentlichen Anklägers des K. Staatsprokurators
vom vorausgehenden August 1873.
Nach Anhörung des Art. Art. 133 und 134. des Strafverfahrensgesetzes und
die Verordnung, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung Einverständnis Beweis angezeigt dafür festgestellt
sehen, daß der Beschuldigte:
I. am 5ten Mai 1873. auf dem Heimwege von Brücken nach Hoof, Kantons
Zweibrücken Nicolaus Keller in St. Wendel ein
schweres Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge, begangen
K. und somit einen schweren Diebstahl, begangen
A. R. gestohlen hat,
daß jedoch keine genügende Anhaltspunkte dafür vorliegen,
daß dieser Diebstahl unter einem erschwerenden Um-
stande verübt worden,
II. daß Beschuldigte wiederholt in der Nacht vom [illegible]

mit dem gestrigen Mai 1873. zum Klagspiele des Wirthes
Michael Schneider von Pfaffenhofen mittelst Einsteigens in
dessen Wohnhaus,
1, einen silbernen Cylinderuhr mit Werke von Zehn Gulden Silber
Silberwerth,
2, einen silbernen Damenuhrkette bestehend
aus Silber Gliedern,
3, einen silbernen Herrenuhrkette bestehend
aus Silber Gliedern,
4, einen silbernen Damenuhrkette bestehend
aus Silber Gliedern,
5, ein Herren Lederner Koffer - Mantelsack mit Werth von
etwa zwölf Kreuzer, und mit einem Inhalte von vier
bis sechs Thalern,
6, ein Herren Lederner Koffer - Mantelsack mit Werth von
etwa zwölf Kreuzer, und mit einem Inhalte von vier
bis sechs Thalern,
7, einen Herren Schlafrock mit Grün mit Werth von etwa
zwei bis fünf Gulden gestohlen hat.

Zur Verübung dass bei dem mehr benannten Diebstahle
eines schweren Diebstahls mit einem Diebstahlswerthe,
das Strafgesetz zu dessen Abwendung zuständig erscheint,
und dass demnach eine Sachverhaftnahmung gegen den hierdurch
verdächtigten Inculpaten zu erheben ist,

Wird diesem Gerichte:

Conform des Erkenntnisses des Johann Müller, Tag
löhner von Graf, Landes Bezirk, 23 Jahre alt, ledigen Standes,
katholischer Confession, fünf Fuß neun Zoll neun Linien groß,
mit blondem Haaren, blauen Augen und Augen-
brauen, gewölbter Stirne, breiter Nase, gewöhnlichem
Munde, runden Kinne, ovalem Gesichte, gesunder Gesichts-
farbe und kräftigen Körperbau, mit einem blau leinenen
Hemd, von einer Gefängnis umgebenen und die Gefängnis K. etc.
verschließenden Hof auf dem ersten Untersuchungs, gerichtlich
vorgeführt.

I, das Vorgehen des Diebstahls von einem Herrn wollenen, schwarz
und gestreiften Rockmantel, gegen einen M. K. und von einem
weißen, hinaus Leinenhemd, gegen einen A. K. verübten
gestern Mai 1873 zu K. Wandel von dem Fenster und dem Werk-
stelle des Nicolaus Keller Gasthof,

II, das Vorhandensein des Diebstahls verschiedener Gegenstände,
wurde zum Klagspiele des Wirthes Michael Schneider in
Pfaffenhofen, in der Nacht vom gestrigen auf den gestrigen Mai
1873. mittels Einsteigens in dessen Wohnhaus, als:
1, einen silbernen Cylinderuhr mit Werth von Zehn Gulden,
den Wert Kreuzer, besitzt an einer schwarzen Schnur mit
Schloss, auf den Innenseite des Deckels L. K. 1712 gezeich-
net und unter dem Glase und der Platine Deckels No. 2000.
gezeichnet;
2, einen schwarzen Lederner Koffer - Mantelsack mit Werth von
etwa Zwölf Kreuzer und mit einem Inhalte von vier bis
sechs Thalern,
3, einen Herren Lederner Schlafrock mit Grün mit
Werth von etwa fünf Gulden,

welche bezüglich dieser Feuerversicherungsordnung gegenwärtig
Bestätigung und Anerkennung, daß die Versicherungsanstalt
nach einem Kreisschreiben der Versicherungsbank, wenn
diese Ordnung an den K. Obersten Rechnungshof bei dem
Appellationsgerichte der Pfalz eingesendet worden sollen, und
daß der Bestätigte diesseitig angestellt und in Besoldungs-
Gehaltsniß gebracht werden soll, welche der Kgl. Appella-
tionsgerichts der Pfalz bestimmen wird;

Alles dieß in Anwendung und in Gemäßheit des §§. 240,
243 Ziffer 2. und 4. des Polizeistrafgesetzbuches und der Art. 66, 67,
133 und 134. des Einführungsgesetzes zum Polizei-
strafgesetzbuche, sowie der Art. 133. und 134. der gegenwärtigen
Ordnung.

Also erkannt, wie Eingangs verzeichnet.

Unterschriften sind: J. Wolff, Rösel, Wilde und Ley;

Nach Lesung der Unterschriften Akten und weiterhin gesetzt
Verhandlung;

In Erwägung daß der Herr Bürgermeister Schneider
den Unterschriften darauf angesetzten Versorgeben haben will
und demzufolge Herrn Polizeidiener Schneider beauftragt
Gerichtsvollzieher Heinrich Müller, 23 Jahre alt, ledig von
in Hoof, Canton Kusel wohnhaft, die nachbezeichneten
gepfändeten Gegenstände im Pfand Gegenstände den nachgenannten
Personen, in der Absicht verkaufen zu lassen
vorgenommen sei, nämlich

1, am fünften Mai 1873. vormittags über dem Feuerherd befind-
lichen Bestandtheil des Uhrgehäuses Nicolaus Müller in Ro-
mbach und zu dessen Pfandstück bezeichnet wie zum
Pfandstück seiner Tochter Maria Müller ein Heuwollaad
schwarz und weiß gestreift Kleinigkeit, gezeichnet M.K.
jedoch zum Pfandstück von dessen Ehefrau Amanda Bür-
gel zwei weiße Leinwand Taschentücher, gezeichnet A. B.
2, in der Pfarrei vom nämlichen auf den zehnten Mai 1873.
Zum Pfandstück des Wirthes Michael Schneider in Rhenzabern
und diese mittelst Einsteigens durch ein offenstehendes
Fenster aus dem Hofboden aufgefundene Gegenstände nämlich in den Keller
daselbst befindliche,
a, vier Flaschen im zweiten Stock des Wohnhauses befindlichen
Kleiderschrank eine weinrothe Hosenträger und baumwollig
es seidenes Cylinder Hut ein Paar von Horn Gläsern Bo-
rgnon, gezeichnet auf der Innenseite der Deckel mit
L. K 1712. und unter dem Obermann der Firma Schulz
mit 2600, sodann ein Herrenschirm Sonnenschirm mit
Griff von Fischbein und mindestens vier Stäben auf-
fallend,
b, auf dem im unteren Stock des Wohnhauses befindlichen
Büro ein Paar Herrn Stiefel mit Schnürzügen ein Paar von
Halbstiefel mit Schnürzügen, ein Paar von vier bis fünf Jahren,
Zur Erwägung daß die vorstehende kurzen Schilderung des Pfan-
des eine zwar selbstständige Identifizierung noch nicht
von Jemand der unter Ziffer 1 bezeichneten auf S. 242.
des Reichsstrafgesetzbuches als begangen mit Strafe bedrohten

Endurtheil, das unter Ziffer 2. dagegen verwiesen auf
§ 243 Ziffer 2. ebendas. die Verhandlungen mit einem
Zuschauerraume von einem bis sechs Personen vorgeschrieben B.
hiebei aber das Zusammentreffen selben auf § 44 des
Reichsmünzgesetzes wegen dieser beiden Kasse einer
Gesammt-Geldstrafe von einem als sechs Personen an-
nimmt erwarten kann und sonach in Gemäßheit des Art. 61
des obigen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
vom 26ten Dezember 1871. das Strafmaximum für diesen Ver-
gehen förmlich entfällt.

Das Rechtsmittel gegen das freisprechende Urtheil ist
frist- und formgerecht eingelegt und demselben eine
Ausführung zwar das Strafmaß der Strafgesetze nicht
auf die Verletzung eines bezüglichen Antrags stützt
durch den K. Oberstaatsanwalt zu verordnen, und da
Folgung des durch Beschluß der Anklagekammer des Kgl
Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22ten August 1873 erlassenen
Verweisungsbeschlusses für den vorliegenden B.;

Aus diesen Gründen:

Erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
des gegen den Beschuldigten Johann Müller 23 Jahre alt,
ledigen Taglöhner in Hoof, Canton Pirmasens, wegen
Anklage Stand hat.

Die mit obigen Urtheil verbundene Verfügung
zum Protokolle der mitgenommenen Personen in der Ab-
sicht rechtmäßigen Verfügung wegnehmen und

Innerhalb gestossen zu haben;

1, am fünften Mai 1873. von dem über dem Hausflure befind-
lichen Fenster des Viehbauers Nicolaus Keller in
St. Wendel und zu dessen Nachtheile, beziehungsweise zum
Nachtheile seiner Ehefrau Maria Hölland, ein Fenster-
flügel und zwei gestrichene Brettläden gewaltsam mit
M. K, sodann zum Nachtheile von dessen Ehefrau Amanda
Riegel zwei weiße hölzerne Fensterläden, gewaltsam d. K.
2, in der Nacht vom neunten auf den zehnten Mai 1873 zum
Nachtheile des Wirthes Michael Schneider in Schwarzerd
mittelst Einsteigens durch ein in den Hallen und Gemeinde
Forstes;

a, aus dem im zweiten Stocke des Wohnhauses befindlichen
Schlafzimmer eine an einem Fenster Gemeinschaftlich
befestigte silberne Cylinderuhr im Werthe von
sechs Gulden dem Bürger Georgen, gehörend auf dem gemein-
schaftlichen Inventar mit L. K 1712. und unter dem Ehevertrag
des Siebten Inventar mit 2600. sodann ein Herrn Lederne
Portemonnaie im Werthe von zwölf Kreuzern und
mindestens vier Thaler enthaltend,

b, aus der im dritten Stocke des Hauses befindlichen
Küche ein Fenster dem Josef Ludwig Schneider gehörig
Halbfenster mit Gemeinzügen im Werthe von vier bis
fünf Gulden,

Verwirft sofort den Beschuldigten zur Haft
gesetzten Beyden Abwesenheit und das Strafgesetz der Haft,

verordnet, daß Herr den Hr. Oberstaatsanwalt wegen dieser Rede eine Anklageschrift entwerfen und dieselbe gegenwärtiger Urtheil sammt Anklageschrift den Beschuldigten zu Handen zustellen werde.

Demnächst endlich den Beklagten Jakob Hoffmann den Rathskammer des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 22ten August 1873 welches denselben Landesverweis beschloß, wonach der Beschuldigte Bürgerrecht angestellt und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift in der Hauptsache zu Zweibrücken verhaftet werden soll.

Alles dieß auf Grund der Art. 231. 233. 234. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Untersuchungsverfahren, wie solches eingeführt und beschlossen, wie in Eingange gemeldet.

v. Heumann

Mollitor Lorcum Thoma

Kellez Hesse

N° 63

Sitzung vom 3ten September 1873.

Die kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nehmend und versammelt in seiner Rathskammer sah in der Sitzung vom dritten September [illegible] zu Recht: Es sind die Herren Appellationsgerichtsrath v. Haerner, Direktor, Mollitor, Zell, Lorcum, Thoma, Küffer, Hesse, Staatsanwalt und Kellez erster Gerichtsschreiber über folgende Rathskammersache

Auf Einstellung der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johannes Freundschuh

28 Jahre alt, Bierbrauer, geboren in Dürkheim, wohnhaft zu Seebach, Kanton Dürkheim, wegen Todtschlag;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Hesse in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere:

1) den von diesem Gerichte gefällten und rechtskräftig gewordenen Beschluß, wodurch ausgesprochen wurde:

daß der königliche Oberstaatsanwalt

Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Johannes Freundschuh, 28 Jahre alt, Bierbrauer von Seebach, wegen Todtschlag, insbesondere den Leichenschauschein des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27 vorigen Monats;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte am 26ten Juni jüngsthin nach Bennenberg, Thum von Seebach, seinen Vetter Moritz Eva Klippel durch Zufügung von Faustschlägen, Ohrfeigen und Hieben mit einer Zaker vorsätzlich getödtet;

Eingesehen den § 212 des Strafgesetzbuches, den Art. 56 des Einführungsgesetzes v. 23 des Strafgerichtsordnung.

Erkennt:

Gefällte Anklagekammer wegen des bezeichneten Verbrechens des Todtschlags Anklage wider den Beschuldigten zu verkennen, denselben vor das Schwurgericht zu verweisen und der Akten zu verordnen.

Zweibrücken den 1 September 1873.

Untersuchungsrichter Reppert, Amtsanwalt.

2, die Liebesaufforderung des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27. August jüngsthin lautend:

Liebesaufforderung.

Das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer am 27. August 1873, in Gemäßheit des Art. 127 der Criminalprozeßgesetzbücher, wegen gegen Zoeller, Forster, Reppert, Ruff, Baum, Ruff und Unterschleifs ausgestoßene, Reservant und Hofholz, Untersuchungsrichter,

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johannes Traunacht, 29 Jahre alt, Weinbrenner zu Seebach, beschuldigt der Tödtung seiner Ehefrau Maria Klitzpeel, im Feld bei Seebach am 26. Juni 1873.

Auf Anführung des Referenten, in seinem Vortrage, worin auf Einsicht der schriftlichen Untersuchungsakten, Amtsbehörde vom 26. August 1873

Auf gepflogene Berathung und

In Erwägung, daß die gegenstehende Untersuchung hinreichende Verdachtsmomente dafür ergeben hat, daß der Beschuldigte am 26. Juni laufenden Jahres nachmittags gegen 3 Uhr mittelst Eingehen oder Kurz mit drei Hieben mit einem Kartoffelhacken begangenen Grundstück nach dem Schauerberg in Seebach seine Ehefrau Maria, geborene Klitzpeel, muthwillig umgebracht, und zwar mit Vorbedacht und in der Absicht, durch diese That sich mit seiner Ehefrau, welche mit seiner Ehe unzufrieden war, zu vereinigen, und sich der ehelichen Verbindung zu entledigen,

In Erwägung, daß diese Handlung sowohl nach der Anordnung des Strafgesetzbuches, dessen Übertretung dem Beschuldigten zur Last gelegt ist,

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch seine Handlung sich des Verbrechens des Todtschlags, dessen Übertretung dem Beschuldigten zur Last gelegt ist,

schuldigt den Beschuldigten Johannes Traunacht, 29 Jahre alt, Weinbrenner von Seebach, 1,79 Meter groß, Haare und Augenbrauen braun, Stirn frei, Augenbrauen, Nase gerade, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körperbau schlank, - des Verbrechens des Todtschlags, verübt an seiner Ehefrau Maria, geborene Klitzpeel auf seinem Kartoffelacker auf dem Schauerberg in Seebach am 26. Juni 1873 für genügend bezeichnet.

Beschließt diese Liebesaufforderung gegen den Beschuldigten;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten mit dem Antrag des Untersuchungsrichters und diese Ordnung dem Kgl. Oberstaatsanwalt zur Applikationsgerichte in Zweibrücken mitgetheilt werden, worin der genannte Beschuldigte verhaftet angehalten und in das Gefängniß abgeführt, welche die Kgl. Applikationsgerichte für die Pfalz in Zweibrücken bestimmt wird.

In Gemäßheit des §. 212 des Reichsstrafgesetzbuchs der Art. 56, 133 u. 140 des Polizeistrafgesetzbuchs, der Art. 133 u. 134 des Strafprozeßgesetzbuchs.

Also erkannt wie oben.

Gez. Zoeller, Reppert, Baum und Forstholz."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und nach geschlossener Berathung.

In Erwägung, daß durch den bisher vom Amtsanwalt gegen Beschuldigten eingeleiteten Untersuchung Thatsachen angeführt sind, welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß der Beschuldigte Johannes Traunacht, 28 Jahre alt, Weinbrenner in Seebach vorsätzlich, am 26. Juni 1873

des Nachmittags um etwa 3 Uhr in der Gemarkung von Seebach im Distrikte Schauenberg auf seinem allda befindlichen Kartoffelacker, nach vorausgegangenem kurzen Wortwechsel seiner Ehefrau Maria Klippel mit den Fäusten mehrere Hiebe versetzt und sodann mittelst eines Messers und einer Hacke vorsätzlich eine größere Anzahl Verletzungen an verschiedenen Theilen des Körpers beigebracht hat, insbesondere am rechten Seitenwandbein eine tiefe horizontale penetrirende Knochenwunde von 1/4 Centimeter Länge, wodurch auf der Oberfläche der beiden Gehirnhäute ein bedeutendes Extravasat entstand, das einen allgemeinen Compression des Gehirns bewirkte und dessen Funktion hemmte, sodann eine Verletzung der Zwischenrippenschlagader, des unteren Lungenlappens, des Zwerchfells, der Leber und rechten Niere, ferner auch eine Verletzung des Colon ascendens, die eine immerhin nicht bedeutende Menge Koth austreten ließ, durch diese Verletzungen aber, von denen die so eben beschriebenen nach dem Gutachten des kgl. Bezirksarztes in Dürkheim absolut tödtlich sind, den Tod seiner genannten Ehefrau vorsätzlich jedoch ohne Ueberlegung herbeigeführt hat;

daß nach dieser kurzen Schilderung des Sachverhalts hier von einem Todschlag die Rede ist, also von einer Handlung, welche durch §. 212 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht, nach §. 1 desselben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welches laut Vorschrift des Art. 56 Ziff 3 des bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26 Dezember 1871 das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß daher wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Anklage stattzufinden hat und derselbe zur desfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift durch den kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug des durch Beschluß der Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27 August 1873 erlassenen Leibesverhaftbefehls zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johannes Freunscht 28 Jahre alt, Steinbrecher, in Seebach wohnhaft, Anklage statthat:

am 26ten Juni 1873 des Nachmittags um etwa 3 Uhr in der Gemarkung von Seebach im Distrikt Schauerberg auf seinem allda befindlichen Kartoffelacker seine Ehefrau Maria Klippel mittelst Anwendung eines Messers und einer Hacke vorsätzlich jedoch ohne Ueberlegung getödtet zu haben;

verweist sofort den Beschuldigten zur desfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz,

verordnet, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt wegen dieses Verbrechens eine Anklageschrift errichtet, und daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt

wendig, unverzüglich endlichen Vollzug
des Urtheils Seitens der Rathskammer des
kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27
August 1873 veranlassen Lebensmittelpolizei,
nach der Letzteren kürzerlich vorgriffen
und innerhalb vier und zwanzig Stunden
nach geschehener Zustellung des Urtheils
schriftlich und der Aktenschrift in der Kanzlei
hierher zu berichten anbefohlen wurden
soll.

Aus diesen Gründen wurden angeführten
Gesetzstellen, sowie der Art. 231, 233, 241, 242
und 243 der Gesetzbücher auf Verfügung
Erkannt.

Also gesprochen und verfügt in Sitzung dato
ut supra.

v. Heumann

Molitor Foell Dorum

Zeltz

Sitzung vom 3. September 1873.

Auf kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer wurde in seiner Rathskammer Sitzung vom 3. September unter Zuziehung des Beisitzers Landrichters Hoffmann dahier, des Staatsanwalts Schaeffer, Molitor, Foell, Dorum, Thoma, Klotz, Hessert, Kunz Rechtsanwalts und Zeltz Gerichtsschreibers, folgender Beschluß erlassen.

Auf Vortrag der von dem kgl. Untersuchungsrichter beim kgl. Bezirksgericht Frankenthal vom 27 August geführten Untersuchung

gegen

Michael Weyrauch 2te Ehefrau alt, Gründlers von und wohnhaft zu Carlsberg wegen Körperverletzung mit tödtlichen Folgen,

Auf Requisitorium von dem kgl. Staatsanwalts Hessert vorstehenden Inhalts,

Hingesehen

1, daß von diesem Gerichte gestellte rechtzeitig gegen den Akten gegebenen Akten also Einstand.

2, der kgl. Oberstaatsanwalt

" hingesehen die Untersuchungsakten gegen
" Michael Weyrauch 2te Ehefrau alt, Gründlers von
- Carlsberg wegen Körperverletzung mit
- tödtlichen Folgen, insbesondere die Anordnung des kgl. Bezirksgerichts
- Frankenthal vom 27 vorigen Monats.
- In Erwägung, daß genügende Indizien dafür
- vorliegen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom

dritten rüstigen Bürgermeister (Morgen)
zum 2ten auf der Gerichtsstelle von Hertlingshausen
den Beschuldigten Karl Lorenz wegen
dort verübtlich seinem Nachbarsleute in den linken
Oberschenkel geschossen, wodurch die Lunge Schuß-Arterie durchschossen wurde, ein sofortiger
starker Blutverlust entstand und sein dadurch
allein der alsbald eingetretene Tod des Verletzten verursacht wurde.

Hierbei in Betracht kommen die §§. 223, 226 des Strafgesetzbuches
Abs. 56 der Einführungsgesetze zum §. 231 der
Strafprozeßordnung.

Gründe:

Gestützt auf das Anklageerkenntniß vom 3ten
des Bezeichneten Gerichtshofes der Anklage-
verfügung mit thatsächlichem Inhalte der Anklage
wider den Beschuldigten zu erkennen, den
selben wegen des Verbrechens zu verweisen
und weitere zu verordnen wie Tenor.

Frankenthal, den 3. Dezember 1873.

Gez. Hessert, V. R."

2, die Eröffnungs-Verfügung des kgl.
Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27 August
1873, welche also lautet:

Eröffnungs-Verfügung
des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal,
gefällt in seiner Rathskammer
vom 27 August 1873, in Gemäßheit des Art.
127 der Criminalprozeßordnung, durch Vor-
sitzenden Zoeller, Direktor, Beisitzer
Rauh, Baum, Rauh und Untersuchungsrichter,
Scharnau und Großholz, Untersuchungsrichter

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Michael Weyrauch, 24 Jahre alt, Händler von
Carlsberg, beschuldigt der Tödtung des Karl Lo-
renz von Hertlingshausen am 3. August 1873;

Auf Inhalt der Beschwerdeakten in seinem
Vortrage, sowie auf Einsicht der schriftlichen
Gutachten der kgl. Gerichtsärzte vom 26.
August 1873.

Auf gepflogene Berathung und
Berathung, durch die Letztere zu Recht
erkannt hat, daß der
Beschuldigte in der Nacht vom 2ten auf
den 3ten August d. J. etwa zwischen 2 und
3 Uhr auf der
Gemarkung von Hertlingshausen von dem
Hause des Lorenz Knapf dem Karl Lorenz,
21 Jahre alt, Schreiner und Bürgers Sohn
Voldus von Hertlingshausen, während dieser
Nachhause zu demselben gewöhnlich einen
Abkürzungsweg in den hinteren Obstgarten
machte und sich dadurch der Gefahr aus-
setzte, daß er kurz darauf starb;

In Erwägung, daß dadurch, daß der Be-
schuldigte diesen Weg benutzt hat, keine
Absperrungen verletzt sind, daß
das Betreten eines Obstgartens
statthaft ist;

In Erwägung, daß die Handlung des Be-
schuldigten ein Verbrechen bildet, dessen
Aburtheilung der Competenz des Schwurge-
richts zusteht.

Aus diesen Gründen

beschließt den Beschuldigten Michael Weyrauch,

24 Jahre alt, Händler von Carlsberg I. 69 Meter groß, schwere und kräftige Statur, blond, Kinn rasiert, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe rötlich, sehr gesund, Körperbau kräftig, der Verbrechens der versuchten Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge an dem Karl Lorenz 21 Jahre alt, Schneidergesellen und Handelsmann über Hertlingshausen, mit unterlegtem Tode desselben, hinreichend dringend erscheint, stellt jedoch das Vorhandensein mildernder Umstände in Aussicht.

Demnächst diese Haftsverordnung gegen den Inculpaten.

Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Anklageakte zum Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten und diese Verordnung dem kgl. Ober-Landesgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden, sowie der Inculpat dem kgl. Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt wird.

In Gemäßheit der §§. 212. 226 der Strafprozeßordnung, §§. 56. 133 u. 150 der Einführungsgesetze zur Reichsjustizgesetze und der Art. 133 u. 134 der Strafprozeßordnung.

Also beschlossen und Recht.

gez. Zoeller, Rosert, Baum, Grobhaly."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Gutachtung der Anklage

in Erwägung, daß aus der bisher von der Untersuchung gepflogenen Untersuchung sowie

aus dem sich ergebenden Indizien, welche mit dem, während schwerer Landesverweisung stehenden, der Landwirth Michael Weyrauch, 24 Jahre alt, zu Hundsbach von Carlsberg in der Nacht vom 3 auf 4 August d. J. verübten Verbrechen der Körperverletzung des Gemeinderaths Hertlingshausen und gegen den Schneidergesellen Karl Lorenz von da verübten mittelst eines Messers in den linken Oberschenkel des letzteren, welche Verletzung Lorenz's Tod zur Folge hatte, hinreichend dringend erscheint,

daß ferner feststeht, daß durch die Verletzung der Schlagader Lorenz verblutet wurde,

daß diese mit bösem Vorbedachte in der gegenwärtigen Weise von einer vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, welche von einer Handlung die Rede ist, welche durch §§. 223 und 226 des Strafgesetzbuches bezeichnet und mit Zuchthausstrafe bedroht ist und somit ein Verbrechen bildet, über welches gemäß §. 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26 Dezember 1871 das Schwurgericht zu erkennen hat.

Daß dieser wegen dieser Verbrechen gegen den Verhafteten Anklage erhoben hat, und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen ist, wie aus der unten folgenden

müsse anzuordnen sei,

Und der Herr Präsident

verkündet die Anklageschrift des Kgl. Appellationsprokurators, Ritters von der Leyen, gegen den Landwirth Michael Weyrauch, Bäcker ab, Gründers von Carlsberg wegen versuchter Nothzucht an der Tochter Barbara Huber verübt in der Nacht vom 3 auf 4 Januar 1873 in der Scheune des Hofes des Karl Lorenz, Pächters von Hertlingshausen und der Verhandlung derselben Anklage faßt.

Nachdem sich der Präsident über die Zulässigkeit der vollständigen Verlesung der Anklageschrift vor der Schwurgerichts der Staatsprokurator

Dagegen der Kgl. Oberstaatsanwalt gegen den Präsidenten wegen bezüglicher Anklageschrift verwiesen und der von der Ratskammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal gegen den Landwirth Barbara Huber unterm 27 Januar 1873 erlassene Verweisungsbeschluß vorgelesen worden ist,

Nachdem sich der Präsident über die Zulässigkeit der Verlesung der Anklageschrift ausgesprochen und derselbe in der nächsten Sitzung zu Beginn der Verhandlung gegen Barbara Huber vorgelesen werden soll.

Nachdem sich endlich der Präsident über die Zulässigkeit der Verlesung der Anklageschrift in Ab

A, für von diesem Commando zu stellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag- und Urtheil:

In der kgl. Oberstaatsanwalt,

Auf Ihre Requisition vom 21 Juni d. Js. gegen Elisabetha Marnett, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Gönnheim, Canton Dürkheim, wegen Diebstahls, Hehlerei von Gegenständen Dürkheim, insbesondere der Landwehrpflichtordonnanz des kgl. Landgerichts, gerichtlich zu Frankenthal vom 27 August 1873. –

In Erwägung, daß die Angeschuldigte genügend der Anklage ist, die umstehend verzeichneten fremden beweglichen Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung dem rechtmäßigen Besitzer genommen zu haben:

I. in der Zeit vom Monat August 1872 bis Ende Januar Februar 1873 zu Ludwigshafen:

1, einen grünen Wollrock zum Nachtheile der Catharina Kuhmen von Eppenthal, wohnhaft bei Polizeisergeant Thomas in Ludwigshafen,

2, einen schwarzsammtenen Kleiderrock zum Nachtheile der Catharina Maurer von Bobgard, Küferin bei Polizeisergeant Thomas in Ludwigshafen;

II. zu Anfang April 1873 zu Ludwigshafen

1, zum Nachtheile der Dorothea Berst, Zimmermädchen bei Polizeisergeant Thomas in Ludwigshafen

a, einen Lederkoffer,

b, eine Lederjacke,

c, einen Kattunrock mit braunem Streifen

d, einen grünen Sommerrock;

In Erwägung, daß die Angeschuldigte sich wegen falschen Zeugnisses dadurch, daß sie wegen Diebstahls gegen Catharina Kuhmen und Dorothea Berst, sowie wegen Hehlerei gegen Catharina Maurer von Bobgard, welche Diebstähle sie begangen hatte, vor dem kgl. Landgerichte zu Frankenthal in der Sitzung vom 7 September 1870 eidlich vernehmen ließ, sie habe keine Diebstähle begangen, noch Sachen gekauft, welche gestohlen seien, wissentlich falsch beschworen hat:

a, durch das kgl. Landgericht Frankenthal vom 7 September 1870 Gefängnißstrafe von zwei Monaten, und

b, durch das kgl. Landgericht Frankenthal vom 29 September 1871 bis 26 März 1872, Zuchthausstrafe von 10 Monaten, und

in Anbetracht, daß die Angeschuldigte in Folge obiger selbstständiger Handlungen bereits wegen des Verbrechens zur Untersuchung gezogen ist;

Auf Einspruch der §§. 242, 244, 245, 246 Strafgesetzbuch
Art. 56, 61 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember
1871 und Art. 231–233 des Strafverfahrensgesetzbuches.

Verordnung

der Untersuchungsakten wider die Kgl. Appellations-
gerichts-Expedite die Landwirthin Margaretha
beiden abwesenden selbstständigen Diebstähle unter
Anklage zu stellen, dieselben zur öffentlichen Verhandlung
vor das Schwurgericht zu verweisen und vorläufig
Haftbefehl:

Zweibrücken den 2. Dezember 1873.

Gez. K. Peltri. A. G."

B, die Untersuchungsverordnung des Kgl. Landgerichts
gerichts zu Frankenthal vom 27. August 1873, wodurch
selbe lautet:

Untersuchungs-Verordnung.

des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal, vor
genommen in seiner Rathskammer am 27.
August 1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Ge-
setzes, die Strafverfolgung gegen
Zeller, Direktor, Robert, Rath, Baum, Rath und
Untersuchungsschreiber, Wagner und Grobholz,
Untersuchungsschreiber,

Auf Einspruch der Untersuchungsakten gegen
Elisabetha Marnett 21 Jahre alt, Dienstmagd aus
Gönnheim, Tochter des Jakob Marnett, Taglöhners
des Johann Marnett, Taglöhners in Gönnheim:

I, 1. eines grünen Wollenrocks, werth 5 Gulden
zum Nachtheil der Katharina Hüttner von Fran-
kenthal, Klagt bei dem Friedensgerichte Frankenthal
Thomas in Ludwigshafen;

2, eines Schürzentuches, weiß mit Blumen
Nachtheil der Katharina Meyer von Bobenheim,
Köchin bei demselben im Werthe von etwa 6 Gulden,
entwendet daselbst in der Zeit von letzten Mai,
mittags bis Abends 5 Uhr aus freundschaftl.
II, 1, a, eines Sonntagsrocks, werth 6 bis 8 Gulden
b, eines Mais und braunen carrirten Rockes,
werth 2 Gulden,
c, eines blauen carrirten wollenen Strümpfe,
werth 48 Kreuzer und
d, eines Holzkoffers, gelblich gelb angestrichen,
werth zwei Gulden zum Nachtheil der
Dienstherrschaft Bernet von Winnweiler, dienstweise
bei genannten Thomas,
2, a, eines Mützelkäppchens, werth ein Gulden
sechs Kreuzer, ein weißes mit schwarz weißer
Einfassung zu einem Kleid, werth 12 Kreuzer,
b, einer gelben Manchette werth 12 Gulden,
c, eines Paares Hutbandes werth 1 Gulden
30 Kreuzer, – zum Nachtheil der genannten
Köchin Meyer,
3, a, dreier leinenen Hemden, werth 7 Gulden,
b, sieben halbleinenen weißen Halstücher werth
2 Gulden 30 Kreuzer,
c, eines Sackkleides in werth 5 Gulden,
d, eines schwarzen Lasting-Unterrocks werth ein
Gulden 30 Kreuzer,
e, eines Paar Mannsstrümpfe werth 30 Kreuzer,
f eines schwarzen Seidenhutes werth ein Gulden
18 Kreuzer,
g, eines halbcarrirten Rockes, werth 2 Gulden,
h. 1½ Pfd. Lama werth 1 Gulden 30 Kreuzer, –

zum Ausschilde der Juliana Hecky von Albersweiler, Schul-
dann bei Thomas,
d) Abel unterbl. Aufenthalt April laufender Infanterie-
fall zu Ludwigshafen.
III, a, 5 neunundfünfzig Hundert, macht 15 Gulden
b, 2 goldene Ringe, macht 12 Gulden und
c, 2 leinener Taschentücher macht 18 Kreuzer,
zum Ausschilde der Elisabetha Zittau von Mecken-
heim, Bürgermeisterei bei dem selben Thomas, unterbl.
daselbst in der Zeit vom 29ten April bis 1 Mai laufen-
den Jahres.
Auf den Verfügung des Bezirksamts in seinem
Verfügung, somit auf Antrag der öffentlichen Anklage
vom 27ten August 1873
Nachgesetzgenommene Untersuchung, und
in Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der
Untersuchung die Schuldigkeit zu erkennen und anzu-
nehmen, daß sie die gegen Wilhelm Inculpaten
abgeurtheilten unterbl. haben,
daß jedoch keine genügenden Verdachtsgründe
dafür vorhanden sind, daß sie sich noch weiter sub
Ziffer III angeführten Diebstahls schuldig ge-
macht hat,
in Erwägung, daß die beiden ersten Diebstahlsfälle
die Diebstahls-Recidive bilden, welche Schuldigkeit
verbrechlich ist, indem sie unter Umständen begangen
Diebstahl:
1, am 7 September 1870 zu gegen Mountan, und
2, am 26 September 1872 zu gegen Mountan Gemeinde
durch die Polizei eingewiesen Frankenthal worauf sie
verurtheilt ist und diese Strafen verbüßt hat,
daß sie bei der Conkurrenz gemeinschaftlich

Strafbare Diebstahlshandlungen die Schwere,
liche Strafbarkeit klar ersichtlich macht,
Und da Ihre Gründe
sie klärt die Angeklagte Elisabetha Marnett, 21
Jahre alt, Dienstmagd aus Hönnheim, Tochter des
daselbst wohnenden Schmiedes Johann Marnett, 1, 60
Meter groß, braune und Augenbrauen schwarz,
Stirne niedrig, Augenbrauen, Nase stumpf,
Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform oval,
Farbe gesund, Körperbau entwickelt, - genügend
bemittelt der Diebstahl?
I. 1, einen leinenen Mutterkittel macht 5 Gulden
zum Ausschilde der Katharina Hübner aus Eschenthal,
Magd bei dem selben beschuldigten Bauer Thomas in
Ludwigshafen,
2, einen schwarz seidenen Mantel zum
Ausschilde der Katharina Meurer aus Bozzard,
Köln bei dem selben, im Werthe von etwa sechs
Gulden, verübt daselbst in der Zeit vom letzten
Weihnachten bis Neujahr dieses laufenden Jahres.
II, 1, a, einen Frauenkittel, macht sechs bis sieben
Gulden
b, einen weiß und braun carrirten Rock, macht
2 Gulden.
c, einen Flanell weißer rothen Streifen, macht
48 Kreuzer und
d, einen Halstuch rothe gelb ungefähr, macht
zwei Gulden zum Ausschilde der Ehefrau Bernt, aus
Wernweiler, Bürgermeisterei Hannmantel Thomas,
2, a, einen Mutterkittel, macht sechs Gulden 10 Kreuzer,
ein mehrfarbig schwarz wollenes Tuch zu einem
Kleid, macht 12 Kreuzer,

" b, einen Spaltbraun Modillon, werth 12 Gulden,
" c, einen weißen Untersatz, werth fünf Gulden 30 Kreuzer,
" d, einen Spanier Ton in versetzt, werth fünf Gulden 45 Kreuzer,
" der genannten Köchin Meurer,
" 3, a, drei Paar leinene Handen werth 7 Gulden,
" b, sieben halbleinene weiße Tischtücher werth 29 Gulden
" 30 Kreuzer,
" c, einen Tischteppich, werth 6 Gulden,
" d, einen schwarzen Tisch-Teppich, werth fünf Gulden 30 Kreuzer,
" e, einen Ditto grünen, werth 30 Kreuzer
" f, einen schwarzen Shawl, werth fünf Gulden 18 Kreuzer
" g, einen halbseidenen Rock, werth zwei Gulden,
" h, 1/2 Pfund Lama, werth fünf Gulden dreißig Kreuzer,
" zum Kostüm der Juliana Hecky von Albersweiler,
" Pfandkammer bei Thomas,
" Albersweiler Amtsgericht Bezirksamt Landau
" wegschaffen,
" Weil im Uebrigen die Beschwerde gegen den Haftbefehl
" ein:
" schließt diese Beschwerdeführung gegen den Haftbefehl
" Abgeordnet, daß die Untersuchungsakten und die einen
" Vorzeichnisse der Untersuchungsstücken und diese Akten,
" unter dem Kgl. Oberstaatsanwalts für die Pfalz zu Zweibrücken
" einzusenden sind, sowie der Haftbefehl
" vorzeitig aufgehoben und in der jetzigen Instanz
" beseitigt wird, welches Kgl. Appellationsgericht für
" die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.
" Die Kosten sind der §§. 242, 244 und 248, 74 der Strafgesetz-
" gesetzbuch, sowie Art. 56, 61, 133 und 140 der Gerichtsgesetze
" 133 c. 134 der Konkursordnung
" Verfügt in Rath
" Hy. Zoeller, Bossert, Baum, Herbkalz.

Auf Lösung der Untersuchungsakten und nochmalige
Vernehmung;
In Erwägung, daß nach der gepflogenen Untersuchung sich
Verdachtsanzeichen ergeben haben, welche mit genügend
starker Belastung dafür sprechen, daß der Inhaftirte
I. in der Zeit von den Weihnachten 1872 bis Anfang
Februar 1873 zu Ludwigshafen
1, zum Nachtheile der Katharina Kirchner von Eisen-
thal, Krautmagd bei dem Fuhrmann Joseph Thomas, einen grünen Wollrock,
2, zum Nachtheile der Katharina Meurer von Rohrbach,
Köchin bei genanntem Thomas einen schwarz gemusterten
Winterhut,
II. zu Landau Spitzbübereien an Leinenzeug
1, zum Nachtheile der Ehefrau Bast, von Winnweiler,
Zimmermädchen bei nochgenanntem Thomas,
a, einen Holzkoffer,
b, einen Unterrock,
c, einen Baumwollenzeug mit braunen Streifen,
d, ein Paar wollene Strümpfe,
2, zum Nachtheile der ledigen Pfandkammerin bei Thomas in
Dienst stehenden Juliane Hecky von Albersweiler
a, ein weißes Unterkleid,
b, zwei Unterröcke,
c, einen halbseidenen Rock
d, einen schwarzen Shawl mit wollenen Litzen,
e, drei weiße Leinwand Handen,
f, sieben Taschentücher, und
g, 1/2 Pfund Lamawolle,
3, zum Nachtheile der obengenannten Katharina Meurer
von Rohrbach.
a, ein Kopfkissen,

b, ein goldenes Armband,
c, einen weißen Taschentuch,
d, einen grünen Regenschirm,
in der Absicht rechtswidrige Zueignung wegen
genommen, somit gestohlen habe,

dass jedoch keine genügenden Anzeichen vorliegen,
um selben der Rückkehr des kgl. Landgerichts
Zweibrücken, dass in dem Rückfallsfalle
derselbe ein schwarz wollenes Kleidstück besitzen
und mit gestohlen worden sei;

In Erwägung, dass gegen die Angeschuldigte
bezüglich der oben sub I und II näher bezeichneten
zwei selbstständigen Handlungen dahingehende Beweise
beigebracht worden, dass nach §. 242 des Strafgesetzbuches
selbe durch Entwendung sich strafbar gemacht;

dass jedoch bei dem wiederholten Rückfalle
der Angeschuldigten - welche mehrere Diebstähle
insbesondere am 7 September 1870 von Zweibrücken
gegen Frankenthal zu zwei Monaten Gefängniß,
am 29 September 1871 und 26 März
1872 von demselben Gerichte zu zehn Monaten
Gefängniß resp. verurtheilt worden ist,
beide Strafen auch im Laufe 1870 und resp. bis zum
10. August 1872 verbüßt hat, schon dieser Umstand,
sowie die Größe der Strafe zehn Jahre nachfolgen
würden, - zufolge §. 244 u. 245 alsdann die Rückfallsstrafen
darum indirekt sind, denn auch Concurrenz
die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten
hat - Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes vom
26 Dezember 1871;

In Erwägung, dass hiernach wegen obigen
zwei Diebstähle gegen die Angeschuldigte be-

klagte zu verkennen, dieselbe zur Abbüßung
von 10 Jahren Zuchthaus zu verurtheilen, die Verhängung
einer Polizeiaufsicht zu verordnen, nach
der Vollzug der faktischen und rechtlichen Folgen
entspringenden Ehrenrechtsaberkennung -
mit Beseitigung jedoch der Fähigkeit, Vormund,
Beistand, Curator, Gemeinderath zu sein -
zu verfügen.

Aus diesen Gründen

stellt das kgl. Appellationsgericht, dass gegen
die Angeschuldigte Elisabetha Marnett, 21 Jahre alt, ledig
Hausirerin, geboren und wohnhaft in Hörnheim,
Canton Dürkheim, Tochter des Johannes
Johannes Marnett in Hörnheim, - zuerkannte An-
zeichen vorliegen, dass dieselbe:

I in der Zeit von Weihnachten 1872 bis Ende
Januar Februar 1873 zu Ludwigshafen:
1, zum Nachtheile der Katharina Fischer von
Esperesthal, Einsteigens bei dem Fischerhaus,
verübten Diebstahls Thomas, einen grünen
Mantel,
2, zum Nachtheile der Katharina Meurer von
Bobgard, Diebstahls bei gemeinsamen Thomas, einen
schwarzwollenen Mantel,
II, zu Anfang April betroffenen Diebstahls in
Ludwigshafen:
1, zum Nachtheile der Louise Berat von
Winnweiler, Zimmerdiebstahls bei angeklagtem
Thomas.
a, einen Geldbeutel,
b, einen Regenschirm,

c, einen Kalkanker mit braunem Stocke,
d, ein Paar eiserne Steigbügel,
e, einen Aufsatz der alten Pfarkirche des Thomas
in Pirna der Jungfrau Juliane Hecky von Aldenau,
weiter:
a, ein rund Lötrohr,
b, zwei Löth-Röhr,
c, einen Feilenhauer Block,
d, eine schwarze Lampe mit zweier Lichter,
e, drei eiserne Zangen,
f, sieben Feilstöcke und
g, 1½ Pfund Lumpzeug,
3, zum Aufsatz der obgenannten Katharina
Meuner aus Boppard:
a, ein Muschelkästchen,
b, ein goldenen Medaillon,
c, einen weißen Untersatz,
d, einen grünen Damenrock –
in der Absicht entschieden zu richtig
empfangen worden, sowie gestellen habe.

Gebeten, daß man diese zum
selbständigen Einkaufe Handlungen gegen
Elisabetha Marnett Anklagestand habenden,
mit dieselbe für Abwesenheit einverstanden
oder der Kgl. Staatsanwalt verfahre.

Verordnet, daß durch die Kgl. Amtshauptmannschaft ein Anklageakt verfasst und diese nebst gegen wärtigen Beschluß der Anklagten ordnungsmäßig zugestellt werde.

Demnächst die oben mitgetheilte Entscheidung, publicirt Dresden am 27 August 1861, – und
hierauf jedoch der Rath wiederholt

mit dem Musselkästchen unbezeichneter Kleidungsstücke, welche nur eine Verletzung zu bezeichnen hat und bezüglich dessen die vermißte Ordnung nachgeholt und die Rechnung eingestellt wird;

Verordnet schließlich zum Vollzuge der Entscheidung, daß innerhalb 24 Stunden nach Zustellung von Anklageakt und Anklagebeschluß die beigeklagten in das Criminalgefängniß der Stadt Pirna abgeliefert werden soll.

Alle diese Verordnungen sind von der oben angeführten Behörde Rechtens – §§. 242, 244, 245 des Kgl. Sächs. Strafgesetzbuchs Nr. 6 v. 61 der Einführungsgesetze dazu und Art. 231, 233, 241 242 und 243 der Strafprozeßordnung.
Dies urkundlich und besonders Vorstehendes ausgefertigt.

v. Ehrenstein

Schill Molitor Dressel

Hering

Zeidler

№ 66

Sitzung vom 3 September 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Hofmann, berichtet, als Beisitzer-Nummer zu kommend und verliest nun als seine Rath-Nummer fort in der Sitzung vom dritten September nächstschreibend drei und siebenzig, von ihm genommene: Hofmann, Rath v. Haerner, Director, Walter, Feldt, Beriam, Thoma, Rüth, Petri, Anwalts- und Feld, unterzeichnet schreibend folgenden Beschluß:

Auf Einsicht der Acten königlichen Untersuchungs-Richters des Landgerichts Frankenthal von Amtswegen vorgenommener Untersuchung

gegen

1, Michael Müller, 22 Jahre alt, ledigen Taglöhner Sohn der Wittwe von Michael Müller,

2, Martin Scheuermann, 20 Jahre alt, ledigen Taglöhner, Sohn der Wittwe von Jacob Scheuermann II, -

beide in Maudach, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, wegen körperlicher Mißhandlung des Gemeindsmannes Johannes Heisinger von Rothselberg mit nachfolgendem Tode in gemeinschaftlicher Begehung;

Auf Einführung des kgl. Anwalts Petri in seinem Vortrage,

Eingehend, insbesondere

I, die von diesem Gerichtshofe gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welche lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt,

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

" 1. Michael Müller 22 Jahre alt, ledigen Taglöhner,

" Sohn der Wittwe von Michael Müller und

" 2, Martin Scheuermann 20 Jahre alt, ledigen

" Taglöhner, Sohn der Wittwe von Jacob Scheuermann II,

" beide in Maudach wohnhaft, - der körperlichen

" Mißhandlung des Gemeindsmannes Johannes

" Heisinger von Rothselberg mit nachfolgendem

" Tode in gemeinschaftlicher Begehung

" beschuldigt,

" Auf Einsicht der durch verfügte Verordnung des

" kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom

" 23 August 1873;

" In Erwägung, daß die Untersuchung ge-

" nügende Anzeichen dafür ergeben hat,

" daß die beiden Beschuldigten am Abend des 1-

" Juli laufenden Jahres auf der von Mutter-

" stadt nach Maudach führenden Landstraße

" den Gemeindsmann Johannes Heisinger von

" Rothselberg gemeinschaftlich der Art körperlich

" mißhandelten, daß derselbe in der Nacht vom nächst-

" nächstfolgenden Tage an den Folgen dieser Mißhan-

" dlung starb; -

" Verbrechen gegen §§. 223, 226, 47 des

" Strafgesetzbuchs.

" Auf Einsicht die Art. 66 der Strafprozeß-

" Ordnung vom 29 Januar 1871, 231, 233

" des Strafprozeßgesetzbuchs, -

" Erkannt:

" daß der Antrag der kgl. Staats-

zu Untersuchungszwecken über beiden Leichen, die vorgenommene Obduktion unterlassen, sowie die Abnahme der Leichen, sowie die Beerdigung derselben zu gestatten, sowie auch weiter zu verfügen, was Rechtens sei.

Zweibrücken den 2ten September 1873.

Der Vorsitzende: Kgl. Rath Petri. K. R.

2. Die Leichenbeschauordonnanz des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 27 August 1873, welche also lautet:

"Leichenschau-Ordonnanz

des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal, vom [illegible] und zwanzigsten August 1873, wie folgt:

Zeller, Direktor, Robert, Untersuchungsrichter, Lehmann, Assessor, Schauer, Assessor und Grabholz, Untersuchungsschreiber,

Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen I, Michael Müller, 22 Jahre alt, Taglöhner und Maudach, dasselbst wohnhaft gewesenen Taglöhner Michael Müller und

II Martin Scheuermann, 20 Jahre alt, aus Maudach, dasselbst wohnhaft gewesenen Taglöhner Jakob Scheuermann II, —

beschuldigt der gemeinschaftlich verübten vorsätzlichen Körperverletzung des Ackermanns, Johann Scheisinger von Rothselberg, mit unglücklichem Tode.

Auf Anordnung des Untersuchungsrichters in seinem Requisitorium, sowie auf Einsicht des schriftlichen Gutachtens der Kgl. Bezirksärzte vom 22ten August 1873.

Nachgewiesener Maßen und

In Erwägung, daß die von beiden Angeschuldigten gegen Johann Scheisinger verübten Mißhandlungen, welche nach übereinstimmender Angabe der Gerichtsärzte mit rücksichtslosen Fußtritten und Faustschlägen, namentlich auf den Kopf des Mißhandelten ausgeführt wurden, nach Abrund der ersten Untersuchung zwischen 8 und 9 Uhr Abends auf der Chaussee zwischen Rothselberg und Maudach, von letzterem etwa 1/2 Stunde entfernt, und von letzterem etwa zwanzig Minuten entfernt, an dem 31 Jahre alten Ackersmann Johann Scheisinger von Rothselberg ausgeübt worden, und daß dieselben in gesundheitsschädlicher Beziehung vorsätzlich und widerrechtlich mittelst gewaltsamen Schlägen mit der bloßen Faust oder mit einem Werkzeuge zugefügt worden sind,

In Erwägung, daß durch diese Handlungsweise ein Verbrechen vorliegt, für welches Untersuchung und eventuelle Aburtheilung gesetzlich begründet erscheint.

In Erwägung, daß durch die Verletzungen der gegen die beiden Angeschuldigten angeordneten Untersuchungshaft im Interesse der Untersuchung und eventuellen Aburtheilung gesetzlich begründet erscheint.

Aus diesen Gründen

beschließt die beiden obgenannten Angeschuldigten der am verflossenen [illegible] August gegen Johann Scheisinger verübten strafbaren Handlung für hinreichend beschuldigt, und somit für

[illegible] gegen die Anklageakten unter dem kgl.
Appellationsgerichte der Oberpfalz, erlischt
Leibesrettungsordnung gegen denselben, in
soferne die Verfügungen:

I, Michael Müller, 22 Jahre alt, evangelisch, Bildhauer, ledig, Sohn der Wittwe von Michael Müller in Mandach, misset, 1,67 Meter groß, braune und braune Augenbrauen blonde Haare, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe rund, Farbe gesund, Körperbau schlank;

II, Martin Schauermann, 20 Jahre alt, ledig, Sohn der Wittwe von Jacob Schauermann II, schiffer in Mandach misset, 173 Meter groß, braune und Augenbrauen blond, Haare braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe rund, Farbe gesund, Körperbau kräftig; –

bezüglich ergriffen und in die hiesige Untersuchungshaft verbracht worden sollen, wahrend das kgl. Appellationsgericht in Zwischenbescheid hierher zurückgegeben wird.

Verwendet die Abforderung der Akten nebst einem Auszuge der Untersuchungsakten von der kgl. Staatsanwaltschaft daselbst, und verfügt die Instradirung über die beschlossene Untersuchungshaft.

Also hier in Anwendung der §§. 223. 226 und 47 des Strafgesetzbuches Art. 56 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches vom 26 Dezember 1871, der Vollzug der Untersuchung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, so wie der Art. 133 u. 134 des Strafprozessgesetzbuches)

Also beschlossen in abwesen.

Hrz. Zoeller, Bossert, Glaser, Grobholz."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Vollzogener Umfrage

In Erwägung, daß nach der bisher vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die beiden Beschuldigten Michael Müller, 22 Jahre alt, und Martin Schauermann, 20 Jahre alt, beide ledige Taglöhner in Mandach am 1ten Juni 1873 – Pfingstsonntag – Abends zwischen 8 u. 9 Uhr auf der Landstraße zwischen Mutterstadt und Mandach, von welchem Orte etwa 10 von letzterem etwa 20 Minuten entfernt, den 31 Jahre alten, ledigen Privatier Johann Theisinger von Rothselberg vorsätzlich in gemeinschaftlicher Verabredung mittels Faustschlägen und Fußtritten und überdieß mit Messern und andern gefährlichen Waffen, welche sie bei sich trugen, der Art körperlich mißhandelt haben, daß dadurch nach dem Befunde und Gutachten des kgl. Landgerichtsarztes Dr Knapp von Ludwigshafen fünf und fünfzig einzelne Verletzungen, welche von ebenso vielen Schlägen und Stößen herrührten und theilweise tödtlich sind, welche alle bis auf die Kopfwunden entstanden sind, welche bis auf die Knochen drangen, einen Bruch der Glastafel eindringenden Schädeleindruck, Zerreißungen von Blutgefäßen, Gehirnerschütterungen und Gehirnlähmungen zur Folge hatten, wodurch der unseren Theisinger, der binnen in der Nacht vom 1 zum 2 Juni

eingetretenen Tod des Abwesenden erwiesen
erachtet ist.

In Erwägung, daß aus diesen gedrängten Akten,
einwandfrei die Gefangenschaft in der gegenwärtigen
Lage eine ernstliche, durch gewisse,
nur in gemeinschaftlicher Ausführung ausübbare
Körperverletzung mit muthmaßlichem Tode des
Abwesenden, deren Verübung mit Wahrscheinlichkeit
vorliegt, als Thatsache sich darstellt, welche
mit Tödtung oder mit Gefängniß nicht unter
drei Jahren bedroht ist, über welche nach Art.
56. Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 die Ehefrau eigenmächtig verfügen
hat,

daß diese nähere Bestätigung der Landes-
gerichts-Ordnung des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 23 August 1873 Anklage gegen die
beiden Beschuldigten nöthig und der provisorischen Gefangenhaltung zu bekennen ist, dieselben zu
richterlicher Abvernehmung vor das Schwurgericht
der Pfalz zu verweisen sind, und die Verfügung
einer Anklageschrift durch den Kgl. Staatsanwalt
anwalt sowie das übrige Geschäftliche zu veranlassen
ist.

Aus diesen Gründen

wird klärt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen die beiden Beschuldigten,
Michael Müller 22 Jahre alt, und Martin Schneemann
20 Jahre alt, beide ledige Bauern in Maudach wegen
fortgesetzt schwerer Angriffe auf ihre Vorgesetzte
in den 1ten Juni 1873 – Pfingst-Sonntag – Abends zwi-

schen acht und neun Uhr auf der Landstraße zwischen
Mutterstadt und Maudach, von welchem Orte etwa
3 Stunden, von letzterem etwa einundzwanzig Minuten entfernt, den
31 Jahren alten ledigen Gemeindepfleger Johann Theisinger
von Rothselberg vorsätzlich in gemeinschaftlicher Rückfälligkeit mittels Gebrauches von Waffen und Gewalt
mit Ueberlegung und Vorbedacht auf offener Straße
gefährliche Körper- und Lebensverletzungen zugefügt
zu haben, die Verletzungen der Art hervorgerufen
haben, daß dieselben in den 24 Stunden nach ihrer
Entstehung in die Lebensgefahr zu versetzen
vermochten oder selbst

alles Vergehen gemäß der abgedruckten §§ 223. 226, 47. des
Reichs-Strafgesetzbuchs; des Art. 56 Ziff. 3. des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 i. Act 231. 233. 241 242 i. 243 der
Strafprozeßordnung.

Also gerathen und beschlossen in Anklagekammer vorgemeldet.

v. Heinemann

Foth Molitor Wenum Hertz
Roth

No 67.

Sitzung vom 5ten September 1873.

Das Königl. Kreis- und Appellationsgerichte der Provinz zu Cöslin
eröffnet, die Anklagekammer erkannt und für recht gesprochen in
seiner Rathssitzung und Sitzung in der Sitzung vom fünften September
achtzehnhundert drei und siebenzig, an Gegenwart von
Präsidenten von Kramer, Direktor, Walter, Assessor Dr. Neumann
Thomas, Rath, Schulz, Auskultator und Rettig als Protokollführer
folgendes Urtheil erlassen;

Auf Einspruch des Königl. Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß
der Anklagekammer des Königl. Kreisgerichts zu Schlawe vom 27ten August
1873, wodurch

Michael Ullrich 24 Jahre alt, ledigen Tagelöhner geboren
in Mokrau wohnhaft in Bütgenfelde (Amt Rummelsburg) des in
Bütgenfelde wohnenden Arbeiters Jacob Ullrich und der
Ernestine geb. Jedtke ehelichen Sohnes wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle sowie
der vorsätzlichen Körperverletzung angeklagt;

Auf Einlegung des Königl. Staatsanwalts Schulz in seinem
Vortrage;

Auf Einsicht

der Akten und Erkenntniß gestellten und für Recht

gegebenen Antrag, also Erkannt

Das Königl. Obertribunal

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael Ullrich
24 Jahre alt, ledigen Tagelöhner von Bütgenfelde, des des
Diebstahls Jacob Ullrich wegen Diebstahls im wiederholten

Rückfalle und Körperverletzung, — wie besonders der Leibesuntersuchung
des Königl. Kreisgerichts zu Schlawe vom 27ten August 1873.

Zu Erwägung daß der Angeklagte gemäß seiner Aussage
am 22ten Juli dieses Jahres zu Bütgenfelde dem Wirthe
Andreas Dudenhoeffer ein Fenster eingeworfen und einen
Zwanzig Kreuzer Stück in der Absicht sich rechtswidrige
Zueignung verschaffen,

2, in der Zeit vom 22ten auf 23ten Juli dieses Jahres zu Bütgenfelde
durch gewaltsames Einbrechen dem Wirthe Georg Dudenhoeffer
eine Anzahl Backwaaren entwendet und einen Geldbetrag
von

3, in der Zeit vom 7/8 August dieses Jahres zu Bütgenfelde
dem Wirthe Christian Kahlmann ein Fenster eingeworfen und
sodann durch Einsteigen durch das Fenster in das Wohnhaus
mittelst Einbruchs

Alles wegen der sub 2. vorgeworfenen Diebstahls Verbrechen
unter Anklage gestellt;

Desselben Angeklagten wegen Diebstahls im wiederholten
Rückfalle sich befindend indem er in besonderen gestraft worden

a, durch das Polizeigericht Rummelsburg vom 24ten Mai 1866 zu
2 Wochen Arrest, rechtskräftig vom 30ten Mai 1866 bis 20 Juni 1866.

b, durch das Polizeigericht Rummelsburg vom 27ten August 1867.
zu drei monatlicher Gefängnißstrafe, rechtskräftig vom 13ten September bis
12ten Januar 1867.

Auch die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen
einen Diebstahl im wiederholten Rückfalle bilden, abgesehen

Inhalt des Rechtsgutachtens zur Abweisung angetragen ist,

daß der für die Annahme, als sei der ad 3. erwähnte Inhalt unter dem offenbaren Umstande des Abkommens einer Ehescheidung stillschweigend genügende Anzeigen wirksam

beantragt

habe der Antragsteller mit der K. Appellationsgerichtlichen gegen den Beklagten wegen der beiden obigen selbstständigen Verbrechen des Ehebruches wie wiederholten Diebstahl sowie wegen der Fortsetzung des Beklagten in Antrag zu nehmen, den Beklagten zur Abweisung von der Klage zu verurtheilen und weiter zu erkennen und Recht:

Gegen den Abweisenden bezüglich des offenbaren Umstandes ad 3 eingestellen,

Alles auf Grund der §§. 242. 244. 248. 303. 74. des Strafgesetzbuches. Art: 56. 61. des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871. 231. 233. C. d'instr. crim

Zweibrücken den 4 Oktober 1873. Ausg. H. Petri, Landrichter.

2, Die Disziplinarordonnanz des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27ten August 1873, welche also lautet:

„ Disziplinarische Ordonnanz.

Das Kgl Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seinem Rathszimmer und sahen und Donnerstag den 27ten August 1873, in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte, wie solchen unter Zuziehung des Herrn Adjunkt Baum, Rath und Notar Schwarzenstein, Referent und Gerichtsschreiber Holz, Anklage instruirt:

Klage Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael Ullrich, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Rückweiler, Kanton des Bezirksgerichts wohnenden Jakob Ullrich, Bauersohn, Beschuldigten. I des Diebstahls eines Schweines und vier und zwanzig Kronen zum Nachtheile des Landmanns Friedrich Dudenhofer von Rückweiler am 22ten July dieses Jahres. II der vorsätzlichen und rechtswidrigen Beschädigung durch Abdrehen von Reben, Pfählen und Drähten von Weinbau zum Nachtheile von Georg Dudenhofer von da, am nämlichen Tage;

III des Diebstahls eines Heurechens, sowie mit Zuhilfenahme von drei Gehilfen Joh. Georg Hartmann in Rückweiler, in Betreff der Anklage wegen Diebstahls eines Heurechens am 26ten August d. J.;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie nach Anhörung des öffentlichen Anklägers des Kgl Bezirksgerichts vom 26ten August 1873.

Nach gepflogener Berathung, und

In Erwägung, daß zwar dem Beschuldigten der Notorietät genügende Indicien dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen verübt habe, daß aber eine Verurtheilung

In Erwägung daß der Beschuldigte wegen Diebstahls
mittelst Urtheil, erkannt worden durch Königl
Preußisches Polizeigericht Neustadt vom 24ten Mai 1866 zu
21 Tagen Arrest;
2, durch Urtheil des Königl Polizeigerichts Neustadt vom
27ten August 1867 zu einer Mannichen Geldstrafe verurtheilt
worden ist, welche Strafen auf gar nicht bezahlt sind,
daß dieser wiederholt rechtskräftig ausgesprochene
Diebstahl sich als Verbrechen darstellt, und daß auch
Zeichnungen vorliegen daß der Land Beschuldigte die gegen ihn
Handlungen des Diebstahls in der Absicht begangen hat.

Aus diesen Gründen.

Collidirt der Beschuldigte Michael Ullrich 24 Jahre alt,
Arbeiter Katholik von Königsberg, Sohn des Schuhmachers
Jacob Ullrich und der
Franke, ein Maß 63 Centimeter, Haare und Augenbrauen
schwarz, Stirne niedrig, Augen grau, Nase breit,
Mund auffallend, Kinn und Gesichtsform rund,
Statur gesund, Körperbau unbeholfen, besondere
Kennzeichen: 1 der Beschuldigte einer Freiheitsstrafe
mit sechs und zwanzig Monaten Gefängniß vom Kreisgericht zu
Landau Dudenhofen in Königsberg am 22ten Juli
dieses Jahres,

II, den vorläufigen und endlichen Widerruf der Bestätigung
durch Abdrucken von Rahmen und Aufsetzen von
Leisten zum Nachtheile von Henry Dudenhofer in
Königsberg am siebenten Tage,

III, den Schwarzen Diebstahl eines Portemonnaies sammt
Inhalt von acht Gulden dem Eigenthum zum Nachtheile von
Stephan Hartmann in Königsberg, mittelst Einsteigens
und Einbruchsdiebstahl in dessen Wohnstuben am siebenten August
dieses Jahres, Laut Diebstahls in rückfallen Rückfalle
verübt.

Verfügt diese Liebenfestes ordonnanz gegen den Beschuldigten
Verordnung, daß Untersuchungsakten nach Landau
Vorgesetzte der Untersuchungsrichter ründliche Ordonnanz
dem Königl Oberstaats anwalt für die Pfalz in Zweibrücken
einzusenden werden,

sowie daß der genannte Beschuldigte körperlich angehalten
und in sicheren Gewahrsam gebracht werde, welches der
Polizeidiener Hartmann in Königsberg vollziehen wird.

In Gemäßheit der §§. §§. 242. 243. 244. 245. 303 und 74.
des Strafgesetzbuches, Art. 36 und 61 des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 133 und 150 desselben Gesetzes, Art. 133 und 134 der
Strafprozeßordnung,

Also beschlossen, wie oben,

Unterschrieben sind: Zoeller, Bozert, Baum und Großholz.

Ausfertigung der Akten, und auf Beschluß der Kammer,

Zur Verwirklichung dessen der vor Anordnung getroffenen
Untersuchung sich Angeschuldigten verfahren haben, welche mit genauer
Mühe Bestätigung dessen Ergreifung des Beschuldigten Michael

Ullrich zu Rüggenstorf, am 22ten July Vormittags
Gegen Klagevertretung zum Klagstelle des Winzers Andreas
Dudenhoffer in der offenen Sitzung von Seiten Herrn Georg
Dudenhoffer ein Forderungsrecht mit einer Hypothek
von 400 Thaler auf den Hofe eines Herrn aufgenommen
Darlehn, 2, in der Zeit vom siebenten oder achten
August Vormittags Gegen den Winzer Stephan Hartmann
ein Forderungsrecht mit Pfand in Betrag von vierzehn
sieben Pfälzer Gulden wegen Bürgschaft auf den im Pfandbuch
eingetragenen Immobilien Gegenstand
in den Akten vorliegenden Zeugnisse Zeugnisse vorgenommen
worden gestellen,
3, in der Zeit vom 22ten auf 23 July Gegen Gegen den genannten
Georg Dudenhoffer vorläufig und einstweilig eine Arrest
Pfändung beschlagnahmt und eine Immobilien Pfändung auf-
gelegt

Gründe;

Daß zur Verfolgung der Klagsache Vorgesetzte das auf
S. 303. des Reichsgesetzblattes vorgeschriebene Verfahren
gestellt worden ist,

Daß bezüglich des Antrages sub 2. wegen Beschlagnahme
des Immobiliar Vermögens das vorliegende Verfahren
der Immobiliar Pfändung mit angewendet worden
ist, ohne welchen Verfahren jedoch keine genügende Sicher-
heit gegeben vorliegen, da in dem von der Belastung
constituirten Offenen des Pfandbuch keine genügende

Eintragung dieser Immobiliar Pfändung vorhanden ist;

In Erwägung, daß sowohl die sub 1 und 2. vorgeschriebenen
Requisite hier vorliegen bilden, welche nach §. 242 der
Reichsgesetzgebung Gesetzes Arrest Pfändung zu belegen wären,

daß aber der Umstand, daß der Gerichtsvollzieher sich in
seiner Eigenschaft befindet, die zwei Immobiliar Pfändungen
gemäß §§. 244. und 245. ebendort zu vollziehen
unterlassen;

daß endlich deshalb wegen Immobilien in Betracht
kommende ein besonderes 1, am 24ten Mai 1866 vom Polizei-
gericht Neustadt zu 21 Tagen Arrest, 2, am 27ten August
1867 vom Zuchtpolizeigerichte Frankenthal zu drei Monaten
Gefängniß Verurtheilte worden ist, beide Personen nicht vorhan-
den sei, ohne daß sich Verdunkelung des Sachverhaltes, Flucht dieser Per-
sonen wären,

In Erwägung, daß demnach der Immobiliar Pfändung
und deren vorläufige Beschlagnahme als vorliegend vor-
liegen, deren Abwendung, als deren selbstständigen
Handlungen, zufolge Art. 56 und 61 der Civilprozeßordnung vom
26ten December 1834 zur Zuständigkeit des Friedensgerichtes
nicht mehr §§ 24. der Reichsgesetzgebung mit Falle der
Pfändungsabwendung eine Gefahrmindernde dazugehörige wäre,
welche der Klagerin vor Zeit Person Zeitschrift abzu-
helfen könnte,

daß somit sicherungsweise Auflage zu bestimmen, der
Beschluß zur Abwendung von der Pfändungsgrund zu verweisen

die Eröffnung einer Anklageschrift und das weitere Gerichtliche zu verordnen, über die Vollziehung der Untersuchungsordnung in welcher die Ausfertigungen vorliegen aufgestellt sind, – mit der unsern Jakob der Ehemann beim Hartmann'schen Inschutze, welcher offenkundig Anwesend nicht benachrichtigt erscheint, – so verfügen wir;

Aus diesen Gründen.

Collegium des K. Appellationsgerichtes, das Innerhalb Anklagen vorliegen, daß der Angeklagte Michael Ulrich, 24 Jahre alt, ledigen Tagner von Rappertsberg, in der 22ten Juli laufenden dieses Monates Jahr um 9 Uhr Abends in Gemeinschaft seines Mitangeklagten Peter Georg Diederhoffer in Rappertsberg ein Pferd – worunter mit 24 Kreuzer an Geld aus der Kasse einen Werth übersteigenden Werth,

2, in der Zeit vom Jahre des ersten August laufenden Jahres dem Bürgers Eheleuten Karl Ehemann in Rappertsberg ein Pferd worunter mit Geld mit Ausnahme von zwanzig Kreuzer Gelder neun Kreuzer aus der Tasche desselben, welche in einem Kleiderschranke in der Schlafkammer sind;

in den Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, schwerstohlen,

3, in der Zeit vom 22ten auf den 23ten Juli dieses Jahres dem genannten Georg Diederhoffer vorsätzlich und rechtswidrig in seinen Weingut neben dem Hause einen Anzahl Rebstöcke beschädigt und einen Anzahl Lichtenbaum abgeschlagen

haben;

Gefunden erkannt, daß wegen dieser drei selbstständigen Handlungen gegen den Beschuldigten Anklage Statt hat und demnach derselbe zur Abwartung der Gerichtlichen Haft

verwiesen;

Verordnet, daß durch die Königl Obersten Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift verfasst und mit den gegenwärtigen Akten Angeklagten abschriftlich zugestellt werde;

Bestätigt die Untersuchungsordnung des K. Appellationsgerichtes Frankenthal vom 29ten August letzthin, mit Ausnahme derjenigen Verfügungen in welchen Anwesenheit des Ehemann beim Hartmann'schen Inschutze, welche als nicht Zuvorsichtig benachrichtigt und bezüglich dessen Abwesenheit angeordnet wird;

Verordnet Letzteres zur Vollziehung der Untersuchungsordnung mit abkürzender Modification in sofern festgestellt, daß der Angeklagte innerhalb zwanzig Tagen nach Zustellung des Urtheils wenden und Berufung bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz schriftlich Berufung

dasselbe eingelegt werden soll.

Alle Akten in Gemäßheit der abkürzenden Gesetzesstellen §. §. 242. 244 246. 303. 74. der Reichsstrafgesetzbücher Art. 56 und 61 der Einführungsgesetze vom 26 Januar 1871, sodann der Artikel 231. 233. 241. 242. und zwei Hundert drei und vierzig der Strafprozeßordnung

Abgeschrieben und beglaubigt, in Anfangsgründe

v. Krämer

Forell Molitor Dercum

Thoma

Krieg

Nr. 68

Verfügung vom 5 September 1873.

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat Klagtheilungsnummer notirt und in Betreff in seiner Rathskammer sich in der Verfügung vom fünften September achtzehnhundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Präsident v. Krämer, Direktor, Molitor, Forell, Dercum, Thoma, Rath, Hepp, Kreisanwalt und Feldmann Substitut, Schreiber folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau in der Untersuchungssache gegen

Karl Lauer,

19 Jahre alt, gewesenen Bauernknechtes zu Kirchheimbolanden wohnhaft, dann Gefangenen, dann

seit dem Mörder Friedrich Lauer und dessen selbst verwundeten Wittwe Susanna Caroline Zwissler, wegen Tödtung absichtlicher Verwundung, und in der Absicht sich rechtswidrig Vortheile zu verschaffen, Anfangs April 1873 zu Kirchheimbolanden.

Nun beschränkung des Kgl. Kreisanwaltes Hepp in seinen Anträge:

Einzusehen in Betracht:

1, den von diesem Tribunal erhaltenen und gerichtlich gültigen Aktenauszug, ausgestellt durch

" den Kgl. Oberkreisanwalt

" Hinzugesehen die Untersuchungsakten gegen Karl Lauer, 19 Jahre alt, Bauernknechte von Kirchheimbolanden wegen Verübung, und besonders der Leibesgefährlichen des Kgl. Landgerichts gewesten Kaiserslautern vom 1 Dezember

In Erwägung, daß gegenwärtige Indizien dafür vorliegen, daß der Angeklagte am 1 April jüngst oder einige Tage später zu Kirchheimbolanden mit vorbedachtem Muthe absichtliche Verwundung in rechtswidriger Absicht und in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gefährlich verletzte und von demselben zu dem Zwecke einer Tödtung Gebrauch machte, nämlich:

1, die Feststellung der ungültig von dem Kgl. Bezirksamte Kirchheimbolanden bestätigten Hinterlegung, datirt vom 4ten April 1873 zwischen Johannes Hepp und Johann Heinrich Hepp von Jacobsweiler abgeschlossenen Heirath-Vertrags- und Verkaufsakt über den ererbten väterlichen Güter, und

2, die Feststellung der ungültig von denselben Amtern von nämlichen Tage bestätigten Hinterlegung und Kaufsabschließung seiner von dem genannten Johann Heinrich Hepp und Christian Lang in Jacobsweiler mit Beigestellten Heirath-Vollmacht,

Hingesehen die §§. 267, 248, 74 des Strafgesetzbuches,

gerichtlich Akt 86 der Strafprozessordnung gerichtlich Artikel 231
der Strafprozessordnung
beantragt.

Gegen diese Entscheidung wegen der
Ernennung eines selbständigen Verteidigers der
Untersuchungsführung Entscheidung wider den Beschuldigten
zu verkünden, den selben wie den Termin
nicht zu verkünden und weiter zu verfahren
wie Recht.

Zweibrücken den 4ten September 1873.
Der Kgl. Bayer. A. G."

2, den Rathskammerbeschluß des Kgl. Landgerichts
zweiten zu Kaiserslautern vom 1ten September 1873,
welcher also lautet:

Rathskammerbeschluß.

Das Kgl. bayer. Landgericht zu Kaiserslautern,
versammelt in seinem Berathungszimmer
um neun Uhr September 1873, wo zugegen waren:
Ostwalder, Rath, Vorsitzender und der berufene
Direktor, Eckhard, Rath, Erbeldinger Untersuchungs-
richter, Balthasar Hungerer Gerichtsschreiber.

Anschließend an den Untersuchungsrichter an-
walten Bericht, in Betreff der Untersuchung
gegen Karl Lauer, 19 Jahre alt, Schreibergehilfe von
Kirchheim bolanden, Sohn des verstorbenen Maurers
Ferdinand Lauer, beschuldigt der Fälschung öffent-
licher Urkunden in der Absicht sich rechtswidrige
Bereicherung zu verschaffen, dat. 9ten
April 1873 zu Kirchheim bolanden.

Nachdem der Untersuchungsakten und dasjenige
Antrag der Kgl. Staatsbehörde vernommen

Folgt:

Nachdem die Art. 133 und 134 der Strafprozessordnung über
das Strafverfahren;

In Erwägung, daß durch den gegen Lauer ergangenen
richterlichen Untersuchungsbefehl hinreichende Beweis-
umstände sich ergeben haben, daß derselbe
schuldigte, als dringender Schreibergehilfe des
Kgl. Bezirksamtmann Emil Wolf von Kirchheim bo-
landen, um 1ten April 1873, der einigen Lampe Brüder
daselbst gemeinschaftlich mit dem Lehrer Johann Gross von
Jacobsweiler zur Begünstigung einer Fälschung
Baugenehmigung vorgelegte Urkunden, nämlich:
1, eine durch Johann Heinrich Gross, Maurer in
Jacobsweiler, dermalen in Dayton in Nord-
Amerika, verfertigte, unterm 17ten Februar 1873
daselbst von Christian Lang in Jacobsweiler un-
terzeichnete Zeichnung,

2, einen gewissen genannten Johann Gross
und Christian Lang, über den Vermögens-Stand
des Johann Heinrich Gross vom 20ten May 1873 über
einen zu errichtenden Jacobsweiler Lumpen, ausge-
stellten gerichtlichen, gütlichen Vergleich, mit
einem Vermögens-Verzeichniß, um sich
einen Vermögens-Vorschuß zu verschaffen, mit
der Bestimmung des Vorlegens an
die Einregistrirungs-Begünstigungs Kam-
mer-Verwaltung, wenn dieses Gesuch
Haltung finden, sowie auf die Untersuchung
eine Verfügung falle des Kgl. Amtsanwalts
zum Entwerfen der amtlichen Akten
ermächtigten ersten Bureaugehilfen
Emil Becker wurde vorgelegen und die vorge-
nannten Johann Gross für die Einregistrirung

Besitzung Kommission Klauzulierung der vorgelegten Urkunden über erhaltene Gebühren mit Einem Gulden sechzig Kreuzer und drei und dreißig Gulden einer und zwanzig Kreuzer festgesetzt worden ist.

In Erwägung, daß die Zurücknahme der Appellation den Gegenstand der Berufung der Entscheidung öffentlicher Urkunden, begangen in der Absicht, sich Vermögensvortheile zu verschaffen, im Sinne der §§. 267 u. 268 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aufhebt und nach §. 74 desselben Gesetzes mit einer Gesammtgefängnißstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, sind dieselben nach Art 56 Z. II. 3. des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 der Abänderung durch das Schwurgericht unterworfen.

In Erwägung, daß die Verurtheilung der Angeklagten, sowie Gegenstand der Berufung, endlich und rechtlich begründet ist, und daß die Verwerfung der Berufung der Angeklagten als unbegründet, ihnen die Kosten des Rechtsmittels zur Last fallen müssen,

aus diesen Gründen.

erkennt der Königliche Gerichtshof den Karl Lauer, 19 Jahre alt, Schreibgehilfe von Kirchheimbolanden, Josef Lauer, Maurer daselbst und Lauer für geständig und überführt der ihm zur Last gelegten beiden Verbrechen der Urkundenfälschung öffentlicher Urkunden, begangen in der Absicht, sich Vermögensvortheile zu verschaffen vom ersten April 1873 ab, wovon einige Tage Haft zu Kirchheimbolanden bereits, abgerechnet von dem Königl. Amtsgerichte daselbst durch Johann Gras von Jacobsweiler zur Hauptverhandlung

begründete Klauzulierung vorgelegten Urkunden, nämlich:

1, eine durch Johann Heinrich Gros, Bauer in Jacobsweiler, verfertigte in Boyton in Nordamerika wohnhaft, unter dem 17. Februar 1873 unterschrieben auf Christian Lang, Ackerer in Jacobsweiler ausgestellte Vollmacht;

2, eine zwischen dem genannten Johann Gros und Christian Lang, als dem bevollmächtigten des Johann Heinrich Gros am 20 März 1873 über 19 Gemarkungen Jacobsweiler Immobilien abgeschlossenen Privatkaufs, schriftlich mit der Bestätigung des Bürgermeisters Hintenüber in den Hypothekenbezeichnungs- begründeten Klauzulierung versehen Emil Becker von Kirchheimbolanden gemeldeten Gesuch und die vom genannten Johann Gros für die Klauzulierung, begründete Klauzulierung der vorgelegten Urkunden über erhaltene Gebühren mit 34 Gulden 41 Kreuzer festgesetzt worden ist.

In Erwägung, daß die Zurücknahme der Appellation den Gegenstand der Berufung der Entscheidung öffentlicher Urkunden, begangen in der Absicht, sich Vermögensvortheile zu verschaffen vom ersten April 1873 ab, wovon einige Tage Haft zu Kirchheimbolanden bereits, abgerechnet von dem Königl. Amtsgerichte daselbst durch Johann Gras von Jacobsweiler zur Hauptverhandlung

Verlesen wurde Leibesbeschaffenheit gegen den Angeklagten, insbesondere dessen Karl Lauer, geboren am 6ten April 1854, dessen neunzehn Jahre alt, ledigen Schreibgehilfen von Kirchheimbolanden, Größe 5'3", braune Haare, Stirne hoch, Augen-

" braunen Mond, Augenbrauen, Nasenflügel,
" Mundspalte, Zähne und Zahnfleisch, Kinn, Backen,
" Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich,
" Statur untersetzt, besondere Kennzeichen
" keine, — körperlich angegriffen und in seiner
" Nahrung nicht beeinträchtigt worden soll, wurde
" der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident in Zweibrücken be-
" stimmt wird.

Verordnung in Anwendung und auf Grund
der §§. 267. 268. Ziff. 2. 1, 74, 14 Abs. 2 des Reichs-
strafgesetzbuches, Art. 56 Ziff 3, 133, 156 des Bayer. Ausf.
Gesetzes vom 28 Dezember 1871 und der
Art 133 u. 134 des Gesetzbuches über das Strafver-
fahren.

" Wir verordnen zu Kaiserslautern wie oben.
" Frz. Osthelder, Eckhard, Erbelding, Hanzinger."

Auf Anordnung der Untersuchungsakten und
unter Leitung obiger Verordnung;

In Erwägung, daß nach der Aussage von Barbara
gerichtlich vernommener Untersuchung Zeugin sich
angegeben haben, welche mit ihrem und ihrer
Schwester Ehefrau, Elisabeth
Karl Lauer, 19 Jahre alt, gemeinsame Haushalt
gehilfen zu Kirchheimbolanden, Pfalz, die Ehelich
verlobten Eheleute Heinrich Lauer und
dessen verehelichte mündige Wirtstochter Susanna
Caroline Zwissler, am 1ten April 1873 vor dem
Zeugen Hüter zu Kirchheimbolanden auf dem
dortigen Rathause, in nächster Nähe ihres Wohnsitzes
und in der Absicht sich einen Ehevertrag
sich zu vereinbaren, auf den unterzeichneten
den kgl. Bürgermeister von dem Adjunkten Johann
Georg in Jacobsweiler zum Zwecken der Registrirung
gerichtlicher Urkunden die unten vermerkten
amtlichen Verrichtungen, für jedoch die Leistungen
in den betreffenden amtlichen Lokalen selbst
zu bewerkstelligen, stillschweigend ermächtigte,
mündlich:

1, auf sich am genannten Tage mit Johann Georg
und Christian Jung als Zeugen mittelst Johann
Heinrich Georg am 20 März 1873 verfertigten Heirat,
Verlobungs- und Ehevertrag „ N.° 291 Ehegeschrie-
ben Handschrift zu Kirchheimbolanden den 1 April 1873
" und 66 Blatt 36 Seite, enthaltend die Leistung 1 fl 24 kr,
" für Stempel 32 kr, zusammen dreißig drei Gulden zwan-
" zig vier Kreuzer, und diese Verrichtung ab sei-
ner von dem kgl. Bürgermeister und Ehegatten mit
der Unterschrift des Herrn kgl. Bürgermeisters
Wolf verbundenen ersten Beamtenhandlung
gehilfen Becker vornehmen;

2, auf sich am Johann Heinrich Georg, wohnhaft zu Dayton
im Staate Ohio in Nordamerika, auf den Ackerer
Christian Jung in Jacobsweiler am 17 Februar 1873
am Ehevertrag an Heiratsvollmacht: „ N.° 71 Band 40
" Blatt 18 für Stempel vorher und sub N.° 292 ausgestellt
" vom Bürgermeisteramt zu Kirchheimbolanden den ersten
" April 1873 Band 66, Blatt 36, Seite, enthaltend für
" Visa 56 kr, für Ausfertigung 21 kr, zusammen für
" Gulden siebenzig Kreuzer" und diese Verrich-
tung als sei von dem kgl. Bürgermeister und Ehegatten mit
der Unterschrift des kgl. Beamten Wolf verbundenen ersten Beamten
gehilfen Becker vornehme;

Und auf den diesen beiden gerichtlichen Ehege-

[illegible] Zwecken einer Zustellung gegeben zu haben, indem er dieselben gegen Bezahlung der eben vermerkten Gebühren im Betrage von 34 Gulden 41 Kreuzer dem Adressaten Johann Gross übergab.

Hiedurch hat der Angeklagte die Verletzung der Amtspflicht begangen, welche zum Thatbestande des §. 267 und 268 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches mit einer Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht ist, und welche einen Geldstrafen von 50 bis 2000 Gulden nach sich ziehen kann, und zwar haben wir gemäß §. 74 ibidem seine Strafe in Anbetracht dessen, daß seine Handlung kaum höher zu bemessen sein wird, und daß er bisher unbescholten war, dann in Anbetracht der Bestimmung des Art. 86 Ziffer 3 in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Strafgesetzbuches gegen Beschränkung auf Gefängniß von 26 Tagen bis zu 1 Jahr 6 Monaten festgesetzt.

Als Erschwerungsgrund war der Umstand zu betrachten, daß der Angeklagte sich gegen seine Amtspflicht vergangen hat, und überdieß war in Betracht zu ziehen, daß er durch seine Handlung nicht nur seine Amtsehre, sondern auch das Ansehen der Behörde, welcher er angehört, in hohem Grade gefährdet hat.

Als Milderungsgrund war der Umstand zu betrachten, daß der Angeklagte bisher unbescholten war, und daß er durch seine Handlung keinen Vortheil für sich erstrebte.

Aus diesen Gründen

erkennt der Amtsgerichtsrath des Bezirksamtes Kaiserslautern als Polizeistrafgericht Recht:

Der Angeklagte Karl Lauer

19 Jahre alt, zu Kaiserslautern Bürgerhilfe zu Kirchheimbolanden, Amts des Bezirksamts Kaiserslautern Lauer und dessen daselbst wohnender Ehefrau Wilhelmine Caroline Zwissler Aufenthalt hat:

am 1ten April 1873 oder einigen Tagen früher zu Kirchheimbolanden aus dem dortigen Rentamte, in welcher Absicht er einen Steuerzahlungsbetrag zu verschaffen sich bezweckenden öffentlichen Urkunde gehörig, in amtlicher Eigenschaft, und zwar als Rentamtsdiener zum Zwecke der Bezahlung, einige übergebenen gewissen Johann Gross zu Jacobsweiler und Christian Jung von dort, welche vorgaben, der Johann Heinrich Gross aus Dayton in Scioto Ohio in Nordamerika am 20 März 1873 abgelassene Steuerzahlung und Ausfall: die amtliche Constatirung, also lautend: „No 291 Registrirt allhier Rentamts zu Kirchheimbolanden am ersten April 1873 Land 66 „ Blatt 36, Fuß 1, wofür die Steuer 1 fl. 24 kr. für Land „ 32 p. zusammen dreißig drei Gulden zwanzig „ neun Kreuzer" und diese Constatirung also in dem kgl. Rentamtsregister, mit der Unterschrift des kgl. Rentbeamten Wolff vorbetreffenden ersten Rentamtsgehilfen Becker, vorhanden sei.

2, daß einer von Johann Heinrich Gross abgenommene und von dem Adressaten Christian Jung in Jacobsweiler am 17 Februar 1873 unterschriebene und dem kgl. Rentamte zum Zwecke der Registrirung übergebene Privatquittung, die amtliche Constatirung, also lautend: „ No 291 Land 40 Blatt 8 für Kreuzer visirt und sub No „ 292 Registrirt allhier Rentamts zu Kirchheimbolanden „ den ersten April 1873, Land 66, Blatt 36, Fuß 1, wo-

" sollen für Visa 56 kr. für Verordnung 21 kr. zusammen
" die Gulden siebzig sechs Kreuzer" und auf diese Conto-
rung, als Gebühren von dem kgl. Bezirksamte einzu-
gungen, mit der Anweisung, den kgl. Kassier-
amten Wolf wegen abzuführen.

Bevor nicht denselben gesetzt zur Hauptverhandlung geschrei-
ten Abkürzung von der Strafkammer gestattet
wurde, hat durch den kgl. Oberstaatsanwalt
einen Entlassungsantrag gestellt und hat der Angeklag-
te mündlich Verhör genommen Entlassungsbefehl dem Unter-
richter in Abschrift zugestellt werden, vorgängig mündlich
der Vollzug des durch Beschluß der Anklagekammer des
kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 1ten Oktober
1873 verhängten Untersuchungshaft, wovon der
Beschuldigte kürzlich ergriffen und innerhalb
24 Stunden nach geschehener Zustellung des Ver-
weisungsbeschlusses und der Anklageschrift in der
Hauptverhandlung vorgeführt werden soll.

Aus diesen aus Grund der obigen gesetzten Ge-
setzesstellen; so wie der Art. 231. 233, 241. 242 u. 243
der Strafprozeßordnung

Verkündet und Ausgefertigt

v. Hannum

Fell Molitor Hannum

Schlegel

Holtz

Sitzung vom 5 Oktober 1873

des kgl. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer ordnungsmäßig in seiner Rathskammer Sitzung in der Sitzung vom fünften Oktober achtzehnhundert dreiundsiebenzig, wo zugegen waren: Hofrath v. Hannum, Direktor, Molitor, Fell, Beisitzer, Hofrath, Assessor, Staatsanwalt und Goldschmidt Aktuar, hat folgende Untersuchungssache beschlossen.

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Zweibrücken wegen Entlassung gestellten Antrag

Barbara Schlegel,

27 Jahre alt, ledig, Dienstmagd von Münchberg in Oberfranken

wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Auf Anführung des kgl. Staatsanwalts Hofrath Assessor in seinen Anträgen;

Hinsichtlich in Erwägung:

1, daß von diesem Gerichte gestattet und Hinsichtlich der Abkürzung gegebenen Antrag, also beantragt den kgl. Oberstaatsanwalt,

" Hinsichtlich die Untersuchungsakten gegen Barbara Schlegel, 27 Jahre alt, ledig, Dienstmagd von Münchberg wegen Diebstahls, insbesondere den Einbruchsdiebstahl des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 15 Januar Monats;

" Erwägung daß zu erkennende Gericht dafür vorhin zu, daß die Angeklagte, welche schon zweimal wegen Diebstahls verurtheilt worden ist,

" a, am 28 Oktober 1868 durch das Urtheil des Landgerichts Erlangen zu einer Haft verurtheilt und

6, am 15 Juli 1871 durch den Gerichtsamts Kaengetter
zu einer Woche Haftstrafe,
und da die rekurrenten Personen nicht zu ermitteln hat,
auch begründeten Grund dazu gehabt haben, in der
Absicht dieselben sich wahrscheinlich zu entziehen,
den Untersuchungsrichter zu täuschen,
hat, und zwar:
1, am 17 Juli jüngst zum Aufenthalte der Pfannenschmied
Wittwe von Ferdinand Müller in Weißenburg
und deren Wohnung daselbst drei wochen Pfänder,
ein braunes Mannshemd und 2 Paar Unterhosen,
2, am 18 desselben Monats zu Rodenthal zum Aufenthalte
des Wirths Jacob Mertz einen blauen wollenen Unter-
hosen Hosenträger;
3, am nämlichen Tage zu St Germanshof, Gemeinde
Rodenthal zum Aufenthalte des Wirths Johann Jacob
Bayerle und dessen Wohnung ein Hemd
Unterhose, zwei wollene Unterhosen, ein wol-
lenes Halstuch, ein wollenes Halstuch und
einen ledernen Hosen-Träger.

Dieselben die §§. 242. 244, 245, 74. des Straf-
gesetzbuch Art. 56 und 61 des Einführungsgesetzes
und Art 231 der Strafprozeßordnung.

beantragt

Gefunden wird der Aufenthaltsort wegen der
dem bezeichneten selbstständigen Handlungen
des Diebstahls Anklage wider die Beschuldigte zu
erkennen, dieselben wegen des Rückfalls zu ver-
urtheilen und weiter zu verordnen, wie Recht
Zweibrücken den 5 September 1873.
Kgl. Bezirks-Gericht. K. d."

Der Gerichtsschreiber: Leibauer

Gerichts-Ordnung des Kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken,
beschlossen in der Sitzung vom 5 September 1873, in welcher anwesend:
Rathskammervorsitzender: Landgerichtsdirektor
des Kgl. bayerischen Bezirksgerichts in Zweibrücken,
ordentlich in seiner Rathskammer vom 5 September
1873, mit gezogenen waren: Wolff, ältester Rath und
bei Verhinderung des Kgl. Direktors, Rechtsanwalt Stadt,
Rath; Wilde, Assessor und Referent und v. Kobenfels
stellvertretender Gerichtsschreiber;
Auf Anordnung des Herrn Referenten wegen
der Untersuchung in Betreff der Untersuchung gegen
Babette Schlegel, 27 Jahre alt, ledige Köchin von Münch-
berg in Oberfranken, katholischer Religion, zuletzt
und seinem Dienstverhältnisse, dermalen in unbe-
stimmten Aufenthalte, der Verletzung eines Gemeinde-
diener und der Landstreicherei,
Auf Einsicht der Untersuchungsakten und
auf Anhörung des schriftlichen Antrags der Kgl Staats-
behörde vom 29 August abhin,
Auf Inhalt der §§ 242 und 244 des Strafgesetzbuch 133 und 134 der
Strafprozeßordnung und
Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Unter-
suchung für erwiesen zu erachten ist, daß
Angeschuldigte folgendes verübt hat:
1, am 17 Juli 1873 zum Aufenthalte der Pfannenschmied
Hollaender, Wittwe von Ferdinand Müller, Pfan-
schmied in Weißenburg, mit einem neben dem
Wirthszimmer befindlichen, zu verschiedenen
Unterzwecken von drei wochen Pfänder, im Werthe
von je 48 kr und ein braunes Mannshemd, ge-
zeichnet R. F. im Werthe von zwei Gulden 30 kr,
sowie mit einem zu verschiedenen Zwecken

die Lubaren Rechts zu Leinsüsser im Werthe von
zu drei Gulden dreißig Kreuzer
2, von 18 Juli 1873 zum Nachtheile des Jacob Mertz,
Gastwirth in Lebenthal von einem feuerstehenden
Rocke einem blau und rothgestreiften Halstuche zu
im Werthe von fünf Gulden.
3, von obigen Tage zum Nachtheile des Lohe von Jacob
Bayerle Oekonom und Wirthschafts Gemeinds-
Vorst. Gemeinde Lebenthal, aus seinem unverschlossenen
Zimmer des Erdgeschosses aus seinem offenen
Rocke, ein Hosenpaar Leinstuch, worth sechs Gulden
zwei neunzehner Leinstücher im Werthe von je einer
Gulden, ein neunzehner Tischtuch im Werthe von zwei
Gulden und ein kleines neunzehn Handtüchlein im
Werthe von 12 Kr. sowie aus seinem neben dem obe
genannten Zimmer befindlichen, gleichfalls un-
verschlossenen Kasten ein neun Neugl groß
Leinzeug und zwei Tischtücher, alles der Katharina
Bayerle, Tochter des obigen Johann Jacob Bayerle, im
Werthe von zwei Gulden.
Obschon der Untersuchungsrichter, der mehrere zu den
gestohlenen Kleidungsstücken Angehörige des genann-
ten Jacob Mertz in Lebenthal, so wie einen Diebstahl
verdächtig zu Angehörige des genannten Bayerle
von Allgemeinschaft, so wie der Bestehung einer Ge-
meinde Diener und der Landpolizei, sämtliche
Anhaltspunkte nicht vorfinden sind und deshalb
in dieser Richtung der Thatbestand nicht zu stellen ist
In Erwägung, daß der Untersuchungsrichter schon mit
Verfügung vom 2 Mai 1866 durch das kgl. bayer. Landgericht Kehl
zu 4 Tagen Arrest, von 28 Oktober 1868 durch das

Kreisgericht Erlangen zu fünf neun Tage Arrest
und von 15 Juni 1871 durch das kgl. Bezirksamt
Haenigstein zu einer Woche Gefängniß
verurtheilt, und daß derselbe diese Strafen nicht verbüßt
hat und daß auch die Verjährungen nicht keine Hem-
mungen erfahren sind,
daß diese die Untersuchungsrichter zur Einleitung
des Verfahrens auf Landesverweisung berechtigenden
Umstände nun treffen die Strafverschärfende
Umstände begründet und daß hiernach ein Landes-
verweisungserkenntniß gegen die bereits mehrmals Un-
bescholtene zu erlassen ist,

Den Beschuldigten

verbleibt die Babette Schlegel, 27 Jahre alt, ledig,
protestantisch, Köchin von Münchberg in Ba-
denthaen 5' 3" groß, mit blonden Haaren, blauen
Augen, dunkelblonden Augenbrauen, gewöhnlicher
Nase, gewöhnlichem Mund,
rundem Kinn, rundem Gesicht, gesunder Gesichts-
farbe, mittlerer Körperlänge und starken dem
normalen Körperbau ent-
genau bezeichnet, sich der drei unterstandenen
verübten Diebstähle in wiederholter Rück-
fälligkeit schuldig gemacht zu haben, nämlich:
1, des Diebstahls
2, von drei weißen Hemden im Werthe von
je 48 Kr. . . . 2 fl. 24 Kr.
3, eines Chemise von Baumwolle, K. T. gr.
zusammen im Werthe von zwei Gulden 20 Kr. 2. 20
4, von zwei Leintücher im Werthe von je
30 Kreuzer 30 Kr. . . 1. —
Zusammen im Werthe von 11 Gulden 44 Kreuzer . 11. 44

" worüber am 17. Juli 1873 zu Weissenburg im Elsass,
" zu den Verhandlungen der Magdalena Hollaender, Wittwe von
" Friedrich und Müller, Gastwirthin in Weissenburg.
" 2, das Pfandobjekt, einen Blumentisch, mangels anderweitiger Taxe
" übereinstimmend zu dem Werthe von fünf Gulden 5 fl —
" worüber am 18. Juli 1873 zu Robenthal zu den Verhandlungen
" des Gerichtsvollziehers Jacob Metz beschlossen und
" 3, das Pfandobjekt:
" a, einen Spiegel mit Leuchter im Werthe von sechs
" Gulden . . 6 fl —
" b, zwei Paar rothe Leuchter im Werthe
" von je vier Gulden . . 8. —
" c, einen rothgrauen Kleiderschrank im Werthe von
" zwei Gulden . . . . . 2. —
" d, einen Tisch mit rothem Halbtuchüberzug im
" Werthe von zwölf Kreuzern . — 12
" zu den Verhandlungen des Wirths Johann Jacob Bayerle
" von St. Germanshofen, Gemeinde Robenthal.
" e, einen grauen Lüsterjacken im Werthe von
" zwei Gulden . . 2. —
" zu den Verhandlungen der Katharina Bayerle, Lediger 1812
" dahier von unter Johann Jacob Bayerle.
" die auf 3 a – e aufgeführten Pfandstücke wurden ebenfalls am 18. Juli 1873 nach dem genannten St.
" Germanshofen
" verbracht mit der Anordnung, dass die Versteigerung der Pfandstücke,
" welche gerichtlich über Liegenschaften im Werthe von mehr als
" fünf, aber nicht über zehn Gulden taxirt worden,
" Tage, welche der Versteigerung vorhergehen, durch
" diese Bekanntmachung an den kgl. Amtsverkündigungsstellen
" bei dem Bezirksamtsitz, welche der Pfandung vorgehen

" worden sollen und dass die versteigerungsweise Hingabe
" geschehen und in den gesetzlichen Versteigerungsstunden vorgenommen
" werden soll, welche über kgl. Appellationsgerichtsbezirke der
" Pfandort bestimmen wird.
" Alles dieses in Gemässheit und in Anwendung
" der §§. 242, 244, 245 und 74 der deutschen Reichsstrafprozessordnung
" gesetzlich und wahrheitsgemäss. §§. 56, 61 Abs. 2, 133 u. 150 der
" Reichsgewerbeordnung, sowie §§. 132 und 133 des Strafgesetzbuches
" und §§. 133 u. 134 der Strafprozessordnung.
" Diese Verhandlung wurde hierauf ausgenommen.
" Bez. S. Wolff, kgl. Schuler. Wilde, v. Hofenfels".

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach Schlussverhandlung;

In Erwägung, dass nach dem bisherigen von der
vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung Seitens
gegen sich ergeben haben, mehr als hinreichend
scheinende Beweise dafür spreche, dass Barbara
Schlegel, 27 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Münch-
berg in Oberfranken anwesende sowie, beweg-
liche Gegenstände, in der Absicht sich dieselben rechts-
widrig zueignen, zum Nachtheil eines
zahlreicher Gläubiger mehrere, nämlich:
1, am 17. Juli 1873 zum Nachtheil der Magdalena
Hollaender, Wittwe von Friedrich Müller, Gastwirth
zum Ochsen in Weissenburg während Abwesenheit
derselben: drei weisse Hemden, ein leinenes
Bettuch und zwei Leintücher;
2, am 18. Juli 1873 zum Nachtheil des Jacob Metz, Gast-
wirth in Robenthal einen blumentischartigen
Lehntisch;
3, am nämlichen Tage zum Nachtheil des Johann
Jacob Bayerle, Wirth auf dem St. Germanshofen

[illegible] Rubenthal, mit [illegible] Behausung [illegible]
mit fünf und [illegible], 3 mit mehreren [illegible]
mit mehreren [illegible], mit massiv [illegible]
einen Stock von gutem [illegible];

in Erwägung, daß [illegible] aus den Akten [illegible],
daß die Beschuldigte schon 3 mal [illegible]
diebstahls [illegible] erschwert wurde, nämlich:
a, am 28 Oktober 1868 durch das kgl. Amts- und Landgericht
Erlangen zu 3 Tagen am Tage Arrest und
b, am 15 August 1871 durch das kgl. Bezirksamt Gemeinde
Koenigstein zu einer Polizeistrafe;

daß die Beschuldigte diese Strafen unbefugter Weise
absolvirt hat und daß seit Verbüßung der
letzten Strafe bis zur Verübung der Tat in Frage
gegenwärtiger diebstahl noch keine zehn Jahre verflossen
sind;

in Erwägung, daß dieser nach seiner Art
und Begehungsweise [illegible] der Gattung
gemeinschaftlicher Diebstahl, [illegible] mittelst Einsteigens
[illegible] ist, also [illegible] Handlungen, welche
durch die §§ 242, 244, 245, des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit [illegible] bedroht sind,
74 Tagen mit einer Gefängnisstrafe bedroht sind,
welche [illegible] einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren
bestehen kann;

daß somit der fahrlässige Diebstahl ein,
wegen welcher Art. 56 u. 61 des Einführungs-
gesetzes zum Strafgesetzbuche zur Zuständigkeit
Kreis des Rheinkreises gehören, der welche
die Beschuldigte zur [illegible] gezogen werden müsste

Verbrechen Diebstahl mit Einbruch [illegible]
Appellation, Gerichtes, [illegible] gegen die Beschuldigte Barbara Schlegel
27 Jahre alt, ledig, Arbeiterin von Münchberg in Ober-
franken wegen unbefugt verübten drei selbstständiger
in Verbrechensrückfall verübten diebstahls Be-
klage [illegible], [illegible] gefunden:
1, am 17 Juli 1872 zum Aufenthalte der Magdalena
Hollander, Witwe von Ferdinand Müller, Gast-
wirth zum Adler in Weisenberg mit Vornahme Rich-
tersuchung [illegible] drei [illegible] Kleidungs-
bestandtheile, eine [illegible] Uhr und [illegible]
2, am 18 Juli 1872 zum Aufenthalte des Isaak Mertz
Gastwirth in Rubenthal einen [illegible],
[illegible] Entfernung;
3 am nämlichen Tage zum Aufenthalte des Jakob
Jacob Bayerle, Wirthes auf dem St. Germanshofe,
Gemeinde Rubenthal, mittelst Einsteigens durch
ein [illegible] Fenster, zwei [illegible]
tücher, ein [illegible], ein [illegible]
tuch und einen Sack von grauem Leder, —
in der Absicht [illegible] sich rechtswidrige Zueignung
[illegible] zu haben;

[illegible] Beschuldigte [illegible]
[illegible] gesetz [illegible]
Bestrafung [illegible]
Pfalz;

Verordnet, daß durch den kgl. Bezirksamtmann
gegen die Beschuldigte [illegible]
[illegible] und von der Gerichtsdienerin
der kgl. Landgerichtsdienerin Zwei [illegible] [illegible]

tenber abhin gegen die Beschuldigten wegen der obigen Verbrechen verbrechen Landesverrathes, fest seinen gesetzlichen Verlauf nimmt wird,

Verordnet endlich, daß der Beschuldigten dasjenige, was zur Bestreitung der Untersuchungskosten in Beschlag genommen und daß dasselbe in der mit zwanzig Kreuzern nach geschehener Zustellung in den Beschluß genau zu bezeichnenden Weise eingehoben werden soll.

Alles Citirte gemäß Art. 231. 233, 242 u. 244 der Strafgesetzordnung.

Also gefasst und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Krumm

Fels Mollitor Dreum

Thomas Bolz

N: 70

Verhandelt am 6 Dezember 1873.

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer nahm und in amtsgemäßer Weise in seiner Rathskammer sitzung der Anklagesache gegen die Beschuldigten Johann Merle, 36 Jahre alt, Schuhmacher aus Olsbrücken wegen Verbrechen des Landesverrathes, begangen durch Verleitung zum Meineide, Verbrechen gegen die Sicherheit des Eides, Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, Vergehen gegen die Sicherheit des Eides, Vergeh

brey mit der Behauptung, er werde den Diebstahl schon beizeiten anzeigen und den Heinrich Steinbrey in Haft bringen zu lassen, in Gegenwart des Bürgermeisters Lehm in der Absicht, ihn zur Bezahlung eines Darlehens von 400 Gulden zu nöthigen,

daß der Beschuldigte am 9ten Juni dieses Jahres dem Gendarmen Schwadel, welcher ein Protokoll über diesen Vorfall aufnehmen wollte und ebenso am 22ten Juni dieses Jahres bei seiner Vernehmung mit dem Gendarmen Heil, Bürgermeister von Ottenberg nicht diese Sache in wahrheitlich bezeugter mit der Bemerkung, der Bürgermeister werde dessen Zeuge bleiben"

daß diese Angaben des Beschuldigten bestätigt sind durch die eingeholten Berichte der Landgemeinde Steinbrey und seines Mitbürgers Wilhelm Eicher, sowie durch die Existenz des beiden Schuldscheines;

daß der Beschuldigte aber bei der gerichtlichen Vernehmung, sowie Gegenüberstellung mit dem Bürgermeister Lehm in der Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Kaiserslautern vom 22. Juni dieses Jahres sich ganz wirklich anders benommen, nicht allein die obige Behauptung zurückgenommen, sondern sogar bestätigt, er habe sich niemals in dieser Absicht an oder durch Bürgermeister von Ottenberg gewendet noch bei der Gendarmerie Anzeige gemacht;

daß der Zeuge Heinrich Steinbrey sich auf Befragen des Königlichen Amtsgerichts zu Kaiserslautern vom 22. Juli 1873 wiederholt

Thatsachen Zeugen von der kgl. Staatsbehörde unbescholtene Zeugschaft, gerichtlich erhoben Bg. gestellt an: Kaufschriftgehilfe.

v. Schwanenflügel
Müller
Dumm
Lehm
Heinz
Feldy

dahin ausgesprochen, daß er nicht gewußt, daß er durch seine Aussagen einen Meineid begehe, daß er sich auch nicht erinnere, daß ihm der Eid abgenommen worden sei, daß er aber jetzt wisse, daß er die Wahrheit gesagt habe,

beantragt:

daß auf den Antrag des Königlichen Staatsanwalts gegen Heinrich Steinbrey wegen Verbrechens des Meineides unter Aufhebung der Untersuchungsrichterlichen Verfügung vom 23. Juli dieses Jahres, durch welche das Hauptverfahren gegen Heinrich Steinbrey in der Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Kaiserslautern vom 22. Juli 1873 eröffnet werden soll, - sowie die hierzu gehörigen Verhandlungen,

Zu Verfügung, daß bezüglich der Angaben, welche der Beschuldigte Johann Merle zu Gunsten des Beschuldigten vor dem Königlichen Amtsgericht zu Kaiserslautern gegen den Kaufmann

daß nach dem Ergebniß der stattgehabten Untersuchung überwiegende Indizien dafür sprechen, daß diese, beschworenen Aussagen des Heinrich Steinbrey, daß dieser, bis der Beschluß gefaßt worden, genommen worden -

beantragt:

daß auf den Antrag des Königlichen Staatsanwalts gegen Heinrich Steinbrey wegen Verbrechens des Meineides unter Aufhebung der Untersuchungsrichterlichen Verfügung vom 23. Juli dieses Jahres, durch welche das Hauptverfahren gegen Heinrich Steinbrey in der Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Kaiserslautern vom 22. Juli 1873 eröffnet werden soll, - sowie die hierzu gehörigen Verhandlungen,

Aufhebung der Akten und Kostenfestsetzung.

Zu Verfügung, daß bezüglich der Angaben, welche der Beschuldigte Johann Merle zu Gunsten des Beschuldigten vor dem Königlichen Amtsgericht zu Kaiserslautern gegen den Kaufmann

[illegible] Lehrgymnasium Oldesloe Abiturient [illegible] von Oldesloken wegen Zurückstellung [illegible] Entlassungsprüfung [illegible] Entscheidung [illegible] Entlassungsprüfung [illegible] Gymnasium [illegible] Gymnasium [illegible] Entlassungsprüfung [illegible] Entscheidung [illegible] Königl. Provinzial-Schul-Collegium [illegible] Entscheidung [illegible] Königl. Provinzial-Schul-Collegium [illegible] Gründen.

Nachdem [illegible] Entscheidung [illegible] Königl. Provinzial-Schul-Collegium [illegible] Gründen [illegible] Königl. Provinzial-Schul-Collegium [illegible] Entscheidung [illegible] Königl. Provinzial-Schul-Collegium [illegible] Gründen

Hyggelheim wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung,

Nach Einsicht der durch Beschluß der Anklagekammer dieses Gerichts vom 24ten Januar 1873. veranlaßten weiteren Instruction,

Nach Anhörung des D. Staatsanwalts Hellfeld in seinem Antrage,

Eingesehen:

1, das von demselben gestellte und schriftlich zu den Akten gegebene Anklage-Absolutorium:

Des D. Obertribunalanwalts

Eingesehen die Untersuchung Akten gegen Peter Distler 27 Jahre alt, Ackermann von Hyggelheim wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung, insbesondere die Liebrechtsche Ordonnanz des D. Bezirksgerichts Frankenthal vom 15ten Januar jüngst und den Beschluß der Anklagekammer vom 24ten laufenden Monats,

In Erwägung, daß zu wünschende Indicien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte, welcher seit dem 8. Februar letzten Jahres in Frankenthal wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen worden, nämlich,

a, am 22ten August 1865 zu sechs Monaten und

b, am 21ten Januar 1868. zu drei Monaten Gefängniß und

die Strafen verbüßt hat,

1, am 23ten Oktober 1873 in Frankenthal zum Nachtheile des Wirthes von Anton Schmitt einen Betrug gleicher in den Akten

vorgenommen hat, dadurch sich starke wiederholte Indicien,

2, am 2, verflossenen Monats Januar gegen Abend in der Behausung und Scheune des Landwirths Heinrich Hoffmann zu Hyggelheim, sich verschiedene Einbrüche, nämlich:

a, am 19ten September 1872. einen Schaden mittelst des Einsteigens durch das Fenster des Hauses bei Hyggelheim zum Nachtheile des Johannes Hirt, König, und

b, am zweiten Januar letzten einen Schaden mittelst Einsteigens durch das Fenster zu Mannheim zum Nachtheile des Christian Heinrich Marx,

In Erwägung daß die Ueberführung des Angeschuldigten durch die vorliegenden Indicien gerechtfertigt erscheint,

Eingesehen die §§. 242. 244. 248. 246. 74 des Strafgesetzbuches Art. 56. und 61 des Einführungsgesetzes und Art. 231 der Strafprozeßordnung,

Erkannt:

Daß auf die Anklagekammer wegen der begangenen Diebstahlsbetrugs und Unterschlagung Anklage wider den Beschuldigten zu erkennen, demselben und das Urtheil zu verweisen und das Weitere zu verordnen, mit Vorbehalt gegen Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

Frankenthal den 1ten September 1873. unterschrieben Hellfeld, Staatsanwalt:

2, Die Liebrechtsche Ordonnanz des D. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15ten Januar 1873. welche also lautet:

Liebrechtsche Ordonnanz.

des K. Bezirksgerichts für Sonnenthal, versammelt in seinem
Rathszimmer, den sechszehnten Januar 1873. in Gemäßheit
des Art. 127 des Criminal-Gesetzbuches, vorgetragen wurde,
Jakob, Ruff, die Ueberführung des des Diebstahls dringend
Verdächtigen zu bewerkstelligen, und in Erwägung, daß
Hoerres, Ruff, K. Untersuchungs-Richter, Referent, Bassert,
Ruff und Großlob, stellvertretender Gerichtsschreiber
Mark Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen den Distler,
Webers-Sohn, Ackermann von Hochheim wegen Diebstahls
wahrnehmen, bestätigt 1, der Untersuchung eines Handels
um Werth von circa sechszig Gulden zum Nachtheile des Priest.
unserer Conrad Kiesel in Sonnenthal, verübt allda
im Monat September 871,
2, des Betrugs von sechs Gulden zum Nachtheile des Johannes
Carl Koenig auf dem Schmiedsgut bei Lebruchsheim,
verübt allda am 18 Oktober 1872.
3, der Unterschlagung einer Schweinsmutterschwein im Werth
von acht Gulden dem Burgermeister Königer zum Nachtheile des genann-
ten Carl Koenig verübt ebendaselbst am 19ten Septem-
ber 1872;
4, des Diebstahls einer Schweinsglocke zu einem Preise im
Betrage von ebenfalls vierzig Kreuzer zum Nachtheile des
Landwirthes Heckmann, Wittwer von Anton Schmidt in
Sonnenthal, begangen allda am 23 Oktober 1872.
5, des Betrugs um zwei Gulden sechs Kreuzer zum Nachtheile
des gelernten Müllers von Anton Schmidt in Sonnenthal,
verübt ebenfalls allda;
6, des Betrugs um zwei Gulden zum Nachtheile des Ober-
pfälzer Hans Christoph Schmidt, Schweinsschwarz in Mannsheim,
begangen allda am Zweiten November 1872.
7, der Unterschlagung eines Schweinsmutterschweins im Werth
von acht Gulden zum Nachtheile des gemeinten Schmidt
Mark in Mannsheim, begangen allda am nämlichen
Tage; und zwar bezüglich der verschiedenen Diebstahls- und
Betrugshandlungen wegen wiederholten Rückfalles im
Verbrechensfalle;
Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, sowie
nach Ansicht der schriftlichen Anträge des K. Staatsanwalts
vom 14ten Januar 1873.
Nach gepflogener Berathung und
Mit Mehrheit, daß nach den Resultaten der Untersuchung
nunmehr festgestellt scheint, daß der Beschuldigte Jakob
Distler Thatsachen begangen habe;
1, im Monat September 871. zum Nachtheile des Priest.
unserer Conrad Kiesel in Sonnenthal einen Handel
um Werth von sechszig Gulden, welche dem Letzteren
für Negotiirung angewiesen sollte, entschädigungs Recht
schuldigerweise und dessen unterschlagen haben;
2 am 18ten September 1872. zum Nachtheile Carl Koenig
auf dem Schmiedsgut bei Lebruchsheim ein Schweinsmutterschwein
Negotiirung übergeben, unter der Verpflichtung es sich
schuldigerweise Rückgabe Herausgemerkte sechs Gulden sich

Arbeit angehalten und von ihr aufgestellten Forderungen,
3, am folgenden Tage den 19ten September 1872. vormittags um
9 uhr genannte Beklagte, auf dem Hofraume die ver-
wiesene Pfändung wieder hat aufheben und Kläger
trotzig Drohungen für Wiederholung derselben
selbst, Beklagte wegen Weigerung Pfändung
4, am 23ten Oktober 1872. den Gerichtsmann, Bürger
und Ackermann Anton Schmitt in Sprendlingen, welcher ihm den
Auftrag gab, von Beklagten Pfändungen unter der
bisher Androhung, daß er zwar mehr Pfänder in die
Pfändung annehmen habe, ihm seine angestellte Arbeit
zwei Gulden sechs Kreuzer vergütet und entschädigt
haben;
5, Für vorbemerkten Akt für Beklagte die gemachten Mühen
Streits als diese aus der Pfändung entstanden,
Pfändungsakt zu stehen, Beklagte von Pfändung die
Pfändung nicht vorher von dessen wirklich bezahlen
Forderung genommen und entbunden zu haben;
6, am 2ten November 1872. zum Pfändung des Obergerichtsvollzieher
v. d. Heinrich Marx in Mainz und welcher sich eine
Pfändung nicht vorher von dessen Gläubiger Kläger
vorenthalten hatte, diese Akte vorschriftsmäßigen Verfahrens
vorgenommen und vollzogen zu haben;

Zur Erwägung, daß durch Akt 3 und 6 vorgenommen Akt
handlungen Akte vorgenommen der Vollstreckung dienstlichen,
die durch No 2. und 4. vorgenommenen Akthandlungen aber die

Mahnung einer Zahlung und die weitere vorgenommene
Handlung die Mahnung eines Gerichtes anzusehen und
darunter zu bilden, da das Gesetzbuch in den Fällen zu
Gerichtsbuße zweimal wegen Zahlung auszusetzen, zweimal
wegen Zahlung und dem Rat wegen Gerichte verwiesen
werden, allen gegen die ausgesprochenen Strafen nicht
vollzogen worden sind, nämlich:
1, den 7. Januar 1862. vom Kgl. Friedensgerichte zu Sprendlingen
Akt wegen Gerichte zu sechs Tagen Gefängniß;
2, am 22. August 1865. abermals wegen Gerichte einen
selbigen Cylinder hut zu sechs Monaten Gefängniß
3, am 21ten Januar 1868. abermals wegen Gerichte einen
selbigen Hut und Hälfte zu drei Monaten Gefängniß
4, am 27ten April 1870. vom K. Polizeigerichte zu Ludwigs-
hafen wegen Zahlungsverzuges zu drei Tagen Arrest,
5, am sechsten August 1870. vom Kgl. Friedensgerichte
zu Sprendlingen wegen vorsätzlicher Körperverletzung,
Hinderung Leistung und Zahlung verurtheilt zu drei Monaten
Gefängniß;
6, am 9 November 1870. vom Großherzoglich Hessischen Landgerichte
zu Mainz wegen vierzehn verschiedener Zahlungen zu
einem Monat Corrections Haus mit Schärfung, endlich
7, am 29ten Mai 1872. vom Großherzoglichen Amtsgerichte zu Bens-
heim wegen Gerichte zu acht Wochen Gefängniß;

Zur Erwägung, daß die obigen Thatsachen Gründe in Gemäßheit
der §§. 2. 244. 245. 246. und 266. des Reichsstrafgesetzbuches

„ ferner Art. 293. 294 des Bayer. Strafgesetzbuches vom 1861. in
„ Verbindung mit Art. 56. 57. und 61 des Reichsgesetzes vom 1871.
„ über Competenz der Strafgerichte, sowie Art. 4 des Gesetzes
„ vom 10 November 1848 die Verantwortlichkeit der Richter betr.
„ die Verordnung, daß Kläger schuldig sei, dem Beklagten die
„ verlangten Kosten des Rechtsstreites durch sein Urtheil vom 20 November
„ 1872 der gemeinden Steinwiesbach zu Mannheim und
„ zwei Gulden bestimmt hat, und die Taxe des Gerichtsvollziehers Ei-
„ chelberg der Berechnung zu Grunde liegt;
„ Durch Einsicht des Art. 133 und 134 der Civilprozeßordnung
„ Urtheil;

„ Aus diesen Gründen:

„ Erkennt der Richter Distler, Rechtsanwalt als Stellvertreter
„ des Herrn Friedensrichters Schmidt in Landstuhl über
„ Recht:

„ 1, Der Rekursklägerin ist eine Forderung von Vierzig Gulden zum Rechtsstreite der Fabrikantenwitwe Conrad Kissel
„ in Landstuhl, bezeugen allda im Monat September 1871;

„ 2, Der Beklagte eine Schuld von fünf Gulden zum Rechtsstreite der Johannes
„ Scheid Koenig auf dem Friedensgericht in Landstuhl bezeugen am
„ 18 September 1872;

„ 3, Der Rekursklägerin eine Forderung von sechzig Gulden zum
„ Rechtsstreite der gemeinden Scheid Koenig allda
„ bezeugen am 19 September 1872.

„ 4, Der Beklagte von zwei Gulden 06 Kreuzer, zum Rechtsstreite der Kläger in
„ Hackenheim, Witwen der Barbara Anton Ackermann in Landstuhl wohn-
„ haft, bezeugen allda am 23 September 1872.

„ 5, Der Rechtsstreit einer Pfandklage zu einem Betrage von 48 Kreuzer, zum Rechtsstreite der genannten
„ Witwen Anton Schmidt bezeugen abredestellt am nämlichen
„ Tage;

„ 6, der Rekursklägerin eine Forderung von sechzig Gulden zum Rechtsstreite der Johannes Steinwiesbach zu Mannheim, bezeugen allda am zweiten
„ November 1872.

„ und daß die verschiedenen Forderungs- und Rechtsstreitsbezeugen mit
„ verschiedenen Urtheilen und diese mit Verbrauchsvorbehalte zu
„ vollziehen sind;

„ Erklärt diese Forderungsklage gegen den flüchtigen
„ Beklagten Peter Distler,

„ Demnach alle Rekursklägerin nach einem Vorschusse
„ der Rekursbeklagten und diese Ordonnanz dem K. Obergerichts-
„ anwalte Pfeiffer in Zweibrücken zugestellt worden.

„ Gegen diese gemeinschaftliche Urtheil ist Berufung zugelassen
„ und die Berufungsfrist vorbehalten worden, welches die
„ Bezl. Appellationsgerichtsordnung in Pfalz zu Zweibrücken bestimmen
„ wird. Demnach wir Rekursklägerin der Einstellung des Rechtsstreites
„ Urtheil, Rekursklägerin abweisend. Taxe, Kosten, Porto
„ und Gerichtsholz,

„ Durch Lesung des Urtheils und auf Stellgesuchten
„ Verkündung,

„ Die Verordnung, daß gegenwärtiges Urtheil den Parteien zugestellt

geführten Untersuchung gegen den Gerichtsarzt Herrn Dr. Ritter
27 Jahre alt, Ehemann der Hedwig Heinrich, der Religion nach
israelitischer Confession, katholischer Religion, des
Verbrechens:

1, am 23ten October 1872. zum Nachtheile des Landwirthes
Heckmann, Wittwer von Anton Schmidt Gastwirthstochter
einen für einen Akt geistiger Störung gehaltenen Eingriff verübt,
indem selbe [illegible] wissentlich [illegible] genommen, und
2, verschiedene schwere körperliche Verletzungen, welche an ihr
Leben und Gesundheit selbe [illegible] verletzt
waren, fahrlässig verursacht habe, nämlich
a, mit dem Hausbesitzer in Ludwigshafen am 19ten Septem-
ber 1872 einen Schwängerungsakt zum Nachtheile der
Genannten [illegible] Koenig vollzogen und
b, am Zweiten November 1872 einen Schwängerungsakt
an Mannheim zum Nachtheile der Obermeisterstochter Ca-
tharina Heinrich Mary verübt,

In Erwägung des Umstandes, daß die wiederholt dem Beschul-
digten zur Last gelegten Geschlechtsakte widrig
den Gatten zum Nachtheile der Obgenannten Frau
Koenig dann Ehemann, sowie den Wittwer Anton Schmidt
von Sternthal, sowie dem Ehemann der Katharina Heinrich
Friseur zum Nachtheile der Privatnennen Conrad
Kessel in Sternthal, die gerichtsärztlichen Sachverständigen
Herrn Dr. Ritter dahier zu einer Begutachtung gerichtsärztlicher Gegen-
stände aufgefordert hat, welchfalls der Beschuldigte in dieser Richtung

eingestanden ist;

In Erwägung, daß in Folge Beschlusses vom 28ten Oktober
1872 der K. Bezirkspolizeiarzt Dr. Ritter von Landau
abermals vernommen wurde, wonach
1, am 22 August 1865 zu Landau Monatlich und
2, am 21ten Januar 1868. zu Landau Monatlich Geschwängert ist,
Beweise dieselbe verbürgt sei,

In Erwägung des Umstandes, daß der letztere Beweis die Schwän-
gerung der Frau in Folge Beischlafes mit dem Beschuldigten nicht
klar beweist,

In Erwägung, daß nach Ansicht des Gerichtsarztes Dr. Ritter
keine Geisteskrankheit vorliegt,

In Erwägung, daß nach Ansicht des Gerichtsarztes Dr. Ritter
Epilepsie nicht

Ab diesen Grund.

In Betreff der Anklagekammer das die Appellationsgerichte
bestehen den Beschuldigten Peter Distler, 27 Jahre alt,
Ackermann von Hyggelheim mit nachstehendem Signalement,

Alter: 27 Jahre,
Größe: fünf Fuß,
Haare: braun,
Stirne: niedere,
Augenbrauen: blond
Augen: grau,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: lang und spitzig
Gesichtsfarbe: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: schlank Person betreffend,
Statur: dreißig schlank,
Besondere Kennzeichen: die Nasenspitze beigebogen
Sonstige Daten

wegen verschiedener ihm zur Last gelegten Verbrechen
Anklage-Stand sich, sowie gesund, dasselbe.

1, den 28ten Oktober 1872. zum Verhöre des Beschuldigten Hellmann,
Wilhelm von Anton Schmidt zu Feuerthal eine zu diesem Akte
gehörige Ortsgemarkung, in das Gefängniß Dieselbe schonende widerg
Bürgermeister vorgenommen, und:

2, sonstige ortskundige fremde ortsangehörige Personen, welche zu

Zeugen und Sachverständigen sich, und welche ihm vorgestellt worden sind
worden sind Bürgermeister sich,

a, auf dem Rathhaus bei Gerichtsgehilfen, am 29ten Oktober
des 1872. einen Schreinergesellen zum Verhöre des Beschuldigten
Karl Koenig dahier und b, am dritten November 1872. einen
Schreinergesellen als in Mannschaft zum Verhöre des Obge-
nannten Beschuldigten Karl, Heinrich Mark von da;

Sodann wird gegen den Beschuldigten zur bestehenden gesetz-
mäßigen Abwechslung von der Schreinergesellen Holz,
Zeugen bezüglich der übrigen als der Last gelegten,
oben näher bezeichneten Verbrechen Einstellung des Verfahrens

Verordnung, Beschluß der Oberstaatsanwalt gegen
den Beschuldigten eine Anklageschrift verfasst und da vor
der Ratskammer des Bezirksgerichts Feuerthal vom
15ten Januar Curfenden Jahres wahrheitsgemäß Schlußverordnung
unter obigen Modificationen bezüglich der ausgenommenen
Verbrechen vollzogen wurde,

Demzufolge endlich Beschuldigten das gegenwärtige
Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zugestellt und
Zeugen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichts-
Haft zu Feuerthal wieder eingeliefert werden.

Alles Recht in Anwendung der Art. 231. 232. 242 und 244 der peinlichen Proceßordnung

Also geschehen und beschlossen, wie Vorgesetzt gemeldet

v. Krenmeier

Moritor Herrmann Karl Franz Ludwig

No 72

Sitzung vom 19. September 1873.

Das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und entscheidend in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom neunzehnten September achtzehnhundert drei und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: Geheimerath v. Koerner Direktor, Molitor, Foell, Dercum, Kast, Räthe, Hessert, Staatsanwalt und Bold, verpflichteter Obergerichtsschreiber folgenden Beschluß erlassen.

Nach Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Peter Distler,

27 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Iggelheim in Ludwigshafen wohnhaft, wegen Unterschlagung.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Hessert in seinem Berichte.

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Beamten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

" der kgl. Oberstaatsanwalt, –
" eingesehen die Untersuchungsakten gegen
" Peter Distler, 27 Jahre alt, Schuhmacher von
" Iggelheim wegen Unterschlagung, insbesondere
" den Rathskammerbeschluß des kgl. Bezirksge-
" richts Frankenthal vom 16. dieses Monats

" In Erwägung, daß zureichende Indicien dafür
" vorliegen, daß der Beschuldigte am 26 Juli
" jüngst zu Ostheim in Hessen einen Handkoffer,
" den er in Besitz und Gewahrsam hatte und
" der ihm vom Handelsmann Philipp Biers
" daselbst, dessen Eigenthümer, anvertraut war,
" sich rechtswidrig zugeeignet;
" In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
" unterm elften dieses Monats Leibverhafts-
" Ordonnanz durch die Anklagekammer erlassen
" und derselbe zur Aburtheilung vor das Schwur-
" gericht verwiesen ist.
" daß daher gegenwärtige Sache mit jener
" zu verbinden und das Weitere zu verordnen
" ist. Eingesehen den §. 246 des Strafgesetzbuchs
" beantragt: Gefalle es der Anklagekammer
" unter Verbindung dieser Sache mit jener durch
" Urtheil vom elften dieses Monats vor das Schwur-
" gericht verwiesenen, wegen der bezeichneten
" Unterschlagung Anklage wider den Beschuldig-
" ten zu erkennen, die Ausdehnung der Leib-
" verhaftsordonnanz auch auf diesen Fall zu verord-
" nen, den Beschuldigten auch deshalb vor das Schwur-
" gericht zu verweisen, die Errichtung einer ein-
" schläglichen Anklageschrift und das Weitere zu
" verordnen.
" Zweibrücken den 18. September 1873.
" gez. Hessert. O.A."

2. die Rathskammer-Ordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 16. September 1873, also lautend.

" Ordonnanz

des Königl. Landgerichts Frankenthal versehen,
amtlich in seiner Rathskammer am 16 Dezember
1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches
vorgenommen worden: Zoeller, Direktor, Fahr, Metz, Baum
Rath und Untersuchungsrichter, Reformat und Grob,
Kanzleigerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Peter
Distler, und Johann Peter Distler, 29 Jahre alt, Ackers-
mann aus Eggelheim, beschuldigt der Untersuchung
einer Brandstiftung an einem Wohnhause von 20 Gulden
zum Nachtheile des Handelsmannes Philipp Eiers von
Ostheim in Hessen am 26 Juli 1873;

Nach Verlesung des Requisitoriums in seinem Vorein-
sehen mit Anschluß der schriftlichen Untersuchs-Akten des Kgl.
Amtsgerichtes vom 16 Dezember 1873.

Nach gepflogener Berathung und

In Erwägung, daß genügende Verdachtsgründe
gegen vorliegen, daß der Beschuldigte die ihm
zur Last gelegte Handlung verübt habe;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten wegen
früher verübter strafbarer Handlungen bereits
unterm 15 Januar 1873 durch die Rathskammer
des Landgerichtes Frankenthal Untersuchungshaft verfügt
worden, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl.
Appellationsgerichtes der Pfalz in Zweibrücken vom
heutigen unter Kassirung der Beschuldigung
zur Abtheilung vor das Schwurgericht der
Pfalz bestätigt wurde;

daß im Verhältniß auf §. 74 des Strafgesetzbuches
die gleichzeitige Aburtheilung der verschiedenen
strafbaren Handlungen mit den Akten wegen welcher

der Beschuldigte bereits Verurtheilungen wurden, gebot an-
geordnet;

In Erwägung,

daß Beschuldigten Peter Distler, und Johann
Peter Distler 29 Jahre alt, Ackersmann und Eggelheim
der Untersuchung einer Brandstiftung an Wohnhäu-
sern einer Schadensumme von 20 Gulden zum Nachtheile des Handels-
mannes Philipp Eiers von Ostheim am 26 Juli 1873
genügend indizirt;

Verordnet, daß die Untersuchungsakten und diese
Ordonnanz dem Kgl. Oberstaatsanwalte am Appellations-
gerichte der Pfalz in Zweibrücken einzusenden seien.

In Gemäßheit der §§. 246 i. 74 des Strafgesetzbuches
also beschlossen:

Es. Zoeller, Fahr, Baum. Grobholz."

In Erwägung, daß sich aus der bisherigen Unter-
suchung Thatsachen ergeben haben, welche mit Sicherheit und
Schwere der Belastung dafür sprechen, daß Peter
Distler, 29 Jahre alt, Ackersmann von Eggelheim
am 26 Juli laufenden Jahres einem von dem
Handelsmanne Philipp Eiers von Ostheim in Hessen
innegehabten Hause, das an zwei Seiten mit Stroh
gedeckt war, durch Anzündung mit Feuer
Schaden zugefügt habe, daß dieses Verbrechen
durch §. 246 des Strafgesetzbuches bedroht sei und daß,
da Beschuldigter durch Verkauf der Anklageakte
die Schwurgerichtskosten von nächsten dauernden Ab-
wesenheit abwarten müsse und die Untersuchung
der Anklage zu beschleunigen und zur
Abtheilung vor das Schwurgericht geeignet
werde, wobei zu Thatsachen, welche selbst

dings, mit welchem unbescholtenen einander verheirathet sich darstellt, welche zusammen mit seinem gemäß §. 74 leidem mit Zuschlußbescheide obigen Klägern die Kosten des Verfahrens, somit auch Beschwerden beider, dessen Abänderung zum Endzweck der Abänderung verfolgt wird, mit Vorbehalt zu verbinden und die Sache zur Vornahme weiterer Untersuchungen zurückzuverweisen ist,

aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, wie gegen den Beschuldigten Peter Dietler, Bauer ab, Schreinermeister Eggelheim den Klagen hierin stattgibt: am 26. Juli 1873 zu Ostheim in Hessen einen Knaben, der ein Leib und Gemeinschaft hatte, und die ihm von dem Handlungsmann Philipp Eiers daselbst, welchem sie zur Pflege, und, anvertraut war, sich wissentlich geweigert zu haben,

demnach sofort, unter Verhaftung gegen, mündliche Buße mit der unbeschränkten Befugniß hiermit anzuordnen, den Beschuldigten zur öffentlichen gesetzlichen mündlichen Verhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz.

Demgemäß die Verhandlung der am 15. Januar beginnenden Sitzung wider den Beschuldigten anberaumt, Zeitraumsbestimmung nach auf den gegenwärtigen Fall.

Demgemäß endlich, daß durch den kgl. Oberstaatsanwalt gegen den Beschuldigten gegen obigen Beschluß eine ausdrückliche Anklageschrift ausgefertigt und demselben die gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift in Abschrift zu-

gestellt werde.

Ueber die Anwendung der Art. 231. 232. 242. 244 des Strafgesetzbuches siehe.

Also gethan und beschlossen mit Stimmenmehrheit.

v. Stramm

Volk Mobilor Demuth Faist

Zeltz

No. 73

Sitzung vom 2. October 1873.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Anklagekammer — erkannte nach vorgenommener in der Sitzung vom zweiten October abgeschlossener und siebenzig, mit zugegen waren: Hr. Heinrich v. Stamm, Direktor, Foell, Dercum, Hast, Thoma, Büttner, Petri, Kunkelmann und Feld, unter Beitritt gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal wegen Verbrechens gepflogenen Untersuchung gegen

Katharina Sammel,

17 Jahre alt, ledige Taglöhnerin in Wachenheim wohnhaft, Lösung der Haltung des verletzten Mündel Georg Sammel daselbst wegen Kindesmords;

Auf Anführung des kgl. Kanzleiverwalters Petri in seinem Vortrage;

Hierzu insbesondere:

1, die in den Akten befindlichen Leumundszeugnisse und schriftliche zu den Akten gegebene Aeußerung, wonach sich ergibt:

" Abwesenheit Abwesenheitsurtheil,

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Sammel 17 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von Wachenheim. Tochter der Wittwe von Georg Sammel, insbesondere der Anklageverfügung des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 24 September 1873.

In Erwägung, daß die Angeschuldigte geständig ist, am 2 August 1873 zu Ruchheim, Landkreis Ludwigshafen, ihr uneheliches Kind absichtlich getödtet zu haben —

Verbrechen gemäß §. 217 des Strafgesetzbuchs.

Daß mildernde Umstände nicht, daß dagegen, die Angeschuldigte die zur Haftentlassung der Strafkammer erforderliche Einsicht zur Zeit der That besessen hat.

Demnach

daß auf der Anklageakte von der kgl. Appellationsgerichtskammer gegen die Angeschuldigte wegen des übrigen Verbrechens weiter Anklage zu stellen, dieselbe zur Abschneidung von der Strafe zu verweisen und die weiteren Kosten hierzu zu verfügen.

" in Gemäßheit Art. 56 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871, Art 231. 233, 241 ff. der Strafprozeßordnung.

Zweibrücken den 30 September 1873.

Lgrz. H. Petri. A. A."

2, die Haftentlassungsordonnanz des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 24 September 1873, wodurch

" Leibeshaft-Ordonnanz

" das kgl. Landgericht zu Frankenthal, wegen Anklage in seiner Rathskammersitzung vom 24 September 1873, in Gemäßheit Art. 127 der Criminalprozeßordnung, bestehend aus den Herren: Zoller, Direktor, Baum, Rath und Untersuchungsrichter, Petersen, Schreiber, Assessor und Grobholz, Untersuchungsrichter.

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Katharina Sammel 17 Jahre alt, geboren am 27 Mai 1856, Tochter der Wittwe des verstorbenen Maurers Georg Sammel, in Wachenheim wohnhaft, ledige Taglöhnerin und beschuldigt des Kindsmords am 2 August 1873 zu Ruchheim.

" Auf Anführung des Vertheidigers in seinem Vortrage, wonach sich aus dem Verhöre des Polizeidieners Hubert Schreiber vom 29 September 1873.

" Aufgeklärt, daß die Angeschuldigte unter Verheimlichung ihrer Niederkunft Vorbereitungen getroffen hat, daß die Angeschuldigte am 2 August d. J. ihr uneheliches, lebendes und bei der Geburt gesundes Kind, durch Entziehung der Nahrung absichtlich getödtet hat, daß sie sich in die 6,60 Meter lange Abtrittsgrube des Wirthes zu Ruchheim hinunterfallen ließ.

" daß durch Zeugen dasselbe sogleich, daß sie bei Vornahme dieser Handlung die zur Fortsetzung ihrer Strafthat erforderliche Einsicht besaß.

Aus diesen Gründen

beschließt die Angeschuldigte Katharina Sammel, 17 Jahre alt, Tochter der Wittwe des verstorbenen Maurers Georg

Sammel in Wachenheim wohnhaft, ledige Tagelöhnerin 1868 Mal getauft, Haare und Augenbrauen blond, Stirn niedrig, Augen braun, Nase spitz, Mund groß, Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Körpergröße 1 Meter, – Centimeter, ihre uneheliche Kind am 2 Augst 1873 zu Ruchheim durch Hausirung der Geburt verdächtig gemacht zu haben, genügend bescheinigt; beschließt diese Untersuchungsverordnung gegen die Beschuldigte;

Dieselbe verfügt, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der bisherigen Verhandlungen und diese Verordnung dem Kgl. Amtsanwalt hier zu Zwecken weiterer Verfolgung mitgetheilt werden.

Die gegen die Beschuldigte bereits verhängte Haft wird aufgehoben und in die Haftentlassung gewilligt, welche das Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

In Erwägung der §§. 217 u. 57 des Strafgesetzes, sowie der Art. 56, 133 u. 150 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 133 der Vollzugsvorschrift dazu.

Also beschlossen in obiger.

Berg. Zoeller, Baum, Glaser, Gnodtkatz."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und umständlich gehabter Berathung.

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich Verdachtsmomente ergeben haben, welche eine weitere Beleuchtung dafür scheinen, daß die Beschuldigte am 2 August 1873 zu Ruchheim, Canton Ludwigshafen, ihr uneheliches Kind durch Aussetzung der Gefahr verdächtig gemacht habe;

daß es daher angezeigt erscheint, die Beschuldigte der Anklage

zur öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte

stellen;

In Erwägung, daß das Verbrechen, dessen die Beschuldigte nach §. 217 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern dringend verdächtig erscheint, nach Art. 57 des Einführungsgesetzes zu diesem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren oder mit Gefängniß von 18 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft wird, daß also der Haftbefehl nach §. 57 Ziff. 3 desselben Gesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer zwischen fünf Jahren und sechs Monaten bedroht ist und demnach auf Vorschrift des Art. 56 Ziffer 3 des bayerischen Gesetzes vom 29 November 1871 das Schwurgericht zu entscheiden hat;

daß demgemäß die Beschuldigte der Anklage stand zu geben und dieselbe zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte der Pfalz zu verweisen, und die Bestimmung einer Tagfahrt für die Hauptverhandlung dem Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken als Schwurgerichtshof für die Pfalz zu überlassen sein wird.

Demnach hat die Beschuldigte Katharina Sammel, ledige Taglöhnerin, geborene den 27 März 1856 zu Wachenheim, Canton Dürkheim, und ihrhalb Hauses, daß sie ihre uneheliche Kind Georg Sammel genannt, durch Aussetzung desselben am 2 August 1873 zu Ruchheim, Canton Ludwigshafen, ihr uneheliches Kind durch Aussetzung der Gefahr verdächtig gemacht zu haben;

Verurtheilt demnach den Angeklagten Franz Sauerschwarz, geboren zu Mehlbach, Canton Otterberg, wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche und zu den Kosten.

Verordnet, daß dieses Urtheil dem Angeklagten durch den Gensdarmen Petri zugestellt und daß die gegenwärtige Urtheilsformel durch den Gerichtsdiener der Landbürgermeisterei Kaiserslautern an der Gerichtstafel angeschlagen werde.

Also gesprochen und publizirt in öffentlicher Sitzung des Königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 16 September 1873 welchem Tage und Jahre obiges Urtheil verlesen und die Urtheilsformel durch den Gerichtsdiener der Landbürgermeisterei Kaiserslautern an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Alles Dieß auf Grund der obigen Gesetzesstellen so wie der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und publizirt in öffentlicher Sitzung.

v. Heumann

Todt Damm Faist Franz

Boldt

Am 5 Oktober 1873 Mittheilung an Herrn Bürgermeister Kaiserslautern

Z

N° 74 Sitzung vom 16 October 1873.

Auf kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken als Anklagekammer vom 8 dieses Monats in Sachen des Königlichen Kronanwalts gegen Franz Sauerschwarz, Taglöhner, ledig, geboren zu Mehlbach, Canton Otterberg, wegen Diebstahls.

Nach Einsicht der von dem kgl. Instructionsrichter des Bezirks Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Franz Sauerschwarz,

28 Jahre, ledigen Taglöhner in Mehlbach, Canton Otterberg wohnhaft, wegen Diebstahls (Art. 401 C.).

Auf Anordnung des kgl. Kronanwalts Petri in seinem Vortrage.

Hingesehen in Erwägung:

1, daß von diesem Beamten gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher lautet:

" Der kgl. Kronanwalt,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Franz Sauerschwarz, 28 Jahre, ledigen Taglöhner, von Mehlbach, Canton Otterberg, inculpirt des Diebstahls, nachdem Einsicht des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 8 October 1873.

" In Erwägung daß der Inculpirte genügend in Beweis ist, daß er am 21 Juli 1873 zu Olsbrücken den ihm zur Last gelegten Diebstahl in der Absicht rechtswidriger Zueignung den nachgenannten Personen weggenommen zu haben, nämlich:

" 1, dem Ackersmann Heinrich Rheinheimer VI: a den Schlüssel

" b, die Rücksicht enthaltend einen doppelten Gewehrlauf

Friedrichsdor, drei Doppelthaler, drei einfache Thaler,
zwei Zwanzigfrankenstücke und einen österreichischen Gulden,
c; einen silbernen Spindellöffel, d, einige preußische Gulden
in kleinem Silbergelde, e, ein Tischtuch, f, etwa ein
Pfund Dörrfleisch, g, etwa 1½ Pfund Hausmannskost,
2, der Ackersmann Peter Rheinheimer zwei Frauenhemden,
3, dem Sohne Peter Rheinheimer: a, ein Portemonnaie
mit einigen preußischen Gulden in Gold, b, einen silbernen
Schnupftabak mit darin befindlichem Rehfellpfropfen, c, ein
Hemd, d, vier wollene Strümpfe und e, einen Kaput-
rock, zwar diese sämmtlichen sub 1 bis 3 verzeichneten
Gegenstände aus seinem Gehöfte mittelst Einbruches
hier sub 1c und 3b verzeichneten Gegenstände mittelst Er-
brechens einer in dem Gehöfte befindlichen verschlos-
senen Kiste, die sub 1d und e, sub 2 und sub 3d und e
verzeichneten mittelst Erbrechens einer in dem Gehöfte
befindlichen verschlossenen Schranke;

II. An demselben Tage zu Glebecken zum Nachtheile des
Ackersmanns Rheinheimer II folgende Kleidungsgegenstände
und Nahrungsmittel zum selbstigen Verbrauche unter-
schlagen haben: einige Pfeifen Milch, einen Sonntagsrock,
Dörrobst, und 1 Pfund Butter – Unterschlagung gem.
mittels §. 370 Ziff. 5. der Strafgesetzbücher, bezüglich deren
Strafuntersuchung gestellt ist. –

In Erwägung, daß der Beschuldigte sich wegen Diebstahls
im wiederholten Rückfalle befindet, indem er
nun mehrfach bestraft worden:

1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern
vom 3ten Juli 1866, wegen Diebstahls, Unterschlagung
und Landstreicherei mit einer Gefängnißstrafe
von sechs Monaten und dreißig Tagen,
zuletzt vom 14ten Juli 1866 ab;

2, durch Urtheil desselben Zuchtpolizeigerichts vom 6ten
August 1867, wegen Diebstahls mit einer Gefängnißstra-
fe von sechs Monaten, zuletzt vom 17 August
1867 ab; –

hingegen in §§. 242, 243. Ziff. 2, 244, 245, 370 Ziffer
5, 77 des Strafgesetzbuchs Art. 86 Ziff. 3 des Einführungsge-
setzes vom 26 Dezember 1871 und Art. 231, 233, 241 ff.
der Strafprozeßordnung.

kannten

Ablehnung der Beschuldigten, sowie der Vertheidigung
gegen das Erkenntniß der Zuchtpolizeikammer
zu Kaiserslautern vom 10ten
Oktober 1873 und der Berufung
zu verwerfen und weiter
zu verhandeln und Kosten.

Zweibrücken den 15 Oktober 1873.

gez. H. Petri. D. A."

2. Das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Kgl. Landgerichts
zu Kaiserslautern vom 8 Oktober 1873, lautet
dahin:

„Urtheil der Zuchtpolizeikammer.

Die Kgl. bayer. Landgerichtszuchtpolizeikammer zu Kaiser-
slautern versammelt in ihrem Berathungszimmer
am 8ten Oktober 1873, wo zugegen waren: Koch,
Rath, präsidirend für den beurlaubten Direktor,
Osthelder, Rath, Erbelding, Untersuchungsrichter,
Kanzinger, Gerichtsschreiber.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
verfaßten Schrift in Betreff der Untersuchung
gegen

1, Franz Landerschwanz, 28 Jahre alt, ledig, Tag-
löhner von Mehlbach, beschuldigt einer Gold und

Effekten und Akten zum Aufbewahren des Aktuars Pfarrer Rheinheimer der VI. von Olbrücken, dessen Pfarrei Hirschbach im Jung und dessen Wohnort Pfarrer Rheinheimer, vernommen den 21ten Juli 1873 mittels Einstieg und Einbruch in das Gutsverwahrung- und Haupttabakkammer von einbedeutenden Betrag zu Abhandlung an Pferdeäpfel zum Aufbewahren des selben Pfarrer Rheinheimer der VI. bei der nämlichen Gelegenheit.

2, Susanna Hebel, 23 Jahre alt, ledig, die Aufseherin von Rheinbach, bestätigte die Aussage von dem vorstehenden Diebstahl, so wie das Wahrnehmen einen Einbruch zum Aufbrechen der Hausthüren, des Aktuars Pfarrer Rheinheimer der VI. zu Olbrücken, vernommen den 21ten Mai 1873.

Auf Einsicht der Untersuchungsakten und der Schriftlichen Anbringen der kgl. Staatsanwaltschaft von Zweibrücken.

Auf Einsicht der Art. 128, 133 u. 134 der Strafgesetzbuches.

In Erwägung, daß aus den von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung sich hinreichend Thatsachen Verdachtsgründe ergeben, daß der Angeklagte Lauberschwanz vorgenommen haben, daß derselbe am 21ten Juli 1873 zu Olbrücken mittels Einsteigens in das Wohnhaus des Aktuars Pfarrer Rheinheimer der VI. von da, nachdem auch Zeugen Zeugen, in der Absicht nachstehende Gegenstände von einander nahm, somit entwendet haben, nämlich:

1, Einen Rock zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer VI. von Olbrücken.

2, Einen Rock zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer, 18 Jahre alt, derselbe und zwar:

a, Einen mit dem silbernen Pfeil versehenen Rock:

einen Thaler, enthaltend einen doppelten preußischen Friedrichsdor, drei doppelt Thaler, drei einfache Thaler, zwei Zwanzig Kreuzer Stücken, einen österreichischen Gulden, 3 Stück von zwanzig Gulden fünfzig Kreuzer.

b, zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer einen braunen Portemonnaie mit einige Gulden Geld,

sowie endlich Herausnahme der darin befindlichen Schreibtafel:

a, zum Nachtheile des Aktuars Rheinheimer einen silbernen Hinterlader im Werthe von fünf Gulden und

b, zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer einen schwarzen Hut mit einem Trauerflor im Werthe von drei Gulden und zwanzig Kreuzer;

3, Einen, dem Rock zum vorgenannten Einen zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer ein Hund im Werthe von fünf Gulden.

4, Einen im oberen Zimmer befindlichen Secretär mittels Herausnahme der darin befindlichen Effekten:

a, zum Nachtheile des Aktuars Rheinheimer einen fünf fünfzehn Gulden Geld, bestehend in Klei-

annen Pilsener oder ein Lichtbier im Werthe von
vier Gulden, zum Frühstücke im Werthe von
vier Gulden und
b, zum Mittagessen im Hause Rheinheimer vier
Semmeln im Werthe von acht Gulden und einer
Kanne im Werthe von einem Gulden zwanzig
Kreuzer;
5, während der Untersuchungshaft die nöthigen Rücksichtnahmen zum Mittagessen des Rathes Rheinheimer vier Pfund Rindfleisch im Werthe von zwei Gulden und 1½ Pfund Schmalzkuchen im gleichen Werthe.

In Erwägung, daß dieselben weiter genügend begründet erscheint, bei derselben Gelegenheit zum Mittagessen des Cyanamunten Peter Rheinheimer VI Mehrungs- und Genußmittel von nicht näher bestimmtem Werthe widerrechtlich Anlaß zum alsbaldigen Verbrauche nämlich nicht näher bestimmtes Bier, nicht näher bestimmte Milch, nicht näher bestimmte Semmeln, mehrere Kannen Bier im Werthe von einem Gulden und einer Kanne Milch im Werthe von zwanzig Kreuzer, sowie Brod und Pfund Butter und einige Eyer Milch genommen zu haben.

In Erwägung, daß der Cyanamunte Rheinheimer wegen dieser Gutmachungen nicht Anlaß noch Veranlassung gegeben hat,

In Erwägung, daß der Cyanamunte Sauberschwarz im Sinne des §§ 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuches rechtswidrig erscheint,

in dem daß

1, durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 29ten November 1861 wegen Landstreicherei, Bettels und Unterstützung zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten verurtheilt worden vom 29ten November 1861 bis 27ten Juli 1862.

2, durch Urtheil eines gleichen Gerichtes wegen Diebstahls zu Landau vom 26ten August 1865 wegen Diebstahls, Widerstandes und Körperverletzung zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt vom 27ten August bis 25ten November 1865.

3, durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 3ten Juli 1866 wegen Vagabundage und Landstreicherei zu sieben Monaten Gefängniß verurtheilt vom 14ten Juli 1866 bis 9ten Februar 1867 und

4, durch Urtheil des vorgenannten Gerichtes vom 6ten August 1867 wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt vom 17ten August 1867 bis 13ten Februar 1868 – unterbrochen wurde und diese Strafen vor Vollstreckung der übrigen Diebstahlsstrafen verbüßt hat.

In Erwägung, daß der Cyanamunte Sauberschwarz zur Last gelegte Handlungen im Sinne der §§ 243 und 244 des Reichsstrafgesetzbuches zu betrachten wären, nachdem Art. 56 Ziffer 3 des bayer. Polizeistrafgesetzes vom 26ten November 1871 die Übertretung dieser Strafgesetze unter Strafe stellt.

In Erwägung, daß die Verbrechen der unter Zuchthaus gestellten Cyanamunten Sauberschwarz geeignet geeignet sind Leibesgefahr herbeizuführen.

In Verwägung, daß gegen die Beschuldigte
Susanna Hebel sich keine gravirende Umstände
wie verschwerung der Diebstahls an dem Tuch Laden
schwarz verübten Diebstahl ergeben haben, aber
in Betracht der derselben zur Last liegenden Diebstahls
wie auch Einbruchs Diebstahls gegen Anna Maria
Theresia, des gemeinschaftlichen Pfarrer Rheinheimer
VI Pfarrei und umgegenden verübten.

Als diesen Gründen

erkennt das Bezirksamt Lahr gegen die Franz Laubenschwarz, 28 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Mahlberg für gültig und verordnet:

1, Das Verbrechen des Diebstahls, verübt am 21ten Juli 1873 zu Olsbrücken, mittels Einsteigen in den Wohnung des Altarmer Pfarrer Rheinheimer VI Pfarrei, und insbesondere im Pfarrhofe befindlich, von drei Zimmerschlüssel, einem gemeinschaftlichen Küchen mit einem doppelten preußischen Friedrich d'or, drei Doppelthaler, drei einfachen Thalern, zwei Zwanzigguldenstücken und einem österreichischen Gulden zusammen einhundert Gulden fünf und fünfzig Kreuzer, einem braunen Portemonnaie mit einigen Gulden drei Gulden; ferner einer Spindlerin Wasch von sechs Gulden, einer silbernen Kettenabschlüssel im Werth von drei Gulden und zwanzig Kreuzer, diese Gegenstände wie mittels Einbruch durch Einsteigen in das Pfarrhofzimmer befindlichen Pfarrhofes einen Zeugen gestohlen, im Werth von zwei Gulden, der einzigen Münze von fünfzig Gulden in Münze, einem Tischtuch im Werth von einer Gulden,

zwei Frauenhemden im Werth von vier Gulden
einer Herrenhemden im Werth von acht Gulden
und einer Kappe im Werth von fünf Gulden
zwanzig Kreuzer.

Diese Gegenstände wie mittels Einbruch durch Einsteigen in das Pfarrhofzimmer befindlichen Kleiderschrankes, wie von einer Pfund Tuch schwarz im Werth von zwei Gulden und 1½ Pfund Tuch schwarz mayer in gleichem Werth, – das Portemonnaie mit drei Gulden, die Kettenabschlüssel, die Frauenhemden und die Kappe dem Pfarrer Rheinheimer, die zwei Frauenhemden dessen Mutter und die übrigen Gegenstände dem gemeinschaftlichen Pfarrer Rheinheimer VI gehörig.

2, der Hehlerei durch Annahme und Kauf von Wissen, zwei Paar Manns Beinkleider im Werth von vierzig Kreuzer, dreien Paar Hosen im Werth von dreißig Kreuzer und einem Pfund Tuch schwarz mayer bei derselben Gelegenheit zum Nachtheile des Pfarrer Rheinheimer VI.

Verurtheilt, daß ein Verzeichniß der bekannten wenigstens ungefertigt und nebst den bekannten Eigenthümern an den hiesigen Ortsgerichtsvorsteher zu Handen des Ortsgerichts zu Hornberg gesandt werde.

Schließlich seinen Lauf nehmen Kostenspruch gegen den Beschuldigten insoweit dessen Franz Laubenschwarz, geboren am 17ten November 1844, katholisch 28 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Mahlberg, Größe 5'5" braune Haare, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht klein, Haut braun,

lich, beschlagnahmt worden, beschlagnahmt worden und Kutsch
mentheile, besonders Bruchstücke keine, — hier-
gerichtlich vorgriffen und in der heutigen Sitzung,
nicht, nachdem das Urtheil der Plenarversammlung,
man wird, verkündet werden soll;

Auf Antrag der Einstellung des Verfahrens gegen
Susanna Hebel, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd
von Kreimbach sowie auf Antrag der Vertheidigung
Luftpolizeistrafen um den durch Landesherr-
lichen Diebstahl, als Beschuldigte für
Luftpolizeistrafen Diebstahl wieder Zimmermann Wilhelm
zum Nachtheil des Aktuars Peter Rheinheimer
VI von Ohlbrücken.

Alles dieß auf Grund und in Anwendung der
Strafen vorgesehen 242, 243, Ziffer 2, 244, 246, 370 Ziff.
5, 1, 14, 77, 78 des Reichsstrafgesetzbuches,
Art. 56 Ziff. 3, 133 und 150 des Einführ. Vollzugs-
gesetzes vom 26 Dezember 1871 und der Art. 128,
133 u. 134 der Strafprozeßordnung.

Ass. Koch, Ostheider, Erbelding Hunzinger.

Auf Lesung der Untersuchungsakten und das
Hauptverfahren betreffend.

In Erwägung, daß aus der bisher vorgenom-
menen gerichtlichen Untersuchung Thatsachen,
zwischen sich ergeben haben, welche mit hin-
reichender Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß der
Angeschuldigte Franz Sauberschwarz, 28 Jahre alt, ledige
Taglöhner von Mehlbach, —
Im Juni 21 Juli 1873 zu Ohlbrücken mittels einbre-
chens in das Wohnhaus des Aktuars Peter Rhein-
heimer VI von da mehrere bewegliche Sachen
und Geld den unten bezeichneten Räumen mit dem

Vorsatze der Zueignung weggenommen
haben und somit strafbar sich gemacht hat, nämlich:
1, aus dem Wohnzimmer zum Nachtheile des vorge-
nannten Peter Rheinheimer VI drei Pfennigst.
2, aus dem Schlafzimmer des Nachtheile Peter Rhein-
heimer VI von da und zwar aus der mit dem rechten
Schlüssel geöffneten Kiste;
a, zum Nachtheile des Peter Peter Rheinheimer
VI ein Päckchen enthaltend einen doppelten preußi-
schen Friedrichsd'or, drei doppelte, drei einfache
Thaler, zwei zwanzigfrankenstücke und einen österrei-
chischen Gulden;
b, zum Nachtheile des genannten Peter Rhein-
heimer ein braunes Portemonnaie mit circa drei
Gulden Geld.

Ferner mittels Erbrechens des in demselben Schlaf-
zimmer befindlichen Schrankes;
a, zum Nachtheile des Peter Rheinheimer eine
silberne Cylinderuhr im Werthe von sechs Gulden und
b, zum Nachtheile des Peter Peter Rheinheimer
einen silbernen Esslöffel mit daran befindlichen
Schlüssel im Werthe von 3 fl. 28 kr.
3, aus dem, dem Wohnzimmer gegenüberlie-
genden Zimmer zum Nachtheile des Peter
Rheinheimer ein Portemonnaie im Werthe von zwei
Gulden.
4, aus dem in oberen Stockwerke gelegenen Fremden-
zimmer mittels Erbrechens des Thüreinbefindlichen
Kleiderschrankes:
a, zum Nachtheile des Peter Rheinheimer
circa fünfzehn Gulden in kleinem Silbergeld,

ein Fischhaus im Werthe von vier Gulden und zwei Fischerkähne im Werthe von vier Gulden und

b, zum Aufsehen des Johann Rheinheimer einen Hamster im Werthe von acht Gulden und einen Fuchs im Werthe von fünf Gulden zwanzig Kreuzer.

5, und über die bisherige Veranlagung im mehrerwähnten Kundschaftsbuche zum Aufsehen des Leutnants Rheinheimer einen Hund die Fischerei im Werthe von zwei Gulden, 1½ Flinten und Pfeifen im gleichen Werthe;

II, an demselben Tage und bei derselben Gelegenheit und über denselben Weg nach Oberbrücken zum Aufsehen des Lieutenants Peter Rheinheimer

VI, Pfeifen aus Hanfmittel von unbedeutendem Werthe in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch, nämlich aus der Kleiderkammer circa 2 Pfeifen Leinwand im Werthe von 40 kr und durch Ordonnanz im Werthe von 30 kr, endlich aus dessen Keller ein Pfund Butter und einige Pfeifen Mehl;

daß gütliche Thatsachen rechtserhebliche Aenderung und Ergänzung der bisherigen Feststellungen nothwendig machen.

In Erwägung, daß der Beschuldigte unserer mehrfachen schon mehrmals gerügten Verordnungen zuwider den Diebstahl im minderschweren Rückfalle sich befindet, indem er im Februar zu Gefängnißstrafe verurtheilt wurde:

1, durch Urtheil des Kgl. Hofgerichts zu Pfalzheim vom 3. Juli 1866 wegen Diebstahls, Hausfriedensbruch und Landstreicherei mit einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten – 30 Tagen Arrest, in Gefängniß von gleicher Dauer umgewandelt, günstigenfalls mit einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten;

2, durch Urtheil desselben Gerichts vom 6 August 1867 wegen Diebstahls mit einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, welche Strafe seiner Zeit noch nicht vollständig verbüßt und seit Verkündigung der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Diebstahlsakte keine zehn Jahre verflossen sind;

In Erwägung, daß nach obigen Ergebnissen der Untersuchung ad I vorerst eine Gefährdung der Sache ist, die nach §§. 1. 242 u. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs in Diebstahlsverbrechen bildet, welches in Verbindung mit den §§ 244 u. 245 ibidem als schwerer Diebstahl mangels vorangegangener Entdeckung, mit Zuhilfenahme von zwei bis fünfzehnjährigen Zuchthaus bedroht ist, daher zufolge Art. 56. Ziffer 3 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 zu dessen Aburtheilung die schwurgerichtliche Zuständigkeit Platz greift, die Gefährdung sub II aber als Diebstahl in mehrerer Verbindung sich darstellt, der nach §. 370 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder mit Haft zu ahnden, nach §. 77 ibidem gehandelt zu nehmen, die Haft selbst aber mit dem oben sub I bezeichneten, mit der zugehörig und damit connex zur gleichzeitigen Aburtheilung

zu bringen ist.

Der Beschwerdeführer hat gegen das ihm am 28ten Januar 1874 zugestellte Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Landau vom 21ten Januar 1874 rechtzeitig Berufung eingelegt, und nachdem dieselbe gemäß §. 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 die Summe von 50 Gulden übersteigt, ist dieselbe auch zulässig.

Die Berufung ist auch begründet.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 ist der Beschwerdeführer nur dann zu bestrafen, wenn er sich der Ausübung des Gewerbes der Leihhausbesitzer unterzogen hat, ohne im Besitze der Konzession zu sein, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 zu dem Betriebe des Gewerbes der Leihhausbesitzer erforderlich ist.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 ist Jeder, welcher ein Leihhaus errichtet, oder ein solches übernimmt, verpflichtet, sich über seine Befähigung zu dem Gewerbe der Leihhausbesitzer auszuweisen.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 ist die Befähigung zu dem Gewerbe der Leihhausbesitzer nachgewiesen durch ein Zeugniß der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Vollendung des 25ten Lebensjahres, über einen unbescholtenen Lebenswandel, über die Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, welche auf das Gewerbe der Leihhausbesitzer Bezug haben, und über die Kenntniß der Buchführung.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 10ten Juni 1869 ist die Konzession zu versagen, wenn der Nachsuchende nicht das 25te Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen, welche Ehrlosigkeit nach sich ziehen, oder wegen Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Wucher, Fälschung, Meineid, falscher Anschuldigung, Verleitung zum Meineide, Bestechung, Nöthigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch, Mißhandlung oder Tödtung gerichtlich bestraft worden ist, oder wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse unter Vormundschaft oder Curatel gestellt ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Gant verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Concurs verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Liquidation verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Sequestration verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Arrest verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Haft verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Gefängniß verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Zuchthaus verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Strafhaus verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Arbeitshaus verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Besserungshaus verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Irrenhaus verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Blindenanstalt verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Taubstummenanstalt verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Blödsinnigenanstalt verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Idiotenanstalt verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in Cretinenanstalt verfallen ist, oder wenn er in Folge gerichtlicher Erkenntnisse in K

Werthe von einem Gulden zwanzig Kreuzer, 5, und Peter an der obbezeichneten Pfändung genommenen, festgesetzten Pfändungsgegenstände, als: Pfund Kaffee à Pfund 1 Gulden 20 Kreuzer, Pfund Rheinheimer Weißbrod à Pfund 3 Kreuzer, Pfund Schwarzbrod à Pfund 2 Kreuzer, Pfund Schweinefleisch à Pfund 1 Gulden und 1½ Pfund Schweinefett à Pfund 1 Gulden 20 Kreuzer, in gesetzlichem Werthe.

Es wurde demselben Tage und bei derselben Gelegenheit auch noch der Pfändung zu Nachtheil der Gemeinde Rheinheimen VII Uebertragungsurkunden, bestehend in verschiedenen Werthen und in geringer Anzahl von Kleidungsstücken, Leinen, Bettzeug, Küchengeschirr, Möbel, und dessen Gesammtwerth circa zwei Gulden zusammen in Werthe von zwanzig Kreuzer und drei Obst im Werthe von dreißig Kreuzer, endlich auch Pfeifen, Bürsten, Kellner ein Pfund Kaffee und einige Schuppen Mehl.

Nachdem Gehorsamer Einvernahme auf Anklagsgegenstand des Gefängnißwärters und Gerichtsdieners Schmidt zur öffentlichen Verhandlung vor das Kgl. Schöffengericht der Pfalz, bestehend in Landgerichts-Ordonnanz des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 8 October 1873, verwendet durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu Anklagestandschrift Landgerichtsklagter Sauberschwarz verwiesen und verfügt endlich, daß demselben der gegenwärtige Gerichtsbeschluß sammt der Anklagestandschrift zuzustellen und derselbe in den zwanzigtägigen Präclusivfristen zu Vorbringen nachgesetzlicher Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werde.

Also durch Grund der §§. 1, 242, 243 Z. 2 St. P. G. 244, 245, 370 Ziff. 5, und beziehungsweise Abs. 1 und 77 Abs. 2 Strafgesetzbuch, Art. 56 Ziffer 3, der Gerichtsordnung, gesetzt vom 26. Januar 1871 und der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen zu Frankenthal.

v. Krenzmann

Foll Dreuer Hildt

Hertz Pelling

No. 75

Sitzung vom 23. October 1873

Auf Anklagsgegenstandsbeschluß der Anklagekammer vom 22. October 1873 und auf Vorschlag des Kgl. Oberstaatsanwalts in der Sitzung vom dreiundzwanzigsten October achtzehnhundertdreiundsiebenzig vorgetragen wurde: Gegenwärtig: Krenzmann, Direktor, Dingler, Foll, Dreuer, Kgl. Räthe. Dingler der geschäftlichen Vorsitzführung der übrigen Räthe des Appellationsgerichtshofes zum Civilsenate für Hemmung des Gerichtshofes vorgegangen, Petri, Staatsanwalt, Held, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einstellungsverfügung vom Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal vom Anklagevorgang geführten Untersuchung gegen

Wilhelm Hirsch

38 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Mehlingen, Canton Pfarlenz wohnhaft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Zuständigerklärung.

Nach Einführung des Kgl. Staatsanwalts Petri in sei-

unter Zuziehung
Hinzugezogen wurden ferner:
1, Der von diesem Gerichte gestellte und pflichtgemäß
gab der Akten gegebene Antrag, welcher also lautet:
„Der kgl. Oberstaatsanwalt
Auf Ersuchen der Untersuchungsbehörde gegen Adolf
Kirch, 38 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Mehlingen, Carl
Louis Otterberg, wegen Diebstahls im wiederholten Rück-
falle und mehrfacher Landstreicherei, — insbesondere
der Letzteren Beschuldigung der kgl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 15 Oktober 1873.
Die Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht,
Termin der Zeit wann selben nach dem nächsten Juni 1873 zu Landau,
lautend:
1, dem Diebstahl gegen Heinrich Weber daselbst eine Hosenklappe,
einen Hosenlatz, ein Hosenträger, einen Rucksack, ein Paar
Hosenträger, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar
blaue Handschuhe, ein Packtuch und ein Taschenmesser,
2, dem Diebstahl gegen Peter Winterschuldt ein Hemd,
ein Packtuch, einen Mundharmonika und ein Portemonnaie mit seinem Inhalte an Münzen im Gesamtbetrage von 3 Gulden 30 Kreuzer an Geld,
3, dem Diebstahl gegen Johann Lehmann daselbst ein
Portemonnaie mit zwei Gulden drei Kreuzer Geld und
ein Packtuch gestohlen zu haben —
— Diebstahl im wiederholten Rückfalle verübt und
als Verbrechen vorgesehen durch die §§ 242, 244, 245 des
Strafgesetzbuches. —
II Am ersten Juli 1873 vor der Thüre des Notars Frischheim
a. d. Eck mit der gesetzlich 14 Jahre alten Margaretha Herr-
mann, Tochter des Gemeinderathes Johann Hermann von Hirsch-
horn an der Eck wegen Landstreicherei vorgenommen
und gefunden. —

— Verbrechen gemäß §§ 176 Ziff 3 des Strafgesetzbuches,
bezüglich dessen der erforderliche Strafantrag gestellt ist. —
III, Am 13ten Juli 1873 auf dem Neuweg, Gemeinde Watten-
heim:
1, Dem Händler Friedrich Schmitt Palme,
a, einen Tornister von Tuch und Leder, Farbe Grau,
b, einen Tornister Wagenleinen,
c, einen Feldstecher mit silbernen Rolle und silbernem Be-
schlage nebst Lederkapsel,
d, einen Geldbeutel und ein Notizbuch mit Briefen, Rechnungen
und einem Hausschlüssel,
e, ein Taschenmesser und
f, 3 mal Kleidungsstücke. —
2, dem Friedrich Schmitt Busse einen Geldbeutel und
3, dem Adolphe Schmitt a, einen Herrn Taschenstiefel, b, sechs
und dreißig Kreuzer an Geld —
— und zwar die sämmtlichen sub 1 bis 3 genannten Gegen-
stände mittelst Einbruches in ein Gebäude mittelst Einsteigens, die sub 1a
und b und sub 3a genannten noch überdies mittelst
Anwendung eines falschen Schlüssels zur Oeffnung
von im Innern des Gebäudes befindlichen Behältnissen —
Verbrechen im wiederholten Rückfalle verübt und ver-
gehen durch die §§ 242, 243 Ziff 2 u. 3, 244, 245 R. G. B.
Verfügung, daß der wiederholten Rückfallsfrage wegen
und folgenden Verfügungen:
1, betreff der Abfassung eines Zeugnisses zu Zwecken des 24ten
August 1855, wodurch Euch wegen wiederholter einfacher
Diebstähle zu sechs Jahren Zuchthaus, —
2, betreff der Polizeiaufsicht Gesetz vom 14 März
1871, durch welches Euch wegen Diebstahls zu sechs Jahren
Arrest und
3, betreff der Zuchthausstrafe Kaiserslautern vom

12 Dezember 1871 durch rechtskräftig gewordenes Urtheil wegen Diebstahls und wiederholter Hehlerei zu einer Gesammtgefängnißstrafe von neun Jahren verurtheilt worden, welche Strafen er sämmtlich vor Begehung der hier in Frage stehenden Diebstähle verbüßt hat.

Zu Bewerkstelligung endlich seiner dem Landjägercorps zur Last liegenden Verbrechen hat selbstständige Handlungen verübt und zwar: 1, den §. 74 des Strafgesetzbuches, Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871, Art. 231. 233, 241 ff der Strafprozeßordnung

benutzt

durch die Entwendung der Dienstwaffe des Kgl. Bezirksamtes gefallen den Landjägern wegen der abgenommenen Verbrechen weitere Anklage zu stellen, dasselbe zur Abschaffung von der Waffe gegriffen in Zweibrücken zu verweisen und weiter zu verurtheilen und Kosten.

Zweibrücken den 21 Oktober 1873.

Gez. K. Petri. B.A."

2, die Landesschutzordonnanz des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 15 Oktober 1873, welche beschließt:

Landesschutzordonnanz.

Das Kgl. Landgericht zu Frankenthal, angesichts seiner Rathskammer vom 15 Oktober 1873, in Gr. Anschuld des Art. 127 des Criminalgesetzbuches) wegegegen waren: Zoller, Direktor, Rosenthal, Bau, Rath und Untersuchungsrichter, Aschenbrödel, Kgl. Landgerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Wilhelm Finck, 38 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Mehlingen, Kanton Otterberg, beschuldigt:

1, der Verbrechen wiederholter Hehlerei an der Josefa alten Margaretha Heinemann, Tochter von Johann Heinemann in Kirchheim a/E. verübt auf einem Transport bei diesem Orte am 1ten Juli letzthin Abends um etwa sieben Uhr;

2, der Diebstähle an unbezeichneten Gegenständen zum Nachtheile des Zündhütchen Fabrikanten Schmitt aus dem Neuwog-Hof, Gemeinde Wattenheim und dessen Wohnung daselbst, mittelst Einsteigen und unter Anwendung einer falschen Waffe zur Eröffnung einer im Innern der Wohnung befindlichen Thüre, verübt am 13ten Juli dieses Jahres. Nachmittags zwischen vier und acht Uhr.

a, einer Summe von 61 Gulden an baarem Gelde,

b, einer braunen Abziehtasche mit 2 Gulden,

c, einem silbernen Frauenzirkel mit 4 Gulden,

d, drei baaren Zahlungen von 36 Kreuzer,

e, einer Uhrenbüchse mit silberner Kette und silbernem Schlüssel, mit Pfand,

f, zweier Beinstutzen und einer Uhrtüchse mit Inhalt,

Nahrungen und diversen Gegenständen,

g, einer Reisetasche,

h, gewisser Pflüssel,

3, des versuchten Diebstahls zum Nachtheile des Zündhütchen Jacob Braun auf dem Neuwoghof mittelst Einsteigen in dessen Wohnhaus am nämlichen Tage,

4, des Diebstahls an unbenannten Gegenständen in der Nacht vom 7/8 Juni dieses Jahres zu Kaiserslautern:

a, zum Nachtheile des Direktors der Zündwaaren Weberei in Kaiserslautern: einen Regenschirm, einen Hut, einen Ueberrock, ein Paar Beinkleider, ein Paar Stiefel, ein Paar neue Strümpfe, ein Taschentuch und ein Hemd,

b, zum Nachtheile des Buchhalters Winter,

ein Hemd, ein Paar Hosen, einen Mützenmantel, ein
Paar neue zusammen 3 fl. 42 kr. und ein Paar neue
mit 1 fl. 11 kr. bezahlt.

c, zum Nachtheile des Leinenbekleidungs-Postens Laken
ein Paar neue neumährische mit einem Kostenaufwande von
zwei Gulden drei Kreuzer und ein Paar Hosen zusammen
um sechs Kreuzer.

Durch diese Verwendung der Rechnungsgelder in seinem Vortheile,
beträgt, so wie aus dem Schreiben der Königlichen Landesregierung
der kgl. Kreisbehörde vom 9ten October 1873,

Aufgefordert worden ist, und

Zu Folge dieser Aufforderung, über die Untersuchung genauer
Bericht, als über die Untersuchung gegeben hat, über
das Landschuldiener die sub 1, 2 und 4 oben bezeichneten
Pflichtverletzungen sich schuldig gemacht habe;

daß insbesondere bezüglich der nützlichen Zuwendungen
von Margarethe Hermann der verfahrensrechtliche Vorhalt
nochmalig zu stellen wäre;

daß jedoch hinsichtlich des sub Ziff. 3 angeführten
Diebstahlsversuches zu Gunsten des Beschuldigten
nicht gegeben erscheinen;

Zu Erwägung, daß der Landschuldiener mehrfach
wegen Diebstahls gerichtlich verfolgt worden ist und der
Strafe verbüßt hat, nämlich:

a, durch das Kgl. Polizeigericht Kandel vom 14ten
März 1867 mit Tage bezeichnet zu verbüßt vom
13ten bis 21ten October 1867,

b, durch das Kgl. Polizeigericht zu Landau vom 21ten Januar 1871, wie Akten
ersichtlich, verbüßt vom 23ten Januar 1871
bis Pfingsten 1872,

Zu Erwägung, daß zur Abstrafung obiger
Delikte der Landschuldiener

Kenntniß des Schwurgerichts gestanden ist.

Die Gründe

Landschuldiener Wilhelm Hirsch, 38 Jahre
alt, katholischer Religion von Mechtersheim, 1,68 Meter
groß, braune und ausgebrannte Haare, blaue
Augen, Augenbrauen, Nase gerade, Mund gewöhnlich,
Kinn und Gesichtsform länglich, Farbe gesund, Ge-
sichtsbildung länglich, sprechend beantragt:

1, den Verurtheilten wegen fortgesetzter Hausdiebstähle
an der ledigen Margarethe Hermann, Tochter
des Johann Hermann in Hirschheim b/Eck, aus
übel verstandener Barmherzigkeit mehrere kleinere Beträge
aus seiner Dienstkasse, Abrundungen etwa sieben
Jahre.

2, den Verlust seiner aufgenommenen Zeugnisse
zum Nachtheile des Landwirth Friedrich Schmitt
auf dem Neuhofe, Gemeinde Wattenheim und
dessen Wohnung daselbst, mittelst fortgesetzten und
unter Anwendung eines falschen Schlüssels zur
Eröffnung einer im Innern der Wohnung be-
findlichen Schublade, entwendet am 13ten Juli des laufenden
Monats, zu erkennen seine und erst des.

a, einen Betrag von vier und sechzig Gulden an
baarem Gelde,

b, einen braunen Alpaka-Regenschirm, mehrere
Bücher,

c, einen Paar Frauenstiefel, mehrere Bücher,

d das Baaren-Vermögen von fünfundzwanzig Kreuzer,

e, einen Taschenschirm mit silbernem Knopf und silberner
Zwinge nebst Postkarten,

f, zwei Briefbogen und einen Notizbuch
und Briefen, Rechnungen und einem

ch Zeugschreiber,
g, einen Ratsdienerknecht,
h zwei Ratsdiener;
3, den Wirtschaft-Inspektor und Hofgerichtsrath
in der Klasse von sämtlichen ärztlichen Personal
des Hofgerichts zu Kaiserslautern:
a, zum Ausschusse der Wundarzt Heinrich Weber
in Kaiserslautern: einen Hirnschädelöffner, eine
Kugelzange, eine Hohlsonde, einen Lithotom, ein Skarifi-
cirmesser, ein Amputationsmesser, einen Finger-
und zwei kleine Scheeren, ein Bruchband und ein
Leibbinde; ein Gesammtvermögen von sieben-
und zwanzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer
b, zum Ausschusse des Landwundarztes Winter,
ein Hirnmesser, ein Bruchband, einen Mundsperrer,
Kugelzange, ein Vermögen von drei Gulden zwei und
einzig Kreuzer und ein Portemonnaie mit
fünfzehn Gulden als Kreuzer baar.
c, zum Ausschusse des Landwundarztes Lehmann,
ein Portemonnaie mit einem Inhalte von
zwei Gulden drei Kreuzer und ein Bruchband
mit sechs Kreuzer.
Gelöst diese Landesschaft Ordonnanz gegen
den Verschuldigten.
Anverdunt, daß die Untersuchungsakten nebst
einem Verzeichnisse der Zeugen für Untersuchungsstrick
und diese Ordonnanz dem kgl. Oberstaatsan-
walte für die Pfalz in Zweibrücken einzusende
werden, so wie das Verschuldigte hiermit
ergriffen und in sichere Haftung gebracht
werden, welches der kgl. Appellationsge-
richt für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

Akten in Sachen der Untersuchung wegen Verbrechen
gegen Leben und Gesundheit.

Ordonnanz

Zu Recht im Namen des Königs der Paragraphen 176, 242, 243,
244, 245, 61, 65, 74 des Strafgesetzbuches für die
Art. 56 bis 61, 133 und 150 des Einführungsgesetzes und
Art 133 bis 134 des Criminalprozeßgesetzbuches.
Als beschlossen von Oben
Herr Zoeller, Besort, Baum, Grobheck."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und nochmal-
gehabter Berathung.
In Erwägung, daß nach Vorgelegenen Unter-
suchung sich Thatsachen ergeben haben,
welche mit genügender Sicherheit
darthun, daß der Leib Christ Webers sind
1 in der Nacht vom 8ten auf 9ten Juni 1873 - nicht
vor Uhr nach 7 Uhr 8ten Juni, wie irrig in der
begehungswidrigen Anklageakt Verordnung angege-
ist - mit einer unbekannten Anzahl der
Verletzung des Landwundarzt Karl Steigner in Kai-
serslautern mit spitzen und scharfen Instru-
in der Absicht, denselben seiner Gesundheit zu beraub-
einen, mißhandelt und körperlich verletzt,
wenn, somit zu Last zu legen:

1, dem Wundarzt Heinrich Weber daselbst	
einen Hirnschädelöffner, werth auf Gulden,	8 —
eine Hohlsonde, werth	1.48
ein Hirnmesser, werth vier und zwanzig Kreuzer	— 24
eine Kugelzange, werth	5. —
ein Bruchband, werth	— 48
ein Bruchband, werth	6. —
ein Amputations- und zwei kleine Scheeren	
werth	5. 15
	27 15

ein Pulkloch mehr . . — 18
und ein Lappen mehr mehr — 18

zusammen im Werthe von sieben und
zwanzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer 27.51.

2, dem Leinenbleicher Peter Winter daselbst
wie Hand mehr . . . 36 —
ein Pulklöchermehr . . — 18
einen Mundschwemmkasten mehr — 24
und ein Kostenmemoire mit 1 fl. 11 kr. an Geld.

3, dem Leinenbleicher Peter Lahmers daselbst
ein Kostenmemoire mit zwei Gulden drei Kreuzer
an Geld und ein Pulkloch, mehr sechszehn Kreuzer
II, den zweiten Juli 1873 in der Kanzlei des Orts Gerichts
Heimersheim vor der Ersatzmännin Kreisrichter, Abtheilung
von etwa sieben Uhr mit Ihre am 12ten Juni 1863
geborenen, ledige unter einundzwanzig Jahren alten Maria
Margretha Heinemann, Tochter der Ackersleute Johannes
Heinemann und Anna Maria, geborenen Jansen
von der einzuführen Handlungen vorgenommen
worden sind.

III, Am 13ten Juli 1873 des Nachmittags zwischen
zwei und drei Uhr auf dem Wohnungshause des Land-
mannes Friedrich Schmitt auf dem Neuhof,
Gemeinde Wattenheim, mittelst Einfahrens
durch das in einem Hofe von 1.22 Meter über
dem Levden befindlichen Kellerfenster mehrere
unbekannte Personen in der
Absicht, hierselbst sich rechtswidrig zuzueignen,
einen, mehreren unbekannten Personen gehörenden
eisernen Geldschrank suchten habe.

1, dem Friedrich Schmitt, Landwirth:-

a, einen Baarbetrag von ein und sechzig Gulden

bar . . . 61 —

b, einen benannten Bargeldbetrag mehr fl. —
und zwar bestehend in 619 Gulden alten
Bargeldsorten und Thalern in Anhang zu mehreren
Obligationsbücher befindlichen verschiedenen Stand-
mehrer Umwandlung einen hölzernen Schrank
zur Aufbewahrung der vorerwähnten Baarbetrag
und der in demselben befindlichen, gleichfalls
vorerwähnten Geldschaften;

c, einen Tabakspfeife mit silbernen Deckel
und silbernem Beschlag mehr Werthe;

d, einen Regenschirm und ein Stockbeschlagenen
Spazierstock zu und einen Hühnerhund,

e, ein Rasirmesser und

f, einen Schlüssel;

2, dem Friedrich Schmitt. Sohne, einen Taschenmesser und

3, der Tochter Dorothea Schmitt;

a, ein Herrenhemdenknöpfel, mehr 44 —
und zwar in einer grünen wollenen mehrfach
um Pfennig mit einer Einwickelung einen hölzernen
Schlüssel zu Aufbewahrung desselben;

b, baar an Geld 36 Kreuzer.

Zu Verfügung, welche unter Ziffer I mehrerer
gerichtlichen Akten und die sich nur ein Betrag §. 242
des Reichsstrafgesetzbuch als Diebstahl darge-
stellen mehrere einfache Diebstahl, über welche gesetz-
liche Bestimmungen in den §§. 264 und 245 eben-
daselbst dadurch zum Vorbehalten wird, daß der
Beschuldigte sich eines mehrfachen Rückfalls be-
findet, indem derselbe eine Zuchthausstrafe bereits
verbüßt würde:

1, durch Verfügung des Untersuchungsrichters zu mehreren

vom 24. August 1855 wegen unfreiwilliger Schlüsse zu fruchtloser Pfändung,
2. durch Urtheil des Polizeigerichtes Handel vom 14. März 1867 wegen Diebstahls zu acht Tagen Arrest und
3. durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 12. Dezember 1871 wegen Diebstahls und Betrugs,

welche nur zeitweise Handlungen zur Lebensunterhaltung, Lebensmittel waren, und welche Strafen der Beschuldigte dem minderjährigen Diebstahls wegen verbüßt hat, über deren Prüfung der letztgenannten Strafen bis zur Eröffnung dieses Urtheils zum Theil verschoben worden.

Daß der unter Ziffer II meiner begangene Akt des Diebstahls §. 176 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen der Verübung mehrerer Handlungen mit einander verbundener Diebstähle bildet, zu deren Verübung der Mutter des Kindes, welche zufolge der mündlichen Verhandlung und des Inhalts der Akten Theilnehmerin des Kindes war, genügt durch Stimmung in den §§. 61 und 62 des Reichsstrafgesetzbuches dem gesetzlichen Thatbestand vollständig gestellt hat;

daß endlich der unter Ziffer III meiner vorliegenden Diebstähle selbe nur mit Rücksicht auf §. 243 Ziffer 2 u. 3 als Verbrechen vorgesehen ist, indem hierbei mit einem Gebäude mittelst Einsteigens verbundene Diebstähle, welche über diese Art Diebstahl bezügliche mildere Strafe durch denselben verübt wurde, als zur Eröffnung von im Innern des Gebäudes befindlichen verschlossenen festen Behältnissen, verwendet wurden, daß ebenso dieselben nur mit Diebstählen mit den vorerwähnten weiteren Gründen als Rückfalls als schwere Diebstähle

im §. 244 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichnet vorgesehen ist.

Daß ferner drei selbstständige Handlungen vorliegen, welche alle Verbrechen bilden und der Abtheilung des Schwurgerichtes unterliegen, die dieselben Diebstähle unter Ziffer III dieses nur deßhalb Gegenstand der Verfügung in Art. 66 Ziffer 3 des Bayer. Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehören und in Folge dessen §. 74 der Reichsstrafprozeßordnung Gegenstand der Untersuchung und Aburtheilung sowie zum Zeitpunkte auch der Schlußverhandlung in Art. 61. Abs. 1 u. 2 des vorerwähnten Bayerischen Einführungsgesetzes auch die beiden anderen nur und nur für die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörenden Verbrechen unter die Schwurgerichtliche Zuständigkeit fallen, da für die drei selbstständigen Verbrechen eine die dreifache Lebenszuchthausstrafe übersteigende Gesammtstrafe nicht ausgesprochen werden könnte;

daß dieser die Lebensunterhaltserwerbung unter die im Vorstehenden aufgeführten näheren Verhältnisse zu bestätigen, dabei zufolge der vorgenommenen Feststellungen die Verurtheilung wegen des Diebstahls mit Gefängniß unter Anwendung mildernder Umstände angezeigt erscheint.

Aus diesen Gründen

verkündet der k. Appellationsgerichtsrath Lindner, daß gegen den Taglöhner Michael Kirch, 38 Jahre alt, ledigen Ungarn, geboren in Mehlingen, Kanton Thurgau, zuständig heimathberechtigt daselbst,

F. in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1873 in seiner

... wesslosenen Bauernsohne der Wohnung des Leinwebers Karl Bergner in Kaiserslautern aufgenommen fremdherrschaftliche Pässe, in welchen derselbe sich resp. widrig zu bezeichnen, aufgenommen Protokolle aufgenommen, demzufolge Kassen haben:

1, dem Bierbrauer Heinrich Weber daselbst, einen Schubsack, einen Reisekoffer, ein Umhängetuch, ein Paar Schuhriemen, ein Paar neuen Stiefel, ein Paar Strümpfe und zwei blaue Hemden, ein Rasirmesser und ein Taschenmesser;

2, dem Leinwebergesellen Peter Winter daselbst ein Hemd, ein Taschentuch, einen Mundharmonika und die Porte-monnaie mit einem Gulden als Kreuzer an Geld;

3, dem Leinwebergesellen Peter Lahmers daselbst die Porte-monnaie mit zwei Gulden drei Kreuzer an Geld und ein Taschentuch;

II, am 1ten Juli 1873 in der Nähe des Ortes Frieschheim an der Ecke mit der unter 14 Jahren alten Margaretha Heinemann, Tochter des Schuhmachers Johannes Heinemann und Anna Maria geborenen Gerardy vernehmungsweise Haussuchung vorgenommen habe;

III, am 13ten Juli 1873 mit Beginn Nachmittags 4 Uhr bei dem Händler Friedrich Schmitt auf dem Neuweg, Gemeinde Wattenheim, mittelst fünf Steigern aufgenommenen fremdherrschaftlichen Pässen, in welchen derselbe sich resp. widrig zu bezeichnen, aufgenommen Protokolle aufgenommen, demzufolge haben:

1, dem Friedrich Schmitt Vater:

a, einen Beutel von Leinwand mit sechzig Gulden in Silber,

b, einen braunen Regenschirm, und zwar sowohl die 61 Gulden als den Regenschirm in Beschlag

... Anordnung einer Gerichtsvollzieher-Assistenz zur Eröffnung von in Tresoren der Gemeinde-Einnahmen befindlichen Depositen;

c, einen Taschenkalender mit silbernem Bleistift und Feder, einen Taschenkamm und Taschentuch;

d, einen Brieftasche und ein Notizbuch mit Briefen Verschiedenen und einem Hausschlüssel,

e, ein Rasirmesser und

f, 3 weiße Hemden;

2, dem Friedrich Schmitt, Sohn, einen Reisekoffer und

3, der Tochter Dorothea Schmitt:

a, ein Paar Leinwandstrümpfe, diese mit Beschlagnahme einer Anordnung einer Gerichtsvollzieher-Assistenz zur Eröffnung einem in Tresoren der Gemeinde-Einnahmen befindlichen Depositen;

b, sechs und dreißig Kreuzer an Geld.

Sodann wurde, da genügende Gründe vorhanden, gegen den Händler Friedrich Schmitt Vater und dessen Sohn Friedrich Schmitt Haftbefehl wegen Verdachts Hehlerei der Haft;

Dagegen durch den Kgl. Oberstaatsanwalt einen Aufhebungsbefehl erlassen und mit den gegenwärtigen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter zugestellt wurde.

Nachträglich die Lieferungsverordnung des Kgl. Bezirksamts Frankenthal vom 15 Oktober 1873 unter der in Verwahrsam genommenen Papiere.

Sodann auch, da Beschuldigte in den 24 Stunden nach der ihnen zugestellten Verhaftbefehl und Aufhebungsbefehl in den ihnen

gerichtliche Untersuchung und Entscheidung
alles Verfahrens gemäß der oben angeführten Gesetze,
speziell §§. 242, 243, 244, 245, 176 ff. 61, 65
und 74 des Gesetzes über Strafverfahren, Art. 56 Ziffer 3 und
Art. 61 Abs. 1 und 2 des bayer. Einführungsgesetzes zum
26. Dezember 1871, ferner der Art. 231, 239, 241
242 u. 243 der Strafprozeßordnung:

Gehört gelesen und beschlossen wie folgt, nämlich:

v. Hermann

Dürrum Voll Kast

Zoldy

41 - 76

Sitzung vom 24. Oktober 1873

Auf Requisition der kgl. Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken über
Anklageakt vom 22. ds. Mts. No. 4111 d. A. in der
Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehn
hundert drei und siebenzig, wo gegenwärtig waren:
Präsident v. Haerner, Direktor, Voll, Dürrum,
Kast, Thoma, Rösch, Hessert, Staatsanwalt, Zoldy,
welcher Entwurf verlesen, folgender Beschluß:

Auf Einschluß der von der kgl. Staatsanwaltschaft
beim kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom Anklageakte
geführten Untersuchung gegen

Valentin Wüst,

26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von und wohnhaft
in Rohrbach - Canton Bergzabern -, der vorsätzlichen
Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des

Vorsitzender beschließt:

Auf Einschluß der von der kgl. Staatsanwaltschaft
zu Zweibrücken über Anklageakt vom 22. ds. Mts.

2, die Untersuchungsakten aus der Kgl. Landgerichtsregistratur zu Landau vom 18 Oktober 1873, gegen den Landwirth Nikolaus Kuhn von Rohrbach, wegen Tödtung; welche also lautet:

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Landgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer am 18 Oktober 1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches, Folgendes, wobei gegenwärtig waren: Haas, ältester Rath, bei Verhinderung des Direktors dessen Stelle vertretend, Rosenmann, Untersuchungsrichter und Assessor, Koenig, Assessor, Aktuar, Stellvertreter des Gerichtsschreibers.

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Nikolaus Kuhn, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Rohrbach, Landau Bergzabern, wegen versuchter Tödtung mit nachfolgtem Tode.

Auf Einsicht der Requisitorien vom 17ten laufenden Monats und auf Antrag des öffentlichen Anklägers des Kgl. Staatsbehörde vom 17ten laufenden Monats.

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geführten Untersuchung genügend Thatsachen sich ergeben, welche die Annahme begründen, daß der Taglöhner in der Nacht vom 14ten auf den 15ten laufenden Monats – Donnerstag auf Freitag – und zwar zur Mitternachtszeit in seiner Behausung zu Rohrbach von dem Knecht und Taglöhner Garlan von Local Dietzhöfe, mit dem 24 Jahre alten Taglöhner Nicolaus Kuhn von da nach Kürzung Wortwechsel in Streit gerieth, in dessen Folge beide zu Boden kamen und wobei in dem Handgemenge versuchtlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, mit seinen gewaltigen Fäusten mehrere Schläge in das Gesicht und resp. auf Gesichtsorgane, wovon einer einen, vielleicht den linken Augapfel traf, durch den Augenbeinknochen in die Gehirnschale und noch fünf Centimeter tief in das Gehirnmasse eindrang, durch welche Verletzung eine tödtliche Gehirnblutung verursacht, hierdurch Gehirndruck und Gehirnlähmung und somit unmittelbare Todesgefahr über den noch in der Nacht Verletzten Kuhn verhängt worden ist.

In Erwägung, daß diese Thatsachen die Anklage begründen, daß Nikolaus Kuhn, Taglöhner von Rohrbach, dahier der Körperverletzung mit nachfolgtem Tode

und wobei in dem Handgemenge versuchtlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, mit seinen gewaltigen Fäusten mehrere Schläge in das Gesicht und resp. auf Gesichtsorgane, wovon einer einen, vielleicht den linken Augapfel traf, durch den Augenbeinknochen in die Gehirnschale und noch fünf Centimeter tief in das Gehirnmasse eindrang, durch welche Verletzung eine tödtliche Gehirnblutung verursacht, hierdurch Gehirndruck und Gehirnlähmung und somit unmittelbare Todesgefahr über den noch in der Nacht Verletzten Kuhn verhängt worden ist.

In Erwägung, daß diese Thatsachen die Anklage begründen, daß Nikolaus Kuhn, Taglöhner von Rohrbach, dahier der Körperverletzung mit nachfolgtem Tode

Das Kgl. Landgericht, Kgl. Landgerichtsrath, als Anklagekammer

Nikolaus Kuhn, 26 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Rohrbach, Landgerichts Bergzabern, wegen versuchter Tödtung, jedoch ohne die Absicht zu tödten, mit nachfolgtem Tode, an dem 24 Jahre alten Taglöhner Nicolaus Kuhn von da mit angefolgtem Tode desselben, begangen zu Rohrbach in der Nacht vom 14/15 September laufenden Jahres;

Beschuldigten, daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung bezüglichen Aktenstücke nebst sämmtlichen Beweisstücken der Untersuchungsakten an den Herrn Generalstaatsanwalt bei Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken übersendet werden sollen,

damit dort weiter zu sagen, was Rechtens,

solidarisch zugleich einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten Paul Martin Wüst, 26 Jahre alt, ledigen Tagner von Rohrbach, mehr als 5'7" 8''' groß, stark, blonde Haare, runden Kinn, braune Augenbrauen, braunen Augen, mittelmäßiger Nase, gewölbten Mund, spitzes Kinn, keinen Bart, häufige Gesichtsfarben, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besonderen Kennzeichen, zu erlassen, und in Abänderung desselben Haftbefehl gegen ihn erlassen, und in Abänderung seiner Haftentlassung verfügt werden soll, worüber der kgl. Appellationsgerichtsrath Bastian zu vernehmen wird.

Urtheil auf Grund des § 226 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 56 Ziff. 3, 133 und 140 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Art. 133 u. 134 des Strafprozeßgesetzbuches.

Verkündet zu Landau am 20. Januar 1871.

Gez. Haas, Hoffmann, Koenig. Gehl."

Verlesung der Untersuchungs-Akten und sitzungsleitende Verfügung.

Im Verfolg dieses Urtheils, durch dessen verkündeten Akten sich Anzeichen ergeben haben, welche mit Zuziehung sämmtlicher Beisitzer Erkundigungen über: daß der Beschuldigte und die Abwesenheits-Zeit zwischen dem 14ten und 15ten September dieses Jahres in der Behausung zu Rohrbach wohnenden Jacob Bietigheimer, den ledigen Tagner Nicolaus Thuhn daselbst, und zu vernehmen zu einer neuen Verhandlung, in Folge dessen beide sich zanken und mit einem der

einigend zu Boden kommen, wo sich, indessen der Abschiedene zu Boden, dieser eine Flasche mit seinem mitgebrachten Wasser in den Kopf und die Hose, die Art kürzer, mißhandelt und dem Verstorbenen beschädigt habe, daß unmittelbar in Folge einer der dadurch verursachten Verletzungen, die die Gehirnhäute und auf seine Centralorgane über die Gehirnmasse eindringenden Blutes, sowie des Gehirndrucks und Gehirnlähmung entstand, sowie Abwesenheit der Eidesleistung nicht stattfinden müßte und zwischen dem folgenden Morgen nicht hat eingetreten ist.

Beschwerdeführer Verbrechen in Art. 56 Ziff. 3, welche durch § 226 des Strafgesetzbuches mit 5 Jahren Zuchthaus von drei bis fünf Jahren vorgesehen und durch Art. 56 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 26 August 1871, zur Abänderung des Strafgesetzbuches gezogen hat.

In Erwägung, daß nun von den beschuldigten sämmtlichen Verletzungen, welche zur Abänderung des Urtheils und den faktischen Verhältnissen nothwendig zu bestätigen und deren Vollzug zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof, daß sämmtliche Angeschuldigten, daß der Beschuldigte Paul Martin Wüst 26 Jahre alt, ledige Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Rohrbach, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten September dieses Jahres zu Rohrbach in dem Wohnhause von dem Hause des Jacob Bietigheimer den 24 Jahre alten ledigen Tagner Nicolaus Thuhn wegen vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten durch einen Schlag mit seinem geöffneten Messer in Kopf und Gesicht denselben körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt habe, dadurch, daß dieser in der Nacht in den linken Vorderarm verletzt

[illegible] Beschwerde und auf fünf Centimeter [illegible] Beschwerdeführer, [illegible] Beschwerdeschrift, [illegible] Beschwerde und Beschwerdebegründung, [illegible] Folge von [illegible] nächsten Morgen um 8 Uhr der [illegible] eingetreten ist.

Gestützt auf diese Thatsachen bittet [illegible] gegen [illegible], den Rechtsanwalt Wüst dahier gestellt hat und [illegible] Beschwerde-Verwerfung der kgl. Staatsanwaltschaft des Pfalz;

Es wird gebeten, dieses der kgl. Staatsanwaltschaft seinem Antrage gefälligst gefl. mitzutheilen und mit dem ergebenen Ersuchen dem Unterzeichneten in Abschrift zugestellt zu werden;

Ferner ordnet [illegible] an, daß die [illegible] kgl. Bezirksgerichte Landau am 18ten laufenden Monats Vorladungs-Verfügung in allen Theilen vollzogen, dem gemäß der Beschuldigte in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung von Urtheil und Anklageschrift in der bei dem kgl. Staatsgerichte Landau, persönliche Verhandlung einzutreten hat.

Alles Obige in Anwendung der citirten Gesetzesstellen [illegible] 226 der Strafprozeßordnung und Art. 56 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen [illegible] Cyclus 1873.

v. Hermens

Loos Hermens Faist Thoma

Zeltz

No 77

Sitzung vom 30ten Oktober 1873.

Die Pfalz. Appellationscensur zu Zweibrücken hat in Anklagekammersachen und Rechtskammersachen in der Sitzung vom dreißigsten Oktober acht tausend achthundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident v. Loerner, Director Forell, Reicum, Assessor Thoma Ritter, Assessor Neukum, Wallt, Zeltz, unter Beitritt des Protokollführers folgende Urtheil erlassen.

Auf Einstellung der von dem kgl. Untersuchungsrichter des kgl. Bezirksgerichts zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Joseph Burger,

20 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Godramstein - Canton Landau - wegen

Diebstahls an verschlossenen Behältnissen, der Unterschlagung, der Landstreicherei und der Widerstandsleistung.

Auf Requisition des kgl. Staatsanwalts Hessert in seinem Berichte;

Hingesehen:

1. die von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag protokollirt sind;

2. die kgl. Akten Faszikel Nummer 411

hingesehen die Untersuchungsakten gegen den wegen Diebstahls, Unterschlagung, Landstreicherei und Widerstandsleistung vom kgl. Bezirksgerichte Landau vom 25 laufenden Monats.

In Erwägung, daß genügende Indizien dafür vorliegen, daß der Beschuldigte, welche wegen Dieb-

Hauptverhandlung des Kgl. Polizeigerichts zu Landau öffentlich
und bestimmt werden demnächst
a, um 30 Uhr Vormittags zu diesem Termin und
b, um 10 Uhr auf den ein und zwanzig Tage Haftung,
Arrest und diese Kosten unnachsichtlich.
1, den 2ten October j. Js. zu Dammheim in dem Wirthshause
und zu den Anschlägen des Ackermanns Johannes Hoch
mittelst Hinterlassung der Ladungsschrift in Empfang
genommen, nachdem in welcher Empfangsbescheinigung
der Beschuldigte verpflichtet worden ist, sich
den mittelst Hinterlassung der Ladungsschrift in Offenbach heim,
Distrikts Bergzabern am 29ten Oktober 1873 in Landau
und vor dem Königlichen Polizeigerichte mit Gewissheit
und Pünktlichkeit dem gegenwärtigen Termine
Abschrift dieser Verfügung zu nehmen angenommen zu haben,
2, den nämlichen Tag und diesen Termin, Johann Hoch
auch Hoch zu Dammheim am 24 September zweimal
einem Tag um andern um 8 Uhr Vormittags mit
sich zu bringen und zu haben.
3, den dritten Oktober j. Js. zu Bergzabern
Liebeldingen und Godramstein durch die beauftragten
Gendarme Grünwied von Landau mit Vorschrift, als
am 1 Tag Haft und Arrest verhängt haben,
4, den nämlichen Tag zu Godramstein gegenwärtig
Wachtmeister Fetsch und den Gendarmen Grünwied
von Landau während der ersten mündlichen Verhandlung
dieses Amts durch Gerald Widerspruch gemäß
seinem Recht Gebrauch zu machen.
Hiernach §§. 242, 243, Ziff. 2, 244, 245, 246, 247,
241, 113, 359, 74 des Strafgesetzbuches, Art. 86 u. 61 der Gerichtsordnung, 231 der Strafprozessordnung,
Hierzu und, da der Angeklagte Johannes Hoch

Grünwied Verhaftsverfolgung beantragen,
da derselbe voraussichtlich seinen Hauptsitz oder
nicht vorhanden ist, in den beiden Fällen im Innern des Hauses
sich befinden,

Verfügung

Beschluss: Die Anklageakten, unter Verhaftung der
nochmaligen Hinterlassung der Ladungsschrift gegen den Be-
schuldigten wegen der vorliegenden selbstständigen
Frevelthaten zu verhandeln, denselben vor
das Polizeigericht zu vernehmen und das Urtheil zu ver-
künden.
Hiernach beschlossen den 29ten October 1873
Kgl. Bezirksamt. N. A.
2, die zwei ein Bogen Nr. 2 Kgl. Landgerichts,
wegen Landau vom 2ten October abhin gegen den Be-
schuldigten verhängte Haftverfügung aufzu-
heben:

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Landgericht zu Landau, versammelt
mit in seiner Haftverfügung Tag, Raum in der
heutigen ordentlichen Sitzung am 2ten October 1873 in Gemäßheit des
Art. 127 des Strafprozessgesetzbuches, mehrheitlich
waren: Haas, ältester Rath, für den beurlaubten Di-
rektor führend, Bauer, Rath, Hasemann, In-
structionsrichter und Referent, Hebel, Hilfsrich-
ter und Gerichtsschreiber.
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Joseph Burger, 20 Jahre alt, ledigen Taglöh-
ner Bürger von Dominik Burger in Godramstein
wegen, wegen Verbrechens des Raubes auf

und Verzehrung der Untersuchungskosten, Verhaftung und der Widerspenstigkeit.

Auf Requisition des Rathsamtes in seinem Amtsorte sowie auf Requisition der Polizeibehörden der kgl. Kreisbehörde vom 24ten laufenden Monats.

Es hat sich, daß auf dem Resultate der gepflogenen Untersuchung zu verschiedenen Belastungsindicien Anlaß gegeben sind, daß der Angeklagte zur nähern Untersuchung folgende Thatsachen verübt habe:

1, Diebstahl mittelst Einbruch und respective Erbrechung eines Schlußbehälters zum Nachtheile des Ackermannes Johannes Koch in Sammheim, bei dem verübten Diebstahle, daß er aus Rache und Tagesschlafen, dadurch verübt, daß er aus Aufmerksamkeit des Jahres Monat Oktober abhin und durch Verschaffung des Koch, in welcher er gewandt zu arbeiten hatte, durch verschiedene in einander durch Eingreifung verbundene eiserne Riegen Lochschraube und Nägel - an die vom nächsten nächstgelegenen Hausschlüssel begab, daß er zum Nachstehen der Koch stehenden massiv eisernen Thüre mit Gewalt eingedrückt und sie aufgemacht, in diese Kinder stehende Behältniß der Metall eingebrochen, wenn Diebstahl Koch bestätigt, mit Zuhilfenahme eines Messers und seiner Finger gewaltsam aufgebrochen, und nachdem vorhandenen Behältnisse verschiedene eisernen Thüre Koch mit Gewaltmittel und Nachschlüssel eine Werth von circa fünf Gulden, sowie mit einem in diesen Behältnissen befindlichen nachstehenden Schlüsselbund von Gelbstücken von drei und zwanzig bis zwei und dreißig Gulden, bestehend in neun Zehnkreuzerstücken, einem Zehnguldenstücke, zwei Fünfguldenstücken von zehn Gulden und drei bis vier Gulden in kleiner Münze, in der Absicht weggenommen, zueignen, sie mit seinen mitgebrachten Schlüssel einen Theil Geldstücken von Koch, sowie Fünfguldenstücken, sowie auch Koch in Sammheim in der Absicht rechtswidrig zueignen, daß er Koch in Sammheim in der Absicht rechtswidrig zueignen, daß er Koch in Sammheim, welche Thäter von Koch in Sammheim und zwanzigsten September dieses Jahres und Monat Oktober dem Ackermann Koch in Sammheim gehörten, wovon er - beiseite nachdem Falle, ohne Aufforderung von Sammheim in der Absicht rechtswidrigen Zueignung zu verübt hat.

2, Verhaftung eines alten Mannes Handlers im Werthe von 24 Kreuzer zum Nachtheile des Polizeidienstes, indem Inculpaten, des Ackermann Johannes Koch in Sammheim, welche Thäter von Koch in Sammheim und zwanzigsten September dieses Jahres und Monat Oktober dem Ackermann Koch in Sammheim gehörten, wovon er - beiseite nachdem Falle, ohne Aufforderung von Sammheim in der Absicht rechtswidrigen Zueignung zu verübt hat.

3, Verhaftung des Gendarmen Franz Hinweis von Landau mit Androhung eines Verbrechens, indem er in der Absicht, denselben in Ausübung seines Dienstes Widerstand zu leisten, dadurch begangen, daß er mit seinem Revolver die 3te Stube abfeuerte, zu Verhaftung welcher eine Verfolgung auf dem Hausgarten in die aufgebrochene Thüre Koch in Sammheim eingedrungen, wovon er sich durch Flucht retten konnte, der mit Gewalt geschlossen war.

4, Widerstand gegen die in rechtmäßiger Aus-

[illegible] Bezirks-Gendarmerie-Rittmeister Johannes Bobek und [illegible] Gendarmerie-Wachtmeister Johann Hrdlicka, [illegible] Gendarmerie-Patrouille [illegible] Raub und Todtschlag [illegible] Hrdlicka zu Godramstein [illegible] 3ten October [illegible], [illegible] Verbrechen [illegible] Verübung [illegible] Gendarmen Grünwald [illegible] bis in die [illegible] und den Wachtmeister Bobek [illegible] Leib und die linke Hand [illegible].

Zur Feststellung, ob [illegible] Punkt 1 und 3 [illegible] Gendarmerie Grünwald, Verletzung gegen die Lebensgefahr [illegible] haben, während der Thatsächlichkeit der [illegible] Verletzungen an [illegible] Leib [illegible] Blase zum allseitigen Gerichte Amtsarzt Dr. Franz Koch [illegible].

Als thatsächlich erhobenen Verletzungen ist, dass [illegible] Hrdlicka [illegible] Stiche [illegible] Brust [illegible] Leibe [illegible] Stiche [illegible] Leibe [illegible] Stiche [illegible] Leibe [illegible] Stiche

in vorschriftsmäßiger Weise durch den Gendarmerie-Wachtmeister Johannes Bettsch und vorgenannten Gendarmen Grünwald von Landau durch Gewalt und thätlichen Angriff amtmännischen Zwang im Sinne des Abschnitts des Strafg. zu Godramstein;

Angewendet vorgenommene, die stattliche und gegenwärtige Untersuchung bezüglichen Akten nicht in einem Verzeichnisse über Untersuchungsgefangenen an den Herrn Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken übersendet worden sollen, damit weiter vorgehe, wie Recht sei;

Gefängnißrichterin Landau wegen Verhaftsverordnung gegen den Taglöhner Joseph Berger, 20 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Godramstein, wohnhaft 5 Fuß 8 Zoll 11 Linien groß, blonde Haare, niedere Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rothe Lippen, kleines Kinn, kleinen Bart, runde Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, gehen und keine besonderen Kennzeichen hat, vorläufig wegen Diebstahls mit Einbruch und Gefängnißstrafe von sechs Jahren bedroht, und in Anbetracht, daß Gefahr im Verzuge obwaltet, wie solche durch Art. 97 der Strafprozeßordnung bestimmt wird.

Allen Anschein nach gegen die §§. 242, 243 Ziff. 2 244, 245-246 247, 241, 113, 359, 61 Ziff. 74 des Strafgesetzbuches, Art. 66 Ziff. 3, 61 Abs. 1 u. 2, 133 u. 150 der Gesetzgebung über Strafverfahren, wie Art. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches.

Beschlossen zu Landau, wie oben.

Gez. Haas, Bauer, Rosenmeyer, Actuar."

Anschließung der Untersuchungsakten und amtsgerichtlicher Verhandlung.

In Erwägung, daß nach den vorgenommenen Untersuchungshandlungen sich hinreichende Anzeichen ergeben haben, welche mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, daß der Taglöhner am 2ten Oktober nächsthin zu Sarmsheim in den Weinberg und zum Nachtheile des Adjunkten Johannes Koch mittels Einbruchs in die Hausthüre gegangen, den Thüren des Weinberghauses durch gewaltsames Drücken weiter die Thüre, wodurch der Thürschloßbolzen herausgetrieben, nämlich eine mit Gewalt verschlossene Commode geöffnet, aus welcher Leinenzeug und einen Handkorb mit Leinenzeug weggenommen, – weiter auf gewaltsame Art Thüre respective die Behältnisse weiter, in denen sich noch andere verschlossene Behältnisse, nämlich eine mit Leinen und einem Messer Gewalt angewendet, einen silbernen Kaffeelöffel mit Gemeinschaft und Messer mit hölzernem Griff und einem silbernen Gold und Silbergeld in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zueignen zu können, weggenommen zu haben, – diese That unter §. 243 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §. 242 eine schwere Diebstahl bildet, bezüglich dessen die zufolge §. 247 erforderliche Anzeige der Staatsbehörde, bei welcher dermalen Taglöhner als Angeklagten gegen Joseph Berger, erstattet, – welche That aber, da Taglöhner sich in mindestens Rückfallen befindet, indem er am 30. April und am 16. Juli dieses Jahres vom kgl. Landgerichte Landau wegen Diebstahls zu dreien Monat und ein und zwanzig Tagen Gefängniß erneut verurtheilt worden ist, durch Urtheil vom 2ten Oktober nächsthin, zufolge §§. 244 u. 245 Ziffern mit schwerer Strafe zu belegen wäre, wenn Verjährung nicht eingetreten wäre.

dass die Rechtsanwaltschaft in der oben angeführten Ordnung als verfassungsmäßige Bestandtheil sich darstellt und festgehalten werden muß, während auf den ihr zu Theil gewordenen Anerkennungen wie auch selbst die Rechtsprechung des Kassationshofes beruhen, so ist die gesetzliche Bestimmung der Zivilgesetzbücher nicht blos, daß Verpfändungen an beweglichen Gegenständen, sondern auch innerhalb dieses Verbandes zum Pfandrechte an den Immobilien eine Registrirung erfordern sollte, sondern es schließt auch die Natur eines Faustpfandrechtes, welches nur an beweglichen Sachen bestellt werden kann, die Möglichkeit einer Verpfändung von Immobilien aus, und es muß daher eine Rectification der Ordnung eintreten;

In Erwägung, daß bezüglich der dem Landschöffen zu Lasse gelegten Unterschlagung einer Handlung zum Nachtheile des Johannes Koch zu Sarmsheim kein Beweis vorhanden ist, da Landschöffen mit Rücksicht auf diese zwar glaubwürdige, aber nicht faktisch aufgeklärte Angelegenheit sowohl durch Eidesverweigerung als auch durch Eidesleistung ihrer Aussage Gültigkeit verschaffen können, zur Aufklärung dieser Thatsache demnach zu den §. 246 u. 247 der Untersuchungsordnung erforderlichen Maßnahmen, deren Anordnung aber dem Vorsitzenden zusteht, geschritten werden muß;

In Erwägung, daß gegen den Landschöffen Peter Schwarz zu Laubenheim, welcher gerichtlich vorgeladen ist, am 3ten Oktober ds. Js. vor dem Kreisgerichte zu Bingen zu erscheinen und Gendarmerie-Wachtmeister Johann Bobek von Landau und den Gendarmen Franz Grünwied von Landau mit Beistand, als mit Eingriffen in seine Amtsverrichtungen bedroht zu haben, — Anklage, wie solche durch §. 248 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §. 359 vorgesehen ist, zu dessen Verfolgung nach der vorgeschriebene Antrag vorliegt;

In Erwägung, daß gegen die Landschöffen Peter Schwarz und Johann Bobek von Laubenheim, Gendarmerie-Wachtmeister Johann Bobek von Landau und den genannten Gendarmen Grünwied während der vorgenannten Verrichtung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet und dieselben thätlich angegriffen haben, §. 113 des Strafgesetzbuches und 359 ff.

Daß demnach in beiden letzteren Anklagepunkten hinreichende Beschuldigung vorhanden ist;

In Erwägung, daß gegen den Landschöffen Johannes Koch nach Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen werden muß, und daß die beiden weiteren selbstständigen Anklagepunkte gegen ihn nach §. 74 des Strafgesetzbuches zur gleichzeitigen Aburtheilung vor denselben Gerichte zu verweisen sind.

Daß hiernach die Angeklagten anzuhören und zu verfügen, der Vollzug des Beschlusses vorläufig nur unter Vorbehalt der gegen die Eröffnung des Verfahrens und unter gänzlicher Aufhebung bezüglich der Untersuchung zu erwerfenden Rechtsmittel;

Aus diesen Gründen

beschließt der Kgl. Appellationsgerichtshof, daß gegen den Landschöffen Peter Schwarz von Laubenheim, daß gegen den Landschöffen Johannes Koch zu Sarmsheim, daß gegen den Landschöffen Peter Schwarz von Laubenheim, daß gegen den Landschöffen Johannes Koch zu Sarmsheim in dem Beschlusse, daß gegen den Landschöffen Peter Schwarz von Laubenheim, daß gegen den Landschöffen Johannes Koch zu Sarmsheim in dem Beschlusse

des Besitzes zum nachtheil einer mit ausgeführten Zuwiderhandlung ein solches Besitzthum und dem Inhaber genommen wird, Beschwerde nach Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 bei der Königlichen Regierung der Pfalz respective der Distriktsverwaltungsbehörde Landau, welche mit Beschwerde und Rekurs an die Königliche Kreisregierung der Pfalz in Speyer und in letzter Instanz an den Königlichen Staatsrath zulässig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde verworfen wird.

Art. 5.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die Vorschriften der Art. 242, 243 Ziff. 2, 244, 245, 247, 248, 313, 369, 374 des Strafgesetzbuches, Art. 56 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, sowie der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafprozeßordnung.

Art. 6.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit dieser Verordnung im Widerspruche stehen, treten außer Kraft.

Art. 7.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben München, den 28. Februar 1878.

Ludwig

Fr. v. Feilitzsch

Vom Rath

Lutz

Pfeufer

Zoller

9278

Sitzung vom 30 Oktober 1873

Das kgl. Assisenhof zu Zweibrücken als Gerichtshof, Amts-Sitzung und Verfassung als in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert dreiundsiebzig, wozu gegenwärtig waren: Herr, Heinrich v. Haerner, Direktor, Faell, Dorum, Rath, Thoma, Richter, Petri Staatsanwalt, und Bold Assessor Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgericht Frankenthal über Anklagevorgenommenen Untersuchung gegen

Bernhard Wolf

31 Jahre alt, ledigen Ackersmann in Dudenhofen, Canton Speyer, wohnhaft, — wegen mehrfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Auf Anordnung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vortrage;

Eingesehen insbesondere:

1, das von diesem Gerichte gefällte und rechtskräftig gewordene Urtheil vom dritten Oktober achtzehnhundert dreiundsiebzig, wodurch erkannt wurde:

Der kgl. Oberstaatsanwalt,

Auf Einsicht der Untersuchung Akten gegen Bernhard Wolf, ein und dreißig Jahre alt, ledigen Schmied von Dudenhofen, Canton Speyer, wegen mehrfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle — in Anwendung der Amtsverschaffordonnanz des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 22 Oktober 1873.

In Erwägung, daß der Angeklagte genügend beschuldigt ist in der Absicht verschiedene Diebstähle zu verüben die uns begangenen Freunden

2 begangenen Diebstähle begangen zu haben
2 genommen zu haben
2 I Einbruch des Monats Mai 1873 zu Hassloch im
2 Großherzogthum Hessen dem Wirthe Christian Berdux einen
2 Rock von braunem Wollstoffe; —
2 II um 30 Juli 1873 zu Speyer:
2 1, dem Einwohner Heinrich Moos:
2 a, ein roth gelb und blau gewürfeltes Halstuch,
2 b, ein weißes Taschentuch,
2 c, ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,
2 d, ein leinenes Taschentuch M H gezeichnet und
2 e, ein wenig benütztes altes Paar Schuhe,
2 2, der Einwohnerin Elisabetha Thomas von Dudenhofen,
2 ein Tuch;
2 III den neunten August 1873 auf dem Heimwege
2 von Speyer auf der Landstraße dem Acker Johann
2 Gelb von Hockenheim einen silbernen Cylinderuhr mit
2 Gehäuse, Schlüssel und Gummibändchen.
2 IV. den elften August 1873 zu Dudenhofen seinem Herrn, der Gemeinde Johannes Wolf zu Dudenhofen
2 den Betrag von neunzehnhundert Gulden an Geld,
2 und zwar diese mit seinem Hausknecht mittels Ein-
2 brechung von Verschlüssen;

In Erwägung, daß der Angeklagte sich wegen
2 dieser Diebstähle im wiederholten Rückfalle befindet,
2 indem er insbesondere in letzterer Zeit wegen
2 dieses Verbrechens bestraft wurde;

2 1, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Karlsruhe vom
2 12ten November 1869 zur Gefängnißstrafe von acht
2 Monaten verurtheilt, welche vom 13 November
2 1869 bis 13 Juli 1870.
2 2, durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Darmstadt vom

5ter Januar 1871 mit einer Ordnungsstrafe von zwei Tha-
lern, verbüßt vom 3ten Januar 1871 bis 21ten Januar 1871 und vom
20ten Februar 1871 bis fünften Februar 1873.

Ausweis von Vorstand der Gemeinde Wolfsgruben d. d. d.
Schuß ab und II Abschrift beigestellt ab.-

Auf Ansuchen der §§. 242, 243 Ziff 2. 244, 245, 74 des Strafgesetzbuches Art. 56 u. 61 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 und Art. 231. 233, 241 ff. der Strafprozeßordnung.

beantragt

also ab der Anklageschrift nunmehr der Kgl. Appellationsgerichtsrath Gasser den Eröffnungsbeschluß dahin abzugeben eine selbstständige, gegen Dirkheuser zu stellen, denselben zur Verhandlung vor das Schwurgericht zu verweisen und weiter zu verordnen wie Recht, Zweibrücken den 27 Oktober 1873.

Der St. Petr. St. A."

In Erwägung, daß die Anordnung des Kgl. Landgerichtsrathes zu Frankenthal vom 21 Oktober 1873, also lautend:

Haftbefehl-Verordnung:

des Kgl. Landgerichtsrathes zu Frankenthal, welcher heute als in seiner Amtseigenschaft am 22ten Oktober 1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Strafprozeßgesetzbuches, vorzugehen war: Zoeller, Direktor, Haenes, Rath, Baum, Rath und Untersuchungsrichter, Referendar und Gerichtsschreiber,

Auf Ansuchen der Untersuchungsakten gegen Bernhard Wolf 31 Jahre alt, Schmied von Laderhofen, diesseitigen:

1. daß Haftbefehl gegen Burkard von benannten Wohnorte zum Nachtheile des Wirthes Christian Bordner zu Hüngstadt in Hessen, woselbst dasselbe am Monat Mai dieses Jahres

2, des Diebstahls unterschlagener Gegenstände aus dem Hofe des Leinbrenners Moos in Speyer vom 30ten Juli letzthin;

1, ein weiß gedrucktes, blaugerändertes Halstuch werth dreißig Kreuzer — 30

b, ein weißes Taschentuch werth . . — 30

c, ein schwarz wollenes Halstuch werth — 48

d, ein weißes Hemd ein weißes Taschentuch ein Hosenträger werth . . — 40

e ein weißes blauen wollenen Kopftuch ein Paar blauen Strümpfe, werth . . — 20

Diese Gegenstände sind gestohlen bei Leinbrenner Moos

3, in der Elisabetha Thomas von Laderhofen gewaschene Bleichung bei Moos gehörig als Wäsche im Werthe von fünf Gulden . . 1.—

3, Diebstahls einer silbernen Uhrkapsel mit Gehäuse, Schlüssel und Hanfschnur gegen Anschaffung des Johannes Schäfer von Hochenheim, verübt am 9ten August letzthin auf dem Rheindamm bei Speyer auf badischer Seite.

4, Diebstahls von 11 fl. 20 kr. gegen Anschaffung seines Vetters Johannes Wolf, Schlosser in Laderhofen mit der Wahrheitsforschung beauftragt mittelst Verfügung vom 11ten August dieses;

Auf Anführung des Beschuldigten in seinem Verhöre vom heutigen und Antrag des Staatsanwaltes vom heutigen

die Kgl. Anklagekammer vom 18ten Oktober 1873;

Auf gepflogene Berathung und

In Erwägung, daß gegen sämmtliche Inculpaten hinreichende, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten oben bezeichneten Diebstähle verübt hat und daß weiter keine der Last ungünstige Umstände unter den vorhandenen andere Umstände das Ueberhandnehmen der Hoff-

zum weiteren und einer Strafkammer zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels, an die Strafkammer des Landgerichts Landau zurückverwiesen.

Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Landau vom 13ten Dezember 1869 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe.

Der Beschuldigte ist durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Landau vom 13ten Dezember 1869 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat der Beschuldigte rechtzeitig die Berufung eingelegt, und dieselbe in der Berufungsverhandlung vom 13ten Januar 1870 damit begründet, daß

1, durch Verfügung des Großherzoglich badischen Kreis- und Hofgerichts in Karlsruhe vom 12ten November 1869 gegen ihn eine Arbeitshausstrafe von 8 Monaten in Vollzug gesetzt worden sei, welche vom 13ten November 1869 bis 13ten Juli 1870,

2, durch Verfügung des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts zu Darmstadt vom 6ten Januar 1871 gegen ihn eine Untersuchungshaft von gleicher Dauer, nämlich vom 5ten Januar bis 21ten Januar 1871 und vom 20ten Februar 1871 bis 5ten Februar 1873

über diese noch die erstandene Untersuchungshaft von drei weiteren Diebstählen Verhandlungen veranlaßt haben.

Aus diesen Gründen

hat der Beschuldigte Jakob Wolf, 31 Jahre alt, Schneider von Sudenhofen, über den Thatbestand nach, seine Angaben bestätigt, und Zeugen Johann Wolf, 16 Jahre alt, Taglöhner, und Margaretha Schwarz, Wittwe Hoffmann, Taglöhnerin, beide von Sudenhofen, Ursula Hoffmann, Wittwe Hoffmann, Taglöhnerin, Nikolaus Hoffmann, Taglöhner, Peter Klaus, Taglöhner, Philipp Klaus, Taglöhner, Johann Hoffmann, Taglöhner, Peter Hoffmann

[illegible] Zweibrücken bestimmt wird.

Die Strafbarkeit der §§. 242, 243, 244, 245, 247, 61 u. 74 des Strafgesetzbuches, Art. 66, 67, 733, u. 150 des Polizeistrafgesetzes und des Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches.

Als Beisitzer waren aber:

Hrz. Zoeller, Koenes, Baum, Grobholz.

Nach Prüfung der Untersuchungsakten und nach stattgehabter Berathung

In Erwägung, daß nicht über den Antrag der Untersuchung Einstellungsverfügung gegeben, sondern mit sicherer und schwerer Belastung dieses Person, daß der Beschuldigte Bernhard Wolf, 31 Jahre alt, Schneider zu Baden-Baden, zu verschiedenen Malen bei nächtlicher Gelegenheit in der Absicht, sich widerrechtlich Zueignung den anderen anderen, mit Einbruch und Diebstahl ausgeführt hat.

I, am Dienstag den 21. Mai 1873 zu Bergstadt im Großherzogthum Hessen dem Mich. Christian Berdux einen Rock von braunem Wollstoffe im Werthe von zehn Thalern.

II, am 30. Juli 1873 zu Lorsch:

1, dem Taglöhner Heinrich Moos von da	fl.	kr.
a, ein wollenes Halstuch im Werthe von	—	40
b, ein weißes Taschentuch im Werthe von	—	30
c, ein Paar wollene Strümpfe im Werthe von	—	48
d, ein baumwollenes Taschentuch im Werthe von	—	10
e, ein weißes baumwollenes Kopftuch im Werthe von	—	20
2, der Dienstmagd Elisabetha Thomas von Bodenhofen ein Tuch im Werthe von	1	—

III, am 9. August 1873 auf dem Rheindamme bei Lorsch an der

bestohlen habe dem Johann Hell in Hockenheim (Baden) ein silbernes Cylinderuhr und Gehäuse (Schlüssel und Hemmbüchsen im Werthe von sechs Gulden.

II, den letzten August 1873 zu Bodenhofen mit der Absicht und zum Nutzen gewinnsüchtig, den alten Johannes Wolf von da, der Leben von wenigstens 11 Gulden an Geld, mittels Einbruch aus Schlüssel, indem er die Thüre, welche in Zimmer des Hauses von Hinterlassung zur Nachtzeit offen und welche durch ein — in einen eisernen Klotzen gehaltenes eisernes Band und hölzernen Hängeschloß verschlossen war, durch Herausreißen aus der Klotzen befestigten gewaltsam öffnete und dann einen in der Schlafstube befindlichen verschlossenen Kleiderschrank, in welchem sich baares Geld befand und dessen Schlüssel dort sich am Schrank befestigt befand, ab über den Schlafenden ging, öffnete, aus gewaltsam Herausbrechen besagten Kleiderschrank öffnete hat.

Daß der des Raubes beschuldigte Wolf wahrheitig der erforderlichen Voraussetzung in Sinne der §§. 247 u. 61 des Strafgesetzbuches gegen den Angeklagten schon gestellt worden ist;

In Erwägung, daß sich der Angeklagten wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle befindet, indem er wegen zweier früheren Diebstahlen gültig im Strafgebiet wegen Diebstahls bestraft wurde.

1, durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts zu Karlsruhe vom 12. November 1869 zu gefängnißlicher Arbeitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,

2, durch Urtheil des Großherzoglich Hessischen Strafgerichts zu Darmstadt vom 5. Januar 1871 zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren,-

welche Strafen, und zwar ersteres in Einzelhaft, zu verwenden hat und sind Nachrichten zu der letzten Strafe bei der Lagerung der neuen Anstalt keine gesetzlichen vorhanden sind;

In Erwägung daß aus den Untersuchungs-Ergebnissen in genügender Weise von einer Fortsetzung der Handlungen der Act ist, von welchen die sub I, II und III unter §. 242 des Reichs-Strafgesetzbuches und für sich eine Diebstahlsmaßregel, durch den eingetretenen Rückfall und unter §. 244, 245. leidem zu Diebstahl verbrechen werden, wovon jedes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft ist, während der Fall sub IV, unter §. 243 Zeff. 2 und für sich ein Verbrechen, durch den Rückfall und die erschwerenden Umstände (§. 244 u. 245) mit Diebstahl mit Zuchthaus von zwei bis 15 Jahren belegt ist, dieser dem Gesetz gemäß nach §. 74. leidem wegen der Zusammentreffens mehrerer selbstständiger Strafen übersteigt, wenn solche auf gemeinschaftliche Strafe, jedoch bis zu 15 Jahren erkannt werden könnte, in so, weit weit der Art. 56 u. 61 des Einführungs-Gesetzes vom 26 Dezember 1871 die Gerichtsbarkeit Platz greift.

Die Anträge gegen der bezeichneten zwei Straf-Anstalten auf Grund der allegirten Gesetzes-Stelle zu Lasten gegen den Angeklagten zu erkennen, derselbe zu verurtheilen, nämlichen Abtheilung von der Kgl. Gerichtshof der Gesetz zu verweisen, die Verweisung seiner Sache durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verfügen und die durch den Kgl. Landgerichts-Rath Frankenthal unter 22 Oktober 1873 erlassene Haftbefehl-Verordnung aufzuheben, ist, jedoch unter der Modification, daß der sub II bezeichnete Raub mit Mord-Versuch, wie in der Anklage-Schrift bezeichnete Verordnung zu verstehen

sich angenommen, sondern mit Mord-Versuch, wie aber nicht erkannt worden, angenommen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Kgl. Appellations-Gerichts, daß gegen den Angeklagten Bernhard Wolf von Lüderhofen, wegen derselben unter der Anklage näher bezeichneten Handlungen in Rheinbayern, also im Inlande wegen Diebstahl zu Zuchthaus-Strafen verurtheilt worden, die Strafen nicht verbüßt hat und im Zustande der provisorischen Rückfalls sich befindet, vorläufig Haft wegen dringender Verdachtsgründe zu verhängen:

wegen bezüglich unterschlagener Pfandstücke, in der Absicht rechtswidriger Zueignung von anvertrauten Personen mehrere Male und somit qualificirt gethan:

I, im Laufe des Monats Mai 1873 zu Königsbruch im Großherzogthum Hessen dem Wirthe Christian Lerdue einen Anzug von braunem Wollstoffe in Werth von sechzehn Gulden

II am 30 Juli 1873 zu Speyer:

1, dem Landwirthe Heinrich Moos von da:

a, ein wollenes Halstuch im Werthe von — 40

b, ein wollenes Taschentuch im Werthe von — 30

c, ein Paar wollene baumwollene Socken im Werthe von — 48

d, ein leinenes Taschentuch mit Monogramm im Werthe von — 40

e, ein wollenes baumwollenes Kopftüchelchen im Werthe von — 20

2, der Dienstmagd Elisabetha Thomas von Lüderhofen

ein Tüchlein im Werthe von — 1.—

III am 9 August 1873 auf dem Rheindamme bei Speyer aus der badischen Seite dem Akkermann Johannes Gelb in Hockenheim (Baden) einen lederenen Cylinderhut mit Gesimse-Futter und Sammtbänder im Werthe von sechs Gulden

IV am 11 August 1873 zu Lüderhofen aus der Wohnung

und gegen Kunstschlosser Clemens, den Schlosser Johannes Wolf von Landau wegen wissentlich falschen Zeugnisses mit Eidesleistung, endlich Schreiber Georg Heinrich Lüder sämtliche Akten und das in der Rechtssache befindliche Kostenverzeichniß,-

mit dem Auftrage, die Hauptverhandlung gegen den Letztbezeichneten und Beschuldigten Adam Lehmann wegen wissentlich falschen Zeugnisses mit Eidesleistung zur öffentlichen Aburtheilung vor das kgl. Schwurgericht des Rheinkreises, Pfalz, zu verweisen, und dem kgl. Oberstaatsanwalt hiervon, sowie mit den Anklagakten mit Vorbehalt weiterer Verfügung Kenntniß zu geben.

Verkündet, durch den Königlichen Oberstaatsanwalt hier in der Klagsache, Pfalz, gegen Adam Lehmann mit Vorbehalt weiterer Verfügung Kenntniß zu geben.

Verkündet endlich, daß der Klagpartei in der hier und zwanzig Tage Frist zur Einreichung der Berufungsschrift in der Kanzlei des Landgerichts Zweibrücken anberaumt werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der Rathskammer des Landgerichts, wo Gegenwärtig waren: Präsident Schmitz, Vicepräsident Hoffmann, Rath Petri, Rath Baumann, Rath Thoma, Rath Fuchs, Rath Heinz, Rath Scherer, Rath Hoffmann, Rath Bauer, Rath Schmitz, Rath Hoffmann, Rath Bauer, Rath Schmitz, Rath Hoffmann, Rath Bauer, Rath Schmitz

- wohnenden Schreiner Mayerhofmann zu
- haben:
- 1, am Weihnachtstag 1872 zu Dürkheim ein Feuerhaken
- zum Ausschuß des Metzgers Johann Barth von da,
- 2, am Dienstag darauf daselbst ein Feuerhaken
- zum Ausschuß des Schreinermeisters Karl Ringel;
- 3, an einem noch näher zu bestimmenden Tage des
- nächstkommenden Monates Januar daselbst zum Feuerwehr-
- haus Verein zum Ausschuß des Wirthes Daniel Schier-
- stein,
- 4, am Februar 1873 abends daselbst ein Hebezugsschrau-
- benbaum zum Ausschuß des Landwirthes Nicolaus Fried-
- rich Hirschenhauser,
- 5, am Ostern 1873 abends daselbst einen Pferdezugsanker
- zum Ausschuß des Schützengesellen Jacob Mayinger
- 6, an dem Fest vom 11ten auf den 12ten Mai 1873 abends
- daselbst fünfhundert Stück Cigarren zum Ausschuß
- des Wirthes Jacob Brück;
- 7, an einem noch näher zu bestimmenden Tage
- des nächstkommenden Monates Juni eine Feuer mach-
- ner Putzen zum Ausschuß des Wirthes Johann Hartmann
- zu Dürkheim;
- 8, am 10ten Juli 1873 abends daselbst einen Rappel zum Aus-
- schuß des Schützen gesellen Ludwig Völker und ein Schüt-
- zenhaus zum Ausschuß des Schützengesellen Heinrich
- Kühl;
- 9, am Abend des 25ten August 1873 abends daselbst ein Feuer
- mach Zugstiefelstiefeln zum Ausschuß des Schützengesellen
- Friedrich Johann Lorch,
- 10, den 5ten September 1873 abends daselbst ein Kistchen
- mit hundert Stück Cigarren z. N. des Kaufmannes
- Abraham Wolf.

- 11, in der Nacht vom 30sten auf den 31sten September 1873
- abends daselbst ein Lederzeug zum Ausschuß des Schreinermeisters
- Karl Ringel- und zwar das Hosenträgerstück eines Hosenträgers
- hier bezeichnet;
- 12, am Abend des zwölften September 1873 zu Dürkheim
- ein Feuer Pumpen Lederzeug zum Ausschuß der Katharina
- Katharina Hauch und ein Feuer dito zum Ausschuß der Kath-
- arina Anna Horn.
- 13, am 15ten September 1873 abends daselbst ein Feuer Hosen zu den
- zum Zugstiefel zum Ausschuß des Wirthes Jacob Brück,
- 14, am Sonntag den Sonntag Vormittag nach Gottes-
- dienst des 16ten September 1873 daselbst einen gewöhn-
- lichen Leinenanzug zum Ausschuß Landwirthes Nicolaus
- Friedrich Hirschenhauser.

In Erwägung, daß die seit 1bis 14 angeführten Frevelthaten
eben so viele selbstständige Handlungen bilden.

Daß sie straffällig sind der §§. 242, 243 Ziff. 2 74, des Strafgesetzbuches
Art. 56 und 61. des Einführungsgesetzes vom 26ten Dezember
1871 und Art. 231, 233, 241, 242, 243. der Strafprozeßordnung

beantragt.

daß auf der Anklagebehörde das Kgl. Appellationsgerichtliche Urtheil
gerichtlich erkennen möge, es wäre obigen
Beschuldigten Rechte Anklage zu stellen, denselben zur Haupt-
handlung vor das Schwurgericht in Frankenthal zu
weisen und weitere zu verordnen, was Rechtens.

Frankenthal den 5ten November 1873.

Kgl. St. Petri, A. A."

2. die Untersuchungsordnung des Kgl. Landgerichts
wirths zu Frankenthal vom 29ten Oktober 1873, welche
also lautet:

Untersuchungs-Ordnung.

des Kgl. Landgerichtsrathes zu Frankenthal, wurde

in seiner Behausung am 29ten Oktober 1873, in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches, vorgenommen waren: Zoller, Direktor, Fahr, Karl, Baum, Rath und Gerichtsschreiber Brosmann und Grabholz, Untersuchungsrichter.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten ergaben sich Joggler 26 Jahre alt, Bäckergeselle von Essingen, Vater der ledigen Magdalena Barbara Georg Jacob Joggler,

beschuldigt des Diebstahls:

1, einer Uhrkette mit goldenem Schlüssel zum Aufziehen der Uhr, die Luise Gabriele Pauline Kessel in Bürckheim am 18ten August 1872 in der Wirthschaft des Johann Karl, waare zu Bürckheim;

2, einer Uhr mit silbernem Deckel mit 2 Silber 30 Kreuzer zum Aufziehen der Magd von Johann Barth, die an einem Sonntag in der Fastnacht bei Weinwirth und Bäcker Wirthschaft,

3, einer Uhr mit silbernem Deckel zum Aufziehen der Schlafzimmer Karl Ringel daselbst, einige Tage nach der nämlichen Zeit aus derselben Wirthschaft,

4, zweier Flaschen weißen Weines mit 2 M zum Aufziehen der Wirthin Daniel Schierstein daselbst, aus dessen offenem Hofe, am nächsten Abend,

5, einer Hebung weißen Weines, mit 4 bis 5 Gläsern zum Aufziehen der Küferin Hirschenbeuter da, selbst aus dessen Keller, im Februar 1873,

6, einer Uhrkettenschnur, mit 3 runden mit Kreuzer zum Aufziehen der Wirthin Jacob Nehringer aus der Werkstätte seines Mannes Jacob Ehescheid in Bürckheim, am Abend des 28ten Oktober?

7, zwei Dutzend Paar Cigarren, mit 17 fl.

zum Aufziehen der Wirthin Jacob Bruch daselbst aus einem Zimmer desselben in der Nacht vom 28ten auf den 12ten Mai laufenden Jahres;

8, einer Schachtel mit weißen wollenen Socken mit 1 Paar zum Aufziehen des Handelsmann Heilmann aus seinem offenen Zimmer seiner Behausung in einem Neubau Nachmittag, im letzten Drittel;

9, einer Kapsel mit 48 Kr zum Aufziehen des Lorenz Völker, und einem Schlüsselbund mit 3 Schlüssel mit 36 Kr. zum Aufziehen des Heinrich Kühl, beide Gesellen bei Gastwirth Georg Völker in Bürckheim, aus ihren unverschlossenen Werkstätten am 15ten Juli dieses Jahres Abends zwischen 9 und 10 Uhr;

10, einer Feuerzeugzündschnur, mit 4 fl. zum Aufziehen des Gastwirths Friedrich Lorch in Bürckheim, am 25ten August dieses Jahres Abends etwa um 10 Uhr, aus offenem Fensterverschlusse der Werkstätte des Lorch;

11, einer Visitenkarte mit hundert Stück Cigarren, mit zwei Paar zum Aufziehen des Kaufmanns Abraham Wolf daselbst aus dessen offenem Hausflur, Anfangs September letzten Abends 10 Uhr etwa.

12, einer Schnupftabaksdose, mit 1 fl. 24 Kr. zum Aufziehen des Cigarrenmachers Karl Ringel in der Nacht vom dritten auf den vierten September letzten aus dessen offenem Hausflur mittelst Einbruchs durch Eindrücken einer Fensterscheibe.

13 gemischten Pfunden Kaffeebohnen mit 3 Gulden zum Aufziehen der Kellnerin Katharina Haug und Anna Haug in Bürkheim, am Abend

den 12ten September beliefen sich mit Einem Male der
Wirth Schreiestein;
14, wovon mindestens dreiundsechzig Kreutzer = dreizehn
Sechskreutzer=, zwei Batzen= einer Siebenkreutzer= und
einige Neunkreutzer, Marken zum Aufschlage unrichtig,
dann meistens unbekannter Personen, wovon
den letzten Termines bis zum Abend den 16ten Septem-
ber heurigen Jahres. Dieses Zeugniß wurde aus
Ersuchen wieder an den Zeugen der Dr. Heberger
und der Kaufmannes Hauck zu Dürkheim ausgehän-
digt, letzterem mittelst Empfangschein einer
mit Schnüren auf beiklebten Scheine.
15, einer Tabel, zweiner einfachen Kupfenstücher,
3 meiner Feuer vollauer Farben, einer mehr-
farbigen Schnell und einer Feuer Farbenblätter
mit Gummizügen zum Aufschlage unbekannter
Personen.
Auf Anführung des Beschuldigten in seinem Verhöre,
so wie auf Ansuchen des Gerichtlichen Antrages der kgl.
Kreisregierung, Kammer des Innern, Abtheilung für
Gemeinde-, Stiftungs- und Armenangelegenheiten
vom 28ten October 1873.
Auf gepflogener Beantwortung und
in Erwägung, daß gegenwärtige Verdachtsgründe
dafür sprechen, daß der Beschuldigte die sub Fascikel
I bis einschließig 14 oben bezeichneten Diebstähle
verübt habe;
daß in Betreff sämmtlicher sub 1 und 15 angeführten
Diebstähle zureichende Indicien fehlen.
In Erwägung, daß der sub Ziffer 12 bezeichnete
Diebstahl einen dringenden Verdacht
darstellt, diese zu begehen, weil damit mehrere
Umstände des Diebstahls zusammentreffen, welche
wichtige Zuständigkeit Platz greift.

Aus diesen Gründen

erkläret der Landgerichts Adam Doppler, 26 Jahre alt, Ehe-
ehemann, Landwirth von Ebersberg, 1,70 Meter groß, braun und
grau gemischt, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform länglich
rund, Farbe blaß, Besonderheiten keine, genügend beschuldigt
des Diebstahls:
1, einer weißen Taschenuhr mit goldenen
Zeigern zum Aufschlage des Wirthes Johann
Barth von Dürkheim an einem Montage in der Zeit
zwischen Weihnachten 1872 und Ostern 1873 aus
Herlmann von da;
2, einer Taschenuhr, mit drei Gelder zum Aufschlage
des Gastwirthes Karl Ringel daselbst, entwendet
um die nämliche Zeit aus demselben Wirthshaus.
3, zweier Feuer vollauer Farben, mit zwei Gelder
zum Aufschlage des Wirthes Daniel Schreistein daselbst
mit Messer offenem Zeuge, am letzten Pfingsttage,
4, einer Photographie-Albums mit neun bis fünf
Gelder zum Aufschlage des Polizeidieners Hirschenhauer
daselbst mit dessen Laden, am Jahre 1873.
5, einer Gesichtsmaske, mit 42 Kreutzergum
Aufschlage des Wirthes Jacob Habinger und der
Bäckerfrau Barbara Westner Jacob Theobald in
Dürkheim, am Ostern dieses Jahres.
6, von Birkenfeld Rauch Cigarren, mit sechs
zehn Gelder zum Aufschlage des Wirthes Jacob Bürth
daselbst und einem Zimmer desselben in der Nacht
von 11 auf den 12 Monat laufenden Jahres;
7, einer Feuer Cravatte vollauer Farben, mit
fünf Batzen zum Aufschlage des Cigarrenhändlers Heilmann
und einem offenen Zimmer seiner Wohnung

an einem Verletzung Anschnitten in beiden Hände
mer;
8, einer Rechnung nach 48 Kreuzer zum Ausspielen
des Ehepaar Völker und einmal Schuhe ausgebessert
nach 30 Kreuzer zum Ausspielen des Heinrich
Kuhl, beide Gesellen bei Schuhmacher Georg Völker
in Dürkheim und dessen ausgespielte und Werk-
stätte am 10ten dieses Monat abends gestohlen
neun und sechs Uhr.
9, einen Haarbeutel mit Zugschnürchen, nach
einer Schätzung zum Ausspielen des Schuhmachers
Heinrich Johann Lorch in Dürkheim am 25 August
dieses Jahres, Abends etwa um sechs Uhr aus der
Hausflur gestohlen aus der Werkstätte des Lorch.
10, einen Kistchen mit fünfundvierzig Stück Cigarren
nach zwei Thaler zum Ausspielen des Kaufmanns
Abraham Wolf dahier und dessen offenen Ladens,
Ausgangs September laufenden Monats Abends etwa 10 Uhr.
11, einen Tuchballen nach dem Gelten 24 Kreuzer
zum Ausspielen des gegenwärtigen Karl Heinzel in
der Nacht vom 3ten auf den 4ten September laufenden
aus dessen Schuhladen mittelst Einbruch
Eindrücken einer Ladenschreiber.
12, zwei silberne Armbanduhren, nach je
drei Gulden zum Ausspielen der Kellnerin
Katharina Hauck und Anna Stern in Dürkheim,
am Abend des 12 September laufenden aus einem
Nebenzimmer der Wirthin Schierstein;
13, einen mindestens 63 Gramm = 13 Reichskreuzer =
zwei Thaler, einen Siebenkreuzer und einen
Neunkreuzer, Münzen zum Ausspielen einer
Schuldsumme mindestens an bekannten Personen

während der Nacht vom Sonntag auf den Montag
16ten September laufenden Jahres durch Einbrechen
eines Fensters aus dem Hause des Dr. Hubegger
und des Buchdruckers Haack zu Dürkheim mittelst
Einsteigen, mittelst Anwendung einer
mit Schießpulver geladenen Mine.

Gegenstand der Voruntersuchung gegen den
Ledigen Doppler.

Verordnung, daß die Untersuchungsakten nebst
einem Verzeichniß der Beweisstücke
und diese Verordnung dem kgl. Staatsanwalt-
schaft für die Pfalz zu Zweibrücken einzusenden sind,
so wie daß der genannte Ledige Kaufmann
Heiffer und die benannten Zeugen Schuhmacher
meister des kgl. Appellationsgerichts für die Pfalz
zu Zweibrücken bestimmt wird.

Verfügung im Uebrigen die Herstellung betreffend.

In Gemäßheit der §§. 242. 243 und 74 des Strafgesetzbuches so wie Art. 56, 58, 61, 133 u. 150 des Einführungsgesetzes so wie Art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches

habe beschlossen wie folgt.

Gegen Zoeller, Fahr, Baum, Grobholz.

Aufhebung der Untersuchungshaft und neue Haftbefehle Verfügung.

In Erwägung daß die bisher gepflogenen Untersuchungen sich so verschiedene Anhaltspunkte ergeben haben, welche mit zureichend sichere Bestimmung dafür sprechen, daß der Ledige Adam Doppler mehrere fremde bewegliche Sachen unter benannten Umständen in der Absicht dieselben sich rechtswidrig zuzueignen weggenommen

neun Personen betroffen hat, nämlich:

1, am ersten Neujahrstag um Weihnachten 1872 in der Wirthschaft des Johann Heilmann in Dürkheim dem Metzger Johann Barth neun Stück ausländ. Cigarren, macht 2 fl. 30 kr.

2, an demselben Tag und derselben Wirthschaft dem schuldbaren Karl Steinzel daselbst neun Cigarren, macht 3 fl.

3, am ersten nächstfolgenden Tage des Monats von 1872 auf 1873 dem Wirthschaftsinhaber Thier, stein daselbst und dessen offenen Hofe zwei Feuerwerkskörper, macht 2 fl.

4, am Sylvester 1873 dem Lehrjungen Nicolaus Friedrich Steinbrenner daselbst und dessen Lehrer am Abend gegen 5 bis 6 fl.

5, am Ostern desselben Jahres auf der Werkstätte des Büchsenmachermeisters Jacob Hofmann in Dürkheim dem daselbst angestellten Jacob Habinger ein neun Schüsse, Gewehr, macht 12 kr.

6, in der Nacht vom 11ten auf den 12 Mai 1873 dem Wirth Jacob Bürck in Dürkheim auf sein neun Zimmer daselbst 700 Stück Cigarren, macht 17 fl.

7, am ersten nächstfolgenden Pfingsttag der Verehelichten Benning dem verheiratheten Wirthe Johann Heilmann in Dürkheim auf seinem offenen Zimmer seiner Wohnung ein Feuerwerk mit allem Zubehör, macht 1 Thaler;

8, am 10ten Juli 1873 Abends auf der neu errichteten Werkstätte des Büchsenmachermeisters Georg Völker in Dürkheim dem daselbst Lehrling Völker ein neun Salve macht 48 kr und dem daselbst Heinrich Kuhl ein Büchsenschuss macht 36 kr.

9, den Abend des 25 Augusts 1873 dem Büchsenmacher Friedrich Johann Lorch in Dürkheim auf seiner neuen Werkstätte ein Feuerwerk, bestehend in neun Zugfinsel, macht 4 fl.

10, den zweiten September 1873 dem Kaufmann Abraham Wolf zu Dürkheim auf dessen offenen Hofraum ein Feuerwerk mit 100 Stück Cigarren, macht 1 Thaler.

11, in der Nacht vom 3ten auf den 4ten September 1873 dem abwesenden Karl Steinzel zu Dürkheim auf dessen Hofraum mittels Hinaufwerfen neun Feuerkugeln, also auf ein neu Gebäude mittels Hinaufschießen, ein Feuerwerk, macht 1 fl. 24 kr.

12, am Abend des 12ten September 1873 auf einem Nebengebäude des Wirthes Schierstein in Dürkheim dem Kellermeister Katharina Hauch ein Feuerwerk, zu treffen, macht 3 fl, und dem Kellermeister Anna Hoos ein Feuerwerk abermalen neun Stück Werke.

13, am 15ten September 1873 Abends dem abwesenden Jacob Bürck in Dürkheim auf dessen offenen Hofraum ein Feuerwerk, bestehend in neun Zugfinsel, macht 5 fl – welches Feuerwerk durch einen Bekannten in die abwesende Wohnung des Kgl. Bezirksgerichtsassessor Frankenthal, mit Namen nicht angegeben werden ist.

14, am Tage des Verehelichten Benning und bei gutem Abende des 16ten September 1873 macht auf einem nicht näher bekannten Platze an der Leichen auf den neuen Hügeln von Doctor Herberger und von Kaufmann Hauch zu Dürkheim mittels Anzündung einer mit Schießpulver gefüllten Röhre einen Schuss, 63 Pfeffenwerfer, 13 Finkenzeugmacher, 2 Pfeffenwerfer 1 Pistolenkanonenschlag und

Blaukreuz zu machen;

In Berücksichtigung, daß die verübten 14 selbstständigen Gaunereien und zwar die unter Ziffer 11 verzeichnete Diebstahl mit Einbruch in ein Nachbarhaus, die unter Ziffer 12 verzeichnete Diebstahl mit Einbruch in ein Nachbarhaus, die unter Ziffer 13 verzeichnete Diebstahl mit Einbruch in ein Nachbarhaus, die unter Ziffer 14 verzeichnete Diebstahl mit Einbruch in ein Nachbarhaus, nach §. 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs die übrigen begangenen 13 Verbrechen des Diebstahls, gebildet, vorgesehen durch §. 242 desselben Gesetzbuchs, mehrfacher Handlungen zufolge der Bestimmungen in §. 74 des Reichsstrafgesetzbuchs und in Art. 61 Abs. 1 u. 2 des bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. Februar 1871 über erschwerende Umstände, bis zur Abänderung dieses Strafgesetzbuches, in einander durch eine Strafe von 10 Jahren übersteigende Zuchthausstrafe mit Ehrenstrafen nach sich ziehen;

In Erwägung, daß die unerwiesene Zurechnungsfähigkeit des Kgl. Landgerichts Frankenthal, unter Aufhebung derselben unschuldig erkannt, aber unter Ziffer 13 mit einer Gefängnißstrafe von 1 Monat belegten Diebstahlsversuches, zu bestätigen, unter Benennung der Anklage die Verurtheilung des Angeklagten zu den Strafen und Ehrenstrafen nach sich zu ziehen und die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichtshof in fünfter Anklagesenat, Abtheilung für Schwurgerichtssachen, auf den Antrag des Generalstaatsanwalts Adam Doppler, 26 Jahre alt, ledig, Schuhmachergeselle, geboren und wohnhaft zu Essingen, Landcommissariat Landau, Pfalz, des Polizeidieners Georg Jacob Doppler in Essingen, gerechtfertigt durch diese Gründe: daß derselbe unter der bezeichneten freundbarerweise

Diesen unter Ziffer 11 verübten Diebstahl dadurch, daß er in der Absicht, sich rechtswidrig zuzueignen, mit einem Nachschlüssel, welchen er sich zu diesem Zwecke angefertigt hatte, nämlich:

1, am Weihnachten 1872 zu Dürkheim dem Metzger Johann Barth aus der Küche Fleisch;

2, aus derselben Zeit und daselbst dem Schuhmachermeister Ringel ebenfalls aus der Küche Fleisch;

3, an einem nicht näher zu bestimmenden Tage des Monats 1872 auf 1873 ebendaselbst dem Metzger Daniel Schierstein zwei Paar weißen Socken;

4, im Februar 1873 ebendaselbst dem Landbriefträger Nicolaus Friedrich Hirschhäuter ein Photographie-Album;

5, am Ostern 1873 ebendaselbst dem Schuhmachermeister Jacob Nabinger einen Schuhleisten;

6, in der Zeit von 11 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags 1873 ebendaselbst dem Wirthe Jacob Bürth 700 Stück Cigarren;

7, am nämlichen Nachmittage zu bestimmender Stunde der Bauersfrau Hemmerich ebendaselbst dem Metzger Johann Heilmann ein Paar weißen Socken;

8, am 10. Juli 1873 ebendaselbst dem Schuhmachermeister Julius Völker einen Rabgel und dem Schuhmachermeister Heinrich Rühl ein Schuhmesser;

9, am Abend des 25. August 1873 ebendaselbst dem Schuhmacher Heinrich Johann Lorch ein Paar neuen Herrenstiefeln;

10, im Januar September 1873 ebendaselbst dem Kaufmann Abraham Wolf aus Kirchheim mit 100 Stück Cigarren.

11, in der Zeit vom 3. bis den 4. September 1873 ebendaselbst dem Fischhändler Karl Ringel aus Herxheim und zwar das aus dem Hausflur stehende Fahrrad;

12, um Abends des 12 September 1873 zu Zweibrücken der Ackermann Katharina Hauckinspeuch Ehefrau Pennet, ganz öffentlich und der Ackermann Anton Hemmerich daselbst,

13, um 11 September 1873 abends daselbst den Metzger Isaak Brück zu Schmeisweiler gestochen, Zeugschein,

14, um Laufe des Monats September Vormittags und Abends des 16 September 1873 abends daselbst einen großen Angriff Messer mit dem Zeichen gegen Schuldigen gegen einen unbekannten Handwerksburschen.

Gestand gestellt, dass gegen diese Anklage Schuld, Leugnen Anklage gegen genannten Adam Doppler Schlosser und zwar auf den selben zur Beschaffung gesetzmäßigen Abhörstellung der bezügl. Schwurgerichtshof Zweibrücken.

Angeordnet ist durch den Präsident Abendsitzung alsdann Anklageschrift verlesen und dem Angeklagten mitgegeben, diesem Gelegenheit öffentlich zu stellen wurde;

Ausdrücklich die Anklageschrift Beschluss des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 29 Oktober ultimo, mittels Ordnung derselben auf die angeschuldigten Verbrechen Artikel 13 unsere bezeichneten wurden Schuldigen; Angeordnet ferner Angeklagte in den in der Anklageschrift Gefängnis gebracht und Anklageschrift Abschrift Anklageschrift Gefängnis zu werden soll.

Als diese gesetzlich der oben angeführten Gesetzesstellen §§ 242, 243 Ziffer 2 u. 74 des Strafgesetzbuches Art 61 Abs 1 u. 2 Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss vom 26 Dezember 1871, so wie der Art. 231, 233, 241 242 u. 243 der Strafprozessordnung.

Also geschehen und beschlossen wie hingeschrieben.

v. Hemmen

Derum Kast Forst Heintz Boldt

N° 80.

Sitzung vom 7ten November 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken als Anklagevertreter erschienen und angemeldet in seiner Ratskammersitzung vom siebenten November eintausend achthundert dreiundsiebenzig, vor zugegenwesen: — Gerichtsschreiber Kaserne, Direktor, Forst, Beisitzer, Kastner, Bürster, Hofrath, Kreisanwalt, Boldt, Gerichtsschreiber folgender Beschluss erlassen.

Auf Einsicht der vorgelegten Kgl. Untersuchungsakten der Landgerichts Kaiserslautern vom Kreisanwalt zu führten Untersuchung gegen

Charlotte Kanswerler,

34 Jahre alt, ledige Dienstmagd geboren und wohnhaft zu Obermoschel wegen vorsätzlichen Kindestödtung vom 19 September 1873 beschuldigt.

Auf vorgetragenen Berichte des Kgl. Kreisanwalts Hofrath Hofpert.

Hingesehen

1, den vorgenommenen gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag alsdann:

" der Kgl. Ober Kreisanwalt

" Hingesehen die Untersuchungsakten gegen

" Charlotte Kanswerler, 34 Jahre alt, Dienstmagd von

" Obermoschel wegen Kindestödtung, eine Thatsache der

" Landgerichtsbezirk des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom vierten Januar Monats.

" Hervorgehend, dass gerichtliche Indizien dafür gegeben sind, dass die Angeschuldigte am 19 September jüngst zu Obermoschel in vorsätzlicher Absicht ihr uneheliches Kind weiblichen Geschlechts ohne gewisse und der Geburt vorsätzlich tödtete;

eingeleitet nach §. 217 der Strafprozeßordnung vom 17. Juli 1867 und §. 230 der Strafprozeßordnung

Beschluß

Nachdem die Beschuldigte wegen der bezüglichen Verbrechens der Kindestödtung mittelst Verfügung vom heutigen Tage in Anklagezustand versetzt worden ist, und dieselbe zu verurtheilen ist, dieselbe wegen Verbrechens der Kindestödtung zu verurtheilen und die Kosten zu tragen hat;

Zweibrücken, den 7. November 1873.

Gez. Hessert V.A."

2, daß von der Anklageschrift vom 4. November ebenso wegen der Beschuldigten Charlotte Kanzweiler wegen Kindestödtung

Nachdem

Der Kgl. Bayer. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern, vorläufig ersuchtem Untersuchungszimmer vom 4. November 1873, wegen gegen die Ledige Charlotte Kanzweiler von Obermoschel wegen Kindestödtung

Auf Anordnung des Königlichen Untersuchungsrichters in Betreff der

Untersuchung gegen

Charlotte Kanzweiler, 34 Jahre alt, ledige Dienstmagd, von Obermoschel, wegen Verbrechens der vorsätzlichen Kindestödtung, verübt dahier am 19 September 1873;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Anzeige der Kgl. Amtsbehörde vom nächsten des laufenden Monats;

Anschauung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen gepflogenen Untersuchung genügend Anhaltspunkte, Anzeichen sich ergeben haben, daß die Beschuldigte am 19 September 1873 zu Obermoschel ihr neugeborenes uneheliches Kind, welches Gesichtsbildung und Hautfarbe eines reifen Kindes hatte, durch Unterlassung der Geburtshilfe absichtlich getödtet habe;

In Erwägung, daß somit der Thatbestand des Verbrechens der vorsätzlichen Kindestödtung im Sinne des §. 217 des Bayr. Strafgesetzbuches vorliegt, dessen Wiederherstellung zur Competenz des Schwurgerichts gehört.

In Erwägung, daß der Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten gesetzlich genügende Gründe entgegenstehen und daher Haftentlassung gegen dieselbe zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

Beschließt der Kgl. Untersuchungsrichter die Charlotte Kanzweiler, geboren am 27 Juni 1839 dahier, 34 Jahre alt, ledig, Dienstmagd von Obermoschel des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung ihres ehelichen Kindes weiblichen Geschlechts, in der Nacht auf heute geboren, verübt am 19 September 1873 zu Obermoschel, für genügend beschuldigt;

Verordnet, daß ihr Verhaftsbefehl der Untersuchungshaft unterstellt und endlich die Untersuchungsakten an die Königl. Staatsanwaltschaft

zu Zweibrücken geschieht werde.

Gelöscht Hiervon Leibesnachrichten gegen die Verschuldigte, unverehelichte Charlotte Kanzweiler 34 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Obermoschel Größe 5'5", braune Haare, Stirn niedere, — Augenbrauen braune, Augen braune, Nase spitz Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Teint roth, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine, — hiergerichtlich vorgeführt und in der Anklage-Verhandlung vernommen werden soll, welche der Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken bestimmen wird.

Aus diesen Gründen sind in Anwendung der §§. 1, 14, 217 des Strafgesetzbuches, Art 96 Ziffer 3, 67, 133, 140 des Gesetzes vom 28 Dezember 1871, über Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen betreffend, Art 133, 134 der Strafprozeßordnung.

Beschlossen nun Recht wir also.

Herr Ostheider, Eckhard, Damm, Hanzinger."

Aus Lesung der Untersuchungsakten und auf Vollzogenheit der Einsicht;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich Anzeichen ergeben haben, welche mit Grund schuldige Verübung derselben durch die Verschuldigte Charlotte Kanzweiler am 19ten September laufenden Jahres in der Gemeinde zu Obermoschel ihr neugeborenes uneheliches Kind weiblichen Geschlechts in absichtlicher auf der Geburt vorsätzlicher Tödtung;

Daß hinreichend ist die §. 217 des Strafgesetzbuches, schuldvorgesehene Verbrechen gegen die Verschuldigte in Anklage-Zustand versetzt, dessen Aburtheilung durch Art. 56 Ziff 3 des Einführungsgesetzes vom 28ten Dezember 1871 dem Schwurgerichte zugewiesen ist;

Daß Ursache vorliegt gegen die Verschuldigte Haft Verhängung zu verkünden, dieselbe zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu überweisen, das weitere Geschäftliche zu verfügen, und die Vollziehung der obigen Anordnungen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt vorgeschrieben ist;

Aus diesen Gründen

Gesetzlich des Kgl. Appellationsgerichts, Senat für Anklagesachen: Daß die Verschuldigte Charlotte Kanzweiler 34 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Obermoschel am 19 August laufenden Jahres in ihrer ehelichen Wohnung zu Obermoschel ihr neugeborenes uneheliches Kind weiblichen Geschlechts in der Absicht der Geburt vorsätzlich getödtet habe;

Gutbefunden, daß gegen die Verschuldigte wegen dieser Verbrechen Anklage-Zustand, und demgemäß selbe zur Aburtheilung vor das Kgl. Schwurgericht der Pfalz.

Anwendung des Kgl. Oberkantonsgerichtsgesetzes vom 7 November 1873

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Einklagekammer hat nach Anhörung des Berichterstatters in der Sitzung vom siebenten November ist, zusammengesetzt aus den Herrn und Kollegen, wozu gegenwärtig waren: Hofgerichtsrath v. Haerner, Direktor Follé, Dereum, Kast, Thoma, Kgl. Prok. Petri, Kanzlei-Rath und Bold, letzterer Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter beim Kgl. Landkommissariat Kaiserslautern über die Untersuchung gegen

1, Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Waldsee, Kanton Speyer wohnhaft,

2, Jacob Rübel 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher, zuletzt in Niederohmbach wohnhaft,

wegen Diebstahls

Anschuldigung des Kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Antrage.

Hingesehen in Erwägung

1, daß aus den Untersuchungsakten und

" Der Kgl. Oberkantonsanwalt,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

" 1, Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner

" von Waldsee, Kanton Speyer und

" 2, Jacob Rübel, 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher

" zuletzt von Niederohmbach, Kanton Kusel, -

" des Diebstahls beschuldigt.

" Hingesehen die Einlassungsordonnanz

Nro 81

Sitzung vom 7 November 1873

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Einklagekammer hat in nichtöffentlicher Sitzung vom siebenten November ist, zusammengesetzt aus den Herrn und Kollegen, wozu gegenwärtig waren: Hofgerichtsrath v. Haerner, Direktor Follé, Dereum, Kast, Thoma, Kgl. Prok. Petri, Kanzlei-Rath und Bold, letzterer Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter beim Kgl. Landkommissariat Kaiserslautern über die Untersuchung gegen

1, Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Waldsee, Kanton Speyer wohnhaft,

2, Jacob Rübel 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher, zuletzt in Niederohmbach wohnhaft,

wegen Diebstahls beschuldigt.

Auf Anhörung des Kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Antrage.

Hingesehen in Erwägung

1, daß aus den von diesen Beamten aufgestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anzeige, ersichtlich,

Der Kgl. Oberkantonsanwalt,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1, Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Waldsee, Kanton Speyer und

2, Jacob Rübel, 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher zuletzt von Niederohmbach, Kanton Kusel, -

des Diebstahls beschuldigt.

Hingesehen die Einlassungsordonnanz

Anwendung des Kgl. Oberkantonsgerichtsgesetzes vom 7 November 1873

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Einklagekammer hat in nichtöffentlicher Sitzung vom siebenten November ist, zusammengesetzt aus den Herrn und Kollegen, wozu gegenwärtig waren: Hofgerichtsrath v. Haerner, Direktor Follé, Dereum, Kast, Thoma, Kgl. Prok. Petri, Kanzlei-Rath und Bold, letzterer Untersuchungsrichter, folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einsicht der von dem Kgl. Untersuchungsrichter beim Kgl. Landkommissariat Kaiserslautern über die Untersuchung gegen

1, Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Waldsee, Kanton Speyer wohnhaft,

2, Jacob Rübel 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher, zuletzt in Niederohmbach wohnhaft,

wegen Diebstahls beschuldigt.

Auf Anhörung des Kgl. Kreisanwalts Petri in seinem Antrage.

Hingesehen in Erwägung

1, daß aus den von diesen Beamten aufgestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anzeige, ersichtlich,

Der Kgl. Oberkantonsanwalt,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1, Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Waldsee, Kanton Speyer und

2, Jacob Rübel, 24 Jahre alt, ledig, Schuhmacher zuletzt von Niederohmbach, Kanton Kusel, -

des Diebstahls beschuldigt.

Hingesehen die Einlassungsordonnanz

Anwendung des Kgl. Oberkantonsgerichtsgesetzes vom 7 November 1873, welches durch die Kgl. Oberkantonsanwaltschaft zum Anklagebeschluß geeignet und diesem nebst gegenwärtig zum Verfahren der Anklagekammer schriftlich zugestellt wurde.

Anwendung fanden der Vollzug der abgekürzten Einlassungs-Ordonnanz, und daß die Anklagekammer zusammengesetzt wäre aus drei Richtern, welche zur Stellung von Verfahrens-Anklagebeschluß in der beim Obergerichte befindlichen Sitzung berufen wurden.

Allen Gesetzen in Gemäßheit der angezogenen Gesetzesstellen - §. 217 der Strafprozeßordnung und Art. 66 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 - sowie weiter auf den Art. 231, 233, 241, 242 & 243 der Strafprozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen in Hingangsbesagten.

v Haerner

Dereum Kast Follé

Thoma

Bold

und bezirksamtliche der Gerichtsvollzieher
des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
vom 4ten November laufenden Jahres, –

In Heranziehung, daß die Beschuldigten genügend
beschuldigt sind und zwar:

I, Philipp Schaefer und Jacob Kübel in gr.
einschlüssiger Nachtzeit um Abend des
5ten September dieses Jahres zu Mannheim den
Bayern Caspar Köhler von Gradenthal in der
Absicht rechtswidriger Zueignung eine mit
gelbgrauen Fransen besetzte baumwollene Bett-
decke weggenommen zu haben.

1, ein Hund, 2 ein Pferd Wallach, 3 einen
Rappen mit auf beiden Augen weißem Fell alten:
einen silbernen Cylinderuhr, einen blauen Gut-
ten kleinen Cylinder, einen Pferd zweispännigen
Acker, einen schwarz spitzen Hutschirm, einen
alten Mantel, einen Hochzeyer, zwei Paar
Pflugseil, einen Handbeschlag, einen Pflugsterz,
ein mullauer Pflug, ein Kleidersbürste,
ein Heu Seil und ein Heu eindern Wagen-
wesen, ein Rasiermesser, ein Heu dunkel,
leinenen Hosen, einen dunkelbraunen Mantel,
einen blauen Tuchmütze, zwei weiße Hemd,
Hüte, ein Hemd, einen großen weißen Schirm,
ein Pferdegeschirr, ein grauen Sack,
einen grauen Mantel, einen grauen Hose.

II Jacob Kübel von 6ten Augenzeugen beschuldigt
zu Kaiserslautern dem Kaufmann Ludwig
Eduard Schmidt in der Absicht rechtswidriger
Zueignung die aus folgenden Dingen gehörigen
baumwollen Gegenstände weggenommen haben

zu haben, nämlich einen Hose und einen
Hemdstiefel.

III Jacob Kübel um denselben Tage zu Kaiserslau-
tern dem Kaufmann Karl Oppelsheimer in der
Absicht rechtswidriger Zueignung einen Hosen
gehörigen Tuch, bestehend aus Rock, Hosen und
Weste weggenommen zu haben.

IV. Philipp Schaefer von 6 Augenzeugen beschuldigt
zu Kaiserslautern seinem Vorgesetzten wegen
dem Jacob Kübel aus Erzeugung des Art II ver-
wichsten Diebstahls einstimmig und von dem
selben die Vorspeise dieses Diebstahls zu
schweren Verbrechen gestanden zu haben,
daß er sich in Kenntniß des Diebstahls einen
Heu Verzeichniß einen Ring Kübel
einhändigen ließ und ein Heu desselben
so wie einen einzelnen Stiefel, genau da
gestohlen Hosen an verschiedene Personen
verkauft und mit Kübel den Erlös theilte.

In Erwägung, daß nach dem sub III verzeich-
neten Diebstahl unbelangt einen freudigen Er-
scheinung des Schaefer nicht genügend bewie-
sen und demgemäß das Verfahren in dieser
Richtung einzustellen ist.

daß Schaefer sich von dem Diebstahl in wieder-
holten Vernehmungen beschuldigt, indem wenn-
gleich der Akten folgende Verschiedenheiten vorlie-
gen, doch der Inhalt in Einzelnheiten dieselben
verbleibt hat:

1, bestätigt die Eingangszeugl. Aussage vom,
heim vom 25ten Februar 1872 zu Protokoll
Gerichtsschreiber

2, bestätigt der Gemeinderath Bühl vom 25ten Januar 1873 vorgelegten Gesuch:

es sei dem Gemeinderath bezüglich der Schaafe der Gemarkung Bühl sub I und Neubronnen sich darstellt mit Ausnahme der Concurrenz der sub II verzeichneten selbstständigen Bezirksgemeinde eine Schäferei-Concession

zu ertheilen, dagegen

sub III verzeichnete Bittstellerin mit ihrem Gesuche um Ertheilung einer Schäferei-Concession für Bühl

abzuweisen sind;

Demnach

ist auf der Rathskammer des Bezirksamts Rastatt, bestehend aus Vorstand Hofrath Hauser und Beisitzer Gemeinderath Bühler von Sinzheim, bezüglich der in dem Rathskammersitzungsprotokolle des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4ten dieses Monats

dem Schäfer zur Last gelegten Beleidigungen und dem über sub III vernommenen Bittsteller mit Ausnahme Nachstehendes erkannt worden:

Der Schäfer Jacob Kübel

ist um den sub II vernommenen Bittsteller Jacob Baumgart wegen Beleidigung zu bestrafen, – die beiden beschuldigten vernommenen Zeugen aber sub I bis IV sind zu verurtheilen, dieselben zur Abwendung weiterer Strafverfolgung zu vermögen, sich bezüglich der Beleidigungen mit einander zu vergleichen, insbesondere auch die Verletzung der Ehrerbietung des Kübel und dessen Verherrlichung in den Tisch, und zu Jedermann zu verfügen und

unterzeichneten Rathsraum.

Allein auf Grund der Strafgesetze 242, 244, 245, 247, 248 Z. 1. 74. 47 des Strafgesetzbuchs Art. 226, 227, 231, 233, 241, 242, 243 der Strafgerichtsordnung und Art. 56 und 61 des Einführungsgesetzes vom 26ten Januar 1871. Art. 135 ibidem.

Zweibrücken den 7ten November 1873.

Gez. A. Petri. V. A.

2, dem Rathskammerabschluß des Kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4 November 1873, welcher also lautet:

Rathskammerabschluß.

Das Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern versammelt in seinem Berathungszimmer am 4ten November 1873 wo gegenwärtig waren:

Loch, Rathspräsident für den beurlaubten Director, Eckhard, Rath, Erhardt, Untersuchungsrichter und Hunziger stellvertretender Gerichtsschreiber,

Rathserkennung des vom Untersuchungsrichter verfaßten Protokolls der Untersuchung gegen:

1, Jacob Kübel, 24 Jahre alt, ledigen Hüfner von Niederauerbach, beschuldigt:

a, einer unter Mißbrauch der Pflicht Schäfer Eigenthum von Waldsee am 5ten September 1873 zu Mannheim zum Nachtheil des Eigenthümers Caspar Kübler von Gräfenthal verübten Diebstahls einer Kuhglocke im Werthe von zwei Gulden, mit der in bestimmter Zeit, dem Bestohlenen im Werthe von 29 Kr. 04 Pf. einen Schaden im Werthe von 20 Kreuzer und

einen Kupfernen Reisetiegel im Werthe von drei Gulden und vierzig Kreuzer.

b, die Diebstähle einer Hausuhrschelle im Werthe von acht Gulden und von einer Kupfernen Zündhütchenbüchse im Werthe von 30 Kr. zum Nachtheile des Rechnungsmannes Julius Eduard Schmidt von Kaiserslautern,

c, die Diebstähle einer Weste, einer Hose und einer Weste, im Werthe von fünf Gulden zum Nachtheile des Rechnungsmannes Karl Eppelsheimer daselbst.

Diese beiden Diebstähle um 6 Augustmonat 1873 zu Kaiserslautern verübt;

2, Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledigen Tagners von Waldsee, beschuldigt;

a, der Theilnahme an Verübung des gemeinschaftlichen Diebstahls des Caspar Hübler von Gnadenthal an einem braunen Reisekoffer,

b, der Theilnahme an den beiden gemeinschaftlichen Diebstählen zum Nachtheile des Rechnungsmannes Schmidt und Eppelsheimer an näher bezeichneten Kleidungsstücken.

Nach Einsicht der bei Untersuchungsakten und der schriftlichen Anträge der kgl. Staatsanwaltschaft vom dreißigsten des laufenden Monats.

Nach Einsicht der Art. 133, 134, 226 u. 227 des Strafgesetzbuches über die Strafbarkeit der Verbrechen,

in Erwägung, daß nach der von dem Untersuchungsrichter geführten Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um die Angeschuldigten in Anklagestand zu versetzen,

1, daß die beiden Angeschuldigten gemeinschaftlich am Abend des 5 Augustmonat 1873 zu Mannheim

und während einer nächtlichen Zimmer zum Nachtheile des Tagners Caspar Hübler von Gnadenthal unter anderen einem braunen Reisekoffer im Werthe von 3 fl. 48 Kr. und einem Hemd von 20 Kr., einer verschlossenen Kiste im Werthe von 4 fl. mit verschiedenen Kleidungsstücken; einer Hose, einer blauen Jacke, einem kleinen Spiegel, einem Paar ledernen Hosenträgern, einer alten Weste, einer Halskrause, einem Stiefel, einer Schlafhaube, einer Kleiderbürste, einem Paar Socken und einem Paar wollenen Strümpfen, einem Taschentuch, einem Paar Schuhen, einer Weste, einer blauen Tuchjacke, zwei weißen Taschentüchern, einer Hemde, einer Bluse, einem Schnupftuch, einer grauen Weste und einem Paar grauen Hosen im Werthe von 29 fl. 24 Kr.

2, daß der Angeschuldigte Hübel unter Theilnahme des Angeschuldigten Schaefer aus den folgenden Tagen zu Kaiserslautern;

a, zum Nachtheile des Rechnungsmannes Julius Eduard Schmidt aus da und dessen während einer Abwesenheit aus dem Schlafzimmer zur Mittagszeit einen schwarzen Hose im Werthe von 8 fl. und einen Paar Zugstiefel im Werthe von 30 fl. stahlen

b, zum Nachtheile des Rechnungsmannes Karl Eppelsheimer daselbst aus dessen verschlossenem Koffer zwischen Montag und Mittwoch einen Rock, ein Paar Hosen und einen Mantel im Gesammtwerthe

werthe von fünfzehn Gulden in der Absicht rechts-
widriger Zueignung weggenommen
und somit gestohlen haben;

In Erwägung, daß diese erwiesenen That-
handlungen zwar als einfache nach
§. 242 des Reichsstrafgesetzes strafbare Dieb-
stähle sich darstellen, daß aber der Beschuldigte
Schaefer in wiederholtem Rückfalle sich befindet
indem er schon zwei Mal wegen Diebstahls
nämlich am 28. Februar 1872 durch das
Großherzogliche Amtsgericht Mannheim zu
einer Gefängnißstrafe von zehn Wochen
und am 25. Januar 1873 durch das Großherzog-
liche Amtsgericht Kehl zu einer solchen von
einer Woche verurtheilt worden ist und
diese Strafen auch schon vor den heute in
Rede stehenden Diebstählen verbüßt hat, daß
demnach zufolge des §. 244 in Verbindung mit
§. 245 des Reichsstrafgesetzes gegen Schaefer
eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren
zulässig, welche wegen Concurrenz dreier
selbstständiger Handlungen nach §. 74 des-
selben Gesetzes überschritten werden kann,
Platz greift, weßhalb in Gemäßheit des
Art. 61 Abs. 2 des bayer. Vollzugsgesetzes vom
26. Dezember 1871 dessen Aburtheilung vor das
Schwurgericht gehört.

In Erwägung, daß der Beschuldigte Bübel zwar
im Sinne des Strafgesetzes nicht rückfällig
ist, jedoch zur Aburtheilung der ihm zur Last
gelegten drei Diebstahlsvergehen wegen deren
Connexität mit den dem Beschuldigten Schaefer
zur Last liegenden Handlungen die schwurgericht-
liche Competenz gleichfalls gegeben erscheint;

In Erwägung, daß die Fortdauer der Unter-
suchungshaft der beiden Beschuldigten gesetz-
lich gerechtfertigt und gegen den Beschuldigten
Schaefer Untersuchungshaftbefehl zu erlassen ist.

Aus diesen Gründen

verweist das kgl. Bezirksgericht die beiden Be-
schuldigten und zwar:

1, den Jacob Bübel, 24 Jahre alt, lediger Schiffer
von Niederohmbach:

a, des Vergehens des Diebstahls eines schwarzen
Hosenträgers im Werthe von 3 fl. 48 kr., eines
Hemdes im Werthe von 20 kr. und eines Koffers
im Werthe von 1 fl. mit darin befindlichen ge-
nannten Effekten im Werthe von 29 fl. 04 kr.
nämlich einer silbernen Cylinderuhr, einer
blauen Schürze, eines kleinen Spiegels, eines
schwarzen wollenen Rockes, einer schwarz-
seidenen Halsbinde, einer alten Weste,
einer Holzkappe, zweier Taschenspiegel,
einer Tischdecke, eines Schlüsselmessers, eines
wollenen Shawls, einer Kleiderbürste,
eines schwarzen Hutes und eines schwarzen Winter-
rockes, eines Rasirmessers, ei-
nes Paar Hosen, einer Weste, einer
blauen Tuchmütze, zwei weißen Unterhosen
einem Hemde, einer Blouse, eines Winter-
überziehers, eines grauen Rockes, einer
grauen Weste und eines Paar grauer
Hosen, zum Nachtheile des Taglöhners Caspar
Kühler von Gnadenthal, unter Mitwirkung

des Tagners Philipp Schaefer von Waldsee, wor-
über zu Mannheim am 5ten September 1873;
b, des Verzeichnens des Diebstahls einer schwarzen
Hose im Werthe von 8ℳ und von einer blauen
Zeughose, im Werthe von 30ℳ zum Nachtheil des
Ackermannes Julius Eduard Schmidt von Kaiser-
lautern, worüber allda am 6ten September 1873.
c, des Verzeichnens des Diebstahls einer Weste,
einer Hose und einer Mütze im Werthe
von 15ℳ zum Nachtheile des Kaufmannes
Karl Eppelsheimer in Kaiserslautern worüber
daselbst am nämlichen Tage.
2, den Philipp Schaefer, 22 Jahre alt, ledigen
Tagners von Waldsee:
a, des Diebstahls mit zu Passau Einfuhr, im
Werthe von 3ℳ 48Pf, ein grau hanfenes Wams
im Werthe von 2ℳ und einer Weste im Werthe
von zwei Gulden mit theilweise gemischt,
zum Effekten im Werthe von 2ℳ 64Pf.
nämlich einer schwarzen Hirschlederhose, einer
blauen Jacke, einer schwarzen Tuchweste, einer
schwarzen Tuchhose, einer Weste, einer blauen
Zeughose, zwei wollenen Unterhosen, einem
Hemde, einer Schürze, einem Schnupftuche,
einem grauen Rocke, einer grau ge-

Weste und einem Paar gestrickten wollenen Strümpfen des Tagners Caspar Köhler von Gradenthal unter Mitwirkung des Jacob Kübel, ledigen Taglöhners von Niederohmbach worüber zu Mannheim am 5ten September 1873, im Vorbeifahren durch Rückfall;
b, des Verübens an dem zum Nachtheile des Kaufmannes Julius Eduard Schmidt von Kaiserslautern am 6ten September 1873 theils vollendeten theils versuchten Diebstahle einer schwarzen Hose im Werthe von 8ℳ 50Pf und einer blauen Zeughose im Werthe von 30ℳ im Vorbeifahren durch Rückfall,
c, des Verübens an dem zum Nachtheile des Kaufmannes Karl Eppelsheimer von Kaiserslautern am 6ten September 1873 allda versuchten Diebstahle einer Weste, einer Hose und einer Mütze im Werthe von 15ℳ im Vorbeifahren durch Rückfall. –
Hierzu wurde das Beweisverfahren geschlossen;
Nachdem sich der Vertheidiger der beiden Angeschuldigten Kübel und Schäfer und nachdem sich der Vertheidiger des Angeschuldigten Schäfer, Philipp Schaefer geboren zu Mechlach am 4ten November 1851 ohne 22 Jahre alt, ledigen Tagners von Waldsee, Größe 5′ 6″, braunen Augenbrauen, braunen Augen, braunen Haaren, Mundbildung, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau, länglicher, starker Statur, besonderen

Kaufgegenstand, - Jedoch ausdrücklich vorgenommen und in
dieser Hinsicht Gebung nicht anerbracht werden soll,
wonächst der Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
bestimmt wird.

Alles dieses im Grund und in Anwendung der Gesetze,
gemäß Art 242, 244, 245, 47, 49, 50, 74 des Strafgesetzbuch,
sowie des Art. 56 Ziffer 3, 61, 133, 135, 136, 180 des Civil.
Prozeßgesetzbuch hiezu und der Art. 226, 227, 133 & 134 der
Gerichtsordnung über das Strafverfahren.

Also verkündet zu Kaiserslautern wie oben.

Gez. Koch, Eckhard, Erbelding, Burgberger."

Auf Lesung der Entwurfs-Hauptakten und auf
Hauptverhandlung.

In Erwägung, daß durch die Aussage der Zeugen
Anton Jacob Schäfer, Landwirth von Hochspeyer
gehörig, 22 Jahre alt, ledig, der Zeugen von
Waldsee, Landwirth Georg und Jacob Rübel 24 Jahre
alt, ledig, Schreinergesellen von Niederohmbach -
Canton Kusel; -

I. daß Abends den 5 September 1873 zu Mannheim
in einem Wirthshause Rückfrage und in der Absicht
rechtswidriger Aneignung den Zeugen Georg
Kübler von Gradenthal die umschriebenen fremden
beweglichen Sachen weggenommen haben, nämlich:
1, ein Handwerkszeug, 20 Kg: 2, einen Tornister mit
3/4 Kg: 3, einen grün wollenen Rucksack, ein
Hemde von Leinen mit den darin aufbewahrten andern
gemischten Gegenständen als: einen silbernen Ring,
Ohrringe, einen leinenen Gürtel, einen kleinen Ring,
zwei, einen alten Mantel, einen Filz Hut, zwei
Kleinschlegel, einen Lederschurz, einen Schlosserhammer, einen
messingenen Schloß, einen Kleiderbürste, einen feuer
festen und einen feuer nickelbeschlagenen Tischlerhammer, einen
Küferschlegel, einen feuer nickelbeschlagenen Zirkel, einen
nickelbeschlagenen Meßer, einen Löffel zu Einsuchen, zwei
neuen Tischtücher, einen Handtuch, einen gestreiften
Leibrock, einen Kleiderbürste, einen grünen
Rock, einen grünen Mantel und einen grünen
Hut, welche Gegenstände im Werthe von
20 Gulden 4 Kreuzer.

II, als Jacob Rübel am 6 September 1873 zu Kaiserslautern in der Absicht rechtswidriger Zueignung
dem Kaufmann Julius Eduard Schmidt daselbst unbefugterweise dieses gehörige, bewegliche Gegenstände
weggenommen hat, nämlich:
einen Hose im Werth von 8 Gulden und einen feuer
Tuchstiefel im Werth von drei Gulden.

III, als Jacob Rübel am denselben Tage zu Kaiserslautern
in der Absicht rechtswidriger Zueignung dem Kauf-
mann Karl Eppelsheimer von da einen dreimal ge-
fütterten Tuch Rock, Hose und Weste im Gesamt-
werth von fünfzig Gulden weggenommen hat;

IV, als Philipp Schäfer am 6 September 1873 zu Kai-
serslautern seinem Werkgesellen wegen dem Jacob Rübel
mit Tagesfrist um Lohnzahlung das selbe vermuthen anbefohlen, wis-
sentlich mit dem denselben die Werkzeuge dieses Gesellen
Rübel zu pfänden, dadurch Einverständniß gebraucht hat,
daß er in Kenntniß des Diebstahls sich zwei
Feuer der gestohlenen Werkzeuge von Rübel einhän-
digen ließ und sie Feuer desselben, sowie einen
einzelnen Werkzeug, ferner die gestohlenen Hosen und
Hemden Pfänden vorenthielt und den selben

mit Rubel Thaler.

In Erwägung, daß der beschuldigte Schaffner, gegen den Urtheilsspruch im wiederholten Rückfalle sich befindet, indem derselbe schon zweimal mit Geldstrafen wegen Bauens ohne Baubewilligung, also im Inlande bestraft wurde, nämlich:

1, durch Urtheil des Großherzoglich badischen Landgerichts zu Mannheim vom 28. Februar 1872 rechtskräftig mit Geldstrafe

2, durch Urtheil des Großherzoglich badischen Landgerichts zu Bühl vom 24. Januar 1873 mit einer Geldstrafe;

welche Strafen nun aufgehoben sind und somit Verbüßung derselben bis zur Erlegung der neuen Geldstrafe gegen Leistung einer Sicherheit aufgeschoben sind;

In Erwägung, daß nun diesem Resultate der Untersuchungsrichter den beschuldigten Schaffner sub I wegen eines im Gemeindewald Bühl vorgenommenen Abholzens der Bäume, der nach §. 242 Ziff. 47 des Reichsstrafgesetzbuches und für sich einen Diebstahl, durch den gewerbsmäßigen Betrieb aber nach §. 244 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches einen Raub involvirt, also im Inlande bestraft wurde, nämlich:

1, durch Urtheil des Großherzoglich badischen Landgerichts zu Mannheim vom 28. Februar 1872 rechtskräftig mit Geldstrafe

2, durch Urtheil des Großherzoglich badischen Landgerichts zu Bühl vom 24. Januar 1873 mit einer Geldstrafe;

welche Strafen nun aufgehoben sind und somit Verbüßung derselben bis zur Erlegung der neuen Geldstrafe gegen Leistung einer Sicherheit aufgeschoben sind;

In Erwägung, daß nun diesem Resultate der Untersuchungsrichter den beschuldigten Schaffer

auf den streitbaren Letzteren Bezug von dem oben sub III naher bezeichneten Diebstahl mit Bestimmtheit bauen zu können wird, da die diesen gestohlenen Lebensmitteln gleichen Quantität und Qualität mit denjenigen Buchstaben respective Nachschlüssel, welche angewendet worden sind, und der bisherigen Ordnung über abzuändernden II, Schaefer mit dem streitbaren Schlosser nicht der streitbaren Gesellschaft um den Diebstahl sub II, sondern auch oben zu IV erhellt, die Letzteren mit einander bauzugesprochen.

Aus diesen Gründen

erkennt die Aufklärungskammer des Kgl. Appellationsgerichts, des Isarkreises, Recht:

I, Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Waldsee, welcher wegen Diebstahls, in welcher derselbe sich befindet, und

II, Jacob Bubel 24 Jahre alt, ledig, Schlosser, selben von Niederotmbach in Untersuchungshaft verbleiben, ob Dieselben;

I um Abend des 5 Novembers 1873 zu Mannheim in eine öffentliche Wirthschaft und in der Absicht gewaltthätiger Zueignung aus dem Lager einer Isaias Löhler aus Gradenthal die unterm nachstehenden gemeinschaftlich benannten Sachen mitgenommen haben, nämlich:

1, ein Hemd, 2 ein Paar Strümpfe, 3 einen grün angestrichenen Koffer, mit den darin befindlichen angehörigen Effekten als: einen schwarzen Rock, einen blauen Rock, einen kleinen Spiegel, einen alten Mantel, einen Salzkrug, zwei Weinflaschen, einen Leinbeutel, einen Schlüsselbund, einen

weißen Pfeifenkopf, einen Kamm, einen Löffel und einen Messer und einen Messer mit braunen Griffen, einen dunkelbraunen Mantel, einen blauen Hosen, zwei Paar Hosenträger, zwei Paar Strümpfe, einen Wintermantel, einen grünen Rock, einen grünen Mantel und einen grünen Hut;

II, der Jacob Bubel am 6 September 1873 zu Kaiserslautern in der Absicht gewaltthätiger Zueignung dem Kaufmann Ludwig Eduard Schmidt daselbst mitgetheilt hat, um diesem gehörige Gegenstände mitgenommen hat, nämlich: einen Hut und eine Feuerzange.

III, der Jacob Bubel am demselben Tage zu Kaiserslautern in der Absicht gewaltthätiger Zueignung dem Kaufmann Karl Eppelsheimer aus demselben dessen gehörigen Lager aus Rock, Hose und Mantel mitgenommen hat.

IV, der Philipp Schaefer am 6 September 1873 zu Kaiserslautern seinen Antheil Mitgenossen dem Jacob Bubel am Begehung der sub II mitgetheilten Diebstahl einschließlich und am demselben die Nachschlüssel dieser Diebstahl zu fertigen, welches Einverständniß gestaltet hat, daß er den Antheil des Diebstahls sich zwei Paar der gestohlenen Kleidungsstücke aus Bubel einhändigen ließ und ein Paar derselben, so wie einen einzelnen Kleidungsstück, welche die gestohlenen Sachen am meisten verkäuflich und den Erlös mit Bubel theilte.

erkennt ferner, daß wegen dieser Akte Aufklärung gegen die genannten Beschuldigten Statt hat, und zwar zunächst diejenige, den genannten Bubel

[illegible] Commissionsrath, zur Beschlussfassung gestellten Eingabe des Bürstenbinders Georg Scharf aus Frankfurt a/M.

Demnächst, da diese den Kgl. Oberstaatsanwalt bei sämmtlichen Gerichten des Bezirks vertritt und den Angeklagten am 2 gegenwärtigen Verhandlungstage zu Gesicht gestellt wurde,

erkennt der Gerichtshof auf Verweisung des Kgl. Landgerichts zu Hanau vom 6 November 1873 mit gegenwärtiger Anklage, des Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hanau vom 6 November 1873 mit gegenwärtiger Anklage und Verfügung der Einstellung der Voruntersuchung, des Inhalts, daß keine strafbaren Handlungen gegen den Inculpaten Scharf vorliegen und Letzterer unter dem Gesichtspunkt sub III bestehen; indem die Verordnung auf diesen ab, die gegen gedachten Scharf wegen der strafbaren Handlungen unter dem Gesichtspunkt sub II, sondern eine der gegen IV angeordneten, der Haftentlassung vorgängigen, den Richter entbehrlich machenden Verfügung.

Demnächst, da die Angeklagten, und Kläger mündlicher Verhandlung, in den 24 Stunden auf der ihnen gemachten Zustellung von Beschluß und Anklageschrift in den bestimmten Schriftsätzen zu thun; abwesenden beschuldigten Zeugen eingeladen werden sollen.

Allen Gesetzes gemäß der artikeln §§ 242, 244 245, 257 258 Str. Ord. 47, 74 Gerichtsverfassungsgesetz und der Art 16 Ziff. 3, 61 Abs. 2, und 138 Abs. 2 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes vom 26 Dezember 1871 sowie der Art. 226, 227, 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozessordnung, Abgeschlossen und beschlossen in nichtöffentlicher Sitzung.

v. Heimburg

Kalb — Scott — Derum

Georg

Holtz

No 82

Sitzung vom 13ten November 1873.

Der Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken als Anklagekammer war versammelt und versammelt in seiner Rathskammer fast in der Sitzung vom dreizehnten November achtzehnhundert dreiundsiebzig, zu gütigem Zweck; Gegenwärtig: v. Haerner, Präsident; Scott, Derum, Rath. Thoma, Büchs, Hessert, Kunstbeamwalt und Holtz, welche beitragen; folgende Beschlüsse:

Nachdem der von dem Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Zweibrücken vom 6 unterm gegen Georg Scharf, 33 Jahre alt, Bürstner von Frankfurt a/M, wegen Diebstahl, in Untersuchung gegen Georg Scharf, 33 Jahre alt, Bürstner von Frankfurt a/M wegen Diebstahl, in Untersuchung, in Betreff des Landgerichts Beschlusses des Kgl. Landgerichts zu Hanau vom 6 November, Verfügung, daß gegen Scharf kein strafbares Handlungen vorliegen, daß derselbe vom 2 November ab in Firmasens in Haft gehalten worden, und gegen Ausstellung seines Heimathscheines

In Verwägung, daß durch die Polizeiverordnung vom 9ten März 1865 zu dreißig Tagen Arrest und
2, vom 7ten August 1872 zu zwei Monaten zwanzig Tagen Gefängniß;
In Verwägung, daß der Letztere Strafandrohung bezweckt;
Hingesehen die §§. 242, 243, 244, 245, 247 des Strafgesetzbuchs; Art 56 des Einführungsgesetzes und §. 231 der Strafprozeßordnung; –
beantragt:
Gegen die Beschuldigten unter Vorbehalt weiterer Anklage,
den Verbrechens des Diebstahls im wiederholten, theilweise durch Einbruch verübten Rückfalle, unter Annahme besonders mildernder Umstände, und
Zweibrücken den 12ten November 1873
Der Staatsanwalt
Hey. Hessert K. A."
2, den Beschluß vom 14ten Januar 1874, wodurch das Königl. Landgericht zu Zweibrücken vom 11ten November 1873, verfügt:
Beschluß
Das Königl. Landgericht Zweibrücken in seiner Rathskammer, worin zugegen waren:
Präsident Koch, Director, Schuler, Rath und Untersuchungsrichter Hofmann, Rath und Beisitzer Bauer, Rath und Vahemann, Untersuchungsrichter
Auf Anführung der Staatsanwaltschaft gegen
Georg Scharf, 33 Jahre alt, ledig, ohne Beschäftigung, wohnhaft, dermalen Untersuchungsgefangener
wegen Diebstahls, mittels Einbruchs zu einem Falle,
Auf Einsicht der Untersuchungsakten, und
Auf Anhörung des schriftlichen Antrages des öffentlichen Ministeriums vom gestrigen Tage
Auf Einsicht ferner der Artikel 133 und 134 des Strafgesetzbuchs;
In Erwägung, daß aus den Angaben der gegenwärtigen Untersuchung sich genügende Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Beschuldigte in der Nacht vom zweiten auf dritten November jüngsthin zu Zweibrücken, nachdem er einen in dem Hofe und Gebäudlichkeiten des Wirthes Jacob Sohn befindlichen Kleiderschrank mit dem für zu bestimmten Abschluß versehenen Schlüssel geöffnet hatte, in diesem Behältniß befindliche Gegenstände, durch Eindrückung einer Glasscheibe und Hineingreifen mittelst Anwendung einer Angelschnur, welche er unter den Riegel desselben einschlang, herausgezogen und durch diese Mittel zu Jacob Sohn zwei Halstücher und ein Herrenhemd, zu Johann Schmitt und Heinrich Krämer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, und sich zugeeignet hat;
In Erwägung, daß der wegen Diebstahls vorbestrafte Beschuldigte durch seine Handlungsweise den Qualifikat zugegen den Beschuldigten wesentlich gestellt worden ist, und
In Erwägung ferners, daß er in Folge dieser Handlungsweise sich eines Verbrechens des Diebstahls mittels Einbruchs, bezüglich dessen zur Abkürzung des Verfahrens auf die Begründung der Anklageakte Bezug genommen wird, schuldig gemacht hat, daß der Beschuldigte bereits zweimal wegen dem Diebstahl

Landgerichts in Pirmasens und wurden dieselbe
öffentlich verkündet, nämlich am 9ten März 1865 und
am 7ten August 1872, diese verurtheilten Personen
aber zu zwanzig Tagen Arrest, beziehungsweise
zu drei Monaten zwanzig Tagen Gefängniß unter
Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft
verurtheilt und mit Verlust der erlangten Rechte
auf immer zu Ehren erklärt sind,

in Erwägung:

daß durch das Zeugniß des vereideten
Gerichtsdieners Georg Scharf, ledigen Standes von
Pirmasens für hinreichend bewiesen erachtet, daß er
zur Zeit der in der Anklageakte vom 2ten Novem-
ber und vom fünf Gulden dreißig Kreuzer zu der
Anklage des Polizeidieners Jacob Sohn in Pirmasens
mittels fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflichten und
ungebührlich in wirthshäuslichen Zänkereien und
Schlägereien vom 2ten November 1873 zu Pirmasens began-
gen zu haben,

in Erwägung, daß die in der Anklageakte
enthaltene Anzeige des Anklagevertreters
Königlichen Amtsanwalts beim Königl.
Bezirksamte Pirmasens vom 2ten November
1873 zu Protokoll gegeben worden sollen,

in Erwägung, daß der Angeklagte Georg Scharf, geboren am 2ten März
1840 zu Pirmasens, katholischer Religion, ledig, Polizeidiener,
Größe 5' 9" 3''', mit dunkelblonden und etwas grauen Haaren,
hoher Stirne, schwarzbraunen Augenbrauen,
schwarzen Augen, kleiner Nase, gesunden
Zähnen, ovalem Kinn und gesunder Gesichtsfarbe
und Körperbau, nicht minder durch

von Mittwoch auf den hiesigen Raum als besonderer
Strafzusatz, an welchen derselbe vorgriffen und indem
jenigen Gefängnißstrafe gebracht werden soll, welche
durch Kgl. Appellationsgericht der Pfalz bestimmt wird.

Alles dieses auf Grund der angeführten Artikel
133 u. 134 des Strafgesetzbuches, dann der §§. 242,
243, Ziffer 2. 244, 245 und 247 des Strafgesetzbuches
Art. 5 6 Ziff. 3. 133. 139, 140 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 26ten
Januar 1871

Also erkannt zu Zweibrücken in der letzten Kammer
1873.

Prz. Boeching, Ing. Schuler, Assessor. Vahsmann."

Verkündung der Entscheidungsgründe und
gefaßte Entscheidung:

In Erwägung, daß aus der durch die vor der Anklage-
gefaßte Entscheidung Zuversicht nicht sich
ergeben haben, in welche mit Hinweisung
vor Eröffnung der Hauptverhandlung
Georg Scharf, 33 Jahre alt, ledig, Polizeidiener in Pir-
masens wohnhaft, am 2ten November 1873 der
Amtsmißbrauch in dem Verfolgungsrechte seines Verbrei-
gehens, der Polizeidiener Jacob Sohn von Pirma-
sens in dem in Frage befindlichen wider ihn
Klägers Handels, mißbrauchen wollte
Polizeidiener mittels hingeworfenen seines Le-
derstiefels mit dem gegen ihn Verhaftung und Entwaff-
nung gewaltsam zu öffnen, und seinem Widerstande
zum Aufgriff seiner gegenwärtigen Verhaftung
der Entfernung widerrechtliche Abweichung zu stellen
sah, einer Zuwiderhandlung von fünf Gulden dreißig
Kreuzer, bestehend in zwei Hundsätze Gulden und

einem doppelten Gefängnisse, in dem Abschnitt erstes, wiederholter Bestrafung seiner ungeraden Art hat;

Das unterm 8ten Februar 1873 das Urtheil gefällt hat, hier von einem Theil S. 243 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, mit einem Gefängnis mittlerer Art verübten, Diebstahl die Rede ist, über welchen nun und für sich das Gericht, gutzeitig weiteres zu erkennen hat, dass der selbe aber einen höheren strafbaren Charakter annimmt, da dem Schuldigten wegen Diebstahls bestraft worden ist, durch das Haus Landgerichts Klingenfurt vom 9ten März 1865 zu einer Gefängnisstrafe von dreißig Tagen, welche auch vollzogen hat von 26ten März 1865 bis 19ten April 1865, sodann durch dasselbe Gericht vom 5ten August 1872 zu einer Gefängnisstrafe von 7 Tagen, und durch diese Strafe im dermaligen Urtheile der Rückfall begründet ist, seit Verbüßung dieser letzten Strafe bis zum dermaligen Diebstahle ein Jahr nicht verflossen sind, dieser die dem Schuldigten zur Last gelegte That keine Zurechnung ausschließt, weder auf §. 244 u. 245 des Strafgesetzbuches, noch auf §. 96 Ziffer 3 des Gesetzes vom 27ten Januar 1871 das Strafgesetz zu mildern ist, und über welche auf Art. 56 Ziffer 3 des Gesetzes Einstellung Gegenstand, sodann zu vom 26ten Januar 1871 das Strafgesetz zu entscheiden hat.

Auf diese mangels Beweises Anklage gegen den Schuldigten Freiheit gefunden hat, und der selben zur bestellten gesetzmäßigen Abhörstellung vor der Strafkammer das Gericht zu erkennen, auf die Verurtheilung wie der Anklageschrift durch den Kgl. Staatsanwalt zu wa-

rden, sowie die Verlegung der Kosten des Verfahrens vor Strafkammer das kgl. Landgericht vom 11ten November 1873 erlassen Urtheil, angefochten ist, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen:

Gestalt ist die Strafkammer des kgl. Landgerichts Klingenfurt, sich gegen den Schuldigten Georg Klaus 33 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Gemeinschaft, wegen Diebstahl, den Verlauf hat: - vom 8ten November 1873 das Anerkenntniß mit einem in dem Absatz eines weiteren Urtheils abgeändert, das Absatz Jacob Sohn von Klingenfurt, in einem Schreiben auf besonderen Gefängnissen Gefängnissen mittelst Aufbewahrung dieser Gefängnissen zum Aufenthalt verlegt, einem Jacob Sohn, einem besonderen Gefängnissen von fünf Gefängnissen bestehend Verurtheilten, der fünf und zwei sechstel Strafen und einem doppelten Gefängnisse in der Absicht erschwerender Verurtheilung zum Rückfalle besonders, sein weg, y verurtheilt zu haben;

Verurtheilt denselben auf Grund der Abstellung, strafverschärfenden Abänderung vom Absatz des Absatz;

Verordnet, dass durch den peinlichen Abverkauf mit wegen dieser Verurtheilung einer der Anklageschrift verletzt und dass der gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Verurtheilten in Abschrift zugestellt werden;

Verfügt endlich den Verlauf des durch den Absatz der Kostenummer der kgl. Landgerichtsgerichtes Urtheilen vom 11ten November 1873 erlassenen Urtheil, angefochten, wegen der Verurtheilten Kosten;

bis zu gewissen und einmal vier und zwanzig Stunden und gefängliche Zustellung des Beschuldigten, sowie Beschlagnahme seiner Habseligkeiten und der Untersuchungshaft über den Beschuldigten verhängt worden sei, alles Dies auf Grund der oben angeführten Gesetzesstellen, des §. 247 des Strafgesetzbuches, sowie der §§. 231, 233, 241, 242 u. 243 der Strafprozessordnung.

Also geschehen und beschlossen in Sitzungszimmer.

v. Haerner

Loeb Held Hermann Hess

Bold

№ 83

Sitzung vom 20ten November 1873

Das Kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken als Anklagekammer bestehend aus Präsident Hellmuth in seiner Ratskammer sitzend in der Sitzung vom zwanzigsten November achtzehnhundert drei und siebenzig, wo zugegen waren: Präsident v. Haerner, Direktor, Loeb, Hermann, Rath Thoma, Rüff, Hessert, Staatsanwalt, Bold, erster Untersuchungsschreiber, folgenden Beschluss erlassen:

Auf Einsicht der von dem kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Bernhard Vettiner,

25 Jahre alt, Taglöhner in Ruchheim wohnhaft, des Diebstahls im wiederholten Rückfalle beschuldigt.

Auf Requisition des Kgl. Staatsanwalts Hessert in seinem Antrage,

Eingesehen insbesondere:

1, die von diesem Gerichte gepflogenen Voruntersuchungsakten und speziell zu den Akten gegebenen Urtheile, als Inhalt:

a, des kgl. Ober Landgerichts,

Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Bernhard Vettiner, 24 Jahre alt, Taglöhner von Ruchheim wegen Diebstahls, insbesondere die Leibesvisitation der Angeschuldigten vom 14ten Monats;

Erwägend, dass gegen den Beschuldigten bereits zwei Urtheile des Landgerichts Frankenthal vom 14ten Monats, wovon das eine auf Gefängnis und das andere auf Zuchthaus lautet, nämlich:

a, vom 24 November 1868 zu 1 Jahr 1 Monat und

b, vom 28 Mai 1870 zu 2 Jahren Gefängnis,

aufgenommen sind, dass derselbe sich erneuerdings zu Zeugnissen der Untersuchungsrichter der Falschmünzerei verwendet hat, und zwar:

1, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Januar ging er in Ruchheim zum Aufseher des Handelsmanns Emanuel Neuberger ein Fenster ein und

2, in derselben Nacht gelang es Ruchheim ein Fenster und zum Aufseher des Handelsmanns Abraham Herald und Emanuel Hirsch desselben mittelst Einbruchs mit Gewalt zu öffnen, drei Türen mit besonderen Laugen und einen Tisch mit seinen falschen Zeugnissen;

Eingesehen die §§. 242, 243, 244, 245, 74 des Strafgesetzbuches, §§. 56 und 61 des Einführungsgesetzes, endlich Art. 231 der Strafprozessordnung:

beschlossen:

Gehalten werden Lustbarkeiten wegen der bezüglichen
dar zwei selbstständigen Verbrechen des Diebstahls
Lustbarkeiten werden den Beschuldigten zur Last gelegt,
vor das Schwurgericht zu verweisen und das Verfahren
zu eröffnen.

Freiburg den 18ten November 1873.

Gez. Hebert. V. A."

2, die Beibringung der Verfügung des Kgl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 14ten November 1873, also lautend:

Beibringungsverfügung.

des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, von
sammelt in seiner Rathssitzung vom 14ten No-
vember 1873 in Gemäßheit des Art. 127 des Cri-
minalverfahrens beschlossen, wie folgt vorzugehen werden:

Zeller, Direktor, Baum, Rath, Glaser, Assessor und
commissarischer Untersuchungsrichter, Perfarrent
und Haberkorn, Untersuchungsschreiber.

Auf Ansuchen der Untersuchungsbehörde gegen
Bernhard Vettiner, 24 Jahre alt, Taglöhner von Buchheim,
Rose des Inculpat verhafteten Taglöhners
Christian Vettiner, beschuldigt:

1, des Diebstahls an einem Handwagenschaft im Werthe
von 21 ₰ zum Nachtheile des Handelsmanns Emanuel Ne-
berger von Buchheim und dessen offenen Verkäufer,
in der Nacht vom 8/9 Januar laufenden Jahres

2, des Diebstahls von zwei Dutzend Zuglämpchen und
von drei Bücher mit braunen Taglöhnen und einer
Feuerfalber Zentner weißer Taglöhne in einem
Bücher, im Gesammtwerth von 23 Gulden zum
Nachtheile von Abraham Herold und dessen Kostgän-
ger Emanuel Hirsch, beide Handelsleute
in Buchheim, mittelst Einbruchs und Ver-

Taglöhnen und zwar vorerwähnt in der Art wie folgende
Akten;

3, des Diebstahls an mehreren Kleidungsstücken zum
Nachtheile des genannten Handelsmanns Herold
und Emanuel Hirsch und Waaren gemeinschaftlich daraus,
dem Hause, mittelst Einsteigens im November 1872;

4, des Diebstahls von einem Paar wollenen Tau-
gen zum Nachtheile des genannten Herold und Hirsch
mittelst Einsteigens in besagten Taglöhnen, in der
Nacht vom 5/6 Januar laufenden Jahres;

5, des Diebstahls von vier Stück Taglöhnen Küh-
zum Nachtheile des genannten Herold in der
Nacht vom 9/10 Januar laufenden Jahres;

6, des Diebstahls einer Hand zum Nachtheile des
genannten Herold im November 1872.

7, des Diebstahls einer Kuh zum Nachtheile des ge-
nannten Emanuel Hirsch im October 1872,

8, des Diebstahls von zwei Rücken, einem Kopfpolster
zu und zwei verschiedenen Bettlaken zum Nachtheile
des obengenannten Emanuel Neuberger und dessen
Ehefrau, in der Nacht vom 8/9 Ja-
nuar laufenden Jahres;

9, des Diebstahls von zwei Kopfpolstern und
einer Frauenrock zum Nachtheile des Taglöhners Johann
Weinacht von Buchheim vom letzten Juchart zum
laufenden Januar laufenden Jahres.

10, des Diebstahls von einem mahlend rothen
sterlichen Taglöhnen zum Nachtheile des Acker-
mers Victor Roob von dort vom dessen Gar-
zimmer, laufenden Januar laufenden Jahres.

11, des Diebstahls einer Bettdecke zum Nachtheile
des Ackermers Martin Fehmel von Buchheim vom

dasselbe Hunderzwölfer nur die Mindestzahl.
12, der Viehbesitzer Moses Frank Wittwe Lehmann
zum Ausschuß der Händlerin Simon Marum von Ruch-
heim mittelst Handzeichen und dessen Unterschrift, in der
Anzahl von 6 zu Januar laufenden Jahres.
13, der Viehbesitzer Simon Dreifuß Simon Kahn zum
Ausschuß der Viehhändlerin Samuel Schäfer von Mann-
heim, wohnhaft in einer Wirthschaft zu Mannheim von
1/2 Januar laufenden Jahres.

Auf Anführung der Beschwerdeführer in ihrer Re-
kurse, so wie auf Anhalt der öffentlichen Akten
des kgl. Bezirksamts vom 12ten November 1873.

Nach gepflogener Berathung und

in Erwägung, daß nach der durch das kgl. Unter-
suchungsprotokoll constatirten Lokalität Rindvieh,
gesunde wie krankheitsverdächtige Thiere, durch
verschiedene Straßen in die Stadt getrieben,
daß der Beschwerdeführer:
1, in der Nacht vom 8/9 Januar 1873 mit dem offenen
Schuppen der Händlerin Samuel Neuberger von Ruchheim
ein diesem gehöriges Hundertzwölfer im Werthe von
216 Gulden in der Absicht verschiedene Lüngen
mitgenommen i.c. entlassen hat;
2, in der darauffolgenden Nacht mit einem gro-
ßen Lungenfuller der Handelsleute Abraham
Herold und Samuel Hirsch zu Ruchheim zu dem
Zweck folgende Lungen Bünde in derselben vorfin-
dlichen Absicht zusammengestellt, nämlich:
a, zwei Fullen Lüngen, b, drei Paket mit braunen
Lungen und ein, einem selben Inhalte mit schwarzen Lungen
in einem Paket, sogenannten Klungen, im Gesammt-
werthe von 23 Gulden und zwar mittelst Einbruch
durch gewaltsame Oeffnung der Thüre des besagten

Lungenfullers, welche einen Theil der Wohngebäude der
genannten Herold und Hirsch ausmacht;

in Erwägung, daß der Beschuldigte schon mehrfach
wegen Viehdiebstahl gerichtlich bestraft worden und durch Urtheil
rechtskräftig hat, so in Betracht:
1, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Neustadt Franken-
thal vom 24 November 1868 zu einer Gefängnißstrafe
Jahre von Einem Jahre und Einem Monate, verbüßt
vom 5 Dezember 1868 bis 4 Januar 1870;
2, durch Urtheil desselben Gerichts vom 28 Juni 1870 zu
einer Jahren Gefängnißstrafe, theilweise verbüßt vom
9 Dez. 1870 bis 10 Januar 1872.

in Erwägung, daß demnach der Beschuldigte ein
rückfällig gewordener notorischer Viehdieb und einem schweren Viehdiebstahl, beides Ver-
brechen im Sinne des Gesetzes;

in Erwägung, daß demnach der Beschuldigte zu
Last gelegten Verbrechen verdächtig erscheint,
durch die gerichtliche Untersuchung überführende Indizien
dafür vorliegen hat, daß der Beschuldigte dasselbe
verübt hat, daß mithin in dieser Richtung das Verfahren
einzustellen ist;

aus diesen Gründen

erkennt der Bernhard Vettiner Jahre alt, Lungner von
Ruchheim, Bezirksamts Neustadt a/H. wohnhaft Lungenhandlung
Christian Vettiner, 1,69 Meter groß, braunen Augen
braunen Mund, kleine Nase, Augen blau, Nase groß,
Mundgrad gewöhnlich, Kinn und Gesichtsform länglich
Farbe gesund, Körperbau schlank, besonderen Kinn
Zeichen: Keine vorhanden, -
für schuldig und bestraft:
1, in der Nacht vom 8/9 Januar 1873 mit dem offenen

" Schuppan bei Hundsbach, Amt Neuberg von Ruchheim
" wie Beschuldigte, jedoch Mangelhafter im Abwesen von
" nie und zwanzig Gulden in den Absatz verfallener
" Geldstrafe zu verurtheilen und die Kosten zu tragen.
" 2, in der weiteren öffentlichen Hauptverhandlung
" Zeugenstellen der Hundsbach Abraham Herold und
" Emanuel Hirsch zu Ruchheim zu deren Ausfall folgende
" Gegenbeweis, nämlich:
" a, zwei Leuten Lügenstrafen,
" b, drei Bücher mit braunen Lungen,
" c, einen falben Zentner weniger Lungen wie einen
" Buck, sogenannten Rungen, -
" im Gesammtwerthe von 23 Gulden und zwar um Wahr-
" heitsbruch durch gewaltsame Oeffnung der Thüre der
" besagten Zeugenstelle, mittelst eines Theiles der Absage-
" bündel der genannten Herold und Hirsch anbewiesen, -
" in derselben verstockterweise den Absatz gethan zu haben,
" - beide die Lügenstrafen um mehr als den halben Betrag.
" Gelüstet diese Entscheidung mag gegen den ge-
" nannten Beschuldigten;
" Anordnet, daß der Gutsuntersuchungsakten nebst einem
" Auszuge der Gutsuntersuchungsstücke und dieser Ordon-
" nanz dem kgl. Oberstaatsanwalt für den Pfalz in
" Zweibrücken mitgetheilt werden;
" ferner daß der genannte Beschuldigte vorläufig
" ergriffen und in Haft genommen werde, welche der kgl. Appellat. zu erkennen
" für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt wird;
" stellt im Uebrigen der Vorschrift nach.
" In Gemäßheit der §§. 242, 243, Ziff. 2. 244, 245 i. V. 74
" des Criminalgesetzbuches für die Rheinpfalz, Art. 86 i. V. 61 des Gesetzes,
" die Criminalgerichtsbarkeit betreffend vom 26 Dezember 1871 und des Art. 133 und 134

" des Criminalgerichtsgesetzbuches:
" Als Beisitzer
" Herr Zoeller, Baum, Glaser, Grabitz.
" Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Statt-
" gehabter Berathung;
" In Erwägung, daß nach der bisherigen durch Vernehmung der
" Zeugen gepflogenen Untersuchung dem Angeschuldigten zur
" Last gelegt wird, daß er als Beschuldigter und Vertreter des
" Beklagten, Zeugen, in Ruchheim verhaftet, in der Haupt-
" verhandlung vom 9ten auf den 10ten Januar 1873 zu Ruchheim mit den
" anwesenden Beklagten und zum Ausfalle der in Ruch-
" heim wohnhaften Handelsleute Abraham Herold und
" Emanuel Hirsch, in der Absicht vorsätzlich zu ver-
" zögern zwei Lenden Lügen, drei Bücher
" braunen Lügen und einen Buck mit einem halben
" Zentner weniger Lügen, - im Gesammtwerthe
" von drei und zwanzig Gulden hineingenommen,
" daß derselbe, um diese hineinnehmen zu verzö-
" gern, verbotswidrig die Thüre des verschlossenen Stallraumes
" berührt, bedroht, daß er das zum Abtransport dieser Thier
" bestimmte mit einem in einem Kober eingehängten
" und mit einem Zugseile versehenen gewesenen
" eisernen Land gewaltsam herausnahm und
" der genannte Beschuldigte, in der nämlichen
" Absicht, absichtlich in der Absicht vorsätzlich zu
" verzögern und den in dem vorerwähnten
" Hofe befindlichen offenen Wagen und zum Ausfalle
" in Ruchheim gegenüber von den obgenannten
" Adam Herold und Emanuel Hirsch, wohnenden Han-
" delsmann Emanuel Neuberger von Hundsbach,
" im Werthe von vier und zwanzig Gulden hineingenom-

wurde hat;

dass auf diese Verzeichnung der Beschwerdeführer Rücksicht nicht die Zeit und die Örtlichkeiten der angeführten Zeugen, sowie nur einen einzigen in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Januar 1873 vorgenommenen Lokalaugenschein, sowie den Umstand, dass der letzte Zeuge und der erste Zeuge nur Verwandte sind, zwei selbstständige Zeugen sind, Christian der Bader ist, der, weil sein Gehilfe gestochen, dann Augenzeuge mittelst Einbruch der Kellerthüre wurde, um und für sich nach §. 243 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches mit einer Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist, der aber nach §. 244 und 245 ibidem mit einer höheren, nämlich von 2 bis 15 Jahren Zuchthaus, strafbaren Diebstahlsbande, bestehend sich darstellt, mit der Beschuldigte durch ein Zeuge stehender That augenscheinig schwere, fast mörderische Verletzungen verübt wurde, nämlich durch den Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 24 November 1868 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre und einem Monate, und diese Strafe vom 5ten Dezember 1868 bis 4ten Januar 1870 verbüßt hat, sodann am 28ten Juni 1870 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und neun Tage, diese Strafe vom 4ten Juli 1870 an vollständig verbüßt hat, seit Verbüßung dieser letzten Strafe aber bei der Begehung des Diebstahls im Gange stehenden Diebstahls zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, - dass zur Uebertretung der fraglichen That auch Art. 46 Ziffer 3 des beigerufenen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26 Dezember 1871 das Schwurgericht zuständig verweist,

dass demgemäß gegen den Beschuldigten durch

Beweis stattzufinden hat und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Verfügung wegen bezüglicher Anklageerhebung durch den Kgl. Oberstaatsanwalt zu verordnen und der Vollzug der dürfte, Festsetzung der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 14 November 1873 aufzuheben, Akten wieder abzugeben, Mittheilung zu machen ist.

Aus diesen Gründen

Beschließt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den Beschuldigten Lorenz Veltner, 25 Jahre alt, Taglöhner, in Ruchheim wohnhaft, Anklage stattfindet, - und demgemäß Rückfüllung, - in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Januar 1873 in der Absicht rechtswidrig einer Zuwiderhandlung die nachbezeichneten fremden beweglichen Gegenstände sich zugeeignet und dieselben fortgeschafft zu haben:

1, aus dem Keller und zum Nachtheile des Gastwirths Ruckheim mehrere Hundert Blumen Abraham Herold und Emanuel Hirsch, mittelst gewaltsamen Einbruchs der Kellerthüre zum Theile Löschungen, drei Fässer mit braunem Biere und einem Fasse mit gelbem Frühjahrs Lagerbier, im Gesammtwerthe von dreiundzwanzig Gulden,

2, aus dem in dem nämlichen Hause befindlichen offenen Verkaufsladen und zum Nachtheile des Kaufmanns Emanuel Neuberger zu Hundsgelsen einen Werth von vier und zwanzig Gulden.

weiters jedoch, mittelst Scharfrichter Abänderung des Rathskammerbeschlusses des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 14 November 1873, dahin aber

bezeichnet, T wie ein selbstständiges Verbrechen, zu bilden, sind in der Nacht von 9ten auf den 10ten Januar 1873 gewählt worden; T Handlungen

welche mittelst der Verletzung des Bürgerfriedens der Kgl. Landwehr-Bezirks-Commando Frankenthal vom 14 November 1873 erlassenen Aufforderung, sich mit obiger Modification, wovon auf die Schuldigen bürgerlich ergriffen und im Nothfall 24 Stunden auf gehörige Zustellung des Befehls widersetzlich zu machen, und der Aufklärungspflicht in das Lustizfach zu Zuwiderhandlungen verbrannt worden.

Alle Schuldige Grund der oben angeführten Gesetze, wie die Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Betracht gezogen und beschlossen wie folgt zu erkennen.

v. Stumm

Stadt Forst Herrmann Hamm

Boldt